Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan

Öffentliche Auslegung
nach § 3 Absatz 2 BauGB
14.04. – 17.05.2005

Prüfung der Anregungen
(Verwaltungsvorschlag)

Vorlage zur 37. Sitzung
des Stadtplanungsausschusses
am 20.10.2005

Nürnberg

Öffentliche Auslegung
nach § 3 Absatz 2 BauGB
14.04. – 17.05.2005

Prüfung der Anregungen
(Verwaltungsvorschlag)

Inhalt

1. Einleitung

1.1 Öffentliche Auslegung
1.2 Eigenständige Verfahren
1.3 Aufbereitung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

2. Allgemeine Anregungen

3. Anregungen zu Einzelflächen

3.1 Kleingründlach, Großgründlach
3.2 Schmalau-Ost
3.3 Neunhof
3.4 Schnepfenreuth, Höfles
3.5 Almoshof
3.6 Flughafen, Marienberg, Ziegelstein
3.7 Schoppershof, Erlenstegen, Rennweg, Wöhrd
3.8 Großreuth hinter der Veste, Gärten hinter der Veste, Thon
3.9 Wetzendorf, Schniegling
3.10 Bärenschanze, Eberhardshof, Gostenhof
3.11 Tullnau, Mögeldorf, Laufamholz
3.12 Gleißhammer
3.13 Steinbühl, Gibitzenhof
3.14 Sündersbühl, Höfen
3.15 Großreuth bei Schweinau, Gebersdorf
3.16 Hafenindustriegebiet-Süd (HIG-Süd)
3.17 Röthenbach bei Schweinau, Reichelsdorf, Mühlhof, Krottenbach
3.18 Katzwang, Greuth
3.19 Königshof, Gaulnhofen, Herpersdorf, Worzeldorf, Worzeldorf/ Kornburg
3.20 Kornburg
3.21 Siedlungen Süd
3.22 Dutzendteich, Messe, Langwasser
3.23 Altenfurt
3.24 Fischbach
3.25 Brunn, Birnthon, Netzstall

4. Anlagen

4.1 Abkürzungen
4.2 Sideletter zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Fraktionen im Nürnberger Stadtrat

Prüfung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB

1.1 Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.03.2005 den FNP-Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) (a.F.) beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und die Dauer der öffentlichen Auslegung erfolgten im Amtsblatt Nr. 7 am 06.04.2005.

Die öffentliche Auslegung des FNP-Entwurfs sowie des zugehörigen Erläuterungsberichts fand vom 14.04.2005 bis einschließlich 17.05.2005 statt. Die Planunterlagen wurden im Stadtplanungsamt, im Umweltamt sowie in den drei Verwaltungsämtern ausgelegt. Zusätzlich wurden die Unterlagen auch ins Internet eingestellt. In diesem Zusammenhang hatten die Bürgerinnen und Bürger erneut die Möglichkeit, Anregungen zur Planung auch über Mail vorzubringen.

Während der Auslegungsfrist gingen ca. 155 Schreiben und Mails mit Anregungen zur Planung ein. Nach Ende der Auslegungsfrist wurden 6 weitere Schreiben und Mails mit Anregungen vorgelegt. Insgesamt haben ca. 280 Bürgerinnen und Bürger ca. 175 Anregungen zur Planung vorgebracht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB (a.F.) wurden die Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung informiert mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden konnten. Von dieser Möglichkeit machten 16 Träger öffentlicher Belange, Bürger- und Vorstadtvereine und Verbände Gebrauch und legten während der Offenlegungsfrist ca. 150 Anregungen vor, ebenfalls zu allgemeinen Themen der Planung, zur Darstellung einzelner Flächen und zum Erläuterungsbericht. Folgende Anregungen konnten nicht berücksichtigt werden:

TöB		**Anregung**
Deutsche Bahn AG	2.8	Allgemeine Anregungen zum Umgang mit Bahnflächen sowie Darstellung aller bahneigenen Grundstücke als Bahnfläche
	3.7.1	Darstellung von Bauflächen im Bereich Nordostbahnhof
	3.7.2	Darstellung von Bauflächen im Bereich der ehemaligen Ringbahn
	3.11.2	Darstellung einer Kleingartenfläche im Bereich Dagmarstraße als Baufläche
	3.13.2	Darstellung von Bauflächen im Bereich An den Rampen
	3.13.3	Darstellungen im Bereich Brunecker Straße
	3.13.4	Darstellung von Sonderbaufläche für Einzelhandel im Bereich Rangierbahnhof Katzwanger Straße
	3.18.1	Darstellung von Baufläche im Bereich Haltepunkt Katzwang sowie Darstellung eines Waldes als Bahnfläche
Bahn-Landwirtschaft	3.11.3	Kleingartenanlage südlich Bahnhof Mögeldorf
Stadt Stein	2.33	Führung der übergeordneten Freiraumverbindung im Bereich der Krümma in Stein
	3.15.6	Aufnahme der verlängerten Hügelstraße
	3.17.3	Aufnahme der B 14 Süd und der verlängerten Wiener Straße

TöB		Anregung
Stadt Fürth	2.41	Darstellung des Rednitztales als Grünfläche
	3.2.1	Finanzierung des Anschlusses der Schmalau an die BAB A 73
	3.4.3	Trassenführung der Bamberger Straße
	3.9.7	Marktäckerstraße nicht mehr als Hauptverkehrsstraße darstellen
	3.14.3	Darstellung des Knotenpunktes Höfener Straße / Virnsberger Straße / Magazinstraße
E-ON	3.15.7	Felsenstraße: Darstellung als gewerbliche Baufläche
	3.15.5	Darstellung einer Baufläche als gemischte Baufläche
Deutsche Post Bauen GmbH	3.12.2	Darstellung eines Grundstücke, Gemarkung Gleißhammer als Baufläche
Bayerischer Bauern-verband, Ortsob-mann Krottenbach	3.17.5	Verzicht auf die Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung im Be-reich Krottenbach
MesseNürnberg GmbH	3.22.5	Darstellung kleinster Arrondierungsflächen
WBG	3.22.6	Darstellung eines Gemeindehauses und einer Grünfläche als Baufläche

Die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB (a.F.) wurde mit der Prüfung der Anregungen im Stadtrat am 02.03.2005 abgeschlossen.

1.2 Eigenständige Verfahren

Einige Bereiche wurden bzw. werden derzeit durch Parallelverfahren (Aufstellung eines Bebauungsplanes bei gleichzeitiger Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes) erfasst. Es handelt sich zum Stand Juni 2005 um die Verfahren:

- Änderung 97.1: Bereich östlich der Zollhausstraße und westlich der Breslauer Straße (wirksam seit 24.07.2002)
- Änderung 98.1: Walter-Braun-Straße
- Änderung 98.2: Behinderten-Wohnanlage-Boxdorf (wirksam seit 06.10.1999)
- Änderung 99.2: Fachmarktzentrum Äußere Bayreuther Straße (wirksam seit 09.08.2000)
- Änderung 99.3: Nordbahnhof (wirksam seit 10.01.2001)
- Änderung 2000.1: Otto-Lilienthal-/Rathsbergstraße (wirksam seit 07.02.2001)
- Änderung 2000.2: Bereich Pastoriusstraße (wirksam seit 12.12.2001)
- Änderung 2000.3: Bereich Messe (wirksam seit 17.10.2001)
- Änderung 2000.4: Bereich Gleisdreieck östlich Münchener Straße
- Änderung 2000.5: Bereich zwischen Schillerstraße und Friedenstraße –Schillerpark (wirksam seit 12.12.2001)
- Änderung 2000.6: Bereich nördlich der Bielefelder Straße (wirksam seit 24.04.2003)
- Änderung 2000.7: Bereich Flughafen (wirksam seit 04.04.2002)

- Änderung 2001.1: Bereich zwischen der unteren Dorfstraße, dem Irisweg und östlich der Schleifwegäcker (wirksam seit 12.03.2003)
- Änderung 2001.2: Bereich zwischen Rothenburger Straße und Westpark, östlich der Paracelsusstraße und westlich der Haeselerstraße (wirksam seit 29.05.2002)
- Änderung 2001.3: Bereich südlich der Neunhofer Hauptstraße, südlich der Hornwaldstraße und westlich der Oberen Dorfstraße (wirksam seit 10.03.2004)
- Änderung 2001.4: Parkhaus Langwasser
- Änderung 2001.5: Feuerwache (wirksam seit 09.04.2003)
- Änderung 2001.6: Bereich zwischen Tillystraße, Wallensteinstraße, Gustav-Adolf-Straße und der Bahnlinie Nürnberg - Ansbach (wirksam seit 08.10.2003)
- Änderung 2001.7: Am Pferdemarkt (wirksam seit 24.04.2003)
- Änderung 2002.1: Bereich nördlich der Gaulnhofer Straße (wirksam seit 29.06.2005)
- Änderung 2002.2: Dientzenhofer Straße (wirksam seit 11.12.2002)
- Änderung 2002.3: Bereich westlich der Drahtzieherstraße - Feldbahnmuseum (wirksam seit 05.05.2004)
- Änderung 2002.5 Bereich am Nordbahnhof nördlich der Grolandstraße (eingestellt am 20.10.2004)
- Änderung 2002.6: Bereich nördlich des Volksparks Marienberg und westlich der Hugo-Junkers-Straße (Loher Moos) für das Areal des Autokinos (wirksam seit 24.04.2003)
- Änderung 2003.1: Bereich südlich der Ringbahn, östlich der Rollnerstraße und nördlich des Schleifweges
- Änderung 2004.1: Bereich südlich der Nopitschstraße und östlich der Bahnlinie Nürnberg - Treuchtlingen (wirksam seit 01.06.2005)

1.3 Aufbereitung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Die Anregungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange werden - analog der bisherigen Vorgehensweise in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der ersten öffentlichen Auslegung - in tabellarischer Form aufbereitet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Anregungen in Anregungen zu allgemeinen Themen und Anregungen zu Einzelflächen unterteilt.

Die Anregungen zu Einzelflächen werden durch einen Übersichtsplan mit der Umgrenzung der betroffenen Fläche erläutert. Die einzelnen Flächen sind nach Ortsteilen geordnet.

Das Thema der jeweils behandelten Anregungen wird in der Titelzeile als Überschrift aufgeführt. Wenn mehrere Anregungen zum gleichen Thema eingegangen sind, wird das Prüfungsergebnis/ der Vorschlag zum weiteren Vorgehen das Gesamtthema zusammenfassend behandeln.

Die privaten Einwender (Bürgerinnen und Bürger sowie Firmen und private Institutionen) sind verschlüsselt angegeben. Im Ordner mit den Originalschreiben, der in der Sitzung aufliegt, ist eine Tabelle eingefügt, in der den Schlüsselnummern Name und vollständige Anschrift der Einwender zugeordnet sind.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB (a.F.) sind die fristgemäß vorgebrachten Anregungen zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Die Schreiben Nr. 93 sowie 154 – 158 sind nach Ablauf der vom 14.04. – 17.05.2005 laufenden Offenlegungsfrist bei der Stadt Nürnberg eingegangen. Es wird vorgeschlagen, diese nachfristig vorgebrachten Anregungen ebenfalls zu prüfen und beschlussmäßig zu behandeln.

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg
mit integriertem Landschaftsplan

Prüfung der Anregungen

2. Allgemeine Anregungen

2.1	Siedlungsflächenbedarf		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Der tatsächliche Flächenbedarf ist im Zuge der Planungen drastisch übertrieben worden. Ein ökologischer Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe ist in keiner Form mehr möglich. Es wird dringend empfohlen, den geplanten Verbrauch der Nürnberger Kulturlandschaft zu stoppen. Die Bedarfsberechnung für Wohnen und Gewerbe ist nicht nachvollziehbar. Allein bei Büroimmobilien ist 2004 ein Leerstand von 150.000 m² angegeben. Beim Wohnflächenbedarf wird z.B. die Maximalprognose bei der Bevölkerungsentwicklung zu Grunde gelegt. Sie geht von wenig vertrauenswürdigen Prämissen aus, wie verstärkter Zuwanderung, zunehmender Geburtenrate und einer sehr positiven wirtschaftlichen Entwicklung. Das bayerische Wirtschaftsministerium rechnet bereits ab 2010 in Nürnberg mit einem Bevölkerungsrückgang. Selbst nach einer Prognose der Staatsregierung wird die Bevölkerung in Bayern bis 2050 um 20 % sinken. Bei gleich bleibenden Tendenzen rechnen Experten Ende des Jahrhunderts sogar mit einer Halbierung der Einwohnerzahl in der BRD. Der FNP-Entwurf darf sich bei einem Planungshorizont von etwa 30 Jahren dieser Entwicklung nicht verschließen. Aus dieser hypothetischen Bevölkerungsentwicklung werden zusätzlich benötigte Flächenpotenziale für Wohnen abgeleitet. Davon sind allein ca. 125 ha im derzeitigen FNP als Kulturlandschaft oder Grünfläche dargestellt. Für Erschließung und Infrastruktur werden weitere Flächen benötigt. Ähnliches gilt für die zusätzlichen Gewerbeflächen, bei denen der Gesamtbedarf von 85 ha auf Kosten von Freiflächen und Natur geht.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Das Amt für Statistik und Stadtforschung hat eine Vorausberechnung der Bevölkerung und der Haushalte der Stadt Nürnberg bis zum Jahr 2015 ausgearbeitet. Der Wohnbauflächenbedarf wurde darauf aufbauend ermittelt. Die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung mit ca. 497.000 Einwohnern (Mai 2005) bewegt sich im Bereich der oberen (optimistischen) Variante der Vorausberechnung. Die Prognose wurde durch die tatsächliche Entwicklung bis jetzt bestätigt. Im Juli 2005 wurde dem Stadtrat das Ergebnis einer überarbeiteten Bevölkerungsprognose bis 2020 vorgestellt, die die Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung 2015, die dem FNP zu Grunde gelegt wurde, bestätigt. Die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs geht von der Zielsetzung • Reduzierung der Stadt-Umland-Wanderung, • Profitieren vom Bevölkerungswachstum der Region durch arbeitsplatzbedingte Fernwanderung, • Verringerung des Bodenpreisgefälles für Wohnbauflächen zwischen Stadt und Umland, • erhöhtes Wohnungsangebot für Haushalte in der Gründungs- und Konsolidierungsphase (junge Familien), • Unterstützung der Eigentumsbildung für Schwellenhaushalte im Stadtgebiet sowie • marktfähiges und gegenüber dem Umland konkurrenzfähiges Wohnungsangebot aus.

2.1	Siedlungsflächenbedarf		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		Aus den vorgelegten Zahlen resultiert insgesamt ein zusätzlicher Flächenverbrauch von 210 ha oder 2,1 km². Dabei sind Flächen für Straßenplanungen (z.B. Bamberger Straße oder Ortsumgehung Kornburg) noch gar nicht erfasst. Für alle im neuen FNP berücksichtigten Flächenansprüche stehen mehrere hundert Hektar Freiflächen und Biotope zur Disposition.	Diese Ziele sind nur erreichbar, wenn ein ausreichendes, attraktives und verschiedene Wohnansprüche befriedigendes Wohnungsangebot vorhanden ist. Der Flächenbedarf für Wohnen, der Nutzungsmix und die zu Grunde gelegten Flächengrößen pro Wohnform sind im Erläuterungsbericht hinreichend erläutert, ebenso der Abgleich mit den bestehenden Potenzialen. Die wirtschaftspolitischen und raumwirksamen Leitlinien für den Wirtschaftsraum Nürnberg sind ebenfalls im Erläuterungsbericht dargelegt. Wie auch beim Wohnen ist zur Standortsicherung und Entwicklung bestehender Betriebe sowie zur Ansiedlung neuer Betriebe ein Angebot an Gewerbeflächen unterschiedlicher Größe und Standortqualitäten erforderlich. Der Flächenbedarf wurde im Erläuterungsbericht unter Berücksichtigung bestehender Potenziale hinreichend erläutert.

2.2	Innenentwicklungspotenziale und Nachverdichtung		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Für die Stadtentwicklung muss Sanierung und Aufwertung vor weiterer Flächeninanspruchnahme gelten. Die im FNP enthaltenen Planungen sehen dagegen einen enormen Flächenverbrauch vor. Besonders im ländlichen Bereich (Knoblauchsland, Nürnberg-Süd) sind massive Neudarstellungen von Bauflächen vorgesehen. Ein Großteil dieser Gebiete ist mit dem öffentlichen Nahverkehr nicht vernünftig zu erschließen. Vor dem Verbrauch von Kulturlandschaft muss die Förderung der Aktivierung der Innenentwicklungspotenziale in den bebauten Bereichen des Stadtgebiets durch Unterstützung von Flächenrecycling und verträgliche Nachverdichtung stehen. Innenentwicklungspotenziale stehen laut FNP-Entwurf reichlich zur Verfügung (Wohnen ca. 285 ha vorhanden, Gewerbe ca. 332 ha vorhanden, Bahnflächen: insgesamt ca. 284 ha in der Diskussion). Allerdings ist z.B. bei den Bahnflächen darauf zu achten, dass auch Potenziale für Grünentwicklung und Naturschutz gesichert werden. Um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren, ist die Erfassung der Nachverdichtungspotenziale zu intensivieren und deren Erschließung und Aufwertung mit hohem Nachdruck anzugehen. Dazu gehört auch die Anrechnung der Konversionsflächen Bahn. Bei der Nachverdichtung ist darauf zu achten, dass die drastische Überverdichtung in den benachteiligten Stadtteilen gestoppt und die Anlage städtischer Grünflächen forciert wird.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Die Nachverdichtungspotenziale im Bestand sowie in Bauflächendarstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans werden durch die Bauflächenkataster erfasst und wurden bei der Ermittlung der vorhandenen Siedlungsflächenpotenziale berücksichtigt. Trotz aller Anstrengungen ist die vollständige Aktivierung der vorhandenen Bauflächenpotenziale nicht möglich. Potenziale werden erfahrungsgemäß nicht in vollem Umfang bebaut, sondern aus unterschiedlichen Gründen zurückgehalten. Die bau- und planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Mobilisierung dieser Flächen greifen nicht in ausreichendem Umfang. Das Recycling innerstädtischer Brachflächen sowie die Aktivierung von Konversionsflächen erfordert einen hohen Koordinierungs- und Verwaltungsaufwand der ungleich höher und zeitaufwendiger ist als bei der Mobilisierung neuer Siedlungsflächen im Außenbereich. Außerdem sind die bereits erschlossenen Flächen in der Nachverdichtung, der Brachflächenaktivierung und der Baulückenfüllung die teuersten Grundstücke, die oftmals auf Grund des hohen Grundstückspreises nicht der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden können. Mobilisierungshindernisse sind oft nur durch hohen finanziellen Einsatz der öffentlichen Hände, einschließlich des Erwerbs der Liegenschaft, zu lösen (z.B. bei Anwendung des Baugebots). Dies alles zeigt, dass ein Verzicht auf die Entwicklung neuer Bauflächen nicht möglich ist. Es gibt in Nürnberg Stadtbereiche mit hoher Dichte und gleichzeitigem Grünflächendefizit. Wenn in diesen Bereichen Baugrundstücke vorhanden sind, besteht für die i.d.R. Baurecht entweder nach einem Bebauungsplan oder nach § 34 BauGB. Damit kann die Stadt eine Bebauung nicht verhindern, auch wenn die Anlage einer Grünfläche durchaus sinnvoll wäre. Einzige

2.2	Innenentwicklungspotenziale und Nachverdichtung		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			Möglichkeit zur Verhinderung einer Bebauung und Schaffung einer Grünfläche wäre der Erwerb des Grundstücks durch die Stadt. Dies ist auf Grund der schwierigen Haushaltssituation allenfalls in besonderen Einzelfällen möglich. Die genannten Ortsteile im Knoblauchsland und Nürnberger Süden werden zwar derzeit nicht durch schienengebundenen ÖPNV erschlossen, sie werden durch ein leistungsfähiges Bussystem an die schienengebundenen Verkehrsmittel angebunden. Lediglich die Ortsteile Höfles und Kleingründlach, in denen nur eine geringfügige Siedlungsentwicklung geplant ist, sind derzeit durch den ÖPNV nicht erschlossen. Der aktuelle Nahverkehrsplan der Stadt Nürnberg, der am 23.06.2005 im Verkehrsausschuss beschlossen wurde, sieht eine Verbesserung der ÖPNV-Anbindung des Ortsteils Höfles bereits vor.

2.3	Bodenschutz		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen 1999 wurde durch den Umweltausschuss das Nürnberger Bodenschutzkonzept als Richtschnur für die Umsetzung des Bodenschutzes in Nürnberg beschlossen. Primäres Ziel ist der Erhalt und die ökologische Entwicklung der naturnahen Böden. Dies soll durch Ausweisung von Schwerpunktgebieten in einer Größenordnung von 1.661 ha erreicht werden, in denen konkrete Maßnahmen zur Biotopentwicklung im Außenbereich durchgeführt werden und Potenzialflächen für ein zukünftiges Ökokonto vorrangig vorgehalten werden können. Davon sind bereits 1.222 ha (74 %) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Mittelfristiges Ziel ist die Unterschutzstellung aller ausgewiesenen Potenzialräume bis 2015. Darüber hinaus soll ein möglichst umfangreiches Flächenreservoir an Ausgleichsflächen über ein Ökokonto zur Verfügung gestellt werden. Für die restlichen ca. 440 ha kann der Bund Naturschutz im FNP-Entwurf kein Konzept erkennen, wie die Reduzierung des Flächenverbrauchs um 75 % bis zum Jahr 2020 umgesetzt werden kann.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Im FNP werden alle Anstrengungen unternommen, verantwortungsbewusst mit der Inanspruchnahme von Grund und Boden umzugehen. Die dargestellten Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung sind Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bestehen Möglichkeiten der Landschaftsentwicklung. Zusätzlich sollen Fördermaßnahmen angewendet werden, um so eine gezielte Zusammenarbeit von Naturschutz und Landwirtschaft zu erreichen. Solche Umsetzungskonzepte sind jedoch nicht Inhalt des FNP, der nur Flächen für Maßnahmen darstellen, jedoch nicht die Maßnahmen selbst bestimmen kann.

2.4	Entsiegelung		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die dramatische Versiegelung von Boden zerstört den Lebensraum, sie wirkt sich auch auf den Grundwasserspiegel und das Stadtklima negativ aus und erhöht die Hochwassergefahr. Der Bund Naturschutz fordert daher als zentralen Planungsbestandteil eine programmatische Entsiegelung durch Schaffung von Grünflächen und Durchführung von Hofumgestaltungen. Im FNP sind daher prioritäre Gebiete für Bodenentsiegelung festzulegen. Die Einstellung von Förderprogrammen ist daher das falsche Zeichen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Boden hat nach § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) neben der natürlichen Funktion und der Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte auch die Nutzungsfunktion u.a. als Fläche für Siedlung und Erholung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr und Ver- und Entsorgung. Der Bund Naturschutz fordert die Darstellung von prioritären Gebieten für Bodenentsiegelung, in denen eine programmatische Entsiegelung durch Schaffung von Grünflächen und die Durchführung von Hofumgestaltungen erfolgen soll. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes haben nur wenig Auswirkungen im bebauten Innenbereich, der meist durch die verbindliche Bauleitplanung bereits überplant ist oder wo nach den Regelungen des § 34 BauGB bereits Baurecht besteht. Außerdem entspricht die Aufnahme der angesprochenen Darstellungskategorie in keiner Weise der Planungsebene des Flächennutzungsplanes, der sich auf die Grundzüge der Planung beschränkt.

2.5	Flächensparender Umgang mit Grund und Boden		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Ein neuer FNP muss den nur begrenzt verfügbaren Ressourcen Rechnung tragen und mit dem Boden flächensparend umgehen. Dazu gehören im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung: die Verringerung des Flächenverbrauchs, die Erhaltung der Freiräume, die Bewahrung der Landschaft vor Zersiedelung und Verinselung und die Reduzierung des Verkehrsaufkommens durch bessere Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen. Nürnberg ist bereits zu 55 % verbaut. Seit dem Zweiten Weltkrieg hat sich die Siedlungsfläche mehr als verdoppelt. Allein von 1981 bis 1993 hat die bebaute Fläche um 11,5 % zugenommen. Allein in den vergangenen 10 Jahren sind 70 ha Biotopflächen ohne entsprechenden Ausgleich verloren gegangen. Die großflächige Ausweisung neuer städtischer Grünanlagen ist in den letzten 25 Jahren praktisch zum Erliegen gekommen. Eine ungebremste Fortschreibung von Wachstumsprognosen zu Lasten von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen führt eindeutig zur Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurden die Möglichkeiten der Innenentwicklung, also die Nutzung von Konversionsflächen, die Verdichtung, Baulückenschließung etc. in die Potenzialermittlung einbezogen und den Flächenbedarfen für Wohnen und Gewerbe entgegengestellt, um die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich so gering wie möglich zu halten. Nürnberg ist bereits zu ca. 55 % für Siedlungsflächen in Anspruch genommen. Die Realisierung der im FNP enthaltenen zusätzlichen Siedlungsflächen wird zu einer weiteren Reduzierung der Freiflächen im Stadtgebiet führen. Die im FNP enthaltenen Zielvorstellungen sind in der Abwägung der verschiedenen Belange zustande gekommen. Es wird davon ausgegangen, dass es grundsätzlich sinnvoll ist, in der Kernstadt mit allen vorhandenen Infrastrukturen Wohnen und Gewerbe zu realisieren. Der Stadt-Umland-Wanderung mit all ihren negativen Auswirkungen soll damit entgegen gewirkt werden. Bei weiterhin ungebremsten Wegzug gerade einkommensstarker Bevölkerungsgruppen kommt es für die Stadt Nürnberg zu erhöhtem Verkehrsaufkommen durch Einpendler, dadurch höherer Lärm- und Luftbelastung für die in der Kernstadt Lebenden und damit zu einer Verschlechterung der Lebensqualität in der Stadt.

2.6	Verschlechterung der Lebensqualität		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen In dem FNP-Entwurf wird eine Fortschreibung von unrealistischen Wachstumszahlen gesehen. Es sind auch Tendenzen einer Rückkehr der Verkehrspolitik zu einer „autogerechten Stadt" erkennbar. Dies und die geplante großflächige Bebauung im Außenbereich geben Anlass zur Sorge. Die damit verbundene Zerstörung wertvoller Freiräume und die geringen Bemühungen um neue Grünflächen in der Stadt werden zur Verschlechterung der Lebensqualität für die Nürnberger Bürger führen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Das Amt für Statistik und Stadtforschung hat eine Vorausberechnung der Bevölkerung und der Haushalte der Stadt Nürnberg bis zum Jahr 2015 ausgearbeitet. Die Prognose wurde durch die tatsächliche Entwicklung bis jetzt bestätigt. Bezüglich der Ermittlung und Begründung der dem FNP zu Grunde gelegten Flächenbedarfe wird auf Punkt 2.1 dieses Verwaltungsvorschlages verwiesen. Ziel der Stadt Nürnberg ist es, eine nachhaltige Verkehrspolitik zu verfolgen, die langfristig zu positiven Auswirkungen auf die Verkehrsentwicklung und Abwicklung der verschiedenen Verkehrsarten führt und damit die Beeinträchtigung der Lebensqualität durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) reduziert. Es wird angestrebt, den notwendigen Verkehr umwelt- und stadtverträglich abzuwickeln. Weitere Maßnahmen und Strategien, die zu einer stadtverträglichen Verkehrsentwicklung und der Reduzierung der negativen Auswirkungen des MIV beitragen können, sind detailliert im Leitbild Verkehr dargestellt. Es wurde 1992 vom Stadtrat beschlossen und bildet die Grundlage der Nürnberger Verkehrsplanung. Die Inanspruchnahme der neu dargestellten Bauflächen wird zur Reduzierung der Freiräume führen. Bei der Bedarfsdefinition für Wohnen und Gewerbe wurden jedoch die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale berücksichtigt, um die Neudarstellung von Bauflächen auf das zur Deckung des Bedarfs unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Es ist erklärtes Ziel des FNP, die Stadt-Umland-Wanderung durch Bereitstellung eines marktfähigen und nachfragegerechten Siedlungsflächenangebots zu begrenzen und damit auch die Belastung des Stadtgebiets durch Berufspendlerverkehr zu redu-

2.6	Verschlechterung der Lebensqualität		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			zieren. Auch dies ist ein Beitrag zur Sicherung der Lebensqualität. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten der Stadt, in innerstädtischen Bereichen neue Grün- und Freiflächen zu schaffen, begrenzt. Für fast alle in Frage kommenden Flächen besteht Baurecht nach einem Bebauungsplan oder nach § 34 BauGB. Eine Sicherung als Freifläche erfordert den Erwerb durch die Stadt zum Verkehrswert, was bei der derzeitigen Haushaltslage nur in absoluten Ausnahmefällen in Frage kommt.

2.7	Darstellung der Bahnflächen		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in	Keine Anregungen	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.**
	TöB • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Besonders das erhebliche Potenzial an brachliegenden Bahnflächen von 245 ha findet im FNP-Entwurf viel zu wenig Berücksichtigung. Auch wenn ca. 1/3 der Areale voraussichtlich nicht für Wohnen und Gewerbe nutzbar sind, könnte trotzdem der überwiegende Anteil an Neubauflächen hier realisiert werden. Der FNP wäre bei einer Verabschiedung in dieser Form praktisch schon bei seinem Inkrafttreten nicht mehr aktuell. Die frei werdenden Bahnflächen sind bei den weiteren Planungen und bei dem Abbau des massiven Grünflächendefizits zu berücksichtigen.	Die Deutsche Bahn AG wird nach eigenen Aussagen eine Reihe von Flächen entwidmen. Damit stehen mittel- bis langfristig Flächen in einer erheblichen Größenordnung zur Disposition, die dann umgenutzt werden können. Zur Entwicklung dieser Flächen wurde zwischen der Deutschen Bahn AG sowie der aurelis Real Estate GmbH & Co.KG und der Stadt Nürnberg eine Rahmenvereinbarung über die gemeinsame Vorgehensweise ausgearbeitet. Die betreffenden Flächen sind überwiegend noch gewidmete Bahnflächen. Damit kann die Stadt zwar im Rahmen ihrer Planungshoheit vorsorglich Planungen ausarbeiten, eine Genehmigung und Inkraftsetzung der Pläne ist jedoch nach überwiegender Rechtsauffassung nicht möglich. Aus diesem Grund werden alle bislang bereits als planfestgestellt geltenden Bahnflächen weiterhin als Verkehrsfläche/ Bahnanlage übernommen. Wenn die Entwidmung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Verhandlungspartnern erfolgt, sind unverzüglich die planungsrechtlichen Verfahrensschritte einzuleiten.
	• Umweltamt	Für ca. 280 ha Bahnflächen, die für Bahnbetriebszwecke nicht mehr benötigt werden, wurde im Jahr 2004 eine Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und den jetzigen Grundstückseigentümern abgeschlossen. Im Rahmen der Umsetzung dieser Vereinbarung wurden Planungen erarbeitet, z.B.: • Entwicklung eines Rahmenplans für den Bereich Brunecker Straße (ca. 109 ha); • Einleitung des B-Plan-Verfahrens Nordbahnhof (ca. 14 ha); • Weiterführung des B-Plan-Verfahrens für den Nordostbahnhof (ca. 5 ha); • Baugenehmigungsverfahren für den Bereich Nordwestbahnhof (ca. 5 ha). Es wird angeregt zu prüfen, ob diese Flächen als Entwicklungspotenziale in den FNP aufgenommen werden können.	Die Bereiche Nordwestbahnhof, Nordbahnhof, Ostbahnhof, Bahnhof Mögeldorf und In der Finstermail sind mittlerweile entwidmet und in die Flächenbewertung und Bauflächenbilanzierung einbezogen worden, soweit sie nicht bereits als Bauflächen dargestellt waren oder bereits baulich genutzt werden (z.B. Nordwestbahnhof). Ostbahnhof und Bahnhof Mögeldorf sind bereits weitgehend genutzt und stehen für größere Entwicklungen nicht mehr zur Verfügung. Auch der nördlich des Nordrings liegende Teil des Nordbahnhof-Areals ist bereits vollständig gewerblich genutzt. Die in der Rahmenvereinbarung erfassten Flächen sind bereits grob einer angestrebten Nutzung zugeordnet. Dabei wurde deut-

2.7	Darstellung der Bahnflächen		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			lich, dass die Flächen nicht vollständig als zusätzliche Siedlungspotenziale angerechnet werden können. Nahezu die Hälfte der Flächen wurden nicht mehr bahnlich genutzt sondern ist durch Gewerbe, Wohnen, Grünflächen, Kleingärten entsprechend den Zielen der Rahmenvereinbarung bereits genutzt. Auf diesen Flächen ist allenfalls eine gewisse Nutzungsverdichtung möglich. Einige der Flächen sind bereits durch Bebauungsplan erfasst (z.B. Allersberger Straße, Gebersdorf/ Vedeshalle etc.). Von den verbleibenden Flächen sollen wiederum nach Rahmenvereinbarung große Bereiche für Grünflächen, Kleingärten, Ausgleichsflächen u.ä. dienen. Eine genaue Berechnung ist nicht möglich, da erst im Einzelfall und für jede einzelne Fläche geprüft werden muss, ob die in der Rahmenvereinbarung enthaltene Größe entwidmet werden kann. Dies trifft z.B. auf den Bereich Containerbahnhof in der Austraße zu. Die Fläche ist zwar mit ca. 23 ha in der Rahmenvereinbarung enthalten, es gibt jedoch die Option, dass das Gesamtareal für das Ausbesserungswerk der DB Regio benötigt wird. Auch die Fläche an der Brunecker Straße ist gegenüber dem Ansatz der Rahmenvereinbarung deutlich reduziert, da sowohl das ICE-Ausbesserungswerk an der Ingolstädter Straße als auch das südlich daran angrenzende Areal nur in deutlich reduzierter Größe zur Verfügung stehen wird. Inwieweit diese Flächen innerhalb des Planungszeitraumes des FNP realisiert werden können, ist fraglich. Die größte Fläche, der Bereich Brunecker Straße, wird bis zur vollständigen Inanspruchnahme voraussichtlich über den Planungszeitraum des FNP hinaus benötigt.

2.8	Grundstücke der Deutschen Bahn AG		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • DB Netz	Keine Anregungen Die DB Netz legt folgende allgemeine Anregungen zu ihren Grundstücken und Betriebsflächen vor: • Bei den Grundstücken der DB AG handelt es sich um planfestgestellte Bahnanlagen gem. § 18 AEG. Sie sind grundsätzlich als Bahnanlagen darzustellen, sofern nicht im Einzelfall einer anderen baulichen Nutzung durch die DB AG zugestimmt wurde und die Entwidmung des EBA vorliegt. • Planfestgestellte Betriebsanlagen können nur nachrichtlich übernommen werden. Eine Überplanung ist in jedem Fall rechtswidrig. • Nach § 38 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen Bahnanlagen in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Von einer Ausweisung planfestgestellter Bahnanlagen als Landschaftsschutzgebiet oder als Biotop ist abzusehen. • Abstandsflächen nach BayBO zu Bahnflächen sind einzuhalten. Ausnahmeregelungen sind nur nach Zustimmung durch DB Services Immobilien in Form einer kostenpflichtigen Vereinbarung möglich. • Baugrundstücke neben Grundstücken der DB AG sind so einzufrieden, dass ein Betreten oder Befahren von Bahngelände ausgeschlossen ist. • Bestehende bahneigene Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund abgeleitet werden. • Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs darf durch Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden. • Emissionen des Eisenbahnbetriebs sind nach § 906 BGB zu	**Die Anregung zur nachrichtlichen Übernahme der planfestgestellten Bahnanlagen ist bereits berücksichtigt.** **Die übrigen Anregungen betreffen nicht den FNP.** In den Entwurf werden die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg dargestellten Verkehrsflächen Bahnanlagen aufgenommen, sie gelten als planfestgestellt. Würden tatsächlich alle Flächen im Eigentum der DB als Bahnflächen dargestellt, würde das auch anderweitig bebaute Grundstücke, Kleingartenflächen, Grünflächen und Waldflächen betreffen, die wegen ihrer derzeitigen Nutzung nicht als bahnbetrieblich notwendige Flächen gelten können. Die übrigen Anregungen betreffen nicht den FNP sondern nachfolgende Planungsverfahren der verbindlichen Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Weitere Verhandlungen zu den Bereichen Nürnberg-Doos, Bahnhof Nürnberg-Stein und Regensburger Straße werden auf der Basis der Rahmenvereinbarung direkt mit dem Grundstückseigentümer aurelis geführt.

2.8	Grundstücke der Deutschen Bahn AG		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		dulden. Für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden und nicht wesentlich geänderten Schienenwegen fehlt eine verpflichtende Rechtsgrundlage. Derartige Maßnahmen werden von der DB AG nicht durchgeführt. • Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit von Bahnanlagen sind ggf. auch Maßnahmen außerhalb des Bahngeländes erforderlich, insbesondere Beseitigung von Bäumen und Sträuchern. Anpflanzungen müssen wegen Windbruchgefahr einen Sicherheitsabstand einhalten. • Bauanträge für Maßnahmen entlang der Bahneigentumsgrenzen sind der DB Services Immobilien vorzulegen.	
	• DB Services Immobilien	Die Flächen • Bahnhof Nürnberg-Doos, • südlich Bahnhof Nürnberg-Stein und • Regensburger Straße wurden an die aurelis verkauft. Weitere Verhandlungen sind direkt mit der aurelis zu führen.	

2.09	Bauflächen an Fließgewässern		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Eine ganze Reihe von neuen Baugebieten erstreckt sich entlang von Fließgewässern III. Ordnung oder in ehemaligen Flachmoorgebieten (Eichenlöhlein, Herpersdorf, Kleingründlach, Parlerstraße, Fischbach allgemein, Kornburg-West). Der Bund Naturschutz regt an, entlang von Fließgewässern im Abstand von 50 Metern Bauvorhaben wegen Hochwasserschutz zu stoppen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Soweit Überschwemmungsgebiete entlang von Fließgewässern amtlich festgesetzt sind, sind diese in den FNP nachrichtlich übernommen. Innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete sind im FNP keine Bauflächen dargestellt. Bei der Prüfung zusätzlicher Siedlungspotenziale sind Bäche und Gräben als Beurteilungskriterium in die Standortbewertung einbezogen. In der Gesamtschau aller Bewertungsmerkmale kann eine Betroffenheit von Fließgewässern allerdings nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

2.10	Inhalte und Darstellungen des Landschaftsplans		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Es werden in den Unterlagen Maßnahmen einer eigenständigen und vor allem kreativen Grünflächenplanung im Innen- wie im Außenbereich vermisst. Der Landschaftsplan arbeitet mit den Restflächen, die bei der Bebauung übrig bleiben. Diese sollen dann über ökologische Ausgleichsmaßnahmen für geplante Baugebiete gestaltet werden. Es fehlen insbesondere konkrete Maßnahmen der Landschaftspflege, die Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) und die Berücksichtigung des städtischen Biotopverbundsystems. Der Rahmenplan Landschaft von 1985 enthält wesentlich detailliertere Aussagen. Die Landschaftsplanung muss den Vorgaben des ABSP, den Planungen zum Biotopverbund und den Vorschlägen für neue Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete Rechnung tragen.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt**. Die Darstellungen des integrierten Landschaftsplanes wurden unter Abwägung aller Belange ausgearbeitet. Der FNP einer Großstadt muss neben den Belangen von Natur und Landschaft auch die Belange der Landwirtschaft, der geordneten Siedlungsentwicklung und der technischen und sozialen Infrastruktur berücksichtigen. Deshalb ist es auch unter der Zielsetzung, die Freiflächen soweit als möglich zu erhalten und ökologisch zu entwickeln, nicht möglich, die Belange der anderen Nutzungskonkurrenten auf die Freifläche zurückzustellen. Im Flächennutzungsplan können gemäß § 5 BauGB nur Flächen, jedoch keine Maßnahmen dargestellt werden. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind im FNP als Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems (sog. T-Flächen) dargestellt. Die möglichen Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht enthalten. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan berücksichtigt die Belange des städtischen Biotopverbundes sowohl durch die überlagernde Umgrenzung von Schwerpunktgebieten der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems (sog. T-Flächen) als auch durch die Darstellung von Hauptverbundachsen (magere Trockenstandorte/ Feuchtgebiete). Darüber hinaus dienen folgende Darstellungen bzw. Erläuterungen den Zielen des Biotopverbundes: • lineare Maßnahmenbereiche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang von Fließgewässern, • Erhaltung und Entwicklung von Grünland in den Talräumen der Pegnitz und Rednitz, • Flurdurchgrünung ohne räumliche Zuordnung sowie

2.10	Inhalte und Darstellungen des Landschaftsplans		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			• lineare Verbindungs- und Gestaltungselemente, z.B. Baumreihen, Hecken (Erläuterungsbericht). Das ABSP ist eine wichtige Grundlage bei der Ausarbeitung der integrierten landschaftsplanerischen Aussagen im FNP. Nicht alle formulierten Ziele sind allerdings in den FNP zu übertragen, da sie mit dem generalisierten Darstellungsstandard nicht vereinbar sind. Berücksichtigung erfährt das ABSP v.a. durch die im FNP dargestellten Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems. Bei der Abgrenzung dieser sog. T-Flächen sind die im Stadtgebiet gemäß ABSP vorhandenen, ökologisch wertvollen Flächen in die planerische Herleitung einbezogen. Ebenso sind die Ergebnisse des ABSP bei der Prüfung und Bewertung zusätzlicher Siedlungspotenziale als Beurteilungskriterium in die Bewertung eingeflossen. Der FNP übernimmt nachrichtlich den Bestand an Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen. Weitergehende Planungen zur Unterschutzstellung von Landschaftsteilen, die eine Übernahme als in Aussicht genommene Planung rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Die Ausweisung der genannten Schutzgebietskategorien kann nicht durch den FNP erfolgen, sie unterliegt den gesetzlichen Regelungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Für Landschaftsteile, die das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (BayStUGV) im Rahmen von Natura 2000 als FFH-Flächen oder Vogelschutzgebiete gemeldet hat, gilt, dass eine abschließende Bewertung der Gebietsmeldungen durch die Europäische Kommission noch nicht vorgenommen wurde. Erst auf der Grundlage dieser Prüfung können Gebiete rechtsverbindlich und außenwirksam zu Schutzgebieten im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) erklärt werden.

2.10	Inhalte und Darstellungen des Landschaftsplans		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			Solange die endgültigen Grenzen und konkreten Erhaltungsziele der vorgesehenen „Natura 2000“-Schutzgebiete nicht bekannt sind, hält der FNP-Entwurf im Bereich der Meldekulissen unverändert an den bislang vorgesehenen Darstellungen fest. Als Änderung gegenüber dem bisherigen Vorgehen wird jedoch vorgeschlagen, im FNP alle Flächen durch eine überlagernde Schraffur zu kennzeichnen, für die eine Betroffenheit hinsichtlich „Natura 2000“ erwartet werden kann (siehe auch Punkt 2.19).

2.11	Ökologische Ausgleichsflächen		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Der Bund Naturschutz hält es für unumgänglich, bereits im FNP-Verfahren Maßnahmen und Flächen exakt zu benennen und zu lokalisieren. Das sog. Ökokonto und der dafür zu schaffende Flächenpool sind hier geeignete Instrumente zur Umsetzung. In den vorgelegten Unterlagen zum Landschaftsplan sind zwar mögliche Ausgleichsräume in fachlich kompetenter Weise umgrenzt, es fehlt jedoch eine Prognose, wie viele Flächen bei der Summe der geplanten Eingriffe tatsächlich benötigt werden. Eine Bilanz des Ausgleichsflächenbedarfs ist daher im FNP grundsätzlich vorzusehen. Dabei ist die erhebliche Anzahl an vorgezogenen FNP-Änderungsverfahren ebenfalls zu berücksichtigen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die zum Ausgleich von bauleitplanerisch bedingten Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlichen Flächen können häufig nicht vollständig am Eingriffsort selbst bereitgestellt werden. Der in Bebauungsplänen in diesem Fall notwendige planexterne Ausgleich soll sich - wie im Erläuterungsbericht dargelegt - vorrangig innerhalb der im FNP abgegrenzten Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems vollziehen. Die räumliche Kulisse der T-Flächen stellt insofern einen bevorzugten Suchraum für die Durchführung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen dar. Um den Handlungsspielraum nachfolgender Planungsstufen nicht einzuschränken, sollen geeignete Ausgleichsmaßnahmen jedoch auch außerhalb der Schwerpunktgebiete möglich sein. Eine Prognose des auf der Grundlage der FNP-Darstellungen erforderlichen Ausgleichsflächenbedarfs ist nicht möglich. Die tatsächliche Eingriffstiefe kann ebenso wie die quantitative und qualitative Festlegung von zum Ausgleich notwendigen Kompensationsmaßnahmen erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und zum Zeitpunkt der konkreten Überplanung erfolgen. Eine Darstellung und Zuordnung von Ausgleichsflächen bereits im Flächennutzungsplan hätte zudem Bodenpreis steigernde Wirkung.

2.12	Biotopverbundsystem		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die Grundzüge des Biotopverbundsystems mit Kerngebieten, Hauptverbundachsen etc. sollen im Landschaftsplan dargestellt werden. In diesem Zusammenhang sollen breite Landschaftskorridore zwischen den Ortsteilen planungsrechtlich gesichert werden. Bäche und Gräben im Knoblauchsland und im Nürnberger Süden sind weitere Achsen des Biotopverbundsystems. Die zahlreichen neuen Wohn- und Gewerbegebiete im FNP-Entwurf widersprechen den Forderungen eines städtischen Biotopverbundsystems. Bei der Umsetzung der Planung entstehen nahezu geschlossene urbane Gürtel. Das Zusammenwachsen bisher getrennter Ortsteile wird beschleunigt und das landschaftstypische Siedlungsbild damit zerstört. Für die Tiere und Pflanzen der Kulturlandschaft werden wichtige Korridore verengt und blockiert. Besonders das Knoblauchsland und der Nürnberger Süden sind von der Ausweisung neuer Baugebiete betroffen. Im Knoblauchsland entsteht z.B. ein nahezu lückenloser Riegel von Neunhof im Osten bis zur Schmalau im Westen. Im Nürnberger Süden werden die Ortsteile Königshof, Weiherhaus, Pillenreuth, Gaulnhofen, Herpersdorf, Worzeldorf und Kornburg zu einer fast geschlossenen städtebaulichen Einheit zusammenwachsen. Der Makrostandort im Nürnberger Süden wird damit zur Realität. Aber auch entlegene Stadtteile wie Mühlhof, Fischbach oder Brunn müssen mit massiver zusätzlicher Bebauung rechnen.	**Die Anregungen sind bereits berücksichtigt.** Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan berücksichtigt die Belange des städtischen Biotopverbundes sowohl durch die überlagernde Umgrenzung von Schwerpunktgebieten der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems (sog. T-Flächen) als auch durch die Darstellung von Hauptverbundachsen (magere Trockenstandorte/ Feuchtgebiete). Darüber hinaus dienen folgende Darstellungen bzw. Erläuterungen den Zielen des Biotopverbundes: • lineare Maßnahmenbereiche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang von Fließgewässern, • Erhaltung und Entwicklung von Grünland in den Talräumen der Pegnitz und Rednitz, • Flurdurchgrünung ohne räumliche Zuordnung, • lineare Verbindungs- und Gestaltungselemente, z.B. Baumreihen, Hecken (Erläuterungsbericht). Die im FNP in den Ortsteilen dargestellte Siedlungsentwicklung berücksichtigt deren bauliche Eigenständigkeit. Ein Zusammenwachsen einzelner Ortsteile wird vermieden, Landschaftskorridore werden freigehalten.

2.13	Arten- und Biotopschutzprogramm		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogramms des Bayerischen Umweltministeriums (ABSP) ist eine wichtige Grundlage für die Gestaltung des FNP für die Stadt Nürnberg. Es ist bisher nur unzureichend umgesetzt worden. Seine zentralen Forderungen sollten deshalb Grundlage der Freiflächenplanung beim neuen FNP sein. Insbesondere sollen bedeutsam bewertete Biotope im FNP als Grünflächen dargestellt werden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt** Das ABSP ist eine wichtige Grundlage bei der Ausarbeitung der integrierten landschaftsplanerischen Aussagen im FNP. Nicht alle formulierten Ziele sind allerdings in den FNP zu übertragen, da sie mit dem generalisierten Darstellungsstandard nicht vereinbar sind. Berücksichtigung erfährt das ABSP v.a. durch die im FNP dargestellten Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems. Bei der Abgrenzung dieser sog. T-Flächen sind die im Stadtgebiet gemäß ABSP vorhandenen ökologisch wertvollen Flächen in die planerische Herleitung einbezogen. Die Umgrenzung der sog. T-Flächen erfolgt als überlagernde Darstellung. Die zu Grunde liegende FNP-Darstellung ist den örtlichen Verhältnissen entsprechend zumeist Fläche für die Landwirtschaft, in einzelnen Fällen auch Grünfläche. Auch bei der Prüfung und Bewertung zusätzlicher Siedlungspotenziale sind die Ergebnisse des ABSP als Beurteilungskriterium in die Bewertung eingeflossen. In der Gesamtschau aller Bewertungsmerkmale kann eine Betroffenheit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

2.14	Böden mit Arten- und Biotopschutzfunktion		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Alle Böden, die eine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben, sind grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten. Achtzehn der im FNP-Entwurf vorgeschlagenen Baugebiete erfüllen zur Zeit nicht diese Bedingung. Damit hat sich die Zahl im Vergleich zum ersten Entwurf sogar noch erhöht. Boden ist nicht vermehrbar. § 1a Baugesetzbuch gibt den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden als grundlegende Zielsetzung vor. Der Nachhaltigkeitsrat der Bundesregierung strebt eine Reduzierung des Freiflächenverbrauchs pro Tag von 120 auf 30 ha, damit um 75 % an. Nürnberg ist eines der Gründungsmitglieder im Europäischen Bodenbündnis in den Jahren 2001/2002 und gehört auch zu den sieben Referenzstädten, die in den Jahren ab 1997 „Ziele und Leitlinien nachhaltiger Stadtentwicklung“ erarbeitet haben. Von den 186 km^2 Stadtgebiet sind bereits 127 km^2 verplant und damit der freien Landschaft entzogen. Die Maßgaben des Bodenschutzgesetzes und die Ziele des Bodenschutzprogrammes der Bayerischen Staatsregierung sind zu berücksichtigen. Als fachliche Grundlage kann das Arten- und Biotopschutzprogramm dienen.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Bei der Prüfung zusätzlicher Siedlungspotenziale sind Böden mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als Beurteilungskriterium in die Standortbewertung einbezogen. Eine Betroffenheit von Böden mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da in der Gesamtschau aller Bewertungsmerkmale (städtebauliche, verkehrliche und landschaftliche Aspekte) diese Flächen für eine Bebauung geeignet sein können. Eine genaue Prüfung der Erheblichkeit von Eingriffen und die Festlegung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der nachfolgenden Planungsstufen. Durch die Berücksichtigung von Potenzialen der Innenentwicklung gelingt es dem FNP, Neudarstellungen von Bauflächen im Außenbereich auf das zur Deckung des prognostizierten Bedarfs notwendige Mindestmaß zu beschränken.

2.15	Arten- und Biotopschutzprojekt SandAchse		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Das derzeit größte Arten- und Biotopschutzprojekt „SandAchse" hat eine überregionale Bedeutung für das Mittelfränkische Becken. Nürnberg ist auf Grund seiner naturräumlichen Ausstattung und Lage ein Schwerpunktgebiet dieses Projekts. Daher müssen die Ziele der „SandAchse" im FNP und im Landschaftsplan Berücksichtigung finden. Alle entsprechenden Lebensräume sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten und entsprechend im FNP zu sichern. Dies gilt z.B. für das Moorenbrunnfeld, das Baugebiet Eslarner Straße und die Ortsumgehungsstraße Kornburg, die als klare Eingriffe in wertvollste Sandlebensräume zu werten sind.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Bei der Prüfung zusätzlicher Siedlungspotenziale wurde das SandAchsen-Projekt als Beurteilungskriterium in die Standortbewertung einbezogen. In der Gesamtschau aller Bewertungsmerkmale kann eine Betroffenheit allerdings nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. In der Gesamtbewertung können diese Flächen unter städtebaulichen, verkehrlichen und landschaftlichen Aspekten im Grundsatz für eine Bebauung geeignet sein. Eine genaue Prüfung der Erheblichkeit der Eingriffe und der Festlegung der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt auf der Ebene der nachfolgenden Planungsstufen.

2.16	13 d-Flächen		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Im Entwurf des Landschaftsplans ist eine aktuelle 13 d-Flächenkartierung eingearbeitet, in der die nach Art. 13 d BayNatSchG geschützten Biotope erfasst wurden. Sie sind teilweise durch Bauflächendarstellungen, z.B. Eslarner Straße und Moorenbrunnfeld, überlagert, obwohl ein öffentliches Interesse an der Inanspruchnahme nicht erkennbar ist. Die 13 d-Flächen sind zu erhalten und durch die Darstellung als öffentliche Grünfläche bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche zu sichern.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Bei der Prüfung zusätzlicher Siedlungspotenziale sind sog. 13 d-Flächen als Beurteilungskriterium in die Standortbewertung einbezogen. In der Gesamtschau aller Bewertungsmerkmale kann eine Betroffenheit von 13 d-Flächen allerdings nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Soweit 13 d-Flächen durch konkurrierende FNP-Darstellungen überlagert werden, muss dies nicht zwingend mit dem Verlust der 13 d-Flächen verbunden sein. In Abhängigkeit vom Planungskonzept können 13 d-Flächen auch erhalten und als Biotopfläche in ein städtebauliches Gesamtkonzept funktional eingebunden werden. Die Überlagerung versteht sich damit auch als Auftrag an nachfolgende Planungsstufen, eine entsprechende Prüfung und abschließende Abwägung vorzunehmen.

2.17	**Ausweisung neuer Schutzgebiete**		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Für die Freiraumplanung fehlen konkrete Maßnahmen. Vor allem sind keine Instrumente genannt, wie schützenswerte Freiflächen dauerhaft gesichert werden können. Es wird deshalb angeregt, im Rahmen eines Schutzgebietskonzeptes zusätzliche Schutzgebiete auszuweisen (FFH-Flächen, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile). Darüber hinaus wird die Darstellung bzw. Übernahme folgender Schutzgebiete und Flächen angeregt: • mögliche weitere Naturschutzgebiete, wie „Ziegellach" (Wälder und Feuchtgebiete südlich des Flughafens) und an der Gründlach im Bereich von Irrgarten und Schwemmweiher. • Außerdem sollten die in der Anregung des Bund Naturschutz vom 12.11.1998 vorgeschlagenen Flächen sowie die von der AGENDA 21-Gruppe „Grünzug quer zum Pegnitztal" beschriebenen als LSG festgesetzt werden. • Die Erweiterungsfläche des Martha-Maria-Krankenhauses soll als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Der FNP-Entwurf übernimmt nachrichtlich den Bestand an Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen. Weitergehende Planungen zur Unterschutzstellung von Landschaftsteilen, die eine Übernahme als in Aussicht genommene Planung rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Die Ausweisung der genannten Schutzgebietskategorien kann nicht durch den FNP erfolgen, sie unterliegt den gesetzlichen Regelungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Die angesprochene Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 12.11.1998 wurde im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung der Landschaftsschutz-Verordnung (LSchVO) vorgelegt. Darin wurde angeregt, umfangreiche Flächen zusätzlich in die LSchVO aufzunehmen. In der Abwägung und Beschlussfassung zur LSchVO hat der Stadtrat in der Sitzung am 31.05.2000 diese Anregungen nicht berücksichtigt. Für Landschaftsteile, die das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (BayStUGV) im Rahmen von Natura 2000 als FFH-Flächen oder Vogelschutzgebiete gemeldet hat, gilt, dass eine abschließende Bewertung der Gebietsmeldungen durch die Europäische Kommission noch nicht vorgenommen wurde. Erst auf der Grundlage dieser Prüfung können Gebiete rechtsverbindlich und außenwirksam zu Schutzgebieten im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) erklärt werden.

2.18	**Bannwald**		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Bannwaldflächen müssen als Tabuflächen anerkannt werden. Im Einzelnen wird angeregt, folgende Waldflächen als Bannwald auszuweisen: • die gesamte Reichswaldfläche östlich der Münchener Straße. Der Wald erfüllt alle Kriterien des Bannwaldes. Auch die geplante Verlängerung der Breslauer Straße würde der Ausweisung als Bannwald nicht entgegenstehen. Es ist nicht üblich, Straßen aus dem Bannwald auszunehmen. • die Wälder und Feuchtgebiete der Ziegellach südlich des Flughafens. • Die Herausnahme von 14 ha Bannwald im Steinbruchgebiet am Glasersberg nördlich von Worzeldorf ist nicht hinnehmbar. Im Zuge der weiteren Überarbeitung der Bannwalschutzverordnung und des Regionalplans muss hier eine Korrektur erfolgen. Diese ist in den FNP zu übernehmen. Der im Plan dargestellte Bereich soll weiterhin als Bannwald und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Die Unterschutzstellung von Waldflächen als Bannwald ist ein hohes Schutzgut. Eingriffe in Bannwald werden deshalb in der Planung soweit wie möglich vermieden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass einzelne Planungsvorhaben auch zu Eingriffen in Bannwald führen können, wie z.B. die Trasse der Stadtbahn nach Kornburg. In diesem Falle müssen die entsprechenden formalen Verfahren durchgeführt sowie die notwendigen Ersatzaufforstungen vorgenommen werden. Grundsätzlich gilt, dass die Festlegung von Bannwald nicht durch den FNP geregelt werden kann. Die im FNP-Entwurf dargestellten Bannwaldflächen sind nachrichtliche Übernahmen von Abgrenzungen, die im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken vorbereitet und im Zuge nachfolgender Bannwaldverordnungen räumlich präzisiert sind. Gesetzliche Grundlage für den Erlass von Bannwaldverordnungen ist Art. 11 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Zuständig für den Erlass von Bannwaldverordnungen sind die Kreisverwaltungsbehörden. Die innerhalb des Nürnberger Stadtgebietes bestehenden Bannwälder sind auf den Zuständigkeitsbereich der drei Landratsämter (LRA) Erlangen-Höchstadt, Nürnberger Land und Roth aufgeteilt. Auf der Ebene der Regionalplanung wurden im Rahmen der am 01.01.1999 in Kraft getretenen 4. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken die Bannwaldgrenzen neu festgelegt. Auf dieser Grundlage wurden bzw. werden Aktualisierungen der bestehenden Bannwaldverordnungen durchgeführt. Entsprechend dem jeweiligen Stand der Aktualisierung sind die Bannwaldflächen wie folgt in den FNP-Entwurf übernommen:

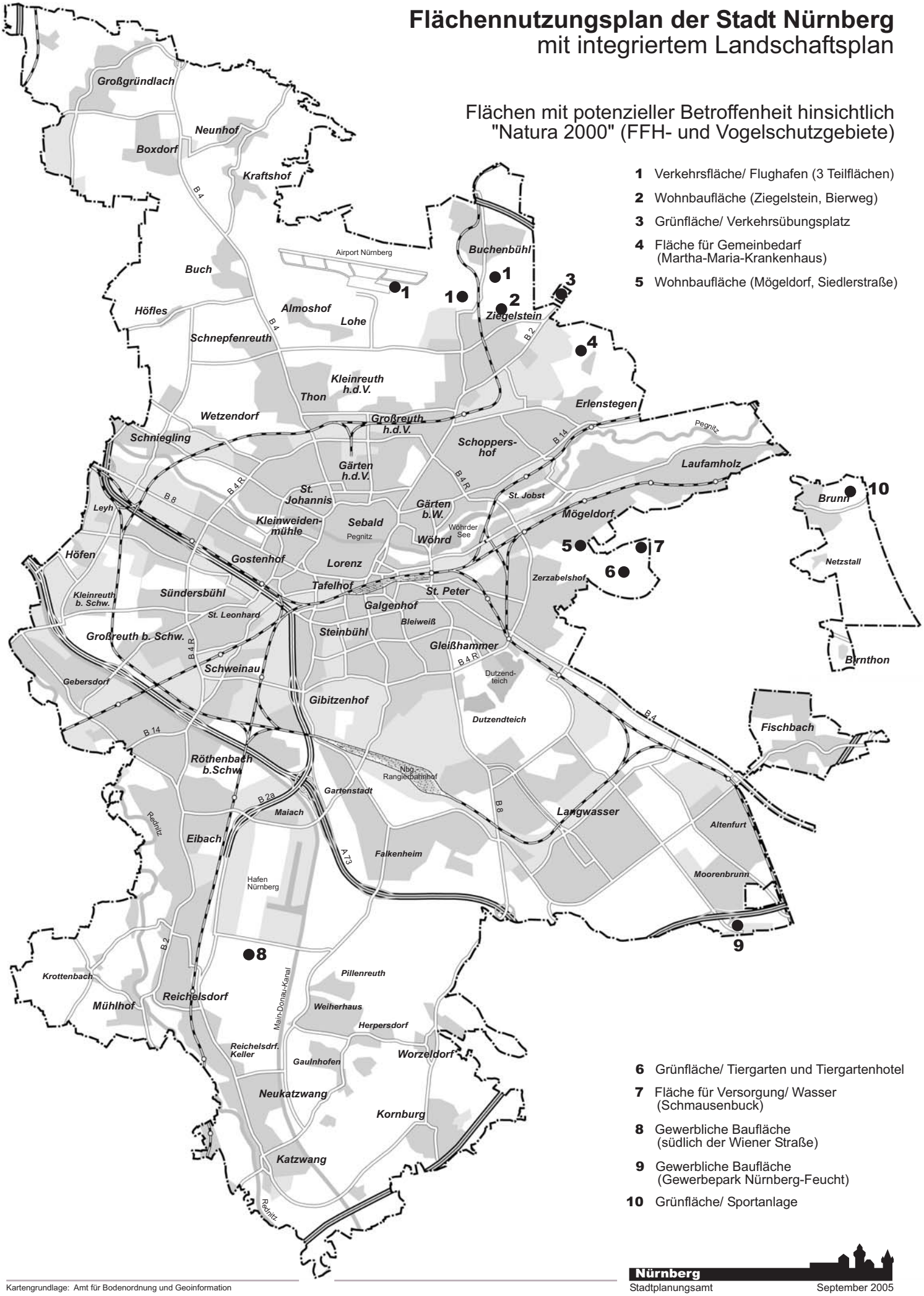
2.18	Bannwald		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			• LRA Nürnberger Land Das Verfahren zur Aktualisierung der Bannwaldverordnung ist abgeschlossen. Der FNP-Entwurf übernimmt die aktualisierten Bannwaldgrenzen. • LRA Roth Das Verfahren zur Aktualisierung der Bannwaldverordnung für Teile des Waldgebietes Lorenzer Reichswald (südwestlicher Teil) ist weitgehend abgeschlossen. Die auf der Grundlage der am 17.12.2003 im Stadtrat einstimmig beschlossenen Stellungnahme der Stadt Nürnberg vorgesehenen Bannwaldänderungen sind im FNP-Entwurf als in Aussicht genommene Planung berücksichtigt. • LRA Erlangen-Höchstadt Da durch das LRA Erlangen-Höchstadt bislang keine Aktualisierung der Bannwaldverordnung vorgenommen wurde, sind im FNP-Entwurf die Grenzen der Bannwaldverordnung vom 25.07.1985 übernommen. Im Rahmen der 10. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken wurden die Bannwaldgrenzen erneut einer Fortschreibung unterzogen. Die 10. Änderung des Regionalplans wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 22.11.2004 beschlossen. Bezogen auf die Anregungen zum FNP-Entwurf sind folgende Punkte wesentlich: • Im Bereich östlich der Münchener Straße wurde eine Bannwalderweiterung (mit Ausnahme der Verbindungsstrecke zwischen Münchener Straße und Breslauer Straße) beschlossen. • Die Waldflächen der Ziegellach wurden nicht in die Bannwaldabgrenzung einbezogen. • Die Bannwaldabgrenzung im Bereich des Worzeldorfer Steinbruchs bleibt unverändert. Wie in der Sitzung des Planungs-

2.18	Bannwald		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			ausschusses des Planungsverbandes der Industrieregion Mittelfranken am 19.07.2004 erörtert, muss eine Änderung der Bannwaldgrenzen in diesem Bereich durch eine Änderung der im Regionalplan festgesetzten Vorrangfläche für den Abbau von Sandstein vorbereitet werden. Gemäß Beschlussfassung vom 19.07.2004 erhielt der für die Industrieregion Mittelfranken zuständige Regionsbeauftragte den Auftrag, den Wunsch der Stadt Nürnberg nach einer Korrektur der Bannwaldgrenzen im Bereich des Worzeldorfer Steinbruchs im geeignetsten Verfahren im Zuge der Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze zu berücksichtigen. Die Ausarbeitung der 10. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken wurde zeitlich überlagert von der Novellierung des am 01.01.2005 in Kraft getretenen Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG). Als eine der grundlegenden Neuerungen wurde im Zuge der Gesetzesnovellierung die bislang für die Festlegung von Bannwald geltende „Arbeitsteilung“, d.h. Grobabgrenzung auf der Ebene der Regionalplanung, Feinabgrenzung im Rahmen von Bannwaldverordnungen, zu Gunsten einer vollständigen Kompetenzverlagerung an die Kreisverwaltungsbehörden aufgegeben. Diese Änderung würdigend hat die Regierung von Mittelfranken/ Höhere Landesplanungsbehörde dem Planungsverband der Industrieregion Mittelfranken mit Schreiben vom 05.07.2005 mitgeteilt, dass die 10. Änderung des Regionalplans nicht für verbindlich erklärt werden kann, da bei der Verbindlicherklärung materiell-rechtlich das neue BayLplG zu Grunde zu legen ist. Wie in der Sitzung des Regionalen Planungsausschusses am 25.07.2005 beschlossen, wird die 10. Änderung des Regionalplans im Hinblick auf das neue Landesplanungsrecht einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen. Da das BayLplG hinsichtlich der regionalplanerischen Handlungsspielräume auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) verweist, kann die Überarbeitung der 10. Änderung des Regionalplans erst auf der Grundlage des derzeit in Fortschreibung befindlichen LEP begonnen werden.

2.18	**Bannwald**		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			Im Hinblick auf die mit o.g. Sachverhalt verbundenen Planungsunsicherheiten werden im FNP-Entwurf keine Bannwaldänderungen berücksichtigt, die mit der 10. Änderung des Regionalplans in Zusammenhang stehen.

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg
mit integriertem Landschaftsplan

Flächen mit potenzieller Betroffenheit hinsichtlich "Natura 2000" (FFH- und Vogelschutzgebiete)



1 Verkehrsfläche/ Flughafen (3 Teilflächen)

2 Wohnbaufläche (Ziegelstein, Bierweg)

3 Grünfläche/ Verkehrsübungsplatz

4 Fläche für Gemeinbedarf (Martha-Maria-Krankenhaus)

5 Wohnbaufläche (Mögeldorf, Siedlerstraße)

6 Grünfläche/ Tiergarten und Tiergartenhotel

7 Fläche für Versorgung/ Wasser (Schmausenbuck)

8 Gewerbliche Baufläche (südlich der Wiener Straße)

9 Gewerbliche Baufläche (Gewerbepark Nürnberg-Feucht)

10 Grünfläche/ Sportanlage

Kartengrundlage: Amt für Bodenordnung und Geoinformation

Nürnberg
Stadtplanungsamt September 2005

2.19	Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Im Rahmen des Projekts Natura 2000 wurden von der EU Schutzgebiete von gemeinschaftlichem Interesse festgelegt. Besonders der Freistaat Bayern hat die Ausweisung der Schutzgebiete über viele Jahre verschleppt. Sie sind jedoch wie alle anderen Schutzgebiete wesentlicher Bestandteil des Landschaftsplans und damit des Flächennutzungsplans. Die Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete sind nachgemeldet und stehen für das Stadtgebiet fest. Mit Änderungen ist nicht mehr zu rechnen. Potenzielle Natura 2000-Schutzgebiete gelten aber rechtlich bereits als vollwertige Schutzgebiete mit allen Konsequenzen im Planungs- und Abwägungsprozess. Sie müssen in den Landschaftsplan integriert werden. Widersprüche mit den FNP-Darstellungen sind zu beseitigen. Der FNP mit integriertem Landschaftsplan wäre sonst bei der Verabschiedung schon veraltet. Folgende Gebiete werden angesprochen: • Das Hafenindustriegebiet-Süd (HIG-Süd) liegt zum großen Teil in einem nachgemeldeten Vogelschutzgebiet. Die Fläche ist daher im FNP als Waldfläche darzustellen. Im Landschaftsplan müssen die Grenzen des Schutzgebiets übernommen werden. • Für die Erweiterungsfläche des Martha-Maria-Krankenhauses im Erlenstegener Forst besteht auf Grund des Bevölkerungsrückgangs und der Einschnitte im Gesundheitssystem kein Bedarf mehr. Die Fläche ist als Wald darzustellen. Die Grenzen der Schutzgebiete sind in den Landschaftsplan zu übernehmen.	**Den Anregungen wird teilweise gefolgt.** Gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, auf der Grundlage vorgegebener Kriterien geeignete Gebiete für ein europäisches Netz von Lebensräumen („Natura 2000“) zu melden. Die bisherigen Gebietsmeldungen aus den Jahren 1996 und 2001 ergänzend hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (BayStUGV) mit Billigungsbeschluss vom 28.09.2004 weitere Gebietskulissen an die zuständige EU-Kommission gemeldet. Die durch das BayStUGV 2004 an die EU-Kommission nachgemeldeten Gebietskulissen betreffen auch Flächen innerhalb des Nürnberger Stadtgebietes. Eine Überprüfung der Gebietsmeldungen mit den Darstellungen des FNP-Entwurfs zeigt, dass einzelne als Vogelschutzgebiet (SPA) gemeldete Teilbereiche im FNP-Entwurf als Bauflächen dargestellt sind. Als gravierendste Betroffenheit ist im Bereich südlich der Wiener Straße die im FNP-Entwurf dargestellte gewerbliche Baufläche durch das BayStUGV vollständig als Vogelschutzgebiet gemeldet. Eine abschließende Bewertung der Gebietsmeldungen durch die Europäische Kommission steht noch aus. Erst auf der Grundlage dieser Prüfung können Gebiete rechtsverbindlich und außenwirksam zu Schutzgebieten im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) erklärt werden. Für Pläne und Projekte, die ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß FFH-RL sog. Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Eine vorgezogene Verträglichkeitsprüfung kommt für Vogelschutzgebiete auf der Grundlage des sog. Hochmosel-Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.04.2004 nicht in Frage. Abweichend zu der von der Bayeri-

2.19	Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	• Umweltamt	Im Beteiligungsverfahren hat UwA als Untere Naturschutzbehörde dringend angeregt, die Darstellungen des FNP so zu ändern, dass Beeinträchtigungen für Gebiete nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie vollständig ausgeschlossen werden können. Die Abgrenzung der entgegenstehenden Darstellungen wurde im FNP beibehalten. Im Erläuterungsbericht wird lediglich klargestellt, dass die Voraussetzungen für eine Realisierung dieser Darstellung derzeit nicht gegeben sind, da die Voraussetzungen für eine Verträglichkeitsprüfung und ggf. Abwägung noch nicht vorliegen. *(Eine vorgezogene Verträglichkeitsprüfung kommt für Vogelschutzgebiete auf der Grundlage des sog. Hochmosel-Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.04.2004 nicht in Frage. Das Bundesverwaltungsgericht kommt zu der Feststellung, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht bereits auf der Grundlage des abgeschlossenen Meldeverfahrens durchgeführt werden kann, sondern erst dann, wenn eine rechtsverbindliche und außenwirksame Erklärung zum besonderen Schutzgebiet erfolgt ist.)* UwA kann nicht abschätzen, ob durch die Klarstellung im Erläuterungsbericht Beeinträchtigungen für die Gebiete im rechtlichen Sinne hinreichend ausgeschlossen werden können. Aus fachlicher Sicht wäre die Änderung aller entgegenstehenden Darstellungen weiterhin wünschenswert. Nachdem der FNP-Entwurf in dieser Form vom Stadtrat gebilligt wurde, wird jedoch keine Alternative zu der gewählten Vorgehensweise gesehen.	schen Staatsregierung vertretenen - und in einer gemeinsamen Bekanntmachung vom 04.08.2000 so auch veröffentlichten - Position, kommt das Bundesverwaltungsgericht zu der Feststellung, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht bereits auf der Grundlage des abgeschlossenen Meldeverfahrens durchgeführt werden kann, sondern erst dann, wenn eine rechtsverbindliche und außenwirksame Erklärung zum besonderen Schutzgebiet erfolgt ist. Solange die endgültigen Grenzen und konkreten Erhaltungsziele der vorgesehenen „Natura 2000“-Schutzgebiete nicht bekannt sind, hält der FNP-Entwurf im Bereich der Meldekulissen unverändert an den bislang vorgesehenen Darstellungen fest. Als Änderung gegenüber dem bisherigen Vorgehen wird jedoch vorgeschlagen, im FNP alle Flächen durch eine überlagernde Schraffur zu kennzeichnen, für die eine Betroffenheit hinsichtlich „Natura 2000“ erwartet werden kann. Eine solche potenzielle Betroffenheit ist überall dort gegeben, wo „Nicht-Freiflächendarstellungen“ des FNP durch die Nachmeldegebiete der Bayerischen Staatsregierung vom 28.09.2005 überlagert sind. Aus dem Katalog der Freiflächendarstellungen des FNP kann darüber hinaus auch für Grünflächen mit Zweckbestimmung ein möglicher Zielkonflikt angenommen werden. Auf der Grundlage der vorgenannten Darstellungskategorien einerseits und einer kartografischen Auswertung der Nachmeldegebietskulisse andererseits resultieren für den FNP folgende überlagernde Kennzeichnungen: • Verkehrsfläche/ Flughafen (3 Teilflächen), • Wohnbaufläche (Ziegelstein, Bierweg), • Grünfläche/ Verkehrsübungsplatz (an der B 2), • Fläche für Gemeinbedarf (Martha-Maria-Krankenhaus, Erlenstegen) • Wohnbaufläche (Mögeldorf, Siedlerstraße),

2.19	Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			• Grünfläche/ Tiergarten und Tiergartenhotel, • Fläche für Versorgung/ Wasser (Schmausenbuck), • gewerbliche Baufläche südlich der Wiener Straße, • gewerbliche Baufläche (Gewerbepark Nürnberg-Feucht) sowie • Grünfläche/ Sportanlage (Brunn). Die überlagernden FNP-Kennzeichnungen sind als Hinweise an nachfolgende Planungsstufen zu verstehen, die Belange von „Natura 2000“ in der gesetzlich notwendigen Form zu berücksichtigen.

2.20	Nachhaltigkeitsindikatoren		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die weitere Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung der Stadt muss auf der Grundlage von messbaren Nachhaltigkeitsindikatoren erfolgen. Diese sind kurzfristig zu entwickeln und auf die Planung anzuwenden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt** Alle Belange sind in die Grundlagenerhebung, Planung und Flächenbewertung eingeflossen. Der vorliegende Plan bemüht sich, mit den ihm zur Verfügung stehenden Instrumenten dem Ziel der Nachhaltigkeit soweit als möglich gerecht zu werden, ohne die sonstigen abwägungsrelevanten Gesichtspunkte außer Acht zu lassen.

2.21	Renaturierung von Fließgewässern		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Bäche und Gräben im Stadtgebiet sind zu renaturieren. Weitere Eingriffe in den Talraum der Gewässer, wie in Kornburg-West und Eichenlöhlein, sind zu vermeiden. Das Gewässerprojekt des Bund Naturschutz ist als wichtige Planungsgrundlage im Landschaftsplan zu berücksichtigen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die bedeutenden natürlichen Fließgewässer im Stadtgebiet Nürnberg sind planlich dargestellt. Auf Grund ihrer vielfältigen Funktionen sind sie möglichst naturnah zu erhalten bzw. durch geeignete Maßnahmen aufzuwerten, d.h. einem naturnäheren Zustand zurückzuführen. Soweit Gewässer bereits innerhalb einer Umgrenzung als Schwerpunktgebiet der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundes liegen, werden keine zusätzlichen Darstellungen vorgenommen. Auch außerhalb dieser Bereiche ist eine Gewässerentwicklung jedoch häufig erforderlich. Um auch hier den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen zu können, sind im FNP lineare Maßnahmenbereiche entlang von Fließgewässern gesondert dargestellt. Bei der Prüfung zusätzlicher Siedlungspotenziale sind Bäche und Gräben als Beurteilungskriterium in die Standortbewertung einbezogen. In der Gesamtschau aller Bewertungsmerkmale kann eine Betroffenheit von Fließgewässern allerdings nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

2.22	Umweltprüfung		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Es wird die Durchführung einer Umweltprüfung parallel zum FNP-Verfahren angeregt. Die umweltfachliche Bewertung der einzelnen Eingriffe und vor allem der Eingriffe in ihrer Gesamtheit ist im FNP-Entwurf nur unzureichend durchgeführt worden. Durch das Europarechts-Anpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wird das Recht der Bauleitplanung erheblich verändert. Danach müssen für alle Flächennutzungspläne Umweltprüfungen durchgeführt werden. In der Begründung müssen künftig ein Umweltbericht als eigener Teil sowie eine Erklärung zum Umweltbericht enthalten sein. Die Umweltprüfung ist erforderlich, da z.B. die ökologische Bedeutung der Landwirtschaft im Knoblauchsland, im Tiefen Feld und im Nürnberger Süden deutlich unterbewertet ist. Viele gefährdete Tiere und Pflanzen sind gerade auf die großen, zusammenhängenden landwirtschaftlichen Gebiete angewiesen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Am 20.07.2004 ist das auf der Grundlage des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) novellierte Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft getreten. Als eine der wesentlichen Neuerungen des geänderten BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zukünftig eine Umweltprüfung durchzuführen. Als Übergangsregelung für laufende Verfahren ist in § 244 BauGB festgelegt, dass Verfahren, die vor dem 20.07.2006 abgeschlossen werden, nach altem Recht, d.h. ohne Umweltprüfung, durchgeführt werden können. Kann das FNP-Verfahren nicht bis zum 20.07.2006 abgeschlossen werden, muss nachträglich eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Auf der Grundlage der Regelungen des BauGB sind in diesem Fall alle bereits durchgeführten Verfahrensschritte zu wiederholen. Im Hinblick auf die damit verbundene, jahrelange Verzögerung des Verfahrensabschlusses ist es das Ziel, das FNP-Verfahren bis zum 20.07.2006 zum Abschluss zu bringen. Im Übrigen kann für das Verfahren der Gesamtfortschreibung des FNP festgestellt werden, dass auch ohne die Durchführung einer eigenständigen Umweltprüfung die Umweltbelange einer sorgfältigen und intensiven Betrachtung unterzogen worden sind. Dies gilt im Ergebnis sowohl für die Darstellungen und Inhalte des integrierten Landschaftsplans als auch für die Festlegung neuer Siedlungsflächen, die u.a. auf der Grundlage einer Betrachtung ihrer ökologischen Verträglichkeit ausgewählt wurden.

2.23	Grünflächendefizit		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Für den Ausgleich der 140 ha Grünflächendefizit ist ein qualifiziertes Konzept zur Schaffung von Grünflächen unter Berücksichtigung der Bahnflächen und zur Entsiegelung vorzulegen. Im Innenstadtbereich haben viele Stadtteile ein Grünflächendefizit von 50 % und darüber. Insgesamt fehlen 140 ha öffentliche Grünanlagen. Eine weitere Nachverdichtung ist hier aus stadtplanerischer Sicht nicht sinnvoll, da sie einer Überverdichtung gleichkommt. Im FNP sind dagegen Flächen benannt, die von öffentlicher Grünfläche in Wohn- und Gewerbefläche umgewidmet werden (Tafelgelände, Veilhofstraße, Hans-Kalb-Straße, Gaulnhofer Straße, Moorenbrunnfeld-Süd, Schnieglinger Straße, Hugo-Distler-Straße, Parlerstraße). In der Realität des FNP-Entwurfs überwiegt die Zerstörung von Grünflächen gegenüber der Neuschaffung vermutlich bei weitem. Auf Grund der schlechten Darstellung im Textteil ist keine genaue Bilanzierung möglich. Im Vergleich zu den neuen Bauflächen bleibt das Thema Grün in der Darstellung weit zurück. Dies zeigt den geringen Stellenwert in Politik und Verwaltung. Bei der Erstellung des FNP sollte der Schaffung von neuen Grünanlagen Vorrang eingeräumt werden. Eine besondere Verantwortung besteht hier für stadteigene Grundstücke bzw. für Flächen kommunaler Träger, wie z.B. die wbg. Die im vorliegenden FNP-Entwurf dargestellten fünf Grünflächen entsprechen dem tatsächlichen Bedarf in keiner Weise, da die benannten Grundstücke oft nur eine geringe Größe haben. Auf Grund der Generalisierung werden Grünflächen mit weniger als 3.000 m² nicht mehr gesondert dargestellt. Sie sind dann als	**Den Anregungen wird nicht gefolgt** Das Problem des Grünflächendefizits in der Innenstadt ist bekannt. Es kann jedoch nicht im Rahmen des FNP-Verfahrens gelöst werden. Die Ursachen hierfür liegen auch nicht im fehlenden Willen der planerisch und politisch Verantwortlichen, sondern in den gesetzlichen und haushaltspolitischen Rahmenbedingungen. Im dicht bebauten Innenbereich besteht auf beinahe allen Flächen Planungsrecht auf Grund von Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne oder nach § 34 BauGB. Für den Erwerb der Flächen sind somit Baulandpreise zu zahlen, zumal sich die Flächen nur in Ausnahmefällen im städtischen Eigentum befinden. Die Änderung der FNP-Darstellung in Grünfläche ändert daran nichts, da der FNP für die Beurteilung der Bebaubarkeit unbeachtlich ist. Die Festsetzung als Grünfläche in einem Bebauungsplan löst nach § 40 BauGB einen Entschädigungs- oder Übernahmeanspruch aus. Bei den in der Innenstadt geltenden Bodenrichtwerten erfordert der Grunderwerb für eine ca. 2.000 m² große Freifläche zur Anlage eines Westentaschenparks oder zur Sicherung einer Brachfläche einen Aufwand von mehreren Mio. Euro. Angesichts der aktuellen Haushaltslage der Stadt ist es unrealistisch, unter diesen Rahmenbedingungen einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung neuer Grünflächen zu erwarten. Um trotzdem ein Mindestmaß an neuen Grünflächen zu sichern, wurden mehrere Bereiche als „Bereich für Grünflächenentwicklung“ dargestellt. Die Darstellung soll die nachfolgenden Planungsstufen darauf hinweisen, dass bei Überplanung oder Bebauung eine Grünfläche, die im Durchschnitt ca. 2.000 m² groß sein soll, vorzusehen ist. Aus einer Mehrzahl von potenziell geeigneten Standorten wurden unter den Aspekten der Realisierbarkeit und der Finanzierbarkeit sechs Standorte dargestellt.

2.23	Grünflächendefizit		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		Gewerbe- oder Wohnbaufläche dargestellt. Damit entfällt gerade für die schwächsten Glieder der Stadtplanung die Planungssicherheit. Diese Generalisierung wird für nicht sinnvoll gehalten. Für die in Bauland umgewidmeten Grünflächen ist in keinem Fall ein entsprechender Ersatz vorgesehen. Manche Grünfläche liegt wie das Tafelgelände sogar in ausgesprochenen Defizitbereichen. Das Grünflächendefizit wird im FNP-Entwurf nicht verringert, sondern sogar programmatisch fortgeschrieben und vermehrt. Die Stadt Nürnberg muss sich diesem planerischen Desaster offen stellen, um tatsächliche Erfolge für mehr Grün in der Stadt zu erreichen. Im einzelnen werden folgende Vorschläge vorgetragen: • Konzept für Westentaschenparks Auch kleine und kleinste öffentliche Grünflächen haben sozial und stadtökologisch enorme Bedeutung. Deshalb sollte das Konzept der Westentaschenparks im FNP aufgegriffen werden. Möglichst alle geeigneten Flächen im Innenstadtbereich sind auf ihre Eignung zu überprüfen. • Stadtbrachenkonzept Gleiches gilt für Stadtbrachen in dicht bebauten Stadtvierteln. Diese haben insbesondere für Kinder in der Großstadt enorme Bedeutung, da diese Flächen ihnen wichtige Freiräume bieten und Naturerfahrung ermöglichen. Dem Umweltausschuss wurde bereits im April 1999 ein richtungsweisendes Stadtbrachenkonzept vorgelegt. Im Zuge des neuen FNP besteht die Möglichkeit, Brachen als naturnahe Erlebnisräume langfristig zu sichern. • Straßenbaumpflanzprogramm In Nürnberg besteht ein eklatantes Defizit an Straßenbäumen.	Im Rahmen der Generalisierung der Plandarstellung werden Grünflächen mit einer Flächengröße von unter 0,3 ha den angrenzenden, überwiegenden Flächennutzungen zugeordnet. Daraus kann nicht gefolgert werden, dass die betreffenden Flächen einer Bebauung zugeführt werden sollen. Wie oben dargelegt, hat der FNP keine Auswirkungen auf die planungsrechtlich zulässige Nutzung von Grundstücken. Im Falle von städtischen Freiflächen ist keine Bebauung beabsichtigt. Zu den konkret aufgeführten Flächen ist Folgendes festzuhalten: • Die Flächen Moorenbrunnfeld-Süd, Hans-Kalb-Straße und Veilhofstraße sind bereits im noch wirksamen Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt. • Die Flächen Tafelgelände und Schnieglinger Straße liegen in unmittelbarer Nähe des Pegnitztals bzw. des Wöhrder Sees, des zentralen innerstädtischen Grünzugs. Dadurch relativiert sich das Argument des Grünflächendefizits für diese Bereiche. • Die Fläche Hugo-Distler-Straße wurde bislang als (privater) Tennisplatz genutzt. Sie liegt in Ziegelstein, einem Stadtteil, für den kein Grünflächendefizit festzustellen ist. • Die Fläche Gaulnhofer Straße liegt in Katzwang, einem Stadtteil, für den kein Grünflächendefizit festzustellen ist. Zur Anregung nach einem Straßenbaumpflanzprogramm ist Folgendes festzustellen: Der Rahmenplan Landschaft (RPL) weist symbolhaft Baumpflanzungen an Ausfallstraßen und in städtebaulichen Problembereichen aus. Im Erläuterungsbericht des RPL werden Pflanzungen von Einzelbäumen und Baumgruppen im Zuge von Straßenumgestaltungen und beim Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes aufgeführt. Die Aussagen des nicht verbindlichen RPL können jedoch nicht ohne weiteres in den FNP übernommen werden.

2.23	Grünflächendefizit		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		Dies gilt insbesondere für die Kernstadt innerhalb des „Mittleren Rings“. Über die generelle Unterversorgung hinaus gibt es eine große Zahl von Straßen ohne jegliches Grün, geschweige denn Straßenbäumen. Auch in nahezu lückenlos bebauten Stadtvierteln besteht die Möglichkeit, den Grünanteil drastisch zu steigern. Bund Naturschutz und Stadt Nürnberg haben detaillierte Untersuchungen zu den Defizitbereichen aufgestellt. Ein konsequent durchgeführtes Straßenbaumpflanzprogramm kann hier Abhilfe leisten und sollte im FNP berücksichtigt werden. Vergleichbare Planungen wurden bereits im Rahmenplan Landschaft veröffentlicht. Für die dicht bebaute Innenstadt ist ein 1000-Bäume-Pflanzprogramm kurz- bis mittelfristig zu realisieren. • Bahnflächen Die städtischen Vorschläge für die Neunutzung aufgelassener Bahnflächen werden ausdrücklich begrüßt. Der Anteil der darin enthaltenen Grünflächen wird jedoch als noch zu gering angesehen. Insbesondere im Bereich des Containerbahnhofs, im Bereich nördlich des Rangierbahnhofs und an der Schloßäckerstraße wird Handlungsbedarf gesehen.	Das Straßenbegleitgrün in Form von Grünflächen und Bäumen hat einen hohen Stellenwert in der Straßenplanung. Zur Ergänzung verwaister Baumstandorte in der Innenstadt (innerhalb des Mittleren Rings) hat der Umweltausschuss am 15.10.2003 das 100-Bäume-Programm beschlossen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Erstellung von Straßenplänen grundsätzlich angestrebt, das Erscheinungsbild der Verkehrswege durch die Realisierung von Bäumen aufzuwerten. Allerdings stehen dieser Absicht oft die Einwände von Betroffenen entgegen. Die Pflanzung von Bäumen stört, weil dadurch Schatten verursacht wird und Parkplätze entfallen. Meist wird dem Stadtrat ein Kompromissvorschlag vorgelegt, bei dem die Einwände der Bürger, aber auch die Interessen der Allgemeinheit – Verbesserung des Straßenbildes und des Kleinklimas – berücksichtigt werden. Bei vielen Straßenplanungen verhindert zudem die Häufung von Sparten (Leitungen) die Pflanzung von Bäumen. Hieraus ergibt sich, dass eine verbindliche Aussage über die Möglichkeit und den Umfang von Straßenbaumpflanzungen erst nach Betrachtung des Einzelfalls möglich ist. Eine generelle Darstellung im FNP, ohne dass die Realisierbarkeit im Einzelfall geklärt ist, widerspricht dem Gebot der gerechten Abwägung aller Belange nach § 1 Absatz 6 BauGB. Die Anregungen zu den Bahnflächen werden einzelfallbezogen in Kapitel 3 behandelt (Containerbahnhof: Punkt 3.10.3; Rangierbahnhof: Punkt 3.13.3; Schloßäckerstraße: Punkt 3.13.1).

2.24	Naherholungsräume		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Der Zugang zu den Naherholungsräumen und die Naherholungsräume selbst (Knoblauchsland, Nürnberger Süden, Tiefes Feld) müssen von weiterer Bebauung freigehalten werden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Ziel ist es, die Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum zu sichern und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Durch die Abwägung mit anderen Belangen ist es jedoch unumgänglich, neue Siedlungsflächen oder Infrastrukturmaßnahmen darzustellen, die meist zu Lasten der Landschaft und auch der Naherholung gehen. Die Zugänglichkeit der Naherholungsräume soll gesichert und verbessert werden. Neben bereits bestehenden Grünzügen und Freiraumverbindungen ist ein gezielter Ausbau wichtig für die Erreichbarkeit von Naherholungsräumen. Aus diesem Grund ist in den FNP ein Netz aus übergeordneten Freiraumverbindungen eingearbeitet. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass Verbesserungsmöglichkeiten nur im begrenzten Umfang denkbar und sehr aufwändig sind. Der FNP ist nur in geringem Maße in der Lage, die Zugänglichkeit der Naherholungsräume zu sichern. Dies muss auf der Ebene der nachfolgenden Planungsstufen erfolgen.

2.25	Landwirtschaftlich genutzte Flächen		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen für die Förderung der regionalen Wirtschaftskreisläufe erhalten und ökologisch aufgewertet werden. Manche Umweltprobleme sind auf die Intensivlandwirtschaft zurückzuführen. Es soll auf die Ökologisierung der Landwirtschaft hingewirkt werden mit Gewässerrandstreifen, Biotopstrukturen in ausgeräumter Landschaft und Umstellung auf ökologischen Landbau.	**Den Anregungen wird bereits teilweise gefolgt.** Die Erhaltung einer leistungsfähigen, stadtnahen Landwirtschaft ist eine der grundlegenden Zielsetzungen der Fortschreibung des FNP. Die Situation der Landwirtschaft im Ballungsraum erfordert hierbei die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl an konkurrierenden Nutzungsansprüchen, wie Siedlungsflächen, Verkehr, Erholungsnutzung oder Flächen zum Ausgleich nach § 1 a BauGB. Um ausreichend Flächen als Existenzgrundlage für landwirtschaftliche Betriebe sichern zu können, muss die weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben. Zielvorstellung des FNP ist es, landwirtschaftliche Flächen als möglichst großflächige, zusammenhängende Raumeinheiten zu sichern. Die im FNP dargestellten Flächen für die Landwirtschaft geben die künftige Nutzungsverteilung von Siedlung und Kulturlandschaft wieder. Sie stellen den Flächenpool dar, der der Landwirtschaft langfristig zur Verfügung stehen wird. Auf diese Weise schafft die vorbereitende Bauleitplanung Sicherheit für landwirtschaftliche Planungen und Investitionen. Mit der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft legt der FNP Suchräume für eine Ressourcen schonende extensive Landbewirtschaftung fest. Ferner stellt der FNP lineare Maßnahmen entlang von Fließgewässern sowie Maßnahmen der Flurdurchgrünung dar, um die Ziele der Renaturierung von Fließgewässern sowie der Flurdurchgrünung und Vernetzung landschaftlicher Schwerpunktbereiche zu verdeutlichen und planungsrechtlich zu sichern. Darüber hinausgehende Festlegungen für die Ökologisierung der Landwirtschaft sind auf der Ebene des FNP nicht möglich.

2.26	**Reduzierung des Straßenneubaus**		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Viele Straßenbauvorhaben (z.B. Nordanbindung des Flughafens, Bamberger Straße, „A 77/ B 2 A", Höfener Spange, „kreuzungsfreier Frankenschnellweg", Ortsumgehungsstraße Kornburg) stellen für Nürnberger Bürger kaum eine verkehrstechnische Erleichterung dar. Sie sind vielmehr geeignete Einfallstore für Besucher und Pendler aus den umgebenden Städten und Landkreisen. Die städtische Verkehrsbelastung wird erhöht, der Stadtflucht sogar Vorschub geleistet. Im Ballungsraum ist es kaum möglich, neue Straßen so zu konzipieren, dass Bürger ausschließlich entlastet werden. Vielmehr sorgen sie oft für Abgas- und Lärmbelästigung an anderer Stelle und erweisen sich als Konkurrenz für die öffentlichen Verkehrsmittel. Der Flächenverbrauch durch den Straßenneubau ist im FNP-Entwurf nicht quantifiziert, aber trotzdem erheblich. Statt neue Straßen zu planen, ist dem Ausbau des Umweltverbundes absoluter Vorrang einzuräumen.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt** Aktuelle Studien prognostizieren auch für die nächsten Jahre einen zunehmenden Motorisierungsgrad der Bevölkerung (Shell-Studie) und weiter steigendes Verkehrsaufkommen. So ist bis zum Jahr 2015 von einer Zunahme des Quell- und Zielverkehrs für Nürnberg um 11% auszugehen (Kurzak, 1998). Dies bedeutet, dass sich auch die negativen Folgen der Verkehrsentwicklung verschärfen werden. Ziel der Stadt Nürnberg muss daher sein, eine nachhaltige Verkehrspolitik zu verfolgen, die langfristig zu positiven Auswirkungen auf die Verkehrsentwicklung und Abwicklung der verschiedenen Verkehrsarten führt und damit die Beeinträchtigung der Lebensqualität durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) reduziert. Es wird angestrebt, den notwendigen Verkehr umwelt- und stadtverträglich abzuwickeln. Voraussetzung hierfür ist die Veränderung des Modal Split, d.h. der Anteil des MIV soll sich zugunsten des Umweltverbundes ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr verringern. Die wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels sind folgende: • Durch den Ausbau neuer S- und Stadtbahnlinien und die Modernisierung des ÖPNV-(Schienen-)Netzes wird die Erreichbarkeit innerstädtischer Ziele umsteigearm sichergestellt. • Beschleunigungsprogramme erhöhen die Zuverlässigkeit und damit die Attraktivität des ÖPNV. • Mit der Anlage von P&R-Plätzen wird der Individualverkehr bereits an der Peripherie abgefangen. Intelligente Leit- und Steuerungssysteme lenken den notwendigen MIV stadtverträglich.

2.26	Reduzierung des Straßenneubaus		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			• Der Straßenausbau erfolgt gezielt für den Wirtschaftsverkehr bzw. unbedingt notwendigen Verkehr. • Das Rad- und Fußwegenetz wird ausgebaut.

2.27	Gestaltung von Hauptverkehrsstraßen		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in • 5	Es wird angeregt, • zur Beseitigung einer erheblichen Gefahrenstelle für den fließenden Verkehr die Einfädelspur stadteinwärts von der Otto-Bärnreuther-Straße in die Münchener Straße durchgehend zu verlängern bis auf Höhe Einmündung Bauernfeindstraße sowie die Bushaltestelle hinter die Einmündung zu verlegen. • das Teilstück des Fußweges entlang der Karl-Schönleben-Straße zwischen Feuerwache 5 und Blindenwohnheim am Hermann-Thiele-Weg ordnungsgemäß wie den restlichen Fußweg anzulegen (asphaltieren und gegen Falschparker sichern).	**Die Anregungen betreffen nicht den FNP.** Der FNP stellt die beabsichtigte Flächennutzung nur in den Grundzügen dar. Dazu zählt auch die Darstellung der Hauptverkehrsstraßen nach dem Generalverkehrsplan (GVP) der Stadt Nürnberg als Verkehrsflächen. Die Anlage von Einfädelungs- und Abbiegespuren, von straßenbegleitenden Fußwegen sowie die Lage von Bushaltestellen werden nicht im FNP geregelt.
	TöB	Keine Anregungen	

2.28	Immissionsschutz		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Es wird angeregt, dass im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung gemäß § 5 Abs. II, Nr. 6 BauGB Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt werden. Die belasteten Flächen sind zu benennen und im Plan darzustellen. Zur Erhöhung der innerstädtischen Wohnqualität ist ein Konzept zur Verbesserung der Immissionssituation zu erstellen.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt** Eine zeichnerische Darstellung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen schränkt die Lesbarkeit des Planwerkes erheblich ein. Im FNP ist hinsichtlich der Immissionsproblematik zwischen schützenswerten Nutzungen einerseits und emittierenden Nutzungen andererseits deshalb eine textliche Darstellung enthalten, wonach in den nachfolgenden Planungsstufen geeignete Festsetzungen getroffen werden müssen, um Ausmaß und Auswirkung der Immissionen möglichst gering zu halten. Die Erstellung eines Konzeptes zur Verbesserung der Immissionssituation ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht sinnvoll. Immissionskonflikte im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB werden durch die textliche Darstellung erfasst und damit den nachfolgenden Planungsstufen zu Grunde gelegt.

2.29	Luftreinhalteplan		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Durch die 22. Bundesimmissionsschutzverordnung (BIMSchV) ist die Stadt Nürnberg angehalten, für die Einhaltung von Schadstoffgrenzwerten zu sorgen und einen Luftreinhalteplan zu erstellen. Da im Stadtgebiet bereits jetzt die Grenzwerte für Feinstaub (PM10), Benzol und Stickstoffdioxid wesentlich überschritten sind und ein Zuwachs im Individualverkehr prognostiziert wird, ist ein dringendes Umsteuern in der Umwelt- und Verkehrspolitik nötig. Sollte der Grünanteil in der Stadt nicht wesentlich erhöht werden, wird keine Möglichkeiten gesehen, die Grenzwerte für diese hochgiftigen und krebserregenden Stoffe einzuhalten.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt** Die Regierung von Mittelfranken erstellte im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (BayStUGV) zusammen mit dem Landesamt für Umweltschutz und den Umweltämtern der Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen den Entwurf eines Luftreinhalteplans für den Ballungsraum. Ziel ist die Verbesserung der Luftqualität. Der Plan soll als verwaltungsinternes Handlungskonzept die Verwaltung und die betroffenen Behörden darin unterstützen, möglichst wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu ergreifen. Auf der Grundlage des von der Regierung von Mittelfranken erstellten Entwurfs wurde im Dezember 2004 der Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen vom BayStUGV beschlossen. Intention des Luftreinhalteplans ist es, durch geeignete Maßnahmen an der Quelle der Schadstoffentstehung bzw. des Schadstoffausstoßes anzusetzen. Möglichkeiten zur Verbesserung der Luftqualität und zur Umsetzung der Ziele der 22. BImSchV betreffen insofern hauptsächlich die Bereiche Gewerbe/ Industrie, Hausbrand (Gebäudeheizung) und Verkehr. Eine Erhöhung des Grünanteils in der Stadt spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Im Bereich Verkehr sind verschiedene Maßnahmen zur Veränderung des Modal Split in Richtung einer Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs denkbar. Dazu gehören z.B. Verkehrsbeschränkungen, Bündelung des Verkehrs auf Hauptverkehrsstraßen, Parkraumbewirtschaftung, Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes, Öffentlichkeitsarbeit. Der FNP übernimmt die vorhandenen und geplanten Trassen des schienengebundenen ÖPNV und stellt ein Netz von übergeordneten Freiraumverbindungen dar, mit denen die einzelnen

2.29	Luftreinhalteplan		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			Stadtteile untereinander sowie die Siedlungsgebiete mit den für die Naherholung genutzten Freiräumen miteinander verbunden werden. Alle anderen im Luftreinhalteplan vorgeschlagenen Maßnahmen können nicht im FNP umgesetzt werden sondern nur im Rahmen anderer Planungsverfahren auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen.

2.30	Vorgezogene FNP-Änderungsverfahren		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Vorgezogene FNP-Änderungsverfahren werden abgelehnt, da derart gravierende Eingriffe im Gesamtkontext eines neuen FNP diskutiert werden müssen. Ungenutzte Gewerbe- und Wohnflächen sind außerdem in Nürnberg zurzeit reichlich vorhanden (Rehhof, Röthenbach-Ost oder Airfield Feucht), so dass keinerlei Notwendigkeit für die Vielzahl vorgezogener FNP-Änderungsverfahren (z.B. Flughafen, Neunhof, Kleingründlach, Gaulnhofen, Kornburg-Nord, Nordbahnhof, Autokinogelände, Tiefes Feld, Messe oder Linde-Center) besteht. Zudem bleibt die Frage, was das aufwändige Verfahren darstellen soll, wenn derart wichtige Teilbereiche bereits vorher behandelt werden. Der Flächennutzungsplan wird als übergeordnete Planungsgrundlage durch die Massierung von Einzelverfahren praktisch ad absurdum geführt. Die vorgezogenen FNP-Änderungsverfahren sind in das Gesamtverfahren einzubeziehen; voreilige Genehmigungen für Bebauungen dürfen nicht erteilt werden.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Teilbereichsverfahren zur vorgezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes wurden und werden nur dann durchgeführt, wenn dies im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und im Hinblick auf konkrete Planungsvorhaben zwingend erforderlich ist.

2.31	Priorisierung von Bauflächen		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Umweltamt	Keine Anregungen Es wird auf die kritische Position des Naturschutzbeirats und des Umweltamtes zur Darstellung von gewerblichen Bauflächen in ökologisch wertvollen Gebieten (östlich Flughafenstraße, Moorenbrunnfeld) verwiesen. Der Naturschutzbeirat hat mehrfach den Verzicht auf diese Flächen gefordert. In diesem Zusammenhang hat die Umsetzung der im Erläuterungsbericht thematisierten Priorisierung dieser Flächen als Selbstbindung der Stadt (vgl. Kapitel 12.2.6 Zusätzliche Standorte) eine wesentliche Bedeutung.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** In der Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Fraktionen im Nürnberger Stadtrat (sog. Sideletter) ist im Kapitel „Gewerbeflächen in Nürnberg“ festgelegt, dass für die im Rahmen des FNP-Verfahrens neu dargestellten gewerblichen Bauflächen eine Prioritätenliste aufgestellt werden soll. Darin soll unter Berücksichtigung städtebaulicher, verkehrlicher und ökologischer Kriterien eine Reihung der Inanspruchnahme der Flächen erfolgen. Flächen mit einer hohen „Eingriffsschwelle“ sollen nachrangig behandelt werden. Die Prioritätenliste zur Inanspruchnahme gewerblicher Bauflächen sowie gewerblicher Bauflächen mit Schwerpunkt Dienstleitung wird nicht Bestandteil des FNP, sie wird nach Abschluss des FNP-Verfahrens im Sinne eines Memorandums als Selbstbindung der Stadt Nürnberg aufgestellt. Für dieses Vorgehen spricht, dass mit der Festlegung von Prioritäten im FNP ein erhöhter Bedarf für Änderungen des Planwerkes verbunden sein kann. Sollten heute noch nicht absehbare Faktoren zu einer Änderung der Priorisierung führen, wären formale Verfahren zur Änderung des FNP erforderlich. Wenn die Festlegung der Prioritäten außerhalb des FNP mit Erläuterungsbericht erfolgt, reichen bei Veränderungen ein einfacher Bericht und die Zustimmung der Stadtratsgremien aus.

2.32	Übergeordnete Freiraumverbindungen		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in • 4 **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Es wird angeregt, nach dem Muster des FNP Erlangen die Radverkehrs-Hauptrouten (insbesondere auch solche in Ortsteile sowie in Nachbarstädte) schematisch im FNP darzustellen. Das Konzept der Freiraumverbindungen wird begrüßt. Ergänzend wird ein Umsetzungs- und Realisierungskonzept gefordert. Es erscheint problematisch, dass sich die Verbindungen nicht auf bestimmte Flächen beziehen und so die langfristige Sicherung fraglich ist. Im FNP ist damit festzulegen, wie z.B. durch Schutz, Umgestaltung und Neuschaffung von begleitenden Grünflächen das Konzept stadtplanerische Bindung erhält. Es wird angeregt, das System der Freiraumverbindungen in einzelne, möglichst lineare Grünzüge aufzuteilen. Diese sind für die Bürger anschaulich zu benennen. Als Beispiele werden einige vom Bund Naturschutz und von der AGENDA 21 gestaltete Projekte aufgeführt, wie Grünzug quer zum Pegnitztal, Grünzug Eibach, Grünzug Goldbach. Dann müssen für die Einzelprojekte Maßnahmenpläne und Zeitfenster durch die Stadt erarbeitet werden. Das großflächige und undifferenzierte Gesamtsystem ist bei Planung und Umsetzung nicht vorteilhaft. Das namenlose und verwirrende Netz erschwert die Identifikation bei Bürgern und damit die erfolgreiche Realisierung. Zusätzlich wird angeregt, die Freiraumverbindungen um wichtige Grünzüge zu ergänzen, die im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg dargestellt sind, sowie konsequent und zeitnah umzusetzen: • Grünachse von der Meistersingerhalle bis zum Außenbereich an der Kornburger Straße; • Verbindung Finkenbrunn - Pillenreuther Straße;	**Die Anregung des Bund Naturschutz zur Verbindung Gartenstadt - Eibach ist teilweise bereits berücksichtigt.** **Den übrigen Anregungen wird nicht gefolgt.** Die im FNP-Entwurf dargestellten übergeordneten Freiraumverbindungen beruhen auf einer Konzeption, die im Rahmen einer referatsübergreifenden Arbeitsgruppe der Verwaltung entwickelt und abgestimmt wurde. Über die Konzeption wurde am 19.12.2002 im Stadtplanungsausschuss und am 15.01.2003 im Umweltausschuss berichtet. Übergeordnete Freiraumverbindungen sind eine Kombination aus wichtigen Fußwegen, Radwegen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie Grünflächen und landschaftlichen Leitlinien. Sie sollen es dem nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer ermöglichen, sich innerhalb des Stadtgebietes • in, entlang und zwischen Grünflächen, • zu Fuß oder mit dem Fahrrad - auch über größere Entfernungen hinweg - sowie • sicher und weitgehend abgasfrei bewegen zu können. Der Konzeption der übergeordneten Freiraumverbindungen liegt der Gedanke eines netzartigen Grundgerüstes zu Grunde. Hauptbestandteile sind ein innerer Grünring entlang des Burggrabens, ein äußerer Grünring entlang der Außenkante des dicht bebauten Stadtkörpers sowie Radialen, die die beiden Grünringe miteinander verknüpfen und darüber hinaus den Außenraum erschließen. Kennzeichnend ist eine von innen nach außen zunehmende Maschenweite. Die im Stadtgebiet verlaufenden Radverkehrs-Hauptrouten orientieren sich in ihrem Verlauf im Wesentlichen am vorhandenen Straßennetz und erfüllen die o.g. Kriterien übergeordneter Freiraumverbindungen häufig nicht bzw. nur sehr eingeschränkt. In

2.32	Übergeordnete Freiraumverbindungen		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	• Stadt Stein	• Verbindung Gartenstadt - Eibach; • Lückenschluss zwischen A 73 - Schleuse 70 - Pillenreuth; • Verbindung durch den Landschaftskorridor zwischen Herpersdorf und Worzeldorf (Gartenstadt - Siedlungen Süd - Kornburg); • Nord-Süd-Durchquerung des Hafens. Die wichtige Freiraumverbindung (Fuß- und Radweg) zwischen den Ortsteilen Kornburg, Herpersdorf und Worzeldorf ist im Plan darzustellen. Im Bereich des Gaulnhofer Grabens erstreckt sich entlang der Stockweiher, Weiherhaus und RMD-Kanal eine wichtige Wanderroute Richtung Kornburg. Diese sollte als übergeordnete Freiraumverbindung gesichert werden. Es besteht kein Einverständnis mit der beabsichtigten Führung von Freiraumverbindungen, d.h. Fuß- und Radwegen im Bereich der Krümma in Stein.	das Netz der übergeordneten Freiraumverbindungen sind die Hauptstrecken des innerstädtischen Radverkehrs daher nur aufgenommen, wenn für das Gesamtnetz günstigere Linienführungen nicht zur Verfügung stehen. Eine vollständige Aufnahme aller Radverkehrs-Hauptrouten würde der Grundidee der Konzeption übergeordneter Freiraumverbindungen widersprechen und kann aus diesem Grund nicht befürwortet werden. Die übergeordneten Freiraumverbindungen wurden auf der Grundlage der in den o.g. Ausschüssen vorgestellten Konzeption vollständig als Punktlinien in den FNP-Entwurf übernommen. Da der FNP nur die Grundzüge der Planung darstellen kann, müssen Ergänzungen und Verfeinerungen der Netzstruktur nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten bleiben. Auch Fragen der Umsetzung können durch den FNP nicht geregelt werden. Zu den im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) vorgeschlagenen Freiraumverbindungen kann festgestellt werden, dass diese bei der Erstellung der Konzeption übergeordneter Freiraumverbindungen als Arbeitsgrundlage in die Untersuchungen einbezogen wurden. Im Ergebnis der Überprüfung wurden die Freiraumverbindungen des ABSP teilweise durch Linienführungen ersetzt, die entweder verkehrlich deutlich weniger belastet sind oder für die gesamtstädtische Netzstruktur von insgesamt größerer Bedeutung sind. Die Anregung des Bund Naturschutz zur im ABSP dargestellten Freiraumverbindung Gartenstadt - Eibach wurde bei der Überarbeitung des FNP-Entwurfs vom Oktober 2003 zum Anlass genommen, das Gesamtnetz dadurch zu optimieren, dass im Bereich Maiach/ Gartenstadt entlang des Wacholderweges eine zusätzliche Querverbindung aufgenommen wurde. Die darüber hinaus durch den Bund Naturschutz zur Aufnahme angeregten Freiraumverbindungen des ABSP werden nicht übernommen, da diese in der Netzstruktur bereits durch geeignetere Linienführungen berücksichtigt sind.

2.32	Übergeordnete Freiraumverbindungen		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			Auch für die Ortslagen Kornburg, Herpersdorf und Worzeldorf kann festgestellt werden, dass die im FNP-Entwurf dargestellten übergeordneten Freiraumverbindungen eine ausreichende Einbindung in das städtische Gesamtnetz gewährleisten. Die durch den Bund Naturschutz angeregte Freiraumverbindung entlang des Gaulnhofer Grabens wird nicht berücksichtigt. Die in diesem Bereich für das Gesamtnetz notwendige Ost-West-Verbindung verläuft nördlich des Gaulnhofer Grabens im Talraum des Eichenwaldgrabens. Hinsichtlich der ökologischen Empfindlichkeit ist das Konfliktpotenzial einer Freiraumverbindung im Talraum des Eichenwaldgrabens deutlich geringer. Derzeit wird durch das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Nürnberg im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (BayStMUGV) für den Talraum der Rednitz ein Gewässerentwicklungsplan erstellt. Darin ist das Konzept einer durchgehenden Geh- und Radwegeverbindung enthalten. Für den Abschnitt von Schwabach bis zum Zusammenfluss mit der Pegnitz wurde für diese Wegeverbindung durch das WWA eine Grobplanung erstellt, die im Umweltausschuss am 27.11.2002 vorgestellt und im Grundsatz beschlossen wurde. Die im FNP-Entwurf im Rednitztal dargestellten übergeordneten Freiraumverbindungen beruhen auf den Beiträgen der Stadt Nürnberg zur Grobplanung des WWA. Dies gilt auch für die im Bereich der Krümma (auf Nürnberger Stadtgebiet) verlaufende Freiraumverbindung.

2.33	Gliedernde Grünflächen		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die Ausweisung von so genannten „gliedernden Grünflächen“ wird kritisch gesehen. Im Abwägungsprozess wird dem städtischen Grün bestenfalls eine untergeordnete Rolle zuerkannt, wie der FNP-Entwurf belegt. Einer flächenscharfen Darstellung von Grünflächen ist der Vorzug zu geben.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Im FNP-Entwurf sind Bauflächen dargestellt, bei deren Entwicklung eine besondere Notwendigkeit für gliedernde Grünverbindungen gesehen wird. Es handelt sich um die Bereiche • Nordostbahnhof, • Wetzendorf, Bielefelder Straße, • Großreuth bei Schweinau, Züricher Straße/ Wallensteinstraße, • Langwasser T sowie • Fischbach, Am Feuchter Brücklein. Im FNP-Entwurf vom Oktober 2003 waren in diesen Bereichen noch flächenscharf Grünverbindungen und Grünachsen dargestellt. Die genaue Lage und Größe der Grünflächen hängt jedoch ab von der städtebaulichen Struktur des Gebiets, die durch die gewählten Bauformen und das Erschließungssystem definiert wird. Diese Parameter werden wiederum nicht im FNP, sondern erst in den nachfolgenden, konkretisierenden Planungsstufen geregelt. Es ist deshalb sinnvoll, auch die Lage und Größe von Grünflächen erst in diesen Planungsstufen zu klären. Das nach wie vor bestehende Ziel der Durchgrünung der künftigen Siedlungsgebiete wird deshalb durch eine symbolische, den generalisierten Darstellungen des FNP angemessene Darstellung gesichert. Daraus kann nicht gefolgert werden, dass dem städtischen Grün im Abwägungsprozess nur eine untergeordnete Rolle zuerkannt wird.

2.34	Kosten-Nutzen-Analyse		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in • 126	Für den neuen FNP ist die Einhaltung einer sorgfältigen Kosten-Nutzen-Betrachtung erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die stetig zunehmende Verschuldung der Stadt. Zu diesem frühen Zeitpunkt der Planung sind mehrere Varianten zu erstellen, um zu kostenoptimierten Lösungen zu kommen. Auf Grund der Reduzierung der Arbeitsplätze im gewerblichen Bereich und durch städtische Auflagen an Betriebe ist weder mit steigenden Gewerbesteuereinnahmen noch mit Zuzügen Steuer zahlender Bürger zu rechnen. Es fehlen die Gegenüberstellung von Zahlen und die Bewertungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs, des Verbrauchs an Schutzgebieten, der Neunutzung von Altbauflächen und die ungenutzten Altbauflächen. Es ist nicht gerechtfertigt, Planungszahlen zu verwenden, die im oberen Bereich der prognostizierten Bevölkerungszahlen liegen (siehe prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der letzten 20 Jahre). Es wird angeregt, der Entscheidungsfindung zuzufügen: • die Veränderung der Zahlen im Rückblick, • die Auswirkungen des FNP auf die Einnahmen und Ausgaben der Stadt, jeweils gegliedert in die Positionen, die 90 % des Gesamthaushalts ausmachen und • rückblickend die Veränderung der Schulden und die Schuldenentwicklung für die Gültigkeitsdauer des FNP getrennt hinzugefügt unter Berücksichtigung der neuen FNP-Varianten und getrennt für die ÖPNV-Anteile sowie die Entwicklung des ÖPNV-Fahrpreises.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Flächennutzungsplan stellt die künftig beabsichtigte Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar (§ 5 Absatz 1 BauGB). Für die Ermittlung des künftigen Wohnbauflächenbedarfs wurde eine Bevölkerungsprognose in Form der Berechnung mehrerer Varianten der möglichen Bevölkerungsentwicklung durchgeführt. Diese Varianten zeigen damit den Korridor einer künftigen Entwicklung auf. Im Hinblick auf die stadtentwicklungspolitische Zielsetzung des FNP, durch Bereitstellung eines nachfragegerechten Bauflächenangebots die Stadt-Umland-Wanderung zu begrenzen, ist die Darstellung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der oberen Variante der Bevölkerungsentwicklung gerechtfertigt. Die Zahlen dieser oberen Variante sind durch die Prognose abgedeckt und entsprechen damit den o.g. voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde. Im Übrigen entspricht die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung der oberen Variante der Bevölkerungsprognose. Im Bereich des künftigen Gewerbeflächenbedarfs erfordert die verschärfte Konkurrenz von Städten und Regionen um Investoren eine ausdrücklich angebotsorientierte Gewerbeflächenpolitik durch Bereitstellung eines differenzierten Gewerbeflächenangebots. Der FNP verfolgt damit das Ziel, durch Darstellung von Gewerbeflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für künftiges Wirtschaftswachstum, die Ansiedlung von Arbeitsplätzen und damit für höhere Steuereinnahmen der Stadt zu schaffen. Bei allen Bedarfsermittlungen wurden die im Bestand vorhandenen und planungsrechtlich gesicherten Flächenpotenziale berücksichtigt. Flächen in Schutzgebieten wurden nicht als Bauflächen dargestellt.
	TöB	Keine Anregungen	

2.34	Kosten-Nutzen-Analyse		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			Die genauen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt können darüber hinaus derzeit nicht abgeschätzt werden. Rückblickende Betrachtungen der Einnahmen und Ausgaben sowie der Schuldenentwicklung sind nicht Bestandteil des FNP-Verfahrens.

2.35	**Denkmalgeschützte Ensembles**		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Hochbauamt, Untere Denkmalschutzbehörde	Keine Anregungen Zu folgenden, im FNP nachrichtlich übernommenen Denkmal-Ensembles werden Änderungen der Abgrenzung angeregt. Die Unterlagen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind z.T. veraltet: • Ensemble Nr. 5: Arndtstraße/ Bucher Straße/ Wielandstraße/ Jagdstraße, • Ensemble Nr. 11: Arbeitersiedlung des Bauvereins Siemens Schuckert'scher Arbeiter, • Ensemble Nr. 21: Katzwang, Am Hammer, • Ensemble Nr. 22: Buch, Baststraße, • Ensemble Nr. 27: Kleinweidenmühle, • Ensemble Nr. 28: Kraftshof, • Ensemble Nr. 29: Ortskern Neunhof, • Ensemble Nr. 33: Reutles sowie • Ensemble Nr. 35: Muggenhof.	**Der Anregung wird gefolgt.** Im FNP sind die nach Bayer. Denkmalschutzgesetz geschützten Mehrheiten baulicher Anlagen (Ensembles) nachrichtlich übernommen. Grundlage der nachrichtlichen Übernahme sind Planunterlagen, die vom Bayer. Landesamt für Denkmalschutz als zuständiger höherer Denkmalschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange übersandt wurden. Die Anregungen der Unteren Denkmalschutzbehörde wurden mit der Höheren Denkmalschutzbehörde, dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, abgestimmt. Die Abgrenzung der Ensembles wird dem aktuellen Sach- und Rechtsstand angepasst. Da es sich nicht um eine Darstellung handelt, sondern um die nachrichtliche Übernahme einer fachgesetzlichen Nutzungsregelung, wird wegen dieser Änderung des FNP keine erneute öffentliche Auslegung erforderlich. Die Regierung von Mittelfranken hat dieser Vorgehensweise zugestimmt.

2.36	Sonderbauflächen mit Schwerpunkt Dienstleistung		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Stadt Fürth	Keine Anregungen Die Stadt Fürth geht davon aus, dass im Bereich der „Sonderbauflächen mit Schwerpunkt Dienstleistung" kein großflächiger Einzelhandel angesiedelt wird, sondern - wie im Erläuterungsbericht dargelegt - diese Bereiche nur einer hochwertigen, arbeitsplatzintensiven gewerblichen Nutzung vorbehalten sind.	**Der Anregung wurde bereits gefolgt.** Die im Entwurf des FNP dargestellten Sonderbauflächen mit Schwerpunkt Dienstleistung sind Flächen, die einer hochwertigen, arbeitsplatzintensiven gewerblichen Nutzung vorbehalten sein sollen. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind dagegen nur in Kerngebieten nach § 7 BauNVO (Bestandteil von gemischten Bauflächen) sowie in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel zulässig. Aufgrund verschiedener Anregungen zum FNP-Entwurf vom Oktober 2003, teilweise zu Einzelflächen (z.B. Hansastraße), wurde deutlich, dass die Darstellung dieser hochwertigen Flächen als „Sonderbaufläche“ mit Schwerpunkt Dienstleistung eine zu starke Nutzungseinschränkung bedeuten würde. Aus diesem Grund wurden die bisherigen Sonderbauflächen als „gewerbliche Bauflächen mit Schwerpunkt Dienstleistung“ dargestellt.

2.37	Kennzeichnung der Änderungen		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Stadt Fürth	Keine Anregungen Die Änderungen wurden gegenüber der wirksamen FNP-Darstellung nicht kenntlich gemacht. Dadurch ist eine Bewertung des Entwicklungspotenzials auf das Stadtgebiet von Fürth nur äußerst schwer möglich. Es wird gebeten, im weiteren Verfahren die Änderungsbereiche darzustellen.	**Der Anregung wird teilweise gefolgt.** Die Änderungen des instruierten Entwurfes des FNP gegenüber dem Vorentwurf wurden nicht dokumentiert. Die sich durch die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergebenden Veränderungen wurden zur Stadtratsbehandlung dokumentiert.

2.38	**Wasserschutzgebiete**		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Stadt Fürth	Keine Anregungen Es wird darauf hingewiesen, dass Randbereiche des Stadtgebiets Nürnberg die Schutzzonen der Wasserschutzgebiete • Rednitztal der infra Fürth GmbH • des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchslandes • des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe tangieren und im Zuge der Flächennutzungsplanung die Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten sind. Seitens der infra Fürth GmbH wurde bereits diesbezüglich gegenüber der Stadt Nürnberg auf die geänderten Wasserschutzgebietsgrenzen Rednitztal hingewiesen.	**Den Anregungen wurde bereits gefolgt.** Die angegebenen Wasserschutzgebietsgrenzen wurden an Hand der von den Einwendern vorgelegten Unterlagen überprüft. Sie stimmen mit den im FNP-Entwurf nachrichtlich übernommenen Grenzen überein.

2.39	Bereich Worzeldorf/ Herpersdorf/ Kornburg		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in • 38 • 41-43 • 45-46 • 55-79 • 95-156	Es wird angeregt, folgende Grundsätze in den FNP als Text aufzunehmen und im Plan zu berücksichtigen: • Die Konzentration von Geschossbauten ist dort zu fördern, wo stadtnahe, schienengebundene ÖPNV-Anschlüsse vorhanden oder im Bau sind. • Hauptverkehrsstraßen sind zu konzentrieren, um wenige Lärmkorridore zu haben, möglichst vielen Gebieten unnötige Verkehrsbelastungen zu ersparen und Schutzgebiete zu erhalten. • Der Begriff „Neuschaffung Zentrum Nürnberg-Süd“ im Erläuterungsbericht ist zu streichen. • Die geplanten Bauflächen im Gebiet Worzeldorf/ Kornburg sind auf weniger als 30 % zu reduzieren. Auf Geschossbauten ist zu verzichten. Auf Grund des Stadtratsbeschlusses für eine Stadtbahn müssen so viele Wohneinheiten erstellt werden, damit eine Zuschussfähigkeit der Bahn herauskommt. Geschossbauten müssen den Vorrang haben, um ausreichend Fahrgäste in die Bewertung aufnehmen zu können. Der ursprünglich dörfliche Charakter der Gegend wird zerstört und in eine stadtferne Stadtbauweise umgewandelt. Analogien zu Langwasser sind unverkennbar. Andererseits werden in Gebieten mit U-Bahn-Anschluss Reihenhäuser geplant und damit die vorhandenen ÖPNV-Kapazitäten verschenkt. Diese kostenverschwenderische Planung kann sich die Stadt nicht mehr leisten.	**Den Anregung zum Erläuterungsbericht wird teilweise gefolgt.** **Den übrigen Anregungen wird nicht gefolgt.** Es ist Ziel des FNP, durch eine angebotsorientierte Sicherung von Wohnbauflächen einen erhöhten Anteil des zu erwartenden Bevölkerungswachstums der Region für die Stadt Nürnberg zu sichern und damit die Stadt-Umland-Wanderung zu reduzieren. Die im FNP dargestellten Wohnbauflächen entsprechen in diesem Sinne der künftig beabsichtigten Flächennutzung im Stadtgebiet. Im Bereich Worzeldorf/ Herpersdorf/ Kornburg sind im FNP-Entwurf neue Siedlungsflächen dargestellt, auf denen nach überschlägiger Schätzung und nach dem rechnerischen Schlüssel von 60 % Geschosswohnungsbau/ 40 % Einfamilienhausbau insgesamt ca. 1.500 Wohnungen errichtet werden können. Dies stellt eine deutliche Abkehr von den ursprünglichen Planungen des Entwicklungskonzepts Nürnberg 2000 (EK 2000) dar. In diesem Konzept waren nach dem Beschluss des Stadtrates vom 29.06.1994 im Raum Worzeldorf/ Kornburg ca. 3.500 – 4.000 Wohneinheiten vorwiegend im Mehrfamilienhausbau geplant. Der Standort ist für Einfamilienhausbebauung und Geschosswohnungsbau gut geeignet, wobei an der Spitzwegstraße, im Einzugsbereich der geplanten Stadtbahn, eine maßvoll verdichtete Mehrfamilienhausbebauung zusammen mit zentralen Einrichtungen sowie gebietsbezogenen Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen denkbar ist. Die im Erläuterungsbericht enthaltene Definition „Zentrum Nürnberg-Süd“ bezieht sich auf diese gebietsbezogene Infrastruktur. Da die Formulierung offenbar zur Verunsicherung führt, wird sie klarer formuliert.
	• 9	Die ausgewiesene Fläche mit mehr als 11 ha ist entschieden zu hoch. Der Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Menschen wird reduziert.	Der Bedarf an den dargestellten Siedlungsflächen ist nachgewiesen, wobei auch Bauflächenpotenziale in der Innenstadt berücksichtigt wurden. Da jedoch diese Bauflächenpotenziale den ermit-

2.39	Bereich Worzeldorf/ Herpersdorf/ Kornburg		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	• 47	Der in den vergangenen Jahrzehnten gewachsenen Struktur sowie dem tatsächlichen Bedarf sollte durch Rücknahme der dargestellten Wohnbauflächen auf ein dem Umfeld entsprechendes Maß sowie drastische Reduzierung der Flächen für Geschosswohnungsbau zu Gunsten von frei verkäuflichen Grundstücken für private Bauherren (keine Bauträger) entsprochen werden.	telten Siedlungsflächenbedarf nicht abdecken, kann auf die Darstellung neuer Bauflächen nicht verzichtet werden. Es handelt sich um eine maßvolle Erweiterung der bestehenden Siedlungsflächen; die Charakteristik der vorhandenen Kulturlandschaft mit den klar ablesbaren, gewachsenen Siedlungskernen und der baulichen Trennung von Worzeldorf und Herpersdorf bleibt erhalten. Die Darstellung der Siedlungsflächen erfolgt nicht – wie von einigen Einwendern unterstellt -, um die geplante Stadtbahn zu sichern. Es ist vielmehr umgekehrt: Die Stadtbahn verbessert erheblich die ÖPNV-Anbindung für den gesamten Bereich, auch und gerade für die dort bereits lebende Bevölkerung. Es entspricht den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, an den Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV eine bauliche Verdichtung vorzusehen. Die Anregungen, Geschossbauten nur an vorhandenen Anschlüssen des ÖPNV vorzusehen bzw. auf Geschossbebauung im Bereich Worzeldorf/ Kornburg ganz zu verzichten, sollte deshalb nicht gefolgt werden. Die in bestehenden Siedlungsgebieten, also auch an bestehenden ÖPNV-Knoten vorhandenen Bauflächenpotenziale sind in der Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs berücksichtigt. Der Verzicht auf Geschossbebauung widerspricht dem im Baugesetzbuch (BauGB) enthaltenen Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Absatz 1 BauGB a.F.) und hätte bei der gleichen Anzahl von geplanten Wohneinheiten einen erheblich höheren Flächenbedarf zur Folge. Die Entwässerbarkeit der neuen Bauflächen ist gutachterlich nachgewiesen. Die Entwässerung ist im Trennsystem vorgesehen, wobei das Niederschlagswasser in den Eichenwaldgraben bzw. den Gaulnhofer Graben abgeführt werden soll.
	• 93	Die Bauflächendarstellungen sind überdimensioniert und sollen um mindestens 30 % reduziert werden. • Um die Wirtschaftlichkeit der geplanten Stadtbahn zu erreichen, sind unzählige Geschossbauten erforderlich. Das zerstört den Charakter des Bereichs Worzeldorf/ Kornburg. • Geschossbauten sollen nur dort angesiedelt werden, wo Infrastruktur und schienengebundener ÖPNV bereits vorhanden sind. • Das vorhandene Straßennetz ist bereits überlastet und kann die neuen Baugebiete nicht mehr bewältigen. • Die schlechten Erfahrungen bei der Realisierung der Siedlung Herpersdorf-Nord sollten bei der neuen Planung in Worzeldorf berücksichtigt werden.	
	• 125	Es wird angeregt, eine Bebauung grundsätzlich nur dort vorzusehen, wo • keine zusätzlichen Grün- und Landschaftsflächen zerstört oder in Anspruch genommen werden; • bereits leistungsstarke Verkehrssysteme (insbesondere Schienenverkehr) vorhanden sind und genutzt bzw. problemlos angepasst werden können, kein zusätzlicher Flächenbedarf und begrenzte Anpassungskosten; • stadtnahe gebündelte Verkehrsströme gefördert werden und	

2.39	Bereich Worzeldorf/ Herpersdorf/ Kornburg		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		eine Verkehrsverlagerung in die Fläche bzw. den Großraum vermieden wird.	
	• 127 • 132	Eine über die Bebauung an der Barlachstraße hinausgehende Darstellung neuer Wohnbauflächen im Bereich Worzeldorf/ Kornburg wird abgelehnt. Es ergeben sich immer wieder soziale Konflikte zwischen Neubürgern und Alt-Bewohnern. Außerdem ist durch die geplante Neubebauung mit zusätzlichen Verkehrsproblemen zu rechnen. Eine Stadtbahn brächte keine Entlastung des Straßenverkehrs. Die Bebauung als Grundlage für die Realisierung der Stadtbahn ist der falsche Weg. Außerdem nimmt die deutsche Bevölkerung weiterhin ab. Dies führt zu leer stehendem Wohnraum. Wenn schon deutsche Familien keine Kinder mehr bekommen, so wird der neue Wohnraum nur noch für ausländische Zuwanderer gebaut.	
	TöB • Bürgerverein Worzeldorf	Der Bürgerverein erinnert an seine Einwendungen vom 20.03.2001 und regt erneut die Reduzierung der geplanten Wohnbauflächen auf höchstens 6 ha an. Die mangelhafte Kanalisation und die geringen Straßenverkehrskapazitäten sind einer zunehmenden Bautätigkeit nicht gewachsen. Dazu kommt die Vernichtung von Naturflächen, die Flora und Fauna Lebensraum bieten und für die Bürger im Süden Nürnbergs einen erheblichen Naherholungswert darstellen. Auf einer Informationsveranstaltung des Bürgervereins haben sich mehr als 97 % der Bürger gegen ein derartig großes Baugebiet ausgesprochen. Auf den „Runden Tisch“ in Worzeldorf am 15.07.1999 wird verwiesen.	
	• Bürgerverein Kornburg	Es wird eine ortsangepasste und integrationsfähige Randbebauung im Einklang mit der Natur und ein ausgewogenes Verhältnis von Ein- und Mehrfamilienhäusern angeregt. Weiter wird	

2.39	Bereich Worzeldorf/ Herpersdorf/ Kornburg		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		angeregt, die Formulierung „Neuschaffung Zentrum Nürnberg-Süd“ im Erläuterungsbericht S. 40 zu streichen und infolgedessen auf Geschossbauten zu verzichten. Die Begriffsdefinition „Zentrum Nürnberg-Süd“ lässt vermuten, dass es sich hier um eine abgeschwächte Bezeichnung des bisher verwendeten Begriffs „Makrostandort“ handelt. Dies lässt befürchten, dass auf Grund des Stadtratsbeschlusses für eine Stadtbahn so viele Wohneinheiten erstellt werden müssen, damit eine Zuschussfähigkeit der Bahn herauskommt. Geschossbauten müssen den Vorrang haben, um ausreichend Fahrgäste in die Bewertung aufnehmen zu können. Eine Umsetzung des EK 2000-Konzepts wird abgelehnt. Diese geplante und überdimensionierte Ansiedlung steht im krassen Widerspruch zu den Zusagen der Verwaltung, die Anzahl der Wohneinheiten deutlich zu reduzieren.	

2.40	**Bereich Langwasser**		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in • 5	Es werden der Verzicht auf weitere Baumaßnahmen - insbesondere Nachverdichtung - in den Wohngebieten von Langwasser sowie der Erhalt des Bestandes der Grünflächenstruktur angeregt.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Wohngebiete in Langwasser sind im FNP entsprechend ihrem Bestand dargestellt, ebenso die übergeordneten öffentlichen Grünzüge, die den Stadtteil städtebaulich strukturieren und gliedern. Da der FNP nur die Grundzüge der Planung darstellt, sind die privaten und halböffentlichen Grünflächen innerhalb der einzelnen Nachbarschaften in die Wohnbauflächendarstellung einbezogen. Auch das Maß der baulichen Nutzung und damit der Spielraum für Nachverdichtung werden nicht im FNP, sondern im Bebauungsplan geregelt.
	TöB	Keine Anregungen	

2.41	**Bereich Rednitztal**		
	Einwender/in	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Stadt Fürth	Keine Anregungen Hinsichtlich der landschaftsplanerischen Zielsetzungen sollte – nachdem die Pegnitz bereits als Grünfläche dargestellt ist – auch das Rednitztal entsprechend der Freiraumbedeutung durchgehend als Grünfläche dargestellt werden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Das Rednitztal ist größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft mit der überlagernden Darstellung „Grünland“ dargestellt. Damit wird die im Vergleich zum Pegnitztal nach wie vor vorhandene landwirtschaftliche Nutzung betont. Im Pegnitztal findet im Stadtgebiet keine landwirtschaftliche Nutzung mehr statt; lediglich im Pegnitztal Ost werden die Wiesen an der Pegnitz gelegentlich von Schafherden beweidet. Das Pegnitztal dient im gesamten Stadtgebiet als zentraler Naherholungsbereich. Hinzu kommt die Funktion als Trinkwasserschutzgebiet und Trinkwassererzeugungsgebiet im Pegnitztal Ost, das im Geltungsbereich der Wasserschutzgebiets-Verordnung Erlenstegen liegt und in dem sich mehrere Trinkwasserbrunnen der AquaOpta GmbH befinden.

2.42	**Erläuterungsbericht Kapitel 8.5.2: Tierwelt**		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	Bürger/in **TöB** • Umweltamt	Keine Anregungen Es wird gebeten, auf Seite 45, vorletzter Absatz den Satz „Unter den in Nürnberg vorkommenden Tierarten der Anhänge der FFH-Richtlinie kommen auch prioritäre Tierarten vor, wie z.B. Kammmolch, Gelbbauchunke, Eremit, Bachneunauge und grüne Keiljungfer“ durch folgenden Satz zu ersetzen: „Als einzige prioritäre Tierart nach FFH-Richtlinie kommt in Nürnberg der Eremit vor“.	**Der Anregung wird gefolgt.** Der Text wird entsprechend aktualisiert.

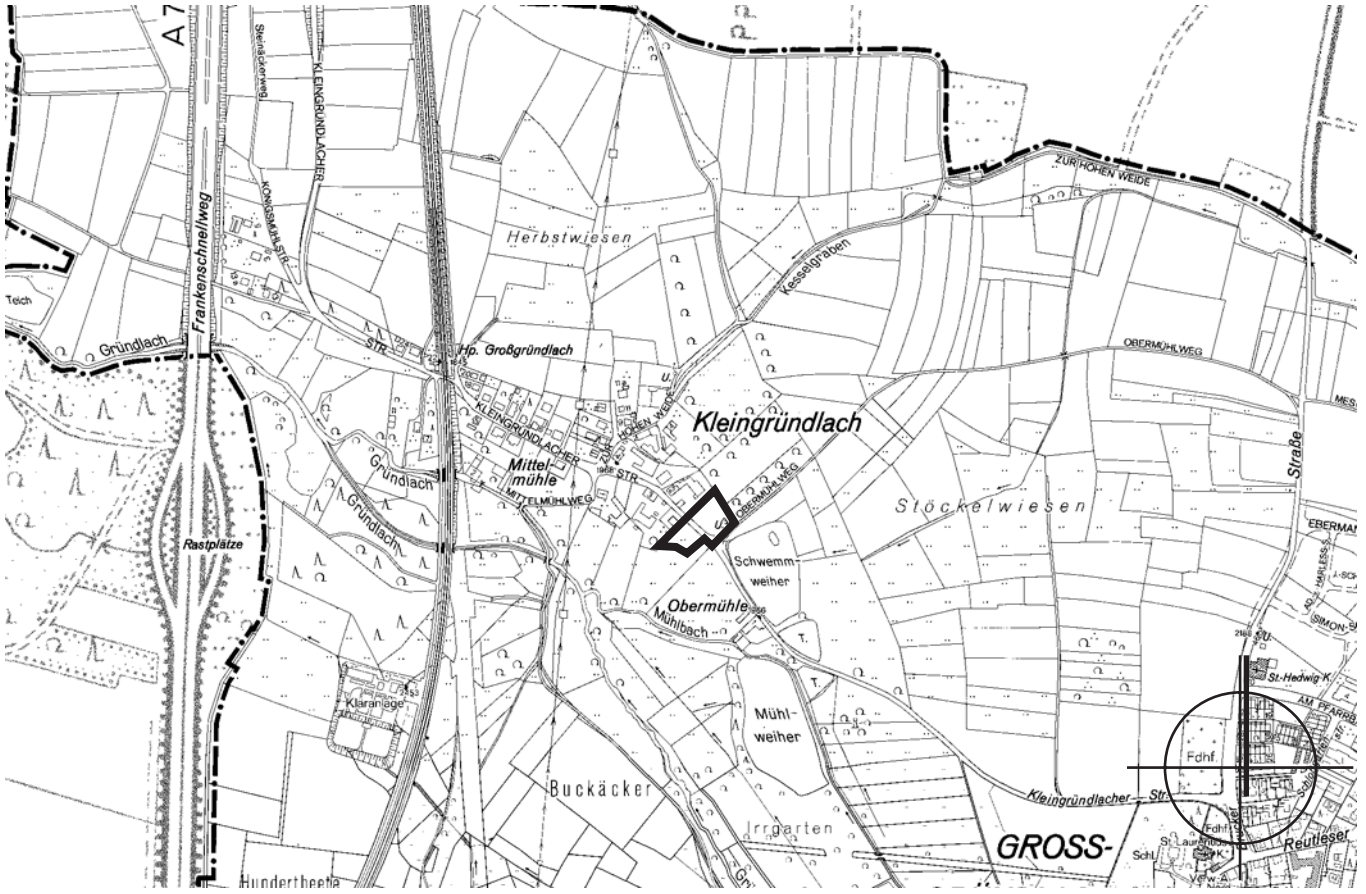
Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg
mit integriertem Landschaftsplan

Prüfung der Anregungen

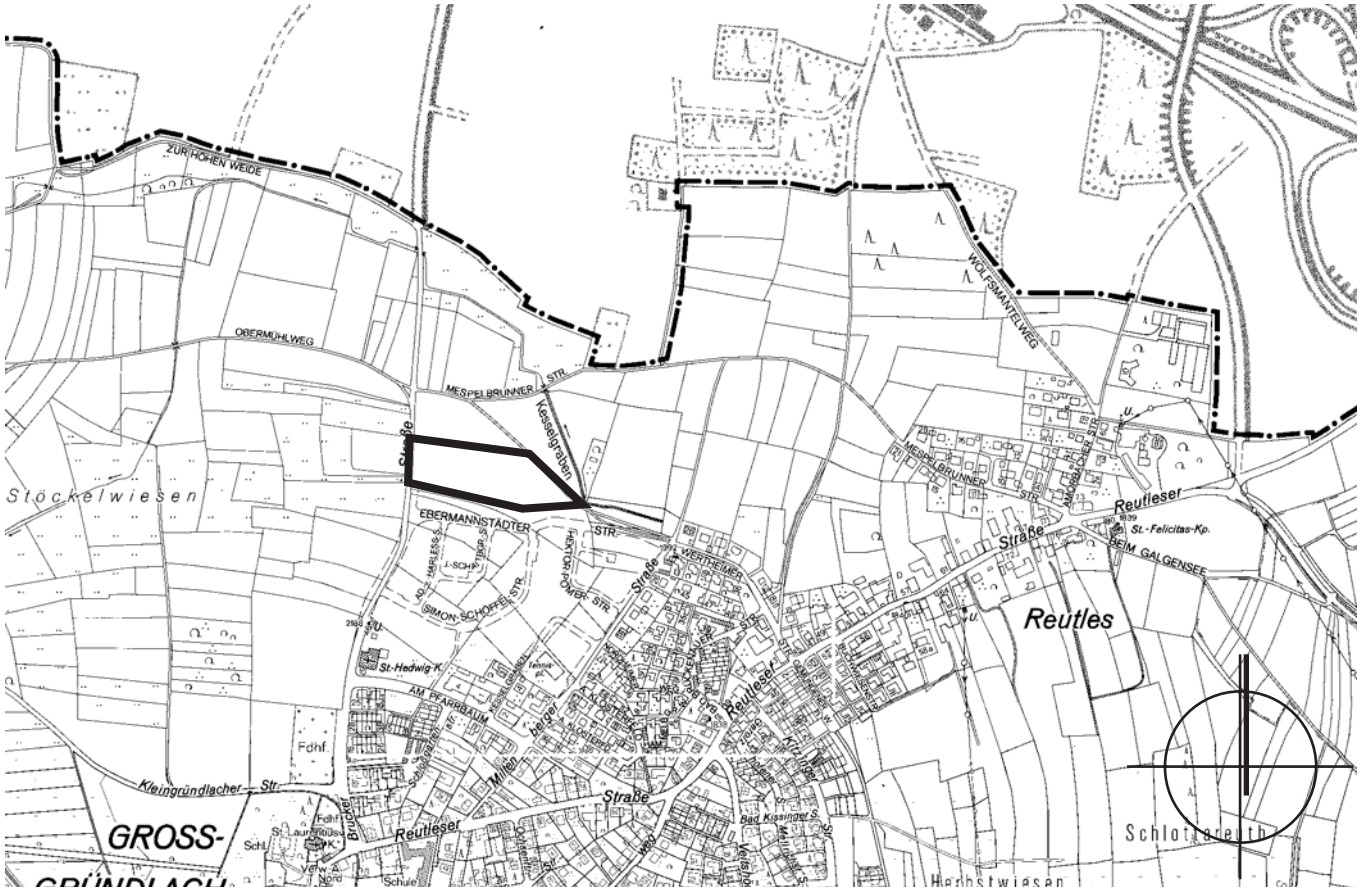
3. Flächenbezogene Anregungen

3. Flächenbezogene Anregungen - Übersicht

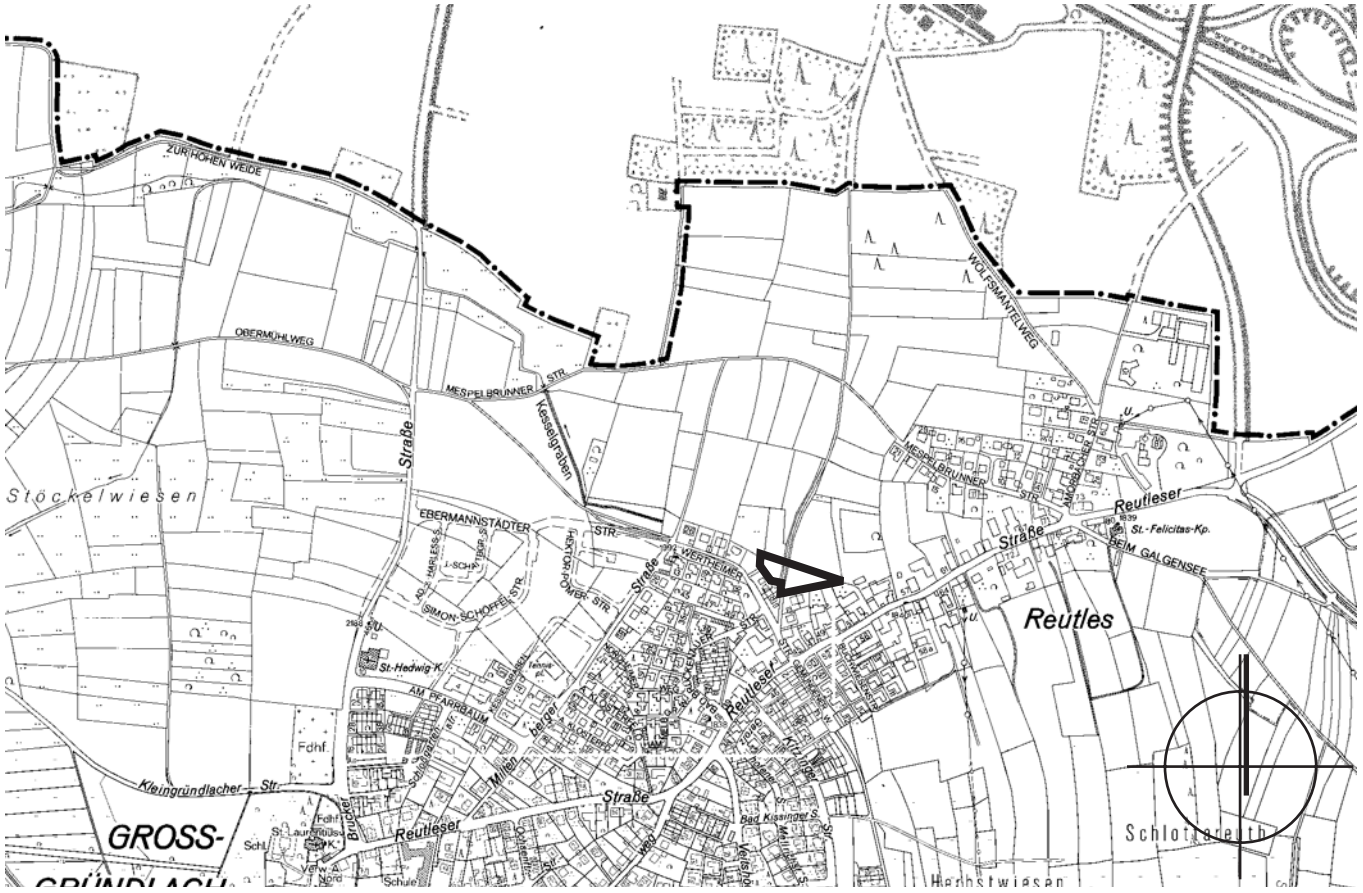
1. Kleingründlach, Großgründlach
2. Schmalau-Ost
3. Neunhof
4. Schnepfenreuth, Höfles
5. Almoshof
6. Flughafen, Marienberg, Ziegelstein
7. Schoppershof, Erlenstegen, Rennweg, Wöhrd
8. Großreuth hinter der Veste, Gärten hinter der Veste, Thon
9. Wetzendorf, Schniegling
10. Bärenschanze, Eberhardshof, Gostenhof
11. Tullnau, Mögeldorf, Laufamholz
12. Gleißhammer
13. Steinbühl, Gibitzenhof
14. Sündersbühl, Höfen
15. Großreuth bei Schweinau, Gebersdorf
16. Hafenindustriegebiet-Süd (HIG-Süd)
17. Röthenbach bei Schweinau, Reichelsdorf, Mühlhof, Krottenbach
18. Katzwang, Greuth
19. Königshof, Gaulnhofen, Herpersdorf, Worzeldorf, Worzeldorf/ Kornburg
20. Kornburg
21. Siedlungen Süd
22. Dutzendteich, Messe, Langwasser
23. Altenfurt
24. Fischbach
25. Brunn, Birnthon, Netzstall

3.1	**Bereich Kleingründlach** **Einbeziehungssatzung Nr. 3**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		

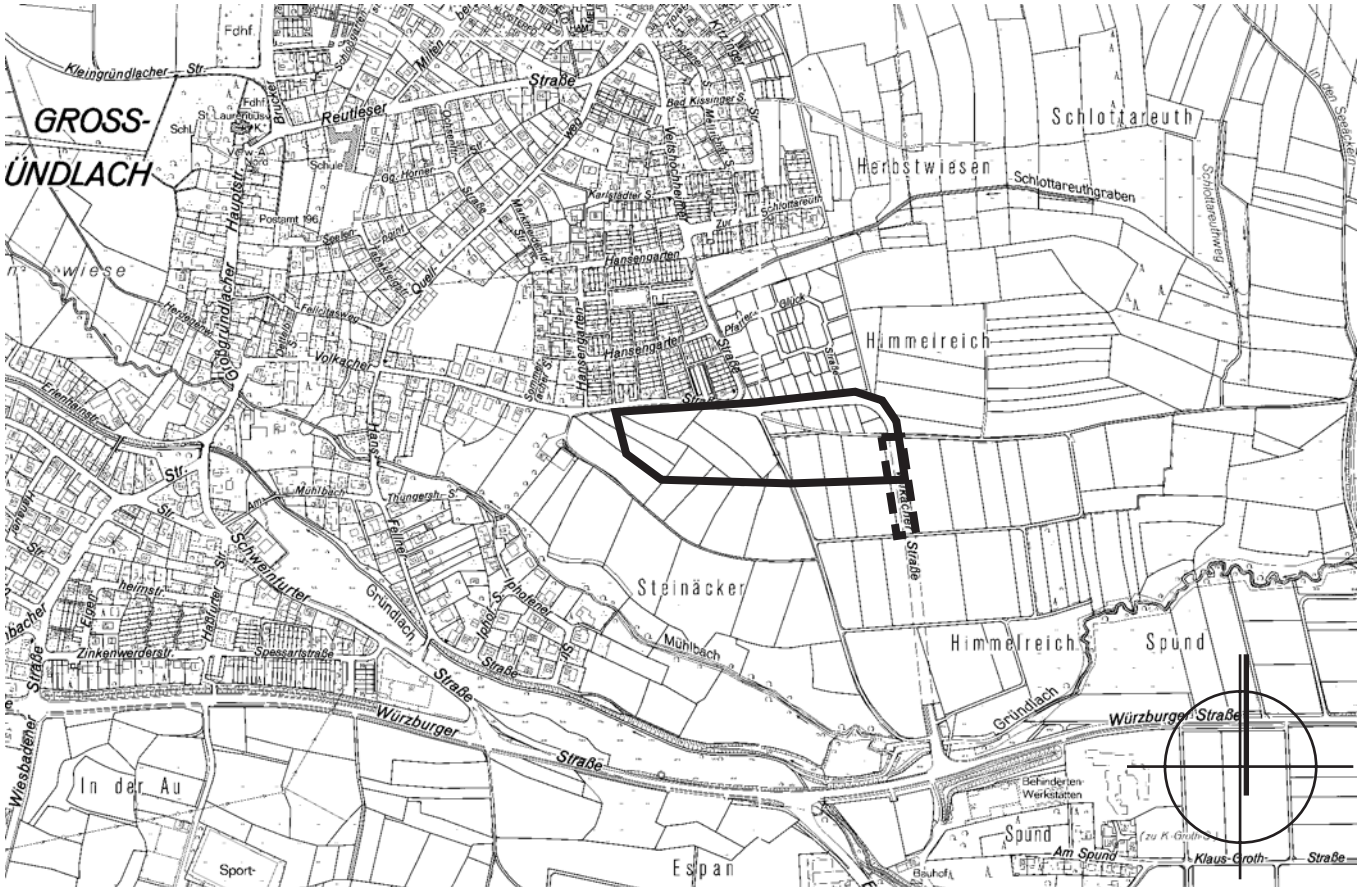
3.1	**Bereich Kleingründlach** **Einbeziehungssatzung Nr. 3** Darstellung Entwurf: gemischte Baufläche (1), Fläche für die Landwirtschaft (2) Darstellungsvorschlag: gemischte Baufläche (1), Fläche für die Landwirtschaft (2)		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die Darstellung wird abgelehnt; sie widerspricht allen ökologischen, verkehrspolitischen und stadtplanerischen Grundsätzen. Sie ist schwer erschließbar, nicht durch den ÖPNV angebunden und weist keinen Anschluss an die städtische Kanalisation auf. Andererseits müssen für ihre Realisierung geschützte Biotopflächen zerstört und das Landschaftsschutzgebiet an dieser Stelle aufgelöst werden. Außerdem grenzt die Fläche direkt an den höchst bedeutsamen Irrgarten, der als eines der letzten potenziellen Naturschutzgebiete im Nürnberg gilt. Laut dem ABSP wurde eine Ausweisung von der Regierung von Mittelfranken bereits geprüft. Die Bebauung würde zudem unmittelbar in grundwässernahe Böden am Ufer des Schwemmweihers eingreifen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Darstellungen im Entwurf entsprechen den Festsetzungen der Satzung Nr. 3 zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke beiderseits der Kleingründlacher Straße im Zusammenhang bebauter Ortsteile westlich des Obermühlweges. Anregungen und Stellungnahmen sind bereits im Rahmen der Erstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 3 gewürdigt und abgewogen worden.

3.1	**Bereich Großgründlach** **Nördlich der Ebermannstädter Straße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		

3.1	**Bereich Großgründlach** **Nördlich der Ebermannstädter Straße** Darstellung Entwurf Wohnbaufläche (mit Ortsrandgestaltung) Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche (mit Ortsrandgestaltung)		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die Baufläche wird abgelehnt. Das Gebiet ist kaum durch den ÖPNV zu erschließen. Die Fläche wurde vom Bund Naturschutz in Übereinstimmung mit den Vorschlägen des bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramms als LSG vorgeschlagen. Die Neudarstellung von Wohnbaufläche ist ein klarer Verstoß gegen das Arten- und Biotopschutzprogramm.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Die im Entwurf zum FNP enthaltene maßvolle Entwicklung im Bereich Ebermannstädter Straße ist städtebaulich und verkehrlich zu vertreten. Bei der Veranstaltung „Runder Tisch in Großgründlach“ am 01.10.1998 wurde die Problematik diskutiert und eine großflächige Siedlungsentwicklung zwischen Ebermannstädter Straße und Mespelbrunner Straße von allen Beteiligten abgelehnt. Als Kompromiss zwischen Grundstückseigentümern und städtebaulichen Gegebenheiten wurde eine geringfügige Siedlungserweiterung als Abrundung des bestehenden Ortsrandes vereinbart. Damit der Ortsrand zur Landschaft abschließend festgelegt ist, wird eine Ortsrandeingrünung vorgesehen, die sich teilweise an die vorhandene T-Linie anschließt. Der erforderliche Abstand zum Kesselgraben wird eingehalten. Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Stadt Nürnberg ist für die Fläche als Ziel die Extensivierung der Nutzung von Äckern und Grünland auf sehr trockenen bis mäßig trockenen Sandstandorten mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion formuliert. Die mit einer Realisierung der Nutzung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind in der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Flächen und Maßnahmen auszugleichen.

3.1	**Bereich Großgründlach** **Wertheimer Straße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
3.		

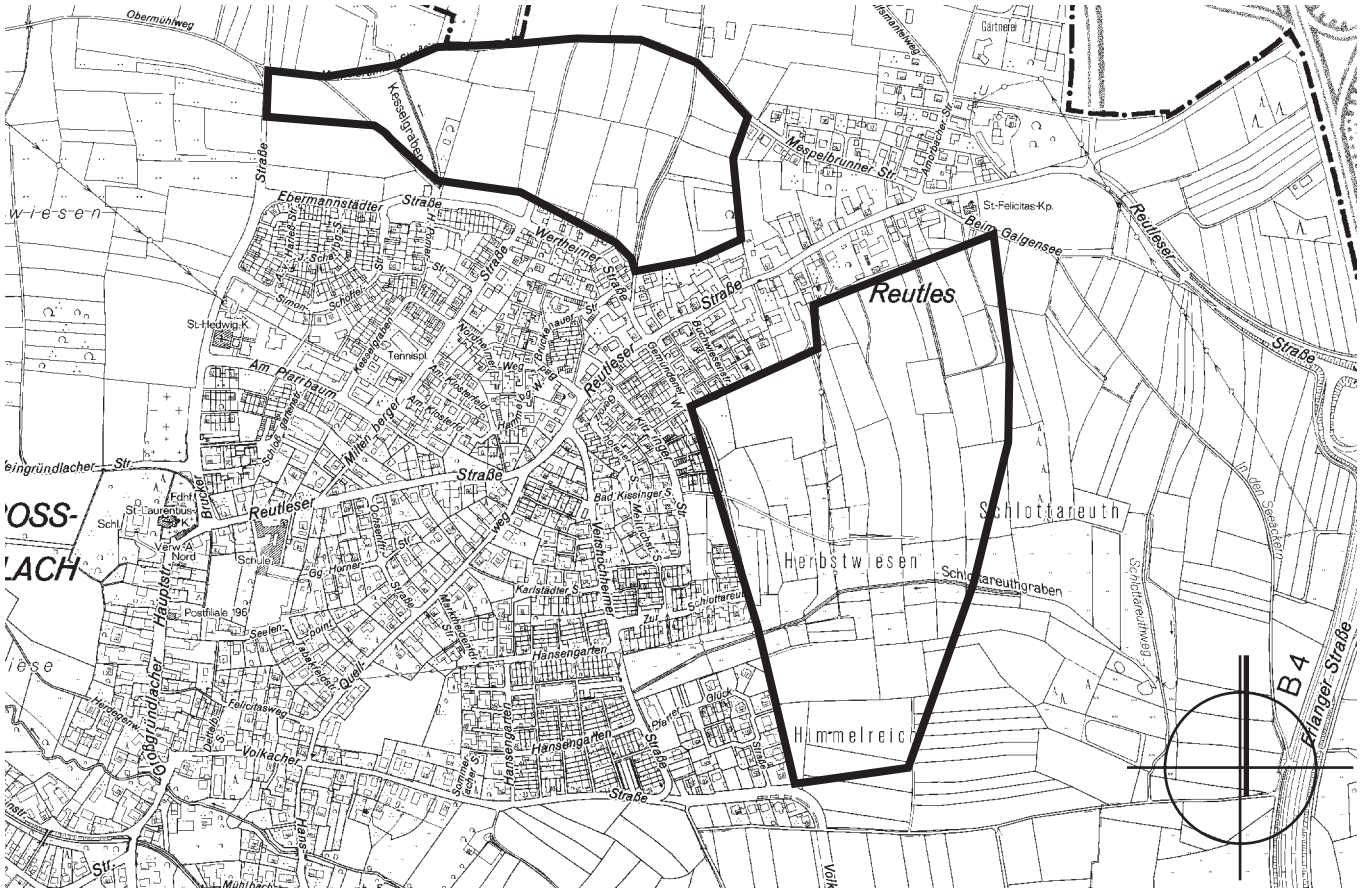
3.1	**Bereich Großgründlach** **Wertheimer Straße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in** • 40	Es wird angeregt, die Grundstücke Fl.Nrn. 559/13-16, Gmkg. Großgründlach als Baufläche darzustellen. Gemäß einem der Anregung beiliegenden Übersichtslageplan soll sich die Bauflächendarstellung auch auf eine Teilfläche von Grundstück Fl.Nr. 692, Gmkg. Großgründlach erstrecken. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Um vorhandene Kinder und Enkel gleichwertig im Zuge der Beerbung zu behandeln, wurde das Grundstück 559/13-16 so geteilt, dass eine Bebauung möglich ist, und dabei das Grundstück Fl.Nr. 559/16 als Zuwegung angedacht. Der Bebauungsvorschlag für o.g. Grundstücke liegt an mit der Bitte, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Grundstücke bebaut werden können. Die Erschließung ist gesichert und vorhanden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Grundstücke Fl.Nrn. 559/13, 559/16, 692, Gmkg. Großgründlach sind im FNP-Entwurf in geringem Umfang als Wohnbaufläche, im Übrigen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Grundstücke Fl.Nrn. 559/14, 559/15, Gmkg. Großgründlach sind im FNP-Entwurf vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine über den FNP-Entwurf hinausgehende Darstellung als Wohnbaufläche kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht befürwortet werden. Die Nähe zur Bundesautobahn A 3 und der Erhalt der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen legen für den nördlichen Ortsrand von Reutles und Großgründlach eine Beibehaltung der im FNP-Entwurf fixierten Siedlungsgrenze nahe. Im Hinblick auf die Vermeidung von Präzedenzfällen gilt dies auch für die angeregte Arrondierung im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 559/13, 559/14, 559/15, 559/16, 692, Gmkg. Großgründlach als gemischte Baufläche. Für das Grundstück Fl.Nrn. 559/15, Gmkg. Großgründlach gilt darüber hinaus die städtebaulich sensible Lage unmittelbar angrenzend an den als Ensemble unter Denkmalschutz stehenden Ortskern von Reutles.
	TöB	Keine Anregungen	

3.1	**Bereich Großgründlach Südlich der Volkacher Straße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches	M 1 : 10 000	Anmerkungen
4.		Fl.Nr. 307, Gmkg. Boxdorf

3.1	**Bereich Großgründlach Südlich der Volkacher Straße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche (mit Ortsrandgestaltung) Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche (mit Ortsrandgestaltung)		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
4.	**Bürger/in** • 1	Die Straßenführung über das Grundstück Fl.Nr. 307, Gmkg. Boxdorf wird in dieser Form abgelehnt. Das Grundstück soll in ein Umlegungsverfahren mit aufgenommen werden. Ansonsten wird das o.g. Grundstück nicht verkauft. Es besteht kein Einverständnis, dass mit dem kleinsten Grundstück die Straße für alle Großgrundbesitzer getragen werden soll. Das o.g. Grundstück ist im Entwurf in 3 Teile geteilt: Straße, Baufläche, unbrauchbares Restgrundstück. Alternativ wird vorgeschlagen, die Veitshöchheimer Straße auszubauen, die der Stadt Nürnberg gehört und in der bereits Leitungen verlegt sind. Außerdem wäre auch Platz für einen Kreisverkehr, der bei anderer Straßenführung nicht möglich wäre.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Es ist Ziel des FNP, durch eine angebotsorientierte Sicherung von Wohnbauflächen einen erhöhten Anteil des zu erwartenden Bevölkerungswachstums der Region für die Stadt Nürnberg zu sichern und damit die Stadt-Umland-Wanderung zu reduzieren. Die im FNP dargestellten Wohnbauflächen entsprechen in diesem Sinne der künftig beabsichtigten Flächennutzung im Stadtgebiet. Der Bedarf ist im Erläuterungsbericht nachgewiesen. Die Bevölkerungsprognose, auf der die Wohnbauflächendarstellungen des FNP basieren, wird durch die aktuelle Bevölkerungsentwicklung bestätigt. Berücksichtigt werden muss darüber hinaus die so genannte „Fluktuationsreserve“. Dabei handelt es sich um einen Anteil von Wohnungen aus dem Wohnungsbestand, die z.B. wegen Umzug, Modernisierung oder aus anderen Gründen kurzzeitig leer stehen.
	• 17	Die geplante Wohnbaufläche wird abgelehnt, weil die Planungsgrundlagen nicht mehr aktuell und die Planung ökologisch nicht ausgewogen ist. Folgende Argumente werden aufgeführt: • Es besteht auch langfristig kein Mehrbedarf an Wohnbauflächen angesichts des Häuserleerstands in Großgründlach und umfangreicher, bereits erschlossener Baugebiete in Neunhof. Selbst der Kindergarten in Großgründlach wird schließen, da keine ausreichenden Anmeldungen erwartet werden. • Die angeführte Möglichkeit, eine Ladeninfrastruktur zu schaffen, ist nach aktueller Versorgungslage (Lidl, Aldi, Norma, Comet und die Läden im Ortskern haben bereits jetzt hohen Wettbewerb) längst überholt.	Der Bereich an der Volkacher Straße ist wegen seiner städtebaulichen Lage für eine bauliche Nutzung geeignet. Die Fläche grenzt an bestehende Wohnbebauung und eine einseitig angebaute Erschließungsstraße an; darüber hinaus ist eine zusätzliche Anbindung Großgründlachs über eine neue Straßenverbindung auf die Würzburger Straße geplant, so dass eine weitere verkehrliche Belastung der Straßen in Großgründlach durch die neuen Bauflächen nicht zu erwarten ist. Die Darstellung der zusätzlichen Wohnbauflächen im Bereich der Volkacher Straße ist auf Grund der Auslastung bestehender verkehrlicher und sozialer Infrastruktur im Ortsteil städtebaulich sinnvoll. Es handelt sich um eine maßvolle Abrundung des Ortsrandes mit ca. 2-3

3.1	**Bereich Großgründlach Südlich der Volkacher Straße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche (mit Ortsrandgestaltung) Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche (mit Ortsrandgestaltung)		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	TöB • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	• Die geplante Stadtbahnanbindung ist als positiver Standortfaktor durch die veröffentlichte negative Kosten-Nutzen-Betrachtung der Stadtbahn überholt. • Als negativer Faktor bei der Standortbewertung im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass es sich um landschaftliches Vorbehaltsgebiet handelt. Umgekehrt würden bei einer Bebauung keine wertvollen Landschaftsteile beeinträchtigt. Eine Realisierung würde als kurz- bis mittelfristig machbar eingeschätzt; bei der Konfliktbewältigung würde jedoch auf Zeit gespielt nach dem Motto: Hauptsache entschieden und dann sehen wir schon. • Es wird als abenteuerlich empfunden, im Zuge der momentanen Debatte um Feinstaubbelastung und Fahrverbote einen unökologischen, kinderunfreundlichen und Lärm provozierenden Durchgangsverkehr zur Würzburger Straße auch nur anzudenken. Ein Tempo 30-Schild langt nicht, um Durchgangsverkehr von einer viel befahrenen Würzburger Straße abzuhalten. Die Bauflächen werden abgelehnt, da die Anbindung an den ÖPNV und die Infrastruktur nicht ausreichend sind. Der Landschaftskorridor zwischen Boxdorf und Großgründlach wird verengt, landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen, die Bebauung widerspricht den Zielsetzungen eines Biotopverbundsystems. Der Bereich soll nach Auffassung des Bund Naturschutz als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Gemäß dem ABSP haben die grundwassernahen Böden in diesem Bereich auch eine besondere Bedeutung für den Naturschutz.	zusätzlichen Bautiefen. Im Rahmen der nachfolgenden Planungen könnte als Option geprüft werden, ob die Ladeninfrastruktur in Großgründlach an dieser Stelle verbessert werden kann. Die Anbindung Großgründlachs an den öffentlichen Nahverkehr wird sich langfristig verbessern. Der negative Kosten-Nutzen-Faktor für die Stadtbahn gilt lediglich für die Durchbindung bis Erlangen. Die Verlängerung der Straßenbahnlinie 4 bis Buch/ Am Wegfeld hat mit 3,1 einen derart hohen positiven Kosten-Nutzen-Faktor, dass eine wirtschaftliche Verlängerung auch über Buch hinaus denkbar erscheint. Der Vermerk der Trasse bis zur Stadtgrenze ist als langfristige Option zu sehen. Der Verkehrsausschuss hat durch Beschluss vom 23.06.2005 die Verwaltung beauftragt, für die Strecke bis Buch das Planfeststellungsverfahren vorzubereiten. Zudem wird sich mit dem Bau der S-Bahn nach Forchheim und der Einrichtung eines S-Bahnhofs in der Schmalau auch in dieser Hinsicht die Anbindung verbessern. Die Bauflächen selbst haben nur eine geringe Ausstattung mit naturnahen Biotopstrukturen, berühren jedoch in Teilen Böden mit Arten- und Biotopschutzfunktionen. Durch die geplante Ortsrandgestaltung ist die Einbindung in die umliegende Landschaft gewährleistet. Der Abstand zu den hochwertigen Bach- und Grabensystemen Gründlach/ Mühlbach ist eingehalten. Auf Grund der hohen Eignung des Standortes ist die vorgesehene Siedlungserweiterung auch unter dem Aspekt des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes vertretbar. Der FNP stellt die künftige Flächennutzung nur in den Grundzügen dar. Details der Planung, wie die Abgrenzung der Baugrundstücke zu benachbarten Böden mit Arten- und Biotop-

3.1	**Bereich Großgründlach Südlich der Volkacher Straße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche (mit Ortsrandgestaltung) Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche (mit Ortsrandgestaltung)		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			schutzfunktion sowie die Details der Ortsrandgestaltung, können nicht im FNP, sondern erst in den nachfolgenden Planungsstufen durch rechtsverbindliche Festsetzungen geregelt werden. Dies bedeutet nicht, dass bei der Konfliktbewältigung auf Zeit gespielt wird. Eine Straßenanbindung zur Würzburger Straße über eine Verlängerung entweder der Volkacher Straße oder der Veitshöchheimer Straße zählt nicht zum Hauptverkehrsstraßennetz und ist deshalb im FNP, der nur die Hauptverkehrsstraßen nach dem Generalverkehrsplan (GVP) darstellt, nicht enthalten. Über diese Anbindung wird ebenfalls im Zuge der nachfolgenden, konkretisierenden Planungsverfahren entschieden. Im Zuge der Konkretisierung der Planung sind auch bodenordnende Maßnahmen, wie z.B. ein Umlegungsverfahren, erforderlich. In die Bodenordnung werden alle betroffenen Grundstücke einbezogen, auch das Grundstück Fl.Nr. 307, Gmkg. Boxdorf, das im FNP etwa zur Hälfte als Wohnbaufläche, zur Hälfte als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Feinstaubemissionen kann nicht über den FNP sichergestellt werden. Das bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat im Dezember 2004 den Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen beschlossen. Zur Fortschreibung dieses Luftreinhalteplans hat der Umweltausschuss am 27.04.2005 einen Aktionsplan beschlossen.

3.1	**Bereich Großgründlach** **Nördlich und südlich der Reutleser Straße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
5.		

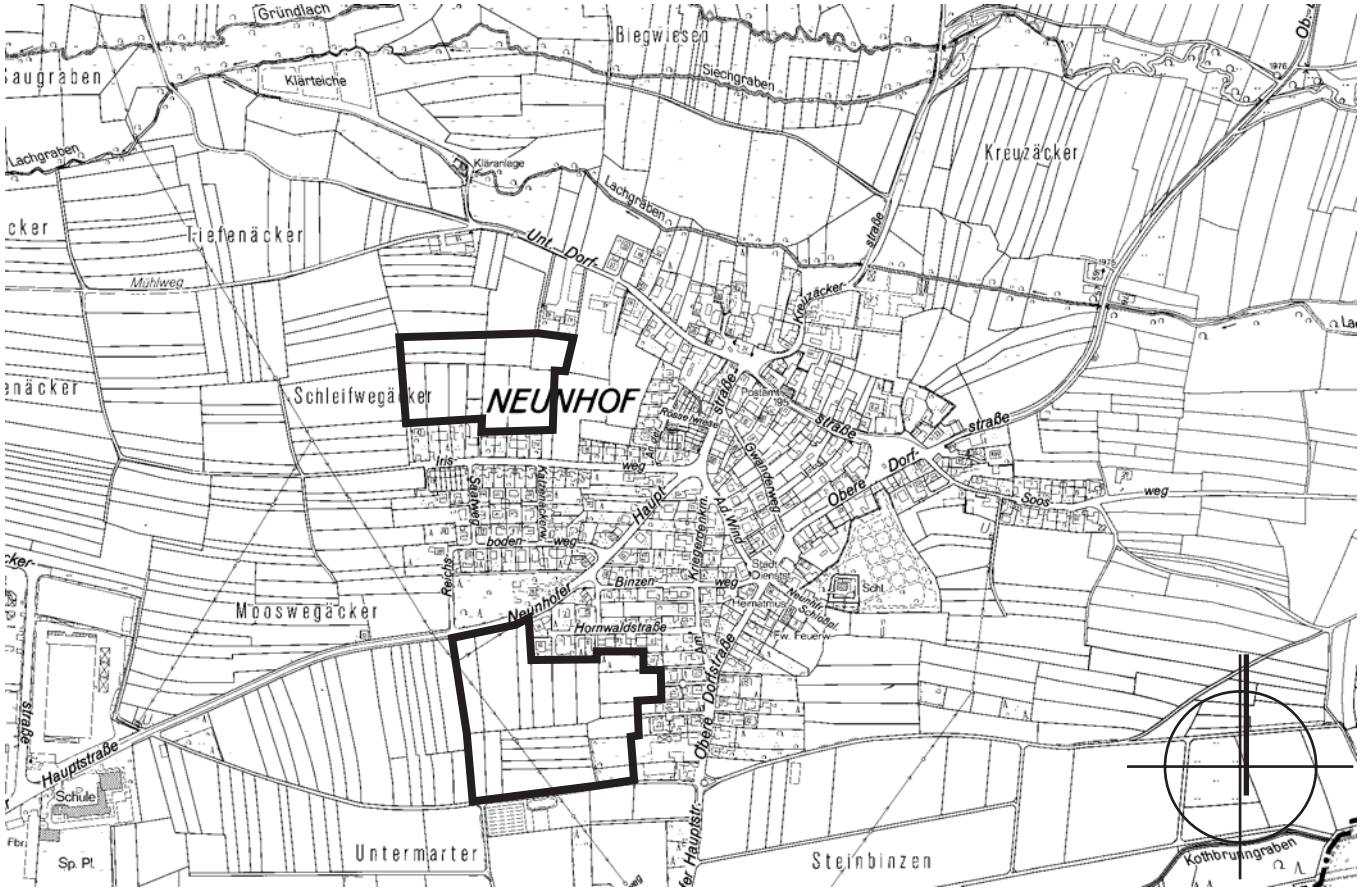
3.1	**Bereich Großgründlach** **Nördlich und südlich der Reutleser Straße** Darstellung Entwurf: Fläche für die Landwirtschaft, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung Darstellungsvorschlag: Fläche für die Landwirtschaft, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
5.	**Bürger/in** • 84	Es wird angeregt, • die Fläche nördlich der Reutleser Straße (Verlängerung der Mespelbrunner Straße bis zur Brucker Straße) als Bauland auszuweisen, nicht nur die Spitze östlich der Brucker Straße. • eine geschlossene Bebauung südlich der Reutleser Straße bis zur Volkacher Straße. Das dazwischen liegende Landschaftsschutzgebiet soll als Grünfläche/ Park- und Spielwiese erhalten bleiben. Dabei sollte ab der Kapelle in Reutles eine Verbindungsstraße zur Volkacher Straße hergestellt werden. Eine geschlossene Bebauung würde nicht so viele Spitzen im Gesamtraum von Großgründlach/ Reutles ergeben. Außerdem müsste mit einer Verbindungsstraße im Norden bzw. Süden auch eine Entlastung der Reutleser Straße/ Großgründlacher Hauptstraße erzielt werden. Es dürfen nicht nur die Anlieger der bestehenden Hauptstraße durch noch mehr Verkehr der ausgewiesenen Bauflächen belastet werden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die vom Einwender zur Umwidmung vorgeschlagenen Flächen haben einen Umfang von ca. 20 ha. Die in Großgründlach vorhandene Infrastruktur (Straßen, Entwässerung, Einzelhandel, soziale Infrastruktur) ist für einen derartigen Siedlungsflächenzuwachs nicht ausgelegt; die Neudarstellung von Wohnbauflächen beschränkt sich daher auf maßvolle Erweiterungen im Umfang von ca. 3,9 ha (nördlich Ebermannstädter Straße, südlich Volkacher Straße). Damit ist auch eine weitere Straße – wie vom Einwender vorgeschlagen – entbehrlich. Die Nutzung der Flächen im Landschaftsschutzgebiet östlich von Großgründlach als Park- und Spielwiese ist mit dem Charakter und der Funktion eines Landschaftsschutzgebiets nicht vereinbar.
	TöB	Keine Anregungen	

3.2	**Bereich Schmalau-Ost**	
Lfd. Nr.	▬▬ Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		

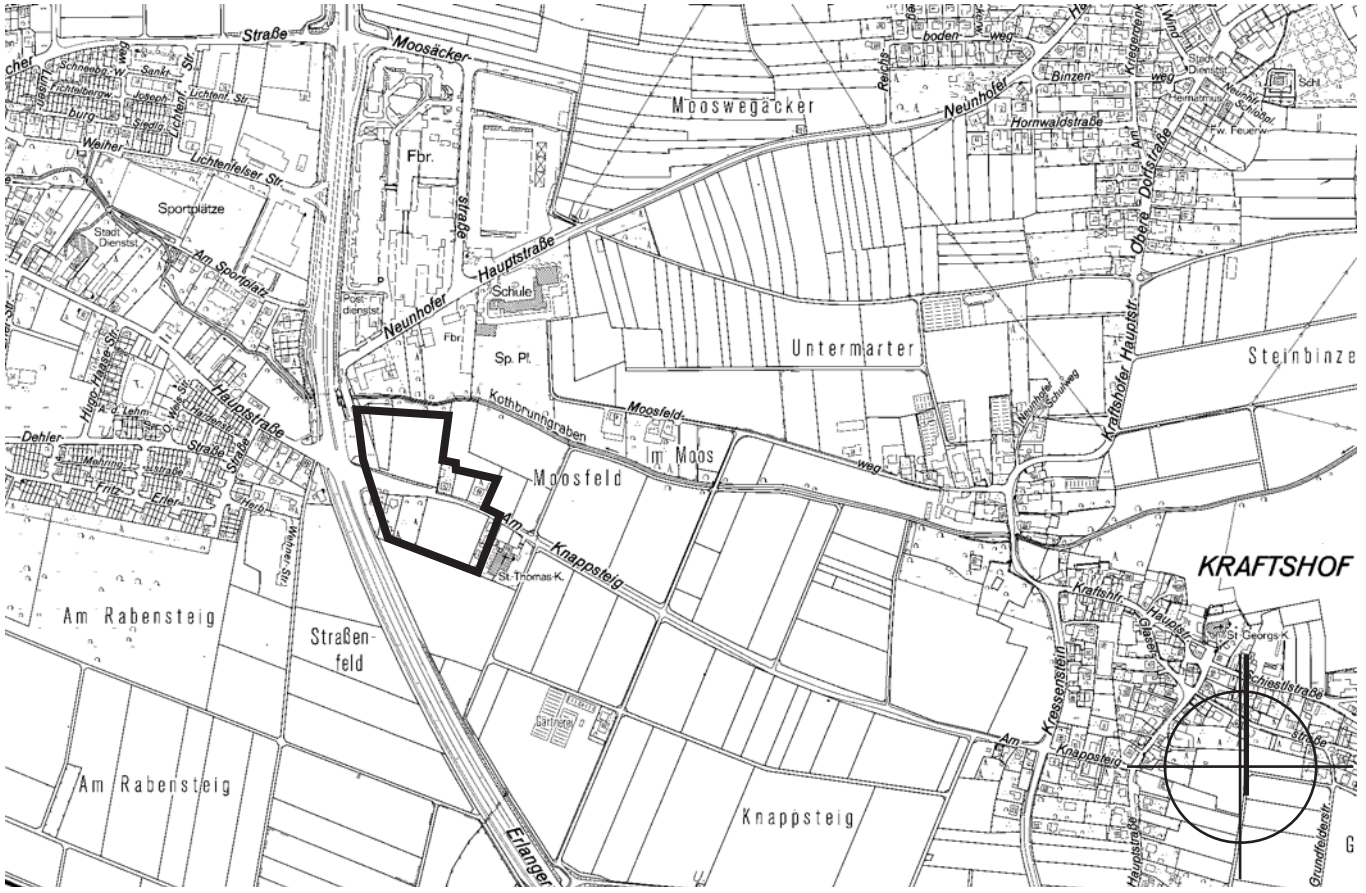
3.2	**Bereich Schmalau-Ost** Darstellung Entwurf: gewerbliche Baufläche Darstellungsvorschlag: gewerbliche Baufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in**	Keine Anregungen	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Die Fläche ist sehr gut geeignet für die Ansiedlung mittelständischer Betriebe und ergänzt die bereits vorhandene gewerbliche Nutzung. Die Fläche selbst hat nur eine geringe Ausstattung an naturnahen Biotopstrukturen. Für die Beregnungsflächen muss im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte ggf. Ersatz geschaffen werden. Auch wenn das bestehende Gewerbegebiet Schmalau nur ungenügend ausgelastet sein sollte, kann dies nicht als Argument gegen die Darstellung einer zusätzlichen Gewerbefläche verwendet werden. Es ist Aufgabe des FNP, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für künftige Gewerbeansiedlungen zu schaffen. Unter den derzeitigen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen erfordert die Konkurrenz von Gemeinden und Regionen um bei der Ansiedlung von Investoren eine ausdrücklich angebotsorientierte Flächenpolitik, um kontinuierlich Gewerbeflächen unterschiedlicher Größe und mit verschiedenen Standortqualitäten anbieten zu können. Die Fläche ist über die Wiesbadener und Würzburger Straße an die B 4 und an das Autobahnnetz angebunden und damit ausreichend erschlossen. Eine zusätzliche Anschlussstelle würde die Anbindung an das Autobahnnetz weiter verbessern. Im Zusammenhang mit dem Ansiedlungsvorhaben von Möbel-Höffner nördlich von Steinach plant die Stadt Fürth mittlerweile einen derartigen Anschluss. Eine eventuelle Kostenregelung ist nicht Aufgabe des FNP.
	TöB • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Die Umwidmung von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu gewerblicher Baufläche ist überdimensioniert, umweltpolitisch falsch und wird abgelehnt. Das derzeitige Gewerbegebiet Schmalau ist ein Musterbeispiel für Flächen verschwendende und Landschaft zerstörende Bauweise. Außerdem ist es durch seine Lage bedingt verkehrstechnisch nur schwer zu erschließen. Zurzeit ist die Schmalau nur ungenügend ausgelastet. Brachen und ungenützte Gebäude fallen auf.	
	• Stadt Fürth	Die Stadt Fürth weist darauf hin, dass die Gewerbeflächen östlich der Schmalau nicht ausreichend erschlossen sind und ein Anschluss an die BAB A 73 hergestellt werden muss. Die Stadt Fürth kann diesen Anschluss nicht allein finanzieren. Sofern der Anschluss nicht durch Bund oder Land finanziert wird, besteht die Stadt Fürth auf einer finanzielle Beteiligung der Stadt Nürnberg.	

3.2	**Bereich Schmalau** **S-Bahn Nürnberg - Forchheim**	
Lfd. Nr.	kein Maßstab	Anmerkungen
2.		S-Bahntrasse

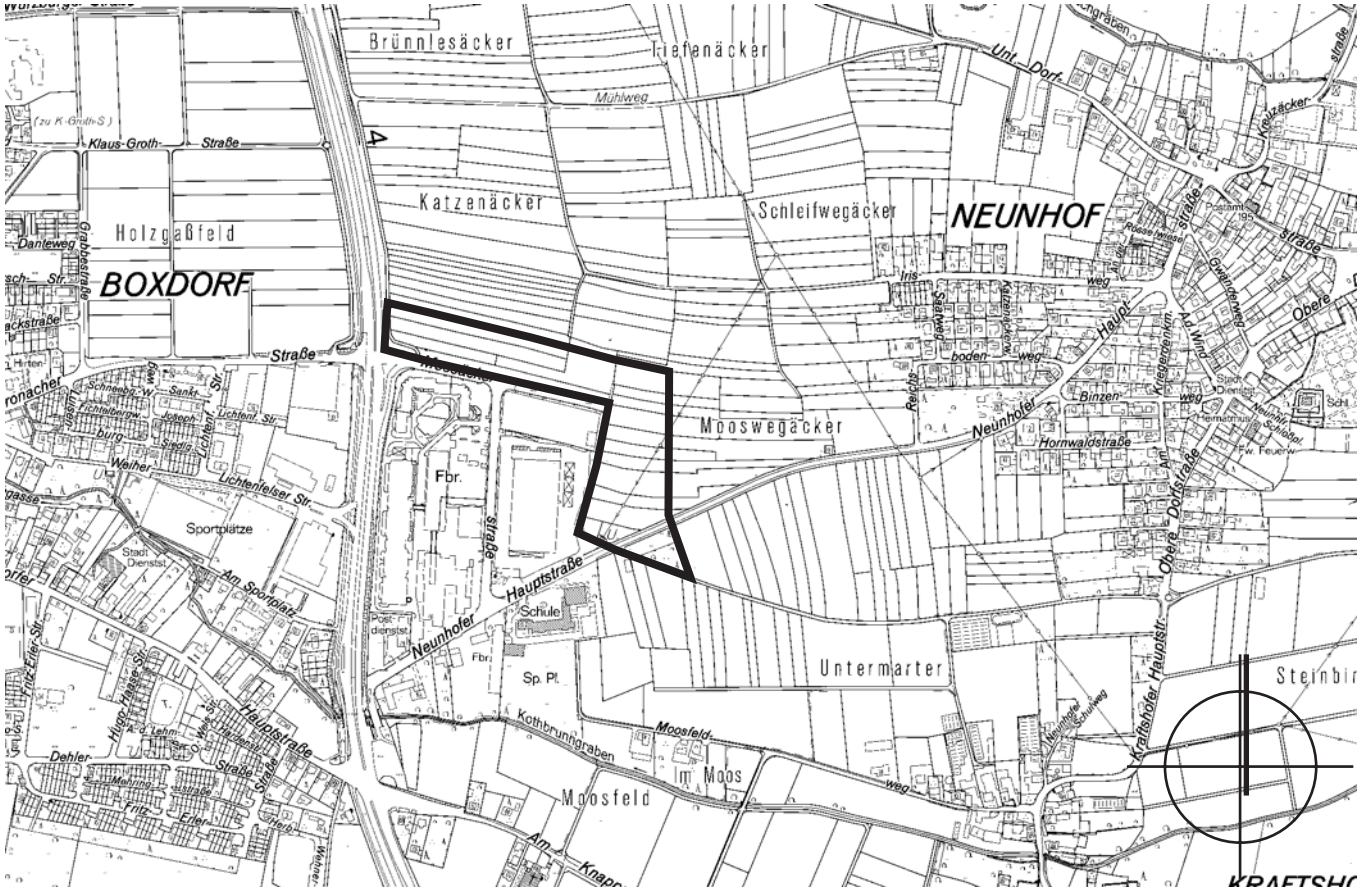
3.2	**Bereich Schmalau S-Bahn Nürnberg – Forchheim**		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** **TöB** • Stadt Fürth	Keine Anregungen Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Fürth den Verschwenk der S-Bahnlinie nach Forchheim in die Schmalau im Planfeststellungsverfahren abgelehnt hat. Auch die DB verfolge die Trasse nicht mehr weiter.	**Die Anregung ist bereits berücksichtigt.** Nach den aktuellen Planungen der Deutschen Bahn AG verläuft die Trasse der geplanten S-Bahn Nürnberg – Forchheim im Bereich der Schmalau vollständig auf Fürther Stadtgebiet. Lediglich westlich von Großgründlach verläuft die Trasse auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg. Dieser Abschnitt wird im FNP als in Aussicht genommene Planung vermerkt.

3.3	**Bereich Neunhof** **Neunhof-Nord und Neunhof-Süd**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		

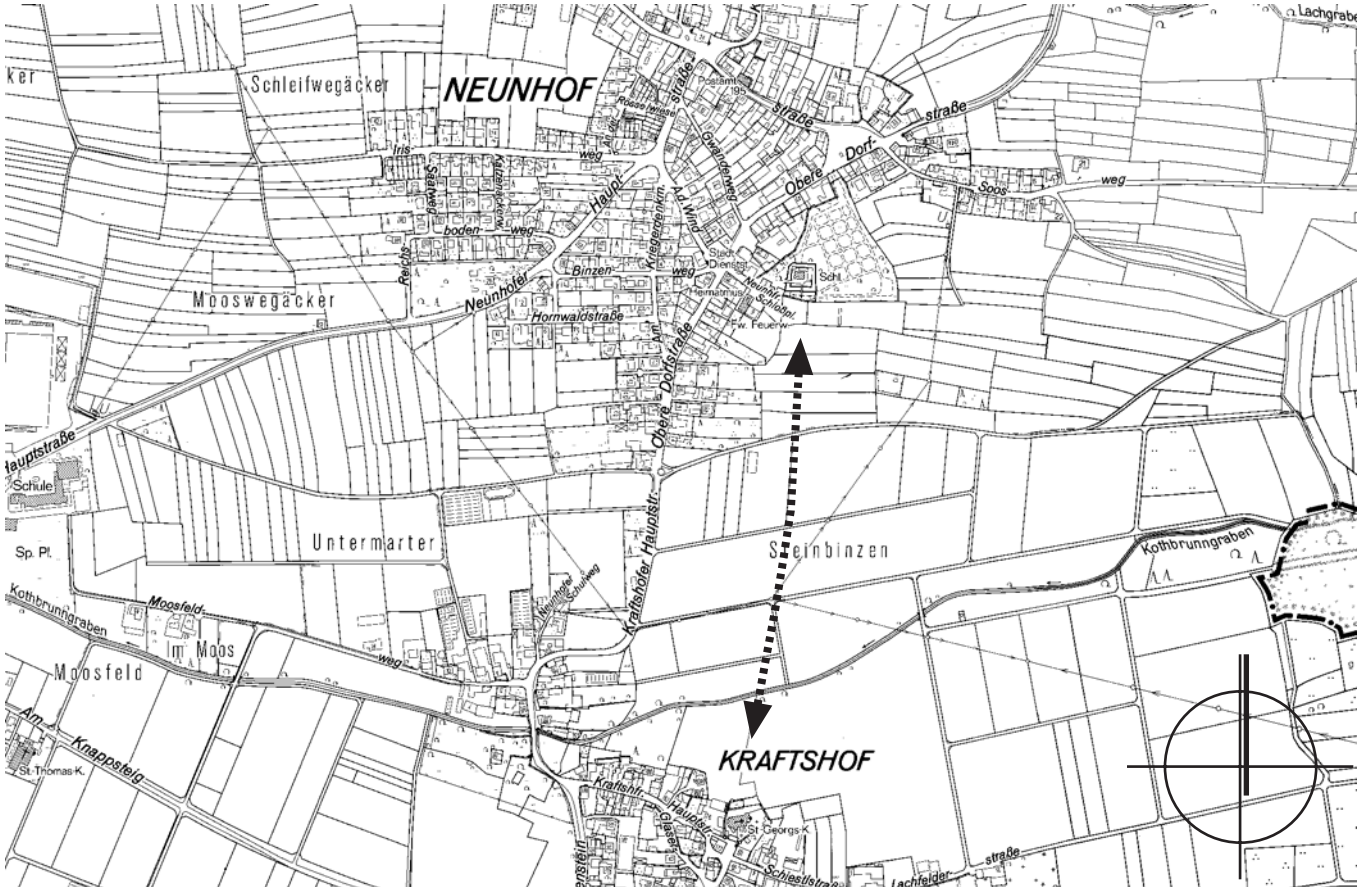
3.3	**Bereich Neunhof** **Neunhof-Nord und Neunhof-Süd** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche (mit Ortsrandgestaltung), Grünfläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche (mit Ortsrandgestaltung), Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Der Bund Naturschutz lehnt eine Bebauung grundsätzlich ab: Neunhof ist schwierig mit dem öffentlichen Nahverkehr zu erreichen. Die Beurteilung der Bereiche Neunhof-Nord und Neunhof-Süd im Erläuterungsbericht als „Ausgeräumte Agrarflur" wird abgelehnt, da die umliegende Landwirtschaft einen wertvollen Beitrag zur Artenvielfalt bietet (Rebhuhn, Kibitz, Feldhase). Teilweise sind Böden mit Arten- und Biotopschutzfunktion betroffen. Zudem begünstigen weitere Baugebiete ein Zusammenwachsen der Ortsteile und verengen somit die für den Biotopverbund wichtigen Landschaftskorridore. Die vorgezogenen FNP-Änderungsverfahren sind für den Bund Naturschutz ein Negativbeispiel der Stadtplanung. Obwohl sich ein Baugebiet sogar schon in Umsetzung befindet, muss es im Gesamtkontext des FNP berücksichtigt werden, da es die Flächen- und Ausgleichsbilanz beeinflusst.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Für den Bereich Neunhof-Nord besteht der bereits verbindliche B-Plan Nr. 4447, der zusammen mit der Änderung des Flächennutzungsplanes 2001.1 erstellt wurde. Der FNP übernimmt die Darstellungen der wirksamen FNP-Änderung. Die Fläche ist nahezu vollständig bebaut. Für den Bereich Neunhof-Süd besteht der bereits verbindliche B-Plan Nr. 4448, der zusammen mit der Änderung des Flächennutzungsplanes 2001.3 erstellt wurde. Der FNP übernimmt die Darstellungen der wirksamen FNP-Änderung. Derzeit wird die Erschließung des Gebiets hergestellt.

3.3	**Bereich Neunhof Am Knappsteig**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		

3.3	**Bereich Neunhof** **Am Knappsteig** Darstellung Entwurf: gemischte Baufläche Darstellungsvorschlag: gemischte Baufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Der derzeitige FNP-Status als landwirtschaftliche und sonstige Freifläche soll beibehalten werden. Der Kothbrunngraben ist hier als Geschützter Landschaftsbestandteil naturschutzrechtlich geschützt. Die ökologische Qualität des Kothbrunngrabens wird beeinträchtigt, die Böden in diesem Bereich haben vorrangig Bedeutung für Arten- und Biotopschutzfunktion. In Boxdorf hat der Bund Naturschutz in Kooperation mit der Stadt Nürnberg den Kothbrunnengraben aufwändig renaturiert, um das Rückhaltevermögen des Gewässers zu steigern. Zudem ist die wertvolle Landwirtschaft des Knoblauchslandes an dieser Stelle existenziell betroffen. Die Baufläche widerspricht allen naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Grundsätzen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Bereich östlich der B 4 und südlich des Kothbrunngrabens soll durch die Darstellungen des FNP arrondiert und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Einzelne Grundstücke in diesem Bereich sind bereits bebaut. Die im FNP dargestellte Schulvorbehaltsfläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. Für den Bereich „Am Knappsteig" wurde die Außenbereichssatzung Nr. 1 aufgestellt. Der Kothbrunnengraben ist im FNP als Grünfläche und Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems dargestellt. Eine Renaturierung in diesem Bereich, analog zum beschriebenen Vorgehen in Boxdorf, entspricht damit den Zielen und Darstellungen des in den FNP integrierten Landschaftsplans.

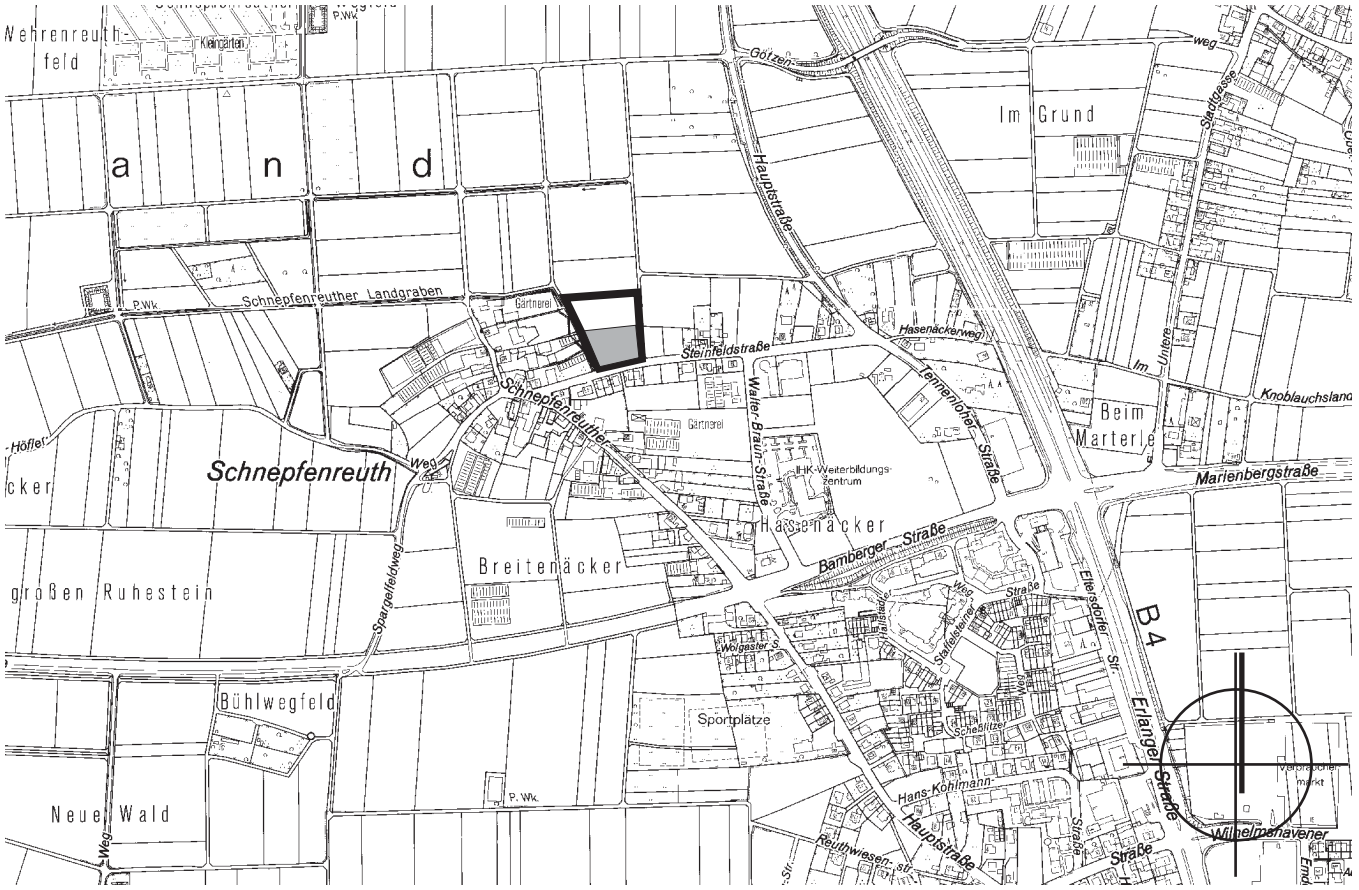
3.3	**Bereich Neunhof** **Neunhof-West**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
3.		

3.3	**Bereich Neunhof** **Neunhof-West** Darstellung Entwurf: gewerbliche Baufläche (mit Ortsrandgestaltung), überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße, Grünfläche Darstellungsvorschlag: gewerbliche Baufläche (mit Ortsrandgestaltung), überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße, Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Der Bund Naturschutz lehnt eine Bebauung grundsätzlich ab: Neunhof ist schwierig mit dem öffentlichen Nahverkehr zu erreichen. Die Beurteilung der Bereiche Neunhof-Nord und Neunhof-Süd im Erläuterungsbericht als „Ausgeräumte Agrarflur" wird abgelehnt, da die umliegende Landwirtschaft einen wertvollen Beitrag zur Artenvielfalt bietet (Rebhuhn, Kibitz, Feldhase). Teilweise sind Böden mit Arten- und Biotopschutzfunktion betroffen. Zudem begünstigen weitere Baugebiete ein Zusammenwachsen der Ortsteile und verengen somit die für den Biotopverbund wichtigen Landschaftskorridore. Die beiden vorgezogenen FNP-Änderungsverfahren sind für den Bund Naturschutz Negativbeispiele der Stadtplanung. Obwohl sich ein Baugebiet sogar schon in Umsetzung befindet, muss es im Gesamtkontext des FNP berücksichtigt werden, da es die Flächen- und Ausgleichsbilanz beeinflusst.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Auf Grund seiner guten städtebaulichen Lage und der guten verkehrlichen Anbindung ist der Bereich Neunhof-West für eine gewerbliche Nutzung geeignet. Im Rahmenplan des derzeit laufenden B-Plan-Verfahrens Nr. 4446 wird der fragliche Bereich ebenfalls als gewerbliche Baufläche festgesetzt. Für die bei dem Wasserverband Knoblauchsland zur Beregnung mit Beileitungswasser angemeldeten Flächen müssen im Rahmen nachfolgender Planung Ersatzgrundstücke bereitgestellt werden. Die Trassenführung der Verbindungsstraße zwischen Erlanger Straße und Neunhof entspricht den Planungen des laufenden B-Plan-Verfahrens. Ein Zusammenwachsen der Ortsteile Boxdorf und Neunhof soll vermieden werden. Deshalb soll durch eine intensive Ortsrandgestaltung die endgültige Siedlungsgrenze definiert werden. Die durch die Realisierung möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft und eventuelle Beeinträchtigungen der Landwirtschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen.

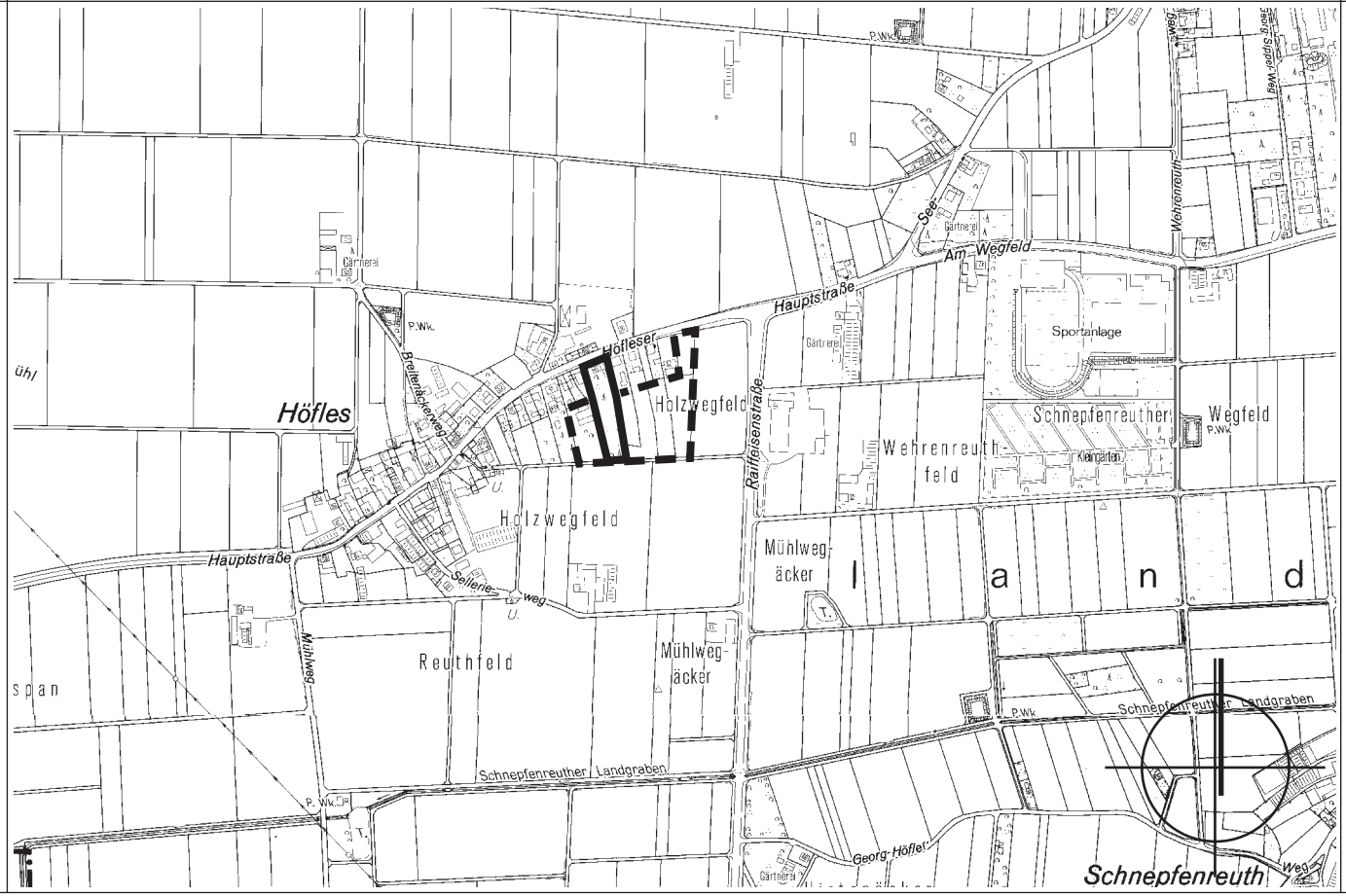
3.3	**Bereich Neunhof** **Blickbeziehung zwischen Neunhofer Schloss und Wehrkirche in Kraftshof**	
Lfd. Nr.	▬▬ Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
4.		

3.3	**Bereich Neunhof** **Blickbeziehung zwischen Neunhofer Schloss und Wehrkirche in Kraftshof**		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
4.	**Bürger/in** **TöB** • Bürgergemeinschaft Neunhof	Keine Anregungen Die Bürgergemeinschaft Neunhof ersucht die Stadt Nürnberg, im Zuge der Flächennutzungsplanung alle Möglichkeiten zu prüfen, die die einzigartige und historische Blickbeziehung zwischen Neunhofer Schloss, Irrhain und der Wehrkirche von Kraftshof freihält. Durch die Privilegierung landwirtschaftlicher Bauvorhaben nimmt die Bebauung in diesem Bereich immer mehr zu. Der Sprecher der Erbengemeinschaft des Schlosses Neunhof begrüßt und unterstützt den Schritt der Bürgergemeinschaft.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der durch die historische Blickbeziehung zwischen dem Neunhofer Schloss und der Wehrkirche von Kraftshof gekennzeichnete Landschaftsraum ist im FNP-Entwurf als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf der Grundlage von § 35 BauGB sind landwirtschaftliche Bauvorhaben im Außenbereich privilegiert. Der Flächennutzungsplan ist nicht das geeignete Instrument zur Steuerung privilegierter Vorhaben im Außenbereich. Begrenzte Möglichkeiten bietet das Naturschutzrecht. Durch eine Unterschutzstellung des Bereiches zwischen Schloss Neunhof und Wehrkirche in Krafthof als Landschaftsschutzgebiet könnte zumindest eine gewisse Steuerung der Bautätigkeit möglich sein. Eine vollständige Verhinderung ist jedoch nicht möglich, denn gem. Landschaftsschutzverordnung sind Befreiungen von Verboten nach § 4 der Verordnung möglich, wenn der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist. Spätestens wenn der überwiegende Teil der Grundstücke eines landwirtschaftlichen Betriebes in der betroffenen Fläche liegen würde, könnte von einer nicht beabsichtigten Härte ausgegangen werden. Eine Unterschutzstellung der landwirtschaftlichen Flur im Bereich der historischen Blickbeziehung zwischen Neunhof und Kraftshof wurde im Rahmen der Fortschreibung der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Nürnberg geprüft. Als Ergebnis der Prüfungen wurde die Fläche nicht in die Landschaftsschutzverordnung von Juni 2000 einbezogen.

3.3	Bereich Neunhof Blickbeziehung zwischen Neunhofer Schloss und Wehrkirche in Kraftshof		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			Eine weitere Möglichkeit der Steuerung landwirtschaftlicher Bautätigkeit wurde zu Beginn der 90er Jahre im Rahmen eines landwirtschaftlichen Strukturgutachtens untersucht. Danach ist es theoretisch denkbar, die Bautätigkeit im Außenbereich in sensiblen Bereichen zu unterbinden, wenn man gleichzeitig sog. „Schwerpunktgebiete für landwirtschaftliches Bauen“ zur Verfügung stellen kann. Damit ist sicherzustellen, dass keine unnötigen Härten entstehen. Die Bereitstellung von Schwerpunktgebieten für landwirtschaftliches Bauen müsste entweder durch die Stadt Nürnberg oder aber durch eine freiwillige Bodenordnung der betroffenen Landwirte erfolgen. Die Bereitstellung durch die Stadt setzt den Erwerb der Grundstücke voraus. Dies ist wegen der angespannten Haushaltslage nicht möglich. Die freiwillige Bodenordnung durch die Landwirte selber müsste aktuell geprüft werden. Dies kann jedoch nicht Aufgabe des Flächennutzungsplanverfahrens sein. Es wird vorgeschlagen, der Anregung nicht zu folgen.

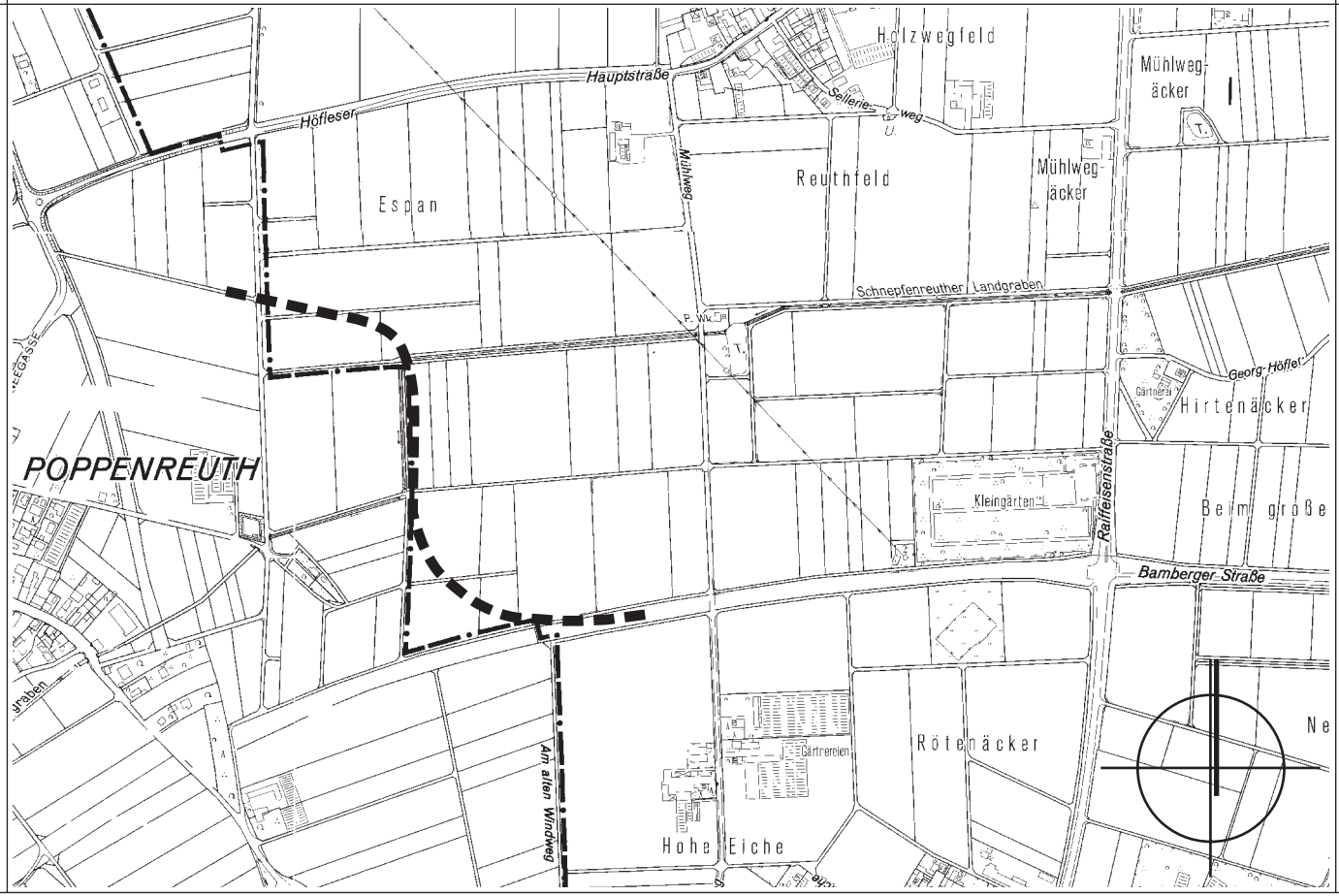
3.4	**Bereich Schnepfenreuth Steinfeldstraße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		Gemischte Baufläche

3.4	**Bereich Schnepfenreuth Steinfeldstraße** Darstellung Entwurf: gemischte Baufläche, Fläche für die Landwirtschaft Darstellungsvorschlag: gemischte Baufläche, Fläche für die Landwirtschaft		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** • 11	Mit der im FNP-Entwurf teilweise vorgenommen Darstellung des Grundstückes als gemischte Baufläche besteht Einverständnis. Es wird gebeten, die jetzige Darstellung weiter zu übernehmen.	**Die Anregung ist bereits berücksichtigt.** Das Grundstück Fl.Nr. 234, Gmkg. Schnepfenreuth ist im südlichen Teil - Bezug nehmend auf die östlich und westlich an das Grundstück angrenzende Darstellung - als gemischte Baufläche dargestellt.
	TöB	Keine Anregungen	

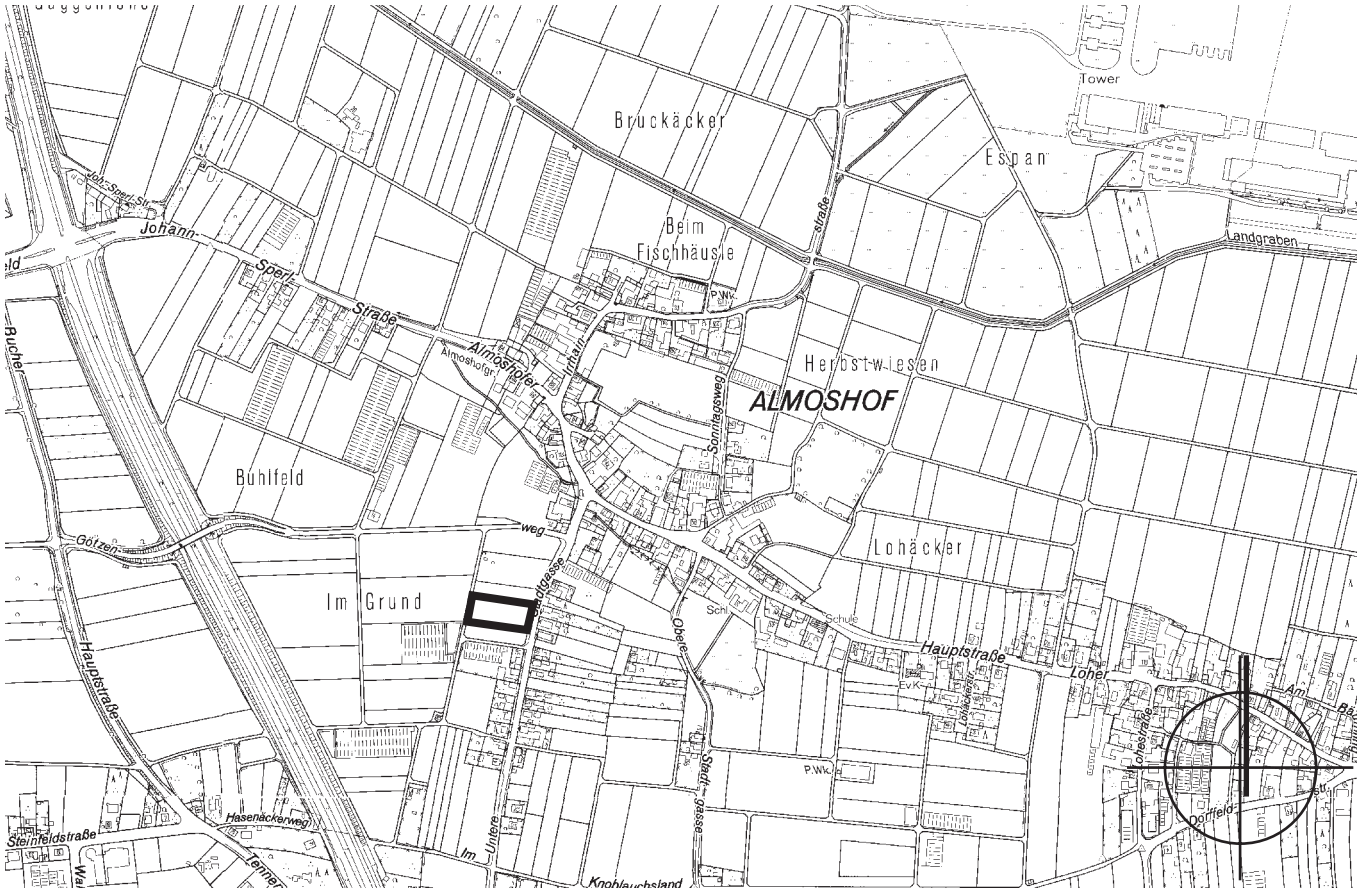
3.4	**Bereich Höfles** **Höfles-Ost**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		Standort Höfles-Ost Grundstück Fl.Nr. 251, Gmkg. Höfles

3.4	**Bereich Höfles** **Höfles-Ost** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** • 89	Mit der Änderung des FNP und der Darstellung des Grundstücks Fl.Nr. 251, Gmkg. Höfles als Wohnbaufläche besteht auch weiterhin aus folgenden Gründen kein Einverständnis: • Es besteht keine Verkaufsbereitschaft. • Die FNP-Darstellung führt durch die Erhöhung der Grundsteuer oder die Beteiligung an Erschließungskosten zu finanziellen Mehrbelastungen. Die Wertsteigerung des Grundstücks hilft finanziell nicht, da das Grundstück nicht verkauft werden soll. • Inzwischen äußert sich auch ein anderer ehemaliger Befürworter der Bebauung negativ zum FNP. • Die Aussage einer Grundstückseigentümerin, ihr Grundstück für ihre Kinder erhalten zu wollen, stimmt so nicht, da weder sie noch ihre Kinder in Höfles wohnen. • Durch den Kompromissvorschlag des Bürgervereins wurden die Einwender vor vollendete Tatsachen gestellt.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Standort Höfles-Ost stellt ein grundsätzlich geeignetes Siedlungspotenzial für die Neudarstellung von Wohnbauflächen dar. Die neu dargestellten Wohnbauflächen ermöglichen eine maßvolle Weiterentwicklung des Ortsteils. Die im FNP-Entwurf vorgenommene Abgrenzung basiert auf einem Kompromissvorschlag des Bürgervereins Höfles vom 20.03.2001, der den vor Ort bestehenden unterschiedlichen Bürgerinteressen überwiegend Rechnung trägt. Das Grundstück Fl.Nr. 251, Gmkg. Höfles ist im wirksamen Flächennutzungsplan im nördlichen Drittel als Wohnbaufläche dargestellt. Die Einwender lehnen die vollständige Darstellung des Grundstückes als Wohnbaufläche ab. Eine Prüfung der konkreten örtlichen Situation zeigt, dass am Standort Höfles-Ost das westlich an Grundstück Fl.Nr. 251, Gmkg. Höfles angrenzende Grundstück ebenso über die Höfleser Hauptstraße erschlossen werden könnte wie die östlich angrenzenden Grundstücke. In der Konsequenz bedeutet dies, dass eine Erschließung und Bebauung am Standort Höfles-Ost auch unabhängig von Grundstück Fl.Nr. 251, Gmkg. Höfles möglich wäre. Eine Herausnahme der Grundstücksteilfläche aus der FNP-Darstellung als Wohnbaufläche kann dessen ungeachtet sowohl im Hinblick auf die anzustrebende städtebauliche Ordnung als auch die generalisierende Plandarstellung des FNP nicht in Frage kommen. Die in der Anregung zu Fl.Nr. 251, Gmkg. Höfles für den Fall einer Darstellung als Wohnbaufläche genannte finanzielle Mehrbelastung würde die Erhöhung der jährlichen Grundsteuerabga-
	TöB	Keine Anregungen	

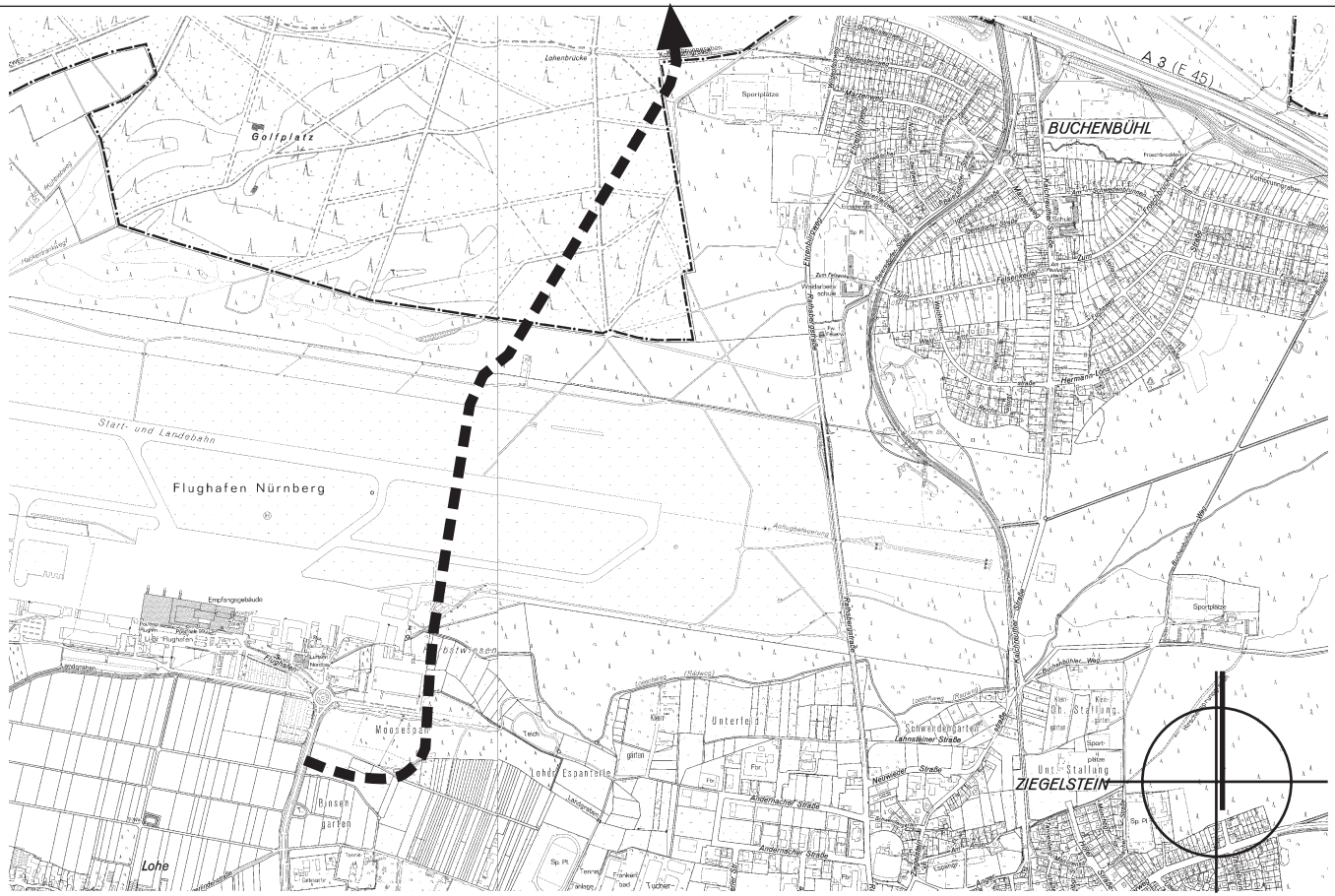
3.4	**Bereich Höfles** **Höfles-Ost** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			be betreffen. Dieser Mehrbelastung steht eine erhebliche Steigerung des Grundstückswertes gegenüber. Detaillierte Festlegungen zur Entwicklung des Gesamtbereichs müssen nachfolgenden Planungskonkretisierungen vorbehalten bleiben. Diese können auch privatrechtliche Regelungen zum Ausgleich von Folgekosten beinhalten. Zusammenfassend wird vorgeschlagen, am Standort Höfles-Ost die Darstellungen des FNP-Entwurfs beizubehalten.

3.4	**Bereich Höfles Bamberger Straße**	
Lfd. Nr.	M 1 : 10 000	Anmerkungen
3.		

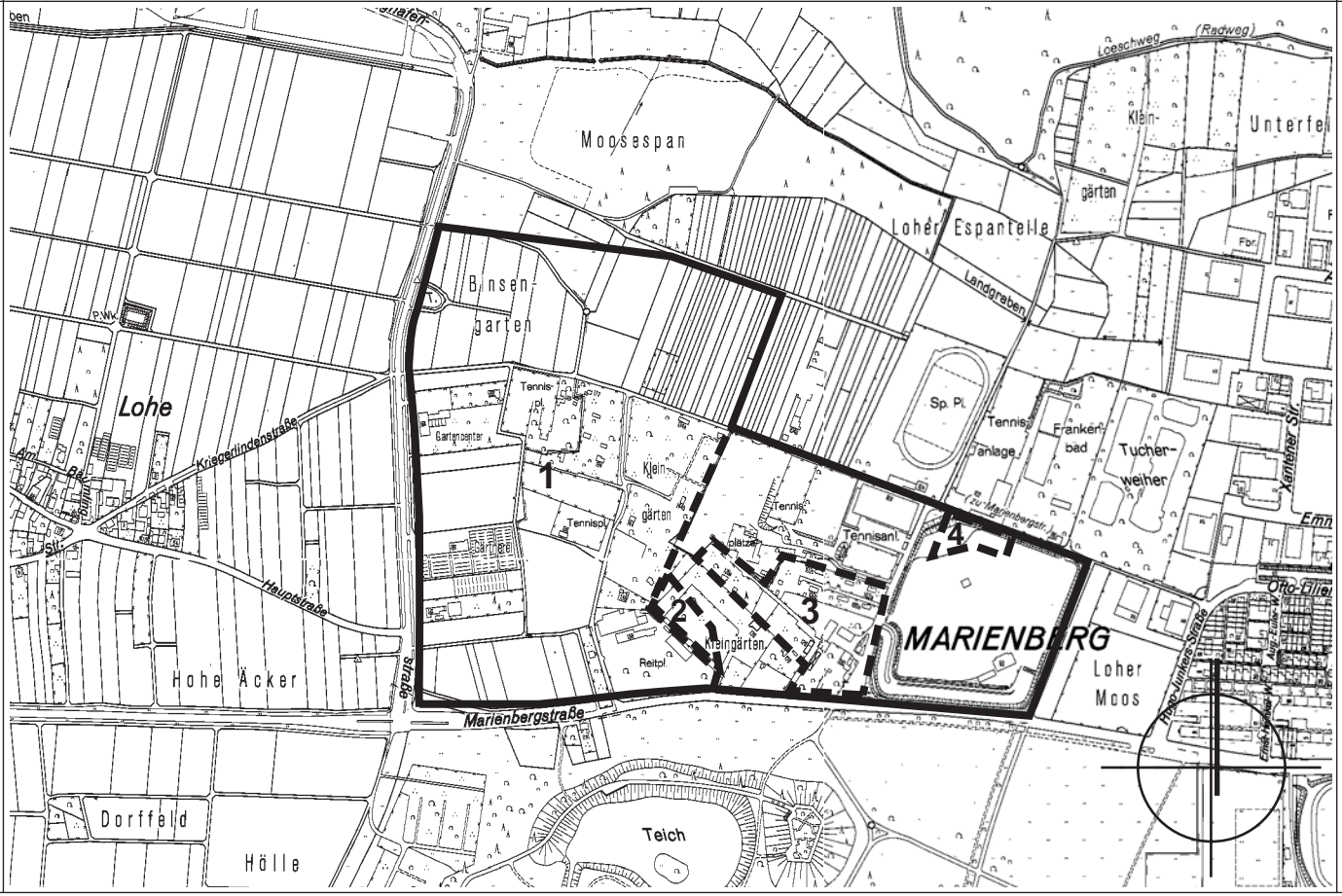
3.4	**Bereich Höfles** **Bamberger Straße** Darstellung Entwurf: Hauptverkehrsstraße (Trassenführung in Prüfung) Darstellungsvorschlag: Hauptverkehrsstraße (Trassenführung in Prüfung)		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in**	Keine Anregungen	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Verlängerung der Bamberger Straße mit anschließender Nordumfahrung von Poppenreuth und Anbindung an die A 73 ist ein erklärtes Ziel der Stadt Nürnberg. Als Querspange zwischen der A 73 im Westen und der B 4 im Osten kann die verlängerte Bamberger Straße wesentlich zur verkehrlichen Entlastung v.a. von Höfles und den Wohngebieten an der Schleswiger Straße beitragen. Soweit die Verlängerung der Bamberger Straße das Nürnberger Stadtgebiet betrifft, ist diese Bestandteil des Generalverkehrsplans der Stadt Nürnberg. Im Bereich der Stadtgrenze Nürnberg/ Fürth ist die Linienführung der Bamberger Straße zwischen den Städten Nürnberg und Fürth noch nicht abschließend abgestimmt. Der FNP-Entwurf berücksichtigt die Bamberger Straße aus diesem Grund durch eine gestrichelte Darstellung, die in der Erklärung der Planzeichen und Darstellungen als „Trassenführung in Prüfung" erläutert wird. Die gestrichelte Darstellung stellt einen Platzhalter (Trassenkorridor) für den endgültig noch festzulegenden Verlauf der Bamberger Straße dar. Die FNP-Darstellung als „Trassenführung in Prüfung" kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass eine Realisierung der Planung erst außerhalb des FNP-Horizonts beabsichtigt bzw. zu erwarten ist.
	TöB • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Die geplante Bamberger Straße durchschneidet das für die Nahversorgung und den Naturschutz wichtige Knoblauchsland. Sie erzeugt zusätzlichen Verkehr auf die Marienbergstraße und den Bierweg, da sie eine durchgehende Ost-West-Verbindung durch das Stadtgebiet darstellt. Dies ist den Bewohnern von Ziegelstein nicht mehr zuzumuten. Die geplante Verlängerung der Bamberger Straße ist deshalb ersatzlos aus dem FNP-Entwurf zu streichen und die Trasse als landwirtschaftliche Nutzfläche festzusetzen.	
	• Stadt Fürth	Der Verlauf der Bamberger Straße mit dem Anschluss an die Nordumfahrung Poppenreuth wird begrüßt. Im Detail wird darauf hingewiesen, dass der Anschluss der Bamberger Straße die südliche Grenze des vorhandenen Flurbereinigungsweges als Südgrenze aufnehmen soll. Hinsichtlich der Darstellung der verlängerten Bamberger Straße auf Nürnberger Stadtgebiet als „Trassenführung in Prüfung“ wird darauf hingewiesen, dass im Fürther FNP-Auslegungsentwurf der Verlauf der Bamberger Straße ebenfalls gelb gestrichelt, jedoch hinsichtlich der Darstellung schon deutlicher als geplantes „übergeordnetes Straßennetz“ dargestellt ist. Das Planzeichen „Trassenführung in Prüfung“ wird auf Fürther Stadtgebiet für über den FNP-Horizont von 15 Jahren hinausgehende Straßenplanungen (Westumgehung) verwendet.	

3.5	**Bereich Almoshof** **Untere Stadtgasse**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		

3.5	**Bereich Almoshof** **Untere Stadtgasse** Darstellung Entwurf: Fläche für die Landwirtschaft Darstellungsvorschlag: Fläche für die Landwirtschaft		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** • 6	Es wird erneut angeregt, das Grundstück Fl.Nr. 332, Gmkg. Almoshof als Wohnbaufläche darzustellen. Die Fläche liegt in der Lärmschutzzone C_a. Wohnbebauung ist dort zulässig. Das Grundstück wird zum Getreideanbau, nicht zum Intensivgemüseanbau genutzt und ist nicht als Beregnungsfläche angemeldet. Die Eigentümer der Nachbargrundstücke sind auch an einer Umwidmung ihrer Grundstücke interessiert. Außerdem sind in letzter Zeit Grundstücke in der Unteren Stadtgasse bebaut worden. Es handelt sich hier um eine Baulücke, die zu schließen ist.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Das zur Umwidmung beantragte Grundstück Fl.Nr. 332, Gmkg. Almoshof liegt innerhalb des Flughafen-Lärmschutzbereichs der Zone C_a. Gemäß Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken ist innerhalb der Lärmschutzzone C_a die Neudarstellung von Wohnbauflächen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig. Aus Gründen der städtebaulichen Ordnung ist eine isolierte Darstellung von Grundstück Fl.Nr. 332, Gmkg. Almoshof als Wohnbaufläche nicht möglich. Die Prüfung der Anregung muss sich insofern auch auf die Nachbargrundstücke Fl.Nrn. 331, 333, 333/1 und 334, Gmkg. Almoshof erstrecken.
	TöB	Keine Anregungen	Planungsrechtlich ist das Grundstück Fl.Nr. 332, Gmkg. Almoshof ebenso wie die Nachbargrundstücke Fl.Nrn. 331, 333, 333/1 und 334, Gmkg. Almoshof als Außenbereich (§ 35 BauGB) zu bewerten. Eine Beurteilung der Grundstücke als Baulücke kommt damit nicht in Frage. Auch kann für die konkrete örtliche Situation nicht von einer sinnvollen Abrundung vorhandener Wohnbebauung ausgegangen werden, da eine Bebauung der Grundstücke sowohl den Verlust landwirtschaftlicher Flächen (z.T. Beregnungsflächen) zur Folge hätte als auch die entlang der Unteren Stadtgasse bereits ausgeprägte, bandartige Siedlungsentwicklung zusätzlich verstärken würde. Im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung kann eine Wohnbauflächendarstellung der Grundstücke Fl.Nrn. 331, 332, 333, 333/1 und 334, Gmkg. Almoshof damit nicht befürwortet werden. Die Grundstücke bleiben unverändert als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

3.6	**Bereich Flughafen** **Nordanbindung Flughafen**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 20 000	Anmerkungen
1.		Trassenvariante 1.1 des Raumordungsverfahrens

3.6	**Bereich Flughafen Nordanbindung Flughafen**		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die Nordanbindung wird abgelehnt. Obwohl sie im FNP-Entwurf nicht enthalten ist, steht sie doch durch das eindeutige Votum der Stadtratsmehrheit aus SPD und CSU als zukünftige Planung im Raum. Das zugehörige Raumordnungsverfahren läuft zurzeit. Es wird seit langem gefordert, die im Süden des Flughafens liegenden Wälder und Feuchtgebiete als Naturschutzgebiet „Ziegellach“ und als Bannwald auszuweisen. Sie dienen den Bürgern als wichtige Naherholungsgebiete und Pufferstreifen zum Flughafen. Zudem sind die Flächen nördlich des Flughafens und die Ziegellach als Vogelschutzgebiet nachgemeldet. Sie gelten als potenzielle Vogelschutzgebiete, für die rechtlich bereits die strengen Abwägungsgrundsätze anzuwenden sind. Da die Verkehrserschließung auch auf Nürnberger Stadtgebiet realisiert werden soll und Siedlungen (z.B. Buchenbühl) erheblich belastet werden, ist eine Diskussion im FNP erforderlich.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Zur geplanten Nordanbindung des Flughafens Nürnberg an die Bundesautobahn A 3 wird durch die Regierung von Mittelfranken/ Höhere Landesplanungsbehörde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind die drei Trassenvarianten - Variante 1.1 „Tunnel Ost indirekt" - Variante 1.2 „Tunnel Ost direkt" - Variante 1.4m „modifizierte Ostumfahrung". Die Entscheidung über das Ob bzw. das Wie einer Nordanbindung des Nürnberger Flughafens wird nicht durch den Flächennutzungsplan, sondern im Rahmen des Raumordnungsverfahrens sowie eines nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens getroffen. Da das Raumordnungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist im FNP-Entwurf keine der zur Diskussion stehenden Trassenvarianten als in Aussicht genommene Planung aufgenommen. Zur Frage der Unterschutzstellung der im Süden des Flughafens liegenden Wälder und Feuchtgebiete als Naturschutzgebiet bzw. Bannwald: s. Ziffer 2.17 bzw. 2.18

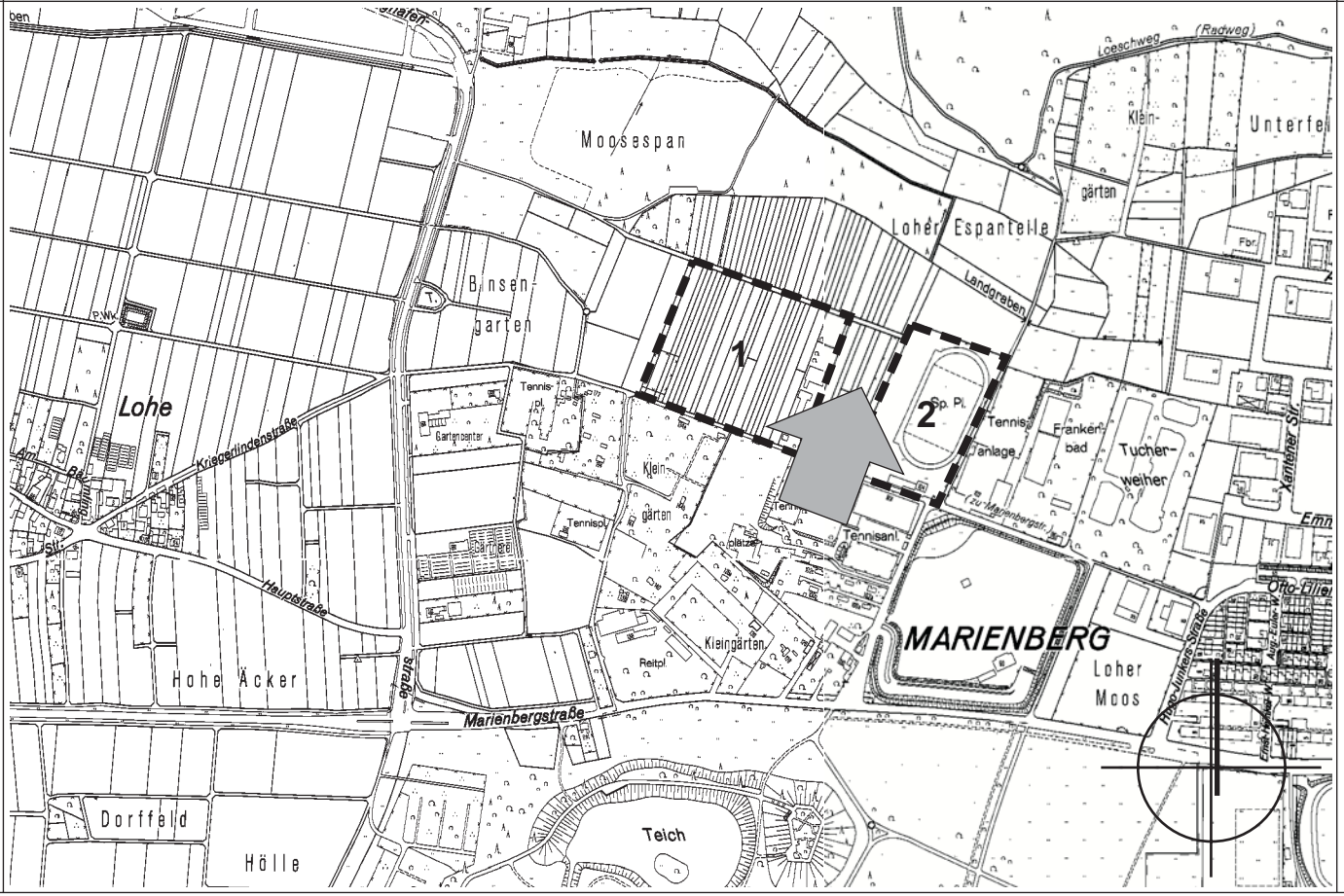
3.6	**Bereich Marienberg** **Östlich der Flughafenstraße/ nördlich Marienbergstraße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		**FNP - Entwurf:** **1** Gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung **2** Grünfläche **3** Grünfläche **4** Gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung **Anregung B 90:** **1** Gewerbliche Baufläche **2** Gewerbliche Baufläche **3** Gemischte Baufläche oder Sonderbaufläche für Gastronomie und Fremdenbeherbergung **4** Grünfläche

3.6	**Bereich Marienberg** **Östlich der Flughafenstraße/ nördlich der Marienbergstraße** Darstellung Entwurf: gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung, Grünfläche, Grünfläche/ Sportanlage Darstellungsvorschlag: gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung, Grünfläche, Grünfläche/ Sportanlage		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** • 37	Es wird Folgendes angeregt: • Erhalt der gärtnerisch genutzten Flächen und Gebäude östlich der Flughafenstraße als trennendes Element zwischen der Verkehrsachse und der hier vorgesehenen Entwicklung. • Keine Bebauung nördlich der Marienbergstraße, Freihalten des Eckgrundstückes Marienbergstraße/ Flughafenstraße. Eine geschlossene Bebauung nördlich der Marienbergstraße wird abgelehnt. • Es wird die konzentrierte Erweiterung der Gaststätte „Tucherhof“ mit einer Hotel-Bebauung angeregt. • Auf die Ausweisung von zwei weiteren Autohäusern nördlich der Marienbergstraße soll verzichtet werden. • Reduzierung des starken Pkw-Verkehrs auf der Marienbergstraße	**Die Anregung, nördlich der Marienbergstraße keine durchgehende Bebauung zuzulassen, ist im FNP-Entwurf bereits berücksichtigt. Darüber hinausgehend wird den Anregungen nicht gefolgt.** Der Flächenbedarf an gewerblicher Baufläche ist im Erläuterungsbericht dargelegt und nachgewiesen. Bei der Ermittlung des Flächenbedarfs wurden die vorhandenen Potenziale, d.h. im Bauflächenkataster enthaltene unbebaute Flächen, Konversionsflächen Post und Militär sowie Wiedernutzung von gewerblichen Brachflächen in die Berechnung einbezogen. Dabei sollen alle Möglichkeiten zur Aktivierung der Potenziale ausgeschöpft werden. Der Standort östlich der Flughafenstraße stellt ein hervorragendes Siedlungspotenzial insbesondere für höherwertige gewerbliche Nutzungen aus dem Bereich der Dienstleistung dar. Wesentliche Standortvorteile bestehen in der Nähe zum Flughafen sowie in der sehr guten verkehrlichen Anbindung (Straße, U-Bahn). Diesen Qualitäten entsprechend ist der Standort östlich der Flughafenstraße im FNP-Entwurf als gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung dargestellt. Eine Darstellung als gewerbliche Baufläche, wie im Schreiben B 90 angeregt (Teilfläche 1 im Übersichtsplan zu Ziff. 3.6.2), würde den besonderen Standortqualitäten nur eingeschränkt gerecht werden. Gemäß § 5 (1) BauGB stellt der FNP die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Die tatsächliche Nutzung der im FNP-Entwurf dargestellten gewerblichen Bauflächen mit Schwerpunkt Dienstleistung muss daher nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten bleiben. Dies gilt auch für eine
	• 83	Es wird angeregt, die Grundstücke östlich der Flughafenstraße nicht als gewerbliche Bauflächen darzustellen. Weitere Gewerbeflächen sind im Norden und Nordosten von Nürnberg nicht notwendig, da es bereits mehr als 100.000 m² erschlossene „gewerbliche Grundstücke“ gibt, welche ungenutzt sind bzw. einer neuen Nutzung zugeführt werden können. Eine gewerbliche Nutzung auf den Grundstücken östlich der Flughafenstraße würde zudem zu noch mehr Verkehr in Ziegelstein führen.	
	• 90	Es wird angeregt, eine Teilfläche aus Grundstück Fl.Nr. 242, Gmkg. Ziegelstein („Teil Ost - Tucherhof“) als gemischte Baufläche gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO darzustellen, hilfsweise als Sonderbaufläche für Gastronomie und Fremdenbeherbergung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO *(Anmerkung: Teilfläche*	

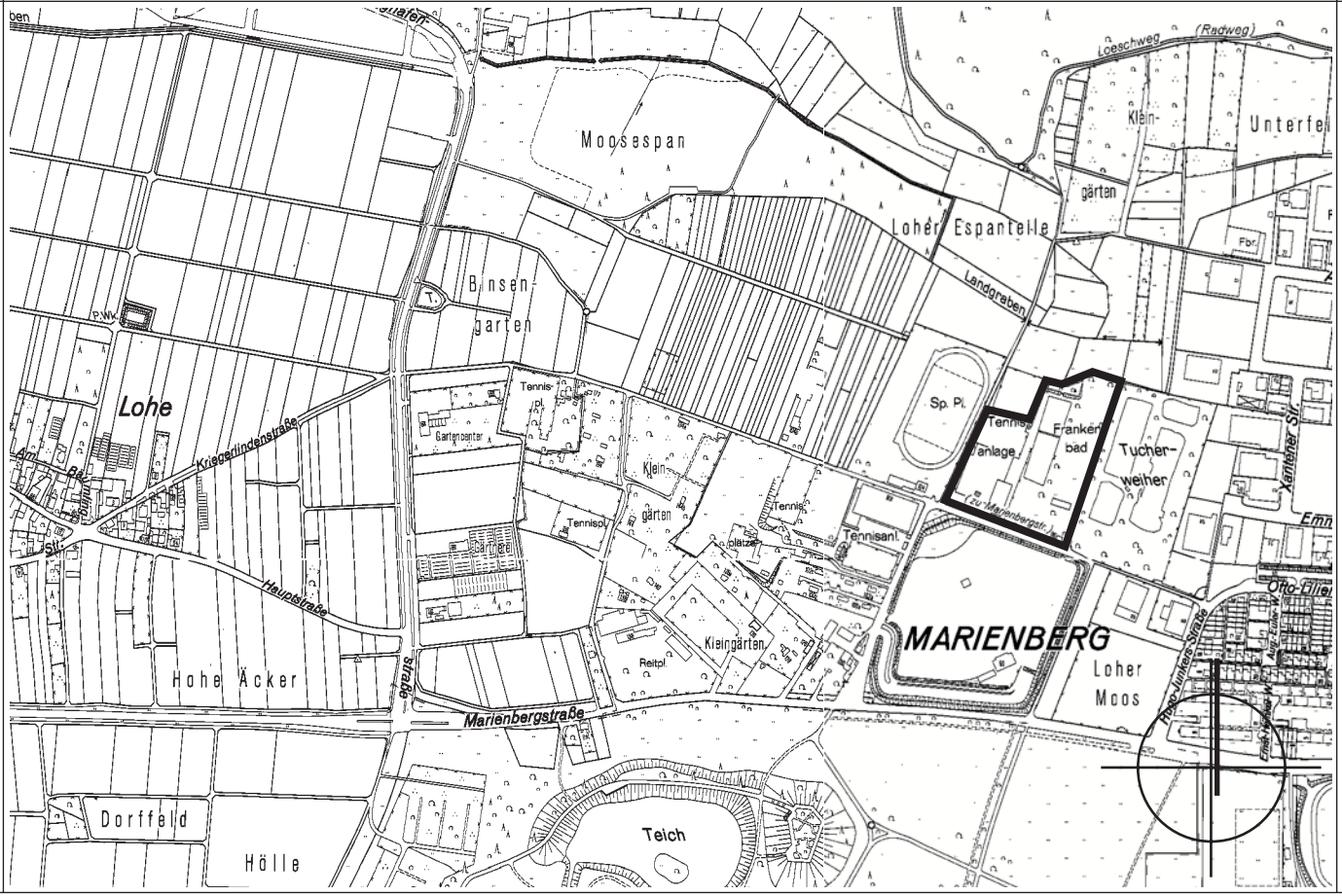
3.6	**Bereich Marienberg** **Östlich der Flughafenstraße/ nördlich der Marienbergstraße** Darstellung Entwurf: gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung, Grünfläche, Grünfläche/ Sportanlage Darstellungsvorschlag: gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung, Grünfläche, Grünfläche/ Sportanlage		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		3 im Übersichtsplan zu Ziff. 3.6.2). *Anmerkung:* *Abweichend zur textlich formulierten Anregung wird in dem der Anregung beiliegenden Plan vom 09.05.2005 ausschließlich auf eine Darstellung als Sonderbaufläche für Gastronomie und Fremdenbeherbergung abgestellt.* Des Weiteren wird angeregt, den „mittleren Teil“ der Fl.Nr. 242, Gmkg. Ziegelstein als gewerbliche Baufläche darzustellen. Auf dieser Fläche befinden sich gegenwärtig Kleingärten, ein Wohnwagen-Ausstellungs- und Verkaufsplatz sowie ein Reitstall. Künftig soll das Areal gewerblich, z.B. durch 2 neue Autohäuser mit einer Gesamtfläche von 18.000 m² genutzt werden. Nördlich angrenzend sind weitere gewerbliche Bauflächen mit Dienstleistungen und ggf. nicht innenstadtrelevanten Einzelhandel vorgesehen. *Anmerkung* *Auf der Grundlage des der Anregung beiliegenden Plans vom 09.05.2005 kann festgestellt werden, dass die für den „mittleren Teil“ der Fl.Nr. 242, Gmkg. Ziegelstein vorgetragene Anregung um die im Übersichtsplan gekennzeichnete Teilfläche 2 über die im FNP-Entwurf dargestellte gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung hinausgeht.* Der der Anregung beiliegende Plan vom 09.05.2005 enthält folgende zusätzliche Anregungen: • Die Darstellung als gewerbliche Baufläche soll nicht nur den in der Anregung sog. „mittleren Teil“ des Grundstücks Fl.Nr. 242, Gmkg. Ziegelstein, sondern den Gesamtumgriff der östlich der Flughafenstraße dargestellten Bauflächen betreffen	mögliche Nutzung durch Autohäuser. Gleichberechtigt zur dienstleistungsorientierten Flächenentwicklung am Standort östlich der Flughafenstraße verfolgt die Flächennutzungsplanung im Bereich Marienberg das Ziel, zwischen den entlang der Flughafenstraße bzw. im Bereich des ehemaligen Autokinos im FNP-Entwurf dargestellten gewerblichen Bauflächen mit Schwerpunkt Dienstleistung einen breiten Grünzug zu sichern, der den Volkspark Marienberg mit dem umgebenden Außenraum verknüpft. Im FNP-Entwurf ist diese Zielsetzung durch die Darstellung von Grünfläche bzw. Grünfläche/ Sportanlage umgesetzt. Der im FNP-Entwurf gesicherte Grünzug gewährleistet, dass das Marienberg-Areal auch zukünftig Funktionen sowohl für die Naherholung als auch den innerstädtischen Arten- und Biotopschutz übernehmen wird. Die für den Bereich des Tucherhofes angeregte Darstellung von gemischter Baufläche (Teilfläche 3 im Übersichtsplan zu Ziff. 3.6.2), die Erweiterung des Tucherhofes mit einer Hotel-Bebauung und die angeregte Erweiterung der im FNP-Entwurf dargestellten gewerblichen Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung (Teilfläche 2 im Übersichtsplan zu Ziff. 3.6.2) wären mit erheblichen Flächenverlusten und Funktionseinbußen des städtebaulich und landschaftlich gliedernden Grünzuges verbunden. Die Anregungen können im Hinblick auf eine ausgewogene Gesamtentwicklung des Marienberg-Areals daher nicht befürwortet werden. Der Anregung im Schreiben B 90, eine nordwestliche Teilfläche des ehem. Autokinos als Grünfläche darzustellen, kann nicht

3.6	**Bereich Marienberg** **Östlich der Flughafenstraße/ nördlich der Marienbergstraße** Darstellung Entwurf: gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung, Grünfläche, Grünfläche/ Sportanlage Darstellungsvorschlag: gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung, Grünfläche, Grünfläche/ Sportanlage		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	TöB • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	*(Anmerkung: Teilfläche 1 im Übersichtsplan zu Ziff. 3.6.2)*. • Eine nordwestliche Teilfläche des ehem. Autokinos soll als Grünfläche dargestellt werden *(Anmerkung: Teilfläche 4 im Übersichtsplan zu Ziff. 3.6.2)*. Auf Grund der drastischen Auswirkungen wird die Ausweisung von Gewerbeflächen an dieser Stelle grundsätzlich abgelehnt. Insbesondere die Planung weiterer Bauflächen für Autohäuser wird strikt abgelehnt. Als Gründe werden angeführt: • Der Bereich östlich der Flughafenstraße zeichnet sich durch seine enorme Bedeutung für den Naturschutz und die stadtnahe Naherholung aus. Stadtplanerisch gesehen ist dies eine optimale Gliederung von intensiver und extensiver Naherholungslandschaft. Hier befinden sich zahlreiche Sportanlagen, Vereinsflächen, Kleingärten etc. Die Bevölkerung der Nordstadt ist auf diese Einrichtungen dringend angewiesen. Ihr Verschwinden zugunsten von Gewerbe würde die Lebensqualität bis weit in die Innenstadt beeinträchtigen. • Mit dem großen Gewerbegebiet Andernacher Straße, dem neu ausgewiesenen Gewerbegebiet östlich der Flughafenstraße und der Ausweitung des Flughafens nach Süden und Osten (Cargozentrum) wird die grüne Lunge im Norden Nürnbergs drastisch verkleinert. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird der Schadstoffeintrag in das Wohngebiet Ziegelstein massiv erhöht. Gleichzeitig werden Wald und Grünflächen, die Schadstoffe und Staub herausfiltern können, rücksichtslos dezimiert. Dies beeinträchtigt die Lebens- und Wohnqualität, was den weiteren Wegzug von Familien ins Umland nach sich ziehen wird. • Für den Arten- und Biotopschutz haben die Flächen auf	entsprochen werden (Teilfläche 4 im Übersichtsplan zu Ziff. 3.6.2). Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 4495 setzt in diesem Bereich überwiegend Sonstiges Sondergebiet/ Dienstleistungspark und nur zu einem geringeren Anteil Private Grünfläche fest. Den Festsetzungen des Bebauungsplans wird im FNP-Entwurf mit einer generalisierenden Darstellung als gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung entsprochen. Hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse kann festgestellt werden, dass im Hinblick auf die Gesamtentwicklung rund um den Flughafen im Erläuterungsbericht auf die Notwendigkeit zusätzlicher verkehrlicher Maßnahmen hingewiesen wird. Derzeit wird ein Raumordnungsverfahren (ROV) für die Nordanbindung des Flughafens Nürnberg an die Bundesautobahn A 3 durchgeführt. Die geplante Nordanbindung würde das verkehrliche Gesamtsystem rund um den Flughafen Nürnberg deutlich leistungsfähiger gestalten. Da das Raumordnungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist in den FNP keine der im ROV zur Diskussion stehenden Trassenvarianten als in Aussicht genommene Planung aufgenommen. Die grundsätzlich positive Haltung der Stadt Nürnberg zur geplanten Nordanbindung ist im Erläuterungsbericht dokumentiert. Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass die bisherigen Darstellungen des FNP-Entwurfs unverändert beibehalten werden.

3.6	**Bereich Marienberg** **Östlich der Flughafenstraße/ nördlich der Marienbergstraße** Darstellung Entwurf: gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung, Grünfläche, Grünfläche/ Sportanlage Darstellungsvorschlag: gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung, Grünfläche, Grünfläche/ Sportanlage		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		Grund ihres hohen Grundwasserstandes im Einzugsgebiet des Bucher Landgrabens enorme Bedeutung. Selbst im Entwurf ist das Areal mit dem Planzeichen „Feuchtgebiet“ versehen. Eine weitere Versiegelung und der damit verbundene Eingriff in Grundwasser stauende Schichten droht das labile Ökosystem zu gefährden. Mehrere Stadtbiotope wären direkt oder indirekt bedroht. • Das Gewerbegebiet Nordostpark mit seiner Ausweitung auf dem Areal der ehemaligen Schafhof-Siedlung und das Gewerbegebiet an der Andernacher Straße müssen als Ziegelsteins Beitrag zur Wirtschaftskraft Nürnbergs genügen. Die damit verbundenen Verkehrsbelastungen mit Lärm, Schadstoffen und Dieselruß der Lkw sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen.	

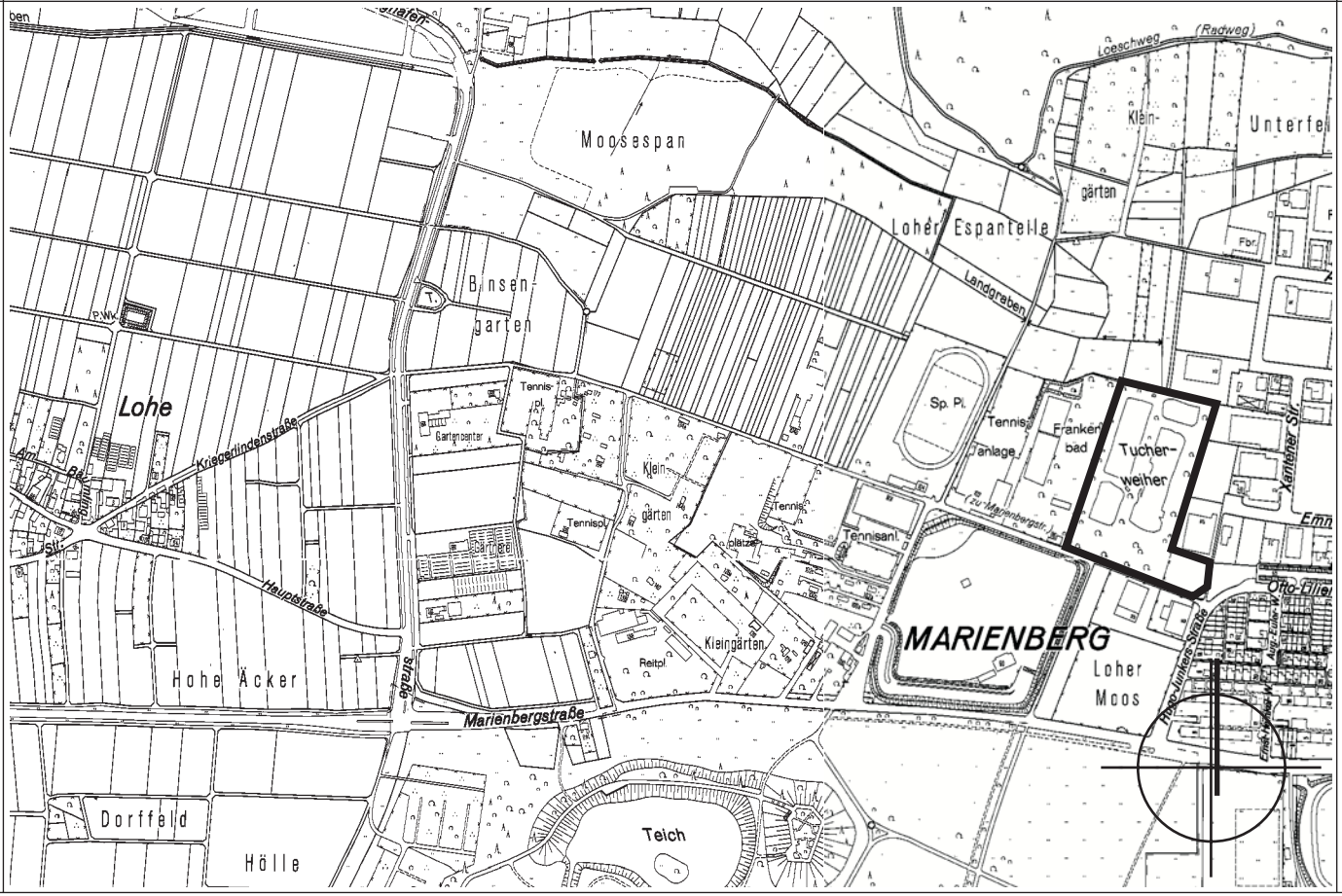
3.6	**Bereich Marienberg** **Grünverbindung von Marienbergpark nach Norden**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
3.		**1** Reitclub Cavallo **2** Sportanlage Eichenkreuz

3.6	**Bereich Marienberg** **Grünverbindung vom Marienbergpark nach Norden** Darstellung Entwurf: Grünfläche, Grünfläche/ Sportanlage Darstellungsvorschlag: Grünfläche, Grünfläche/ Sportanlage		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in** • 37 **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Es wird das Freihalten einer breiten Grünverbindung aus dem südlichen Parkbereich nach Norden unter Einbeziehung der Reitanlage Cavallo und des Sportbereiches Eichenberg angeregt. Es wird angeregt, im Bereich des Frankenbades und der Tucherweiher einen breiten öffentlichen Nord-Süd-Grünkorridor zu sichern.	**Der Anregung wird im Wesentlichen gefolgt.** Grundlegendes Ziel der Flächennutzungsplanung im Bereich Marienberg ist es, zwischen den entlang der Flughafenstraße bzw. im Bereich des ehemaligen Autokinos im FNP-Entwurf dargestellten gewerblichen Bauflächen mit Schwerpunkt Dienstleistung einen breiten Grünzug zu sichern, der den Volkspark Marienberg mit dem umgebenden Außenraum verknüpft. Der FNP-Entwurf setzt diese Zielsetzung durch die Darstellung von Grünfläche bzw. Grünfläche/ Sportanlage um. Die Flächen der Eichenkreuz-Sportanlage sind - ebenso wie die Flächen des Clubs am Marienpark - vollständig als Grünfläche/ Sportanlage dargestellt und elementarer Bestandteil des Nord-Süd-Korridors. Die heute durch den Reitclub Cavallo genutzten Flächen sind im östlichen Bereich im FNP-Entwurf als Grünfläche/ Sportanlage dargestellt und auf diese Weise ebenfalls Teil der Grünverbindung Marienbergpark - Sebalder Reichswald. Die westlichen Teilflächen des Reitclubs liegen innerhalb der Darstellung als gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung. Der Bereich des ehemaligen Frankenbades und der Tucherweiher ist im FNP-Entwurf als Grünfläche bzw. Wasserfläche dargestellt. Die Frage der öffentlichen Widmung ist in den nachfolgenden Planungsstufen zu regeln, da der FNP nicht zwischen öffentlichen und privaten Grünflächen unterscheidet.

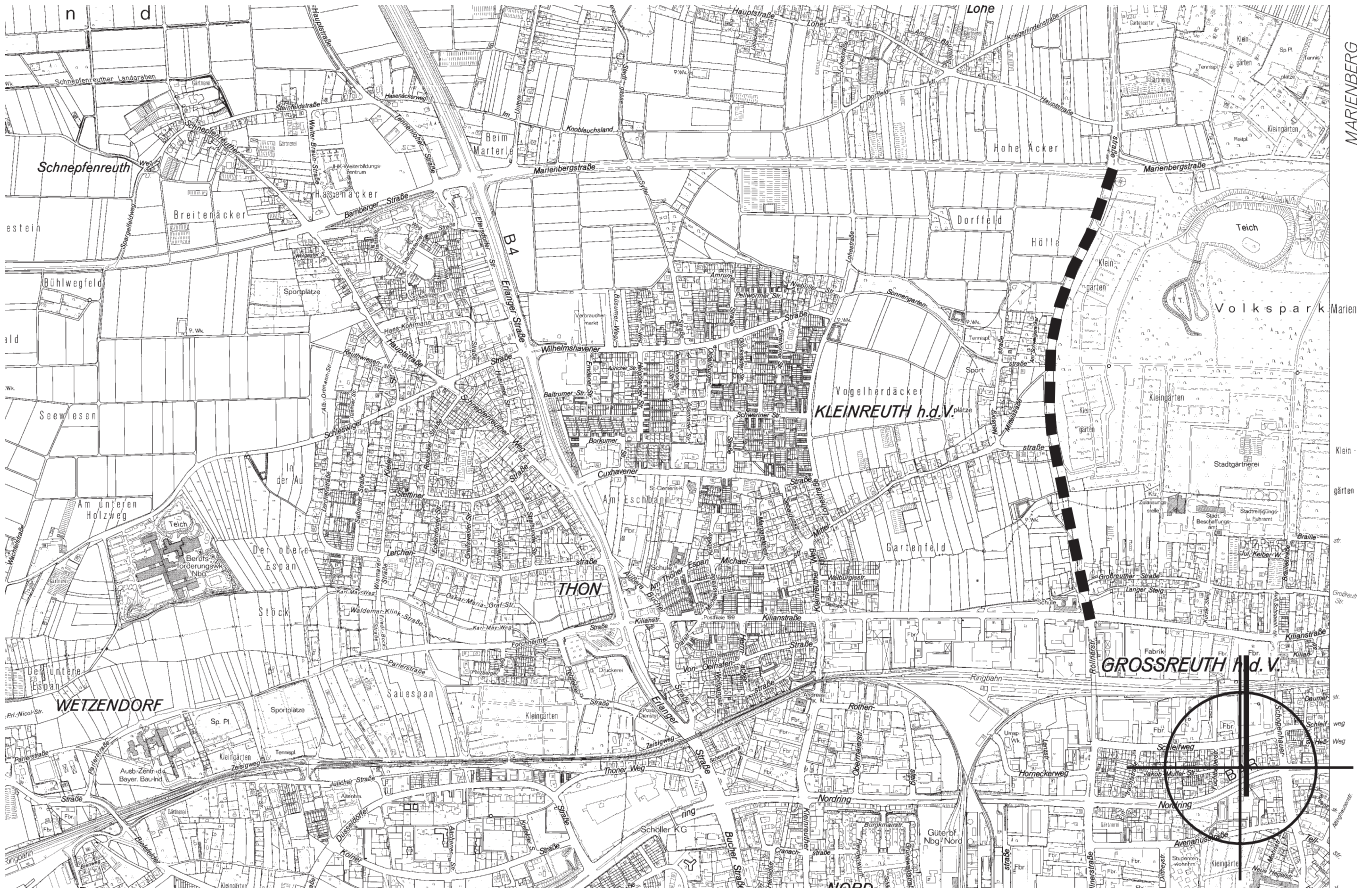
3.6	**Bereich Marienberg** **Tennishalle und ehem. Frankenbad**		
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches	M 1 : 10 000	Anmerkungen
4.		Grundstück Fl.Nr. 270/9, Gmkg. Ziegelstein

3.6	**Bereich Marienberg** **Tennishalle und ehem. Frankenbad** Darstellung Entwurf: Grünfläche Darstellungsvorschlag: Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
4.	**Bürger/in** • 90	Bezug nehmend auf Grundstück Fl.Nr. 270/9, Gmkg. Ziegelstein (bestehende Tennishalle und ehem. Frankenbad) wird eine Darstellung als Sonderbaufläche für private Sport- und Spielanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO angeregt. *Anmerkung:* *In dem der Anregung beiliegenden Plan vom 09.05.2005 ist die gewünschte Änderung im Wesentlichen auf den Umgriff der bestehenden Tennishalle begrenzt, die textlichen Ausführungen der Anregung zielen demgegenüber auf das gesamte Grundstück Fl.Nr. 270/9, Gmkg. Ziegelstein ab.* Die bestandskräftig genehmigte Tennishalle mit Freiplätzen soll für ein Family-Entertainment-Center (FEC) genutzt werden. In diese Nutzung sollen maßvoll auch die Freiflächen nebst bestehenden Wasserflächen des ehem. Frankenbades einbezogen werden. Vorgesehen ist die Aufstellung von Spielgeräten, die Einrichtung eines Zeltplatzes und eines Hochseilgartens. Die angeregte Darstellung (Tennishalle wird lediglich umgebaut) erscheint angebracht (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, § 5 Rdnr. 28). Alternativ wird angeregt, das Grundstück als Fläche für private Sport- und Spielanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB darzustellen, sofern dies aus Sicht der Stadt Nürnberg im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzungsänderung für ausreichend erachtet wird. Das Gebäude der bestehenden Tennishalle wäre in diesem Fall nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.	**Der Anregung des Bund Naturschutzes, das Frankenbad als Grünfläche darzustellen ist bereits berücksichtigt.** **Den übrigen Anregungen wird nicht gefolgt.** Die Flächen der bestehenden Tennishalle und des ehemaligen Frankenbades sind im FNP-Entwurf als Grünfläche dargestellt. Unmittelbar westlich entlang der Tennishalle verläuft in Nord-Süd-Richtung eine übergeordnete Freiraumverbindung. Grundlegendes Ziel der Flächennutzungsplanung im Bereich Marienberg ist es, zwischen den entlang der Flughafenstraße bzw. im Bereich des ehemaligen Autokinos im FNP-Entwurf dargestellten gewerblichen Bauflächen mit Schwerpunkt Dienstleistung einen breiten Grünzug zu sichern, der den Volkspark Marienberg mit dem umgebenden Außenraum verknüpft. Wie in der Sitzung des Stadtplanungsausschusses am 14.07.2005 berichtet, beabsichtigt die Tucher'sche Stiftung, die z.Z. unbenutzte Tennishalle zu einem Indoor-Spiel- und Freizeitpark umzunutzen (sog. Family-Entertainment-Center Tucher-World). Die Flächen des ehemaligen Frankenbades sollen als Freibereich und Außenspielflächen in das Projekt integriert werden. Auf der Grundlage der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans als öffentliche und sonstige Grünfläche/ Sportanlage ist das Vorhaben nach § 35 (2) grundsätzlich genehmigungsfähig. Der eingereichte Bauantrag wurde von der Verwaltung positiv beschieden. Ungeachtet der für die Umnutzung der Tennishalle erteilten Baugenehmigung hält der FNP-Entwurf an der Zielsetzung fest, den Bereich des Marienbergareals durch einen großzügigen

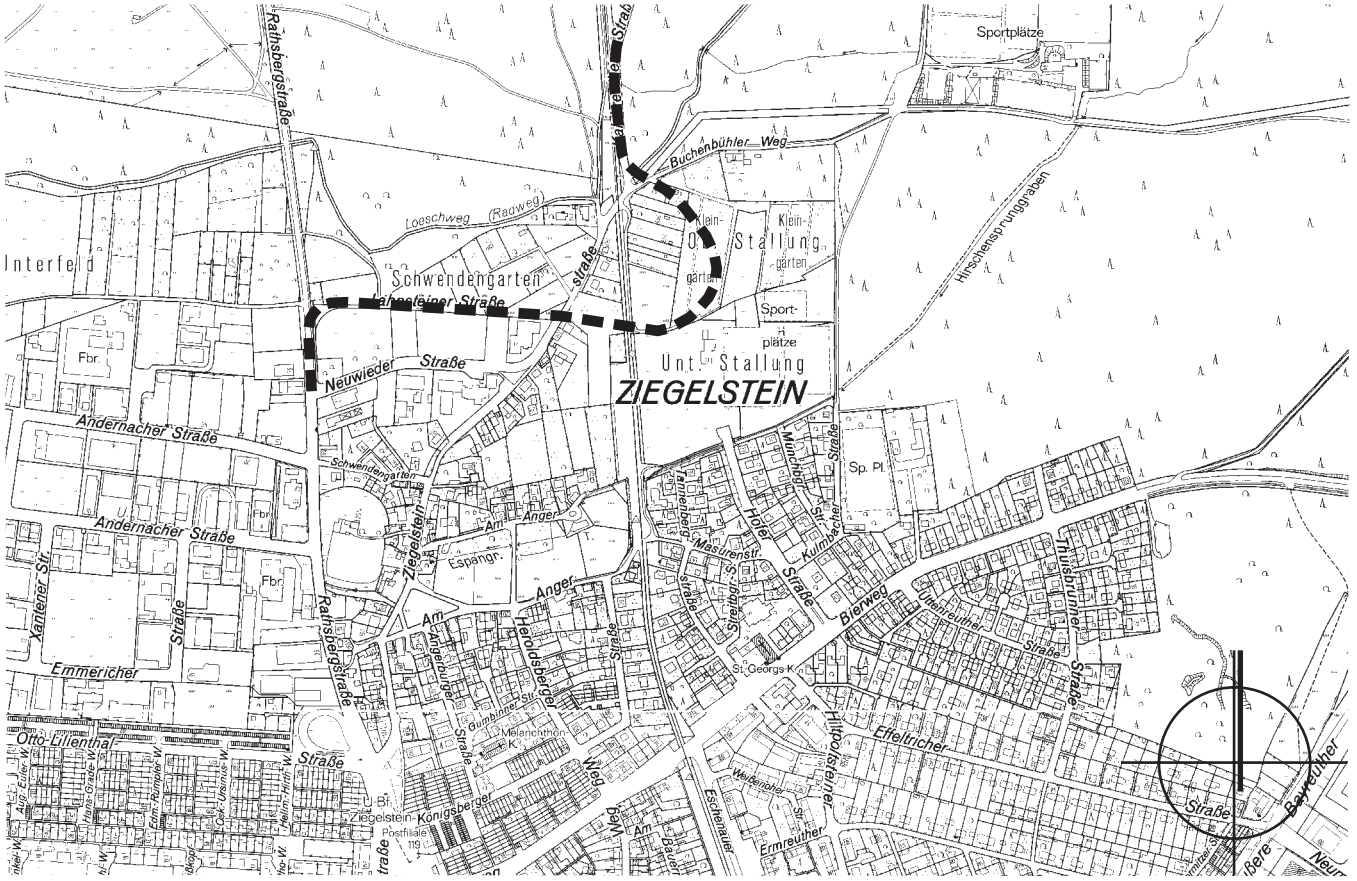
3.6	**Bereich Marienberg** **Tennishalle und ehem. Frankenbad** Darstellung Entwurf: Grünfläche Darstellungsvorschlag: Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	• 37 **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Ein Abbruch der bestehenden Tennishalle muss diskutiert werden, da die wichtige Grünverbindung zwischen den Sportplätzen im Westen und den Tucherweihern im Osten eingeengt ist. Es wird angeregt, das Frankenbad als reine Grünfläche ohne Sondernutzung darzustellen und an dieser Stelle einen breiten öffentlichen Nord-Süd-Grünkorridor zu sichern. Ein Familienfreizeitzentrum wird an dieser Stelle abgelehnt.	Nord-Süd-Grünkorridor städtebaulich und landschaftsplanerisch zu gliedern. Bedingt durch die unmittelbar westlich entlang der bestehenden Tennishalle verlaufende übergeordnete Freiraumverbindung spielen die Flächen von Tennishalle und ehemaligem Frankenbad für diesen Grünkorridor eine ganz wesentliche Rolle. An der FNP-Darstellung als Grünfläche wird daher festgehalten.

3.6	**Bereich Marienberg Tucherweiher**		
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches	M 1 : 10 000	Anmerkungen
5.		Grundstück Fl.Nr. 270, Gmkg. Ziegelstein

3.6	**Bereich Marienberg** **Tucherweiher** Darstellung Entwurf: Grünfläche, Wasserfläche, Schwerpunktgebiet der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems, gewerbliche Baufläche Darstellungsvorschlag: Grünfläche, Wasserfläche, Schwerpunktgebiet der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems, gewerbliche Baufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
5.	**Bürger/in** • 90 **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Die Darstellung einer privaten Grünfläche ggf. mit dem Zusatz „Naturlehrpfad" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB wird angeregt. Das Grundstück Fl.Nr. 270 soll im Wesentlichen unverändert bleiben. Eventuell soll zusätzlich ein naturkundlicher Lehrpfad im Rahmen des benachbart geplanten Family-Entertainment-Centers entstehen. Es wird angeregt, die Tucherweiher als reine Grünfläche ohne Sondernutzung darzustellen.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Die Tucherweiher betreffen das Grundstück Fl.Nr. 270, Gmkg. Ziegelstein. Die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 8 („Kraftshofer Forst“) liegenden Teilflächen von Grundstück Fl.Nr. 270 sind im FNP-Entwurf als Wasserfläche (Tucherweiher) bzw. Grünfläche (Ufer- und Randbereiche) dargestellt. Überlagert wird diese Darstellung durch eine Umgrenzung als Schwerpunktgebiet der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems (sog. T-Flächen). Eine südöstliche, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegende Teilfläche von Grundstück Fl.Nr. 270, Gmkg. Ziegelstein ist im FNP-Entwurf als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das Areal der Tucherweiher stellt ein bedeutendes Rückzugsgebiet für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Zielsetzung des FNP ist es, diese Qualitäten dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund werden die Tucherweiher ihrer realen Ausprägung entsprechend als Wasserfläche und nicht als Grünfläche dargestellt. Die Einrichtung eines naturkundlichen Lehrpfades im Bereich der Tucherweiher wird durch die Darstellungen des FNP-Entwurfs nicht ausgeschlossen.

3.6	**Bereich Marienberg** **Verlängerte Rollnerstraße**	
Lfd. Nr.	M 1 : 20 000	Anmerkungen
6.		

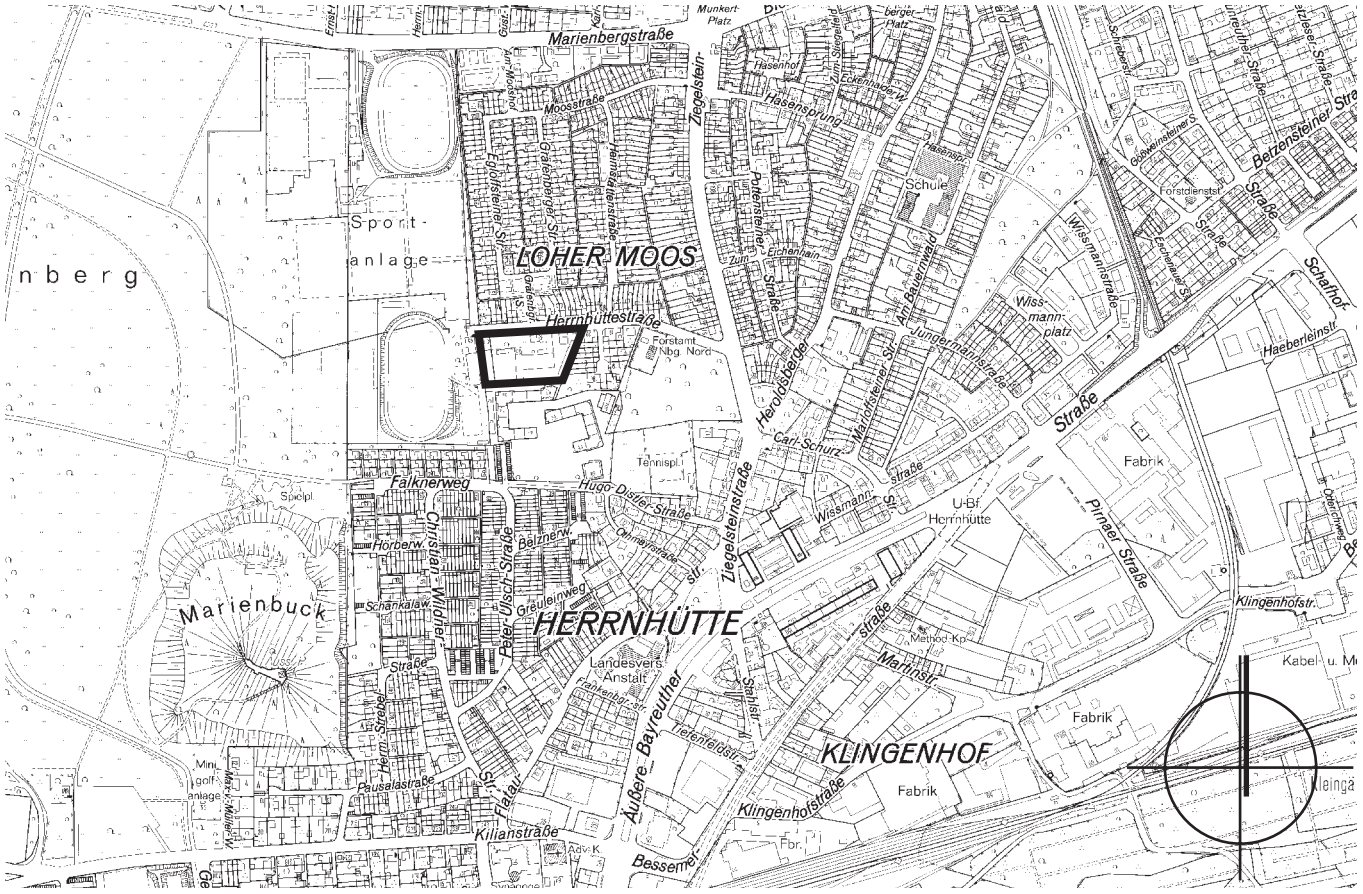
3.6	**Bereich Marienberg** **Verlängerte Rollnerstraße** Darstellung Entwurf: Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage, Grünfläche/ Kleingärten, Fläche für die Landwirtschaft, gemischte Baufläche, Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage, Grünfläche/ Kleingärten, Fläche für die Landwirtschaft, gemischte Baufläche, Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
6.	**Bürger/in** • 85	Es wird angeregt, die Rollnerstraße zwischen Kilian- und Marienbergstraße auszubauen. Es gäbe dann eine direkte Verbindung vom Flughafen zur innerstädtischen Ringstraße (Nordring). Der Flughafenverkehr müsste nicht mehr über Ziegelstein laufen. Der Marienbergpark würde nicht durchschnitten. Der Schwerlastverkehr in die Innenstadt könnte an der Kreuzung Nordring - Rollnerstraße durch eine Verkehrsbeschränkung verhindert werden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die verlängerte Rollnerstraße zwischen Kilianstraße und Marienbergstraße ist nicht Bestandteil des Generalverkehrsplans der Stadt Nürnberg und deshalb im FNP auch nicht als überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Eine Verlängerung der Rollnerstraße wäre mit nachteiligen Auswirkungen auf die entlang der Trasse bestehenden Wohnbauflächen verbunden und hätte des Weiteren eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungswirkung des Marienbergparks zur Folge. Die westlich angrenzend an den Volkspark Marienberg im FNP-Entwurf auf der ehemals geplanten Trasse der Rollnerstraße dargestellten Grünflächen (Zweckbestimmungen „öffentliche Park- und Grünanlage“ bzw. „Kleingärten“) stellen eine sinnvolle Weiterentwicklung der Parkanlage dar.
	TöB	Keine Anregungen	

3.6	**Bereich Ziegelstein Lahnsteiner Straße**	
Lfd. Nr.	M 1 : 10 000	Anmerkungen
7.		

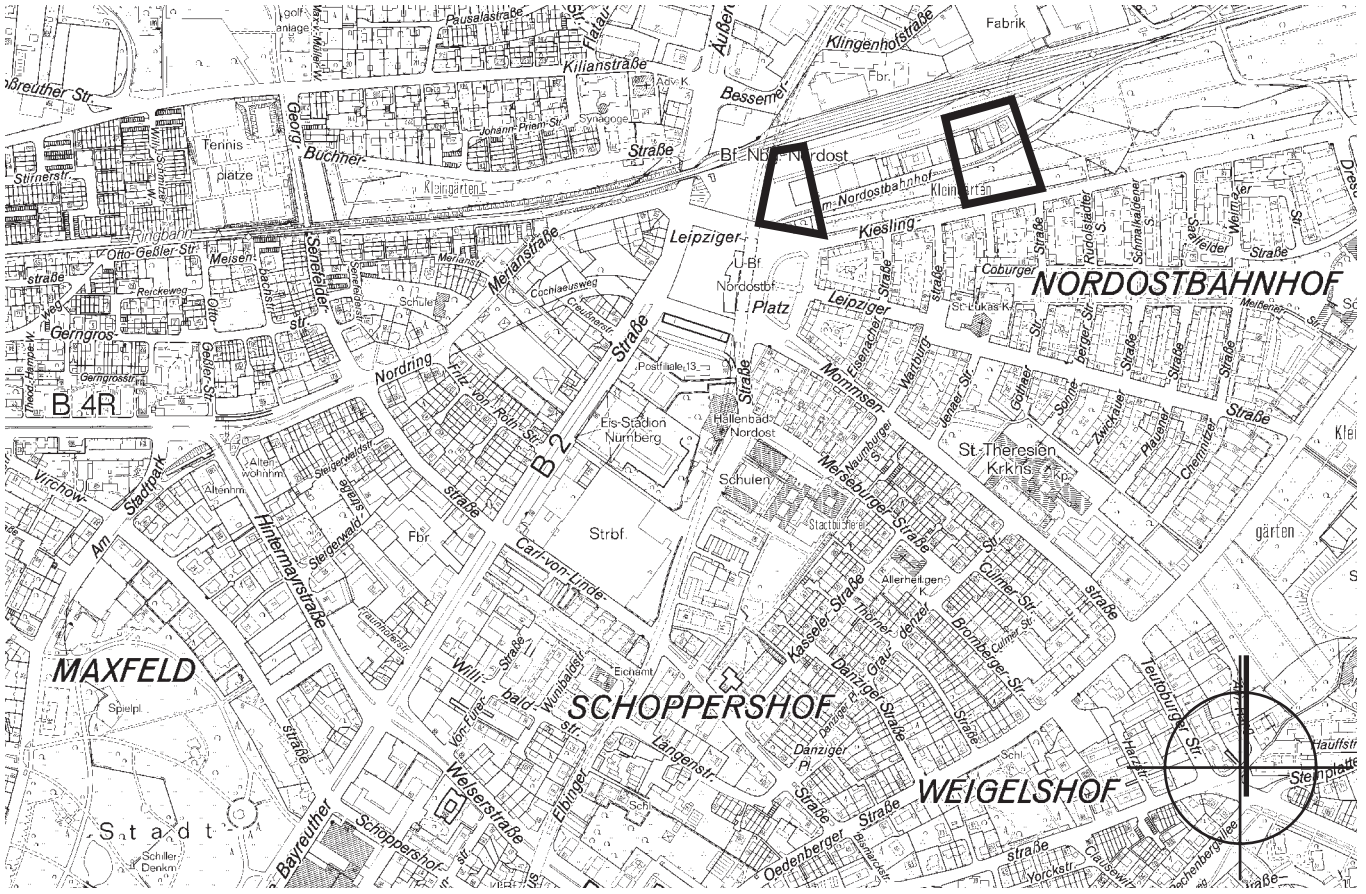
3.6	**Bereich Ziegelstein** **Lahnsteiner Straße** Darstellung Entwurf: überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße Darstellungsvorschlag: überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
7.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Es wird angeregt, die Trasse als öffentliche Grünfläche darzustellen und als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Durch den Bau der Lahnsteiner Straße würde ein wertvoller Sandmagerrasen zerstört, der nach Art. 13 d Bayer. Naturschutzgesetz besonders geschützt ist. Weitere 13 d-Flächen im Westen des Straßenabschnitts würden zusätzlich beeinträchtigt. Außerdem ist das Ersatzlaichgewässer des Landschaftspflegeverbands durch den Bau der Straße tangiert. Wandernde Amphibien wären akut gefährdet und die Anlage des Gewässers praktisch eine Fehlinvestition.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die geplante Lahnsteiner Straße wird im FNP auf der Grundlage des Generalverkehrsplans der Stadt Nürnberg (GVP) als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Grundgedanke ist der Anschluss von Buchenbühl mit einer verkehrlich optimalen Einmündung an der Rathsbergstraße sowie die optionale Sicherung einer höhenfreien Kreuzung mit der Gräfenberg-Bahnlinie. Die Planung und Trassierung der Lahnsteiner Straße korrespondiert mit dem im B-Plan Nr. 4134 fixierten Ziel, die Ziegelsteinstraße von Durchgangsverkehr zu befreien und die hier vorhandene Wohnbebauung nachhaltig aufzuwerten. Die Realisierung der Lahnsteiner Straße wird mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein. Die Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffsbetroffenheiten sowie die Festlegung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen kann nicht durch den Flächennutzungsplan vorgenommen werden. Diese Regelungen müssen der detaillierten Fachplanung vorbehalten bleiben. Die Festlegung von Landschaftsschutzgebieten kann ebenfalls nicht durch den Flächennutzungsplan erfolgen. Hierfür ist ein eigenständiges Verordnungsverfahren auf der Grundlage des Bayerischen Naturschutzgesetzes erforderlich.

3.6	**Bereich Ziegelstein Hugo-Distler-Straße**		
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches	M 1 : 10 000	Anmerkungen
8.			

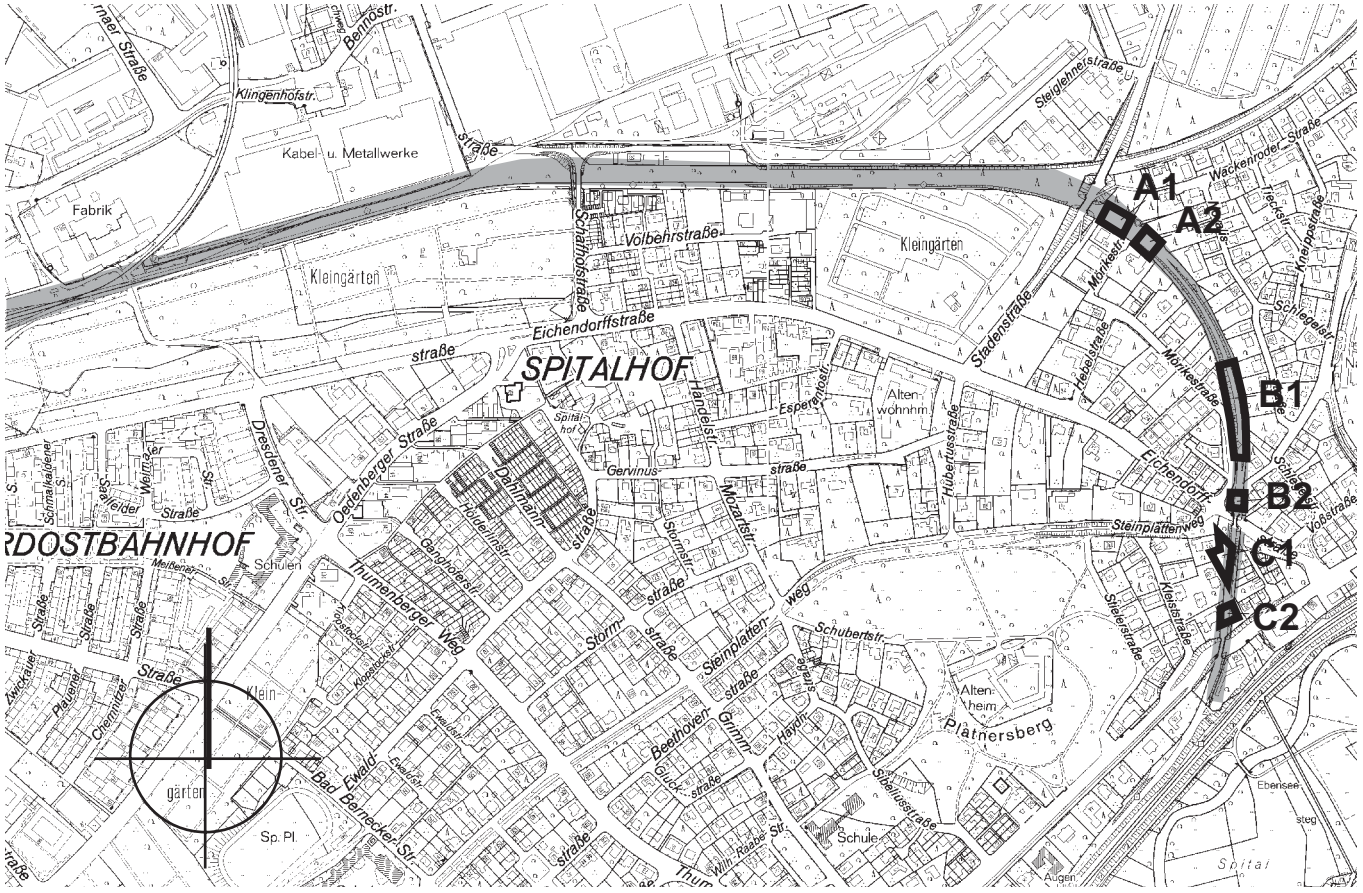
3.6	**Bereich Ziegelstein** **Hugo-Distler-Straße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
8.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Bei dem Gebiet handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche mit z.T. naturnahem Gehölzbewuchs. Eine Bebauung würde nicht nur diese Strukturen vernichten, sondern auch den angrenzenden angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil weiter beeinträchtigen. Die Umwidmung zur Wohnbaufläche wird daher abgelehnt. Der Bund Naturschutz fordert die Schaffung einer attraktiven Grünfläche unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Die geplante Wohnbaufläche am Standort Hugo-Distler-Straße stellt eine sinnvolle Ergänzung und Abrundung der vorhandenen städtebaulichen Situation dar. Die Umwidmung der vormals für Tennissport genutzten Grundstücke Fl.Nrn. 382 und 382/1, Gmkg. Ziegelstein zugunsten von Wohnbaufläche entspricht der Zielsetzung, die Inanspruchnahme unbebauter Flächen im Außenbereich durch die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen zu begrenzen. Der nördlich an den Standort angrenzende Geschützte Landschaftsbestandteil ist im FNP-Entwurf vollständig als Grünfläche dargestellt. Eine unmittelbare Betroffenheit des Geschützten Landschaftsbestandteils durch die im FNP-Entwurf dargestellte Wohnbaufläche ist damit nicht gegeben. Indirekte Auswirkungen können im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen minimiert werden.

3.6	**Bereich Ziegelstein Herrnhüttestraße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
9.		

3.6	**Bereich Ziegelstein Herrnhüttestraße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
9.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die Umnutzung des Bereichs in Wohnbaufläche wird grundsätzlich begrüßt. Der wertvolle Altbaumbestand im Norden soll als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Bebauung des vormals gewerblich genutzten Areals mit Reihenhäusern ist bereits realisiert. Es sind keine Grünflächen verblieben, die im FNP darzustellen wären.

3.7	**Bereich Schoppershof Nordostbahnhof**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		Die Anregung bezieht sich auf die Darstellungen des FNP-Entwurfs vom Okt.2003

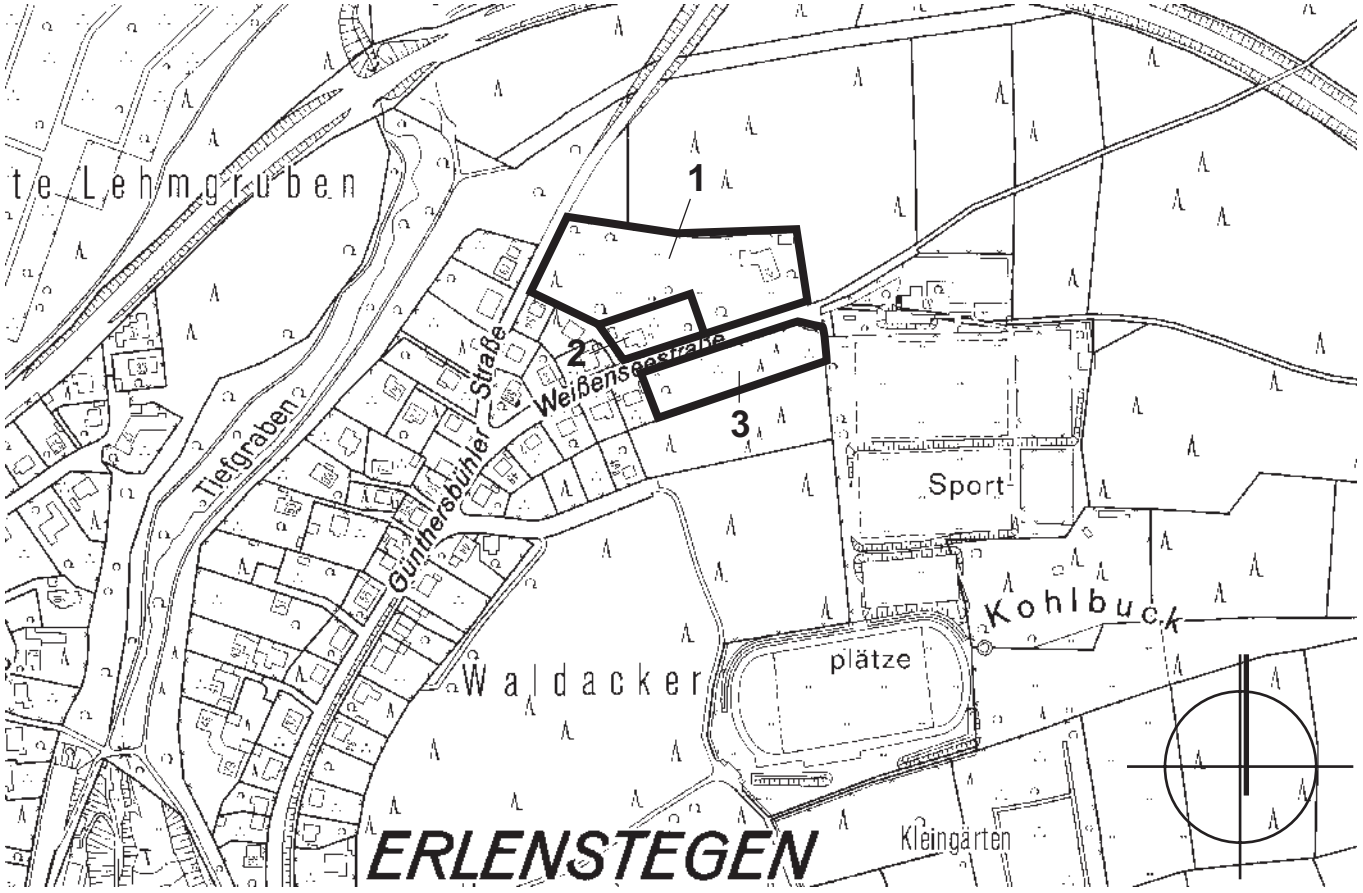
3.7	**Bereich Schoppershof Nordostbahnhof** Darstellung Entwurf: Gemischte Baufläche mit Symbol als Bereich für gliedernde Grünverbindungen, Grünfläche/ Kleingärten, übergeordnete Freiraumverbindung Darstellungsvorschlag: Gemischte Baufläche mit Symbol als Bereich für gliedernde Grünverbindungen, Grünfläche/ Kleingärten, übergeordnete Freiraumverbindung		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** **TöB** • DB Services Immobilien	Keine Anregungen Die DB Services Immobilien GmbH hält an ihrer Forderung vom 14.01.2004 fest. Demnach soll die im FNP-Entwurf (Oktober 2003) dargestellte Grünfläche zwischen den gemischten Bauflächen um die Hälfte reduziert und als gemischte Baufläche dargestellt werden. Die östliche gemischte Baufläche soll um die Hälfte nach Osten erweitert werden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Als Grundlage für die weitere Entwicklung und Bearbeitung der frei werdenden Bahnflächen im Stadtgebiet wurde am 23.01.2004 eine Rahmenvereinbarung zwischen der Deutschen Bahn bzw. der aurelis Real Estate GmbH & Co.KG sowie der Stadt Nürnberg unterzeichnet. Bestandteil der Vereinbarung ist die Steckbrieffläche 7, Nordostbahnhof. Bei der Überarbeitung des FNP-Entwurfs vom Oktober 2003 wurden die Darstellungen an die in der AG Bahn mit der aurelis Real Estate GmbH & Co.KG einvernehmlich erzielten Abstimmungsergebnisse angepasst. Als wesentliche Änderung wurde die ursprünglich vorgesehene Inanspruchnahme bzw. Verlagerung von an der Kieslingstraße bestehenden Kleingärten aufgegeben. In der Konsequenz führte dies zu einer östlichen Erweiterung der gemischten Baufläche bei gleichzeitiger FNP-Sicherung der Kleingärten an der Kieslingstraße. Der im FNP-Entwurf unmittelbar südlich der Ringbahn dargestellte Grünzug (mit übergeordneter Freiraumverbindung) verläuft nunmehr südlich zwischen gemischter Baufläche und Grünfläche/ Kleingärten. Die nördlich der Kieslingstraße zur Gliederung und Gestaltung des Planungsbereichs im FNP-Entwurf (Oktober 2003) dargestellte Grünfläche wurde im FNP-Entwurf vom März 2005 durch eine symbolhafte Darstellung als „Bereich für gliedernde Grünverbindungen" ersetzt. Die letztendliche Abformung und Ausgestaltung der gliedernden Grünverbindung erfolgt im Rahmen des B-Plan-Verfahrens Nr. 4318.

3.7	**Bereich Erlenstegen Ringbahn**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches	M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.			

Baufelder

3.7	**Bereich Erlenstegen** **Ringbahn** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Hauptachse Biotopverbundsystem, Grünfläche, übergeordnete Freiraumverbindung Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Hauptachse Biotopverbundsystem, Grünfläche, übergeordnete Freiraumverbindung		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** **TöB** • DB Services Immobilien	Keine Anregungen **Ringbahnabschnitt südlich Eichendorffstraße** Mit Schreiben der DB Netz vom 07.04.2004 und 29.11.2004 wurde um Aufnahme der Baufelder C 1 und C 2 in den B-Plan 4421 gebeten. Das Baufeld C 1 wurde mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 20.01.2005 abgelehnt. Die Forderung für das Baufeld C 1 wird aufrechterhalten. Es wird Bezug genommen auf den 3. Lenkungsausschuss vom 26.04.2005. **Ringbahnabschnitt nördlich Eichendorffstraße** Es wird auf das Schreiben vom 01.12.2004 zum B-Plan 4397 verwiesen. In diesem Schreiben wird die Festsetzung mehrerer Baufelder im Abschnitt zwischen Eichendorffstraße und Stadenstraße angeregt.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Der Bereich Ringbahn Erlenstegen ist als Steckbrieffläche 23 Bestandteil der Rahmenvereinbarung zwischen der Deutschen Bahn bzw. der aurelis Real Estate GmbH & Co.KG sowie der Stadt Nürnberg. In der gemeinsam getragenen Zieldefinition wird „vorrangig Grünzug, Einzelfallbetrachtung Wohnen (Süd- und Westhälfte) und Eignung für Ausgleichsfläche gem. § 1 BauGB, Arrondierung von Gewerbe an der Schafhofstraße, Erhalt und Entwicklung der bedeutenden Flächen für den Arten- und Biotopschutz und Biotopverbund insbesondere Potenzial Sandachse“ festgelegt. Die Ringbahn ist in diesem Bereich bis auf einen Stutzen nach Klingenhof zum größten Teil entwidmet und unterliegt der Planungshoheit der Stadt Nürnberg. Zur Vorbereitung der nachfolgenden Nutzungen nördlich der Erlenstegenstraße wird bereits das B-Plan-Verfahren Nr. 4397 durchgeführt. Die DB hat für die Einzelfallbetrachtung Wohnen verschiedene Baufelder vorgelegt. Entsprechend der Rahmenvereinbarung wurde für die von der DB vorgelegten Baufelder eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen. Dabei hat sich ergeben, dass eine Bebauung nur südlich der Eichendorffstraße möglich ist. Im weiteren Verlauf der ehemaligen Ringbahn, nördlich der Eichendorffstraße, ist eine weitere bauliche Entwicklung nicht möglich, eine Bebauung dieser Flächen würde die Durchgängigkeit des Grünzuges zerstören. Für den Ringbahnabschnitt zwischen Erlenstegenstraße und Eichendorffstraße wurde der B-Plan Nr. 4421 am 04.05.2005 in

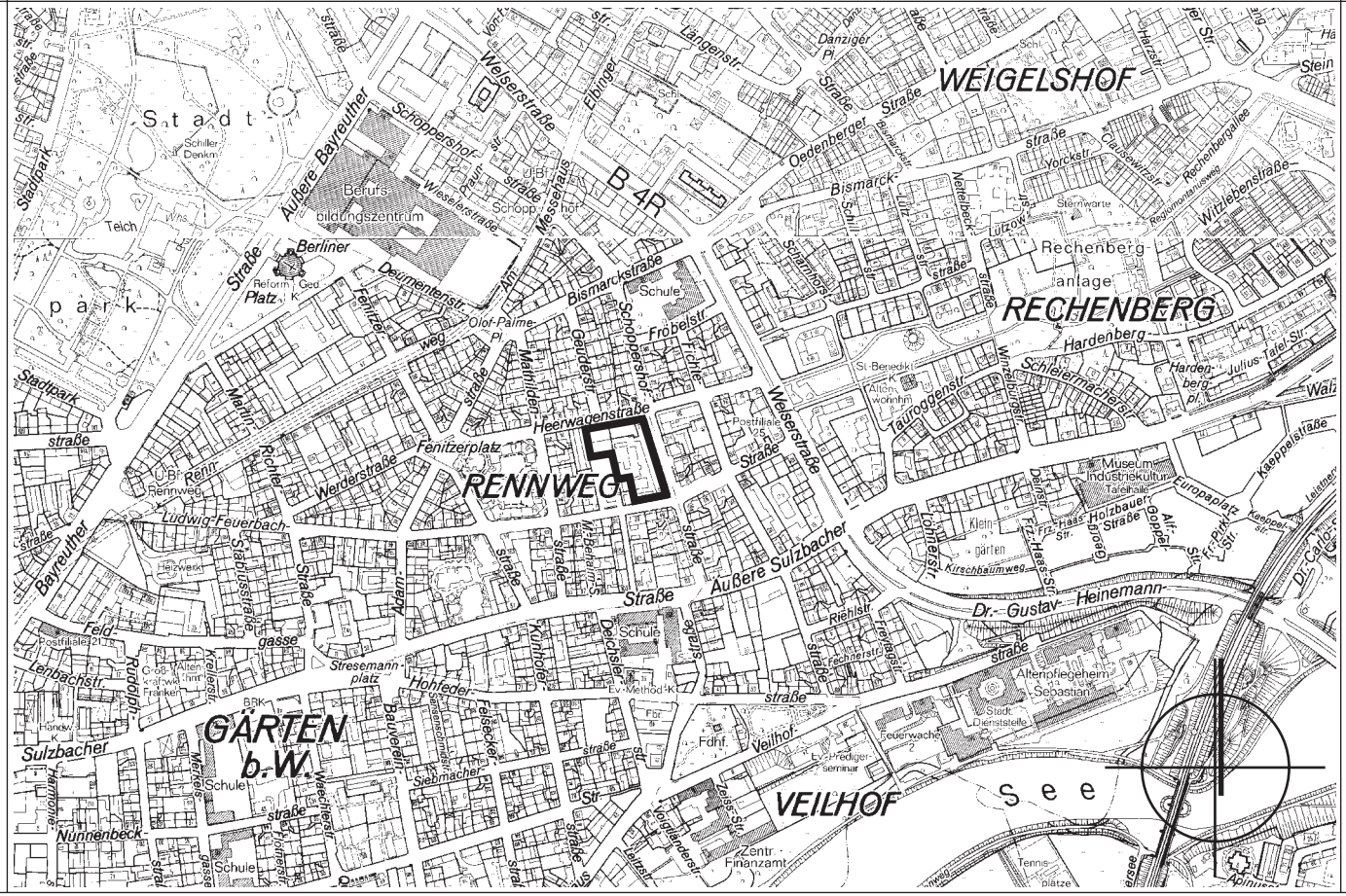
3.7	**Bereich Erlenstegen** **Ringbahn** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Hauptachse Biotopverbundsystem, Grünfläche, übergeordnete Freiraumverbindung Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Hauptachse Biotopverbundsystem, Grünfläche, übergeordnete Freiraumverbindung		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			Kraft gesetzt. Die DB hat direkt an der Erlenstegenstraße ein Baufeld erhalten; die restliche Fläche wurde als Grünfläche festgesetzt. Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.04.2005 den B-Plan einstimmig als Satzung beschlossen. Durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 9 ist der B-Plan am 04.05.2005 in Kraft getreten. In einigen Bereichen im Abschnitt nördlich der Eichendorffstraße können allerdings die Flächen unter Beachtung der Vorgaben des B-Planes als private Grünflächen/ Gartenerweiterung an die Anlieger veräußert oder auch verpachtet werden. Der Geh- und Radweg muss dabei freigehalten werden. Die Arbeiten an dem B-Plan-Verfahren Nr. 4397 werden vom Stadtplanungsamt auf dieser Basis fortgeführt.

3.7	**Bereich Erlenstegen** **Grundstücke Fl.Nrn. 78, 78/11, 81/26, Gmkg. Erlenstegen**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 5 000	Anmerkungen
3.		**1** Fl.Nr. 78 **2** Fl.Nr. 78/11 **3** Fl.Nr. 81/26

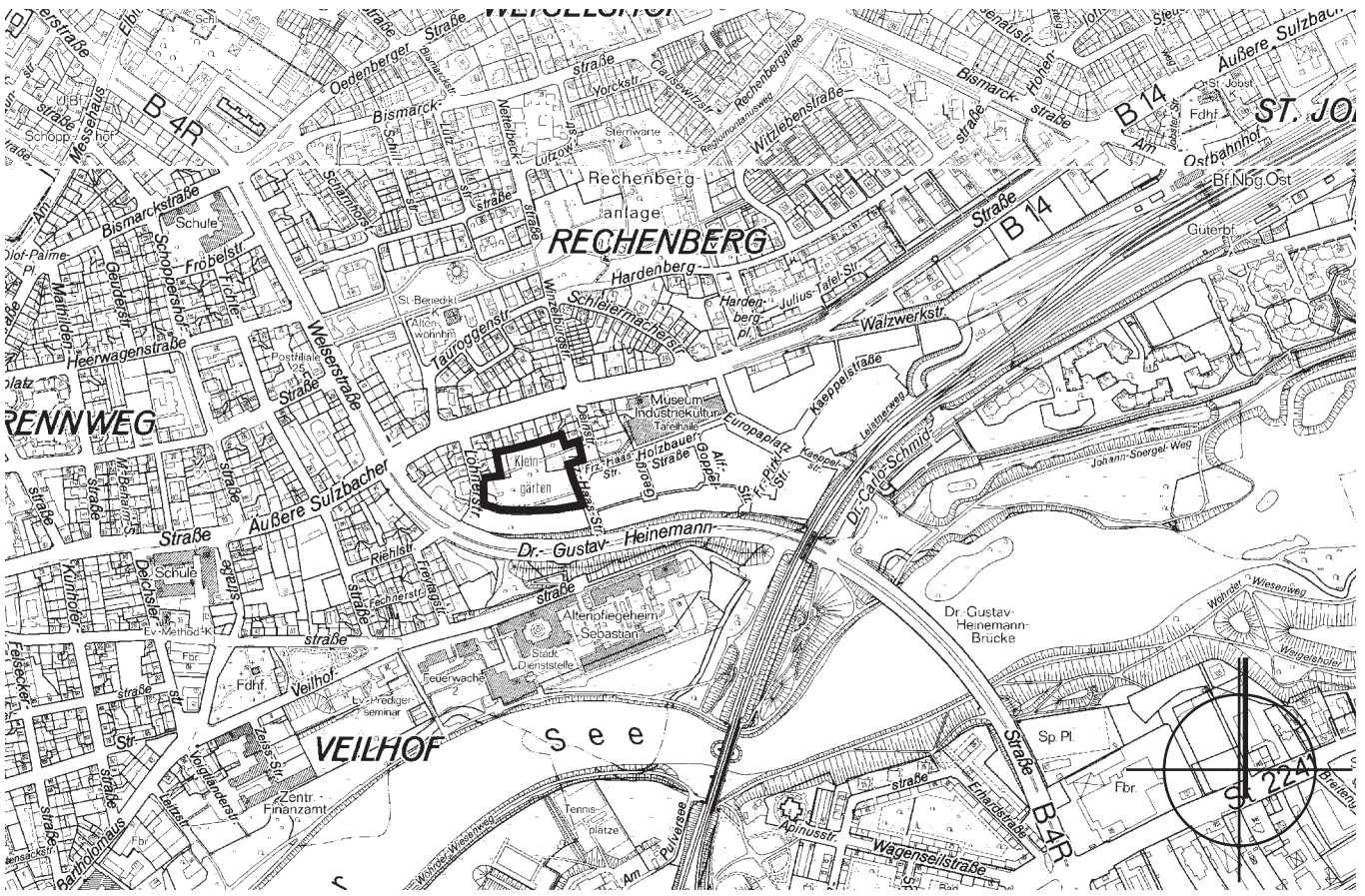
3.7	**Bereich Erlenstegen** **Grundstücke Fl.Nrn. 78, 78/11, 81/26 Gmkg. Erlenstegen** Darstellung Entwurf: Fläche für Wald Darstellungsvorschlag: Fläche für Wald		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in** • 158	Es wird angeregt, die o.g. Grundstücke als Wohnbaufläche darzustellen. Es ist beabsichtigt, die Grundstücke baumäßig zu entwickeln mit dem Ziel, Bauplätze für den privaten Wohnungsbau in bevorzugter, gehobener Wohnlage zu schaffen. Die Darstellung als Fläche für Wald steht diesen Absichten entgegen. Sie widerspricht zudem dem bisherigen Verhalten der Stadt Nürnberg, das durch folgende Tatsachen beschrieben werden kann: • Die Grundstücke sind bereits im Flächennutzungsplan von 1969, im Flächennutzungsplan vom 01.10.1987 und im Flächennutzungsplan vom 01.07.1996 als Wohnbaufläche dargestellt. • Auf dem Grundstück Fl.Nr. 78/11 befindet sich ein Wohngebäude. Auch auf dem Grundstück Fl.Nr. 78 befindet sich eine große, vermietete Villa. • Für das Grundstück wurden mit Erschließungsbeitragsbescheid der Stadt Nürnberg vom 04.02.1985 Erschließungskosten in Höhe von 25.474,73 DM für die erstmalige Herstellung der Weißenseestraße zwischen Haus Nr. 8 und Kehre erhoben, und zwar für Grunderwerb sowie für die Herstellung von Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Straßenentwässerung. Daraus muss geschlossen werden, dass auch die Stadt Nürnberg die an dieser Straße gelegenen Grundstücke der Einwender immer als Bauland angesehen und behandelt hat. Erschließungskosten können nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nur für die öffentlichen, „zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze“ erhoben werden.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Die fraglichen Grundstücke liegen am nordöstlichen Ortsrand von Erlenstegen am Ende der Weißenseestraße, die bis zur Einfahrt in das Sportgelände des TSV 1846 ausgebaut ist und dieses Gelände erschließt. Der gesamte Bereich bildet die Übergangszone von der bebauten Ortslage beiderseits der Weißenseestraße und Günthersbühler Straße zum Sebalder Reichswald. Das Grundstück Fl.Nr. 78 ist dicht mit Bäumen bestanden und mit einer einzelnen Villa bebaut, die am östlichen Ende des Grundstücks situiert ist und in keinem baulichen Zusammenhang mit der übrigen Bebauung an der Weißenseestraße steht. Auch von seiner Baumasse her ist dieses Gebäude nicht in die bebaute Ortslage integriert. Das Grundstück Fl.Nr. 78/11 ist mit einem Einfamilienhaus bebaut, das die vorhandene Bebauung an der Nordseite der Weißenseestraße abschließt. Grundstück Fl.Nr. 81/26 ist unbebaut und mit Wald bestanden. Die vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz. Der unmittelbar nördlich und nordöstlich angrenzende Reichswald ist als Vogelschutzgebiet nach „Natura 2000“ gemeldet. Die unmittelbar westlich angrenzende Wohnbebauung an der Günthersbühler Straße und der Weißenseestraße, einschließlich des Wohnhauses auf Fl.Nr. 78/11, stellt sich dar als gewachsenes Einfamilienhausgebiet aus verschiedenen Bauepochen mit ungewöhnlich hohem Grünbestand. Sie liegt im Gel-

3.7	**Bereich Erlenstegen** **Grundstücke Fl.Nrn. 78, 78/11, 81/26 Gmkg. Erlenstegen** Darstellung Entwurf: Fläche für Wald Darstellungsvorschlag: Fläche für Wald		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		• Auf Verlangen der Stadt Nürnberg musste ein 491 m² großes Straßengrundstück Fl.Nr. 81/28 für den Ausbau der Weißenseestraße und die Erstellung des Wendehammers durch Vertrag vom 05.03.1981 an die Stadt verkauft werden. Dies alles geschah auf Betreiben der Stadt Nürnberg, um die an der Weißenseestraße gelegenen o.g. Grundstücke als Wohnbaugrundstücke zu erschließen. Es wurde immer davon ausgegangen, dass es sich bei den genannten Grundstücken um Bauland für die Errichtung von Wohnhäusern handelt. Im Hinblick auf das geschilderte Verhalten der Stadt konnte mit Fug und Recht darauf vertraut werden, dass die Grundstücke im FNP auch künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Eine Ausweisung der Grundstücke in einem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan als Waldfläche hätte enteignenden Charakter. In der derzeit gültigen Bodenrichtwertkarte der Stadt Nürnberg sind die Grundstücke mit einem Bodenrichtwert von 550 € pro m² angegeben, während Waldflächen mit 3,50 € pro m² angegeben sind. Bei insgesamt 12.000 m² könnten Entschädigungsansprüche in Höhe von 6,5 Mio. € auf die Stadt Nürnberg zukommen. Es dürfte auch im erheblichen Interesse der Stadt Nürnberg sein, wenn auf den genannten Grundstücken Wohnhäuser in hervorgehobener erstklassiger Wohnlage insbesondere für Führungskräfte der Wirtschaft angeboten werden können. Das Angebot von Wohnbauplätzen in dieser hervorragenden Lage ist eine Art Wirtschaftsförderung im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB, denn mit der Heranziehung weiterer Führungskräfte in das Stadtgebiet dürfte zwangsläufig auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Region verbunden sein.	Nr. 4422. Ziel dieses Verfahrens ist die Sicherung des Familien-Eigenheim-Charakters der vorhandenen Bebauung. Der Entwurf des B-Plans wurde am 14.07.2005 vom Stadtplanungsausschuss gebilligt und hat in der Zeit vom 18.08. bis 19.09.2005 öffentlich ausgelegen. Der FNP stellt den bestehenden Ortsrand dar, wobei auf Fl.Nr. 78 die Bauflächendarstellung begradigt wird. Dadurch entstehen auf diesem Grundstück zwei zusätzliche Bauplätze außerhalb des Geltungsbereichs des o.g. B-Plans. Der Ortsrand von Erlenstegen ist damit in diesem Bereich abschließend bebaut. Eine weitere Ausdehnung des Ortsrandes wird aus folgenden Gründen nicht angestrebt und ist deshalb im FNP nicht dargestellt: • Auf den fraglichen Grundstücken, insbesondere auf Fl.Nr. 78, befindet sich wertvoller Baumbestand. • Eine weitere Bebauung der fraglichen Grundstücke hätte Vorbildwirkung für weitere Bauwünsche im Gebiet, die dann zwangsläufig mit Eingriffen in den vorhandenen Waldbestand verbunden wären. • Die auf Fl.Nr. 78 vorhandene Villa genießt Bestandsschutz. Sie ist, wie dargelegt, städtebaulich nicht in die vorhandene Ortslage integriert und kann deshalb nicht als Begründung für eine vollständige Bebauung der fraglichen Grundstücke herangezogen werden. Entschädigungsansprüche können aus der Änderung der FNP-Darstellung allein nicht abgeleitet werden, da die Darstellungen des FNP nur behördenverbindlich sind.

3.7	**Bereich Erlenstegen** **Grundstücke Fl.Nrn. 78, 78/11, 81/26 Gmkg. Erlenstegen** Darstellung Entwurf: Fläche für Wald Darstellungsvorschlag: Fläche für Wald		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	TöB	Keine Anregungen	

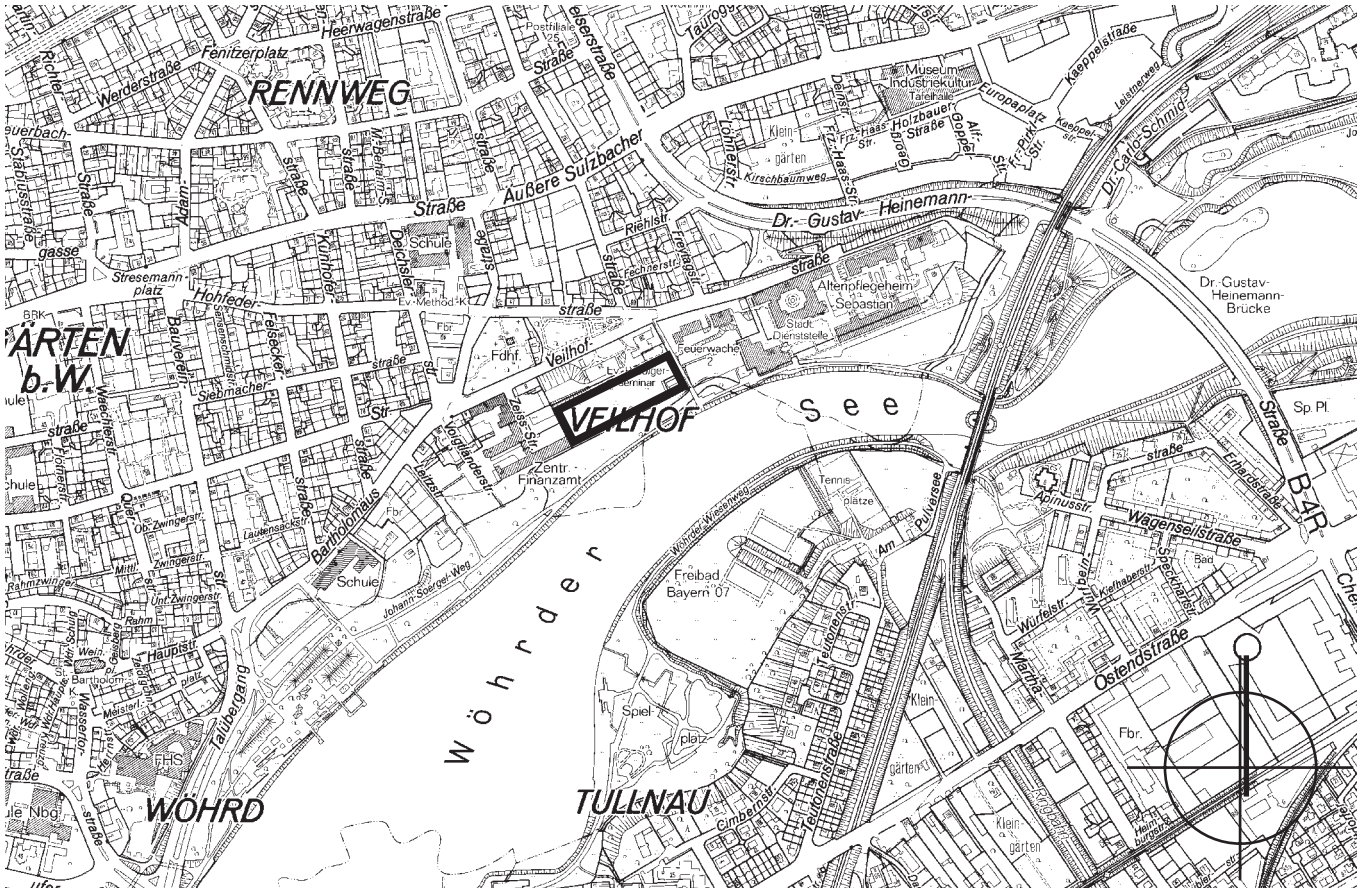
3.7	**Bereich Rennweg** **Heerwagenstraße (ehem. "Mammutgelände")**		
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches	M 1 : 10 000	Anmerkungen
4.			

3.7	**Bereich Rennweg Heerwagenstraße (ehem. „Mammutgelände")** Darstellung Entwurf: Grünfläche, Einrichtung für Gemeinbedarf/ sozialen Zwecken dienende Einrichtung Darstellungsvorschlag: Grünfläche, Einrichtung für Gemeinbedarf/ sozialen Zwecken dienende Einrichtung		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
4.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Es wird eine vollständige Darstellung des Areals als öffentliche Grünfläche angeregt. Als Begründung wird auf das Grünflächendefizit in den Stadtteilen Rennweg und Schoppershof hingewiesen. Bei der Planung von sozialer Infrastruktur auf der Fläche ist zumindest darauf zu achten, dass der Grünanteil für die Bevölkerung zugänglich bleibt.	**Der Anregung wird im Wesentlichen gefolgt.** Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 12.12.2002 wurde ein Bebauungskonzept entwickelt, das eine überwiegende Grünflächennutzung des Areals vorsieht (öffentlicher Spielplatz, öffentlicher Ballspielplatz, Naturspielplatz). Die darüber hinaus vorgesehenen Gemeinbedarfseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort und Kinder-/ Jugendhaus) stellen demgegenüber eine untergeordnete Flächennutzung dar. Die planungsrechtliche Sicherung dieser Nutzungsziele erfolgt im Rahmen des B-Plan-Verfahrens Nr. 4490. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 09.06.2005 vom Stadtplanungsausschuss gebilligt und hat in der Zeit vom 08.07. bis 08.08.2005 öffentlich ausgelegen. Der FNP übernimmt in den Grundzügen die Festsetzungen des B-Plan-Entwurfs. Die Frage der Zugänglichkeit der im FNP-Entwurf dargestellten Grünflächen kann nicht im FNP, sondern erst in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt werden.

3.7	**Bereich Schoppershof Tafelgelände**		
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches	M 1 : 10 000	Anmerkungen
5.			

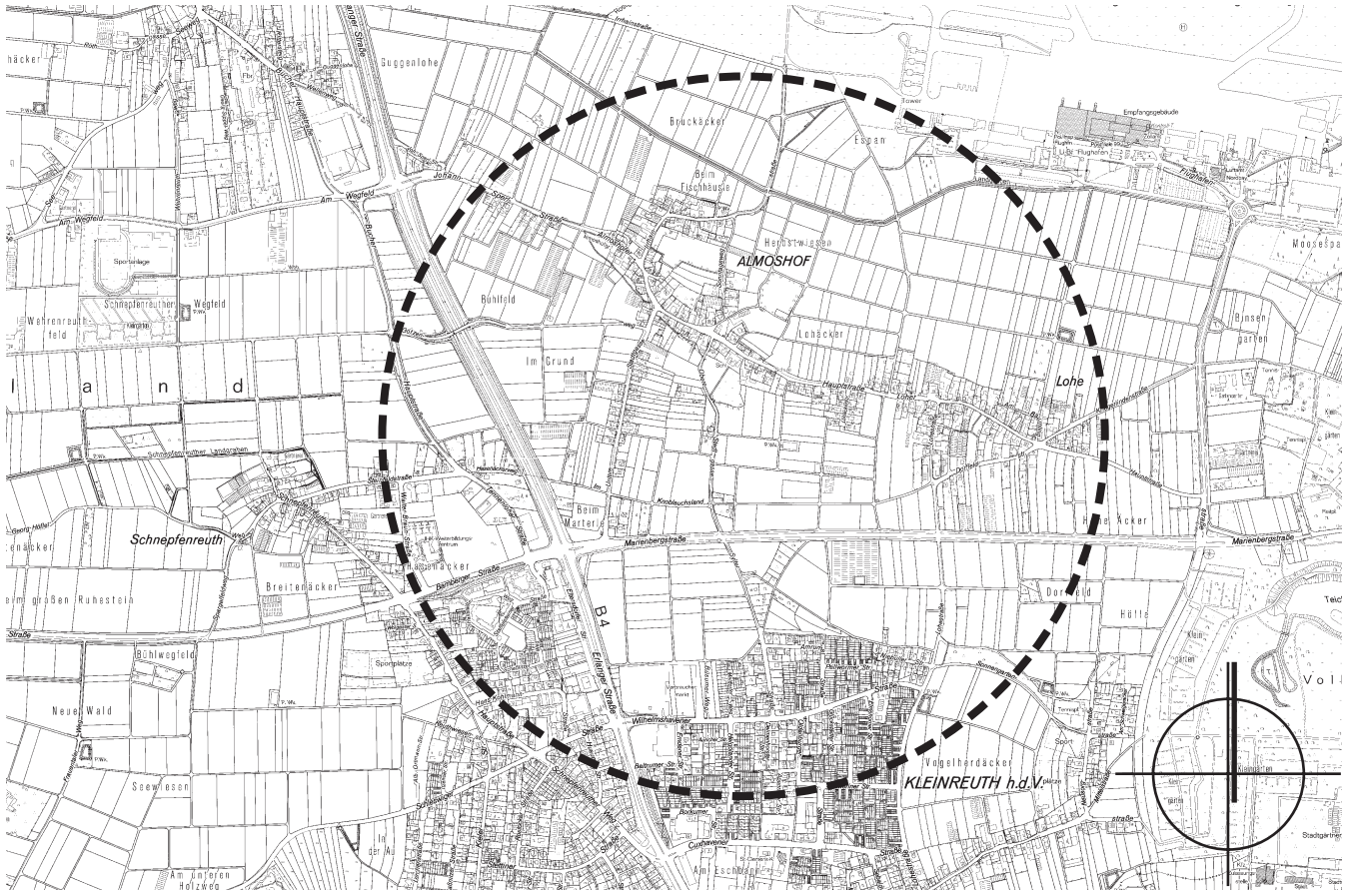
3.7	**Bereich Schoppershof Tafelgelände** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
5.	**Bürger/in** • 92 **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Das Grabeland soll nicht als Baufläche dargestellt werden. Es wird der Erhalt des Grabelandes angeregt. Die letzten Brezengärten sind historische Denkmäler einer Firmenphilosophie seit 1856. Für das Areal wird vorgeschlagen: • Arten- und Biotopschutzfunktion, • einfach nichts machen, • Grabeland als Bodendenkmal, • Projekt eines Schmetterlingsgartens und • Grabeland niemals als Wohnbaufläche umwidmen, außer für Vögel. Der Anregung liegt ein Kurzkonzept über die Schwerpunkte des Projektmanagements bei. Der derzeitige FNP-Status als Grünfläche soll beibehalten werden. Es handelt sich um eine enorm bedeutsame Fläche für die Naherholung in einem stark unterversorgten Stadtgebiet.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Der fragliche Bereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als öffentliche und sonstige Grünfläche dargestellt und im rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 4214 als private Grünfläche festgesetzt. Die dort vorhandenen Gärten werden größtenteils nicht mehr genutzt. Bei diesen ehemals im Besitz der Eisenwerke Nürnberg GmbH befindlichen Gärten handelt sich nicht um Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Die Gärten waren den Werkswohnungen zugeordnet und den Firmenangehörigen zur Verfügung gestellt worden, so dass hier von dem Begriff des „Hausgartens“ auszugehen ist. Zudem bestanden lediglich Grabeland-Verträge, die jährlich verlängert wurden. Bei Eigentumsübergang der Liegenschaften an andere Eigentümer wurde eine Nutzungserlaubnis für Grabeland erteilt, die sich jährlich verlängerte. Es bestand und bestehen keine Pachtverträge mit den jetzigen Eigentümern, lediglich das Wassergeld wurde entrichtet. Der Bereich ist in der städtischen Biotopkartierung nicht erfasst. Im Arten- und Biotopschutzprogramm ist als Ziel für den Bereich „Erhalt von strukturreichen Freiräumen im bebauten Bereich sowie von strukturreichen Grünanlagen, Friedhöfen, Kleingärten“ formuliert. Auf der anderen Seite ist der Bereich des ehemaligen Grabelandes an der Löhnerstraße aufgrund seiner hervorragenden städtebaulichen Lage und der guten verkehrlichen Anbindung für eine bauliche Nutzung sehr gut geeignet. Der Standort liegt in unmittelbarer Nähe zu den Naherholungsbereichen des Pegnitztals und des Wöhrder Sees; der Verlust an wohnungsnaher Grünfläche wird dadurch ausgeglichen. Er liegt zudem in fußläufiger Entfernung zum Versorgungszentrum an der Sulzba-

3.7	**Bereich Schoppershof Tafelgelände** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			cher Straße und am Stresemannplatz und im unmittelbaren Einzugsbereich der Straßenbahnlinie 8. Im Rahmenplan des derzeit laufenden B-Plan-Verfahrens Nr. 4344 wird der fragliche Bereich ebenfalls als Wohnbaufläche festgesetzt. Es liegen konkrete Bauabsichten vor; über einen Verkauf der Fläche wird verhandelt. In der Abwägung zwischen den Belangen der Innenentwicklung und den Belangen der innerstädtischen Freiraumsicherung wird vorgeschlagen, wegen der beschriebenen Standortqualitäten die Darstellung als Wohnbaufläche beizubehalten. Der Bereich ist beim zuständigen Landesamt für Denkmalpflege nicht als obertägiges Bodendenkmal bekannt. Evtl. vorhandene untertägige Bodendenkmale werden aus Gründen der generalisierten Plandarstellung nicht in den FNP übernommen. Unabhängig davon sind bei Bekanntwerden eines solchen Bodendenkmals die Schutzbestimmungen des bayerischen Denkmalschutzgesetzes anzuwenden.

3.7	**Bereich Wöhrd** **Evangelisches Predigerseminar**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
6.		

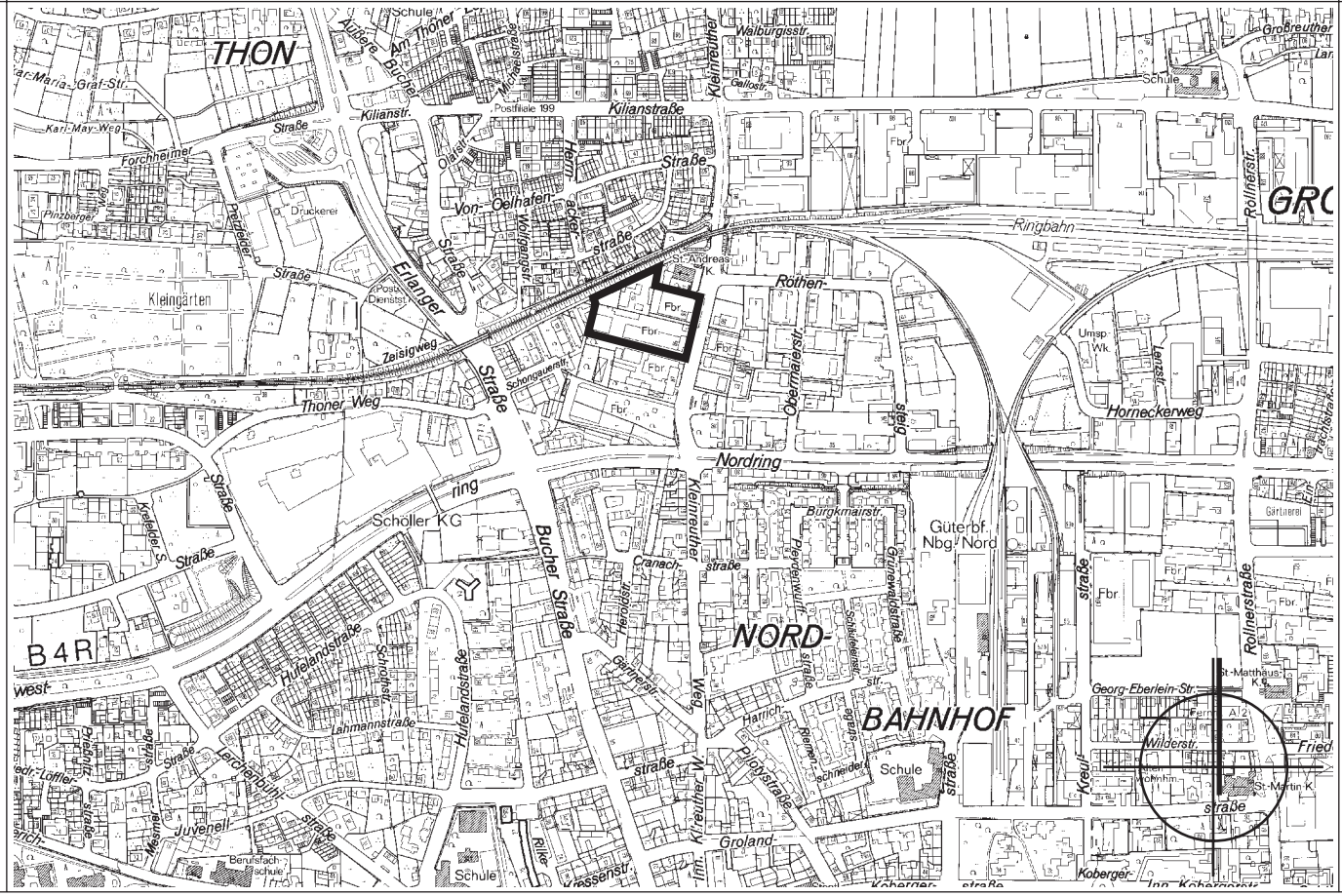
3.7	**Bereich Wöhrd** **Evangelisches Predigerseminar** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Fläche für Gemeinbedarf/ kirchlichen und religiösen Zwecken dienende Einrichtung Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Fläche für Gemeinbedarf/ kirchlichen und religiösen Zwecken dienende Einrichtung		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
6.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Bei der Umwandlung von öffentlicher Grünfläche in Baugebiet sind wertvolle innerstädtische Gehölzbestände betroffen. Diese Planung wird grundsätzlich abgelehnt.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Flächen zwischen Veilhofstraße und Wöhrder See sind geprägt durch eine Häufung zentraler Infrastruktureinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung. Sie sind bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg als Bauflächen dargestellt. Die südliche Baugrenze übernimmt dabei die Bauflucht des benachbarten Zentralfinanzamtes. Auf Grund eines Baulinienplans besteht Baurecht nach § 34 BauGB. Dieses Baurecht wird mit den bestehenden Einrichtungen jedoch nur zum geringen Teil wahrgenommen. Die Darstellung der Wohnbaufläche auf dem Grundstück Veilhofstr. 28, östlich des bestehenden Predigerseminars, basiert auf einem Bebauungskonzept im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau des Archivs der evangelischen Landeskirche. Dieses Konzept wurde in der Sitzung des Stadtplanungsausschusses am 28.02.2002 vorgestellt und zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Neubau des Archivs als Einrichtung von überörtlicher Bedeutung wird in Zusammenhang mit den bestehenden Einrichtungen aus Sicht der Stadtentwicklung als wichtig erachtet. Zur Sicherung der Gesamtwirtschaftlichkeit der Maßnahme sind der Abbruch des Archivgebäudes Veilhofstr. 28 und die Neunutzung des Grundstücks mit Wohnbebauung erforderlich. Bei einer Realisierung der Planung ist für Bäume, die unter die Regelung der Baumschutzverordnung der Stadt Nürnberg fallen, gewährleistet, dass im Fall einer Rodung Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

3.7	**Bereich Wöhrd** **Evangelisches Predigerseminar** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Fläche für Gemeinbedarf/ kirchlichen und religiösen Zwecken dienende Einrichtung Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Fläche für Gemeinbedarf/ kirchlichen und religiösen Zwecken dienende Einrichtung		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			Die Berücksichtigung der Anregung würde die teilweise Entziehung des vorhandenen Baurechts durch Aufstellung eines Bebauungsplans mit allen entschädigungsrechtlichen Konsequenzen erfordern. Im Hinblick auf die Bedeutung des Bauvorhabens für die Stadtentwicklung wird daher vorgeschlagen, der Anregung nicht zu folgen.

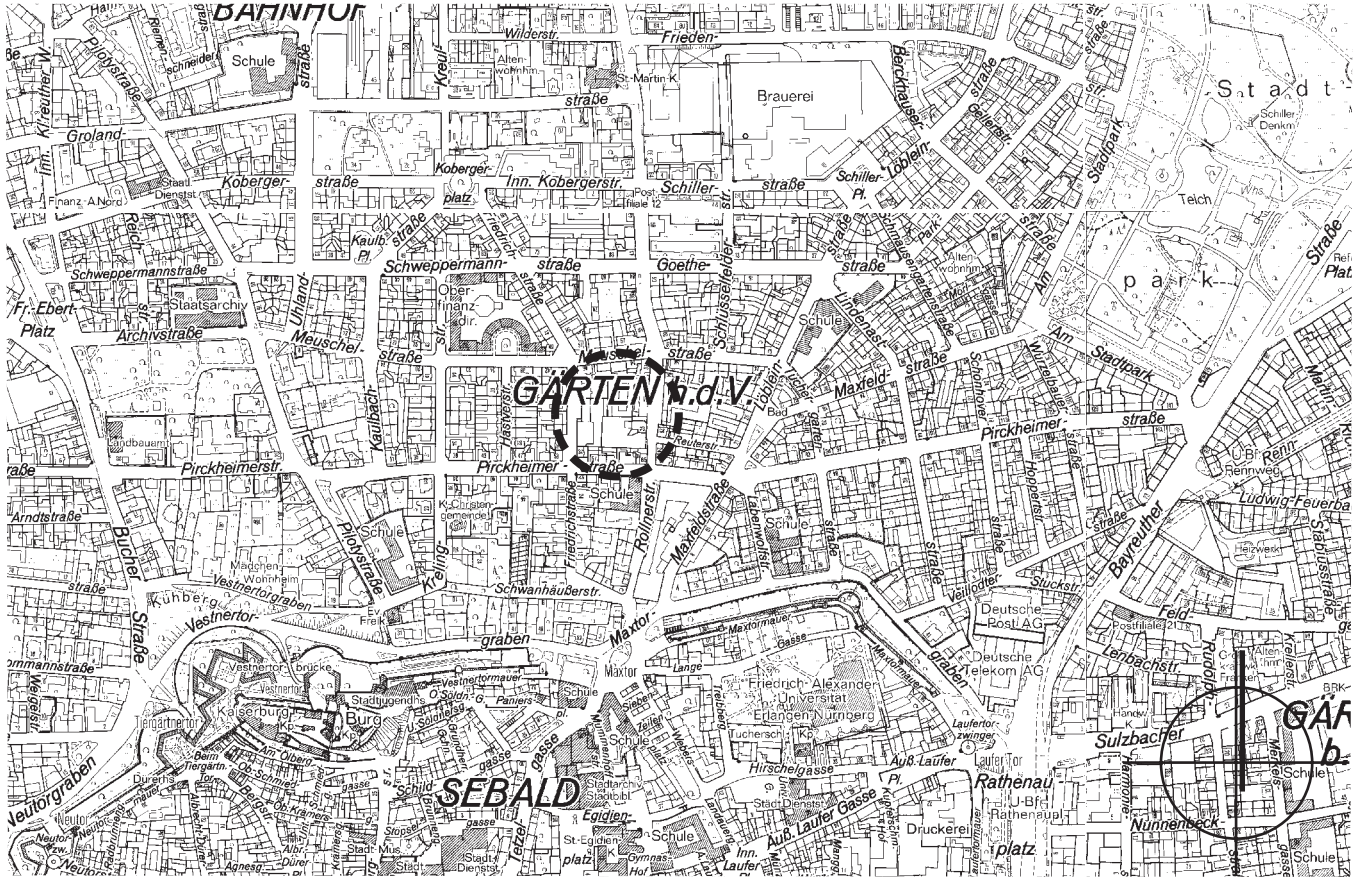
3.8	**Bereich Thon** **Zwischen Thon und Flughafen**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 20 000	Anmerkungen
1.		

3.8	**Bereich Thon Zwischen Thon und Flughafen**		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** • 35 **TöB**	Für den Bereich Thon - Richtung Flughafen werden folgende Vorschläge genannt: • Wasserfläche mit Eissportfläche im Winter, • Factory-Outlet-Center, • Fläche für Badesee, • Abenteuerspielplatz für Kinder und Jugendliche, • öffentlicher Grillplatz, • Campingplatz. Keine Anregungen	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Bereich zwischen Thon und Flughafen ist Bestandteil des Südlichen Knoblauchslandes und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Vielzahl der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist beim Wasserverband Knoblauchsland zur Beregnung mit Beileitungswasser aus dem Regnitztal angemeldet. Vorrangiges Ziel des FNP-Entwurfes für den Bereich zwischen Thon und Flughafen ist es, die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen bauleitplanerisch zu sichern. Lediglich am Knotenpunkt Erlanger Straße/ Marienbergstraße sind gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan - der besonderen städtebaulichen Qualität des Standortes entsprechend - gewerbliche Bauflächen bzw. gewerbliche Bauflächen mit Schwerpunkt Dienstleistung neu dargestellt. Die Berücksichtigung der in der Anregung genannten Nutzungsvorstellungen im Flächennutzungsplan würde eine Darstellung als Grünfläche (Wasserfläche, Badesee, Spielplatz, Grillplatz) oder als Sonderbaufläche (Factory-Outlet-Center, Campingplatz) erfordern. Für die im Einzelnen angeregten Nutzungen sind folgende Aspekte wesentlich: • Mit dem Volkspark Marienberg besteht im Norden des Nürnberger Stadtgebietes eine große, vielfältig nutzbare Parkanlage, deren Einzugsbereich sich auch auf den Stadtteil Thon erstreckt. Ergänzungen der Parkanlage im Sinne der Anregung sind grundsätzlich vorstellbar. • Das Einzelhandelskonzept der Stadt Nürnberg geht für den Bereich Thon - Flughafen nicht von der Ansiedlung eines Factory-Outlet-Centers aus. • Der Bedarf an einem Campingplatz ist in Nürnberg mit der im

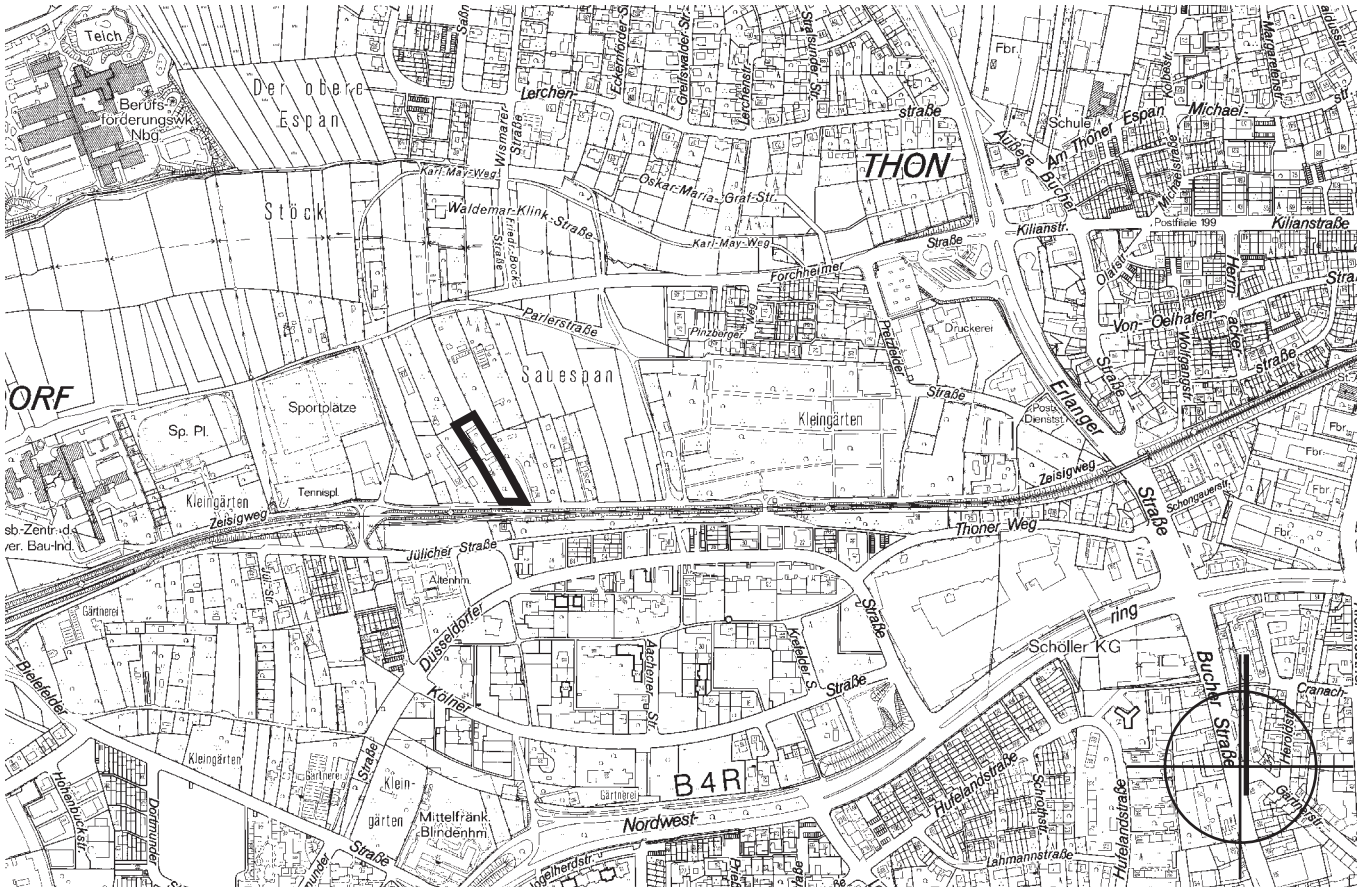
3.8	**Bereich Thon Zwischen Thon und Flughafen**		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			Bereich des Volkspark Dutzendteiches bestehenden Anlage ausreichend abgedeckt. In Verbindung mit der Zielsetzung, die Flächen des Knoblauchslandes weitestgehend als landwirtschaftliche Nutzflächen zu sichern, wird zusammenfassend vorgeschlagen, die in der Anregung genannten Nutzungsvorstellungen nicht durch eine entsprechende FNP-Darstellung zu berücksichtigen.

3.8	**Bereich Thon** **Grundstücke Fl.Nrn. 50 und 70/9, Gmkg. Thon**		
Lfd. Nr.	▬▬ Umgrenzung des Bereiches	M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.			

3.8	**Bereich Thon** **Grundstücke Fl.Nrn. 50, 70/9, 58 und 49, Gmkg. Thon** Darstellung Entwurf: gewerbliche Baufläche Darstellungsvorschlag: gewerbliche Baufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** • 86	Es wird angeregt, die beiden Grundstücke Fl.Nrn. 50 und 70/9, Gmkg. Thon sowie die Nachbargrundstücke Fl.Nrn. 58 und 49, Gmkg. Thon als Wohnbaufläche darzustellen. Die veraltete Bausubstanz der derzeit noch gewerblich genutzten Grundstücke ist von Wohnbebauung umgeben und stellt zwischenzeitlich für die umgebende Nutzung einen Fremdkörper dar. Unter den genannten Umständen ist langfristig eine nachhaltige gewerbliche Nutzung der Grundstücke nicht möglich. Darüber hinaus sind im FNP-Entwurf zahlreiche größere zusammenhängende gewerbliche Bauflächen dargestellt, die über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind, eine gute Infrastruktur für gewerbliche Nutzung haben und in keinem Konflikt zur unmittelbar angrenzenden Wohnnutzung stehen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die in der Anregung genannten Grundstücke Fl.Nrn. 50, 70/9, 58 und 49, Gmkg. Thon sind Bestandteil einer größeren, zwischen Ringbahn und Nordring liegenden gewerblichen Baufläche. Auch wenn innerhalb des Gewerbeareals einzelne Wohnnutzungen bestehen, so ist der Gesamtcharakter des Gebietes eindeutig gewerblich geprägt. Für einen Strukturwandel des Gebietes bestehen weder äußere Anzeichen noch städtebauliche Ambitionen. Eine FNP-Darstellung der genannten Grundstücke als Wohnbaufläche würde aufgrund der isolierten Insellage erhebliche Nutzungskonflikte mit den randlich angrenzenden Gewerbenutzungen erwarten lassen. Zur Vermeidung solcher Konflikte und im Interesse einer Bewahrung der gewachsenen gewerblichen Strukturen wird vorgeschlagen, die bisherige Darstellung als gewerbliche Baufläche beizubehalten.
	TöB	Keine Anregungen	

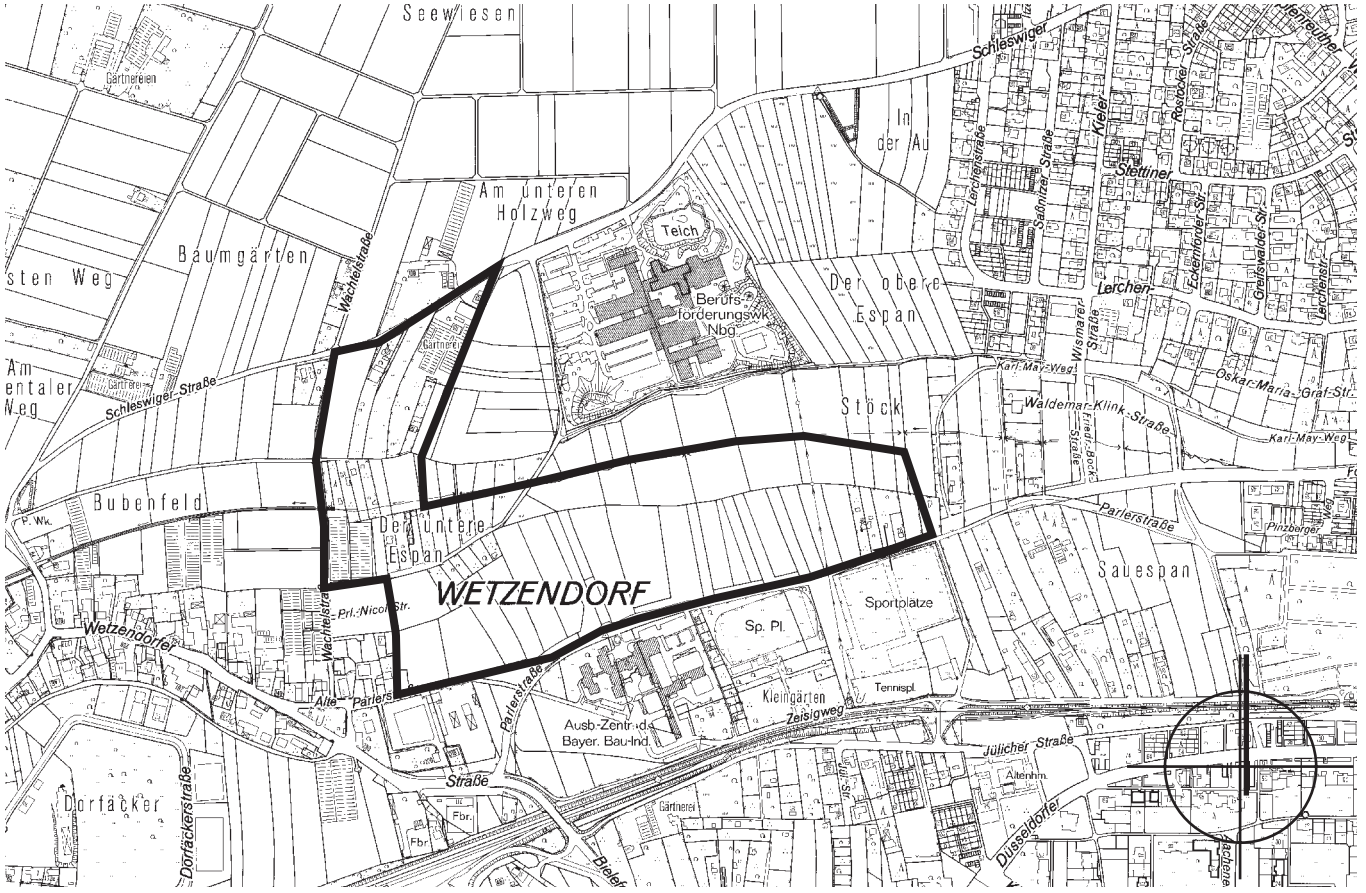
3.8	**Bereich Gärten hinter der Veste Kärwa-Platz Maxfeld**		
Lfd. Nr.	▬▬ Umgrenzung des Bereiches	M 1 : 10 000	Anmerkungen
3.			

3.8	**Bereich Gärten hinter der Veste Kärwa-Platz Maxfeld** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die Fläche westlich der Rollnerstraße zwischen Pirckheimerstraße und Meuschelstraße wird als Kärwa-Platz genutzt. Um das Areal dauerhaft zu sichern und das Grünflächendefizit der Nordstadt zu mildern, soll eine Umwidmung in Grünfläche vorgenommen werden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Eine Grünflächendarstellung des in der Stellungnahme angesprochenen Kärwa-Platzes Maxfeld kommt sowohl auf Grund der untergeordneten Flächengröße als auch der fehlenden Grünflächenausprägung nicht in Frage.

3.9	**Bereich Wetzendorf** **Zeisigweg 58**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		

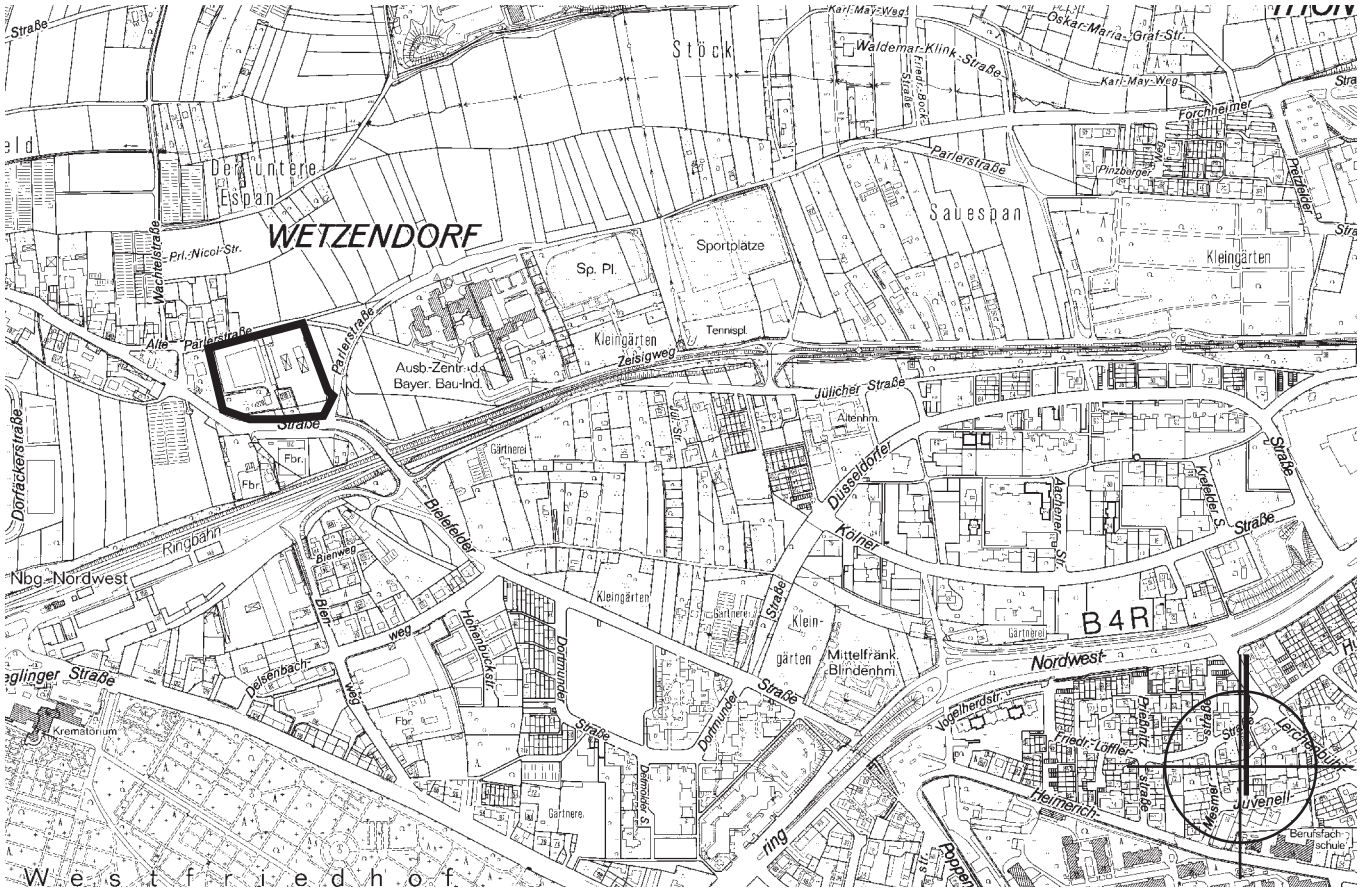
3.9	**Bereich Wetzendorf** **Zeisigweg 58** Darstellung Entwurf: gemischte Baufläche, Grünfläche Darstellungsvorschlag: gemischte Baufläche, Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** • 16	Der Grundstückseigentümer regt an, das komplette Grundstück am Zeisigweg 58 zwecks später notwendiger betrieblicher Weiterentwicklung als gemischte Baufläche darzustellen. Das Grundstück wird künftig nicht mehr über den Zeisigweg, sondern von Norden über eine Stichstraße erschlossen. Dies hat zur Folge, dass die vorhandenen und geplanten Nutzungen auf dem Grundstück völlig anders situiert werden müssen. Ein künftiges Lagergebäude mit Büro kann nicht dort errichtet werden, wo die Kunden ins Grundstück kommen. Ein derartiges Gebäude müsste dann im südlichen Teil positioniert werden, der jetzt als Grüngebiet ausgewiesen ist. Der nördliche, noch nicht bebaute Teil des Grundstückes wird für ein geplantes Blumengeschäft und etwaige Erweiterungsbauten der Gewächshäuser benötigt. Der im nördlichen Teil befindliche Lagerplatz müsste hierfür an den Südrand des Grundstücks verlagert werden. Sollte diese Fläche im Gemischtgebiet integriert sein, ließe sich eine Lagerhalle erreichen, die ein wesentlich ordentlicheres Gesamtbild zum Zeisigweg hin ergäbe. Zwischen Zaun und Hallenwand könnte dann eventuell ein ca. 3-5 m breiter Grünstreifen angelegt werden. Der Einwender ist der Meinung, dass auf sein Schreiben vom 17.11.03 nicht eingegangen wurde.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Das Grundstück Fl.Nr. 550, Gmkg. Wetzendorf (Zeisigweg 58) ist im FNP-Entwurf zu etwa zwei Drittel als gemischte Baufläche und zu etwa einem Drittel als Grünfläche dargestellt. Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4256. Die entlang der Ringbahn vorgesehene Darstellung von Grünfläche geht zurück auf die im Entwicklungskonzept Nürnberg 2000 konzipierte Idee, entlang der Nürnberger Ringbahn einen äußeren Grünring als Abfolge kleinerer und größerer Grünflächen zu entwickeln. Die im FNP-Entwurf als gemischte Baufläche dargestellte Teilfläche von Grundstück Fl.Nr. 550, Gmkg. Wetzendorf reicht in der südlichen Grundstückshälfte etwas über den heute auf dem Grundstück vorhandenen Gebäudebestand hinaus. Der FNP-Entwurf schließt insofern weder eine betriebliche Weiterentwicklung noch eine Neuorganisation der Nutzungssituation aus. Auf der Grundlage der FNP-Darstellung kann die genaue Nutzungsgrenze zwischen gemischter Baufläche und Grünfläche im Rahmen des B-Plan-Verfahrens Nr. 4256 räumlich präzisiert werden. Ebenso können Fragen der Grundstückserschließung sowie der grundstücksinternen Nutzungsorganisation maßstabsbedingt nicht durch den FNP, sondern erst im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 4256 einer vertieften Prüfung unterzogen werden. Der Vorwurf des Einwenders, dass auf das im Rahmen der öf-
	TöB	Keine Anregungen	

3.9	**Bereich Wetzendorf** **Zeisigweg 58** Darstellung Entwurf: gemischte Baufläche, Grünfläche Darstellungsvorschlag: gemischte Baufläche, Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			fentlichen Auslegung zum FNP-Entwurf (Stand Oktober 2003) vorgetragene Schreiben vom 17.11.2003 nicht eingegangen wurde, ist nicht zutreffend. Die Anregung wurde in der Prüfung der Anregungen, Band 2 unter Ziffer 5.9.3 behandelt. Zusammenfassend wird vorgeschlagen, die Darstellung des FNP-Entwurfes beizubehalten.

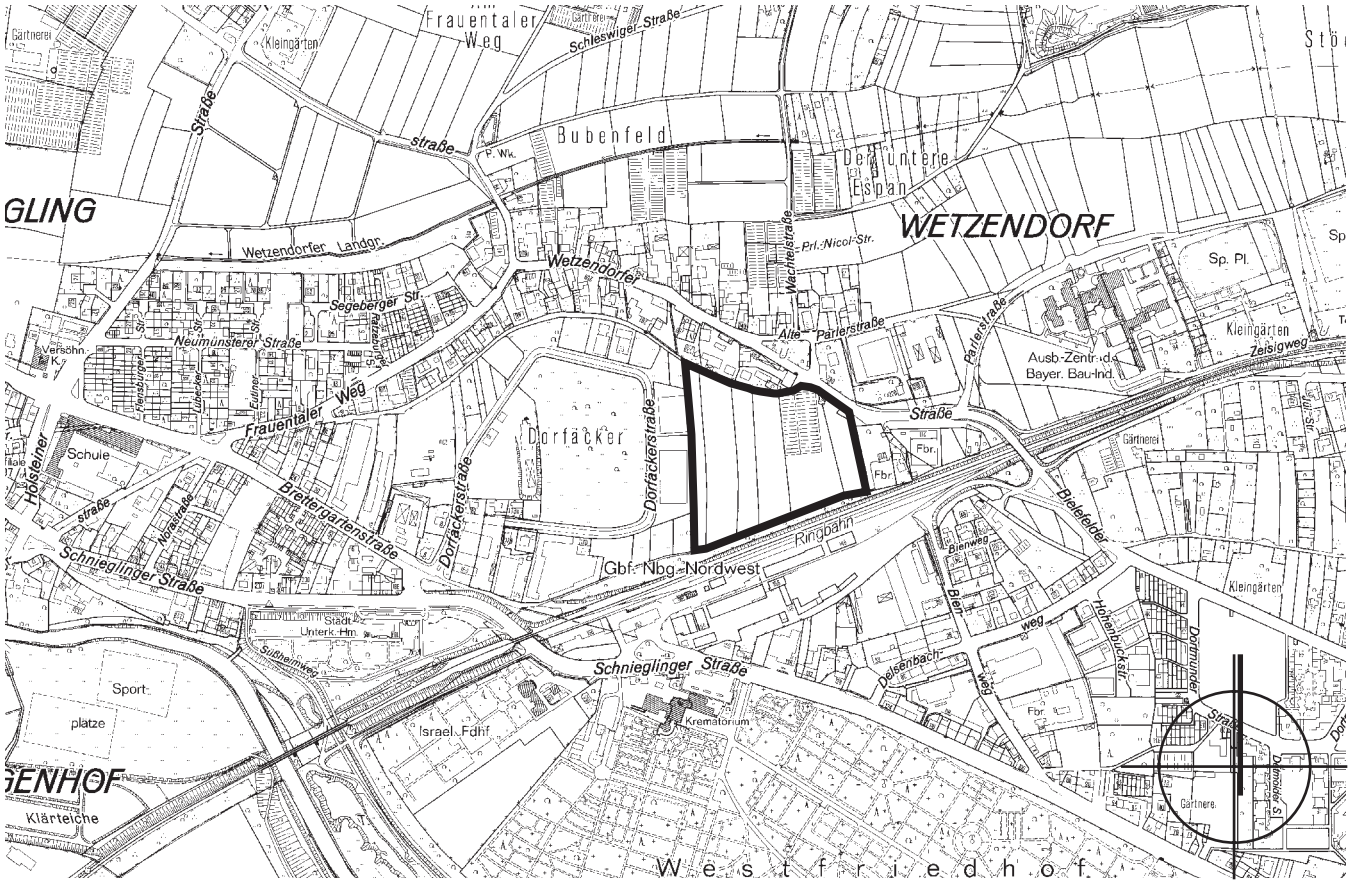
3.9	**Bereich Wetzendorf** **Nördlich Parlerstraße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		

3.9	**Bereich Wetzendorf** **Nördlich der Parlerstraße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Grünfläche mit Wasserfläche (Wetzendorfer Landgraben) und übergeordneter Freiraumverbindung Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Grünfläche mit Wasserfläche (Wetzendorfer Landgraben) und übergeordneter Freiraumverbindung		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Das geplante Baugebiet wird auf Grund großflächiger Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen des südlichen Knoblauchslandes sowie der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung und die Kaltluftentstehung abgelehnt. Es wird eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft gefordert. Die mögliche Verlegung des Grabens ist ein gravierender Widerspruch zu den elementarsten Zielen des Naturschutzes.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Standort nördlich der Parlerstraße stellt ein geeignetes Siedlungspotenzial dar, das vorhandene bzw. geplante Siedlungsflächen in städtebaulich sinnvoller Weise ergänzt. Die Siedlungsflächenentwicklung betrifft zwar überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, innerhalb des Gesamtumgriffes ist jedoch nur ein Grundstück betroffen, das beim Wasserverband Knoblauchsland zur Beregnung im Rahmen des Beileitungsprojektes angemeldet ist. Im Rahmen nachfolgender Planungsstufen muss hierfür ein Ersatzgrundstück bereitgestellt werden. Die Betroffenheit des Standortes hinsichtlich Naherholung und Kaltluftentstehung wird dadurch minimiert, dass im FNP-Entwurf entlang des in Ost-West-Richtung verlaufenden Wetzendorfer Landgrabens umfangreiche Grünflächendarstellungen vorgenommen sind. Überlagert wird der Grünzug des Wetzendorfer Landgrabens durch die Darstellung einer übergeordneten Freiraumverbindung, die den Standort funktional mit dem umgebenden Naherholungsraum des Südlichen Knoblauchslandes verknüpft. Durch den in Hauptwindrichtung ausgerichteten Verlauf des Grünzuges ist darüber hinaus ein Kaltlufttransport in den neuen Siedlungsbereich gewährleistet. Der im Bereich südöstlich des Berufsförderungswerkes im FNP-Entwurf neu dargestellte Verlauf des Wetzendorfer Landgrabens ist notwendig, um den Graben mit dem östlich anschließenden, renaturierten Gewässerabschnitt verknüpfen zu können. Weitergehende Grabenverlegungen sind im FNP-Entwurf nicht darge-

3.9	**Bereich Wetzendorf Nördlich der Parlerstraße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Grünfläche mit Wasserfläche (Wetzendorfer Landgraben) und übergeordneter Freiraumverbindung Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Grünfläche mit Wasserfläche (Wetzendorfer Landgraben) und übergeordneter Freiraumverbindung		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			stellt und zur Umsetzung der Planung auch nicht erforderlich. Zusammenfassend wird vorgeschlagen, die Darstellungen des FNP-Entwurfes beizubehalten.

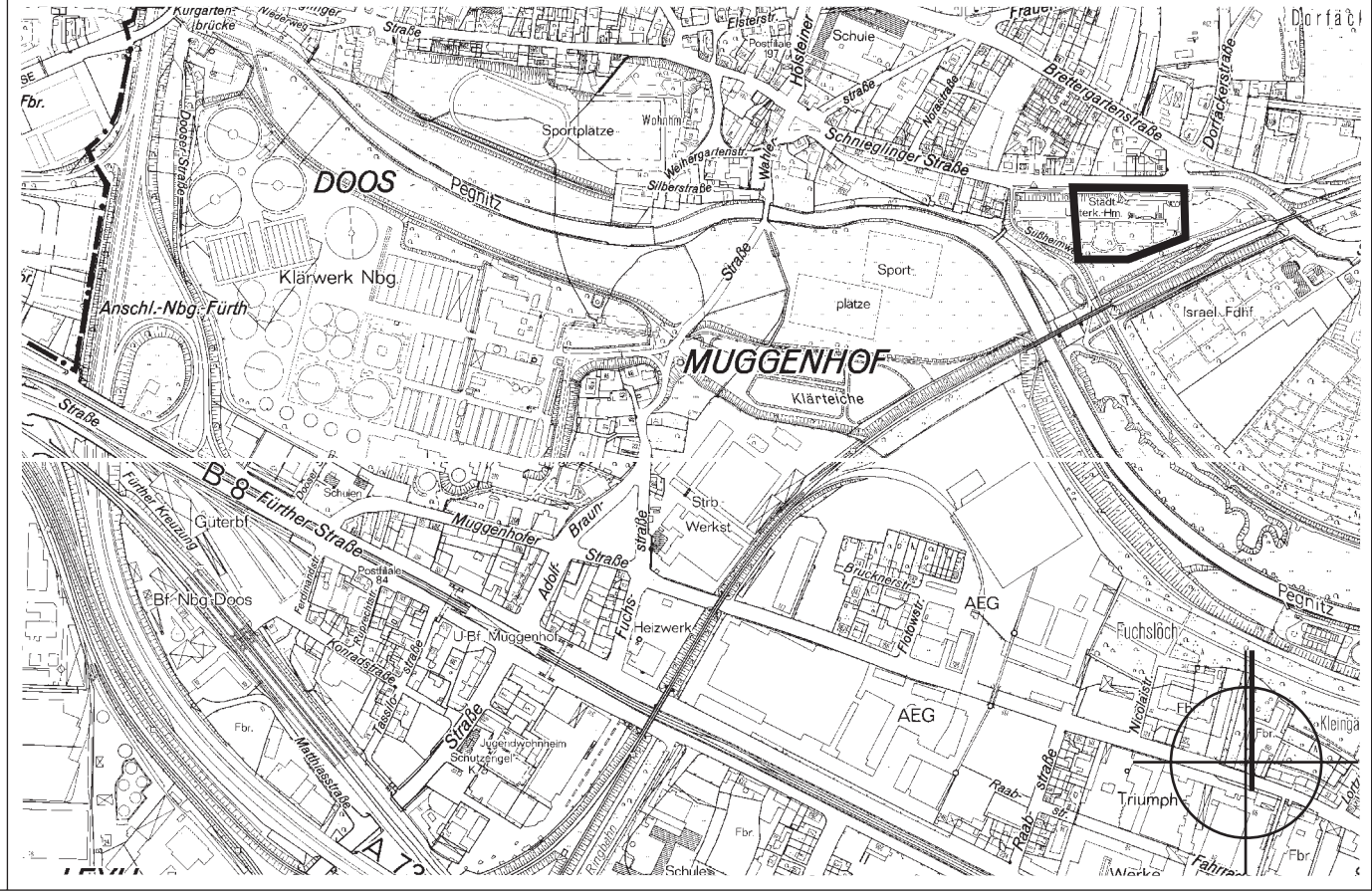
3.9	**Bereich Wetzendorf** **Grundstück Fl.Nrn. 410/3, 607/2 und 607/4, Gmkg. Wetzendorf**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
3.		

3.9	**Bereich Wetzendorf** **Grundstücke Fl.Nrn. 410/3, 607/2 und 607/4, Gmkg. Wetzendorf** Darstellung Entwurf: gewerbliche Baufläche Darstellungsvorschlag: gewerbliche Baufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in** • 26	Es wird angeregt, die Grundstücke Fl.Nrn. 410/3, 607/2 und 607/4, Gmkg. Wetzendorf als Mischgebiet auszuweisen. Die o.g. Grundstücke mit den darauf errichteten Gebäuden werden hauptsächlich von einer Bauunternehmung genutzt. Außer der nicht lärmintensiven Baufirma sind in den bereits vorhandenen Wohnhäusern 5 Wohnungen vorhanden. Eine weitere Wohnung befindet sich über dem Bürotrakt. Der Charakter entspricht somit bereits jetzt eher dem eines Mischgebietes als dem eines bisher ausgewiesenen und auch im neuen FNP wieder vorgesehenen Gewerbegebietes (westliches Nachbargrundstück: Mischnutzung; östliches Nachbargrundstück: unbebaute städtische Fläche). Ferner wird überlegt, die Betonmischanlage in der Dorfäckerstr. 10 (Fl.Nr. 250, Gmkg. Wetzendorf) abzubrechen. Die dann frei werdende Fläche wäre von Größe und Lage ideal für eine Betriebsverlagerung der Bauunternehmung. Das Areal an der Wetzendorfer Straße/ Alte Parler Straße könnte dann neu überplant und größtenteils einer Wohnnutzung zugeführt werden. Die Kosten für die Betriebsverlagerung wären dadurch erträglicher. Auch die erwähnte, unbebaute städtische Fläche wäre als Mischgebiet besser zu vermarkten.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die im FNP-Entwurf nördlich und südlich der Wetzendorfer Straße sowie im Bereich der Dorfäckerstraße dargestellten gewerblichen Bauflächen bilden einen gemeinsamen Gewerbeschwerpunkt im nordöstlichen Stadtgebiet. Ungeachtet der vorhandenen Wohnnutzungen gilt auch für den Umgriff der Grundstücke Fl.Nrn. 410/3, 607/2 und 607/4, Gmkg. Wetzendorf ein eindeutig gewerblich geprägter Gesamtcharakter. Mit den Wohnbauflächen und den gemischten Bauflächen am Standort nördlich der Parlerstraße sind im FNP-Entwurf in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den in der Anregung genannten Grundstücken bereits erhebliche Flächenentwicklungen zugunsten von Wohnbebauung vorgesehen. Das in der Anregung angesprochene Areal nördlich der Wetzendorfer Straße ist demgegenüber für eine überwiegende Wohnnutzung nur eingeschränkt geeignet. Unverträglichkeiten bezüglich einer Wohnnutzung würden sich nicht nur aus der Nachbarschaft zu den südlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen ergeben, auch die westlich gelegenen, dörflich-landwirtschaftlich geprägten Bauflächen und das östlich angrenzende, durch gewerblichen Charakter gekennzeichnete Ausbildungszentrum der Bayerischen Bauindustrie könnten erhebliche Konfliktsituationen nach sich ziehen. Aus diesem Grund verfolgt der FNP-Entwurf das Ziel, den Standort Wetzendorfer Straße/ Dorfäckerstraße der vorhandenen Prägung und Vorbelastung entsprechend als Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung zu erhalten. Die Grundstücke Fl.Nrn. 410/3, 607/2, 607/4, Gmkg. Wetzendorf bleiben dementsprechend als gewerbliche Baufläche dargestellt.
	TöB	Keine Anregungen	

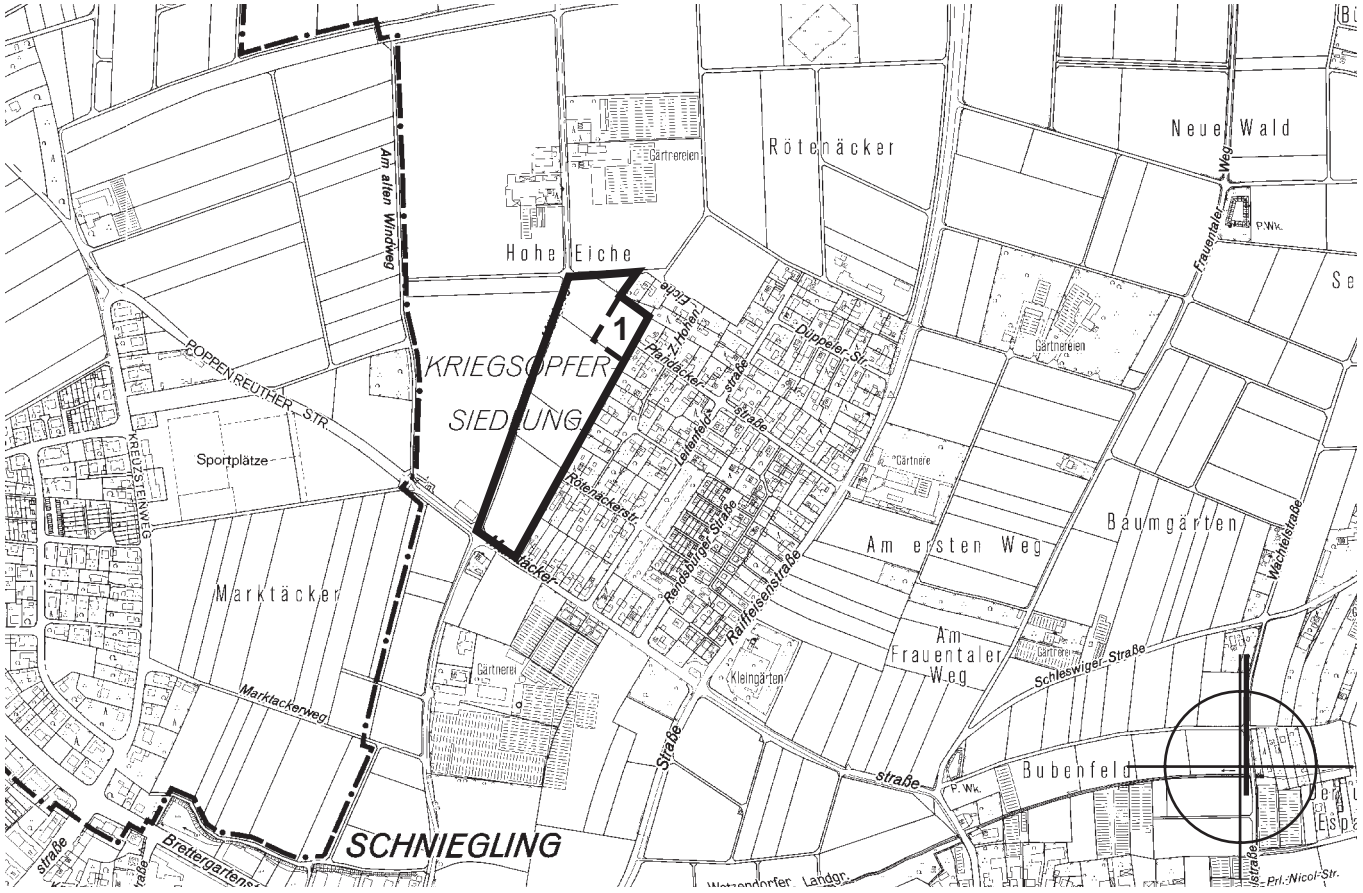
3.9	**Bereich Wetzendorf** **Südlich der Wetzendorfer Straße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
4.		

3.9	**Bereich Wetzendorf Südlich der Wetzendorfer Straße** Darstellung Entwurf: gewerbliche Baufläche Darstellungsvorschlag: gewerbliche Baufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
4.	**Bürger/in** • 39	Es wird angeregt, das Grundstück Fl.Nr. 263, Gmkg. Wetzendorf sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 262, 265, 266 und 267 künftig als Wohnbaufläche darzustellen. Da die Eigentümer der übrigen o.g. Grundstücke nach Wissen des Anregers ebenfalls an einer wohnungswirtschaftlichen Nutzung interessiert sind, bilden alle Grundstücke eine zusammenhängende homogene Fläche. Damit könnte rückzugswilligen Interessenten die Möglichkeit gegeben werden, sich in einer guten Stadtlage Eigentum zu verschaffen mit dem Effekt, dass zusätzliche Steuerkraft nach Nürnberg zurückkehrt.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Als landwirtschaftliche Restfläche inmitten eines überwiegend gewerblich geprägten Umfeldes stellt der Bereich südlich der Wetzendorfer Straße ein sehr geeignetes Gewerbeflächenpotenzial dar. Im Westen grenzt an den Umgriff der bislang landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Fl.Nrn. 262, 263, 265, 266 und 267, Gmkg. Wetzendorf der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4147 „Gewerbegebiet Wetzendorf Südost" an. Im unmittelbaren Grenzbereich sind im Bebauungsplan eingeschränktes Gewerbegebiet, Gewerbegebiet und Industriegebiet festgesetzt.
	• 44	Es wird angeregt, die Grundstücke Fl.Nrn. 262, 265, 266 und 267, Gmkg. Wetzendorf als Wohnbaufläche darzustellen. Eine Nutzung für den Wohnungsbau könnte z.B. in verdichteter Reihen- und Doppelhausbebauung erfolgen. Da der Einwender B 39 ebenfalls eine wohnungswirtschaftliche Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 263 anregt, bilden alle Grundstücke eine zusammenhängende, homogene Fläche. Die angeregte Art der Bebauung ist städtebaulich nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zukünftigen Nutzung der im Süden direkt gegenüberliegenden Fläche des ehemaligen Nordwestbahnhofes (östlicher Teil) sinnvoll.	Aufgrund der von den gewerblich-industriellen Nutzungen ausgehenden Störwirkungen muss eine angrenzende Wohnnutzung als grundsätzlich konfliktbehaftete Nachbarschaft bewertet werden. Im Sinne einer präventiven Konfliktminimierung genießen die vor Ort vorhandenen Gewerbebetriebe insofern Schutz vor einem Heranrücken sensibler, schutzwürdiger Wohnnutzungen. Die in einer Anregung angesprochene Wohnbauflächenentwicklung im östlichen Bereich des ehemaligen Nordwestbahnhofes kann nicht auf die Situation der Grundstücke Fl.Nrn. 262, 263, 265, 266 und 267, Gmkg. Wetzendorf übertragen werden. Die im FNP-Entwurf auf dem Areal des Nordwestbahnhofes dargestellten Wohnbauflächen grenzen südlich und östlich unmittelbar an weitere Wohnbauflächen an und stellen auf diese Weise die Weiterentwicklung eines bereits bestehenden Wohnstandortes dar. Demgegenüber würde eine Wohnbauflächendarstellung am Standort südlich der Wetzendorfer Straße eine Wohnnutzung in
	TöB	Keine Anregungen	

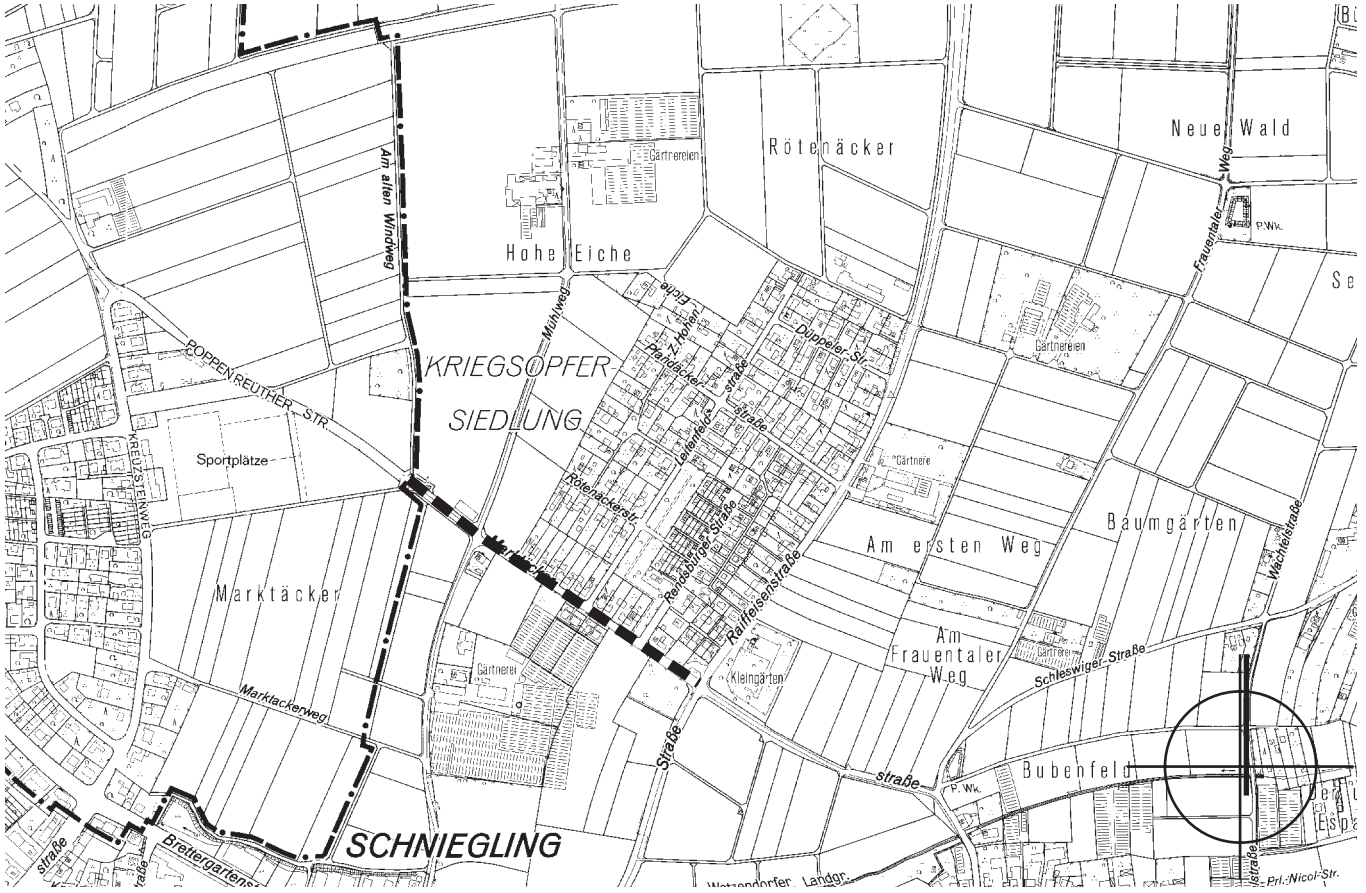
3.9	**Bereich Wetzendorf** **Südlich der Wetzendorfer Straße** Darstellung Entwurf: gewerbliche Baufläche Darstellungsvorschlag: gewerbliche Baufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			isolierte Insellage entstehen lassen. Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass eine Wohnbauflächendarstellung der Grundstücke Fl.Nrn. 262, 263, 265, 266 und 267, Gmkg. Wetzendorf im Hinblick auf die städtebaulich problematische Binnenlage innerhalb eines gewerblich geprägten Umfeldes nicht vertreten werden kann. An der Darstellung der Grundstücke Fl.Nrn. 262, 263, 265, 266 und 267, Gmkg. Wetzendorf als gewerbliche Baufläche wird daher festgehalten.

3.9	**Bereich Schniegling Schnieglinger Straße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
5.		

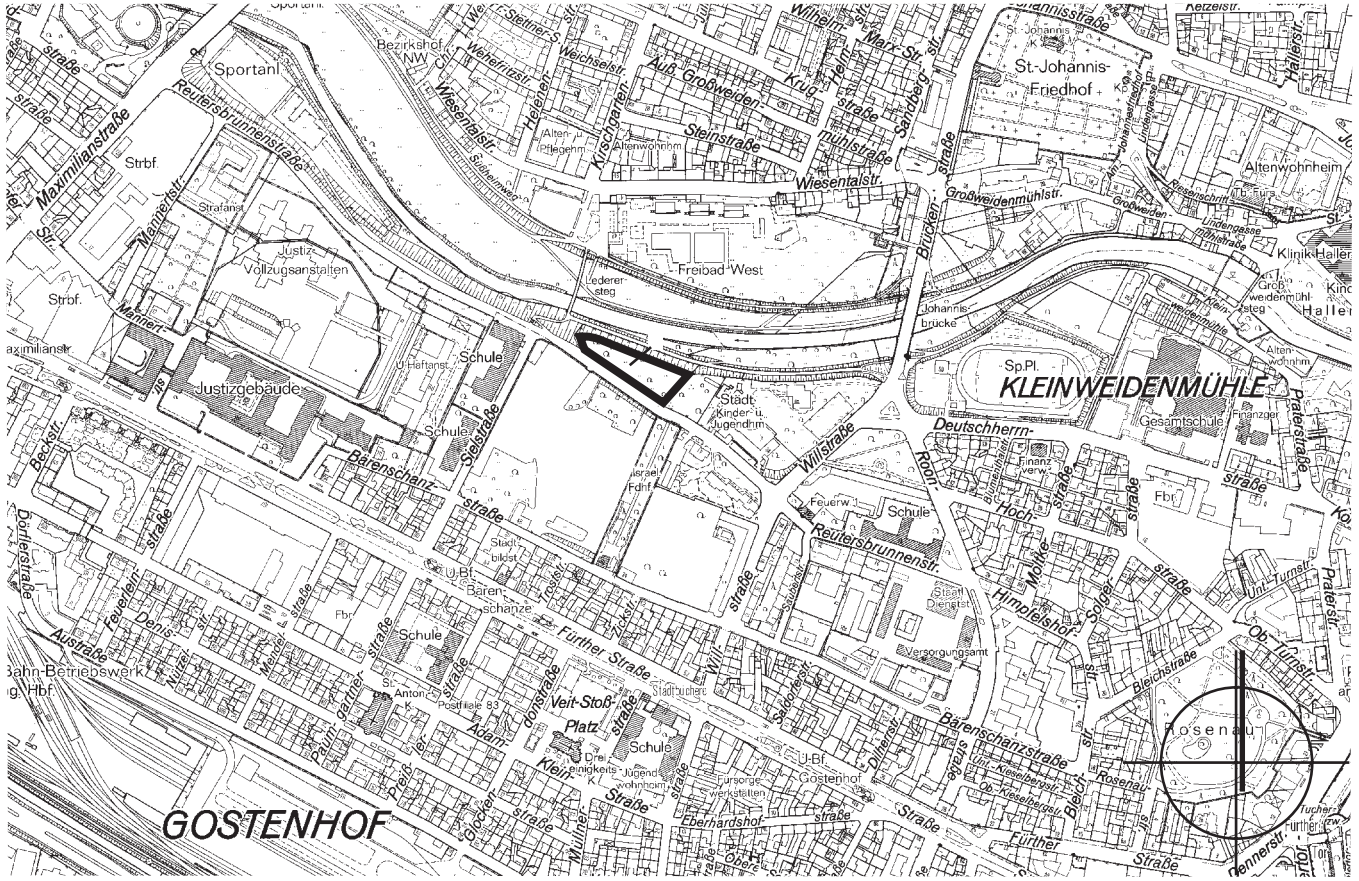
3.9	**Bereich Schniegling** **Schnieglinger Straße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
5.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die Wohnbauflächendarstellung wird abgelehnt, da es sich um eine öffentliche Grünfläche mit wertvollem Baumbestand handelt, die gleichzeitig als Stadtbiotop geschützt ist.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Bebauung am Standort des ehemaligen Johannisheimes ist bereits realisiert. Die FNP-Darstellung als Wohnbaufläche stellt insofern eine Anpassung an die Realnutzung dar.

3.9	**Bereich Schniegling Kriegsopfersiedlung-West**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
6.		**1** Teilfläche Fl.Nr. 217, Gmkg. Schniegling FNP-Entwurf (Okt. 2003): - Grünfläche FNP-Entwurf (März 2005): - Fläche für die Landwirtschaft

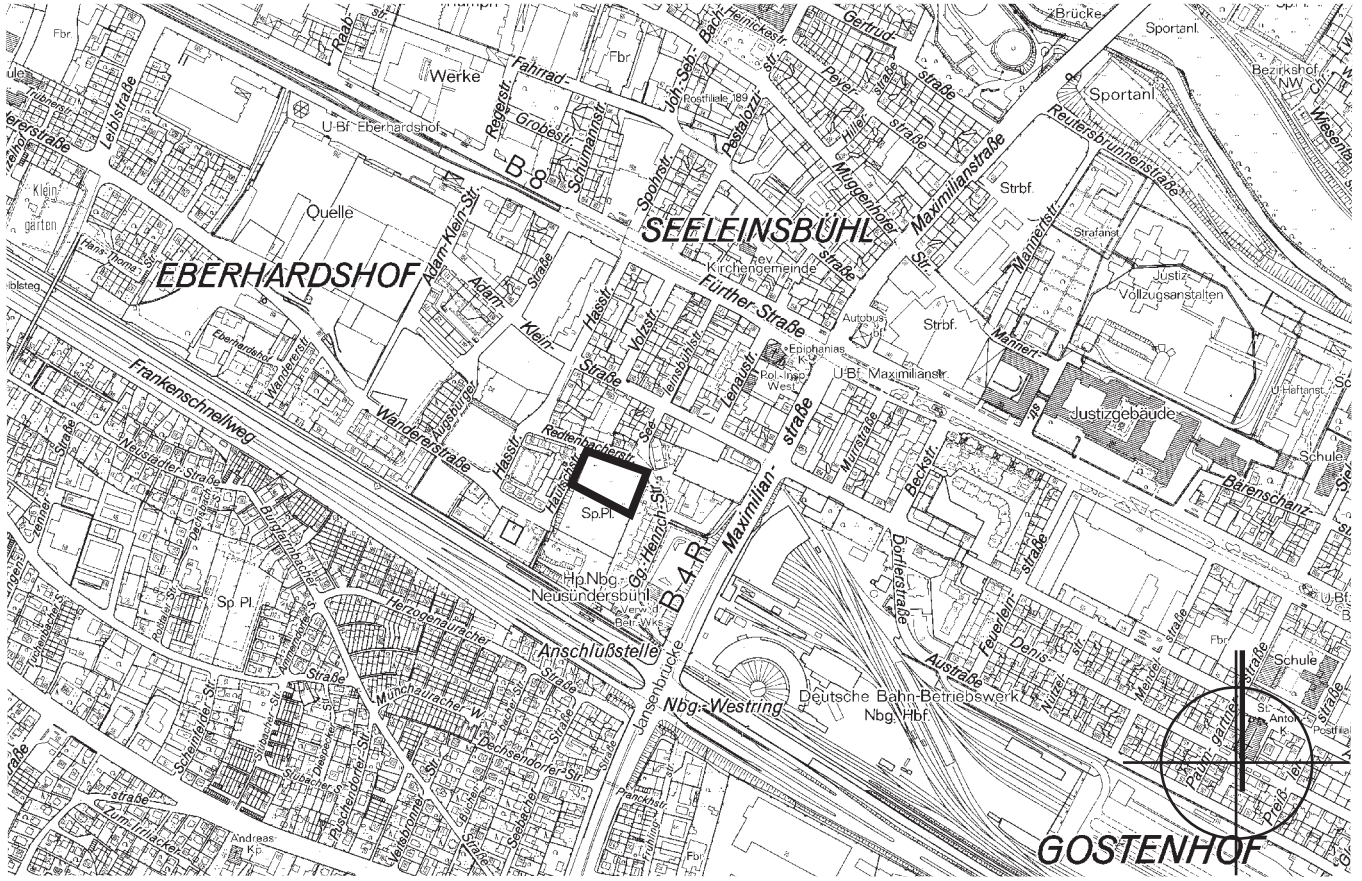
3.9	**Bereich Schniegling Kriegsopfersiedlung-West** Darstellung Entwurf: Fläche für die Landwirtschaft Darstellungsvorschlag: Fläche für die Landwirtschaft		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
6.	**Bürger/in** • 2 • 157 **TöB**	Die Siedlervereinigung Nürnberg Schniegling e.V. zieht ihren Antrag auf Bau eines Spielplatzes und die Ausweisung der dazu nötigen Flächen im FNP zurück. Mit einer Westerweiterung der Siedlung besteht bis auf weiteres kein Einverständnis. Der Einwender betont, dass frühere Anregungen der Siedlervereinigung zum Spielplatz und zur Westerweiterung ohne vorherige Diskussion mit den Mitgliedern abgegeben wurden. Keine Anregungen	**Die Anregungen sind bereits berücksichtigt.** Der Bereich westlich des bestehenden Ortsrandes der Kriegsopfersiedlung ist im FNP-Entwurf als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der FNP sieht somit weder eine Westerweiterung der Kriegsopfersiedlung noch den Bau eines Spielplatzes vor.

3.9	**Bereich Schniegling Marktäckerstraße**	
Lfd. Nr.	**M 1 : 10 000**	**Anmerkungen**
7.		

3.9	**Bereich Schniegling** **Marktäckerstraße** Darstellung Entwurf: überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße Darstellungsvorschlag: überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
7.	**Bürger/in** **TöB** • Stadt Fürth	Keine Anregungen Die Stadt Fürth weist darauf hin, dass nach einer Realisierung der Bamberger Straße die verkehrliche Bedeutung der Verbindung Poppenreuth - Marktäckerstraße sinken wird. Bei der Stadt Fürth gibt es Überlegungen, die Verbindung ganz fallen zu lassen. Die Stadt Fürth regt aus diesem Grund an, die Marktäckerstraße nicht als Hauptverkehrsstraße darzustellen.	**Die Anregung wird nicht berücksichtigt.** An der Darstellung der Marktäckerstraße als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße bis zur Stadtgrenze wird auf der Grundlage des Generalverkehrsplans der Stadt Nürnberg (GVP) festgehalten. Verbindliche Fakten zur Unterbrechung der Straßenverbindung Poppenreuth - Marktäckerstraße wurden durch die Stadt Fürth bislang nicht geschaffen.

3.10	**Bereich Bärenschanze** **Grundstück F.Nr. 70/2, Gmkg. Kleinweidenmühle**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		

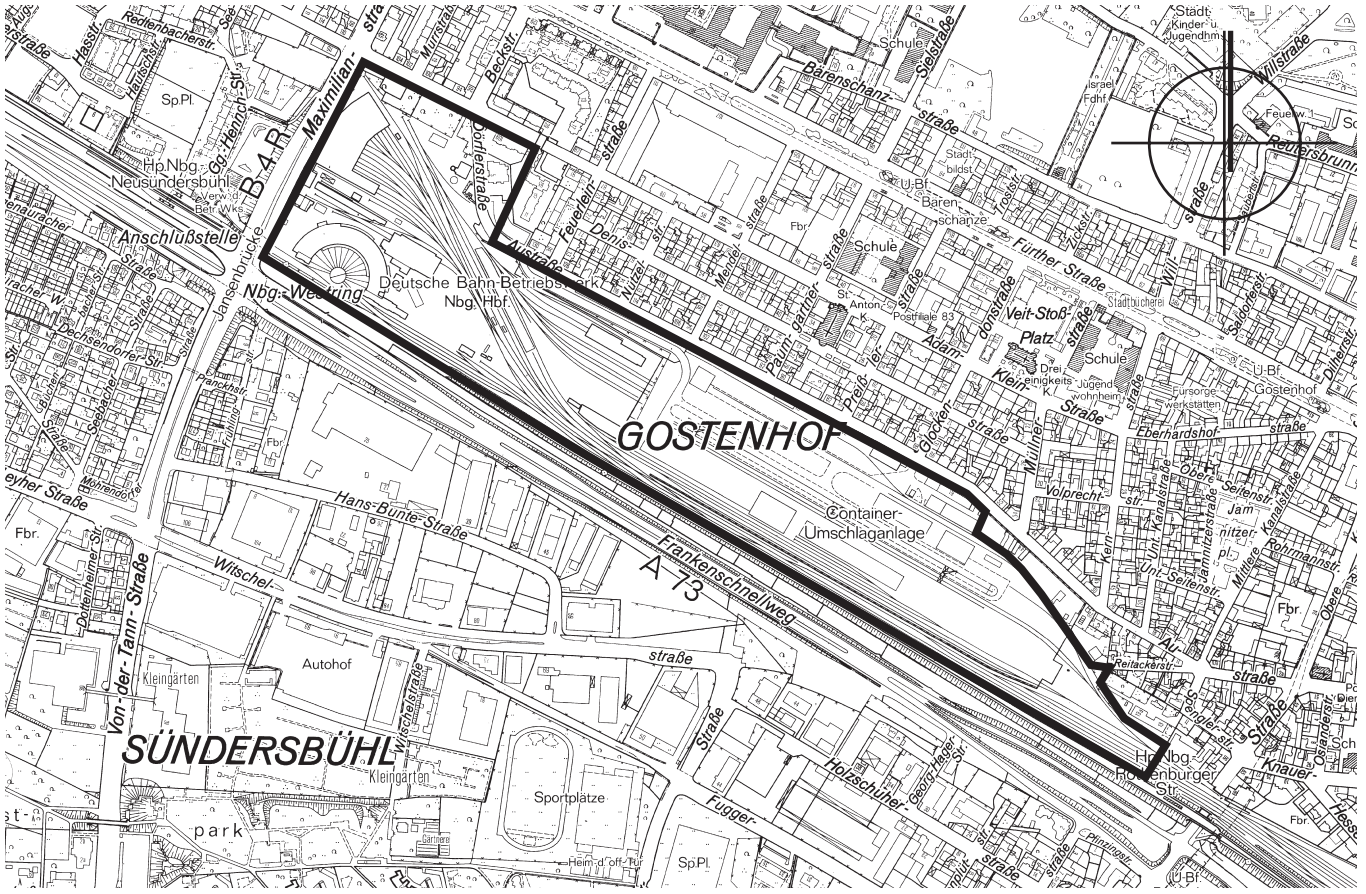
3.10	**Bereich Bärenschanze** **Grundstück Fl.Nr. 70/2, Gmkg. Kleinweidenmühle** Darstellung Entwurf: Grünfläche/ Betreutes Spielen Darstellungsvorschlag: Grünfläche/ Betreutes Spielen		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** • 49	Im Entwurf ist dieses Grundstück an der Reutersbrunnenstraße als Grünfläche für Betreutes Spielen ausgewiesen. Wie bereits im Schreiben vom 26.03.01 erwähnt, wird es als überflüssig erachtet, neben den großzügigen Spielanlagen im Wiesengrund auch das im Anschluss an das städtische Waisenhaus liegende Grundstück des Anregers als Spielplatz auszuweisen. Auf diesem, früher als Lagerplatz der Brauerei genutzten Grundstück sollte eine höherwertige Nutzung angesiedelt werden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Das Schreiben vom 26.03.2001 wurde im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgelegt. In der Prüfung durch den Stadtrat am 08.10.2003 wurde die Äußerung mit Hinweis auf einen Beschluss des Ausschusses für Stadtforschung, Stadtentwicklung und Stadterneuerung vom 29.02.1996 nicht berücksichtigt. Nach diesem Beschluss ist die Verwaltung beauftragt, die Errichtung eines Aktivspielplatzes für St. Johannis auf der Grünfläche westlich des Jugendheimes Reutersbrunnenstraße weiterzuverfolgen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird weiterhin vorgeschlagen, den in Frage stehenden Bereich im FNP-Entwurf als Grünfläche/ Betreutes Spielen darzustellen.
	TöB	Keine Anregungen	

3.10	**Bereich Eberhardshof Hautschstraße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		Grundstück Fl.Nr. 661/100, Gmkg. Höfen

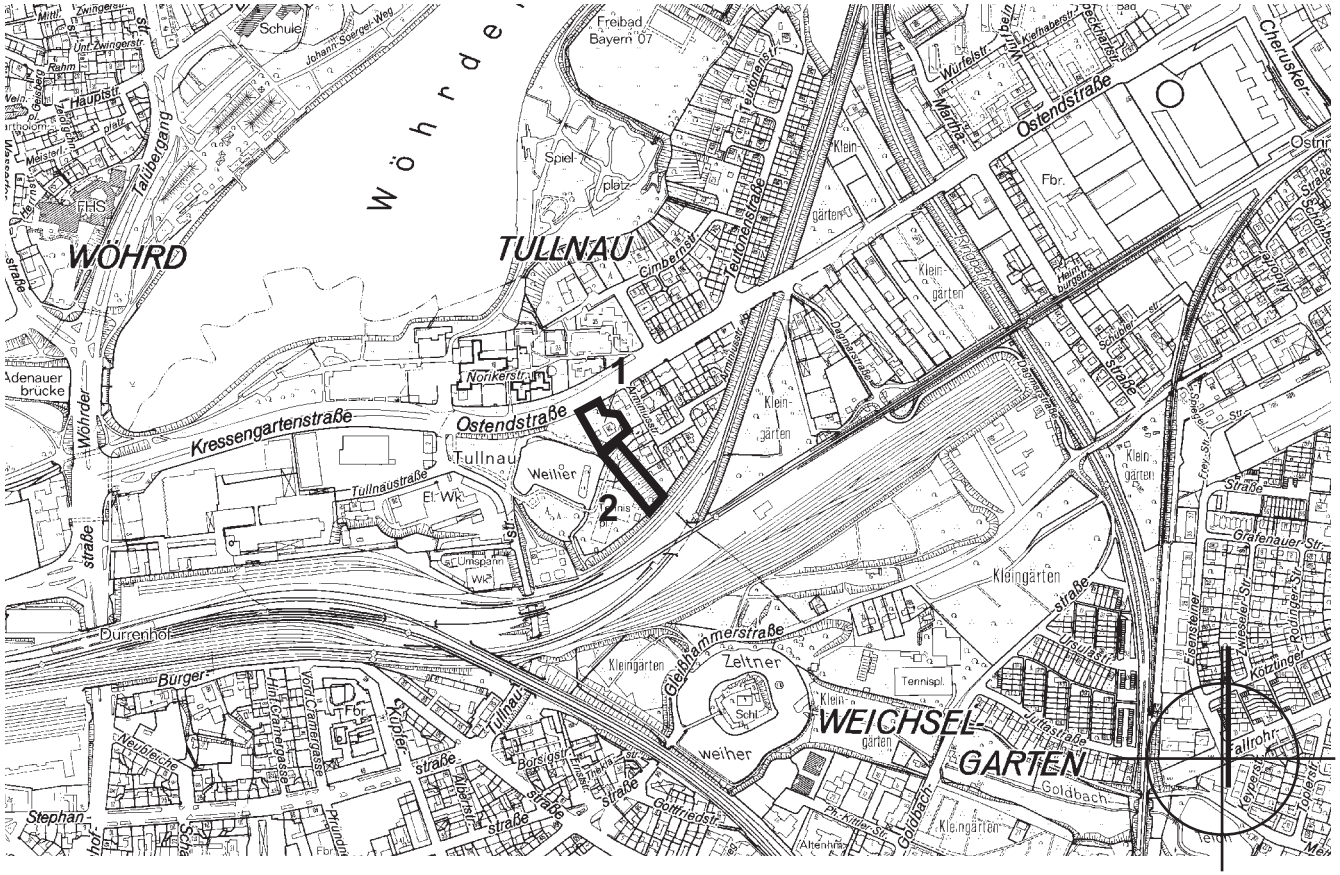
3.10	**Bereich Eberhardshof Hautschstraße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Kennzeichnung als für bauliche Nutzung vorgesehene Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Kennzeichnung als für bauliche Nutzung vorgesehene Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** • 3	Auf die Kennzeichnung von Grundstück Fl.Nr. 661/100, Gmkg. Höfen als Fläche, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, soll verzichtet werden, da ein falscher Eindruck hinsichtlich der Nutzung vermittelt wird. In dem beiliegenden Bericht des städtischen Chemischen Untersuchungsamtes ist festgestellt, dass lediglich bei einer Nutzung als Kindergarten-Freifläche besondere Vorkehrungen zu treffen sind.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB besteht die Verpflichtung für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen. Die im FNP-Entwurf vorgenommenen Kennzeichnungen unterscheiden zwischen • Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (kontaminierte Flächen) und • Flächen mit Verdacht auf erhebliche Belastung durch umweltgefährdende Stoffe (Flächen mit Kontaminationsverdacht). Die Kennzeichnung von Flächen nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB hat Warnfunktion. Ihre Aufgabe ist es, für nachfolgende Planungsverfahren auf mögliche Gefährdungen durch Kontamination und die erforderliche Berücksichtigung hinzuweisen. Wie im Erläuterungsbericht dargelegt, entbindet die im FNP vorgenommene Kennzeichnung Architekten, Planer und Bauherrn nicht von der Notwendigkeit, altlastenbezogene Grundlagenermittlungen zu Planungs- oder Bauvorhaben auf der Basis aktueller Informationen durchzuführen. Grundlage hierfür ist das Altlastenkataster des Umweltamtes der Stadt Nürnberg. Die Auswahl der im FNP gekennzeichneten Flächen erfolgt auf der Grundlage eines mehrstufigen Prüfverfahrens, dessen Er-
	TöB	Keine Anregungen	

3.10	**Bereich Eberhardshof Hautschstraße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Kennzeichnung als für bauliche Nutzung vorgesehene Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Kennzeichnung als für bauliche Nutzung vorgesehene Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			gebnisse durch das Umweltamt in einem sog. Statusbericht dokumentiert sind. Für das in der Anregung angesprochene Grundstück Fl.Nr. 661/100, Gmkg. Höfen ist gemäß Statusbericht in den relevanten oberflächennahen Bodenproben eine Überschreitung von Prüfwerten nach der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) für den Pfad Boden - Mensch festgestellt. Die der Anregung beiliegende Altlastenerkundung des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Nürnberg aus dem Jahr 1996 wurde bei der Erstellung des Statusberichtes berücksichtigt. Die Bewertung der Untersuchungsergebnisse durch das Chemische Untersuchungsamt von 1996 beziehen sich hinsichtlich des Wirkungspfades Boden - Mensch auf die damaligen Planungen als Kinderspielfläche und Parkanlage. Eine Bewertung hinsichtlich einer Wohnnutzung war nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages und ist aus diesem Grund nicht erfolgt. Im Rahmen der Prüfung einer Kennzeichnungserfordernis im FNP wurden die Untersuchungsergebnisse neu bewertet. Es ist festzustellen, dass neben der Überschreitung von Prüfwerten für Kinderspielflächen auf Teilflächen auch Prüfwerte für Wohngebiete überschritten werden. Mit Altlastenerkundung vom 18.07.2005 (Porst & Partner GmbH) neu durchgeführte Untergrunduntersuchungen beziehen sich im Wesentlichen auf den tieferen Untergrund und können daher nicht zur Beurteilung des Wirkungspfades Boden - Mensch für die gesamte Grundstücksfläche herangezogen werden. Die Kenntnisse zur Belastungssituation in den relevanten Bodenbereichen aus dem Untersuchungsbericht des Chemischen Untersuchungsamtes von 1996

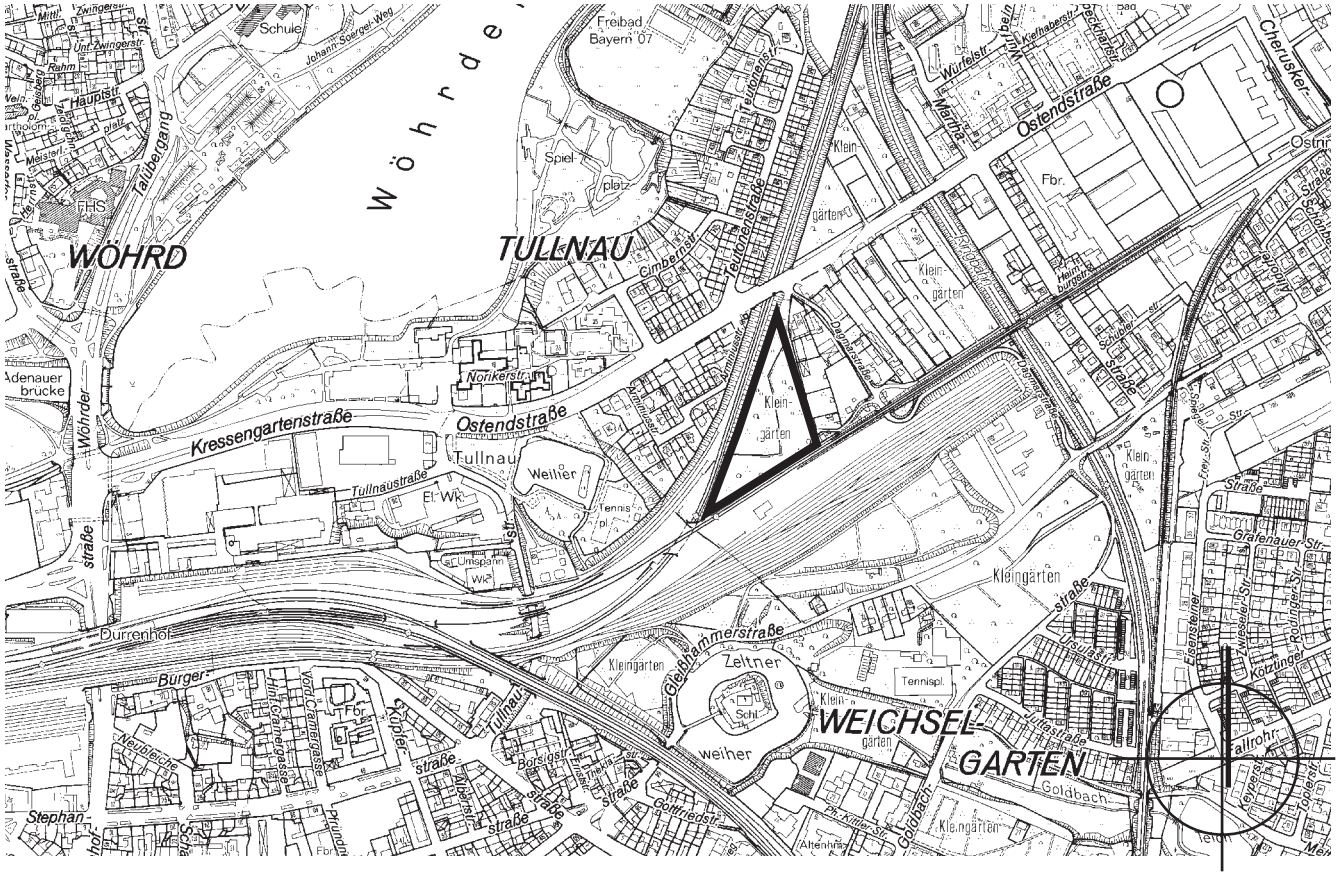
3.10	**Bereich Eberhardshof Hautschstraße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Kennzeichnung als für bauliche Nutzung vorgesehene Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Kennzeichnung als für bauliche Nutzung vorgesehene Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			bleiben somit aktuell. Das Grundstück Fl.Nr. 661/100, Gmkg. Höfen ist im FNP-Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Da auf Flächen, die im FNP als Wohnbaufläche dargestellt werden, generell auch Kinderspielflächen und Kindergärten möglich sind, wurde im Prüfverfahren grundsätzlich der Prüfwert für die mögliche sensiblere Nutzung, d.h. bei Wohnbauflächendarstellungen der Prüfwert für Kinderspielflächen, zur Beurteilung der Kennzeichnungserfordernis herangezogen. Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass das Grundstück Fl.Nr. 661/100, Gmkg. Höfen auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse unverändert als Fläche gekennzeichnet wird, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

3.10	**Bereich Gostenhof Containerbahnhof**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
3.		

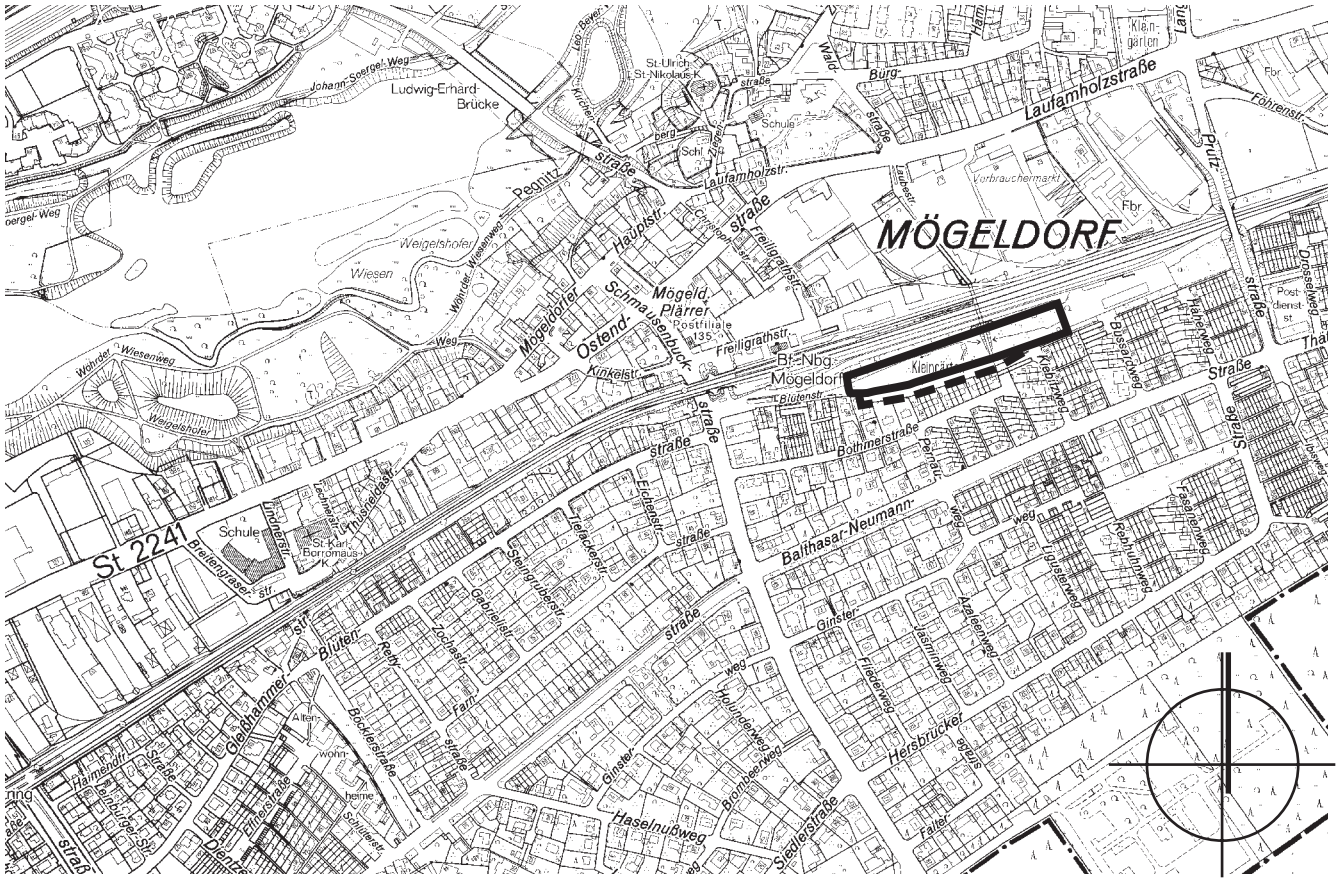
3.10	**Bereich Gostenhof Containerbahnhof** Darstellung Entwurf: Bahnanlage Darstellungsvorschlag: Bahnanlage		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in** **TöB** • DB Services Immobilien • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Der gesamte Containerbahnhof muss für das geplante Bauvorhaben der DB Regio zwingend als Bahnfläche ausgewiesen werden. Die Vorschläge der Stadt zur Entwicklung der Bahnflächen werden grundsätzlich begrüßt. Der Anteil der Grünflächen ist jedoch zu gering. Bedarf besteht besonders im Bereich Containerbahnhof. Wegen der Belastung durch Schwerlastverkehr und des erheblichen Defizits an Grünflächen sollte die Fläche des Containerbahnhofs als öffentliche Grünfläche im FNP dargestellt werden. Der Containerbahnhof liegt verkehrstechnisch ungünstig. Lärm und Abgase beeinträchtigen die Lebensqualität der Bevölkerung in weitem Umkreis. Der Bund Naturschutz unterstützt die Verlagerung des Containerbahnhofs in den Hafen.	**Der Anregung der DB wurde bereits gefolgt.** **Der Anregung des Bund Naturschutz wird nicht gefolgt.** Der Bereich Containerbahnhof ist als Steckbrieffläche 3 Bestandteil der Rahmenvereinbarung zwischen der Deutschen Bahn bzw. der aurelis Real Estate GmbH & Co.KG sowie der Stadt Nürnberg. In diesem Zusammenhang hat die Deutsche Bahn erklärt, dass die gesamte Fläche gewidmete Bahnfläche sei. Aus diesem Grund wird der gesamte Bereich des Containerbahnhofes einschließlich der im wirksamen FNP dargestellten gewerblichen Baufläche nachrichtlich als Bahnfläche übernommen. Es ist Ziel der Stadt Nürnberg, den Containerbahnhof der DB Netz AG in den Hafen zu verlagern. Die Verlagerung soll voraussichtlich 2007/ 2008 erfolgen. Nach Verlagerung des Containerbahnhofs ist geplant, das derzeit an der Dürrenhofstraße befindliche Ausbesserungswerk der DB Regio auf die Fläche des Containerbahnhofs zu verlagern. Hierfür wird die gesamte Fläche des Containerbahnhofs in Anspruch genommen. Solange es sich um eine gewidmete Bahnfläche handelt, ist eine andere Darstellung im FNP nicht möglich. Zusätzliche Grünflächen können deshalb nicht dargestellt werden.

3.11	**Bereich Tullnau** **Ostendstr. 28**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		**1** Wohnbaufläche **2** Grünfläche

3.11	**Bereich Tullnau** **Ostendstr. 28** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Grünfläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** • 36	Es wird angeregt, das Grundstück Fl.Nr. 4/14, Gmkg. Gleißhammer vollständig als Wohnbaufläche darzustellen, wie im noch wirksamen Flächennutzungsplan. Der zur Straße hin gelegene Grundstücksteil ist mit einem Vierfamilienhaus bebaut und als Wohnbaufläche dargestellt. Der hintere Grundstücksteil ist entgegen der Darstellung im noch wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Die Abstufung etwa der halben Grundstücksfläche stellt eine erhebliche Wertminderung dar und kommt einer Enteignung gleich. Das Argument, der hintere Grundstücksteil könne nicht erschlossen werden, ist unzutreffend.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist das gesamte Grundstück Fl.Nr. 4/14 als Wohnbaufläche dargestellt. Für das Grundstück existieren Festsetzungen des Baulinienplans Nr. 3397 aus dem Jahr 1956, der als übergeleiteter einfacher B-Plan weiterhin rechtskräftig ist und dessen Rechtskraft durch die Änderung der FNP-Darstellung nicht berührt wird. Dieser Baulinienplan setzt die überbaubare Grundstücksfläche lediglich für die Fläche des 1956 errichteten Wohnhauses fest. Der hintere Grundstücksteil, der im FNP als Grünfläche dargestellt ist, ist nicht als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Darüber hinaus entspricht eine Bebauung auch wegen der Topografie, der Erschließung, der vorhandenen Vegetation und der unmittelbar angrenzenden Tennisplätze nicht den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Bei dem hinteren Grundstücksteil handelt es sich um eine Böschung; der Höhenunterschied zwischen der Arminiusstraße und dem Tullnauweiher beträgt ca. 10 m. Das Grundstück ist dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsen, darunter mehrere ca. 20 m hohe Bäume, die von der Baumschutz-Verordnung erfasst werden. Der Grundstücksteil ist nicht selbständig erschließbar. Unmittelbar westlich grenzen Tennisplätze an. Erfahrungsgemäß führt eine direkte Nachbarschaft von Wohnnutzung und Tennisplätzen zu Nutzungskonflikten durch die vom Tennisbetrieb ausgehenden Lärmimmissionen.
	TöB	Keine Anregungen	

3.11	**Bereich Mögeldorf** **Dagmarstraße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		

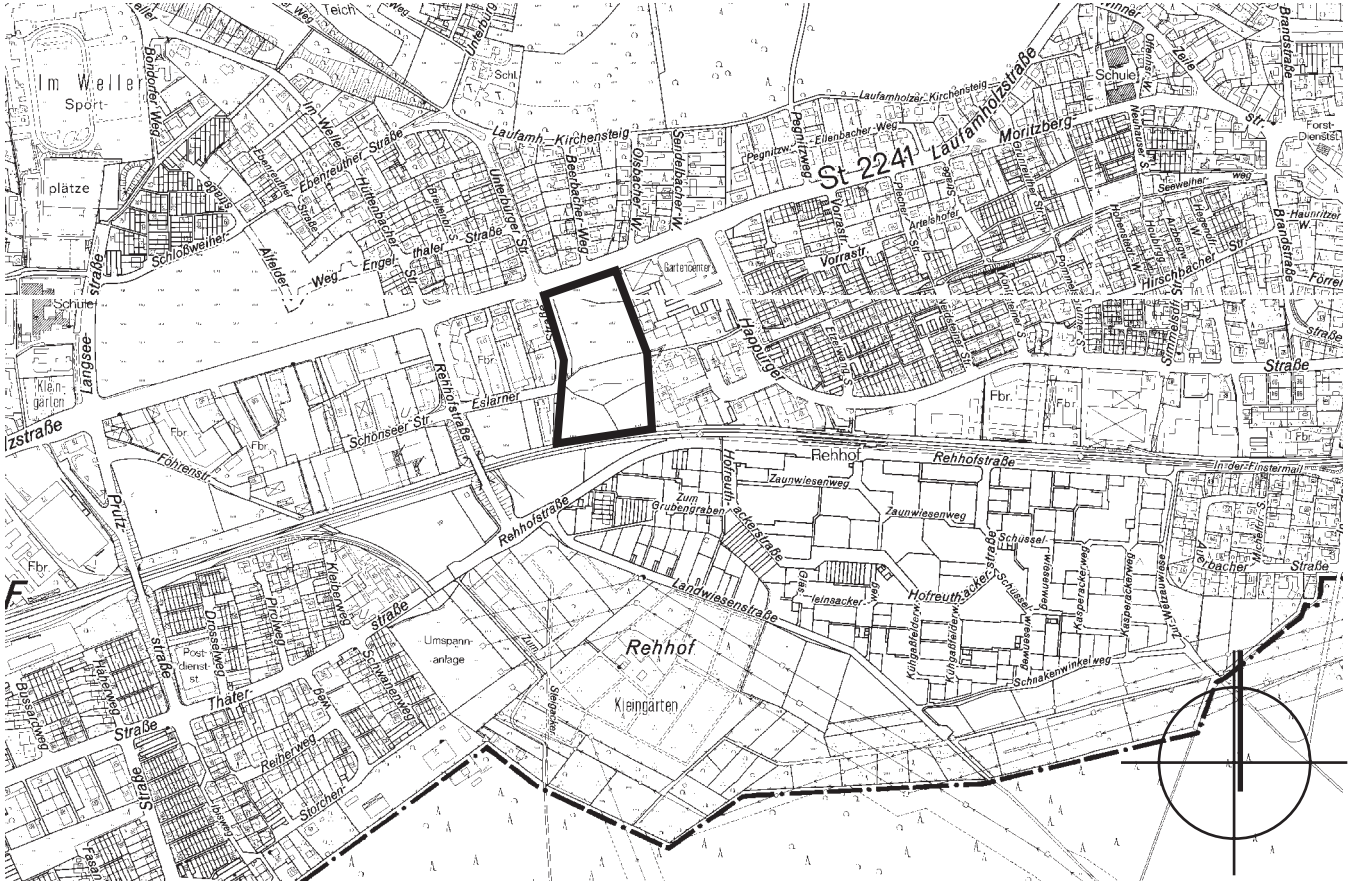
3.11	**Bereich Mögeldorf** **Dagmarstraße** Darstellung Entwurf: Grünfläche/ Kleingärten Darstellungsvorschlag: Grünfläche/ Kleingärten		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** **TöB** • DB Services Immobilien	Keine Anregungen Die im FNP-Entwurf dargestellte Grünfläche (Fl.Nrn. 14 und 137) sollen als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg bereits dargestellten Kleingartenanlagen werden nicht umgewidmet. Die hier angesprochenen Anlagen bestehen bereits, eine Umwidmung und Umnutzung würde das Defizit an Kleingärten erhöhen. Die dadurch benötigten Ersatzflächen stehen nicht zur Verfügung. Bei der Kleingartenanlage Dagmarstraße handelt es sich um Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Die Kleingärten sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4327 festgesetzt.

3.11	**Bereich Mögeldorf** **Kleingartenanlage südlich Bahnhof Mögeldorf**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
3.		Grundstücke Fl.Nrn. 332/2 u. 335/2, Gmkg. Mögeldorf

3.11	**Bereich Mögeldorf** **Kleingartenanlage südlich Bahnhof Mögeldorf** Darstellung Entwurf: gewerbliche Baufläche, Grünfläche/ Kleingärten, Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: gewerbliche Baufläche, Grünfläche/ Kleingärten, Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in** • 20 • 25 • 27-29 • 51-54 • 80-82 • 94	Ziel der Planung in diesem Bereich ist offensichtlich die Sicherung des neben dem Pegitztal wichtigsten übergeordneten Grünzugs entlang der Bahnlinie südlich und östlich des Bahnhofs Mögeldorf. Dies wird auch im Schreiben der Stadtratsfraktionen von SPD und CSU sowie in einem Schreiben des Stadtplanungsamtes übereinstimmend ausgesagt und die Erhaltung der Kleingartenanlage bestätigt. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Grünzugs südlich des Mögeldorfer Bahnhofs wird deshalb angeregt, die Kleingartenflächen, insbesondere auf Fl.Nr. 335/2, entsprechend den Festsetzungen des B-Plans Nr. 3529 als Grünfläche Kleingärten darzustellen. Als Begründung wird angeführt: • Aus der Darstellung von Fl.Nr. 335/2 als Wohnbaufläche könnte die aurelis GmbH als Grundbesitzer ein Baurecht ableiten und früher oder später die gesamte Kleingartenkolonie in Frage stellen. • Die Fläche ist wirtschaftlich nicht erschließbar. Eine Erschließung wäre nur möglich über Stichstraßen von Norden oder über eine einseitig ausgebaute Verlängerung der Blütenstraße. • Die Gartenflächen sind ökologisch hochwertig, wie die (Brut-) Vorkommen von gefährdeten Tierarten belegen. Deshalb sollte die Kleingartennutzung erhalten werden. • Für die Stadt ist die Pflege der Grünfläche durch die Kleingärtner kostenlos. Eine weitere Verringerung der Kleingärten gefährdet die Existenz des Kleingartenvereins. Damit besteht die Gefahr, dass die Stadt Restflächen als öffentliche Grün-	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der FNP stellt die künftig beabsichtigte Bodennutzung nur in den Grundzügen dar (§ 5 Absatz 1 BauGB). Dies bedeutet räumlich eine generalisierte, nicht parzellenscharfe Abgrenzung der einzelnen Nutzungskategorien und die Darstellung einzelner Flächen oder Grundstücke erst ab einer bestimmten Mindestgröße (beim FNP ca. 0,5 ha). Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Nutzungsgrenze zwischen den Kleingärten und der südlich angrenzenden Wohnbebauung im FNP in generalisierter Form dargestellt ist und die beiden Grundstücke Fl.Nrn. 332/2 und 335/2 in die Wohnbauflächendarstellung einbezogen wurden. Die fraglichen Grundstücke Fl.Nrn. 332/2 und 335/2, Gmkg. Mögeldorf sind zusammen ca. 2.700 m² groß und ca. 15 m tief. Sie sind nicht erschlossen und wegen ihres Zuschnitts eigenständig nicht bebaubar. Fl.Nr. 335/2 liegt im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 3529, der die planungsrechtliche Zulässigkeit von Nutzungen abschließend regelt und dessen Rechtskraft durch den FNP nicht berührt wird. Das Grundstück ist in diesem B-Plan als Grünfläche/ Kleingärten festgesetzt. Auch ein neuer B-Plan mit diesen Festsetzungen könnte aus den Darstellungen des FNP entwickelt werden. Auch die Darstellung des westlichen Randes der Kleingartenanlage wurde aus den o.g. Gründen generalisiert dargestellt. Es ist im Detail nicht vorgesehen, die gewerbliche Bebauung in den Grünzug zu erweitern. Einem Erwerb von Teilflächen aus Fl.Nr. 335/2 durch Anlieger

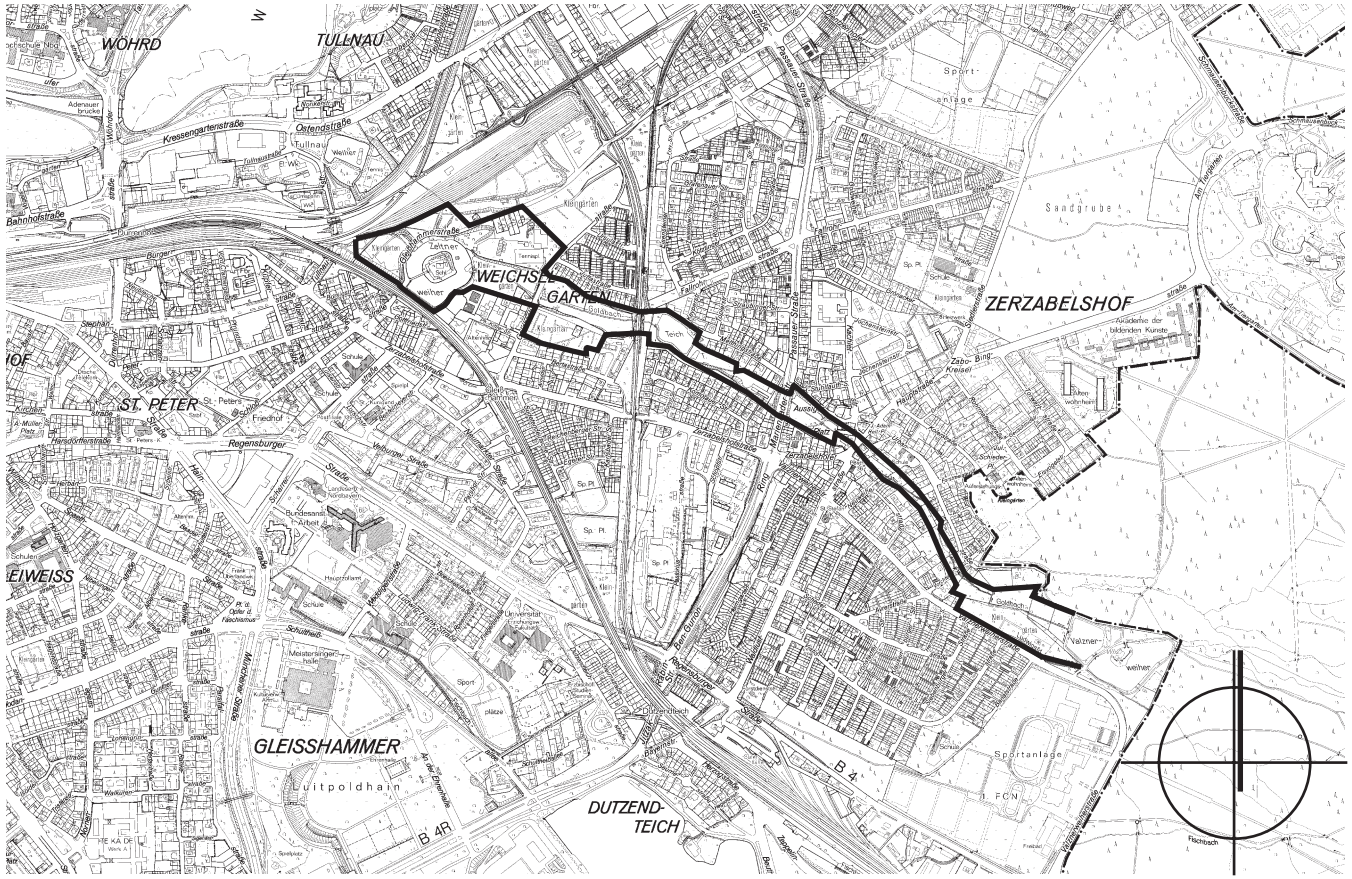
3.11	**Bereich Mögeldorf** **Kleingartenanlage südlich Bahnhof Mögeldorf** Darstellung Entwurf: gewerbliche Baufläche, Grünfläche/ Kleingärten, Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: gewerbliche Baufläche, Grünfläche/ Kleingärten, Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		fläche selbst pflegen muss. • Die Anwohner der Kleingartenkolonie haben im Vertrauen auf die Festlegungen des bisherigen FNP ihre Häuser gebaut oder erworben. Die vorhandenen Grünflächen waren hierfür meist ausschlaggebend. Ferner wird angeregt, die im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellten Kleingärten in der Geländemulde an der Westspitze der vorhandenen Kleingartenanlage als Grünfläche/ Kleingärten darzustellen und damit zu erhalten. Die Ausweisung von Gewerbeflächen an der Westspitze der Kleingartenanlage ist aus wasserwirtschaftlichen Gründen problematisch. Der nördliche Bereich der Kleingartenflächen befindet sich mit einem Vorflutgraben in einer Geländesenke, die große Teile des Gebiets südlich der Bahnlinie entwässert und gleichzeitig auch Rückhaltefunktionen wahrnimmt. Eine Bebauung hätte aus wasserwirtschaftlicher Sicht nachteilige und möglicherweise kostenträchtige Folgen.	mit dem Ziel der Nutzung als privater Garten stehen die Darstellungen des FNP nicht entgegen. Die Nutzung als Kleingarten entspricht den Festsetzungen des B-Plans 3529.
	• 20	Der Einwender ist grundsätzlich bereit, die hinter seinem Grundstück liegende Kleingartenfläche zur Erweiterung seiner eigenen Gartenfläche zu erwerben	
	TöB • Bahn-Landwirtschaft Unterbezirk Mögeldorf	Es wird angeregt, • das Grundstück Fl.Nr. 335/2 entsprechend den Festsetzungen des B-Plans Nr. 3529 als Grünfläche/ Kleingärten darzustellen. Aus der Darstellung als Wohnbaufläche könnte der Grundstückseigentümer „aurelis GmbH“ Baurecht ableiten. Eine wirtschaftliche Erschließung der Fläche würde zu weiteren ökologischen Einschnitten in die Kleingartenfläche führen	

3.11	**Bereich Mögeldorf** **Kleingartenanlage südlich Bahnhof Mögeldorf** Darstellung Entwurf: gewerbliche Baufläche, Grünfläche/ Kleingärten, Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: gewerbliche Baufläche, Grünfläche/ Kleingärten, Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		und früher oder später den Bestand der Kleingartenkolonie gefährden. • die im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellten Kleingärten in der Geländemulde an der Westspitze der vorhandenen Kleingartenanlage als Grünfläche/ Kleingärten darzustellen und damit zu erhalten (Die Begründung der Anregung ist inhaltsgleich mit o.g. Bürgeranregung).	

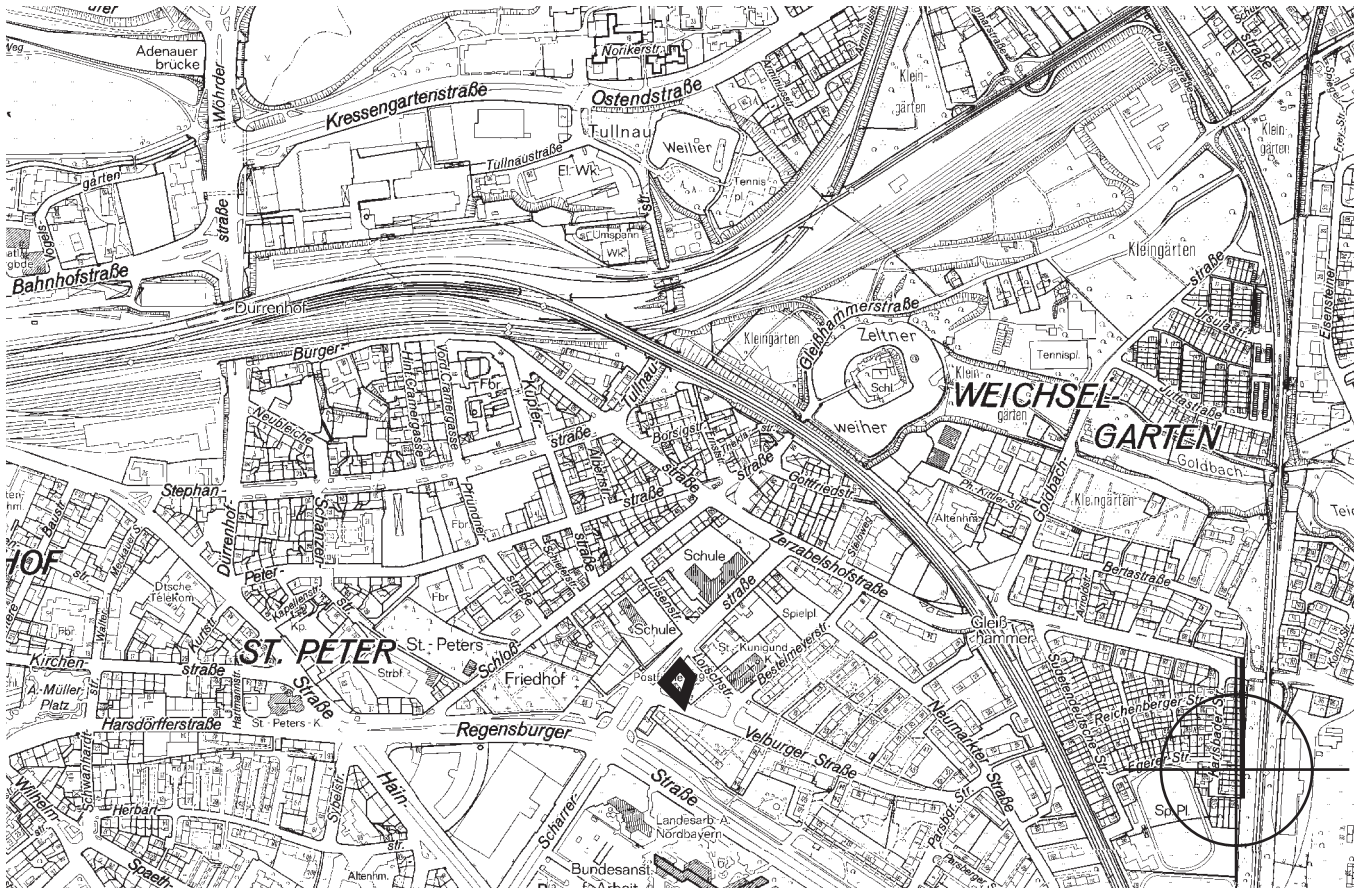
3.11	**Bereich Laufamholz Eslarner Straße**		
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches	M 1 : 10 000	Anmerkungen
4.			

3.11	**Bereich Laufamholz Eslarner Straße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Grünfläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
4.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Es wird angeregt, die Fläche in ihrem heutigen schützenswerten Zustand zu erhalten und als öffentliche Grünfläche zu sichern. Bei der Fläche handelt es sich um eine der großflächigsten Sandgrasnelkenfluren Nürnbergs und einen zentralen Bestandteil des bayernweit größten Naturschutzprojekts Sand-Achse Franken. Die Art wird auf der bayerischen Roten Liste als gefährdet eingestuft. Im dicht bebauten Bereich ist sie eine wertvolle Grünfläche mit guter ökologischer Verbundwirkung. Mehrere Teilflächen sind nach Art. 13 d BayNatSchG gesetzlich geschützt.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Das Areal liegt unmittelbar an der Laufamholzstraße (mit direkter Anbindung an die BAB A 9) sowie in unmittelbarer Nähe des S-Bahnhofs Rehhof. Grundsätzlich ist der Bereich an der Eslarner Straße aufgrund seiner städtebaulichen Lage und seiner guten verkehrlichen Anbindung hervorragend für eine bauliche Nutzung geeignet. Die vorgeschlagene Darstellung arrondiert und ergänzt in sinnvoller Weise die bereits bestehenden Nutzungen zwischen der Laufamholzstraße und der Bahnlinie, die an der Laufamholzstraße durch Dienstleistungen und großflächigen Einzelhandel, östlich des Areals durch Wohnnutzung geprägt ist. Ferner ist im FNP ein Grünzug zwischen Laufamholzstraße und den Grünflächen südlich der Bahnlinie sowie nach Osten zur Happurger Straße dargestellt, dessen Lage und Dimensionierung im Zuge der weiteren Planungsschritte zu konkretisieren ist. Das Areal an der Eslarner Straße ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg als Sonderbaufläche für Gemeinbedarf/ Kultur und Freifläche/ Kleingartenanlage dargestellt. Es liegt zudem in der weiteren Schutzzone A des Wasserschutzgebiets Erlenstegen. Ursprünglich war hier die Errichtung eines Jugendfreizeitheimes und einer Kleingartenanlage vorgesehen. Zwischenzeitlich wurden diese Planungen jedoch aufgegeben. Der neu geplante Standort für das Jugendfreizeitheim liegt nun südlich der Bahnlinie an der Rehhofstraße, die Schaffung von Kleingärten in diesem Bereich wird durch die hohen Auflagen der neuen Wasserschutzverordnung obsolet. Die Darstellung als Baufläche im FNP erfolgte in Abstimmung

3.11	**Bereich Laufamholz Eslarner Straße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Grünfläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			und im Einvernehmen mit der EWAG (heute AquaOpta GmbH). Aus Sicht des Trinkwasserschutzes ist die geplante Nutzung einer Kleingartennutzung bzw. der jetzigen Nutzung als Festplatz für Großveranstaltungen vorzuziehen. Es darf lediglich nicht störendes Gewerbe, wie Büros und Dienstleistungen angesiedelt werden. Das Areal ist in der städtischen Biotopkartierung nicht erfasst. Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) ist es als regional bedeutsamer Lebensraum bewertet. Als Ziel ist für das Areal „Neuschaffung und Entwicklung von Trockenstandorten/ Entwicklung zu Sandmagerrasen“ formuliert. Das Areal liegt nicht im Bereich der Hauptachsen des Biotopverbundsystems, die im integrierten Landschaftsplan dargestellt sind. Es ist auch nicht Bestandteil der SandAchse Franken; dies sind im Bereich Laufamholz lediglich die Sandgrasheiden an der Terrassenkante des östlichen Pegnitztals. Der mögliche Erhalt der vorhandenen Biotope und vorhandenen geschützten Arten ist im Rahmen des nachfolgenden B-Plan-Verfahrens zu regeln, wobei sich die Schutzwürdigkeit nach dem aktuellen Zustand zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Plans beurteilt. Im Hinblick auf den Planungszeitraum des FNP kann sie zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.

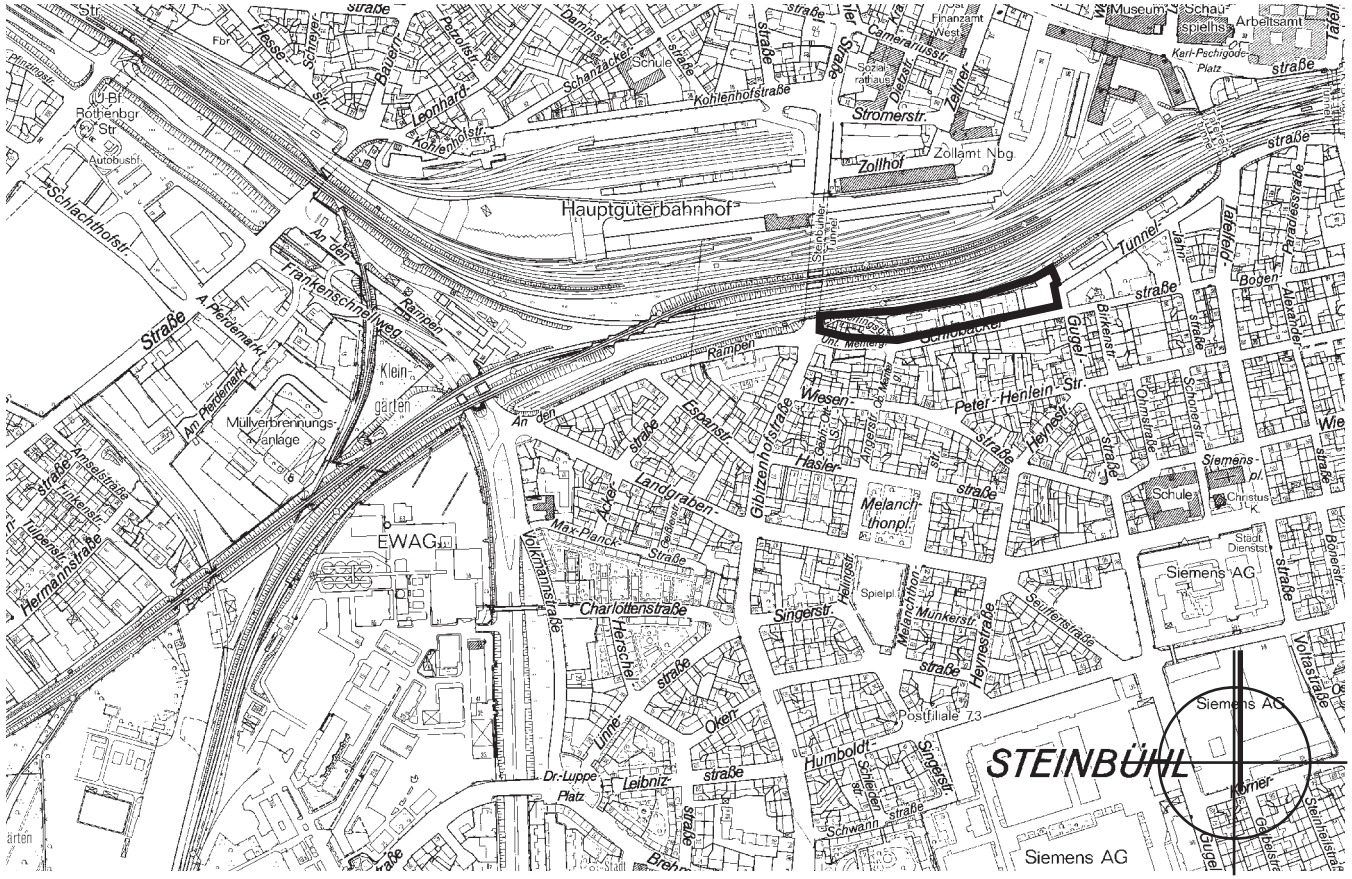
3.12	**Bereich Gleißhammer Grünzug Goldbach**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 20 000	Anmerkungen
1.		

3.12	**Bereich Gleißhammer** **Grünzug Goldbach** Darstellung Entwurf: Grünfläche, übergeordnete Freiraumverbindung Darstellungsvorschlag: Grünfläche, übergeordnete Freiraumverbindung		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Bürgern der Innenstadt den Zugang zu den umliegenden Waldflächen und Kulturlandschaften über Grünachsen zu ermöglichen, zählt zu den wichtigsten Zielen einer ökologischen Stadtplanung. Die Vorschläge der AGENDA 21-Gruppe „Grünzug Goldbach" zum Bereich Goldbach zwischen Wöhrder See und Valznerweiher sind in den FNP zu übernehmen. Die entsprechenden Flächen sind als Grünflächen darzustellen.	**Die Anregung ist teilweise bereits berücksichtigt.** Das Goldbachtal ist wichtiger Bestandteil des innerstädtischen Grünflächenverbundes. Im FNP ist hier öffentliche Grünfläche mit unterschiedlicher Zweckbestimmung dargestellt. Die von der Agenda 21 vorgeschlagenen Grünflächen sind somit im Grundsatz bereits im FNP-Entwurf dargestellt. Ziel der Stadt Nürnberg ist es, den öffentlichen Grünzug vom Valznerweiher bis zum Zeltnerweiher mit Anbindung an die Tullnau und weiter an den Wöhrder See auszubauen und somit für die Öffentlichkeit zur Naherholung zugänglich zu machen. Eine durchgängige Fuß- und Radweg-Verbindung wird angestrebt. Diese Absicht wird im Entwurf zum FNP in der Darstellung einer überregionalen Freiraumverbindung verdeutlicht. Für die angrenzenden dicht besiedelten Stadtteile wie Gleißhammer oder St. Peter bedeuten der Erhalt bzw. die Neuanlage von öffentlichen Grünflächen eine Verbesserung der Lebensqualität und ein Ausgleich des vorhandenen Grünflächendefizits. Die vorgeschlagenen Maßnahmen - z.B. zur Verbesserung der Wegstrecke - sind nicht Thema des FNP, sondern müssen in den nachfolgenden Planungsebenen umgesetzt werden.

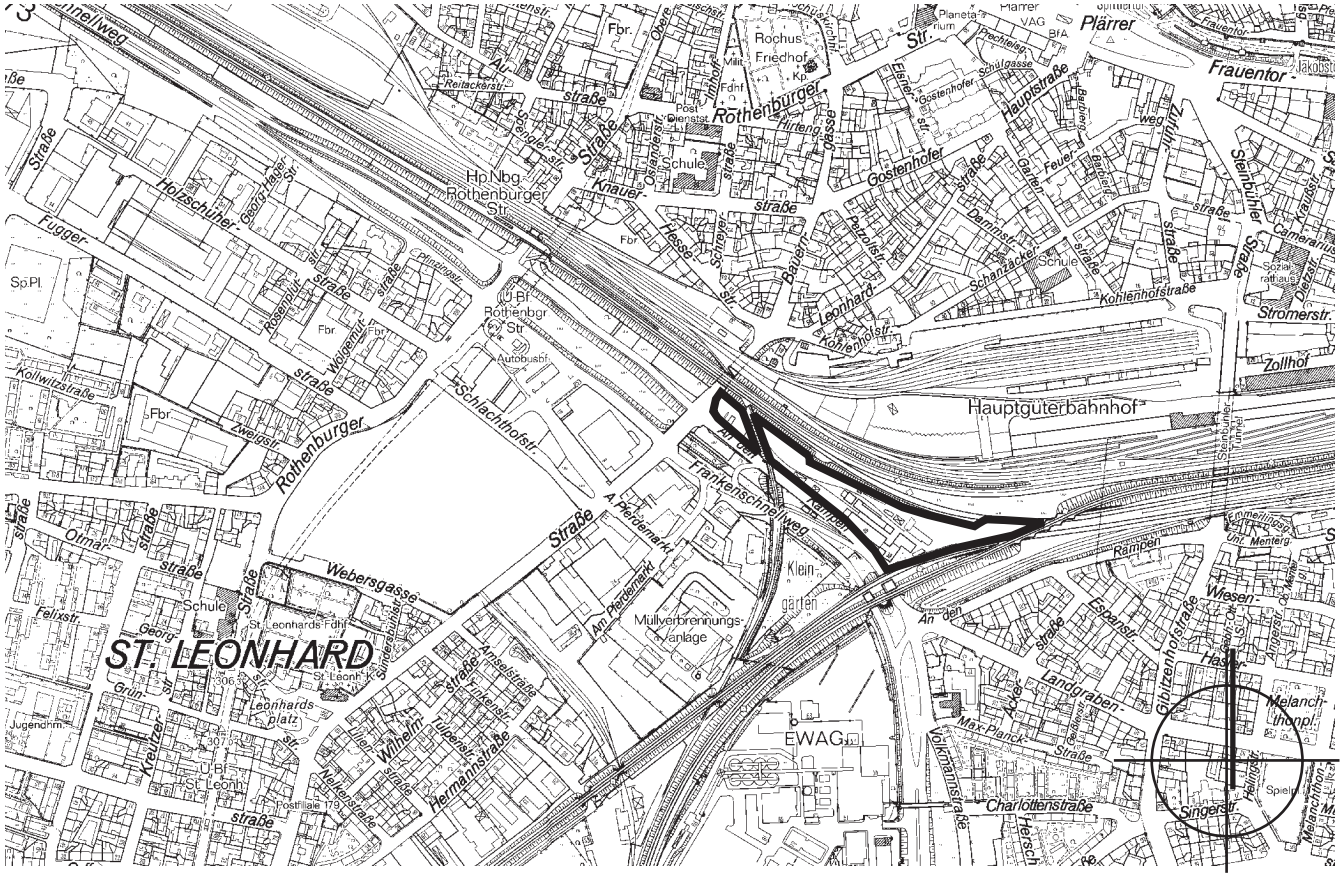
3.12	**Bereich Gleißhammer** **Grundstück Fl.Nr. 305/93, Gmkg. Gleißhammer**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		

3.12	**Bereich Gleißhammer** **Grundstück Fl.Nr. 305/93, Gmkg. Gleißhammer** Darstellung Entwurf: Grünfläche Darstellungsvorschlag: Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** **TöB** • Deutsche Post Bauen GmbH	Keine Anregungen Es wird angeregt, das Grundstück Fl.Nr. 305/93, Gmkg. Gleißhammer entsprechend der vorhandenen Nutzung darzustellen. Die Darstellung als Grünfläche entspricht nicht der bestehenden Nutzung des Grundstücks und einiger Nachbargrundstücke. Die durch die Darstellung gebildete Grünfläche hat nicht die Ausmaße, welche die Arrondierung durch weitere, derzeit noch anders genutzte Grundstücke nahe legen würde. Die Grünfläche ist nicht Teil eines zusammenhängenden Grünzuges, sondern es handelt sich mehr um Straßen begleitende Grünflächen, welche in anderen Flächennutzungsplänen nicht dargestellt wird.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Das genannte Grundstück ist das Grundstück der Postfiliale Velburger Str. 1. Es liegt in dem Grünzug nördlich der Velburger Straße, der bereits im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt ist. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist auch das genannte Grundstück ebenso wie das Nachbargrundstück Velburger Str. 3 als Grünfläche dargestellt mit Ausnahme der Gebäude, die als Wohnbaufläche dargestellt sind. Die gebäudescharfe Ausweisung einzelner Bauflächen ist in einem B-Plan mit seinen rechtsverbindlichen Festsetzungen üblich und sinnvoll. Der Flächennutzungsplan stellt die Bodennutzung jedoch nur in den Grundzügen dar, d.h. in generalisierter, zusammengefasster Form, ohne dass jedes einzelne Grundstück in seiner Eigenart erfasst wird. Aus diesen Gründen werden im FNP Nutzungen erst ab einer Größe von 0,5 ha (5.000 m²) eigenständig dargestellt. Die beiden Grundstücke Velburger Str. 1 und 3 haben insgesamt eine Fläche von ca. 2.000 m² und liegen damit deutlich unter dieser Mindestgröße. Für den gesamten Bereich existieren Festsetzungen des Baulinienplans Nr. 1972 aus dem Jahr 1901, der entlang der Scharrerstraße eine Baulinie festsetzt. Das Postgebäude wurde 1962 als öffentliches Bauvorhaben im Zustimmungsverfahren nach der Bayerischen Bauordnung errichtet; Bauherr war die Regierung von Mittelfranken. 1988 erfolgte ein kompletter Neubau, 1999 eine Erweiterung dieses Neubaus. Auf dem Nachbargrundstück Velburger Str. 3 befindet

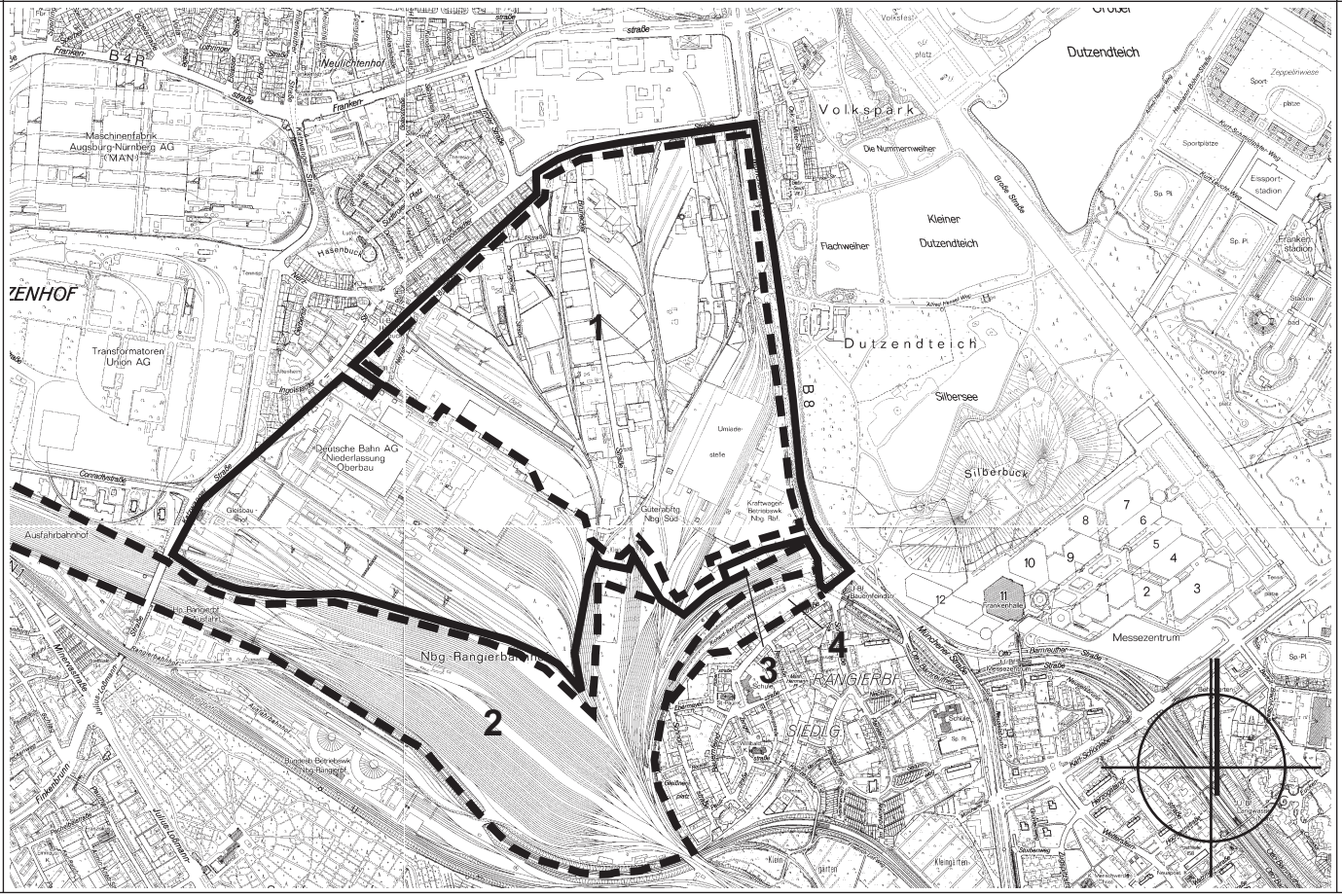
3.12	**Bereich Gleißhammer** **Grundstück Fl.Nr. 305/93, Gmkg. Gleißhammer** Darstellung Entwurf: Grünfläche Darstellungsvorschlag: Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			sich ein 1962 errichteter Lebensmittelmarkt, der inzwischen mehrfach erweitert wurde, auch auf Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt sind. Für alle Vorhaben wurde das planungsrechtliche Einvernehmen auf der Grundlage des § 34 BauGB unter Befreiung von den Festsetzungen des Baulinienplans erteilt. Der Grünzug an der Velburger Straße gliedert das Wohnquartier zwischen der Regensburger Straße und der Zerzabelshofstraße. Er ist ca. 10.000 m² groß und liegt damit deutlich über dem Schwellenwert von ca. 3.000 m² für die gesonderte Darstellung innerstädtischer Grünflächen. Eine weitere Bebauung des Grünzugs ist nicht beabsichtigt; die Darstellung als Grünfläche entspricht somit den Zielen der Planung. Die vorhandenen Gebäude des Einwenders (Velburger Str. 1 und 3) genießen Bestandsschutz. Darüber hinaus bleibt ihre planungsrechtliche Zulässigkeit auf Grundlage des § 34 BauGB von den Darstellungen des FNP unberührt, da die Darstellungen des FNP nur behördenverbindlich und für die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 34 BauGB unbeachtlich sind.

3.13	**Bereich Steinbühl Schloßäckerstraße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		

3.13	**Bereich Steinbühl Schloßäckerstraße** Darstellung Entwurf: Grünfläche, Bahnanlagen Darstellungsvorschlag: Grünfläche, Bahnanlagen		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die Vorschläge der Stadt zur Entwicklung der Bahnflächen werden grundsätzlich begrüßt. Der Anteil der Grünflächen ist jedoch zu gering. Wegen des Grünflächendefizits in der Südstadt sollen die Brachflächen an der Schloßäckerstraße zu mehr als 50 % als Grünfläche dargestellt werden. So kann ein Grünzug vom Nelson-Mandela-Platz über den Südstadtpark weitergeführt werden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Flächen an der Unteren Mentergasse sind bereits als Grünflächen dargestellt. Die übrigen Flächen nördlich der Schloßäckerstraße sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für Bahnanlagen dargestellt. Nach geltender Rechtslage handelt es sich damit um Flächen, die für den Bahnbetrieb gewidmet und der Planungshoheit der Stadt Nürnberg entzogen sind. Eine Entscheidung über eine andere Darstellung im FNP kann erst nach förmlicher Entwidmung dieser Flächen erfolgen.

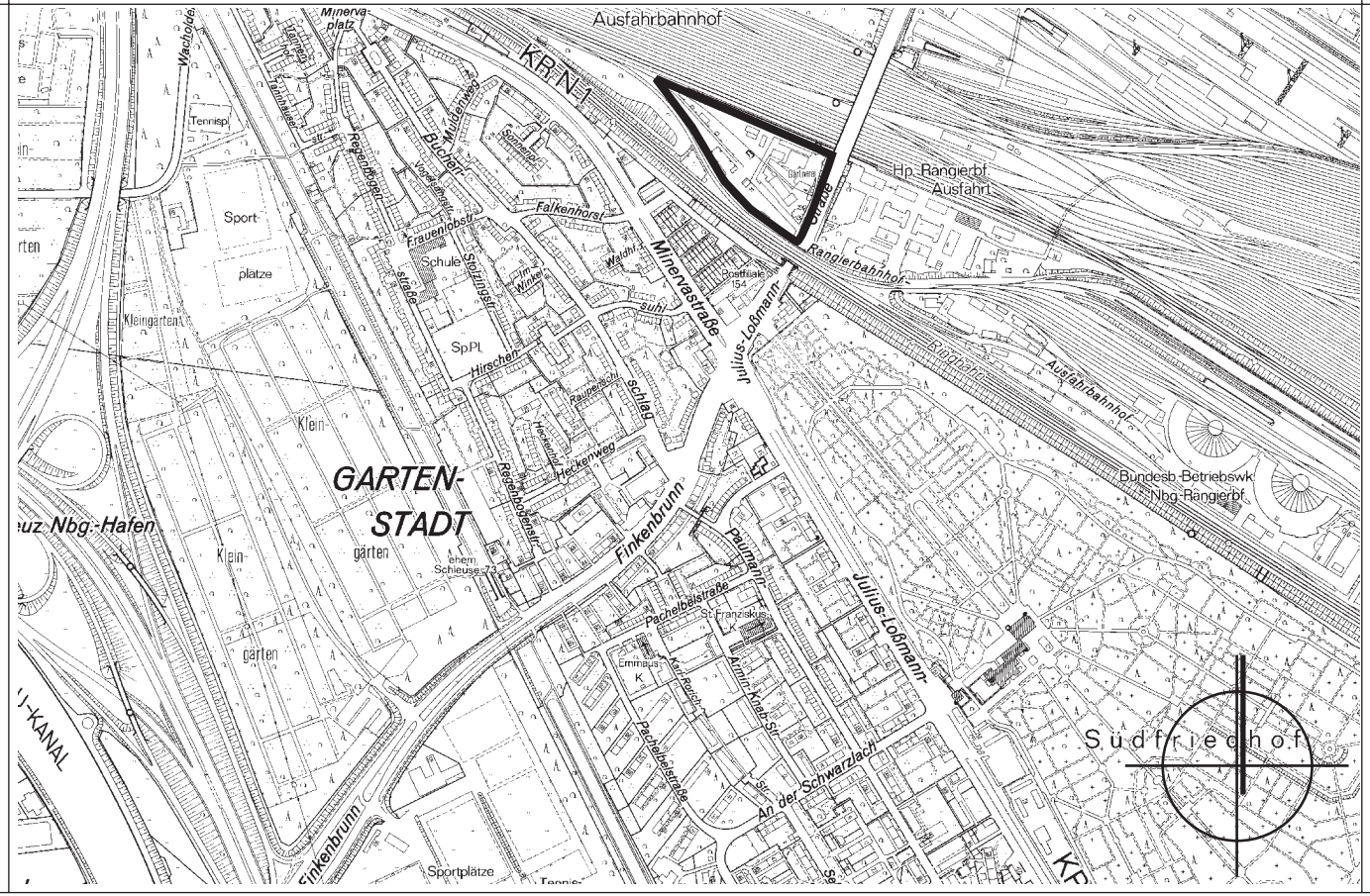
3.13	**Bereich Steinbühl An den Rampen**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		

3.13	**Bereich Steinbühl An den Rampen** Darstellung Entwurf: Bahnanlagen, Grünfläche Darstellungsvorschlag: Bahnanlagen, Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** **TöB** • DB Services Immobilien	Keine Anregungen Den Planungen zum Ausbau des Frankenschnellwegs wird grundsätzlich zugestimmt. Zudem werden Flächen für die Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld benötigt. Es wird angeregt, die verbleibende Restfläche als gewerbliche Baufläche darzustellen. Die erforderlichen Ein- und Ausfahrten sind in der Planung zum Frankenschnellweg zu berücksichtigen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Bereich An den Rampen ist als Steckbrieffläche 19 Bestandteil der Rahmenvereinbarung zwischen der Deutschen Bahn bzw. der aurelis Real Estate GmbH & Co.KG sowie der Stadt Nürnberg. Der Bereich ist nach Angaben der DB AG als Bahnfläche gewidmet. Damit kann die Stadt zwar im Rahmen ihrer Planungshoheit vorsorglich Planungen ausarbeiten, eine Genehmigung und Inkraftsetzung der Pläne ist jedoch nach überwiegender Rechtsauffassung nicht möglich. Aus diesem Grund werden alle bislang bereits als planfestgestellt geltenden Bahnflächen weiterhin als Verkehrsfläche/ Bahnanlage übernommen. Wenn die Entwidmung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Verhandlungspartnern erfolgt, sind unverzüglich die planungsrechtlichen Verfahrensschritte einzuleiten. Das Grundstück ist zwar im Grundsatz für gewerbliche Nutzung geeignet, im Steckbrief zur Rahmenvereinbarung ist als gemeinsam getragenes Ziel für den Gesamtbereich gewerbliche Nutzung, ggf. straßenaffine Nutzungen festgelegt. Wegen der Widmung als Bahnfläche ist eine Darstellung als gewerbliche Baufläche derzeit nicht möglich. Die Erschließung des Grundstücks ist im Zuge der konkreten Planungen zum Ausbau des Frankenschnellwegs zu sichern.

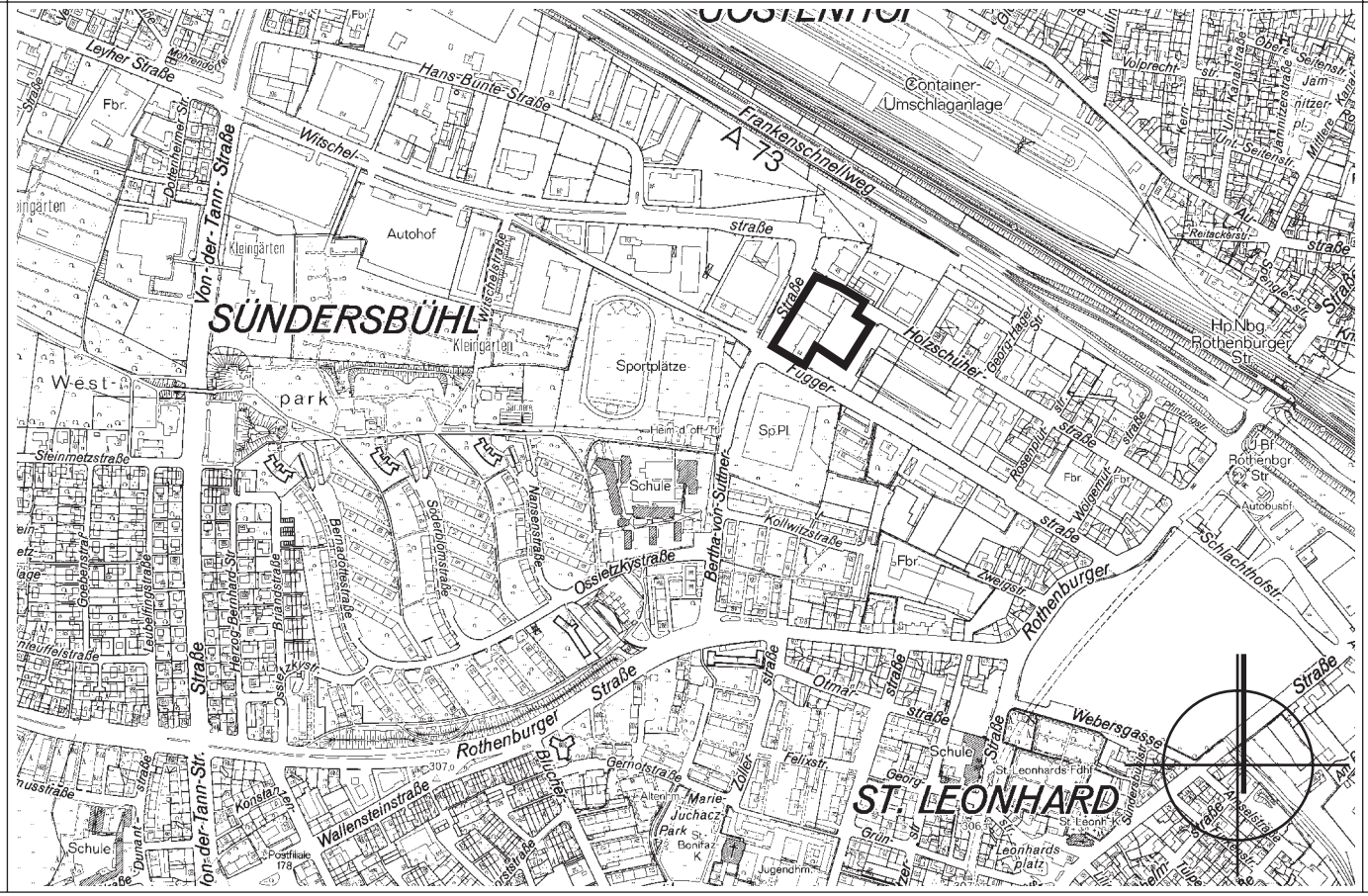
3.13	**Bereich Gibitzenhof Südbahnhof/ Brunecker Straße**		
Lfd. Nr.	Umgriff der Rahmenvereinbarung	M 1 : 20 000	Anmerkungen
3.		1, 2, 3, 4 Teilfächen (siehe Text)

3.13	**Bereich Gibitzenhof** **Südbahnhof/ Brunecker Straße** Darstellung Entwurf: Bahnanlagen, gewerbliche Baufläche, Grünfläche/ Kleingärten Darstellungsvorschlag: Bahnanlagen, gewerbliche Baufläche, Grünfläche/ Kleingärten		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in**	Keine Anregungen	**Die Anregungen zu Teilflächen 1,2,3 sind teilweise bereits berücksichtigt.** **Den übrigen Anregungen wird nicht gefolgt.**
	TöB • DB Services Immobilien	Zu den 4 Eigentümereinheiten wird Folgendes angeregt (siehe beiliegenden Plan): • Teilfläche 1 wurde an die aurelis verkauft. Weitere Verhandlungen sind direkt mit der aurelis zu führen. • Teilfläche 2 ist betriebsnotwendig und muss weiterhin als Fläche für Bahnanlagen dargestellt werden. • Teilfläche 3 ist im Besitz der vivico, mit der weitere Verhandlungen zu führen sind. • Teilfläche 4 ist als Grünfläche/ Kleingärten im FNP-Entwurf dargestellt. Die Planungen der DB AG sehen eine Arrondierung der angrenzenden Wohnbebauung vor. Es wird die Darstellung als Wohnbaufläche angeregt.	Der Bereich Südbahnhof ist als Steckbrieffläche 1 Bestandteil der Rahmenvereinbarung zwischen der Deutschen Bahn bzw. der aurelis Real Estate GmbH & Co.KG sowie der Stadt Nürnberg. Der Bereich ist nach eigenen Angaben der DB als Bahnfläche gewidmet. Damit kann die Stadt zwar im Rahmen ihrer Planungshoheit vorsorglich Planungen ausarbeiten, eine Genehmigung und Inkraftsetzung der Pläne ist jedoch nach überwiegender Rechtsauffassung nicht möglich. Aus diesem Grund werden alle bislang bereits als planfestgestellt geltenden Bahnflächen weiterhin als Verkehrsfläche/ Bahnanlage übernommen. Wenn die Entwidmung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Verhandlungspartnern erfolgt, sind unverzüglich die planungsrechtlichen Verfahrensschritte einzuleiten.
	• Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Die Vorschläge der Stadt zur Entwicklung der Bahnflächen werden grundsätzlich begrüßt. Der Anteil der Grünflächen ist jedoch zu gering. Im FNP-Entwurf sind die Flächen im Bereich Brunecker Straße als Gewerbeflächen dargestellt. Wegen des erheblichen Mangels an Grünflächen in der Südstadt sollen hier neue Grünflächen, ein Grünkorridor vom Hasenbuck zur Bauernfeind-Siedlung sowie vom Hasenbuck zum Volkspark Dutzendteich dargestellt werden. Hier ist auch ein Ausgleich für die von der Messe zerstörten Grünanlagen möglich.	• Zu Teilfläche 1: Die Verhandlungen über die Entwicklung des Gesamtareals werden mit den betroffenen Eigentümern geführt. • Zu Teilfläche 2: Das Areal ist nicht entwidmet und deshalb im FNP als Fläche für Bahnanlagen dargestellt. • Zu Teilfläche 3: Die Fläche ist nicht entwidmet und nicht Bestandteil der Rahmenvereinbarung. Eine Änderung der Darstellung als Fläche für Bahnanlagen ist nicht beabsichtigt.

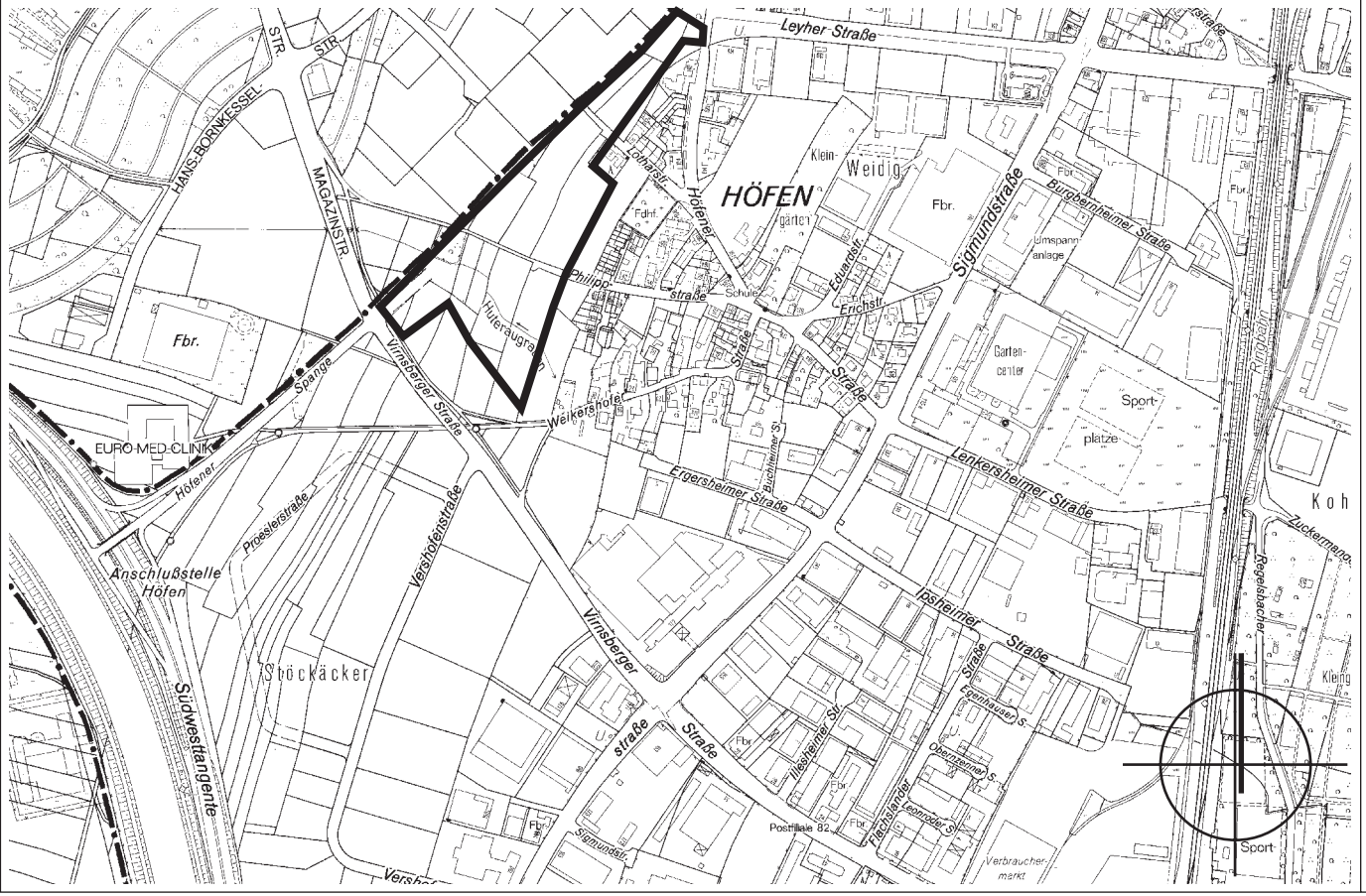
3.13	**Bereich Gibitzenhof Südbahnhof/ Brunecker Straße** Darstellung Entwurf: Bahnanlagen, gewerbliche Baufläche, Grünfläche/ Kleingärten Darstellungsvorschlag: Bahnanlagen, gewerbliche Baufläche, Grünfläche/ Kleingärten		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			• Zu Teilfläche 4: Die bestehenden Kleingärten sind südlich des Gleiskörpers bereits im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Freifläche/ Kleingartenanlage dargestellt. Ziel ist die Sicherung und Erhaltung innerstädtischer, wohnungsnaher Kleingartenanlagen. Eine Umwidmung wird nicht vorgeschlagen. Die Gärten nördlich des Gleiskörpers sind im FNP als Fläche für Bahnanlagen dargestellt, da es sich um gewidmete Bahnflächen handelt. Die Festlegung der künftigen Nutzungen auf der frei werdenden Bahnfläche ist derzeit nicht möglich. Es liegen zurzeit nur Grobskizzen vor, die durch einen städtebaulichen Wettbewerb und nachfolgend durch die erforderlichen Bauleitpläne zu konkretisieren sind. Aus diesem Grund ist auch die planerische Festlegung von Grünflächen und Grünkorridoren derzeit nicht möglich.

3.13	**Bereich Gibitzenhof** **Rangierbahnhof Katzwanger Straße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
4.		

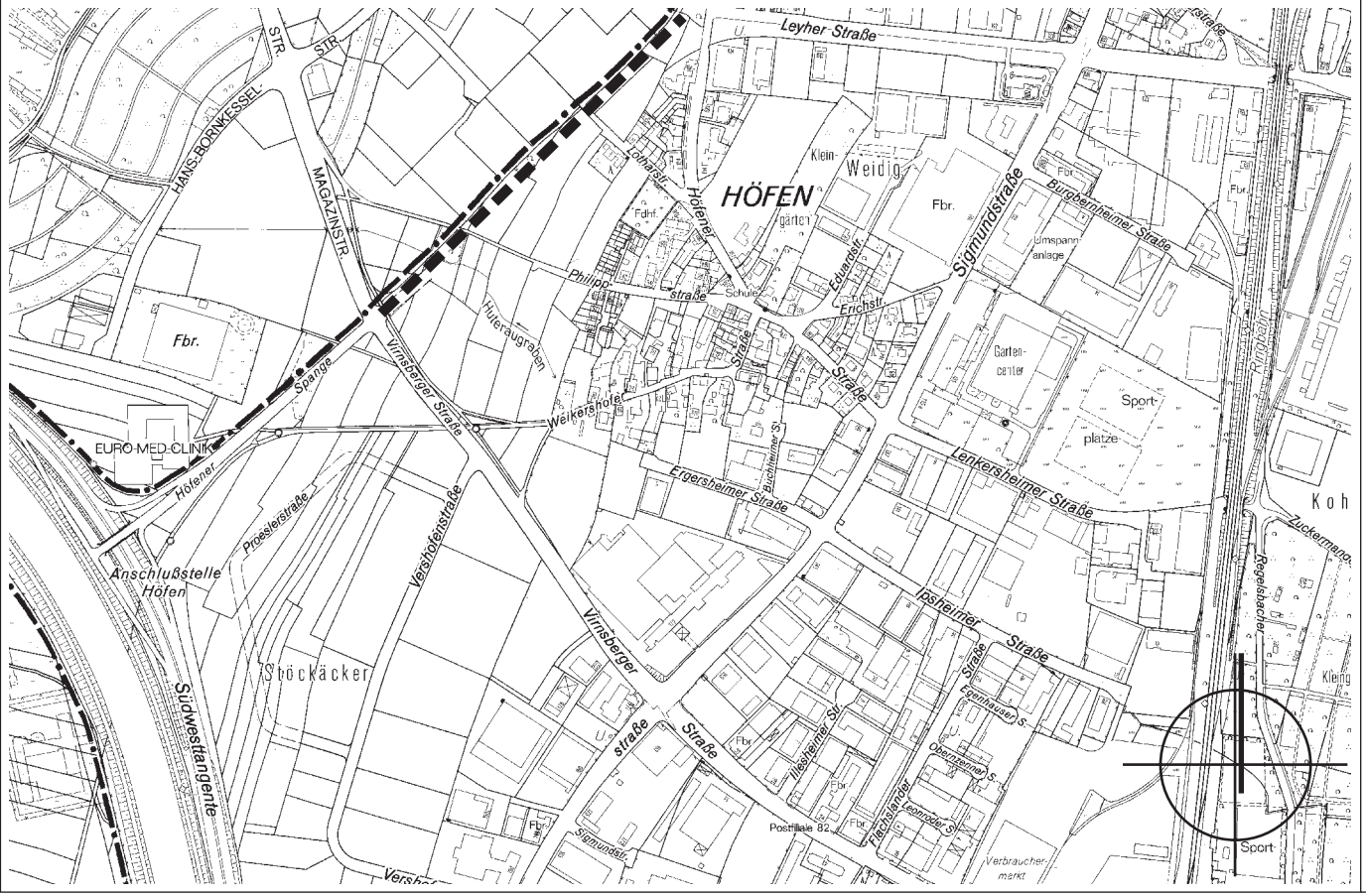
3.13	**Bereich Gibitzenhof Rangierbahnhof Katzwanger Straße** Darstellung Entwurf: Bahnanlagen Darstellungsvorschlag: Bahnanlagen		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
4.	**Bürger/in** **TöB** • DB Services Immobilien	Keine Anregungen Es wird angeregt, die Fläche als Gebiet für kleinteiligen Handel sowie großflächigen Einzelhandel darzustellen. Die DB verfolgt das Ziel, die Steckbrieffläche zur Einzelhandelsfläche zu entwickeln, wobei die Verlagerung von in der Nachbarschaft ansässigen Lebensmittelvollsortimentern im Vordergrund steht. Ergänzend sollen kleinteilige Handelsnutzungen angesiedelt werden. Auf beiliegenden Lageplan wird verwiesen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Bereich ist als Steckbrieffläche 14 Bestandteil der Rahmenvereinbarung zwischen der Deutschen Bahn bzw. der aurelis Real Estate GmbH & Co.KG sowie der Stadt Nürnberg. Als gemeinsam getragenes Nutzungsziel ist „Gewerbe“ und „Erhalt vorhandener Grünstrukturen im Randbereich“ im Steckbrief festgelegt. Der Bereich ist nach eigenen Angaben der DB als Bahnfläche gewidmet. Damit kann die Stadt zwar im Rahmen ihrer Planungshoheit vorsorglich Planungen ausarbeiten, eine Genehmigung und Inkraftsetzung der Pläne ist jedoch nach überwiegender Rechtsauffassung nicht möglich. Aus diesem Grund werden alle bislang bereits als planfestgestellt geltenden Bahnflächen weiterhin als Verkehrsfläche/ Bahnanlage übernommen. Wenn die Entwidmung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Verhandlungspartnern erfolgt, sind unverzüglich die planungsrechtlichen Verfahrensschritte einzuleiten. Dabei ist beabsichtigt, die Nutzungsziele der Rahmenvereinbarung umzusetzen. Die Entwicklung einer reinen Einzelhandelsfläche an dieser Stelle widerspricht dem Einzelhandelsgutachten, das am 22.10.2003 in einer gemeinsamen Sitzung des Stadtplanungsausschusses und des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit beschlossen wurde. Zur Sicherung der Planungsziele wird die Einleitung eines B-Plan-Verfahrens vorbereitet.

3.14	**Bereich Sündersbühl** **Bertha-von-Suttner-Straße**		
Lfd. Nr.	▬▬ Umgrenzung des Bereiches	M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.			

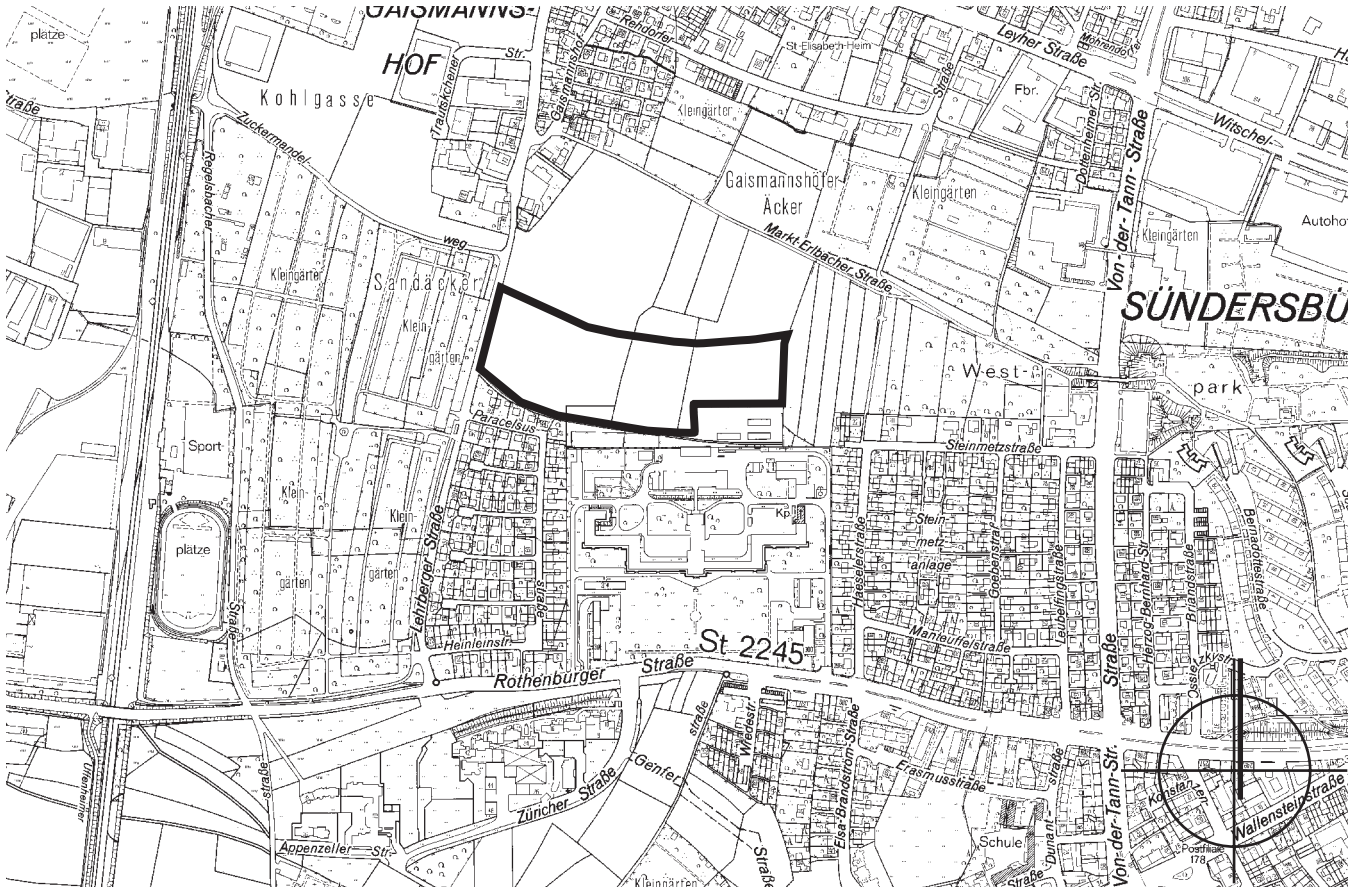
3.14	**Bereich Sündersbühl Bertha-von-Suttner-Straße** Darstellung Entwurf: gewerbliche Baufläche Darstellungsvorschlag: gewerbliche Baufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Zur langfristigen Verbesserung der grünen Verbindung zwischen dem ehemaligen Schlachthofgelände und dem Westpark wird angeregt, die aktuell für Gebrauchtwagenhandel genutzte Gewerbefläche an der Bertha-von-Suttner-Straße/ Ecke Holzschuherstraße zumindest teilweise als Grünfläche darzustellen.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Die Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Es besteht Baurecht nach § 34 BauGB. In unmittelbarer Nähe befinden sich mit dem Westpark, den Sportflächen des TSV 1846 und den benachbarten Kleingärten bereits größere zusammenhängende Freiflächen. Die Umwandlung der fraglichen Fläche in eine Grünfläche setzt den Ankauf der Fläche durch die Stadt zum Verkehrswert voraus. In Anbetracht der städtischen Haushaltslage und der z.T. wesentlich gravierenderen Freiflächendefizite in anderen Stadtteilen ist dies nicht vertretbar.

3.14	**Bereich Höfen** **Nördlich der Virnsberger Straße**	
Lfd. Nr.	M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		

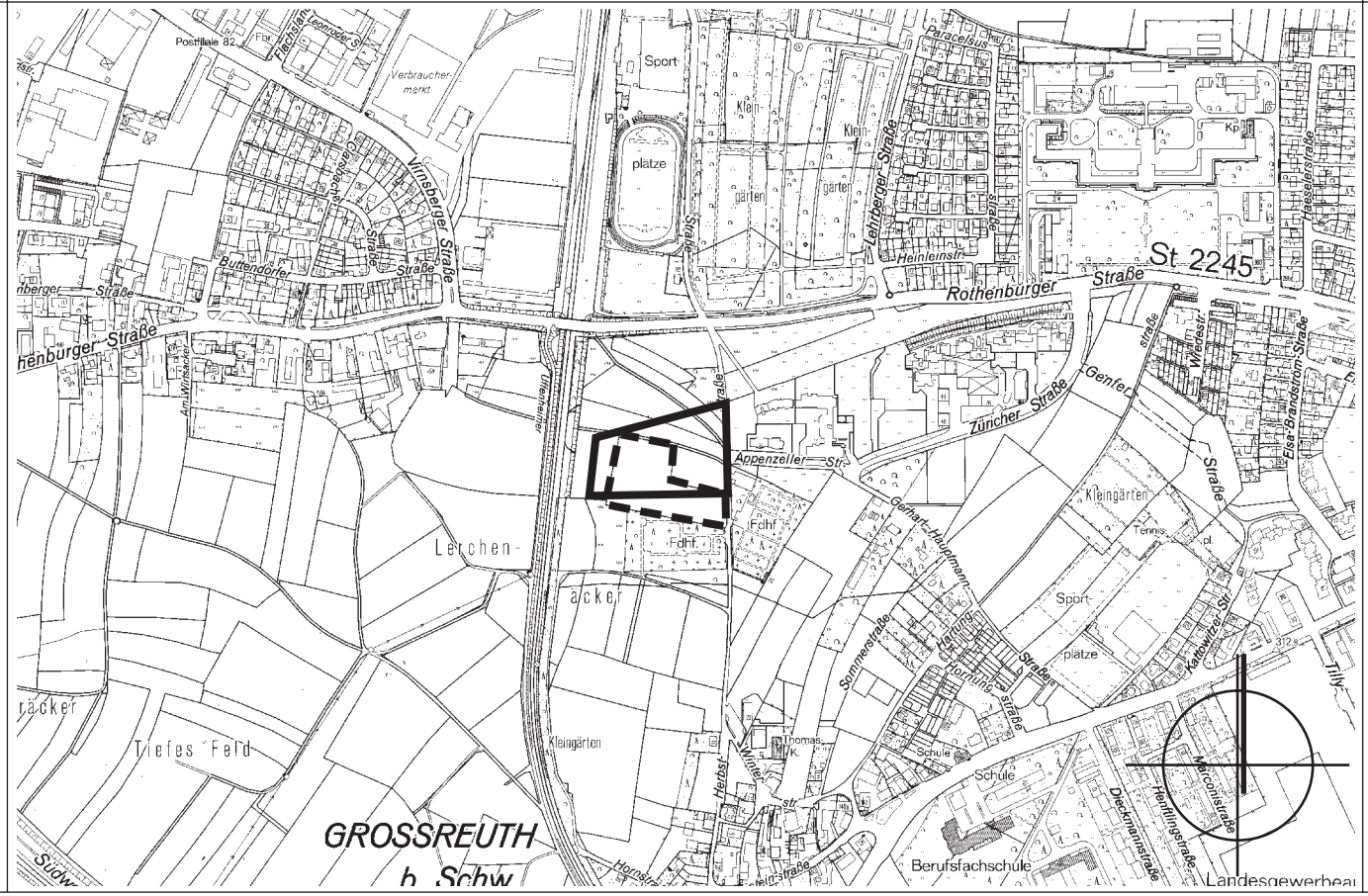
3.14	**Bereich Höfen** **Nördlich der Virnsberger Straße** Darstellung Entwurf: Grünfläche Darstellungsvorschlag: Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Das Gebiet um den Stadtteil Höfen ist stark beeinträchtigt durch verschiedene Gewerbenutzungen. Die Landwirtschaft musste bereits in der Vergangenheit häufig landwirtschaftliche Nutzflächen für Gewerbeansiedlungen abgeben. Die lokale Nahversorgung mit landwirtschaftlichen Produkten sowie der Erhalt der Fläche zu einem klimatischen Ausgleich und für die Naherholung sind von größter Bedeutung für das Gebiet. Eine weitere Reduzierung von Freiflächen ist keinesfalls hinnehmbar. Es wird angeregt, die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen im FNP beizubehalten. Die Umwidmung von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu öffentlicher Grünfläche zwischen Höfener Spange und dem Ortsteil wird vom Bund Naturschutz abgelehnt. Die Flächen sollen weiterhin für die Landwirtschaft verfügbar sein.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die FNP-Darstellung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zwischen Höfen und der neuen Höfener Straße als Grünflächen verfolgt das langfristige planerische Ziel, diese Flächen nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verbesserung der Wohnumfeldqualität in diesem hoch belasteten Stadtteil zu gestalten. Der Ortsteil Höfen hat einen erkennbaren Grünflächenmangel und ist von allen Seiten - auch vom Gebiet der Stadt Fürth aus - von Gewerbegebieten und hoch belasteten Hauptverkehrsstraßen umgeben. Umso wichtiger ist es, verbleibende Freiflächen langfristig planerisch zu sichern. Eine Weiterführung der derzeit ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung ist dabei nicht ausgeschlossen. In vielen Bereichen des Stadtgebiets - Rednitz- und Pegnitztal, südlich von Weiherhaus, zwischen Herpersdorf und Worzeldorf - sind landwirtschaftlich genutzte Flächen als Grünflächen dargestellt, wenn diese Flächen zugleich städtebaulich bedeutsame Freiflächen oder Grünzüge sind.

3.14	**Bereich Höfen** **Höfener Spange**	
Lfd. Nr.	M 1 : 10 000	Anmerkungen
3.		

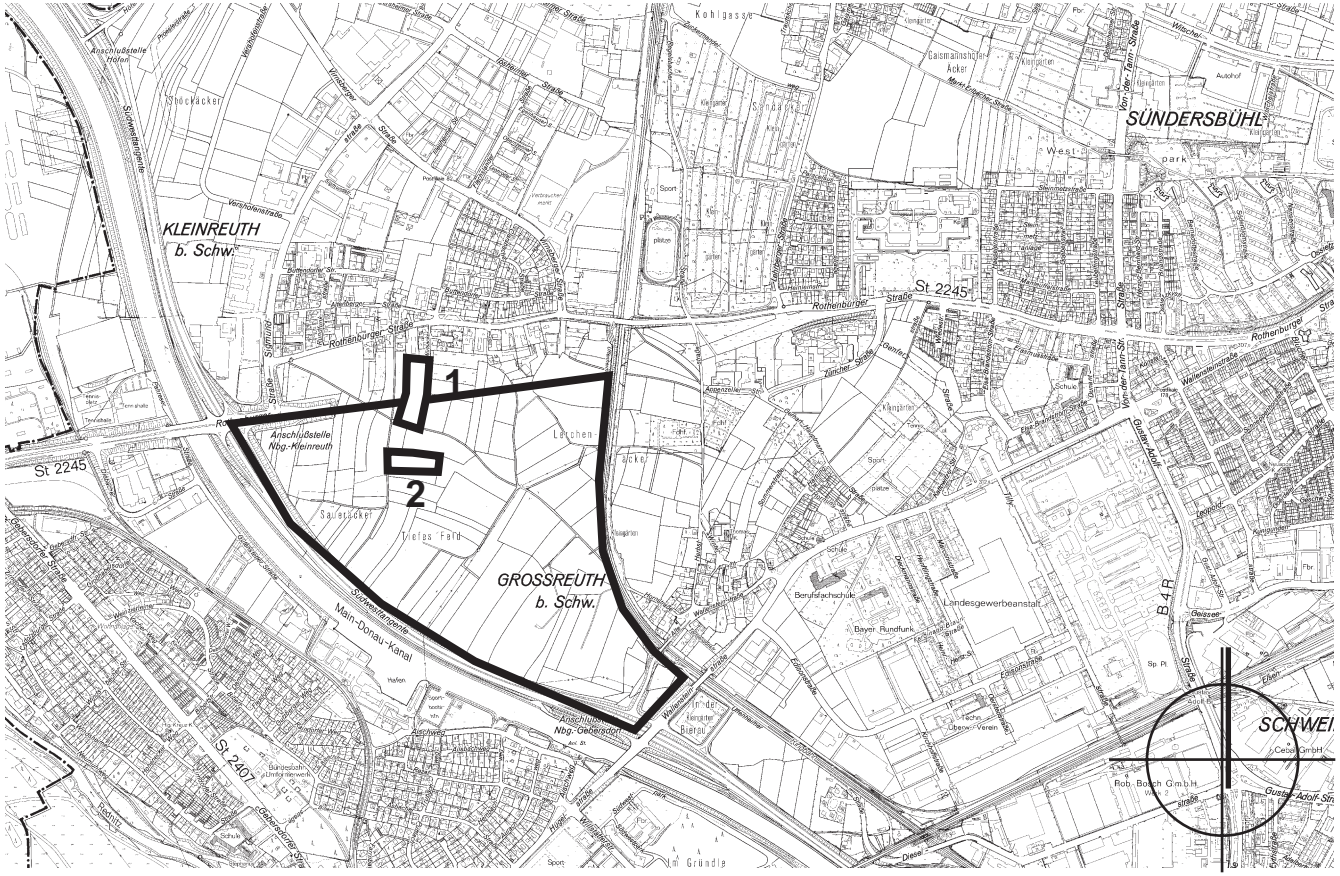
3.14	**Bereich Höfen** **Höfener Spange** Darstellung Entwurf: überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße Darstellungsvorschlag: überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in**	Keine Anregungen	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Höfener Spange ist in Teilen bereits hergestellt. Die Verfahren zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den zweiten Bauabschnitt werden vorbereitet. Die Straße ist als Entlastung für die hoch belastete Sigmundstraße sowie zur verbesserten Anbindung der in großen Teilen bereits vorhandenen gewerblichen Bebauung erforderlich. Die Virnsberger Straße ist keine Hauptverkehrsstraße nach Generalverkehrsplan und deshalb im FNP nicht gesondert dargestellt, ebenso wenig wie der Knoten mit der Höfener Straße und der auf Fürther Stadtgebiet liegenden Magazinstraße.
	TöB • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Die Höfener Spange ist ökologisch nicht vertretbar, da die bereits kritische Umweltsituation durch zusätzlichen Verkehr noch schlechter wird. Die Luftbelastung in Höfen/ Leyh liegt bereits heute erheblich über dem städtischen Durchschnitt. Zusätzlicher Verkehr wird in die Stadt geholt, die Lebensqualität verschlechtert sich und wichtige Naherholungsräume werden zerstört. Landwirtschaftliche Nutzfläche und Arbeitsplätze in der Landwirtschaft gehen verloren.	
	• Stadt Fürth	Der Knotenpunkt Höfener Straße/ Virnsberger Straße/ Magazinstraße sollte vollständig dargestellt werden.	

3.15	**Bereich Großreuth bei Schweinau Nördlich des ehem. US-Hospitals**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		

3.15	**Bereich Großreuth bei Schweinau Nördlich des ehem. US-Hospitals** Darstellung Entwurf: Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage Darstellungsvorschlag: Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Es wird angeregt, die derzeit als Brache ungenutzte Fläche nördlich des ehemaligen US-Hospitals als Grünfläche mit Biotopfunktion darzustellen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Westpark westlich des Mittleren Rings, nördlich des ehemaligen US-Hospitals, ist im FNP als Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage dargestellt. Damit soll seine Funktion als wichtigster öffentlicher Naherholungsbereich für die Bewohnerinnen und Bewohner der angrenzenden Stadtteile im Nürnberger Westen verdeutlicht und gesichert werden. Der Bereich nördlich des US-Hospitals ist weder in der städtischen Biotopkartierung erfasst noch als Biotop nach Art. 13 d bayerisches Naturschutzgesetz geschützt. Erfahrungsgemäß sind Freiflächen in unmittelbarer Nähe von baulich verdichteten Wohnbereichen einem hohen Nutzungsdruck durch Spaziergänger, Hundehalter und anderen Erholung suchenden Bürgern ausgesetzt, was oft zu Konflikten mit konkurrierenden Flächenansprüchen der Landwirtschaft, aber auch des Naturschutzes führt. Aus diesem Grund erscheint es nicht zweckmäßig, in unmittelbarer Nähe eines Wohngebiets eine größere zusammenhängende Biotopfläche auszuweisen, die dann konsequenterweise davor geschützt werden müsste, von Erholung suchenden Bürgerinnen und Bürgern betreten zu werden. Die Anlage kleinerer Biotope innerhalb der Gesamtfläche steht der Darstellung als Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage nicht entgegen.

3.15	**Bereich Großreuth bei Schweinau Südlich der Rothenburger Straße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		Fl.Nr. 223/3, Gmkg. Großreuth bei Schweinau

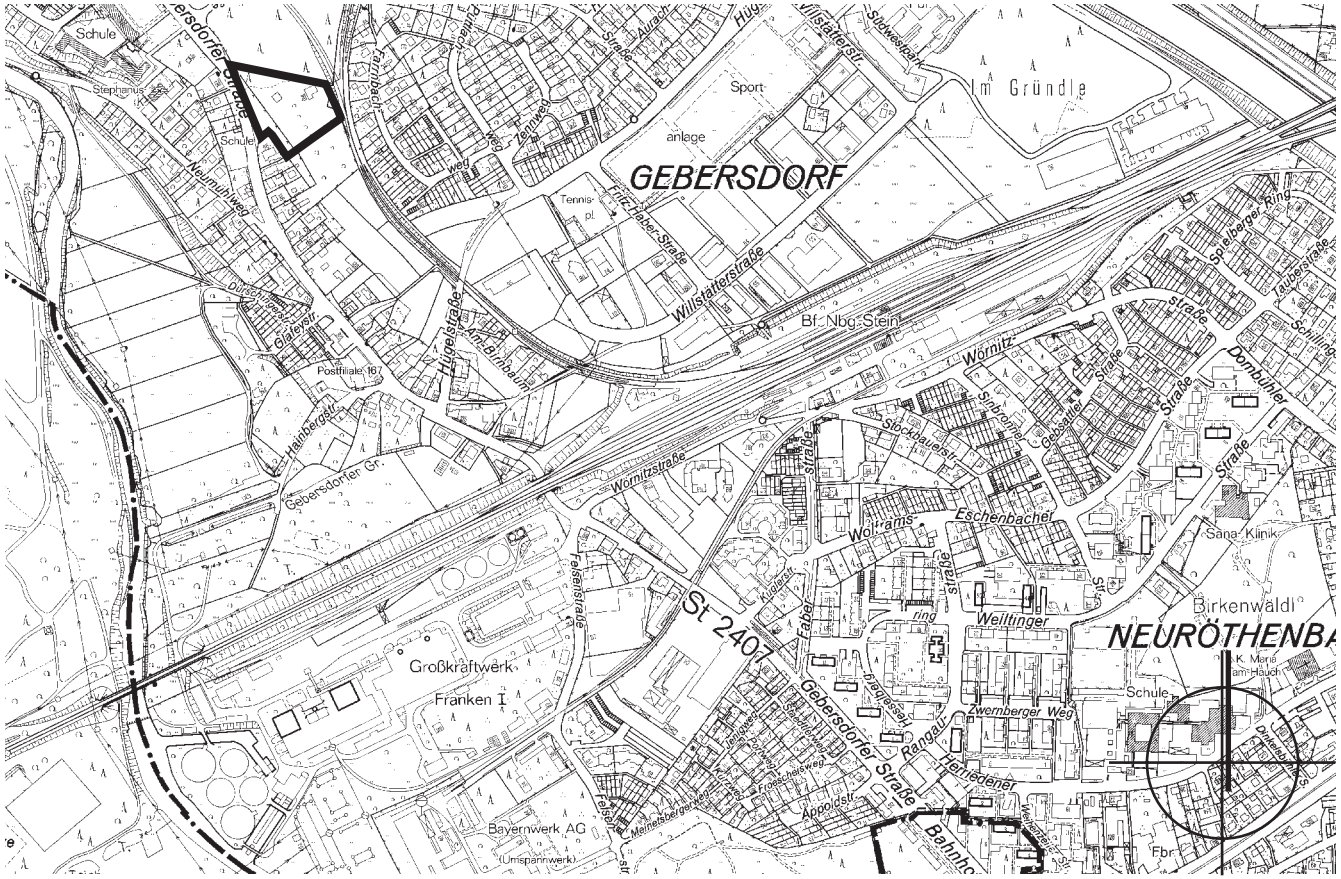
3.15	**Bereich Großreuth bei Schweinau Südlich der Rothenburger Straße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Grünfläche/ Friedhof Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Grünfläche/ Friedhof		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** • 88 **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Es wird angeregt, das gesamte Grundstück Fl.Nr. 223/2 als Wohnbaufläche darzustellen, da die Restfläche als Fläche für die Landwirtschaft nicht mehr nutzbar ist. Im Zusammenhang mit dem Projekt „Grünzug quer zum Pegnitztal" wird angeregt, die geplante Wohnbaufläche südlich der Rothenburger Straße zwischen Ringbahn und Herbststraße als Grünfläche darzustellen. Die Fläche bildet einen unnötigen Riegel im geplanten Grünzug quer zum Pegnitztal.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Darstellungen des FNP im Bereich Großreuth bei Schweinau basieren auf der Strukturplanung Großreuth, die der Stadtrat am 11.11.1999 beschlossen hat. Wichtigste Grundlage für die Strukturplanung ist wiederum die unterirdische Trasse der geplanten U 3 SW zwischen Gustav-Adolf-Straße und Gebersdorf. Die angesprochene Wohnbaufläche liegt am Rande des breiten Grünzugs, der sich östlich der Ringbahn vom Großmarkt bis nach Großreuth erstreckt. Die Fläche liegt jedoch auch in unmittelbarer Nähe des geplanten U-Bahnhofs Großreuth. Die Grünverbindung zwischen dem Westpark und dem Tiefen Feld ist gewährleistet, da der Bereich westlich der Ringbahn jetzt als Grünfläche dargestellt ist und der Grünzug südlich der Rothenburger Straße an dieser Stelle die größte Breite aufweist. Zudem ist zwischen der Wohnbaufläche und der Trasse der neuen Rothenburger Straße ein breiter Grünzug dargestellt. Es ist somit nicht zutreffend, dass die Wohnbaufläche die Grünverbindung vom Westpark ins Tiefe Feld abriegelt oder unterbricht. Das Grundstück Fl.Nr. 223/2 ist zum größten Teil als Wohnbaufläche dargestellt. Der restliche Grundstücksteil ist zusammen mit den angrenzenden Flächen für die notwendige Erweiterung des Friedhofs Großreuth vorgesehen. Die genaue Abgrenzung zwischen Friedhofserweiterung und geplantem Wohngebiet wird in den nachfolgenden, konkretisierenden Planungsstufen festgelegt. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks ist nach den Darstellungen des FNP langfristig nicht vorgesehen.

3.15	**Bereich Großreuth bei Schweinau** **Tiefes Feld**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
3.		**1** Grundstück Fl.Nr. 477 **2** Grundstück Fl.Nr. 273

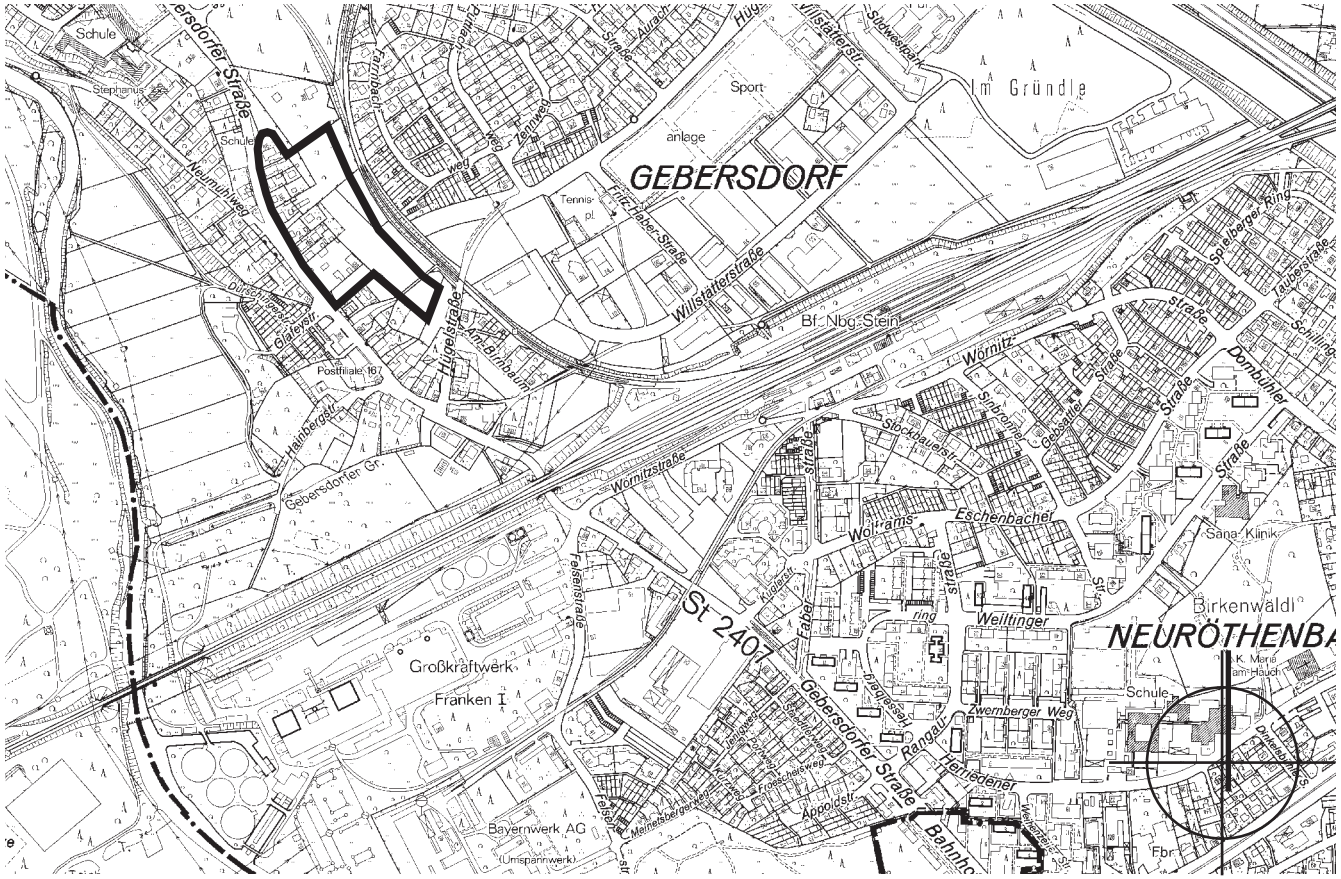
3.15	**Bereich Großreuth bei Schweinau** **Tiefes Feld** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage, Fläche für die Landwirtschaft, ÖPNV/ U-Bahn; überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße, übergeordnete Freiraumverbindung Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage, Fläche für die Landwirtschaft, ÖPNV/ U-Bahn; überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße, übergeordnete Freiraumverbindung		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in** • 34 **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Die Darstellung der Grundstücke Fl.Nrn. 273 und 477, Gmkg. Großreuth bei Schweinau für die geplanten Rothenburger Straße, die geplante U-Bahn mit U-Bahnstation sowie die geplanten Grün- und Freiflächen, Rad- und Fußwegverbindungen wird abgelehnt. Der Ausweisung von Grünflächen im Tiefen Feld wird zugestimmt, da dadurch neue Naherholungsflächen geschaffen werden. Die Vorschläge der Agenda 21-Gruppe „Grünzug quer zum Pegnitztal“ sind vollständig umzusetzen. Die Darstellung von neuen gewerblichen Bauflächen jedoch wird abgelehnt, da hierfür kein Bedarf gesehen wird und gleichzeitig die wichtige Naherholungsfunktion gestört wird. Gebrauchtwarenhändler und andere technologisch minderwertige Gewerbebetriebe im Umfeld verbrauchen immense Flächen ohne die Aussicht auf zukunftsweisende Arbeitsplätze. Hier liegt Nachverdichtungspotenzial.	**Die Anregungen des Bund Naturschutz sind bereits teilweise berücksichtigt.** **Den übrigen Anregungen wird nicht gefolgt.** Das Tiefe Feld liegt zentral im Westen des Stadtgebiets und ist verkehrlich hervorragend erschlossen. Es ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Freifläche/ Friedhof dargestellt. Nachdem der Bedarf für einen neuen Großfriedhof an diesem Standort entfallen war, konnten im Zusammenhang mit der geplanten U 3 und den Arbeiten zur Bewerbung für die BUGA 2011 neue konzeptionelle Überlegungen für das westliche/ südwestliche Stadtgebiet erstellt werden. Diese wurden als Grundlage für konkretisierende Planungsarbeiten und zur Beurteilung von Einzelmaßnahmen am 04.05.2000 vom Stadtplanungsausschuss der Stadt Nürnberg beschlossen und sind als Darstellungen in den FNP übernommen worden. Grundsätzlich sind drei Nutzungsschwerpunkte vorgesehen: • Entwicklung der geplanten Bauflächen um den U-Bahnhof Kleinreuth bei Schweinau im Norden; • Einrichtung einer Parkanlage im Anschluss an die Bebauung und • Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzungen im Süden. Ziel der Planung ist die Sicherung von Flächen für zentrale Kerngebietsnutzungen unmittelbar am geplanten U-Bahnhof sowie Flächen für Nutzungen des tertiären Sektors (Dienstleistung/ Verwaltung) entlang der neuen Rothenburger Straße. Ent-

3.15	**Bereich Großreuth bei Schweinau** **Tiefes Feld** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage, Fläche für die Landwirtschaft, ÖPNV/ U-Bahn; überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße, übergeordnete Freiraumverbindung Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage, Fläche für die Landwirtschaft, ÖPNV/ U-Bahn; überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße, übergeordnete Freiraumverbindung		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			sprechend diesen Zielen stellt der FNP hier gemischte Bauflächen dar. Gewerbliche Bauflächen werden im Tiefen Feld nicht dargestellt; die Ansiedlung von produzierendem Gewerbe ist im Tiefen Feld nicht vorgesehen. Gleichzeitig sollen für die Bevölkerung zusätzliche Frei- und Erholungsflächen geschaffen sowie – entsprechend dem Vorschlag der Agenda 21-Gruppe „Grünzug quer zum Pegnitztal“ - die Idee zur Schaffung einer Grünverbindung von der Innenstadt über Westpark, Tiefes Feld zum Hainberg durch Vernetzung neuer und auszubauender Grünflächen weiterverfolgt werden. Die Agenda 21-Gruppe schlägt für das Tiefe Feld vor, • die stadtnahe Landwirtschaft so weit wie möglich zu erhalten und • einen Rad-/ Fußweg von Kleinreuth nach Gebersdorf anzulegen, der den Main-Donau-Kanal auf einem neu zu bauenden Steg quert. Eine übergeordnete Freiraumverbindung entsprechend diesem Vorschlag ist im Entwurf dargestellt. Nutzungskonflikte mit der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sollen im Interessensausgleich dadurch gelöst werden, dass ein Drittel des Tiefen Feldes planungsrechtlich und damit langfristig für die Vollerwerbslandwirtschaft gesichert wird. Im Hinblick auf die oben dargelegten konkurrierenden Flächenansprüche, die aus der hohen Standortgunst des Tiefen Feldes für städtische Nutzungen sowie aus den Freiflächenansprüchen der Bevölkerung resultieren, wird vorgeschlagen, die landwirtschaft-

3.15	**Bereich Großreuth bei Schweinau** **Tiefes Feld** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage, Fläche für die Landwirtschaft, ÖPNV/ U-Bahn; überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße, übergeordnete Freiraumverbindung Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage, Fläche für die Landwirtschaft, ÖPNV/ U-Bahn; überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße, übergeordnete Freiraumverbindung		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			liche Nutzung nicht über das im FNP dargestellte Maß hinaus zu sichern. Die in der Anregung B 34 genannten Grundstücke liegen südlich von Kleinreuth im Bereich der dargestellten Bauflächen. Der Einwender bringt keine eigenen Anregungen für eine andere Darstellung der Grundstücke vor. Aufgrund der beschriebenen hohen Standortgunst dieser Flächen für zentrale Nutzungen wird vorgeschlagen, der Anregung nicht zu folgen und die Darstellungen des FNP beizubehalten.

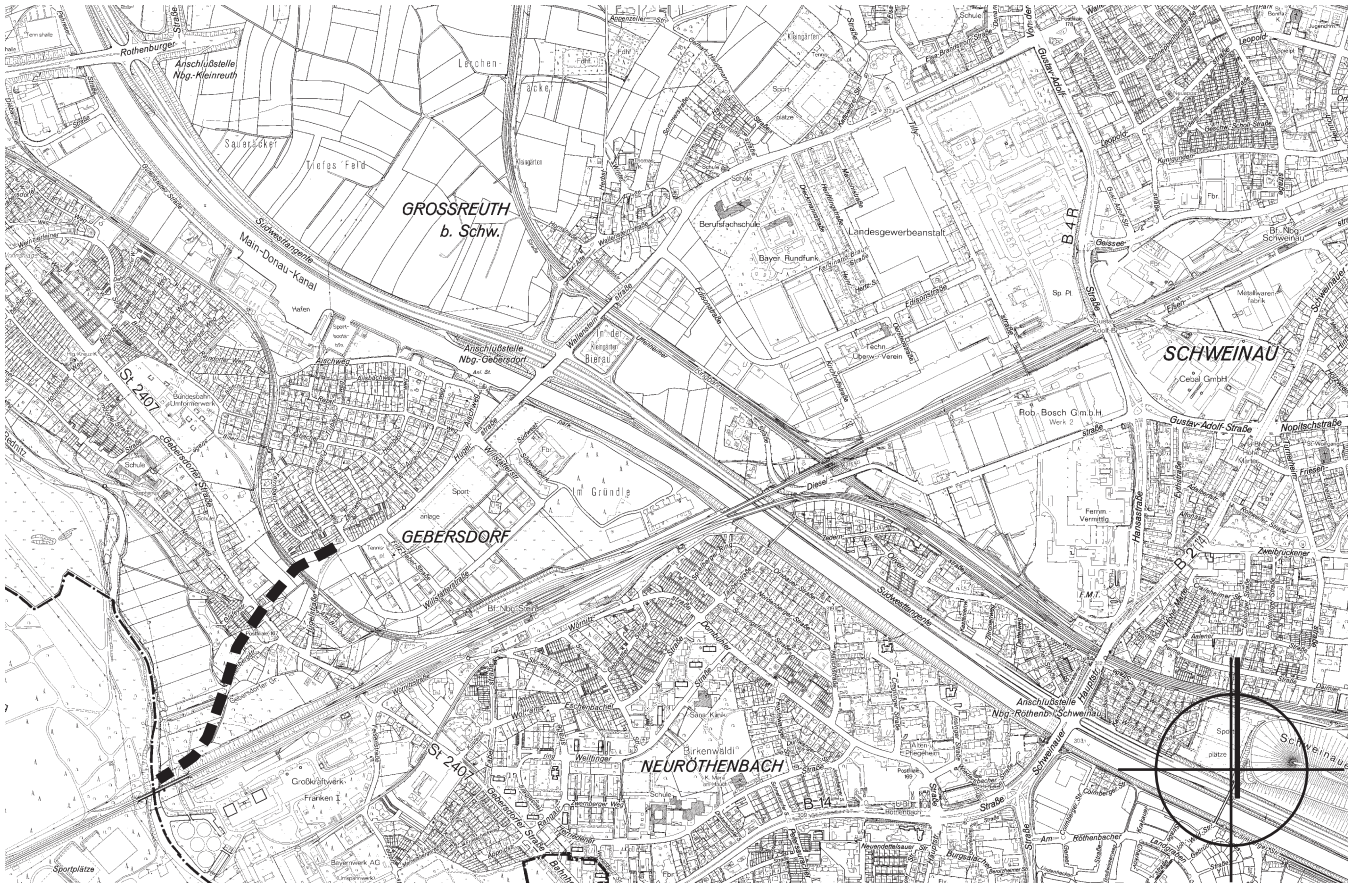
3.15	**Bereich Gebersdorf** **Gebersdorfer Str. 160**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
4.		

3.15	**Bereich Gebersdorf** **Gebersdorfer Str. 160** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Grünfläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
4.	**Bürger/in** • 31	Es wird angeregt, den Grünstreifen entlang der Bahntrasse sowie entlang des Waldes zu verschmälern. Der Grünstreifen sollte gerade zur Gebersdorfer Straße führen. Das vorhandene Wohnhaus und die Einstellhalle sollten innerhalb der Wohnbaufläche liegen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die im Vorentwurf dargestellte Grünfläche entlang der ehemaligen Bibertbahntrasse ist wichtiger Bestandteil der Grünzugverbindung vom Kanal über die Hügelstraße nach Gebersdorf. Ziel ist, in diesem Bereich einen ca. 10 – 20 m breiten Grünstreifen zu schaffen bzw. eine durchgängige Fuß- und Radwegeverbindung herzustellen. Eine Erweiterung der Wohnbaufläche bis zum Saum des Bundesbahnwäldchens steht diesem Planungsziel entgegen. Das Grundstück Fl.Nr. 617, Gmkg. Großreuth bei Schweinau zählt zum Außenbereich i.S. des § 35 BauGB. Das vorhandene Wohnhaus Nr. 160 wurde 1979 auf der Grundlage der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans genehmigt, der das gesamte Grundstück als Wohnbaufläche darstellt. Das genehmigte Wohngebäude genießt Bestandsschutz. Die Standortwahl des Hauses erfolgte im Hinblick auf die seinerzeit geplante neue Gebersdorfer Straße, die im wirksamen Flächennutzungsplan noch dargestellt ist, aber inzwischen nicht mehr weiter verfolgt wird.
	TöB	Keine Anregungen	

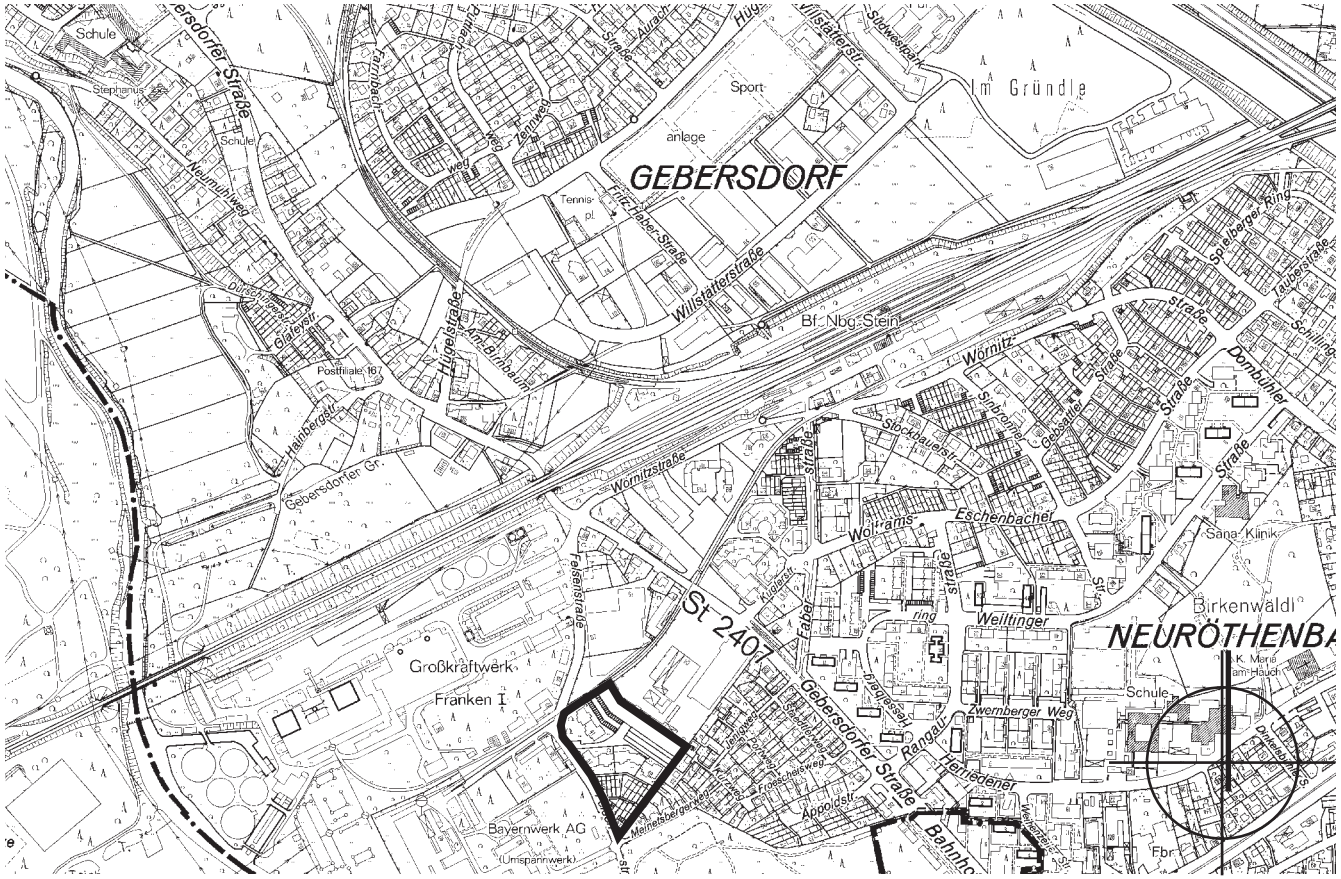
3.15	**Bereich Gebersdorf** **Gebersdorfer Straße/ Hügelstraße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
5.		

3.15	**Bereich Gebersdorf** **Gebersdorfer Straße/ Hügelstraße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
5.	**Bürger/in** **TöB** • E.ON Kraftwerke GmbH	Keine Anregungen Es wird angeregt, die gesamte Baufläche im Geltungsbereich des B-Plan-Verfahrens Nr. 4511 als gemischte Baufläche darzustellen, um Probleme in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht zu vermeiden. Die geplante Wohnbaufläche rückt an das Großkraftwerk Franken I heran. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Kraftwerk können negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Darstellung des Bereichs als Wohnbaufläche basiert auf einer Stellungnahme der Großkraftwerk Franken AG (GFA) als damaligem Betreiber des Kraftwerks Franken I vom 29.03.1999. Nachdem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil vom 25.05.1998 einen B-Plan der Stadt Stein für nichtig erklärt hatte, war die GFA von der Verwaltung um Auskunft über erforderliche Immissionsschutzabstände zwischen dem Kraftwerk und möglichen Siedlungsflächen in Gebersdorf gebeten worden. In ihrer Stellungnahme definierte die GFA einen Immissionsschutzradius von 500 m um den zentralen Immissionsort des Kraftwerks. Dieser Radius berücksichtigte den weiteren Kraftwerksbetrieb im seinerzeit genehmigten Umfang und basierte auf schalltechnischen Berechnungen sowie Messungen, die auch die herrschenden Windrichtungen berücksichtigten. Die geplante Wohnbaufläche an der Gebersdorfer Straße/ Hügelstraße liegt außerhalb des 500 m-Radius. Die angeregte Darstellung einer gemischten Baufläche und die daraus zu entwickelnde Festsetzung eines Mischgebiets nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) beinhaltet die Zulässigkeit sowohl von Wohnnutzung als auch von gewerblicher Nutzung. Die Fläche ist jedoch von ihrer Lage, ihrem Zuschnitt und ihrer Prägung durch die umgebende Nutzung für gewerbliche Nutzung nicht geeignet. Im Kreuzungsbereich Gebersdorfer Straße/ Hügelstraße, dem alten Ortskern von Gebersdorf, findet sich zwar eine gemischt genutzte Bebauung mit einigen Einzelhandelsgeschäften sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebe-

3.15	**Bereich Gebersdorf** **Gebersdorfer Straße/ Hügelstraße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			trieben, die Fläche wird jedoch im Wesentlichen geprägt durch unmittelbar angrenzende Wohnbebauung an der Gebersdorfer Straße sowie östlich der Bibertbahntrasse. Die Erschließung kann nur von der Gebersdorfer Straße zwischen bestehenden Wohngebäuden hindurch erfolgen. Gewerblicher Lieferverkehr sowie Emissionen würden zu einer weiteren Belastung der angrenzenden Wohnnutzung führen. Aus diesen Gründen ist auch nicht zu erwarten, dass sich bei Festsetzung eines Mischgebiets tatsächlich eine Mischung aus Wohnbebauung und gewerblicher Bebauung entwickelt; vielmehr ist mit einer Entwicklung hin zu einer Wohnbebauung zu rechnen. Es wäre abwägungsfehlerhaft, evtl. vorhandene Immissionskonflikte durch Darstellung bzw. Festsetzung einer städtebaulich ungeeigneten Art der Nutzung zu regeln. Solche Konflikte sind vielmehr durch Festsetzung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des B-Plan-Verfahrens Nr. 4511 auf Grundlage einer genauen Ermittlung der im Gebiet vorhandenen Immissionen zu regeln.

3.15	**Bereich Gebersdorf** **Verlängerte Hügelstraße**	
Lfd. Nr.	M 1 : 20 000	Anmerkungen
6.		

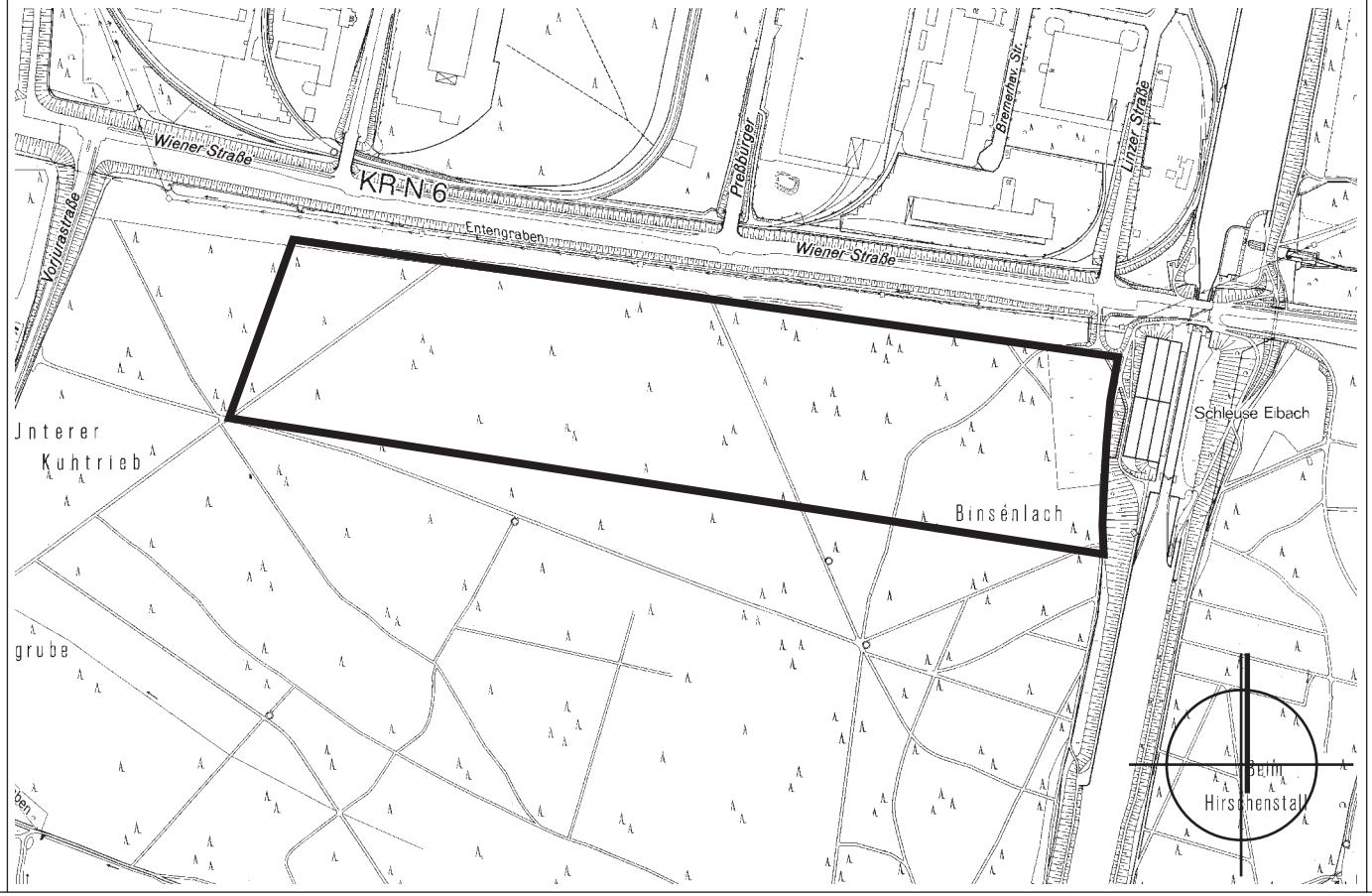
3.15	**Bereich Gebersdorf** **Verlängerte Hügelstraße** Darstellung Entwurf: Grünfläche, Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Grünfläche, Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
6.	**Bürger/in** **TöB** • Stadt Stein	Keine Anregungen Die mit Beschluss vom 18.12.2003 vorgebrachten Bedenken wegen des Entfallens der Trasse für die verlängerte Hügelstraße werden aufrechterhalten. Der Beschluss lautet wie folgt: Die Ortsdurchfahrt der B 14 in Stein ist überlastet. Die Verkehrsbelastung hat sich seit 1970 fast verdoppelt. Die B 14 ist noch dazu als Umleitungsstrecke für die A 6 Nürnberg - Heilsbronn ausgeschildert und wird als solche häufig in Anspruch genommen. Die B 14 stellt unabhängig davon eine sehr wichtige Verkehrsverbindung aus dem westmittelfränkischen Raum in den süd- und südwestlichen Bereich von Nürnberg dar. Diese Verkehrsbedeutung wird angesichts der sich abzeichnenden Entwicklungen im Bereich der Stadt Nürnberg noch zunehmen. Die Altstadt von Stein bedarf deshalb dringend einer Entlastung. Sowohl das Führen einer Verbindungsstraße nach Norden und Anbinden an die verlängerte Hügelstraße als auch die Südtrasse der B 14 mit Anbindung an die verlängerte Wiener Straße stellen die einzig mögliche Entlastung für den Kernort von Stein dar. Ihre Beibehaltung entspricht deshalb den vitalen Interessen der Stadt Stein. Mit dem Herausnehmen der beiden Straßentrassen aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg besteht deshalb kein Einverständnis.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Nürnberg vom Oktober 1984 wurde die Verlängerung der Hügelstraße als weitere Verkehrsverbindung nach Stein einstimmig abgelehnt. Die verlängerte Hügelstraße ist nicht Bestandteil des Generalverkehrsplans der Stadt Nürnberg. Bis zum heutigen Zeitpunkt sieht die Stadt Nürnberg in dieser Maßnahme keine Lösung zur Verbesserung der Verkehrssituation in Stein. Zum Teil sind auf den erforderlichen Flächen bereits Baugenehmigungen erteilt worden.

3.15	**Bereich Gebersdorf Felsenstraße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
7.		

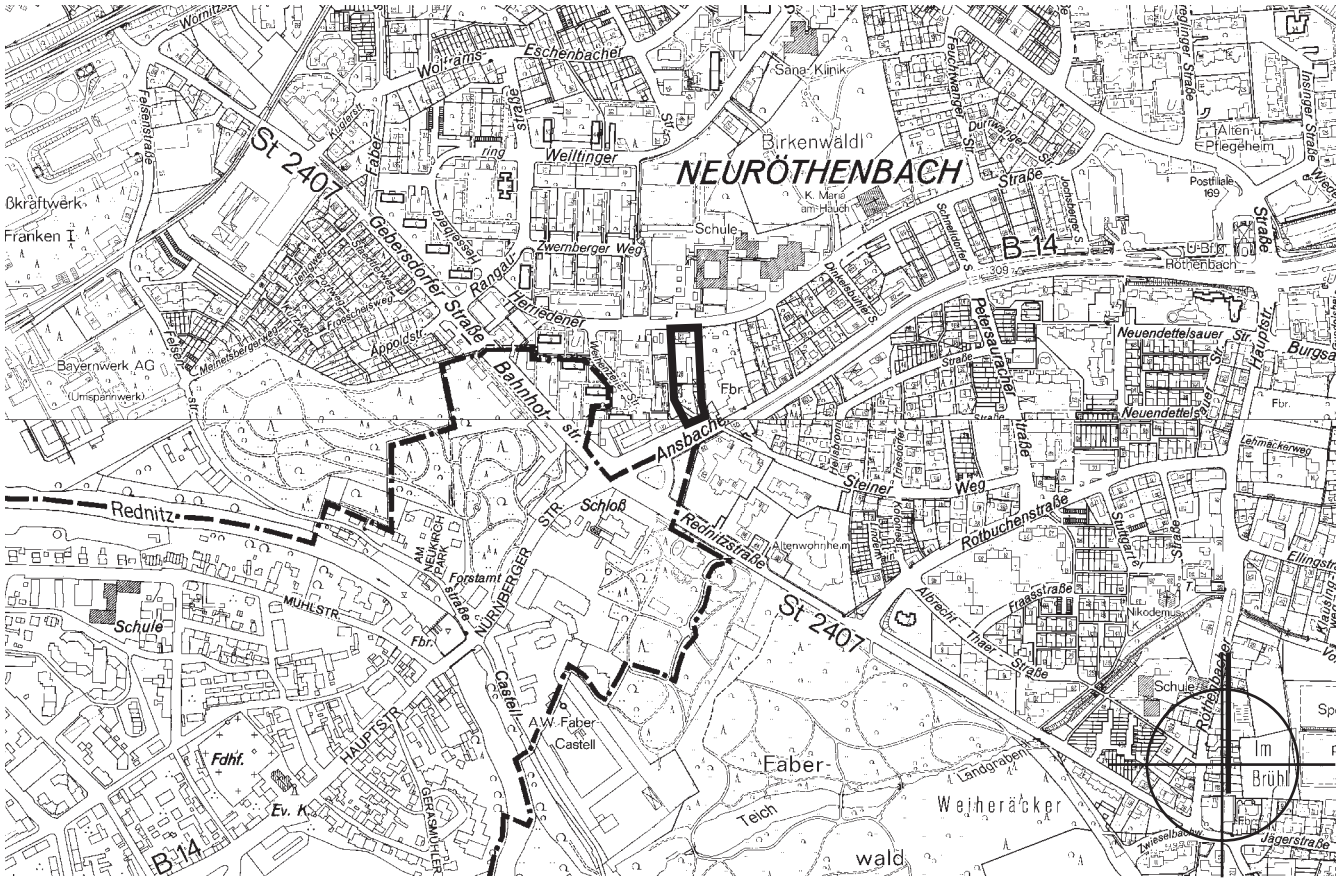
3.15	**Bereich Gebersdorf Felsenstraße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
7.	**Bürger/in** **TöB** • E.ON Kraftwerke GmbH	Keine Anregungen Es wird – wie schon im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – die Darstellung als gewerbliche Baufläche angeregt. Die in der Abwägung durch den Stadtrat vorgebrachten Argumente werden aus folgenden Gründen für unzutreffend gehalten: 1. Die bestehende Wohnbebauung wurde 1984/85 auf der Grundlage von § 34 BauGB genehmigt. Dies wird für bedenklich gehalten. Die Wohnbebauung fügte sich schon damals nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein, die durch gewerbliche bzw. industrielle Nutzung geprägt war und ist. Die Genehmigung zum Bau eines solch großen Wohngebietes war problematisch, da es sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügte und das Gebot der Rücksichtnahme auf den vorhandenen Bestand nicht beachtet wurde. Das Rücksichtnahmegebot verpflichtet auch eine schutzwürdige Nutzung, auf einen vorhandenen emittierenden Betrieb insoweit Rücksicht zu nehmen, als durch ein Heranrücken oder Verdichten von Wohngebäuden im Einwirkungsbereich des Betriebs dieser nicht zu nachträglichen immissionsschutzrechtlichen Auflagen verpflichtet werden kann. 2. In der Abwägung wird auf die Nachbarzustimmung der Bayernwerk AG verwiesen, die Rechtsvorgänger der E.ON gewesen sei. Dies ist unzutreffend. Vorgänger der E.ON war die Großkraftwerk Franken AG, die im Baugenehmigungsverfahren <u>nicht</u> gehört wurde. Der Kraftwerksbetrei-	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Einwender, Betreiber des Großkraftwerks Franken I in Gebersdorf, hat eine inhaltsgleiche Anregung bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im November 2003 vorgetragen. Die Prüfung des Stadtrats im Rahmen der Beschlussfassung zum FNP-Entwurf am 02.03.2005 ergab, dass der Anregung nicht gefolgt werden konnte. Wesentliches Argument bei dieser Entscheidung war die offensichtlich fehlende Realisierungsperspektive einer Umwidmung der bestehenden und genehmigten Wohnnutzung in gewerbliche Baufläche. Auch die erneute Prüfung der Anregung und der vorgebrachten Argumente, u.a. durch das Rechtsamt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Im Einzelnen ist zu den Argumenten des Einwenders Folgendes auszuführen: Ad 1 Die Wohnbebauung (Reihenhäuser und Geschosswohnungsbau mit Eigentumswohnungen) wurden 1984 auf der Grundlage von § 34 BauGB genehmigt und danach errichtet. Die Baugenehmigungen sind längst unanfechtbar. Diese Baugenehmigungen vermitteln einer dementsprechend errichteten Anlage Bestandsschutz, der sich aus dem Eigentumsgrundrecht des Art. 14 Absatz 1 Grundgesetz (GG) ableitet und das Recht gewährt, diese baulichen Anlagen in ihrem Bestand zu halten und wie bisher zu nutzen. Ob die Baugenehmigungen materiell-rechtmäßig erteilt wurden, ist für den Bestandsschutz unerheblich. Bei der Darstellung der Wohnbebauung als Wohnbaufläche haben sowohl die Wohnbebauung als auch die Kraftwerksnutzung

3.15	**Bereich Gebersdorf Felsenstraße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		ber hatte somit keine Möglichkeit, gegen die Wohnbebauung Widerspruch einzulegen. 3. Da der FNP die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung darstellt, kann die Stadt Nürnberg die Wohnbaufläche sehr wohl als gewerbliche Baufläche darstellen, wenn dies ihren Zielen entspricht.	Bestandsschutz. Ein Bauantrag für eine Baulücke an der Felsenstraße müsste nach § 34 BauGB beurteilt werden; in diesem Fall hätte die Darstellung des FNP keine rechtliche Bedeutung. Folglich ist im Rahmen der Erteilung einer Baugenehmigung in Bezug auf das Rücksichtnahmegebot auch das Vorhandensein der Kraftwerksanlage zu berücksichtigen. Ad 2 Nach Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO 1982 waren im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens den Eigentümern der benachbarten Grundstücke der Lageplan und die Bauzeichnung zur Unterschrift vorzulegen. Die Unterschrift galt nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayBO als Zustimmung. Auch wenn damals die Großkraftwerk Franken AG Grundstückseigentümerin gewesen wäre und somit als Nachbar im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt worden wäre, hätte sie die Möglichkeit gehabt, mittels Widerspruch und Klage gegen die Baugenehmigung vorzugehen. Dies ist nicht geschehen. Damit steht fest, dass die Baugenehmigungen unanfechtbar geworden sind. Die Einwendungen der E.ON gegen die damaligen Baugenehmigungen sind rechtlich ohne Bedeutung. Ad 3 Es ist zutreffend, dass die Stadt Nürnberg grundsätzlich die Möglichkeit hat, baulich genutzte Flächen anders darzustellen, um damit das planerische Ziel einer Umstrukturierung und Umnutzung zu verdeutlichen. Da damit ein Eingriff in genehmigte und ausgeübte Nutzungen vorbereitet wird, entspricht eine solche Umwidmung nur dann dem Gebot der gerechten Abwägung, wenn eine nachvollziehbare Realisierungsperspektive für

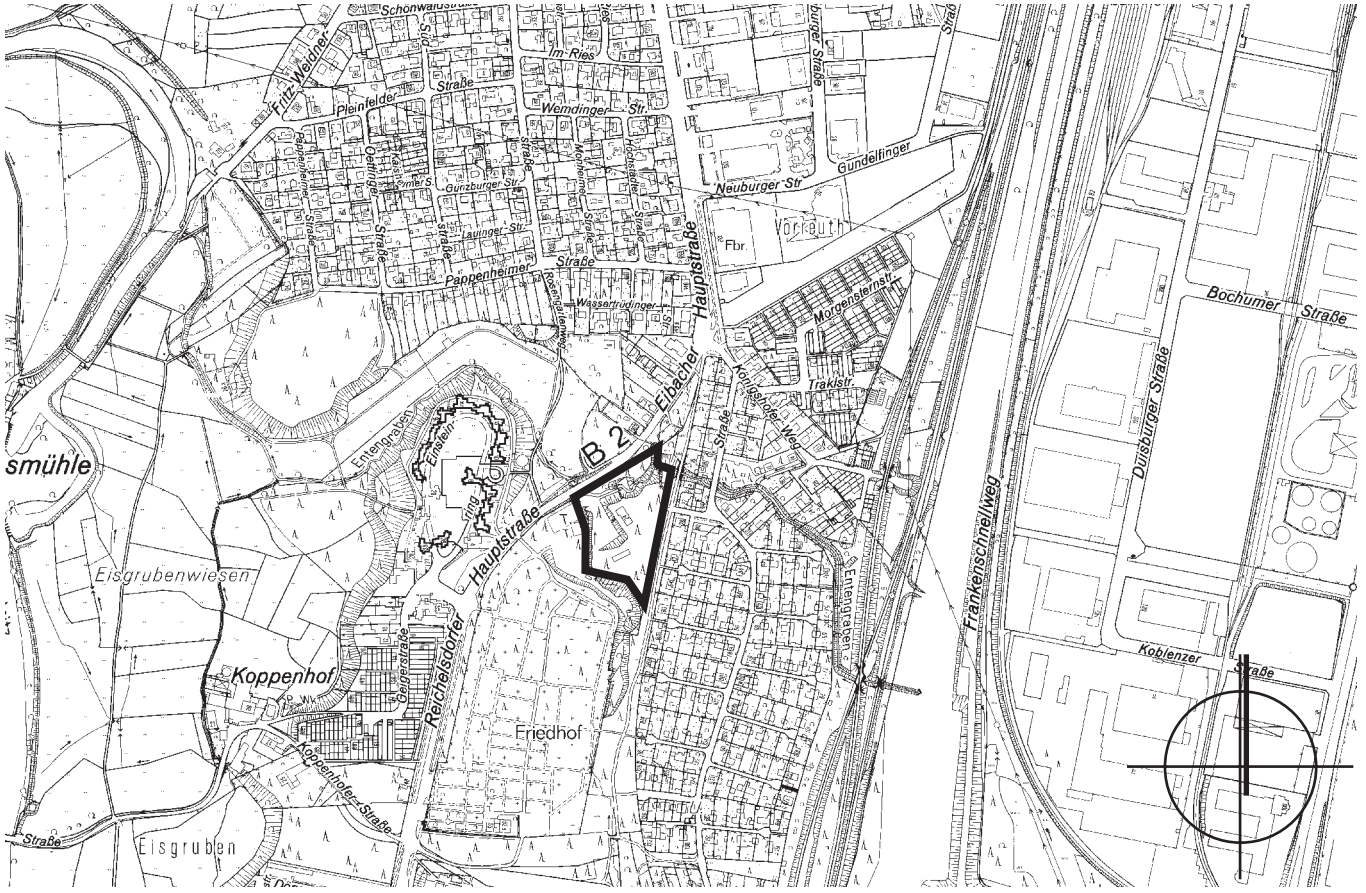
3.15	**Bereich Gebersdorf Felsenstraße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			die Planung innerhalb der Geltungsdauer des FNP dargelegt wird. Dies ist im vorliegenden Fall auch nach erneuter detaillierter Prüfung nicht ersichtlich: • Die vorhandene Wohnbebauung wurde 1984/85 errichtet. Es handelt sich um Reihenhäuser und Eigentumswohnungen im Geschosswohnungsbau, also um Wohnungen im Eigentum von (vorwiegend wohl selbst nutzenden) Einzeleigentümern. Im Hinblick auf die üblichen Abschreibungszeiten von Wohnhäusern ist nicht damit zu rechnen, dass die Wohnbebauung innerhalb des Planungszeitraums des FNP (ca. 15-20 Jahre) im Wege der natürlichen Alterung aufgelassen wird. • Bereits in der Prüfung des Stadtrats am 02.03.2005 wurde die hohe Wohnqualität des Standorts betont (Stadtrandlage, Nähe zum Hainberg und zur Rednitz, zugleich Nähe zur U-Bahn und zum Einkaufszentrum in Röthenbach). Im Übrigen ist der FNP nur behördenverbindlich; eine Berücksichtigung der Anregung und Änderung der Darstellung hätte keine Auswirkungen auf die o.g. Beurteilung. Der vom Einwender dargelegte Nutzungskonflikt müsste im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans gelöst werden. In diesem Fall werden wegen des Eingriffs in die ausgeübte Nutzung Entschädigungsansprüche zu Lasten der Stadt Nürnberg ausgelöst. Der Bestandsschutz bliebe unberührt. Die einzige Möglichkeit, eine Umnutzung herbeizuführen, wären einvernehmliche Regelungen zwischen dem Einwender und den betroffenen Eigentümern, d.h. der freihändige Ankauf der betroffenen Grundstücke zum Verkehrswert. Der Einwender hat nicht dargelegt, dass er dazu bereit wäre.

3.16	**Bereich Hafenindustriegebiet Süd (HIG-Süd)**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		

3.16	**Bereich Hafenindustriegebiet Süd (HIG-Süd)** Darstellung Entwurf: gewerbliche Baufläche Darstellungsvorschlag: gewerbliche Baufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Es wird die Darstellung als Wald und Ausweisung als Bannwald angeregt. Der Wald ist eines der wichtigsten siedlungsnahen Erholungsgebiete für den Nürnberger Süden. Er ist im bayerischen Arten und Biotopschutzprogramm (ABSP) als besonders wertvoll hervorgehoben. Zudem ist die Fläche überwiegend als Vogelschutzgebiet nachgemeldet. Sie gilt als potenzielles Vogelschutzgebiet, für das rechtlich bereits die strengen Abwägungsgrundsätze anzuwenden sind.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Flächen südlich der Wiener Straße besitzen eine hohe Lagegunst für gewerbliche Nutzungen auf Grund der Nähe zum Hafen und der hervorragenden Anbindung an das überregionale Straßennetz. Auf der anderen Seite handelt es sich um Wald, der eine hohe Bedeutung als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der südlichen Stadtteile besitzt. Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) ist der gesamte Wald südlich der Wiener Straße als überregional bedeutsamer Lebensraum bewertet, der zu erhalten und zu sichern ist. Die Flächen südlich der Wiener Straße sind im wirksamen Flächennutzungsplan noch in einem Umfang von ca. 120 ha als gewerbliche Baufläche dargestellt. Am 09.04.1997 hat der Stadtrat beschlossen, diese Fläche bis auf ca. 30 ha in die Bannwaldausweisung einzubeziehen. Die Inanspruchnahme dieser ca. 30 ha darf nur für neue Arbeitsplätze erfolgen, d.h. für Neuansiedlungen als Folge des Güterverkehrszentrums oder für einen arbeitsplatzintensiven Großinvestor. Im FNP ist die gewerbliche Baufläche somit um ca. 90 ha reduziert. Diese 90 ha sind mittlerweile in die Bannwald-Verordnung aufgenommen und damit langfristig als Naherholungsgebiet und Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschützt. Im Hinblick auf die Belange der Wirtschaft und auf die hohe Lagegunst der Fläche wird jedoch ein völliger Verzicht auf die gewerbliche Baufläche für nicht vertretbar gehalten. Es wird deshalb vorgeschlagen, der Anregung nicht zu folgen. Bezüglich der Argumentation zu Natura 2000 wird auf Punkt 2.19 verwiesen.

3.17	**Bereich Röthenbach bei Schweinau Ansbacher Straße/ Herriedener Straße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		

3.17	**Bereich Röthenbach bei Schweinau Ansbacher Straße/ Herriedener Straße** Darstellung Entwurf: gemischte Baufläche, Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: gemischte Baufläche, Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** • 15	Der weitere Bestand des bestehenden Gewerbebetriebs (Grundstücke Fl.Nrn. 359/10, -/11, -/12, -/23, 360/2, Gmkg. Röthenbach bei Schweinau) muss durch die Ausweisung als gemischte Baufläche gewährleistet sein. Die weitere Nutzung der gemischten Baufläche zu Wohnzwecken darf nicht zu Auflagen für den vorhandenen Gewerbebetrieb führen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die genannten Grundstücke sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg als Wohnbaufläche (Grundstück Fl.Nr. 360/2) bzw. als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im FNP-Entwurf ist das Grundstück Fl.Nr. 360/2 als Wohnbaufläche, die übrigen Grundstücke als gemischte Baufläche dargestellt.
	TöB	Keine Anregungen	Für die Grundstücke existieren zudem Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans Nr. 3685 aus dem Jahr 1967, der das Grundstück Fl.Nr. 360/2 als allgemeines Wohngebiet, die übrigen genannten Grundstücke als Gewerbegebiet festsetzt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben beurteilt sich nach den Festsetzungen dieses B-Plans. Für genehmigte gewerbliche Nutzungen gilt der baurechtliche Bestandsschutz. Befürchtungen der Einwender, durch die Darstellungen des FNP-Entwurfs könnte es zu Einschränkungen des genehmigten Gewerbebetriebs kommen, sind somit unbegründet. Gleichwohl entspricht in diesem von Wohnbebauung geprägten Gebiet die isolierte Darstellung einer gewerblichen Baufläche nicht den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Grundsätzlich können Konflikte mit der vorhandenen Wohnnutzung nicht ausgeschlossen werden. In Abwägung mit den Belangen der vorhandenen gewerblichen Nutzung wird der gewerblich geprägte Bereich zwischen Ansbacher Straße und Herriedener Straße als gemischte Baufläche dargestellt. Langfristiges Ziel der Planung ist somit ein verträgliches und konfliktfreies Nebeneinander von nicht störender gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung.

3.17	**Bereich Reichelsdorf** **Grundstücke Fl.Nrn. 343/3 und 668, Gmkg. Reichelsdorf**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		

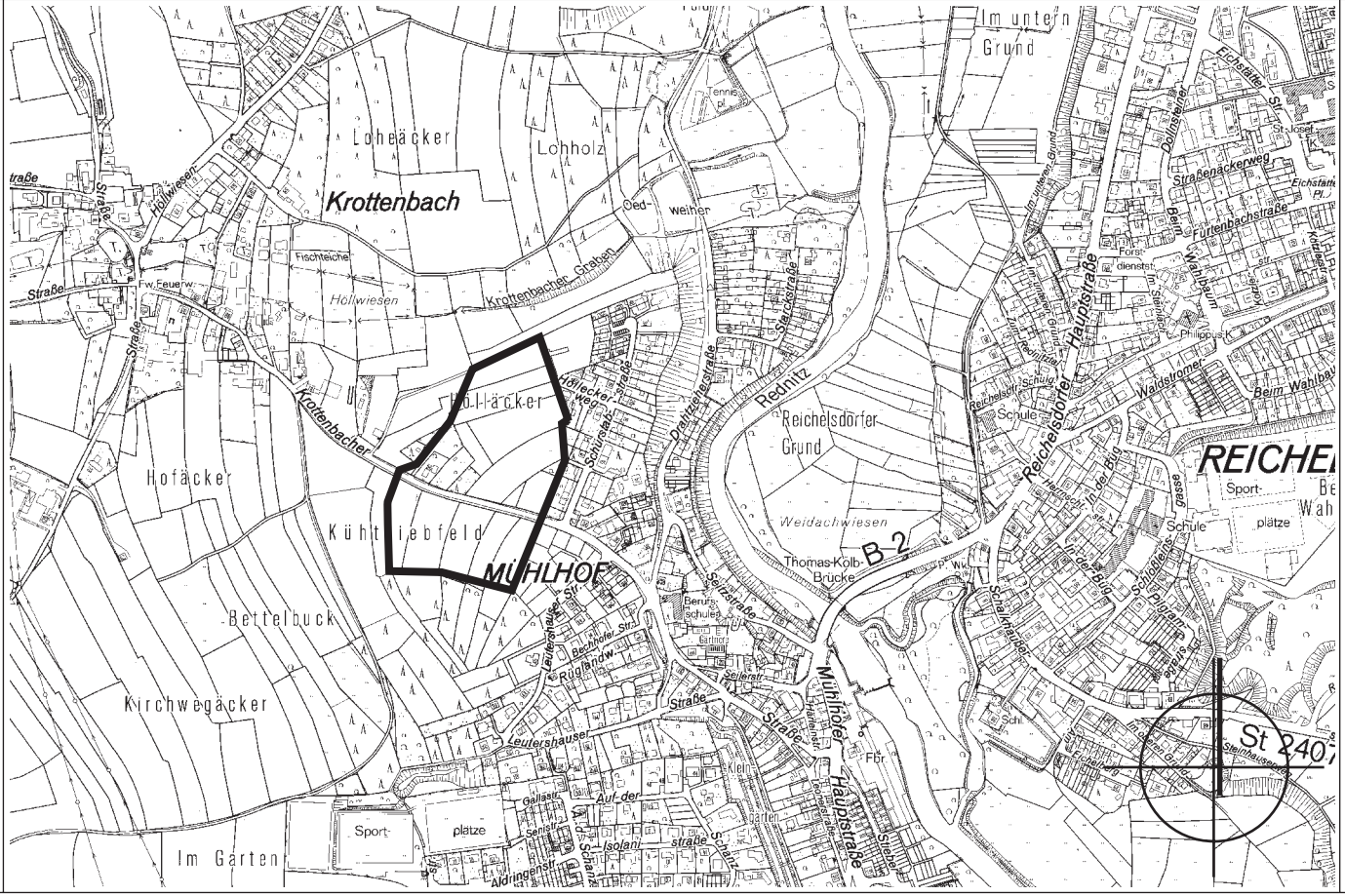
3.17	**Bereich Reichelsdorf** **Grundstücke Fl.Nrn. 343/3 und 668, Gmkg. Reichelsdorf** Darstellung Entwurf: Fläche für Wald Darstellungsvorschlag: Fläche für Wald		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** • 21	Es wird angeregt, die o.g. Flächen als Wohnbaufläche darzustellen. Für die o.g. Grundstücke wurden durch die übergeleiteten Baulinienpläne Nr. 2908 und 2963 Baufenster festgesetzt. Die Grundstücke wurden entsprechend der bestandskräftigen Baugenehmigung, AZ. 1276/65 vom 17.10.1965 mit Wohngebäuden bebaut. Soweit deshalb durch den B-Plan Nr. 4376 das Baurecht aufgehoben wurde, ist der B-Plan Nr. 4376 nichtig. Im Übrigen sind die Grundstücke auch gemäß § 34 BauGB bebaubar, wie bereits im B-Plan-Verfahren Nr. 4376 zu Recht festgestellt wurde. Die Darstellung der genannten Grundstücke als Waldfläche widerspricht deshalb dem bestehenden Baurecht.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Grundstücke liegen im Talraum des Eichenwaldgrabens, der als breiter Grünzug vom Rednitzgrund zum Reichswald südlich des Hafens verläuft, die naturräumliche Grenze der beiden Ortsteile Eibach und Reichelsdorf bildet und die Biotopvernetzung zwischen Rednitzgrund und Reichswald gewährleistet. Es ist Ziel der Planung, diese Funktionen zu sichern und eine Ausdehnung der Bebauung in den Talraum zu verhindern. Dementsprechend ist der Bereich als Grünfläche, als Wald sowie als Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems/ Feuchtgebiete dargestellt. Der Talraum definiert zugleich den westlichen Rand der Walter-Flex-Siedlung, der städtebaulich eindeutig bestimmt und abschließend bebaut ist. Die genannten Grundstücke sind mit Wald bestockt. Sie sind nicht nur im FNP-Entwurf, sondern auch in allen vorhergehenden gesamtstädtischen Planwerken (Generalbebauungsplan 1940, Wirtschaftsplan 1956, Flächennutzungsplan 1965) sowie im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Wald dargestellt. Auf Fl.Nr. 343/3 befindet sich ein ordnungsgemäß genehmigtes Wohnhaus. Planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung dieses Hauses war der übergeleitete Baulinienplan Nr. 2963 aus dem Jahr 1930, der auf dem ca. 14.000 m² großen Grundstück ein ca. 1.300 m² großes Baufenster festsetzte. Der Baulinienplan wurde durch den B-Plan Nr. 4376 aus dem Jahr 1998 aufgehoben. Ziel der Anregung ist die Nichtigkeit dieses B-Plans. In diesem Fall würde jedoch nicht – wie vom Einwender behauptet – eine Bebaubarkeit nach § 34 BauGB die Folge sein. Vielmehr würde der Baulinienplan wieder aufleben.
	TöB	Keine Anregungen	

3.17	**Bereich Reichelsdorf** **Grundstücke Fl.Nrn. 343/3 und 668, Gmkg. Reichelsdorf** Darstellung Entwurf: Fläche für Wald Darstellungsvorschlag: Fläche für Wald		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			Wie die o.g. beschriebene Historie der Nürnberger Flächennutzungspläne und ihrer Vorgänger zeigt, ist die Existenz dieses Baulinienplans mit einer FNP-Darstellung als Wald vereinbar. Aus Gründen der Generalisierung der Plandarstellung werden im FNP Bauflächen erst ab einer Größe von ca. 5.000 m² (0,5 ha) als eigenständige Flächen dargestellt. Das durch den Baulinienplan festgesetzte Baufenster liegt deutlich unterhalb dieser Grenze und umfasst nur einen untergeordneten Teil des Grundstücks. Im Übrigen werden rechtskräftige B-Pläne (dazu zählen auch übergeleitete Baulinienpläne) durch entgegenstehende Darstellungen eines neu aufgestellten Flächennutzungsplans nicht berührt. Ferner behauptet der Einwender, die Grundstücke seien nach § 34 BauGB bebaubar; er beruft sich dabei auf die Begründung zum B-Plan Nr. 4376. In dieser Begründung wird ausgeführt, die Beurteilung für eine weitere Bebauung (im Geltungsbereich des B-Plans, der neben den genannten Grundstücken auch den Friedhof Reichelsdorf und den westlichen Rand der Walter-Flex-Siedlung umfasst) könne auf Grundlage des § 34 BauGB erfolgen. Die vertiefte Prüfung hat ergeben, dass auf der Grundlage des § 34 BauGB eine Bebauung, die im Maß der baulichen Nutzung geringfügig über den derzeit vorhandenen Bestand hinausgeht, denkbar erscheint. Im Verhältnis zum Gesamtgrundstück bleibt der Umfang der Bebauung dennoch nach wie vor untergeordnet und ist im Hinblick auf die oben dargelegte Mindestgröße der Darstellung nicht FNP-relevant.

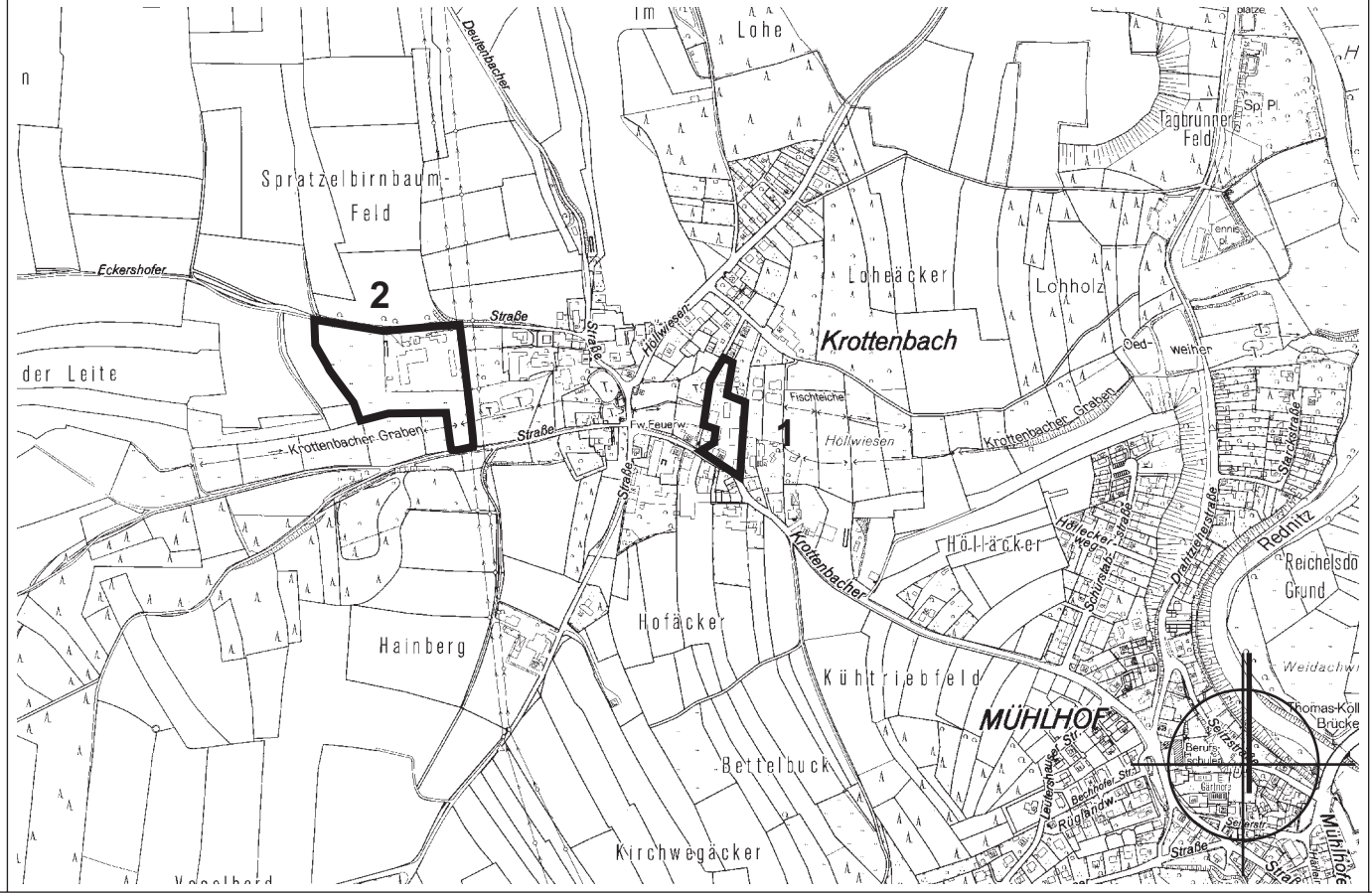
3.17	**Bereich Reichelsdorf** **B 14 Süd und verlängerte Wiener Straße**	
Lfd. Nr.	M 1 : 20 000	Anmerkungen
3.		

3.17	**Bereich Reichelsdorf** **B 14 Süd und verlängerte Wiener Straße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in** **TöB** • Stadt Stein	Keine Anregungen Die mit Beschluss vom 18.12.2003 vorgebrachten Bedenken wegen des Entfallens der Trasse für die B 14 Süd und für die verlängerte Wiener Straße werden aufrechterhalten. Die Ortsdurchfahrt der B 14 in Stein ist überlastet. Die Verkehrsbelastung hat sich seit 1970 verdoppelt; außerdem besteht eine zusätzliche Belastung durch die Funktion als Umleitungsstrecke für die A 6. Die B 14 stellt unabhängig davon eine sehr wichtige Verkehrsverbindung für Nürnberg dar, deren Bedeutung noch zunehmen wird. Damit wird auch die Belastung für die Ortsdurchfahrt Stein noch zunehmen. Die Südtrasse der B 14 mit Anbindung an die verlängerte Wiener Straße stellt eine mögliche Entlastung für den Kernort von Stein dar. Ihre Beibehaltung entspricht deshalb den Interessen der Stadt Stein. Mit dem Herausnehmen besteht deshalb kein Einverständnis.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die B 14 Süd ist im Generalverkehrsplan der Stadt Nürnberg nicht enthalten. Sie wurde vom Nürnberger Stadtrat wiederholt abgelehnt, zuletzt durch einstimmigen Beschluss in der Sitzung am 17.06.1998. Sie ist auch nicht Bestandteil der Ausbaupläne im 5. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes, das vom deutschen Bundestag am 01.07.2004 beschlossen wurde. Am 22.11.2004 hat der regionale Planungsausschuss des Planungsverbandes „Industrieregion Mittelfranken“ als 11. Änderung des Regionalplans beschlossen, dass die Ortsumgehung von Stein im Zuge der B 14 als regionalplanerisches Ziel entfällt. Die verkehrlichen Probleme in der Ortsdurchfahrt Stein der B 14 werden von der Stadt Nürnberg nicht verkannt. Für eine Entlastung der Ortsdurchfahrt ist jedoch der Bau der B 14 Süd nicht zielführend. Nach aktuellen Verkehrszählungen des staatlichen Straßenbauamtes und der Stadt Nürnberg ist die Verkehrsmenge auf der B 14 östlich von Stein an der Stadtgrenze zu Nürnberg etwa dreimal so hoch wie an der westlichen Ortseinfahrt von Stein. Etwa 2/3 des Verkehrs an der Stadtgrenze von Nürnberg, das sind ca. 20.000 Kfz/ 24 h, ist überwiegend Verkehr, der in Stein selbst entsteht und in Nürnberg als Ziel- und Quellverkehr mit den damit verbundenen Problemen auftritt. Es liegt nicht im Interesse der Stadt Nürnberg, Teile des aus dem Westen einströmenden Verkehrs auf bereits kritisch belastete Straßen im Süden Nürnbergs zu verlagern.

3.17	**Bereich Reichelsdorf** **B 14 Süd und verlängerte Wiener Straße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der Achse der B 14 ist eine Verlängerung der U 2 von Röthenbach nach Stein anzustreben. Der Stadtrat hat am 17.06.1998 beschlossen, das Planfeststellungsverfahren für die verlängerte Wiener Straße einzustellen. Das Verfahren wurde von der Regierung von Mittelfranken am 10.04.2002 eingestellt. Da auch die B 2 neu nicht mehr im FNP enthalten ist, ist damit die Grundlage für die Darstellung der verlängerten Wiener Straße entfallen. Die im Bereich der Walter-Flex-Siedlung für die Trasse freigehaltenen Grundstücke sind im FNP-Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Für diese in städtischem Eigentum befindlichen Flächen besteht Baurecht nach § 34 BauGB. Die übrigen Teile der ehemaligen Trasse sind als Grünfläche dargestellt.

3.17	**Bereich Mühlhof Krottenbacher Straße**		
Lfd. Nr.	▬▬ Umgrenzung des Bereiches	M 1 : 10 000	Anmerkungen
4.		

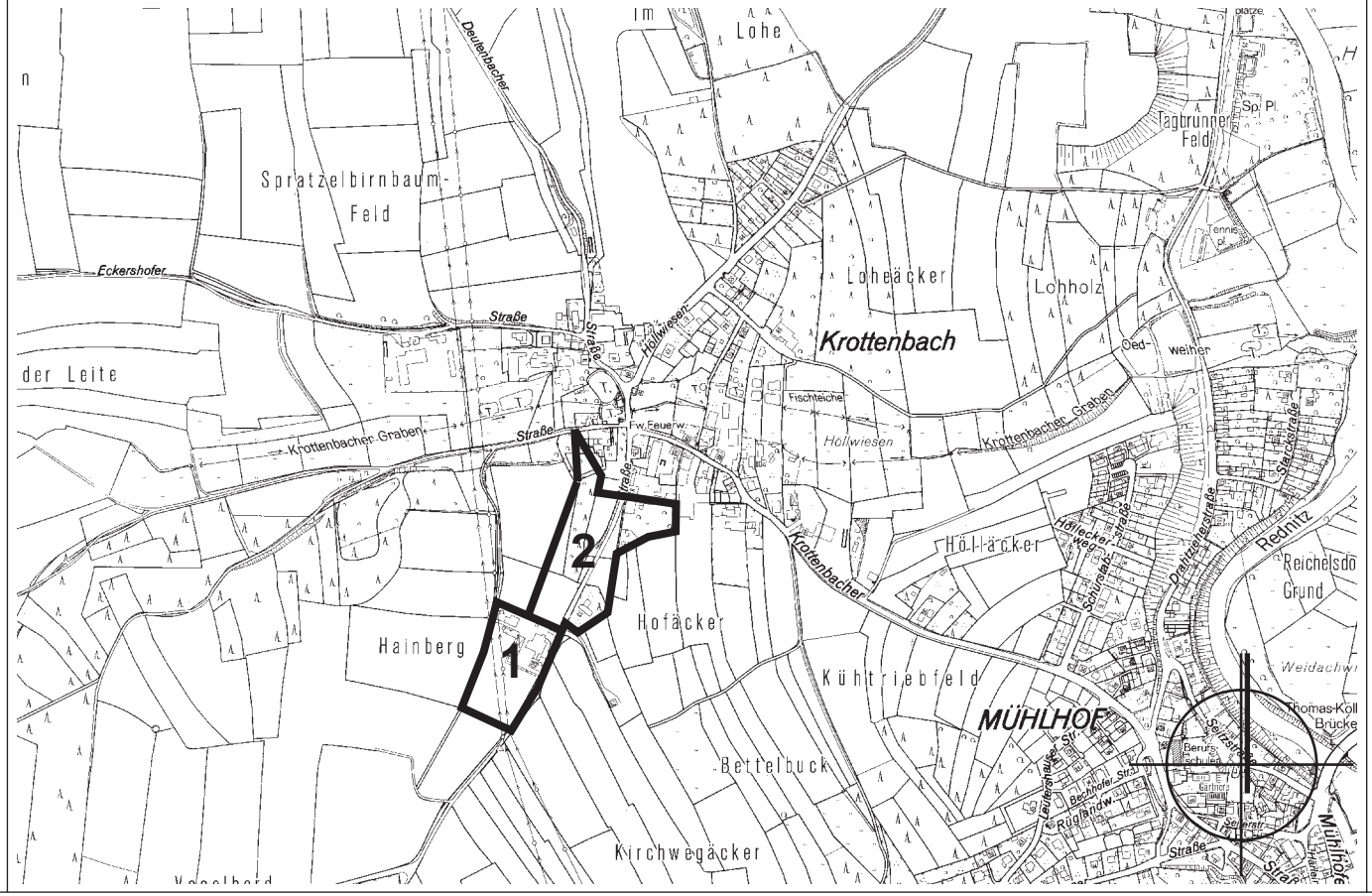
3.17	**Bereich Mühlhof Krottenbacher Straße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
4.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Es wird angeregt, die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen. Das Gebiet Mühlhof, Krottenbacher Straße ist mit ÖPNV kaum zu erschließen. Fehlende Infrastruktur wird die Verkehrsbelastung weiter erhöhen.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Der Standort ist die einzig mögliche Siedlungsflächenerweiterung für Wohnen im Ortsteil Reichelsdorf. Er ist für Einfamilienhausbebauung geeignet. Die dargestellte Wohnbaufläche integriert ein im Außenbereich errichtetes Wohnhaus an der Krottenbacher Straße. Der Freiflächenkorridor zwischen Mühlhof und Krottenbach und die bauliche Eigenständigkeit von Krottenbach bleiben erhalten. Der Bereich ist durch die Ringbuslinie 82 der VAG über den S-Bahnhof Reichelsdorf an das regionale ÖPNV-Netz angebunden.

3.17	**Bereich Krottenbach** **Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung**	
Lfd. Nr.	▬▬ Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
5.		**1** Fl.Nr. 346, Gmkg. Mühlhof **2** Fl.Nr. 396, Gmkg. Mühlhof

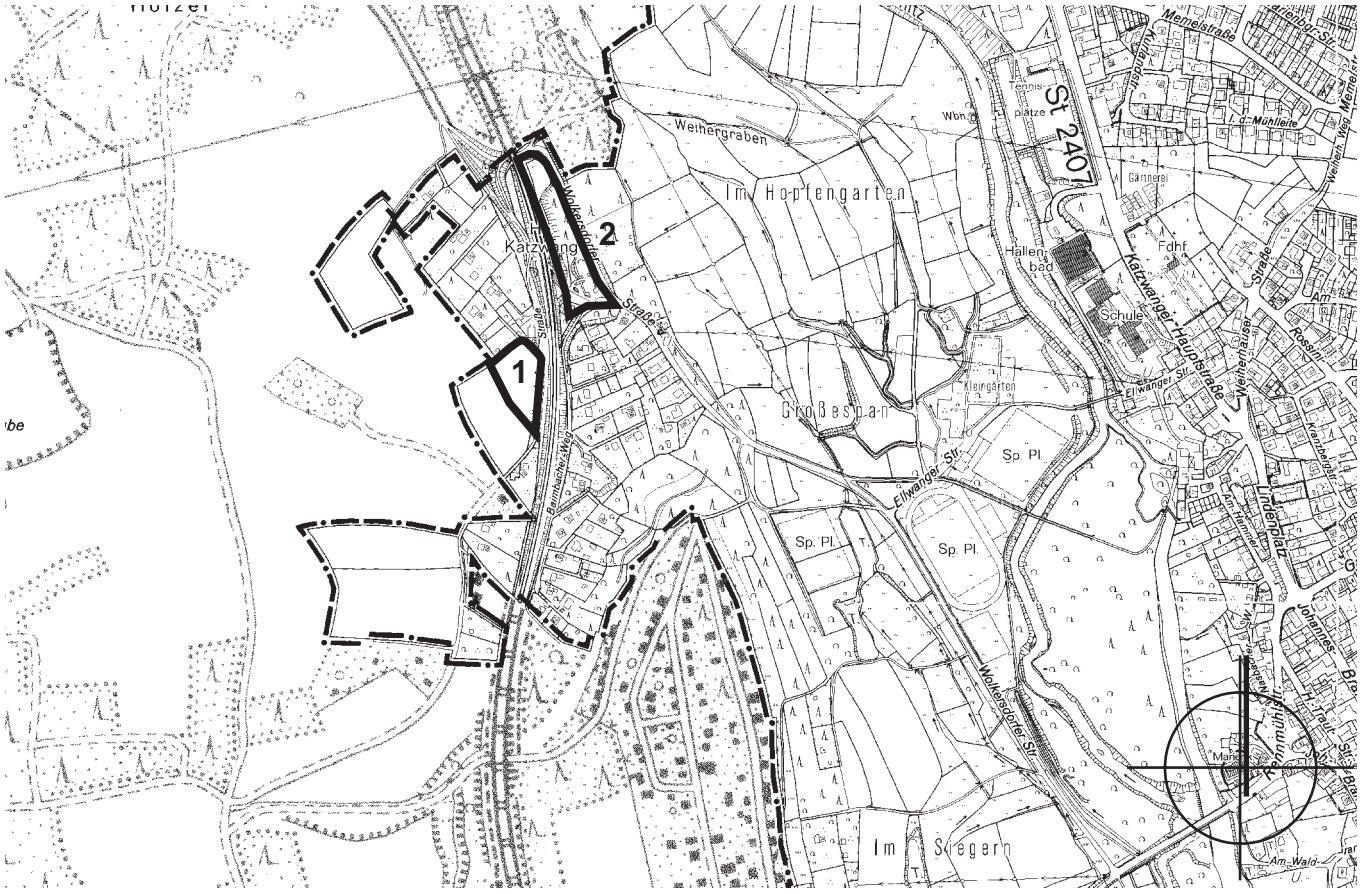
3.17	**Bereich Krottenbach** **Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung** Darstellung Entwurf: Fläche für die Landwirtschaft, Grünfläche, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems Darstellungsvorschlag: Fläche für die Landwirtschaft, Grünfläche, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
5.	**Bürger/in** • 7	Es wird angeregt, das Grundstück Fl.Nr. 346, Gmkg. Mühlhof aus den Schwerpunktgebieten der Landschaftsentwicklung herauszunehmen. Das Grundstück ist eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle, die auch heute noch als Maschinenhalle und Lager für den Teilaussiedlungsbetrieb genutzt wird. Auch künftig ist bei der prekären Situation der Landwirtschaft damit zu rechnen, dass die alte Hofstelle weiter genutzt werden muss. Die Fläche ist fast vollständig versiegelt und mit Gebäuden bestellt. Dabei fällt auf, dass nur eine Teilfläche der Hofstelle, bestehend aus Wohngebäude, Stallgebäude und Maschinenhalle in das Biotopsystem einbezogen wurde. Von einem biotopähnlichen Charakter kann nicht gesprochen werden.	**Der Anregung des bayerischen Bauernverbandes zur Ergänzung des Erläuterungsberichts wird gefolgt.** **Den Anregungen der Bürger und des Ortsobmannes wird nicht gefolgt.** Der FNP-Entwurf grenzt mit sog. T-Linien Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems ab. Die Abgrenzung der Schwerpunktgebiete erfolgt als überlagernde Darstellung, wobei die Überlagerung v.a. Flächen für die Landwirtschaft betrifft. Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems sind elementarer Bestandteil des integrierten Landschaftsplans. Die abgegrenzten Flächen stellen räumliche Schwerpunkte für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Die in die Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems einbezogenen Flächen mit Entwicklungspotenzial haben Bedeutung im Zusammenhang mit der bauleitplanerischen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB). Nach dieser Rechtsvorschrift erfolgt der Ausgleich im FNP durch Darstellung geeigneter Flächen zum Ausgleich nach § 5 BauGB. Es besteht somit eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung zur Behandlung der Ausgleichsproblematik im FNP, zusätzlich zur Pflicht der Integration eines Landschaftsplans. Die Anregung des Ortsobmanns, auf die Darstellung der Schwerpunktgebiete im Raum Krottenbach zu verzichten, kann deshalb – auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller landwirtschaftlich genutzten Flächen im Stadtgebiet – nicht berücksichtigt werden.
	• 8	Es wird angeregt, das Grundstück Fl.Nr. 396, Gmkg. Mühlhof aus den Schwerpunktgebieten der Landschaftsentwicklung herauszunehmen. Auf dem Grundstück steht ein landwirtschaftlicher Betrieb, bestehend aus Produktionsstätte sowie Wohnraum des Betriebsleiters und seiner Nachfolger. Die noch nicht bebaute Restfläche muss für die Weiterentwicklung des Betriebs frei gehalten werden. Es ist widersinnig, diese Fläche in die Suchräume für ökologische Ausgleichsflächen mit aufzunehmen.	
	TöB • Bayerischer Bauernverband	Der bayerische Bauernverband bezieht sich auf die beiden o.g. Bürgeranregungen und regt an, im Erläuterungsbericht darauf hinzuweisen, dass Hofstellen, die nicht aus den Schwerpunktgebieten herausgenommen werden können, als solche einen	

3.17	**Bereich Krottenbach** **Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung** Darstellung Entwurf: Fläche für die Landwirtschaft, Grünfläche, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems Darstellungsvorschlag: Fläche für die Landwirtschaft, Grünfläche, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	• Bayerischer Bauernverband, Ortsobmann Krottenbach, Herr Dechet	Bestandsschutz genießen und eine Erweiterung der Hofstellen auch in den Suchraum für ökologische Ausgleichsflächen hinein zukünftig möglich ist. Eine derartige textliche Darlegung würde zu einer grundsätzlichen Klärung solcher Fälle künftig dienlich sein. Der Ortsobmann des Bayerischen Bauernverbandes regt an, im Raum Krottenbach und Umgebung auf die Darstellung von Schwerpunktgebieten der Landschaftsentwicklung zu verzichten. Die dargestellten Flächen sind für die landwirtschaftlichen Betriebe von existenzieller Bedeutung. Diese können daher nicht entbehrt werden. Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke würde zur Existenzgefährdung einiger Betriebe führen.	Die zum Ausgleich von bauleitplanerisch bedingten Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlichen Flächen können häufig nicht vollständig am Eingriffsort selbst bereitgestellt werden. Der in B-Plänen in diesem Fall notwendige planexterne Ausgleich soll sich - wie im Erläuterungsbericht dargelegt - vorrangig innerhalb der im FNP abgegrenzten Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems vollziehen. Die räumliche Kulisse der T-Flächen stellt insofern einen bevorzugten Suchraum für die Durchführung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen dar. Um den Handlungsspielraum nachfolgender Planungsstufen nicht einzuschränken, sollen geeignete Ausgleichsmaßnahmen jedoch auch außerhalb der Schwerpunktgebiete möglich sein. Die Ermittlung und Abgrenzung der Schwerpunkträume erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren, bei dem mehrere Beurteilungskriterien digital überlagert und miteinander verknüpft wurden. Einbezogen in die Beurteilung wurden neben vorhandenen ökologischen Qualitäten (Schutzkategorien gemäß Bayerischem Naturschutzgesetz, Biotope gemäß ABSP und Stadtbiotopkartierung) auch Flächen mit naturschutzfachlichem Entwicklungspotenzial (Gewässer, Bodensonderstandorte). Im Raum Krottenbach ergibt sich die Darstellung der Schwerpunktgebiete aus dem Verlauf des Krottenbacher Grabens, der mitten durch den Ort verläuft und mit seinen Weihern das Ortsbild prägt. Der generalisierten Plandarstellung des FNP entsprechend können im Einzelfall auch landwirtschaftliche Gebäude und Hofstellen in die Abgrenzung einbezogen sein. Die von den privaten Einwendern angesprochene Einbeziehung der Hofstellen in die Schwerpunkträume ist dabei nicht der einzige Fall, bei dem sich Siedlungsflächen (baulich genutzte Flächen, aber auch z.B.

3.17	**Bereich Krottenbach** **Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung** Darstellung Entwurf: Fläche für die Landwirtschaft, Grünfläche, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems Darstellungsvorschlag: Fläche für die Landwirtschaft, Grünfläche, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			Freisportflächen) innerhalb der Schwerpunkträume befinden. Mit der Darstellung als Schwerpunktgebiet im FNP ist keine unmittelbare Auswirkung auf die Nutzbarkeit und Bewirtschaftung eines Grundstückes verbunden. Die Zulässigkeit weiterer landwirtschaftlicher Bauvorhaben auf landwirtschaftlichen Flächen und Grundstücken wird durch die Darstellung als Schwerpunktgebiet nicht grundsätzlich eingeschränkt. Genehmigte Gebäude genießen Bestandsschutz; die genehmigte Nutzung kann weiterhin uneingeschränkt ausgeübt werden. Befürchtungen, auf Grund der Darstellungen des FNP Gebäude beseitigen oder Einschränkungen der genehmigten Nutzung hinnehmen zu müssen, sind gegenstandslos. Auf Grund der Anregung des bayerischen Bauernverbandes wird eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungsbericht (Seite 135) aufgenommen. Alle Maßnahmen im Bereich der Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems können nur im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern umgesetzt werden. Im Idealfall kann sowohl die Maßnahmendurchführung als auch der dauerhafte Unterhalt von ökologischen Entwicklungsflächen durch landwirtschaftliche Betriebe erfolgen.

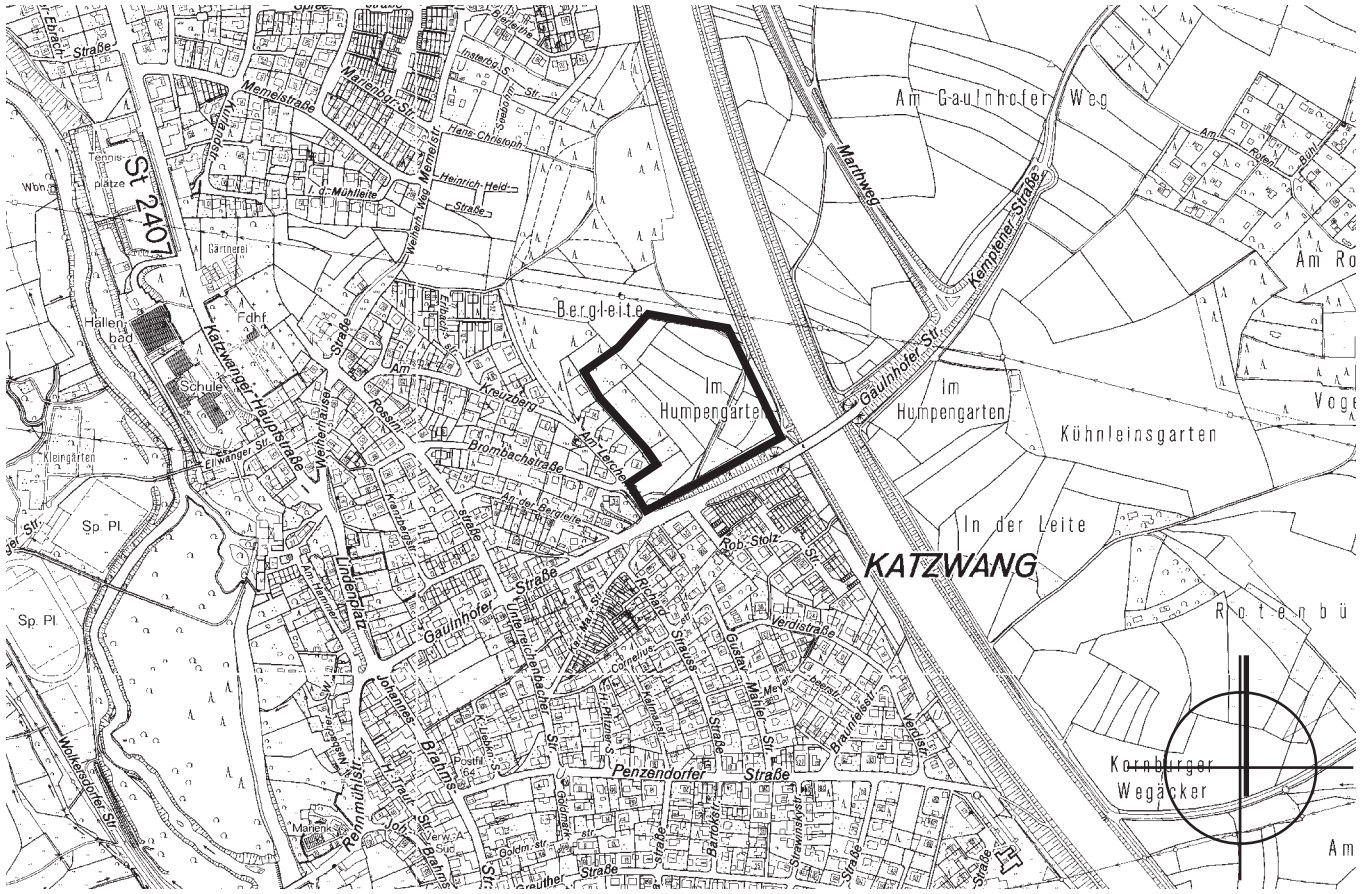
3.17	**Bereich Krottenbach Dietersdorfer Straße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
6.		**1** Gewerbliche Baufläche **2** Gemischte Baufläche

3.17	**Bereich Krottenbach Dietersdorfer Straße** Darstellung Entwurf: gewerbliche Baufläche, gemischte Baufläche Darstellungsvorschlag: gewerbliche Baufläche, gemischte Baufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
6.	**Bürger/in** **TöB** • Umweltamt	Keine Anregungen Für die geplante Bauflächenerweiterung südlich von Krottenbach wurde am 24.02.2005 das B-Plan-Verfahren Nr. 4530 eingeleitet. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist in diesem Verfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat UwA die vorgesehene Bauflächenerweiterung abgelehnt. Für den nochmals vergrößerten Bereich des B-Plans wird derzeit der 1. Entwurf zum Umweltbericht verfasst. Die Darstellungen des FNP-Entwurfs greifen dem Ergebnis des B-Plan-Verfahrens vor.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Das B-Plan-Verfahren Nr. 4530 wurde eingeleitet, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung und die weitere Entwicklung eines bereits bestehenden Gewerbebetriebs zu schaffen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden die Flächen zwischen der Ortslage und dem Betriebsstandort einschließlich einer gegenüber liegenden Wohnbebauung in die Bauflächendarstellung einbezogen. Auf diesen Flächen sollen vor allem landwirtschaftlich orientierte Nutzungen angesiedelt werden. Die Darstellung einer Ortsrandeingrünung kennzeichnet den erforderlichen ökologischen Ausgleich sowie die Einbindung der neuen Bauflächen in die Landschaft. Die Umweltprüfung ist Bestandteil des B-Plan-Verfahrens, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der seit dem 20.07.2004 gültigen Fassung durchgeführt wird. Das Verfahren zur Gesamtfortschreibung des FNP wird nach der Fassung des Baugesetzbuches durchgeführt, die bis zum 20.07.2004 gültig war. Nach dieser alten Fassung ist keine Umweltprüfung vorgeschrieben; sie wird deshalb im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht durchgeführt. Der FNP greift hier dem B-Plan vor; dies betrifft aber nahezu alle neu dargestellten Bauflächen und liegt in der Natur des zweistufigen Systems der Bauleitplanung.

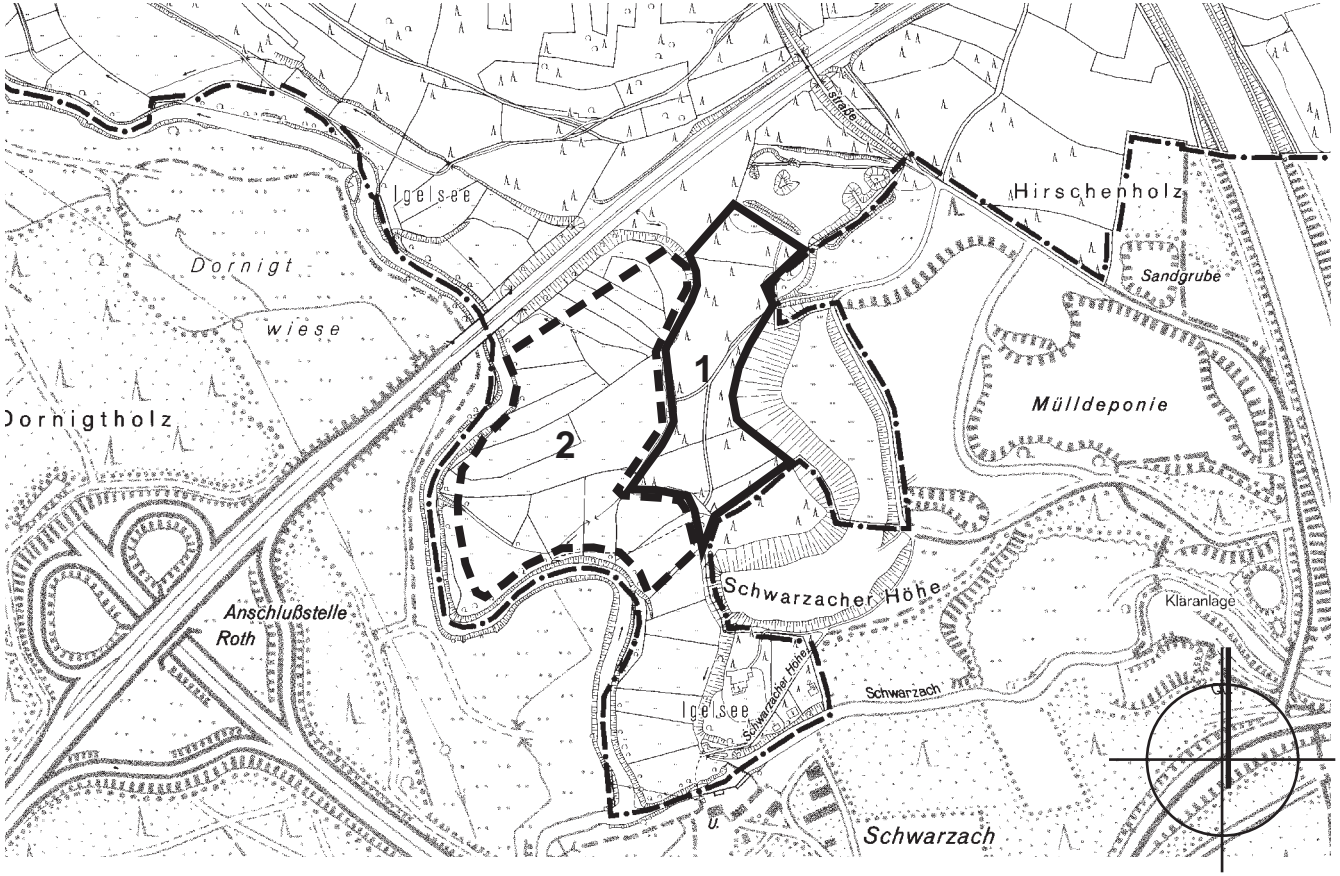
3.18	**Bereich Katzwang Bahnhof**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		**1** Fl.Nr. 299/2, Gmgk. Katzwang **2** Bahnhof Katzwang

3.18	**Bereich Katzwang** **Bahnhof** Darstellung Entwurf: Fläche für die Landwirtschaft, Bahnanlagen Darstellungsvorschlag: Fläche für die Landwirtschaft, Bahnanlagen		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** **TöB** • DB Services Immobilien	Keine Anregungen Es wird angeregt, • das Grundstück Fl.Nr. 299/2, Gmkg. Katzwang als Wohnbaufläche darzustellen. Es wird auf den endabgestimmten Steckbrief Nr. 44 verwiesen, der die Fläche als Arrondierung zur angrenzenden Wohnbaufläche vorsieht. • die gesamte Fläche des Haltepunktes Katzwang als Bahnfläche darzustellen.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Das Grundstück Fl.Nr. 299/2 ist als Steckbrieffläche 44 Bestandteil der Rahmenvereinbarung zwischen der Deutschen Bahn bzw. der aurelis Real Estate GmbH & Co.KG sowie der Stadt Nürnberg. Als gemeinsame Nutzungsziele wurden aufgenommen: • Prüfung einer Arrondierung zu angrenzenden Wohnbauflächen und • Prüfung als Ausgleichsfläche gemäß § 1a BauGB. Der Bereich war bislang tangiert durch die Planungsüberlegungen zur B 2 neu. Der deutsche Bundestag hat am 01.07.2004 das 5. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes beschlossen. In den zugehörigen Ausbauplänen ist die B 2 neu nicht mehr enthalten. Das Planfeststellungsverfahren für die B 2 neu wurde von der Regierung von Mittelfranken mittlerweile eingestellt. Damit ist auch die Grundlage für einen Vermerk der B 2 neu im FNP entfallen. Durch den Verzicht auf die B 2 neu besteht die Chance, den Bereich westlich des Bahnhofs Katzwang einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen, entsprechend seiner Lagegunst in unmittelbarer Nähe eines S-Bahn-Haltepunkts. Voraussetzung ist die Neuordnung des Grenzverlaufs zwischen Nürnberg und Schwabach auf der Grundlage planerischer Konzepte, die gemeinsam zwischen beiden Städten abzustimmen sind. Die Grenzänderung kann nicht durch den FNP geregelt werden. Bis dahin wird die Darstellung von Wohnbauflächen beschränkt auf im Zusammenhang bebaute Flächen mit Baurecht nach § 34

3.18	**Bereich Katzwang** **Bahnhof** Darstellung Entwurf: Fläche für die Landwirtschaft, Bahnanlagen Darstellungsvorschlag: Fläche für die Landwirtschaft, Bahnanlagen		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			BauGB. Die Fläche des Parkplatzes, die im FNP-Entwurf als Grünfläche dargestellt ist, wurde im Zuge des S-Bahn-Ausbaus als P&R-Anlage planfestgestellt und ist im FNP bereits als Fläche für Bahnanlagen dargestellt. Die nördlich angrenzenden Flächen zwischen Bahntrasse und Wolkersdorfer Straße sind bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als forstwirtschaftliche und sonstige Waldfläche dargestellt und bewaldet.

3.18	**Bereich Katzwang** **Gaulnhofer Straße**		
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches	M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		

3.18	**Bereich Katzwang** **Gaulnhofer Straße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Grünfläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Es wird die Darstellung als öffentliche Grünfläche angeregt. Durch die Barrierewirkung des Main-Donau-Kanals sind viele Katzwanger Bürger/innen von fußläufig erreichbaren Naherholungsgebieten abgeschnitten. Aus diesem Grund handelt es sich um eine wichtige Freifläche für die Bevölkerung. Sie soll erhalten und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Der Standort ist wegen der Nähe zum Naherholungsbereich Main-Donau-Kanal, der vorhandenen Erschließung und der geringen Beeinträchtigung wertvoller Landschaftsbestandteile für Einfamilienhausbebauung geeignet. Auch im Falle einer Bebauung ist ein Freiflächendefizit für die ansässige Bevölkerung nicht vorhanden. Die Darstellung des FNP entspricht der Flächennutzungsplan-Änderung 2002.1 und dem B-Plan Nr. 4482, die vom Stadtrat am 13.04.2005 abschließend behandelt bzw. als Satzung beschlossen wurden. Im Rahmen dieses Parallelverfahrens wurde auch die hier erneut vorgebrachte Anregung vom Stadtrat geprüft. Die Flächennutzungsplan-Änderung 2002.1 wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 06.06.2005 genehmigt. Mit der Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 13 vom 29.06.2005 wurde die Flächennutzungsplan-Änderung 2002.1 wirksam.

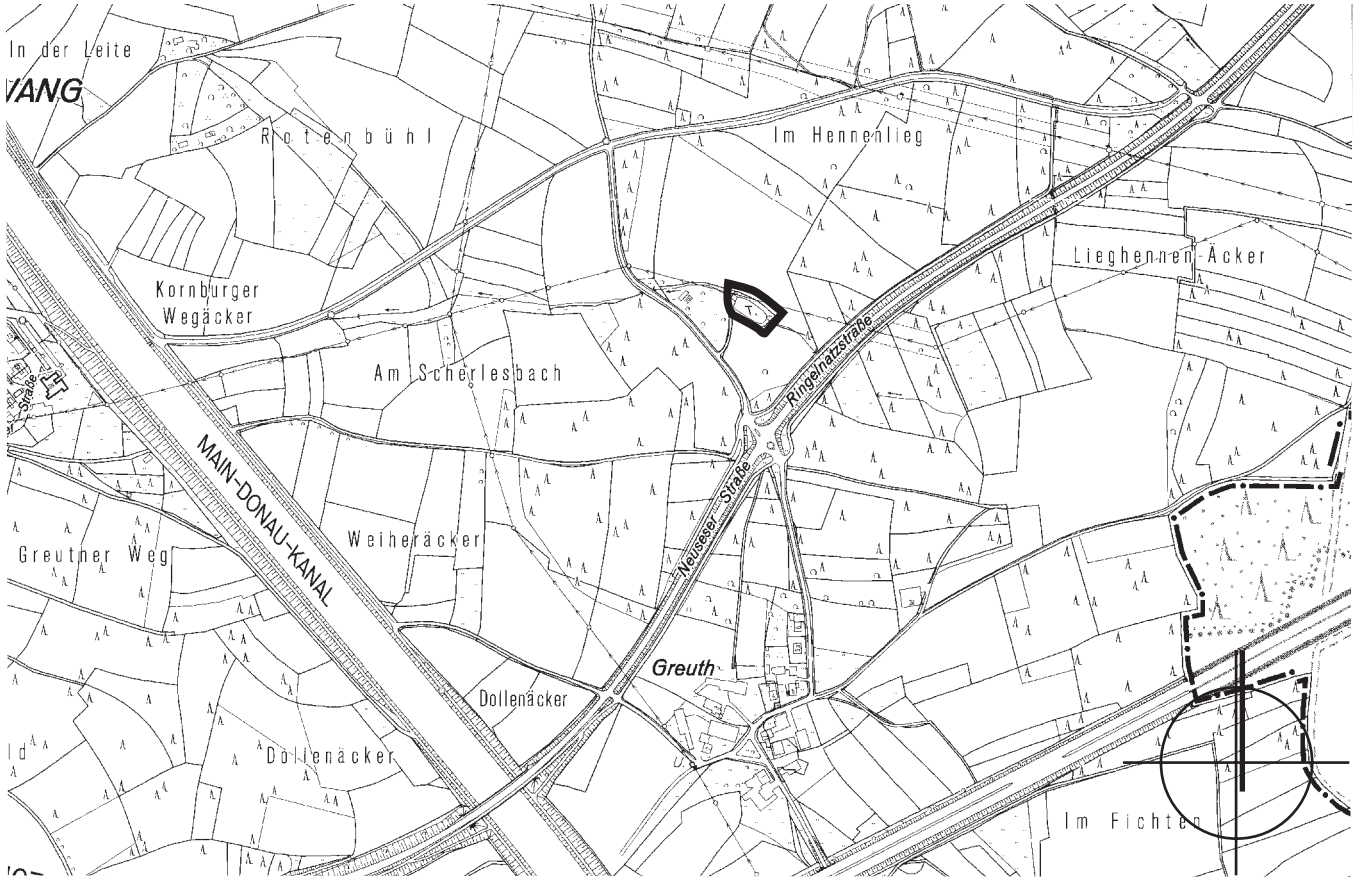
3.18	**Bereich Katzwang** **Sandabbau im Rednitztal**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
3.		**1** Genehmigter Trockenabbau **2** Geplanter Nassabbau

3.18	**Bereich Katzwang** **Sandabbau im Rednitztal** Darstellung Entwurf: Teilfläche 1: Umgrenzung von Flächen für Abgrabungen, Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald; Teilfläche 2: Fläche für die Landwirtschaft, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems, Erhalt und Entwicklung von Grünland Darstellungsvorschlag: Teilfläche 1: Umgrenzung von Flächen für Abgrabungen, Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald; Teilfläche 2: Fläche für die Landwirtschaft, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems, Erhalt und Entwicklung von Grünland		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in** • 10	Der Bürger ist gegen die Ausbeutung der Sandabbaufläche durch die Fa. Pollak. Das Plangebiet (Schwarzacher Höhe/ Mülldeponie) liegt außerhalb des FNP. Wesentliche Belange der städtischen Planung sind jedoch betroffen. Zielaussagen des integrierten Landschaftsplans, z.B. • Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen, • Erhaltung und Entwicklung der Bach- und Grabensysteme und • Schutz und Entwicklung gewässernaher Bereiche werden durch das Vorhaben missachtet (s. Erläuterungsbericht, S. 115 f). Zudem sind Auswirkungen des beantragten Nassabbaus auf das Grundwasser direkt am Fuß der Schwabacher Mülldeponie zu befürchten. Teile des Kanalsystems Wässerwiesen werden zerstört. Es wird die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zum Schutz der Natur angeregt.	**Soweit die Anregung des Bürgers den FNP betrifft, ist diese bereits berücksichtigt.** **Die Anregung des Bund Naturschutz ist bereits berücksichtigt.** **Der Anregung des Umweltamtes wird nicht gefolgt.** Im Gegensatz zur Auffassung des privaten Einwenders liegt der Bereich des im Rednitzgrund geplanten Sandabbaus (Nassabbau) auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg und damit im Geltungsbereich des FNP. Der Planungsumgriff grenzt unmittelbar westlich an den Bereich des genehmigten Trockenabbaus an. Derzeit wird das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren für den geplanten Nassabbau durchgeführt. Die Stadt Nürnberg hat sich mit einstimmigem Beschluss des Stadtrates vom 11.05.2005 gegen dieses Vorhaben ausgesprochen. Aus diesem Grund wird von einem Vermerk der in Aussicht genommenen Planung im FNP abgesehen.
	TöB • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Es wird angeregt, Teilbereiche als Fläche für Wald darzustellen. Auch wenn aus naturschutzfachlichen Gründen offene, sandige Flächen wünschenswert wären, ist die Ausweisung als landwirtschaftliche Nutzfläche deplatziert.	Die Frage der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) wird nicht im Rahmen des Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans und auch nicht von der Stadt Nürnberg, sondern von der Regierung von Mittelfranken als Höhere Landesplanungsbehörde entschieden. Im vorliegenden Fall liegen nach Auffassung der Regierung von Mittelfranken die gesetzlichen Voraussetzungen für ein ROV nicht vor.
	• Umweltamt	Im Rahmen des Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und der Instruktion vom 12.11.2003 wurde von	Die Anregung des Bund Naturschutz betrifft den Bereich des genehmigten Trockenabbaus von Sand. Die im Rekultivierungs-

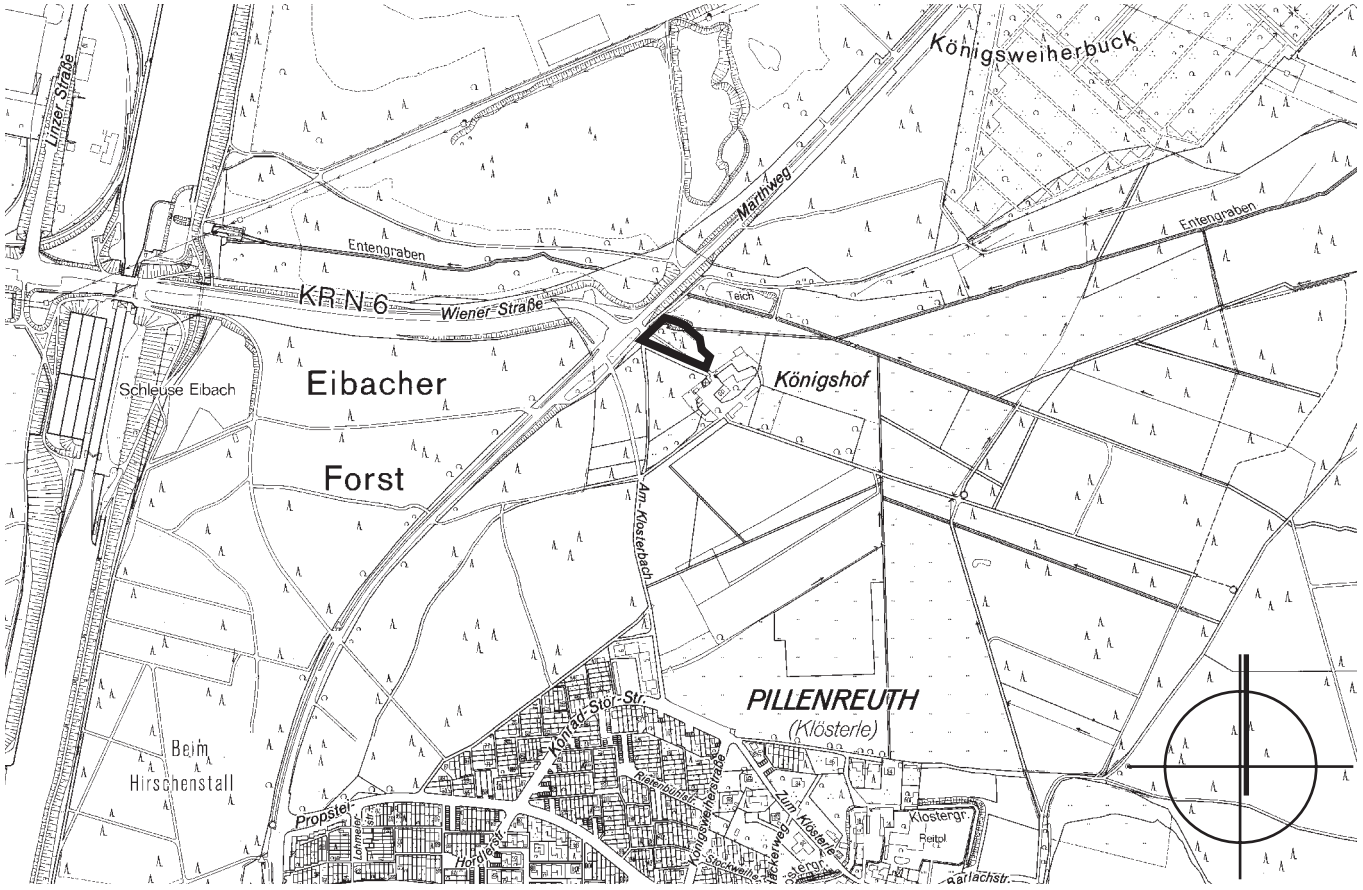
3.18	**Bereich Katzwang Sandabbau im Rednitztal** Darstellung Entwurf: Teilfläche 1: Umgrenzung von Flächen für Abgrabungen, Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald; Teilfläche 2: Fläche für die Landwirtschaft, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems, Erhalt und Entwicklung von Grünland Darstellungsvorschlag: Teilfläche 1: Umgrenzung von Flächen für Abgrabungen, Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald; Teilfläche 2: Fläche für die Landwirtschaft, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems, Erhalt und Entwicklung von Grünland		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		UwA angeregt, das Planzeichen „Flächen, die bestimmte geplante oder absehbare Nutzungsänderungen nicht erfahren sollen“ aus den vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen Katalog der „Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung“ für eine Fläche südlich der A 6 im Rednitztal anzuwenden. Das vorgeschlagene Planzeichen findet sich im Katalog unter der Nr. 4.3. Hier werden als Beispiele aufgeführt: Abbau von Bodenschätzen, Bebauung, Erstaufforstung, Windkraftanlagen. Die Anregung für die vorgeschlagene Darstellung aus dem Katalog des Bundesamtes für Naturschutz wird von der konzeptionellen Zielsetzung der Landschaftsplanung für eine extensiv genutzte Kultur- und Naherholungslandschaft im stadtnahen Außenbereich getragen. Die angesprochenen Flächen sind im Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan entsprechend als „Fläche für die Landwirtschaft“ und überlagernd für die „Erhaltung und Entwicklung von Grünland“ und als „Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung“ dargestellt. Der gem. bergrechtlichem Planfeststellungsverfahren geplante Sandabbau umfasst Flächen im Rednitztal mit einer Gesamtgröße von ca. 7,3 ha. Er gefährdet kulturlandschaftlich bedeutsame Wässerwiesen als nachhaltige Grünlandbewirtschaftung nördlich und südlich der A 6 über die unmittelbare Abbaufläche hinaus in einer Größenordnung von ca. 24 ha. Hierzu wird weiter ausgeführt: Die Wässerwiesen nördlich und südlich der A 6 werden vom Wasserverband Igelsee verwaltet. Davon wird ein	plan zur Wiederaufforstung vorgesehene Teilfläche ist im FNP als Fläche für Wald dargestellt. Eine Darstellung von Ausschlussflächen („Flächen, die bestimmte geplante oder absehbare Nutzungsänderungen nicht erfahren sollen“) ist im FNP grundsätzlich möglich. Dies kann jedoch nicht einzelfallbezogen zur Verhinderung eines einzelnen Sandabbauvorhabens erfolgen. Vielmehr wäre das gesamte Stadtgebiet daraufhin zu untersuchen, • wo geeignete Flächen für den Sandabbau vorhanden sind, • welche dieser Flächen wegen konkurrierender Flächenansprüche für einen Sandabbau nicht in Frage kommen.

3.18	**Bereich Katzwang** **Sandabbau im Rednitztal** Darstellung Entwurf: Teilfläche 1: Umgrenzung von Flächen für Abgrabungen, Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald; Teilfläche 2: Fläche für die Landwirtschaft, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems, Erhalt und Entwicklung von Grünland Darstellungsvorschlag: Teilfläche 1: Umgrenzung von Flächen für Abgrabungen, Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald; Teilfläche 2: Fläche für die Landwirtschaft, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems, Erhalt und Entwicklung von Grünland		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		Anteil von ca. 30 % (7,3 ha) durch den geplanten Sandabbau dauerhaft zerstört. Weitere Einschränkungen sind im Zusammenhang mit dem Autobahnausbau der A 6 zu erwarten. Der Hauptgraben im Bereich der geplanten Sandabbaufläche, soll in seiner Gestalt und Funktion für die nördlich angrenzenden – also nördlich der A 6 gelegenen – Wiesen erhalten bleiben. Inwieweit die Funktion des Grabens unter den Bedingungen einer „Großbaustelle“ tatsächlich erhalten bleiben kann, muss zumindest kritisch betrachtet werden. Aufgrund des Flächenanteils des geplanten Sandabbauvorhabens am Gesamtbestand der Wässerwiesen des Wasserverbandes und ggf. der Gefährdung der Zuleitungsfunktion des Hauptgrabens ist die durchgängige Grünlandnutzung in einer Größenordnung von ca. 24 ha auf Dauer gefährdet. Das betrifft die charakteristische Eigenart des Rednitztals weit über den eigentlichen Eingriffsbereich hinaus auf einer Länge von ca. 1,5 km. Das geplante Vorhaben widerspricht den Zielen der Landschaftsplanung, das Rednitztal als Flusslandschaft mit einer durchgängige Grünlandnutzung und dem „historischen Kulturlandschaftselement“ der Wässerwiesen zu erhalten. Die Auswirkungen des geplanten Nassabbaus reduzieren sich voraussichtlich nicht auf den unmittelbaren Abbaubereich. Es ist zu erwarten, dass längerfristig der gesamte Wässerwiesenbestand im südlichen Stadtgebiet in einer Größenordnung von ca. 24 ha gefährdet ist.	

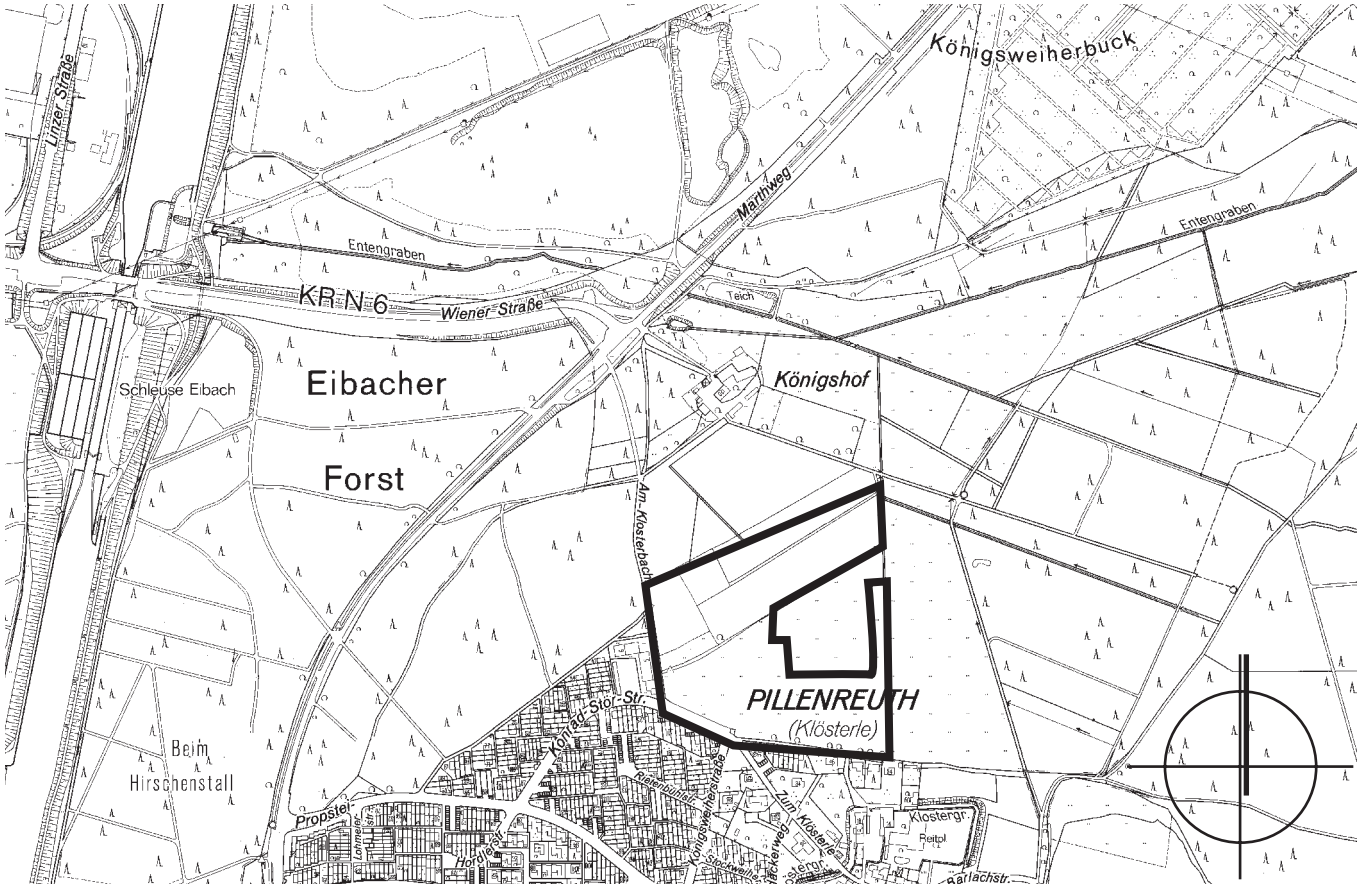
3.18	**Bereich Katzwang** **Sandabbau im Rednitztal** Darstellung Entwurf: Teilfläche 1: Umgrenzung von Flächen für Abgrabungen, Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald; Teilfläche 2: Fläche für die Landwirtschaft, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems, Erhalt und Entwicklung von Grünland Darstellungsvorschlag: Teilfläche 1: Umgrenzung von Flächen für Abgrabungen, Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald; Teilfläche 2: Fläche für die Landwirtschaft, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems, Erhalt und Entwicklung von Grünland		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		Im Zusammenhang mit der Bedeutung der landschaftsplanerischen Zielsetzung und der ausgeführten Auswirkungen infolge des geplanten Vorhabens wird angeregt, eine ergänzende Darstellung „Flächen, die bestimmte geplante oder absehbare Nutzungsänderungen nicht erfahren sollen“ erneut zu prüfen.	

3.18	**Bereich Greuth** **Weiher nördlich der Ringelnatzstraße**	
Lfd. Nr.	▬▬ Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
4.		

3.18	**Bereich Greuth** **Weiher nördlich der Ringelnatzstraße** Darstellung Entwurf: Fläche für die Landwirtschaft Darstellungsvorschlag: Fläche für die Landwirtschaft		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
4.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Der Weiher ist ein wichtiges Laichgewässer für eine bedeutende Erdkrötenpopulation. Der FNP schenkt diesem Weiher keine Beachtung. Dieses Biotop ist jedoch zu würdigen und als erhaltenswert einzustufen. Der Weiher ist als stehende Wasserfläche, der ihn speisende Graben ist als Gewässer III. Ordnung darzustellen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Weiher ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Er liegt mit ca. 1.500 m² unter der Darstellungsschwelle des FNP. Er liegt im Geltungsbereich der Landschaftsschutz-Verordnung (LSchVO) und ist in der Stadtbiotopkartierung erfasst. Da es sich jedoch nicht um ein Biotop nach Art. 13 d BayNatSchG handelt, wurde das Biotop nicht in den FNP nachrichtlich übernommen. Im FNP werden die bedeutenden natürlichen Fließgewässer dargestellt. Im Bereich westlich von Kornburg sind dies der Gaulnhofener Graben und der Rötegraben, die beide in die Rednitz entwässern. Bei dem in der Anregung angesprochenen Graben handelt es sich um den Graben Penzendorfer Straße Ost, der östlich von Greuth entspringt und in den Main-Donau-Kanal fließt. Ein Schutz des Biotops kann über den FNP nicht erreicht werden. Durch die Vorschriften der LSchVO ist das Biotop jedoch hinreichend geschützt.

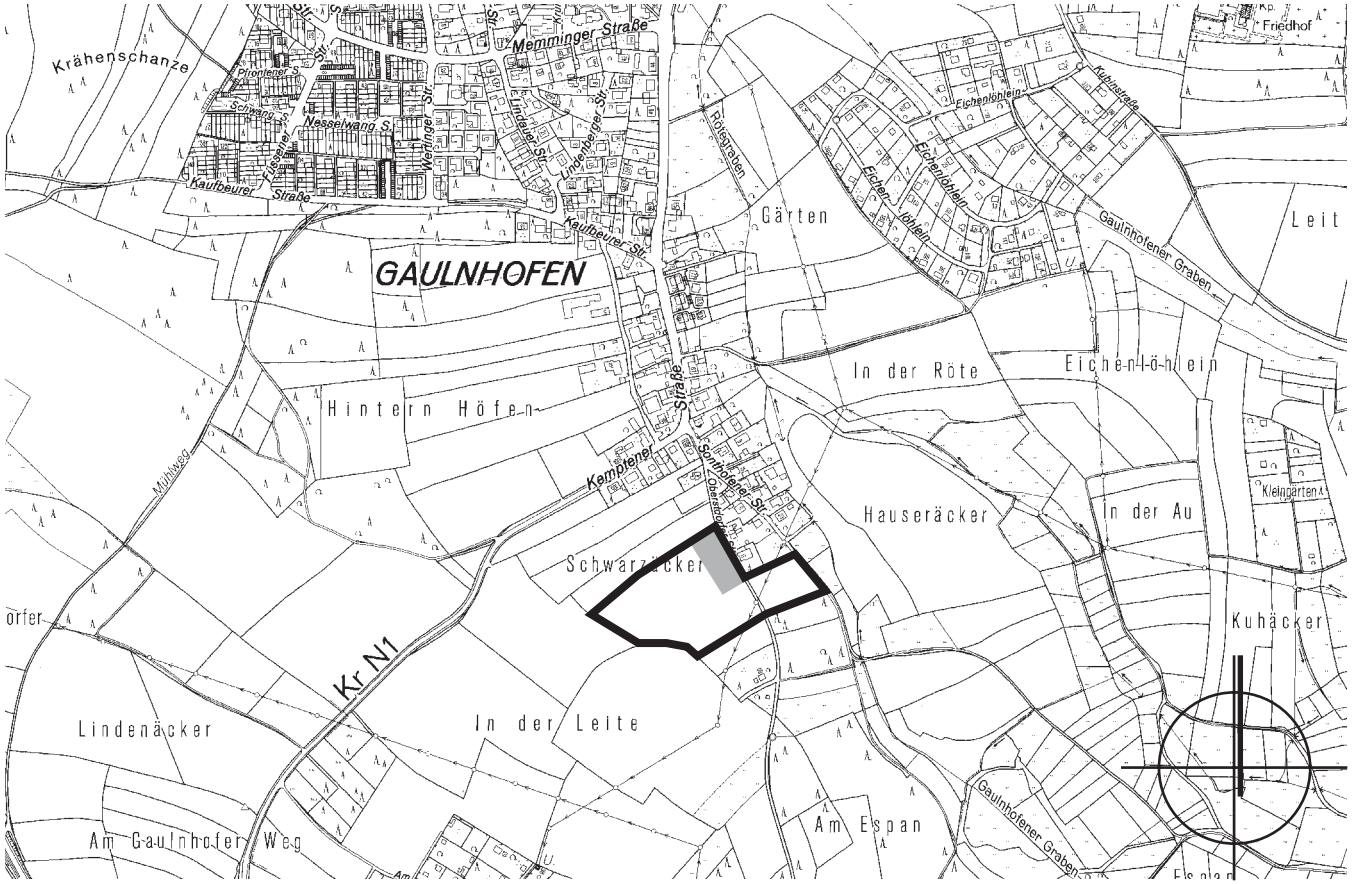
3.19	**Bereich Königshof**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		

3.19	**Bereich Königshof** Darstellung Entwurf: Fläche für Wald Darstellungsvorschlag: Fläche für Wald		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Es wird angeregt, die Fläche nördlich der Zufahrt zum Gut Königshof entsprechend der bestehenden Verhältnisse vor Ort als Fläche für Wald darzustellen. Die Zufahrt zum Gut Königshof läuft durch ein Waldstück, das in der dem FNP-Entwurf zu Grunde liegenden topografischen Karte korrekt eingetragen ist. Die Waldfläche im FNP-Entwurf endet aus fachlich nicht nachvollziehbaren Gründen südlich der Zufahrt.	**Der Anregung wurde bereits berücksichtigt.** Auf Grund einer Anregung des Einwenders in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist die mit Wald bestockte Fläche nördlich der Zufahrt als Fläche für Wald dargestellt.

3.19	**Bereich Königshof** **Grundstück Fl.Nr. 645, Gmkg. Worzeldorf**	
Lfd. Nr.	▬▬ Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		

3.19	**Bereich Königshof** **Grundstück Fl.Nr. 645, Gmkg. Worzeldorf** Darstellung Entwurf: Fläche für die Landwirtschaft Darstellungsvorschlag: Fläche für die Landwirtschaft		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** • 50	Mit der Darstellung der Flächen des ehemaligen B-Plans Nr. 12 der ehemaligen Gemeinde Worzeldorf – später B-Plan Nr. 3911 der Stadt Nürnberg – als Fläche für die Landwirtschaft besteht kein Einverständnis. Es wird angeregt, in einem Teilbereich des ehemaligen B-Plans einen neuen arrondierten B-Plan mit kleinteiliger Bebauung aufzustellen, damit die Vorleistungen in Erschließung, Ver- und Entsorgung für die bestehende Bebauung der Nachbargrundstücke nicht verloren gehen.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Der angesprochene Bereich (ehemaliger Bebauungsplan Nr. 12) war im Flächennutzungsplanverfahren 72.3 „Änderung und Ergänzung Süd“ als Wohnbaufläche dargestellt. Das Grundstück Fl.Nr. 645 war zum größten Teil als Wohnbaufläche, der nordöstliche Teil als landwirtschaftliche und sonstige Freifläche dargestellt. Der Bereich lag zudem im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 der ehemals selbständigen Gemeinde Worzeldorf. Dieser B-Plan wurde durch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16.11.1992 für nichtig erklärt. Eine gegen dieses Urteil gerichtete Nichtvorlagebeschwerde der Eigentümergemeinschaft Gut Königshof beim Bundesverwaltungsgericht sowie eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht blieben erfolglos. Zur Umsetzung des Gerichtsurteils hat die Stadt Nürnberg das Verfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung 95.2 „Bereich Königshof“ durchgeführt. Ergebnis dieses Verfahrens war die Umwidmung der o.g., ehemals als Wohnbaufläche dargestellten Flächen in landwirtschaftliche und sonstige Freifläche. Die FNP-Änderung wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 16.09.1998 wirksam. Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens wurden ausführliche Bedenken gegen die Änderung der Darstellung vorgebracht und angeregt, die Darstellung als Wohnbaufläche beizubehalten. In der Prüfung und Abwägung hat der Stadtrat diese Anregungen nicht berücksichtigt, sondern dem Erhalt des kulturhistorischen Landschaftsraums wegen der Bedeutung für den Naturhaushalt und seiner ökologischen Wertigkeit den
	• 91	Es wird die Einleitung eines B-Plan-Verfahrens für das Grundstück Fl.Nr. 645, Gmkg. Worzeldorf angeregt mit dem Ziel der Bebauung durch Einzelhäuser. Zur Begründung wird angeführt, dass das Grundstück • erschlossen ist und an 2 Seiten an die Straßen der bestehenden Bebauung angrenzt. • aus Wiesen, einem Baum und einem Maisfeld besteht. • ideal für eine Bebauung mit Einzelhäusern ist, da geringere Verkehrsbelastung. • einer Bebauung zuzuführen ist, da die Lage für Familien als ideal und naturverbunden angesehen werden kann. • bis 1990 bereits einmal Bauland gewesen ist, der rechtskräftige B-Plan wurde allerdings in einem Normenkontrollverfahren für nichtig erklärt. Unter Einhaltung der Normen muss es nunmehr möglich sein, das Gebiet mit einem rechtskräftigen B-Plan bebauen zu können.	

3.19	**Bereich Königshof** **Grundstück Fl.Nr. 645, Gmkg. Worzeldorf** Darstellung Entwurf: Fläche für die Landwirtschaft Darstellungsvorschlag: Fläche für die Landwirtschaft		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	TöB	Keine Anregungen	ökologischen Wertigkeit den Vorrang vor einer baulichen Nutzung eingeräumt. In den nunmehr vorgebrachten Anregungen werden keine Gesichtspunkte dargelegt, die zu einer Neubewertung oder zu einer Änderung der vom Stadtrat im Jahr 1998 im Rahmen der FNP-Änderung 95.2 vorgenommenen Abwägung der konkurrierenden Belange Anlass geben. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Anregungen nicht zu folgen. Unabhängig von der Abwägung der Belange im Rahmen des Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des FNP steht auch die Zugehörigkeit der Flächen zur Landschaftsschutz-Verordnung (LSchVO) einer Darstellung als Baufläche entgegen.

3.19	**Bereich Gaulnhofen Oberstdorfer Straße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
3.		Wohnbaufläche Fl.Nr. 440, Gmkg. Worzeldorf

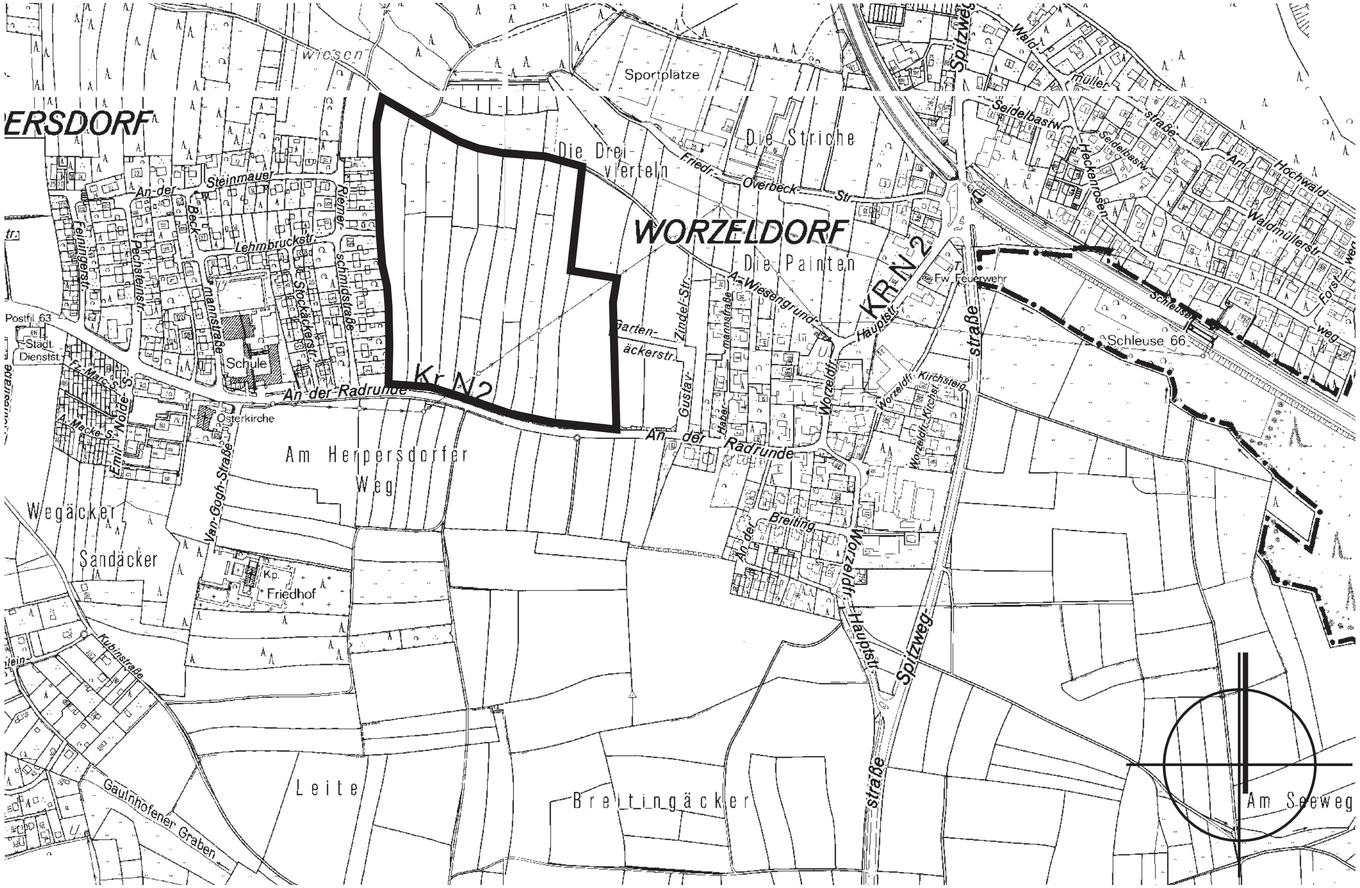
3.19	**Bereich Gaulnhofen Oberstdorfer Straße** Darstellung Entwurf: Fläche für die Landwirtschaft, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung Darstellungsvorschlag: Fläche für die Landwirtschaft, Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in** • 30	Es wird angeregt, das komplette Grundstück Fl.Nr. 440, Gmkg. Worzeldorf als Wohnbaufläche darzustellen. Zur Begründung wird auf die Anregung vom 05.12.2003 verwiesen. In dieser Stellungnahme wird auf eine früher vorhandene 20 kV-Freileitung verwiesen, die einer weiteren Bebauung entgegen stand, aber mittlerweile entfernt worden sei. Ferner wird auf die nicht abschließend ausgebauten Erschließungsstraßen hingewiesen. In der neuen Anregung wird weiter angeführt, dass für derartige Bauplätze ohne jegliche weitere Bindung und zu vertretbaren Grundstückspreisen eine große Nachfrage von ortsansässigen Bürgern aus den südlichen Stadtteilen besteht. In einem weiteren Schreiben vom 07.06.2005 wird dargelegt, dass 7 Familien aus dem Ortsteil auf dem Grundstück bauen wollen. Der Einwender erklärt sich bereit, zur Vorfinanzierung der notwendigen Erschließung vertragliche Bindungen zu übernehmen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Freiflächen um die vorhandene Bebauung am südlichen Ortsrand von Gaulnhofen an der Oberstdorfer und Sonthofener Straße sind geprägt durch eine hohe ökologische Wertigkeit und eine stabile landwirtschaftliche Nutzung. Die Flächen können nicht an den schienengebundenen ÖPNV angebunden werden und liegen sehr weit entfernt von den vorhandenen Wohnfolge- und Versorgungseinrichtungen in Herpersdorf. Aus diesen Gründen ist keine größere Ausdehnung der Siedlungsflächen möglich, allenfalls geringfügige Arrondierungen des Bestands. Die bisher am südlichen Ortsrand verlaufende 20 kV-Freileitung wird nach Auskunft der N-Ergie weiter südlich neu errichtet, so dass die Grundstücke am Ende der Sonthofener Straße nicht mehr durch erforderliche Schutzabstände berührt sind. Damit konnte die Grenze der Wohnbauflächendarstellung um eine Bautiefe nach Süden bis zur südlichen Grenze der Grundstücke Fl.Nrn. 440/4 und 440/6 unter Einbeziehung einer westlich der Oberstdorfer Straße liegenden Teilfläche von Fl.Nr. 440 erweitert werden. Die Erschließung ist durch den Ausbau der Wendemöglichkeit am Ende der Sonthofener Straße gesichert.
	TöB	Keine Anregungen	Der südlich angrenzende, zwischen Oberstdorfer Straße und Sonthofener Straße liegende Teil von Fl.Nr. 440, Gmkg. Worzeldorf liegt im Geltungsbereich der Landschaftsschutz-Verordnung der Stadt Nürnberg (LSchVO). Aus diesem Grund ist eine Darstellung als Baufläche nicht möglich.

3.19	**Bereich Herpersdorf Eichenlöhlein**		
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches	M 1 : 10 000	Anmerkungen
4.			

3.19	**Bereich Herpersdorf Eichenlöhlein** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
4.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Der Darstellung als Baufläche mit verdichteter Wohnbebauung an einem Gewässer III. Ordnung wird angesichts des Jahrtausendhochwassers im vergangenen Jahr abgelehnt. Es wird angeregt, den Bestand als Sonderbaufläche für Wochenendhausgebiet darzustellen; eine individuelle Nutzung als Wohnbaufläche kann angestrebt werden.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Das Eichenlöhlein ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Freifläche/ Wochenendhausgebiet dargestellt. Der Standort im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche sowie im Einzugsbereich der geplanten Stadtbahn hat hohe Lagegunst für Wohnen und ist auf Grund der vorhandenen Struktur für aufgelockerte Einfamilienhausbebauung geeignet. Die Darstellung entspricht dem laufenden B-Plan-Verfahren Nr. 4342, das die planungsrechtlichen Voraussetzungen u.a. für eine gesicherte Erschließung schaffen soll. Angesichts der vorhandenen genehmigten Wohnbebauung ist eine Beibehaltung des jetzigen planungsrechtlichen Zustands nicht zu vertreten. Die bestehende Vegetation und das durch sie geprägte Orts- und Landschaftsbild sollen so weit wie möglich erhalten und gesichert werden, was durch die Darstellung einer Ortsrandeingrünung zum Ausdruck gebracht wird.

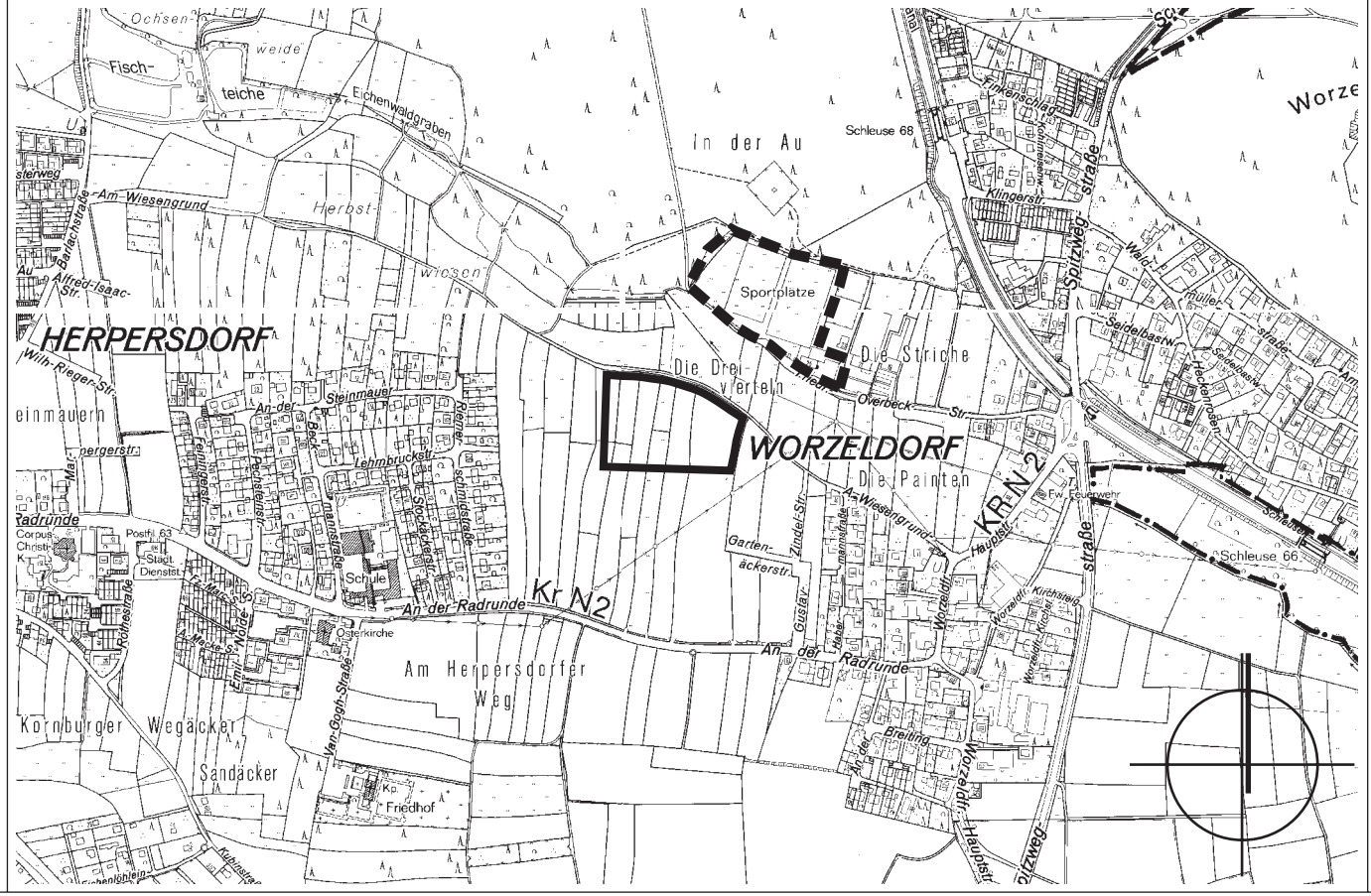
3.19	**Bereich Herpersdorf** **Herpersdorf-Süd**		
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches	M 1 : 10 000	Anmerkungen
5.		

3.19	**Bereich Herpersdorf** **Herpersdorf-Süd** Darstellung Entwurf: Grünfläche Darstellungsvorschlag: Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
5.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Das dargestellte Trenngrün zwischen dem Eichenlöhlein und Herpersdorf-Süd soll als Freiraumverbindung als ausreichend breite Grünfläche nach Kornburg weitergeführt werden.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Der dargestellte Grünzug dient der Gliederung der Siedlungsflächen am südlichen Ortsrand von Herpersdorf. Das geplante Baugebiet Herpersdorf-Süd soll vom Eichenlöhlein getrennt, die Eigenständigkeit der beiden Gebiete betont werden. Der Grünzug reicht bis an die Kubinstraße, in deren Verlängerung die bestehende Wegeverbindung nach Kornburg als übergeordnete Freiraumverbindung dargestellt ist.

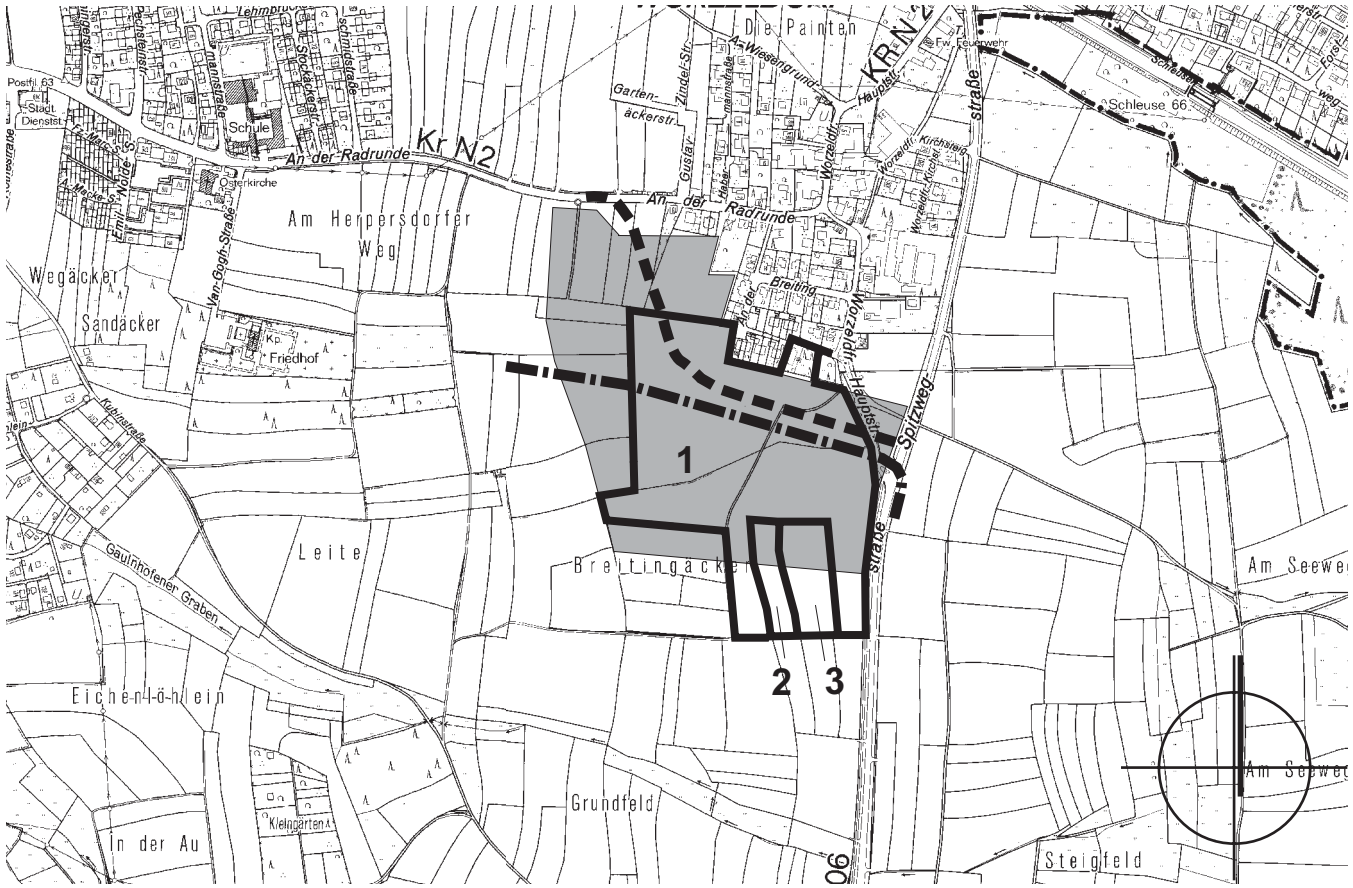
3.19	**Bereich Worzeldorf** **Flächen zwischen Worzeldorf und Herpersdorf**		
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches	M 1 : 10 000	Anmerkungen
6.			

3.19	**Bereich Worzeldorf** **Flächen zwischen Worzeldorf und Herpersdorf** Darstellung Entwurf: Grünfläche Darstellungsvorschlag: Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
6.	**Bürger/in** • 33 **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Die verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zwischen Worzeldorf und Herpersdorf verlieren stark an Wert, da eine Bewirtschaftung wegen Spaziergängern, Kindern und Hunden nicht mehr möglich sein wird. Eine weitere Bebauung nördlich der Radrunde wird abgelehnt. Es wird angeregt, • den heutigen Abstand der Baugebiete als Landschaftskorridor zu sichern und als landwirtschaftliche Flächen darzustellen. • eine Freiraumverbindung mit Rad-/ Fußweg von der Gartenstadt nach Kornburg zu sichern. • den Eichenwaldgraben zu renaturieren und die unmittelbar angrenzenden Flächen als Grünland darzustellen. • den Landschaftskorridor als Potenzialfläche für Ausgleich („Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung“) darzustellen, um eine für den Biotopverbund abträgliche Freizeitnutzung zu unterbinden. • durch den Landschaftskorridor eine Verbundachse des Biotopverbundsystems darzustellen, da dies die einzige Lücke in der Bebauung zwischen den Freiflächen am Königshof und dem landwirtschaftlichen Freiraum südlich von Gaulnhofen und Kornburg ist. Zwischen Herpersdorf und Worzeldorf ist eine mehrere Kilometer lange Bebauung entstanden, die die offene Naturlandschaft	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Ziel der Flächennutzungsplanung ist die Sicherung des durch die bauliche Trennung von Worzeldorf und Herpersdorf geprägten Orts- und Landschaftsbildes. Die Freiflächen zwischen beiden Ortsteilen dienen der Verbindung und der ökologischen Vernetzung zwischen den landschaftlichen Freiräumen um den Königshof sowie westlich von Kornburg. Sie werden durch die Darstellungen des FNP als Freifläche langfristig gesichert; die ökologische Funktion wird durch die Darstellung der Flächen als Grünfläche verdeutlicht. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich. Am westlichen Ortsrand von Worzeldorf wird eine maßvolle Erweiterung der vorhandenen Bebauung dargestellt. Die landwirtschaftliche und landschaftliche Vernetzung, die Charakteristik der vorhandenen Kulturlandschaft mit den klar ablesbaren, gewachsenen Siedlungskernen und der baulichen Trennung von Worzeldorf und Herpersdorf bleiben durch die planungsrechtliche Sicherung des Freiflächenkorridors zwischen Worzeldorf und Herpersdorf erhalten. Die Behauptung, Landwirte hätten ihre Flächen zwangsweise für eine Bebauung aufgeben müssen, ist im Übrigen unzutreffend. Dargestellt ist im FNP die bereits im Wesentlichen bestehende Verbindung vom Baugebiet an der Radrunde zu dem vorhandenen Feldweg, der in Verlängerung der Kubinstraße nach Kornburg führt. Der FNP stellt deshalb im fraglichen Bereich keine zusätzliche übergeordnete Freiraumverbindung dar. Er geht somit nicht von einer weiteren Erschließung für Fußgänger und Radfahrer aus. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden,

3.19	**Bereich Worzeldorf** **Flächen zwischen Worzeldorf und Herpersdorf** Darstellung Entwurf: Grünfläche Darstellungsvorschlag: Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		im Norden und Süden voneinander abriegelt. Nur eine einzige Lücke ist noch übrig geblieben. Bereits seit vielen Jahren wird hier die Freihaltung eines Landschaftskorridors gefordert, der im Sinne eines Biotopverbundes die landschaftlichen Freiräume des Königshofs und die offene Landschaft um Kornburg miteinander verbindet. Die Flächen wurden vom Bund Naturschutz als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen. Der FNP-Entwurf sieht an Stelle landwirtschaftlicher Flächen Baugebiete und Kleingärten vor. Dadurch würde der offene, nicht eingezäunte Landschaftskorridor auf einen schmalen Spalt verengt. Gerade in diesem Bereich mussten durch überzogene Bauplanungen ein Großteil der Ackerflächen von den Landwirten zwangsweise aufgegeben werden. Die ehemaligen Grünflächen entlang des Eichenwaldgrabens wurden bereits umgebrochen; bis unmittelbar an das Gewässer entstanden neue Ackerflächen. Dies ist ein Zeichen, dass weiterhin Bedarf an Ackerflächen besteht.	dass durch Freizeitnutzungen und Grünflächen auch der Freizeitdruck auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen wächst und auch Verschmutzungen vorkommen können. Der FNP ist jedoch nicht geeignet, Maßnahmen gegen mögliche Verunreinigungen durch Hunde oder andere Freizeitnutzungen aufzuzeigen. Ebenso wenig kann die Nutzung vorhandener Flurwege durch den FNP geregelt werden. Die Abgrenzung der „Schwerpunktgebiete der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbundsystems“ erfolgte in einem gestuften Verfahren nach Kriterien wie naturschutzrechtlich geschützte Flächen, hohe ökologische Wertigkeit durch Biotope und Gewässer, Bodenfeuchtigkeit. Der fragliche Bereich ist bei Anwendung dieser Kriterien nicht als Schwerpunktgebiet dargestellt worden. Dies schließt Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbundes nicht aus. Das räumliche Netz des im FNP dargestellten Biotopverbundsystems setzt sich aus den drei Standorttypen „feucht“, „trocken“ und „von Gehölzen dominiert“ zusammen. Die fraglichen Flächen sind keinem dieser drei Standorttypen zuzuordnen. Der gesamte Talraum des Eichenwaldgrabens ist als Schwerpunktgebiet der Landschaftsentwicklung dargestellt. Die Renaturierung des Eichenwaldgrabens ist damit Ziel der integrierten landschaftsplanerischen Aussagen. Die Darstellung von Grünland beschränkt sich auf die Talräume von Pegnitz und Rednitz. Diese Talräume sind im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken als regionale Grünzüge ausgewiesen. Die Darstellung des FNP konkretisiert dieses Ziel der Regionalplanung. Kleingartenflächen sind im fraglichen Bereich nicht dargestellt.

3.19	**Bereich Worzeldorf** **Sportfläche Am Wiesengrund**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
7.		Besteh. Sportanlage des SC Worzeldorf

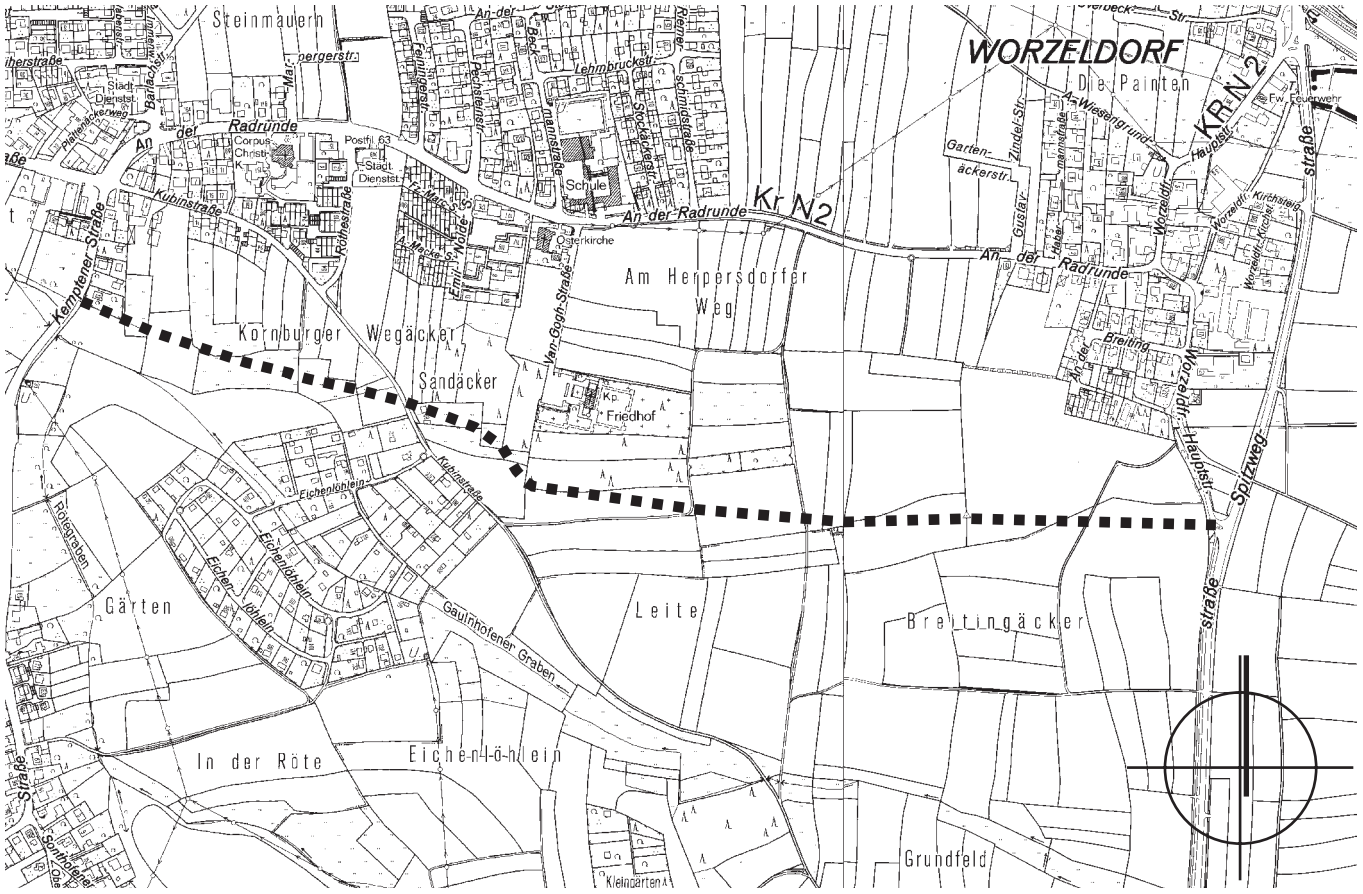
3.19	**Bereich Worzeldorf** **Sportfläche Am Wiesengrund** Darstellung Entwurf: Grünfläche/ Sportanlage Darstellungsvorschlag: Grünfläche/ Sportanlage		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
7.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die Darstellung einer Sportfläche südlich des Eichenwaldgrabens wird abgelehnt. Die Sportfläche schiebt sich, bedingt durch die notwendigen Gebäude, Zaunanlagen, Zufahrten und Parkplätze wie eine Barriere in den grünen Korridor zwischen Worzeldorf und Herpersdorf. Durch die Widmung als „Grünfläche Sport" darf der Naturraum stärker bebaut werden als in einem Wohngebiet. Dies zeigt die Sportfläche an der Friedrich-Overbeck-Straße, die inzwischen mit Sporthallen und drei Sportgaststätten bebaut ist und wie ein Gewerbegebiet wirkt. Auch eine teilweise Bebauung, Versiegelung oder Einfriedung wird abgelehnt. Der Erhalt der Naturfläche ist als Vernetzung der offenen Landschaft von existenzieller Bedeutung für den Austausch von Flora und Fauna.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Die Darstellung dient der planungsrechtlichen Sicherung einer notwendigen Erweiterungsfläche für den SC Worzeldorf in unmittelbarer Nähe der bestehenden Sportanlage des Vereins. Eine Erweiterung der bestehenden Anlage an der Friedrich-Overbeck-Straße ist wegen planungsrechtlicher Restriktionen (Landschaftsschutzgebiet, Bannwald) nicht möglich. Der neue Standort ermöglicht die Mitbenutzung der bestehenden Einrichtungen; ein Neubau von Umkleideräumen u.a. ist nicht erforderlich und auch nicht beabsichtigt. Der SC Worzeldorf leidet seit langem an erheblichen Flächenengpässen bei kontinuierlichem Mitgliederwachstum. Ein weiteres Wachstum des Vereins kann aufgrund der derzeit im Bau befindlichen sowie der weiteren im FNP-Entwurf dargestellten Siedlungsgebiete erwartet werden.

3.19	**Bereich Worzeldorf** **Worzeldorf-Süd**	
Lfd. Nr.	M 1 : 10 000	Anmerkungen
8.		Wohnbaufläche und gemischte Baufläche Worzeldorf-Süd Umgehungsstraße Stadtbahntrasse **1** Fl.Nrn. 166, 166/3, 167/5 Gmkg. Worzeldorf Fl.Nr. 465, Gmkg. Kornburg **2** Fl.Nr. 463, Gmkg. Kornburg **3** Fl.Nr. 464, Gmkg. Kornburg

3.19	**Bereich Worzeldorf** **Worzeldorf-Süd** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Hauptverkehrsstraße, ÖPNV/ Stadtbahn Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Hauptverkehrsstraße, ÖPNV/ Stadtbahn		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
8.	**Bürger/in** • 9	Es wird angeregt, die Trasse der Umgehungsstraße an die Südseite der neu dargestellten Wohnbauflächen zu verlegen. Der zusätzliche Verkehrslärm ist unzumutbar. Dies ist ein Verlust an Wohnqualität sowie ein Wertverlust der Grundstücke Fl.Nrn. 166/3, 167/5, 166, 465, Gmkg. Worzeldorf, die alle im Bereich Worzeldorf-Süd liegen. Eine Eigenbebauung ist vorgesehen. Widerstand und juristische Schritte gegen die Planung werden angekündigt.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Begleitend zu den neu dargestellten Siedlungsflächen enthält der FNP ein Verkehrskonzept zur Verbesserung der Erschließung der südlichen Stadtteile und zur Entlastung der Ortskerne vom Durchgangsverkehr, bestehend aus den Ortsumgehungen Worzeldorf und Kornburg und der Stadtbahn Kornburg. Die Stadtbahn Kornburg wird die Erreichbarkeit der Innenstadt auch für Berufspendler deutlich verbessern und damit den Kfz-Pendlerverkehr verringern.
	• 14	Es wird angeregt, das gesamte Grundstück Fl.Nr. 464, Gmkg. Kornburg als Wohnbaufläche darzustellen. Da bereits ca. 1/3 des Grundstücks in den FNP eingeplant ist, wäre es sinnvoll, die restliche Grundstücksfläche mit in die Wohnbauflächendarstellung aufzunehmen.	Die Entwicklung der neuen Siedlungsflächen in Worzeldorf erfordert den Bau einer südlichen Ortsumgehungsstraße, die zusammen mit diesen neuen Siedlungsflächen gebaut werden soll und für diese Flächen Erschließungsfunktion hat. Die Forderung nach anbaufreier Trassierung in Ortsrandlage kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Der FNP stellt die Trasse nur in den Grundzügen dar. Die genaue Trassenführung sowie die städtebauliche Einbindung werden in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt. Dort ist auch zu klären, inwieweit die vorhandene Hecke durch den Straßenbau berührt wird.
	• 18 • 19	Es wird angeregt, das gesamte Grundstück Fl.Nr. 463, Gmkg. Kornburg als Wohnbaufläche darzustellen. Da bereits ca. 1/3 des Grundstücks in den FNP eingeplant ist, wäre es sinnvoll, die restliche Grundstücksfläche mit in die Wohnbauflächendarstellung aufzunehmen.	
	TöB • Bürgerverein Worzeldorf	Der Bürgerverein Nürnberg-Worzeldorf e.V. bezieht sich im Wesentlichen auf seine Anregungen vom 20.03.2001. Die geplante Umgehungsstraße zur Entlastung von Alt-Worzeldorf (An der Radrunde) wird zwar mehrheitlich von den Einwohnern der 5 Ortsteile akzeptiert, sie liegt aber nach Meinung der unmittelbar angrenzenden Grundstücksbesitzer zu	Zum Schutz der vorhandenen Bebauung am südlichen Ortsrand von Worzeldorf wurden die Trassen der Ortsumgehung und der Stadtbahn im Entwurf des FNP bereits nach Süden verschoben. Ziel der Planung ist somit, die neue Ortsumgehungsstraße nicht unmittelbar südlich der derzeit bestehenden Wohnbebauung zu führen, sondern zwischen bestehendem Ortsrand und Ortsumgehungsstraße eine bauliche Nutzung vorzusehen, um die vorhandene Wohnbebauung von der Ortsumgehung und ihren

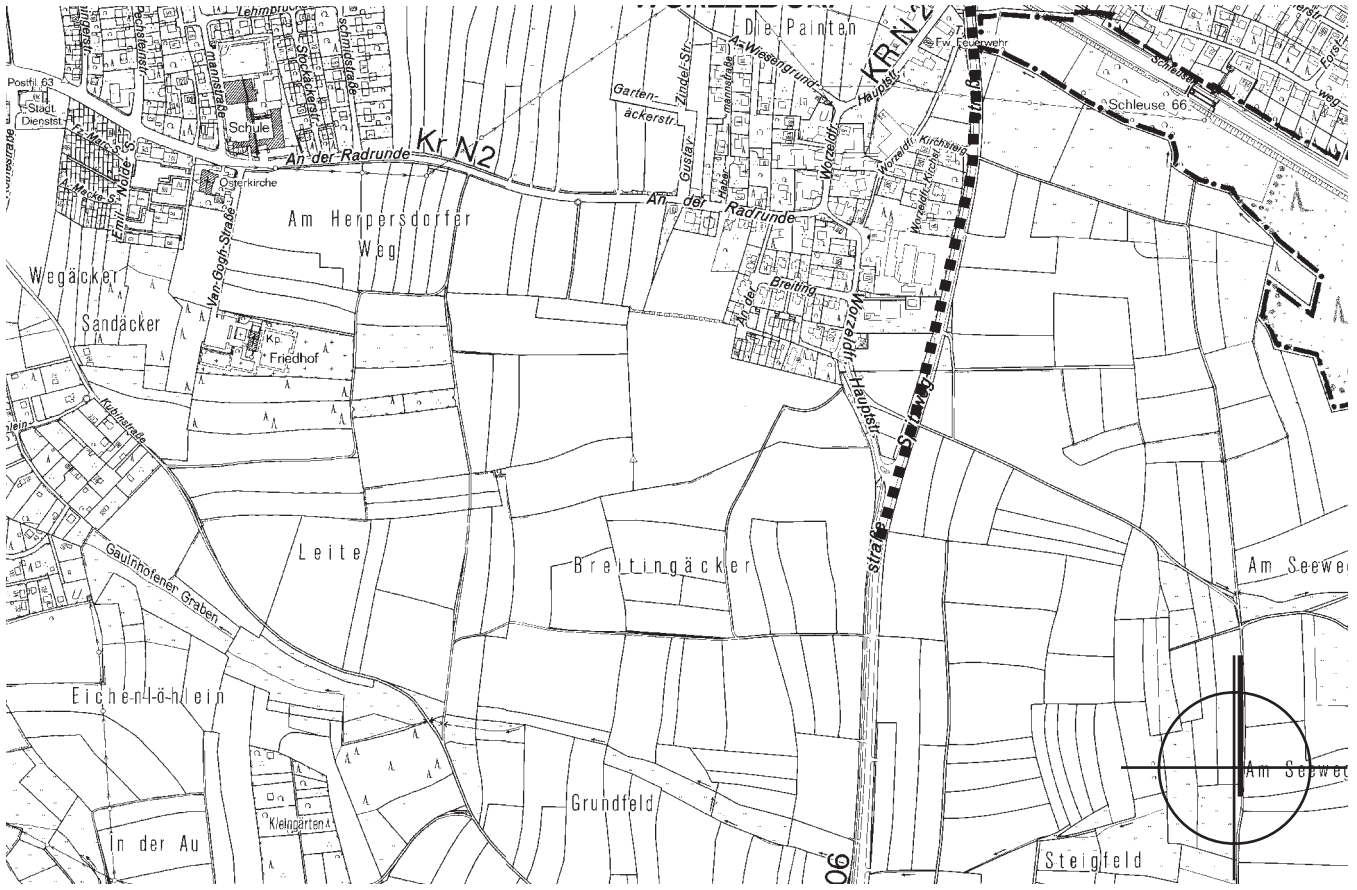
3.19	**Bereich Worzeldorf** **Worzeldorf-Süd** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Hauptverkehrsstraße, ÖPNV/ Stadtbahn Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Hauptverkehrsstraße, ÖPNV/ Stadtbahn		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	• Bund Naturschutz in Bayern e.V.	nahe an den Häusern. Wie aus Einwendungen der Bürger hervorgeht, fürchten sie vor allem erhebliche Lärmbelästigung. Der Bürgerverein meint, die Trasse der neuen Straße sollte als „echte" Umgehung weiter entfernt von den Anwohnern geführt werden. Nach der Planung soll auch südlich der Straße noch Wohnbaugebiet entstehen. Dies lehnt der Bürgerverein ab, da an der bereits stark frequentierten Straße weitere Verkehrsrisiken entstehen würden und die Straße das Ortsbild zerschneidet. Ein positives Beispiel ist die neue Planung der Ortsumgehung Kornburg, die weiträumig um die Wohnbebauung herumgeführt wird. Einer zusätzlichen Bebauung - einschließlich einer neuen Hauptverkehrsstraße - kann nicht zugestimmt werden, da in den letzten Jahren die ehemaligen ländlichen Strukturen stark verändert wurden. Die nunmehr noch verbliebenen Restflächen sollen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Ein ökologischer Landbau mit Mischkulturenanbau und Grünland sollte langfristig angestrebt werden. Zusätzlich sollten die Flächen in das benachbarte Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden. Der reiz des Landschaftsbildes wird geprägt durch unterschiedliche Nutzungen wie Wiesen, Einzelgehölze, Baum- und Strauchgruppen, Gewässer, Äcker usw. Im Nürnberger Süden muss der Landwirtschaft weiterhin mehr Bedeutung zugemessen werden. Die geplante Ortsumgehung stellt einen gravierenden Eingriff in die Landschaft dar. Sie verläuft durch den Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 2.12 „Hecke am südlichen Ortsausgang von Worzeldorf“, der durch die Baumaßnahmen praktisch zerstört würde. Der FNP widerspricht sich an dieser Stelle, greift in	Lärmemissionen abzuschirmen. Die genaue Trassenführung und die Ausgestaltung der neuen Bebauung werden erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. In diesem Verfahren wird erneut eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Grundstückseigentümer durchgeführt. Die Grundstücke Fl.Nrn. 463 und 464, Gmkg. Kornburg liegen zu etwa 1/3 innerhalb der im FNP-Entwurf dargestellten Wohnbaufläche. Der Bedarf an dieser Wohnbaufläche ist im dargestellten Umfang nachgewiesen. Eine vollständige Einbeziehung der Grundstücke in die Baufläche ist nicht isoliert, sondern nur in größerem Umfang möglich und würde eine erhebliche Ausdehnung der Wohnbaufläche nach Süden erfordern. Dies würde gegen § 5 Absatz 1 BauGB verstoßen, da der Bedarf an einer Wohnbauflächendarstellung in diesem Umfang nicht mehr begründet werden kann. Die verbleibenden Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Damit besteht auf diesen Flächen weiterhin Planungs- und Investitionssicherheit für eine landwirtschaftliche Nutzung. Eine darüber hinaus gehende Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung in Richtung des ökologischen Landbaus kann durch den FNP nicht geleistet werden.

3.19	**Bereich Worzeldorf** **Worzeldorf-Süd** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Hauptverkehrsstraße, ÖPNV/ Stadtbahn Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Hauptverkehrsstraße, ÖPNV/ Stadtbahn		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		ein bestehendes Schutzgebiet ein und muss daher revidiert werden. Durch den Bau der Straße würden die Verkehrsprobleme des Südens nicht gelöst. Nach Ausweisung der Neubaugebiete werden sich Pendlerströme verstärkt an den Schnittstellen stauen. Alt-Worzeldorf wird weiterhin mit massivem Durchgangsverkehr zu rechnen haben. Die Verkehrsprobleme können nur durch Verzicht auf alle Neubauflächen im Umkreis gelöst werden.	

3.19	**Bereich Worzeldorf** **Verbindungsstraße Worzeldorf-Süd**	
Lfd. Nr.	M 1 : 10 000	Anmerkungen
9.		

3.19	**Bereich Worzeldorf** **Verbindungsstraße Worzeldorf-Süd** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
9.	**Bürger/in** **TöB** • Bürgerverein Worzeldorf	Keine Anregungen Der Bürgerverein Nürnberg-Worzeldorf e.V. regt an, die neue Ortsumgehungsstraße mit einer geplanten Straße im Neubaugebiet zwischen dem Eichenlöhlein und Herpersdorf-Süd zu verbinden, um eine leistungsfähige Verkehrsverbindung in dem Neubaugebiet und eine Entlastung der Straße An der Radrunde zu bekommen. (Anmerkung: Die im Übersichtsplan dargestellte Trassenführung wurde einer Planskizze entnommen, die der Bürgerverein in einem Gespräch mit Vertretern der Verwaltung am 15.12.2004 überreichte).	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die südlichen Stadtteile Herpersdorf, Worzeldorf und Kornburg sind durch den Marthweg sowie durch die Seckendorfstraße/ Spitzwegstraße an die Innenstadt angebunden. Der Straßenzug Radmeisterstraße/ An der Radrunde sammelt und bündelt den Ziel- und Quellverkehr aus Herpersdorf und Worzeldorf und leitet ihn auf die beiden Hauptanbindungen. Aufgrund der Lage und Funktion im Netz ist der Anteil des Durchgangsverkehrs eher untergeordnet. Der Hauptanteil des Verkehrs auf der Straße An der Radrunde ist zum einen Ziel- und Quellverkehr des Stadtteils Herpersdorf (Erschließung der Wohnbebauung und des Ortszentrums mit seinen verschiedenen Nutzungen und Einrichtungen), zum anderen Ziel- und Quellverkehr mit Stadtteil verbindender Funktion. So liegen an der Straße An der Radrunde alle zentralen Einrichtungen der Stadteile Worzeldorf und Herpersdorf: Einzelhandel, Schule, kirchliche Einrichtungen, Jugendtreff. Aus dieser Doppelfunktion der Radrunde ergibt sich, dass der Bau der vorgeschlagenen Umgehungsstraße für die Radrunde keine wesentliche Verkehrsentlastung zur Folge haben würde. Die vorgeschlagene Trassenführung durchschneidet das geplante Baugebiet Worzeldorf-Süd und verläuft unmittelbar nördlich des Eichenlöhleins sowie durch das geplante Baugebiet Herpersdorf-Süd. Damit kann für diesen Bereich insgesamt eine deutliche Zunahme des Verkehrs erwartet werden. Zudem widerspricht die Trassenführung dem Ziel der Planung, den vorhandenen Landschafts- und Freiflächenkorridor zwischen Worzeldorf und Herpersdorf zu erhalten und vor weiterer

3.19	**Bereich Worzeldorf** **Verbindungsstraße Worzeldorf-Süd** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			Inanspruchnahme durch Siedlungsflächen zu schützen. Eine neue Straße würde landwirtschaftlich genutzte Flächen beanspruchen, und eine weitere Barriere für die Biotopvernetzung und den Austausch von Flora und Fauna zwischen dem Eichenwaldgraben und dem Reichswald nördlich von Worzeldorf sowie den landwirtschaftlichen Flächen westlich von Kornburg bedeuten. Zudem würde durch die verbesserte Erschließung der Entwicklungs- und Bebauungsdruck auf die landwirtschaftlichen Flächen östlich des Eichenlöhleins zunehmen.

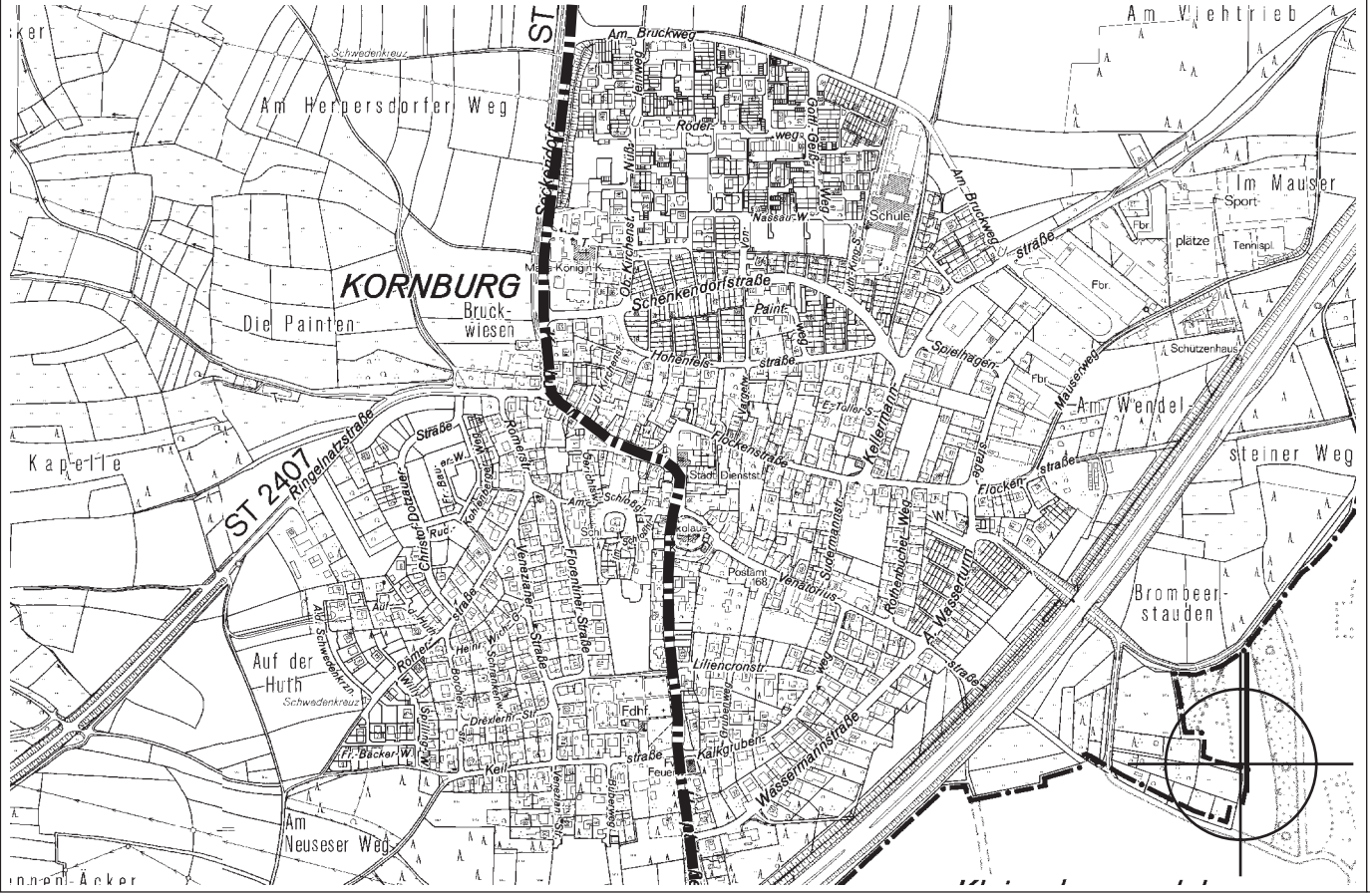
3.19	**Bereich Worzeldorf** **Spitzwegstraße**	
Lfd. Nr.	M 1 : 10 000	Anmerkungen
10.		

3.19	**Bereich Worzeldorf** **Spitzwegstraße** Darstellung Entwurf: überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße Darstellungsvorschlag: überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
10.	**Bürger/in** • 33 **TöB**	Die Spitzwegstraße kann künftig in Höhe Worzeldorfer Kirchsteig mit landwirtschaftlichen Maschinen bei der zu erwartenden Verkehrsdichte nicht mehr überquert werden (Das ist schon heute kaum noch möglich). Eine Ampelregelung oder ein Kreisverkehr sind zwingend erforderlich. Keine Anregungen	**Die Anregung betrifft nicht den FNP.** Der FNP stellt die beabsichtigte Flächennutzung nur in den Grundzügen dar. Dazu zählt auch die Darstellung der Hauptverkehrsstraßen nach dem Generalverkehrsplan (GVP) der Stadt Nürnberg als Verkehrsflächen. Die Anlage und Gestaltung von Straßeneinmündungen und -knoten sowie Lichtsignalanlagen wird nicht im FNP geregelt.

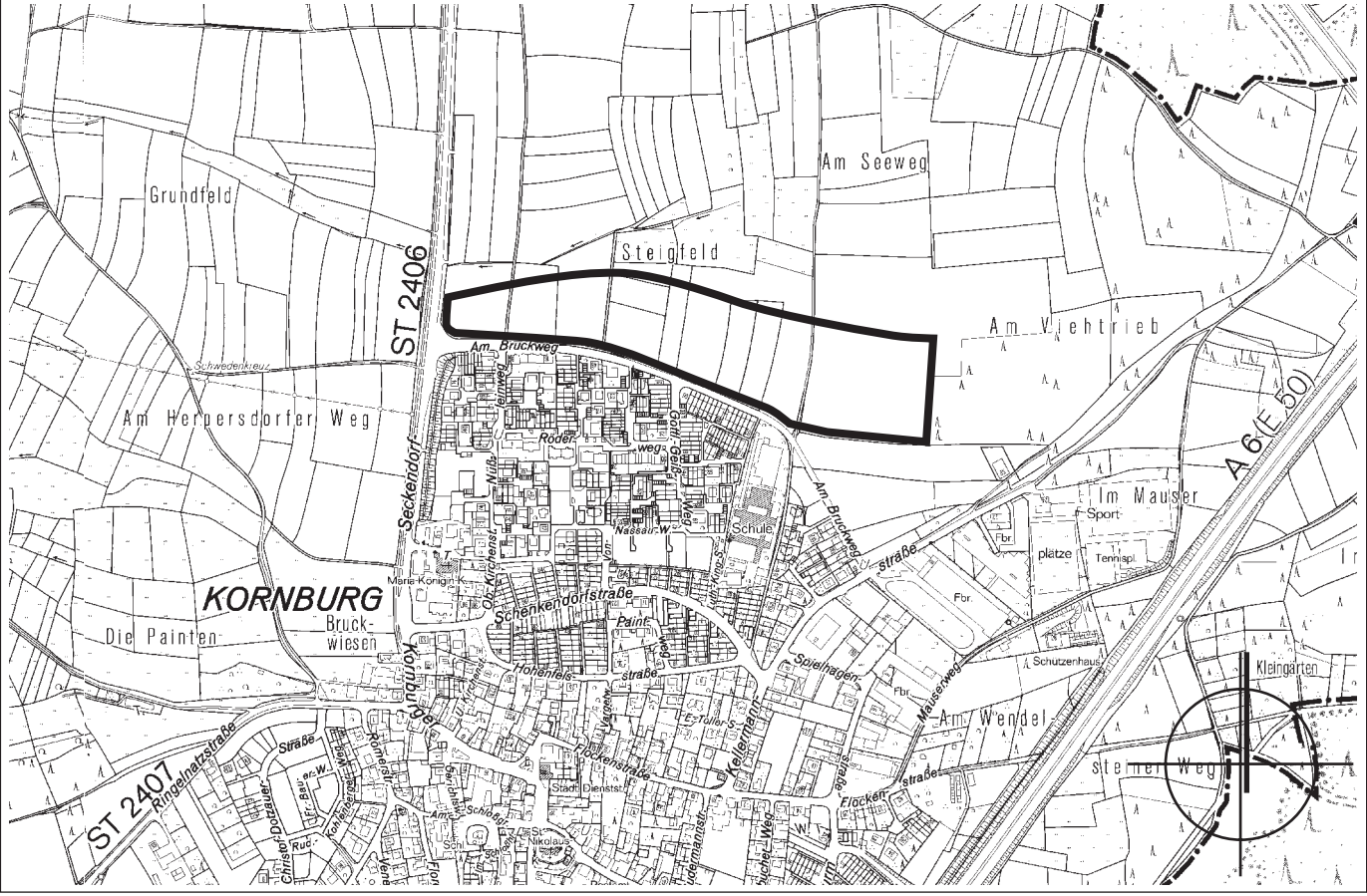
3.19	**Bereich Worzeldorf/ Kornburg** **Stadtbahn Kornburg**	
Lfd. Nr.	ohne Maßstab	Anmerkungen
11.		Stadtbahntrasse Grundstück des Einwenders Nr. 46

3.19	**Bereich Worzeldorf/ Kornburg** **Stadtbahn Kornburg** Darstellung Entwurf: ÖPNV/ Stadtbahn/ Straßenbahn Darstellungsvorschlag: ÖPNV/ Stadtbahn/ Straßenbahn		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
11.	**Bürger/in** • 45 • 46 • 106 • 124 **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Es wird angeregt, die so genannte Stadtbahn fallen zu lassen und dafür die U-Bahn nach Worzeldorf und Kornburg zu führen, da dadurch nicht so viel schönes Gebiet zerstört wird. Es wird auf den Einspruch vom 01.12.2003 verwiesen. In diesem Einspruch wurde gegen die Trassenführung der Stadtbahn unmittelbar entlang des Anwesens Am Knauersbach 25 Einspruch erhoben. Diese Trassenführung würde zu einer menschenunwürdigen Lärmbelastung und nicht zumutbaren Beeinträchtigungen der Lebensqualität führen. Bei Bauarbeiten an der Trasse werden Gebäudeschäden auf Grund des moorigen Bodens und des hohen Grundwasserstands befürchtet. In das Gebäude wurden ca. 500.000 € investiert, nachdem das Stadtplanungsamt die Auskunft erteilt habe, die Stadtbahn sei vom Tisch. Es wird eine schallgedämmte Trassenausführung in den Wohngebieten gefordert, wenn die Stadtbahn tatsächlich gebaut wird. Die geplante Stadtbahn wird abgelehnt, da in Bannwald und Landschaftsschutzgebiet in erheblichem Umfang eingegriffen werden muss und sie auf der anderen Seite eine Bedingung für die großflächige Ausweisung weiterer Siedlungsgebiete im Süden darstellt. Der Verlauf in der feuchten Talaue des Eichenwaldgrabens ist aus naturschutzfachlicher Sicht katastrophal. Bisher wenig belastete Wohngebiete in Pillenreuth, Weiherhaus und Herpersdorf werden durch eine neue Bahn massiv entwer-	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Die Stadtbahn Gartenstadt - Kornburg ist notwendig und sinnvoll, um die südlichen Nürnberger Stadtteile mit einem leistungsfähigen Schienenverkehrsmittel an das ÖPNV-Schienennetz in Nürnberg anzubinden und damit die ÖPNV-Erschließung dieses Bereiches zu verbessern. Die Darstellung der Siedlungsflächen erfolgt nicht – wie vom Bürgerverein behauptet -, um die geplante Stadtbahn zu sichern. Es ist vielmehr umgekehrt: Die Stadtbahn verbessert erheblich die ÖPNV-Anbindung für den gesamten Bereich, auch und gerade für die dort bereits lebende Bevölkerung. Mit einer unterirdisch verlaufenden U-Bahn, wie in Anregung Nr. 45 gefordert, wäre dies nur mit völlig unwirtschaftlichem Aufwand möglich. Die Trasse bis zur Seckendorfstraße wurde am 04.11.1995 vom Stadtrat beschlossen. Die Verlängerung der Trasse bis Kornburg-Süd wurde aufgrund der Behandlung im Stadtrat am 13.12.2000 in den Vorentwurf aufgenommen. Es handelt sich um den Vermerk einer beabsichtigten Planung nach § 5 Abs. 4 BauGB. Die exakte Festlegung der Trasse erfolgt im Rahmen des fachgesetzlichen Planfeststellungsverfahrens. Die vermerkte Trasse ist Ergebnis einer vergleichenden Prüfung mehrerer möglicher Varianten. Sie bietet die bestmögliche und damit auch wirtschaftlichste Erschließung der vorhandenen und geplanten Siedlungsgebiete. Es ist zutreffend, dass ihre Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge hat. Die gewählte Trassenführung minimiert jedoch diese Eingriffe, indem sie so weit wie möglich bereits vorhandene Verkehrstrassen

3.19	**Bereich Worzeldorf/ Kornburg** **Stadtbahn Kornburg** Darstellung Entwurf: ÖPNV/ Stadtbahn/ Straßenbahn Darstellungsvorschlag: ÖPNV/ Stadtbahn/ Straßenbahn		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		tet. Vielmehr muss das jetzt gut funktionierende öffentliche Nahverkehrsmittel Bus in den Stoßzeiten eine gegenüber dem Individualverkehr bevorrechtigte, durch ein Leitsystem geregelte Spur erhalten. Im Plan ist nur der schienengebundene ÖPNV dargestellt; der Verlauf der anderen Verkehrsmittel ist nicht erkennbar. Die vorhandenen Buslinien dürfen nicht zu Gunsten der Stadtbahn aufgegeben werden, da sonst viele Bürger des Nürnberger Südens benachteiligt werden. Der Umstieg auf das eigene Auto ist somit vorprogrammiert, da die Entfernungen von den Wohnungen zu den Stadtbahn-Haltestellen zu weit sein werden. Es wird angeregt, die geplante Trasse zu streichen und nur als Grünfläche, Wald etc. darzustellen. Eine Schätzung des Flächenverbrauchs ist vorzulegen.	(Finkenbrunn, Main-Donau-Kanal) nutzt. In der Abwägung zwischen dem Ziel der Verbesserung der ÖPNV-Anbindung und dem Ziel der Schonung von Natur und Landschaft wird ersterem der Vorrang eingeräumt, zumal die Stadtbahn durch die positive Beeinflussung des modal split auch positive Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Der ökologische Ausgleich in Natur und Landschaft sowie erforderliche aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen werden ebenfalls im Rahmen der Planfeststellung geregelt. Auch die künftige Gestaltung des neben der Stadtbahn betriebenen Busnetzes in den südlichen Stadtteilen ist nicht Gegenstand des FNP, sondern wird nach den entsprechenden Richtlinien der Nahverkehrsplanung festgelegt. Die Behauptung des Einwenders aus Schreiben Nr. 46, das Stadtplanungsamt hätte ihm die Auskunft erteilt, „die Stadtbahn sei vom Tisch", ist nicht belegt und im Übrigen auch nicht zutreffend.
	• Bürgerverein Worzeldorf	Der Bürgerverein erinnert an seine Einwendungen vom 20.03.2001. Darin wird die geplante Ausweisung von 9,5 ha Bauland für neue Wohngebiete für erheblich überzogen gehalten, nur um die Stadtbahn rentabel zu machen. Es besteht bereits eine sehr gute Busanbindung zur U-Bahnhaltestelle Frankenstraße, die mit ihren Taktzeiten völlig ausreichend ist.	

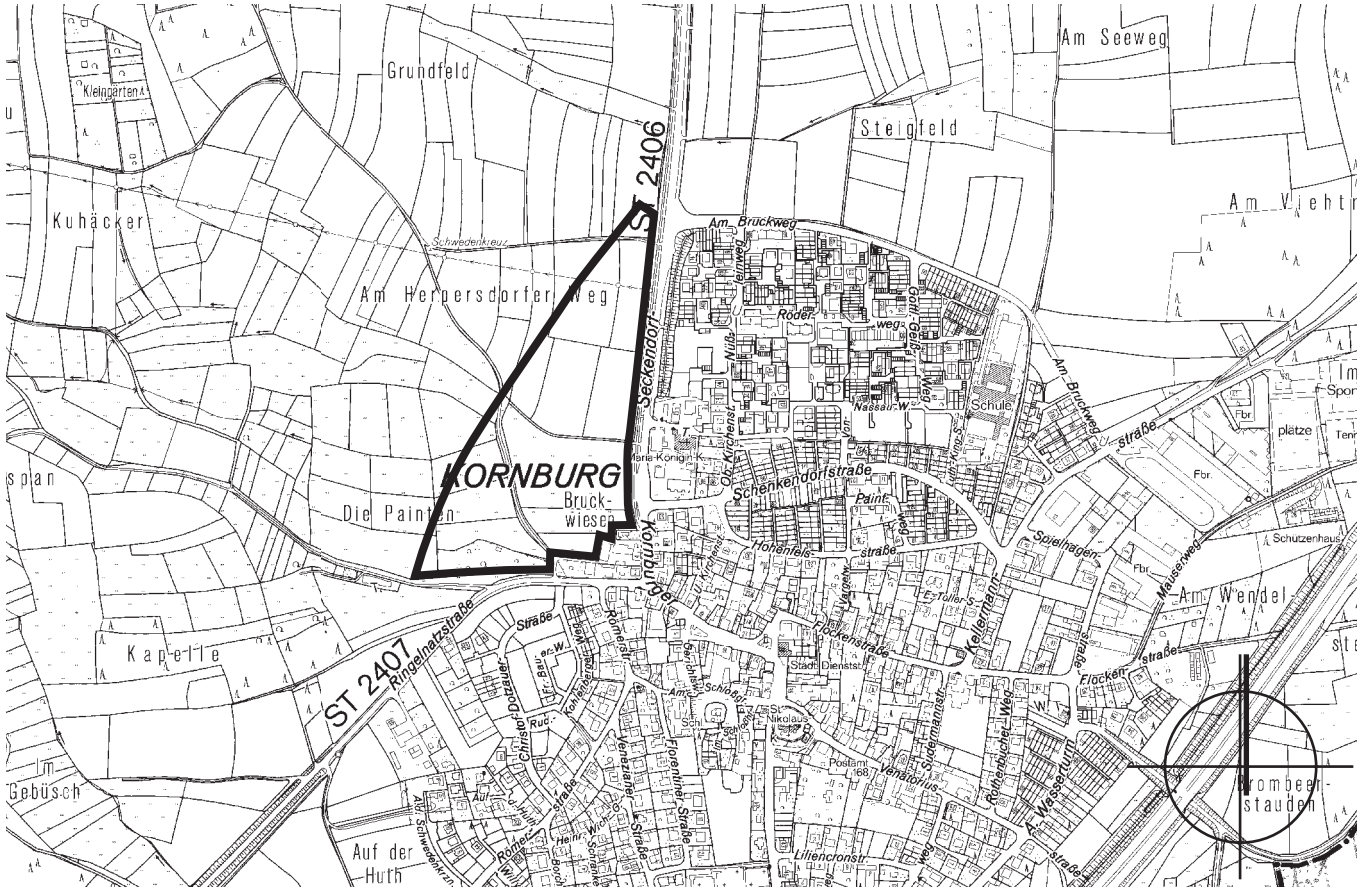
3.20	**Bereich Kornburg** **Trassenführung der Stadtbahn im Ortskern**	
Lfd. Nr.	M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		Stadtbahntrasse

3.20	**Bereich Kornburg** **Trassenführung der Stadtbahn im Ortskern** Darstellung Entwurf: ÖPNV/ Stadtbahn/ Straßenbahn Darstellungsvorschlag: ÖPNV/ Stadtbahn/ Straßenbahn		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** **TöB** • Bürgerverein Kornburg	Keine Anregungen Wegen der ungünstigen Gegebenheiten im Ortskern wird angeregt, die Stadtbahntrasse am Ortsrand zu führen und hinter Kornburg an einem P&R-Platz enden zu lassen. Die Trasse durch den Ortskern wird abgelehnt.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Trasse durch die Ortsmitte von Kornburg bietet die bestmögliche Erschließung des Ortsteils. Die einzig denkbare Alternative entlang des westlichen Ortsrands und der Trasse der geplanten Ortsumgehung bietet keine wesentlichen Erschließungsvorteile gegenüber der vom Stadtrat beschlossenen Trasse mit Endhaltestelle Seckendorfstraße. Voraussetzung für die Realisierung der Stadtbahn in der Ortsmitte von Kornburg ist der Bau der Ortsumgehungsstraße. Die technischen Probleme bezüglich Kurvenquietschen, Erschütterungen u.a. sind technisch lösbar. Durch die Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus Kornburg wird sich die verkehrsbedingte Lärm- und Abgasbelastung in Kornburg deutlich reduzieren. Es handelt sich um den Vermerk einer beabsichtigten Planung. Die exakte Trassenfestlegung erfolgt im Rahmen des fachgesetzlichen Planfeststellungsverfahrens, wobei sich Änderungen der Trassenführung ergeben können. Für die Trasse nach Kornburg-Süd ist eine erneute standardisierte Bewertung vorzunehmen. P&R-Anlagen werden im FNP nur dargestellt, wenn sie größer als 0,5 ha sind. Im Übrigen liegen derzeit keine konkretisierenden Planungen über Größe und Lage einer evtl. P&R-Anlage vor. Zu gegebener Zeit ist eine Aktualisierung und planungsrechtliche Sicherung dieser langfristigen Planungsüberlegungen erforderlich.

3.20	**Bereich Kornburg** **Kornburg-Nord**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		

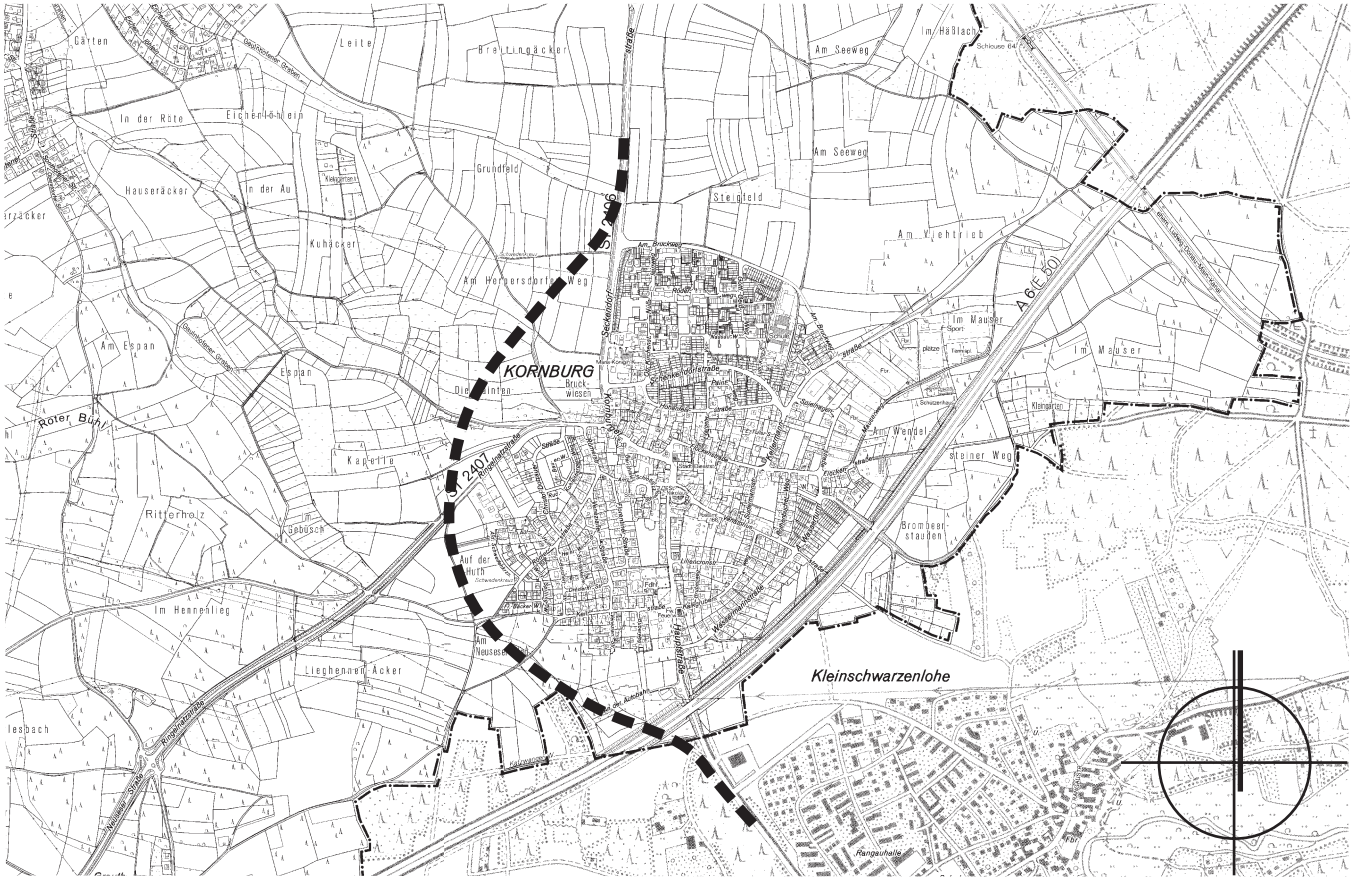
3.20	**Bereich Kornburg** **Kornburg-Nord** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in**	Keine Anregungen	**Den Anregungen wird nicht gefolgt bzw. sie betreffen nicht den FNP.**
	TöB • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Die Umwidmung wird abgelehnt. Das Baugebiet beeinträchtigt das Einzugsgebiet des Rötegrabens. Östlich angrenzende Jagdreviere von Greifvögeln werden beeinträchtigt. Kleingliedrige landwirtschaftliche Strukturen müssen aufgelassen werden. Im Zuge der Neubearbeitung der Nürnberger Landschaftsschutzgebiete hat der Bund Naturschutz die Flächen als neu auszuweisendes Schutzgebiet vorgeschlagen. Die Einleitung des B-Plan-Verfahrens im Herbst 2003, ohne gleichzeitig ein vorgezogenes FNP-Änderungsverfahren einzuleiten, stellt nach Ansicht des Bund Naturschutz einen Verstoß gegen das Baugesetz dar.	Die Fläche ist als Standort für aufgelockerte und verdichtete Einfamilienhausbebauung sehr gut geeignet. Sie liegt im Einzugsbereich der geplanten Stadtbahn und ist durch den Bruckweg voll erschlossen. Der Bedarf an den Siedlungsflächen ist nachgewiesen, wobei auch Bauflächenpotenziale in der Innenstadt berücksichtigt wurden. Der jetzige nördliche Ortsrand von Kornburg mit der einseitig angebauten Straße „Am Bruckweg“ und der sehr heterogenen Bebauung verlangt einen städtebaulich homogenen Abschluss. Dies soll durch eine Wohnbebauung nördlich der Straße erreicht werden. Für die verbindliche Umsetzung der Planungsziele wurde das B-Plan-Verfahren Nr. 4346 eingeleitet. Da alle Flächen in städtischem Eigentum sind, ist eine zügige Umsetzung der Planung möglich. Im Plangebiet sind weder kartierte Biotope noch Baumbestände vorhanden. Bei der zu bebauenden Fläche handelt es sich nicht um ein Gebiet, dem besonderer naturschutzfachlicher Wert beizumessen ist. Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind als weniger erheblich einzustufen, da die wertvollen Flächen um den Gaulnhofener Graben erhalten bleiben. In der aktualisierten Umwelterheblichkeitsprüfung vom 25.09.2003 wurde keine Beeinträchtigung der Jagdreviere von Greifvögeln festgestellt. Die Einleitung des B-Plan-Verfahrens vor Abschluss des Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des FNP ist kein Verstoß gegen die Vorschriften des BauGB. Nach § 1 Absatz 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es erforderlich ist.
	• Bürgerverein Kornburg	Es wird angeregt, eine neue Zufahrt zum Gewerbegebiet weiter nördlich außerhalb des neuen Baugebietes darzustellen. Der Bruckweg stellt heute bereits die Zufahrt zum Gewerbegebiet dar. Bei Bebauung der Flächen nördlich des Bruckwegs führt die Zufahrt für den Schwerlastverkehr durch ein dicht bebautes Wohngebiet.	

3.20	**Bereich Kornburg** **Kornburg-Nord** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			Falls erforderlich, kann der Bereich Kornburg-Nord in einem eigenständigen FNP-Verfahren zusammen mit dem Bebauungsplan als Parallelverfahren nach § 8 Absatz 2 BauGB weitergeführt werden. Die Zufahrt zum Gewerbegebiet Kellermannstraße wird nicht im FNP geregelt. Der FNP stellt nur das Hauptverkehrsstraßennetz dar; der Bruckweg ist keine Hauptverkehrsstraße nach dem Generalverkehrsplan. Eventuell erforderliche Ausbaumaßnahmen vorhandener Straßen sind im Bebauungsplan zu regeln. Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine separate Zufahrt, die außerhalb von bebauten Gebieten verläuft, zusätzlich Freiflächen beansprucht und erhebliche Bau- und Unterhaltskosten verursacht, die von der Stadt und den Anliegern zu tragen sind. *Anmerkung:* *Der Bund Naturschutz spricht in seiner Anregung den Rötegraben an. Tatsächlich handelt es sich bei dem Graben, der nördlich des Baugebiets verläuft, um den Gaulnhofener Graben, der von Kornburg nach Westen in Richtung Herpersdorf/ Eichenlöhlein fließt. Der Rötegraben verläuft am östlichen Ortsrand von Gaulnhofen.*

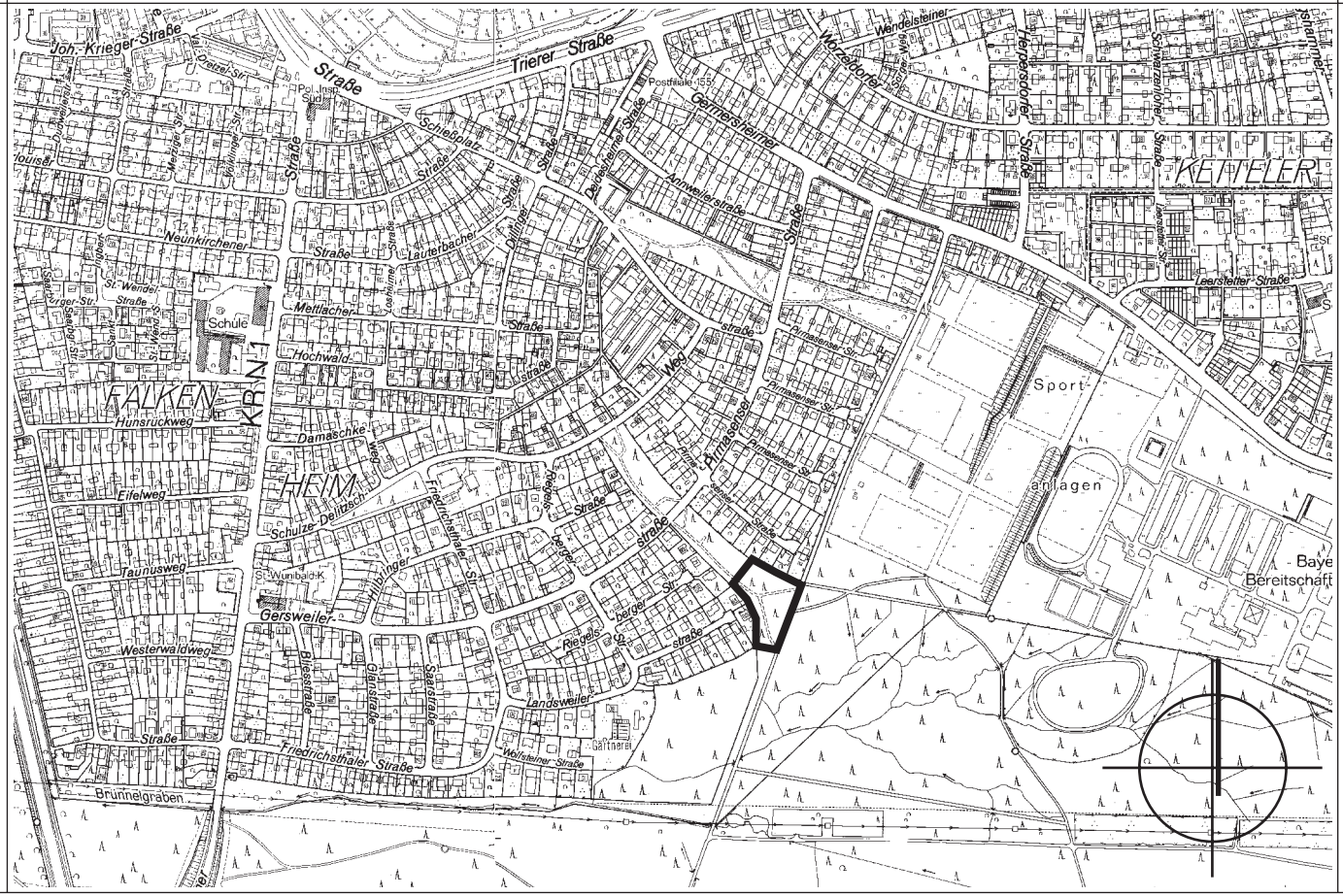
3.20	**Bereich Kornburg** **Kornburg-West**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
3.		

3.20	**Bereich Kornburg** **Kornburg-West** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Das Baugebiet Kornburg-West wird abgelehnt. Das Baugebiet liegt mitten in den Feuchtwiesen und im Quellgebiet des Gaulnhofener Grabens. Das Quell- und Einzugsgebiet des Grabens wird zerstört, da sich die Fließrichtung der Grund- und Schichtenwässer ändert. Die alleinige Funktion als offener Vorfluter für das Oberflächenwasser widerspricht dem Gewässerschutzgedanken. Die Ökologie des Grabensystems ist gefährdet. Das vorhandene Grabensystem ist freizuhalten und unter Landschaftsschutz zu stellen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Standort liegt im unmittelbaren Einzugsbereich der Stadtbahn und in direkter Anbindung zur gewachsenen Ortslage von Kornburg, und ist deshalb gut geeignet für maßvoll verdichtete und aufgelockerte Wohnbebauung und zentrale Einrichtungen. Es können damit auf einer Fläche von ca. 5,4 ha (netto) Wohnungen im Einfamilienhausbau und aufgelockertem Mehrfamilienhausbau mit hervorragender Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV, an hochwertige Naherholungsgebiete sowie in ruhiger Wohnlage geschaffen werden, da durch die geplante Ortsumgehungsstraße der gesamte Durchgangsverkehr aus der Ortslage herausgenommen wird. Zugleich kann der Ortsteil gestärkt werden durch die Möglichkeit der Ansiedlung zentraler Einrichtungen (Einzelhandel, Dienstleistungen) in unmittelbarem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem gewachsenen Ortskern. Der Bedarf an den Siedlungsflächen ist nachgewiesen, wobei auch Bauflächenpotenziale in der Innenstadt berücksichtigt wurden. Maßnahmen des ökologischen Ausgleichs, der Durchgrünung und Grünordnung werden in den nachfolgenden Planungsstufen festgelegt. Die Entwässerung könnte im Trennsystem erfolgen, Oberflächenwässer sollen den vorhandenen Grabensystemen zugeleitet werden. Das Grundwasser im Bereich der geplanten Baufläche fließt in westlicher Richtung zur Rednitz. Der südliche Teil des Baugebiets ist durch hohen Grundwasserstand gekennzeichnet. Die Eignung des Gebiets für die Versickerung von Niederschlagswasser ist insgesamt ungünstig. Die Fließrichtung des Grundwassers in einem Baugebiet kann

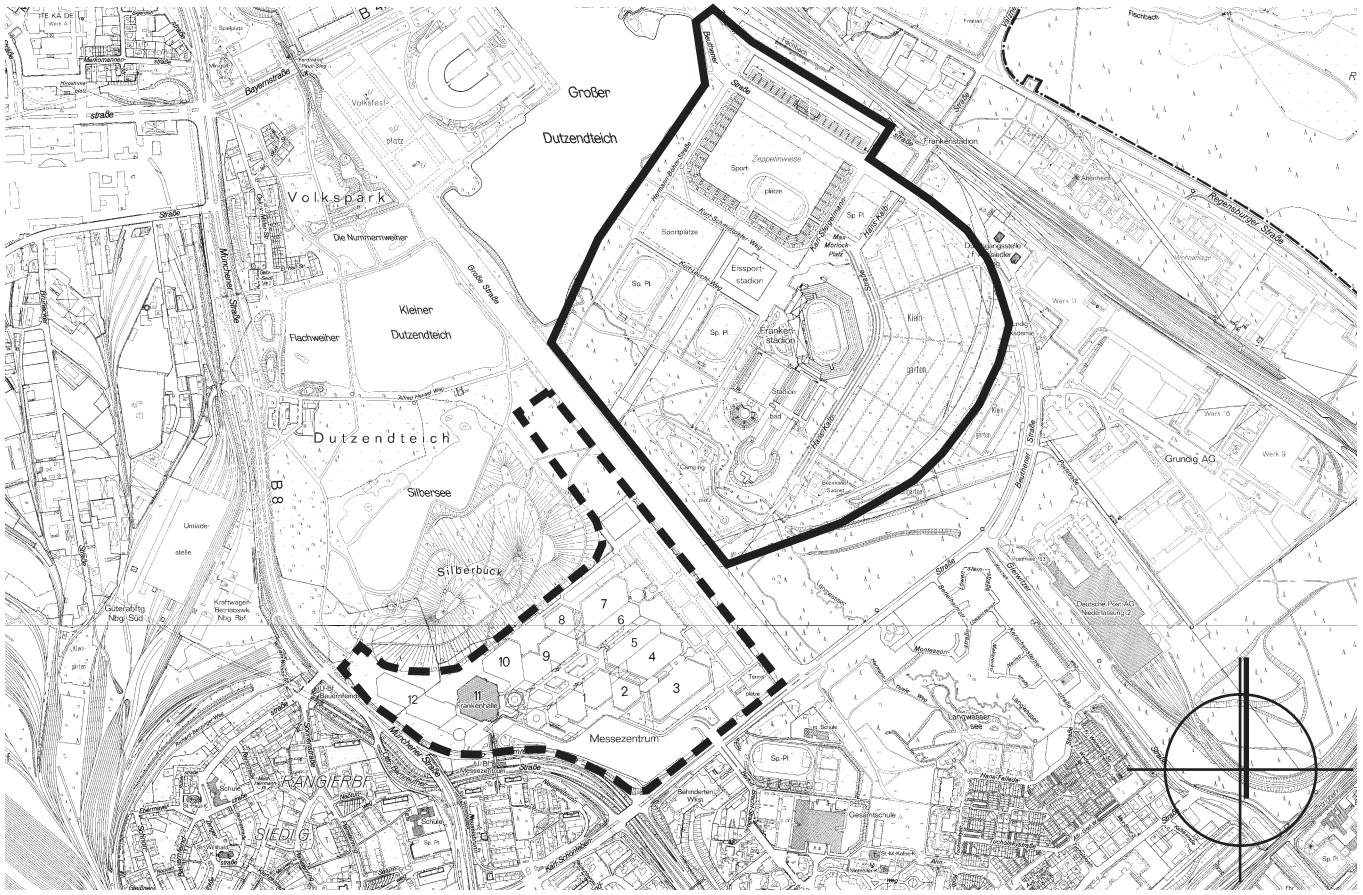
3.20	**Bereich Kornburg** **Kornburg-West** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			beeinflusst werden durch Bauwerke, die in das Grundwasserstockwerk hineinragen (z.B. Kellergeschosse, Tiefgaragen, aber auch Kanalgräben). Inwieweit das Grundwasser beeinflusst wird, hängt von der Lage der Baukörper zum Grundwasserstrom ab. Der Einfluss kann minimiert werden durch Verzicht auf Tiefgaragen und Kellergeschosse sowie durch die Positionierung der Baukörper in Richtung des Grundwasserstromes. Die Drainagewirkung der Kanalgräben kann durch einfache technische Maßnahmen (Lehmsperren) unterbunden werden. Ebenso kann durch technische Maßnahmen die direkte Einleitung von verschmutztem Regenwasser in das vorhandene Grabensystem verhindert werden. Diese Maßnahmen können jedoch erst in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt und festgesetzt werden. Die Ausweisung der angrenzenden Freiflächen als Landschaftsschutzgebiet kann nicht im Rahmen des FNP-Verfahrens geregelt werden, sondern nur in einem eigenständigen Verfahren nach dem bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatschG).

3.20	**Bereich Kornburg** **Ortsumgehung Kornburg**	
Lfd. Nr.	M 1 : 20 000	Anmerkungen
4.		

3.20	**Bereich Kornburg** **Ortsumgehung Kornburg** Darstellung Entwurf: überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße Darstellungsvorschlag: überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
4.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die Ortsumgehung stellt einen gravierenden Eingriff in die Landschaft dar und wird deshalb abgelehnt. Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 12 und der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 5.05 werden durchschnitten. Eine Vernetzung mit dem freien Landschaftsraum ist nicht mehr sichergestellt, das ausgewiesene Schutzgebiet in seiner Funktion gefährdet. Insbesondere stellt die Trasse einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ziele des größten bayerischen Naturschutzprojekts SandAchse Franken dar. Durch die Trasse sind 13 d-Flächen betroffen (Sandmagerrasen) und in ihrer Existenz bedroht. Die Verkehrsbelastung für die südlichen Ortsteile wird durch die zu erwartende Verkehrszunahmen aus dem Landkreis Roth steigen und die Immissionsbelastung zunehmen. Die Anbindung des Ortsnetzes Kornburg ist nicht erkennbar.	**Die Anregung betrifft nicht den FNP.** Die Ortsumgehung ist zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Kornburg erforderlich. Es handelt sich um den Vermerk einer in Aussicht genommenen Planung der Staatsstraße 2406, die im 6. Ausbauplan für die Staatsstraßen mit der Dringlichkeit 1 R (Realisierung voraussichtlich 2011-2015) enthalten ist. Die Straße ist zudem Bestandteil des Generalverkehrsplans der Stadt Nürnberg. Detailfragen der Planung wie die genaue Trassenführung, der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft und die Anbindung des innerörtlichen Straßennetzes werden im Rahmen der fachgesetzlichen Planfeststellung geregelt.

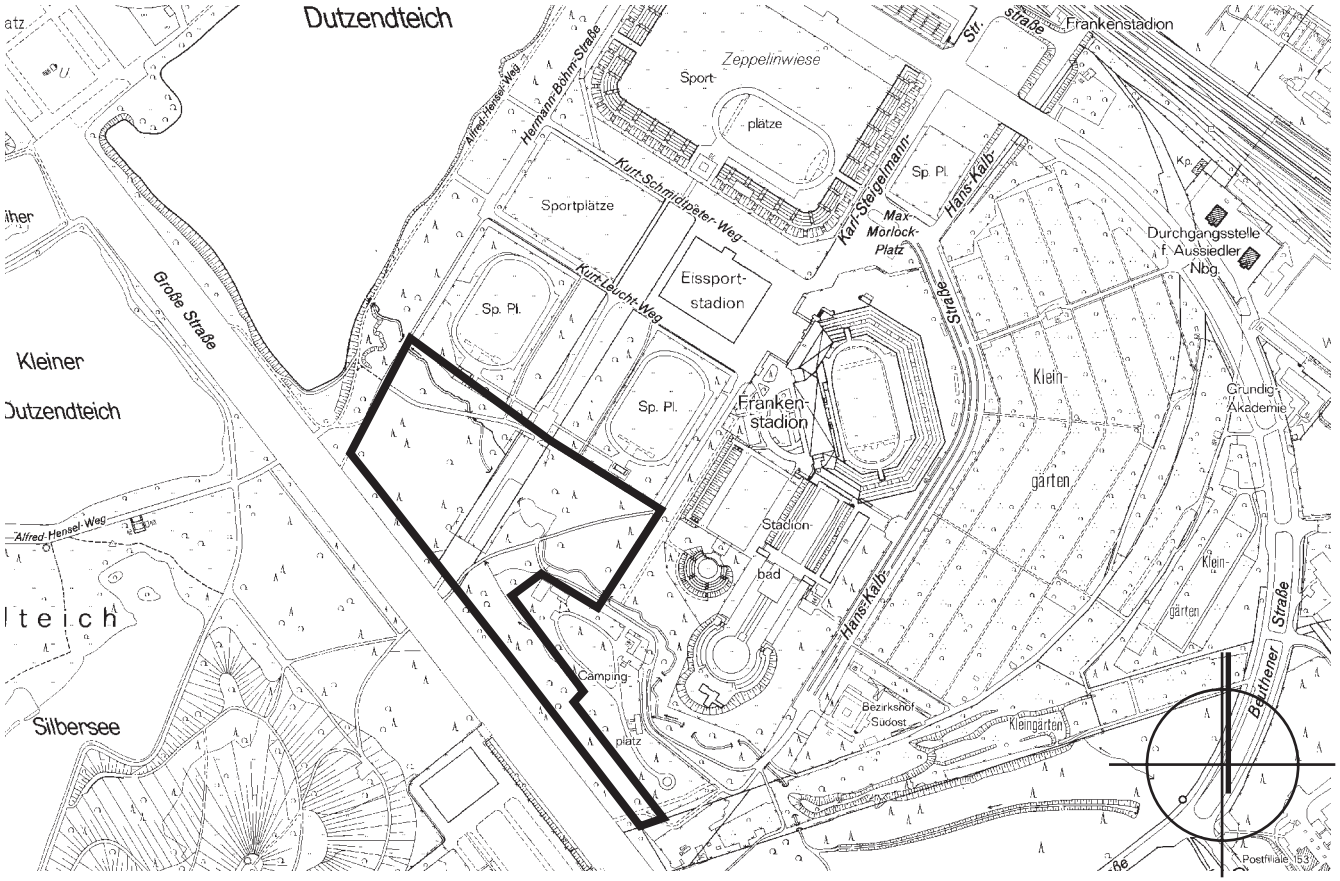
3.21	**Bereich Siedlungen Süd Pirmasenser Straße**		
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches	M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.			

3.21	**Bereich Siedlungen Süd** **Pirmasenser Straße** Darstellung Entwurf: Grünfläche Darstellungsvorschlag: Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Der Bund Naturschutz wiederholt seinen Antrag vom 22.03.2001. Der FNP durchschneidet ohne natürliche Abgrenzung den einheitlichen, unberührten Reichswald und bezeichnet den abgeschnittenen Wald nur als Grünfläche. Die Abgrenzung Wald zu Grünfläche ist der Realität anzupassen. Der vorhandene Waldbestand ist einheitlich als Waldfläche auszuweisen und in die Bannwaldabgrenzung und in das LSG einzubeziehen. Die Ablehnung des Antrages gemäß Vorlagebericht an den Stadtplanungsausschuss am 17.07.2003 ist fachlich nicht haltbar: • Die fragliche Waldfläche liegt nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sondern reicht nur bis an den bebauten Ortsteil heran. Es handelt sich somit um Wald im Sinne des bayerischen Waldgesetzes. • Die Baumschutzverordnung schützt nur Einzelbäume, keine Waldflächen. Sie garantiert nicht den Erhalt des Waldes. • Eine Waldbewirtschaftung nach dem bayerischen Waldgesetz würde den Erhalt des Waldes gewährleisten. Bei der Rodung (Holzernte) müsste eine Wiederaufforstung erfolgen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Fläche ist Bestandteil eines Grünzuges, der die Ketteler-Siedlung im südöstlichen Bereich gliedert und strukturiert. Die Fläche schließt zwar direkt an den Reichswald an, der Grünzug liegt jedoch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist damit kein Wald i.S. des bayerischen Waldgesetzes. Die Flächen gehören zum Vermögen des Gartenbauamtes und werden dort als Grünanlagen mit Spielplätzen geführt. Es handelt sich um gliedernde Grünflächen innerhalb des Siedlungsbereichs, die Erholungscharakter besitzen. Eine Änderung der bestehenden Nutzung ist nicht beabsichtigt. Eine Rodung wäre nach den Vorschriften des bayerischen Waldgesetzes auch bei einer Darstellung als Wald möglich. Die Darstellung als Wald stellt keinen absoluten Schutz für Wald dar.

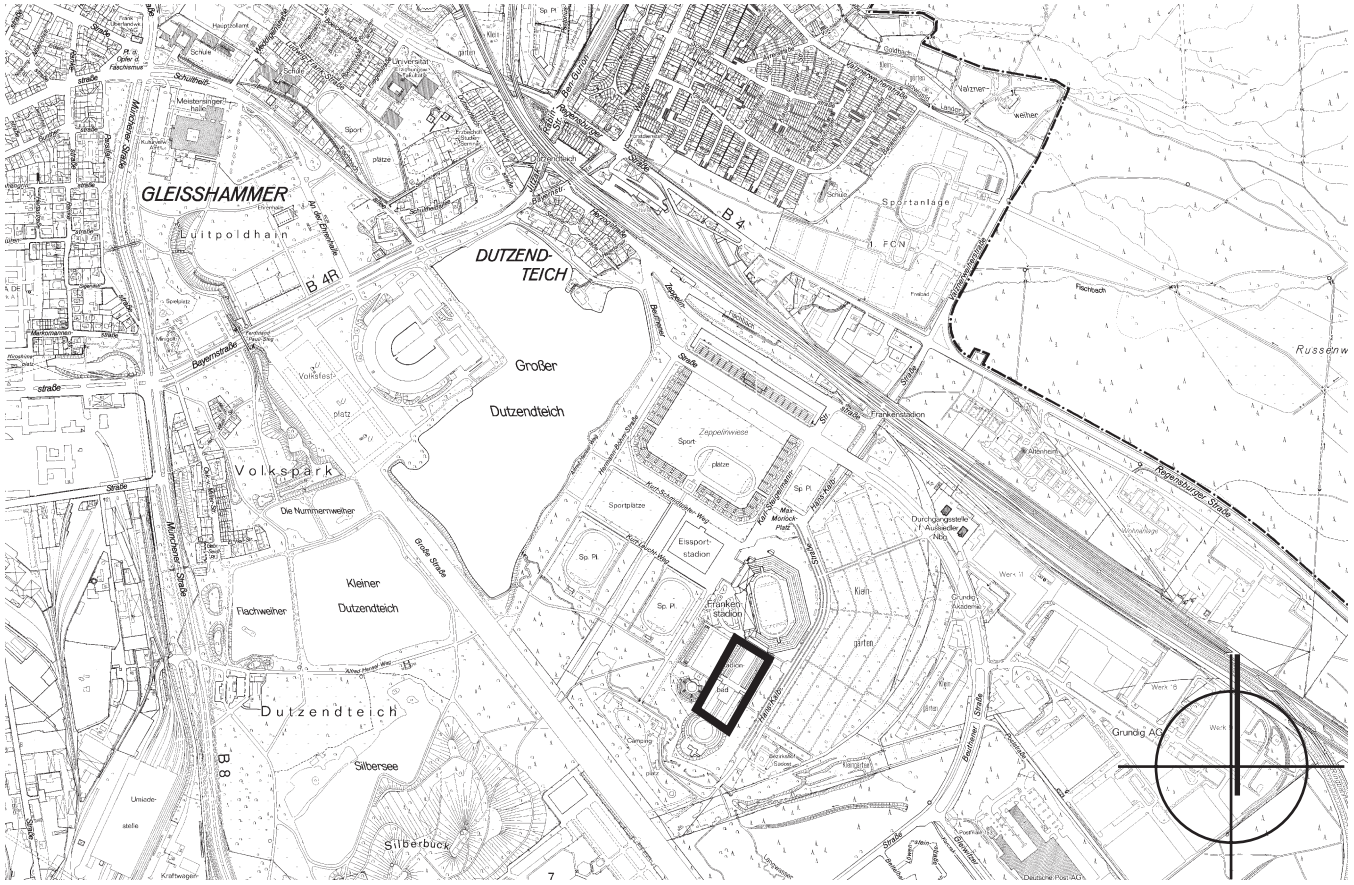
3.22	**Bereich Dutzendteich**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — ohne Maßstab	Anmerkungen
1.		Sonderbaufläche Messe

3.22	**Bereich Dutzendteich** Darstellung Entwurf: Sonderbaufläche mit Schwerpunkt Freiflächennutzung, Grünfläche/ Sportanlage, Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage Darstellungsvorschlag: Sonderbaufläche mit Schwerpunkt Freiflächennutzung, Grünfläche/ Sportanlage, Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** • 5 **TöB**	Weitere Baumaßnahmen im Bereich Messe, Stadion, Dutzendteich, Silbersee werden abgelehnt. Es wird der Erhalt des Bestandes der Grünflächenstruktur gefordert. Keine Anregungen	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Bereich der Freizeiteinrichtungen um das Frankenstadion mit Stadionbad, Arena, Campingplatz sowie Zeppelinwiese ist im FNP als Sonderbaufläche mit Schwerpunkt Freiflächennutzung dargestellt. Damit werden diese Einrichtungen mit z.T. überregionaler Bedeutung planungsrechtlich gesichert. Zugleich wird eine bauliche Weiterentwicklung dieser Einrichtungen ermöglicht, die aus veränderten funktionalen Anforderungen resultiert (z.B. im Zusammenhang mit der Fußball-Weltmeisterschaft 2006). Die NürnbergMesse hat auf die rasante Entwicklung des Messegeschäftes mit einer Ausweitung der Ausstellungsflächen reagiert, für die große Teile der messeeigenen ebenerdigen Parkplätze überbaut wurden. Vorrangiges Ziel des künftigen Parkraumkonzeptes ist deshalb die Sicherstellung der ursprünglichen Kapazität von ca. 16.500 Parkplätzen vor Ort. Hierfür wurden bereits drei Parkhausmodule à 1.000 Plätzen errichtet. Der FNP-Entwurf stellt Flächen für weitere zwei Module dar (in Übernahme der bereits rechtswirksamen FNP-Änderung 2000.3). Die Erfahrungen mit dem Verkehrsleitsystem/ Parkleitsystem werden zeigen, ob und ggf. unter welchen Rahmenbedingungen diese Anbauten weiterverfolgt werden. Einen Verzicht auf diese Option ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. In seiner Sitzung am 19.05.2004 hat der Stadtrat das Konzept für den Umgang der Stadt Nürnberg mit dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände beschlossen. In diesem Konzept ist der Bereich um den Dutzendteich mit der Großen Straße, der Kongresshalle mit Dokumentationszentrum, dem Volksfestplatz und der Zeppelinwiese als „Erinnerungsorte (ohne bauliche Nut-

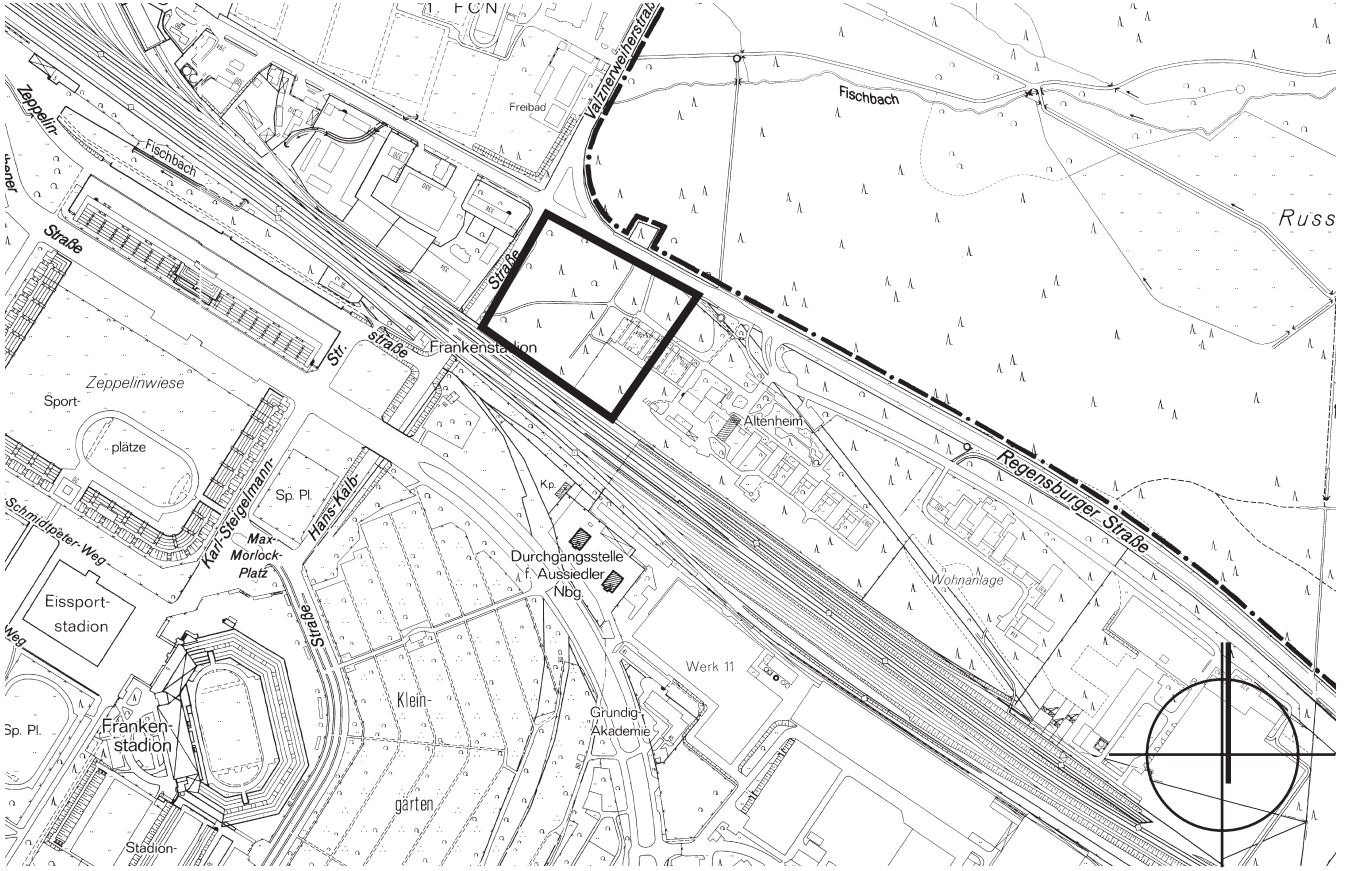
3.22	**Bereich Dutzendteich** Darstellung Entwurf: Sonderbaufläche mit Schwerpunkt Freiflächennutzung, Grünfläche/ Sportanlage, Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage Darstellungsvorschlag: Sonderbaufläche mit Schwerpunkt Freiflächennutzung, Grünfläche/ Sportanlage, Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			zung)“ definiert. Dieser Bereich ist wie der übrige Volkspark Dutzendteich als Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage bzw. als Wasserfläche (Dutzendteiche, Silbersee) dargestellt. Die Errichtung von Gebäuden ist in diesen Bereichen nicht vorgesehen.

3.22	**Bereich Dutzendteich Östlich der Großen Straße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		

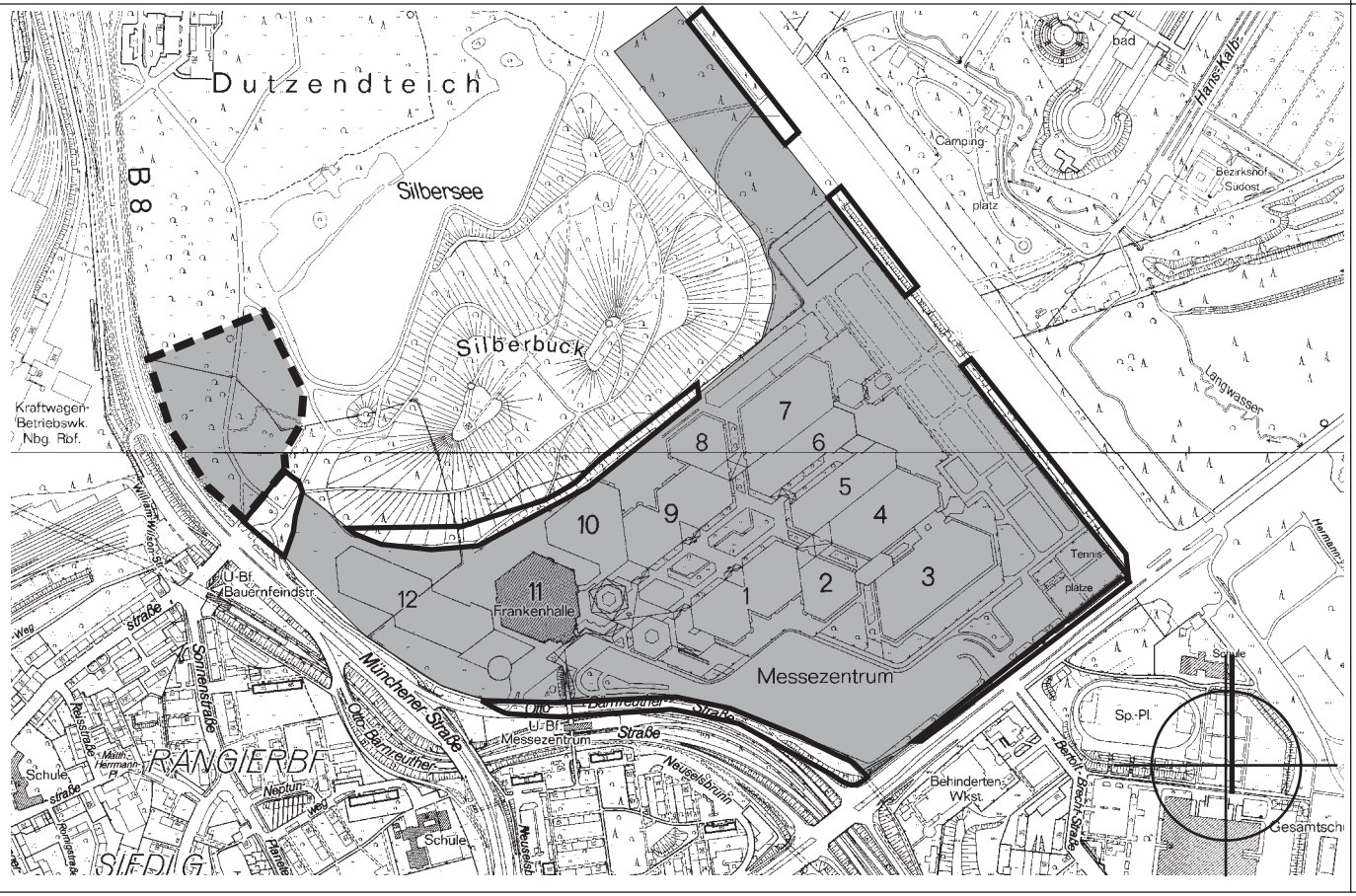
3.22	**Bereich Dutzendteich Östlich der Großen Straße** Darstellung Entwurf: Grünfläche, Sonderbaufläche mit Schwerpunkt Freiflächennutzung Darstellungsvorschlag: Grünfläche, Sonderbaufläche mit Schwerpunkt Freiflächennutzung		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Es wird angeregt, die Flächen östlich der Großen Straße, beiderseits des Langwasserbaches entsprechend dem Bestand als Wald darzustellen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Flächen beiderseits des Langwasserbaches sind Bestandteil des Naherholungsraumes rund um den Volkspark Dutzendteich, dem wegen seines besonders breiten Nutzungsspektrums (Campingplatz, Stadionbad...) große gesamtstädtische Bedeutung zukommt. Das Areal hat eher den Charakter einer größeren innerstädtischen Grünfläche und wird als solche auch innerhalb des Grünflächensystems behandelt.

3.22	**Bereich Dutzendteich Stadionbad**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 20 000	Anmerkungen
3.		

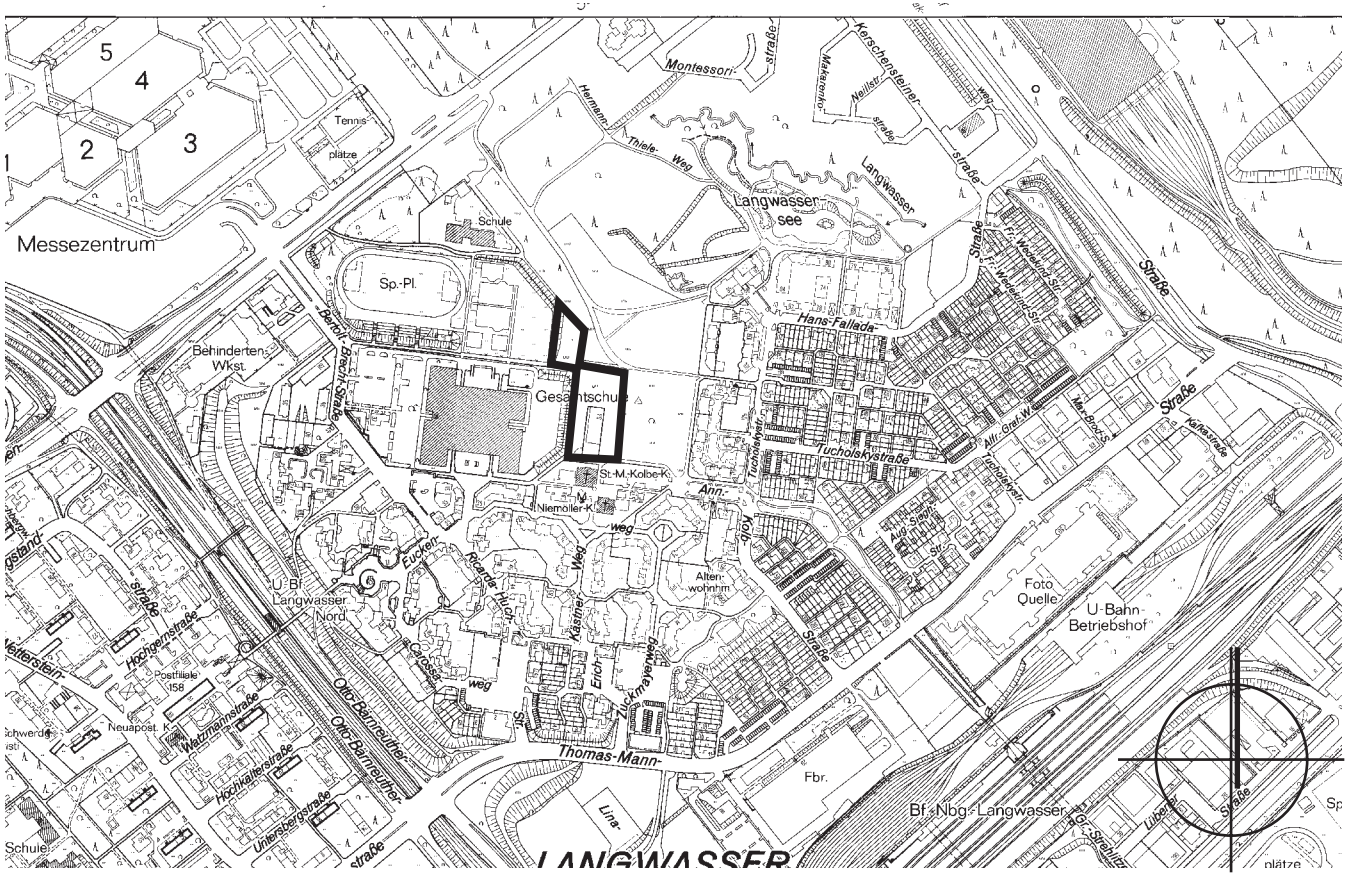
3.22	**Bereich Dutzendteich** **Stadionbad** Darstellung Entwurf: Sonderbaufläche mit Schwerpunkt Freiflächennutzung Darstellungsvorschlag: Sonderbaufläche mit Schwerpunkt Freiflächennutzung		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in** • 5	Es wird angeregt, als Ersatz für das Hallen-/ Freibad Langwasser das Stadionbad zu renovieren, auszubauen und zukunftstauglich auszustatten, wie z.B. weitere Becken, Hallenbad, Spiel- und Aktionsmöglichkeiten für Kinder- und Jugendliche.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Im Rahmen der Überlegungen für den Neubau eines Sport- und Erlebnisbades als Ersatz für das Hallen-/ Freibad Langwasser wurden mehrere Standorte geprüft, darunter auch das Areal des Stadionbades.
	TöB	Keine Anregungen	Die Prüfung ergab, dass das Stadionbad für den Neubau eines zusätzlichen Hallenbades oder für weitere Freischwimmbecken bzw. Spiel- und Aktionsflächen nicht geeignet ist. Die verfügbare Fläche ist für den Bau dieser zusätzlichen Einrichtungen zu klein. Die Fläche ist im Rahmen der Stadtbiotopkartierung erfasst und im Arten- und Biotopschutzprogramm als regional bedeutsamer Lebensraum bewertet. Der Bereich liegt zudem in einem geschützten Landschaftsbestandteil. Die ÖPNV-Anbindung ist unzureichend. Für den motorisierten Individualverkehr ist der Standort bei Veranstaltungen im Stadion nicht immer uneingeschränkt erreichbar.

3.22	**Bereich Dutzendteich** **Regensburger Straße/ Hans-Kalb-Straße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
4.		

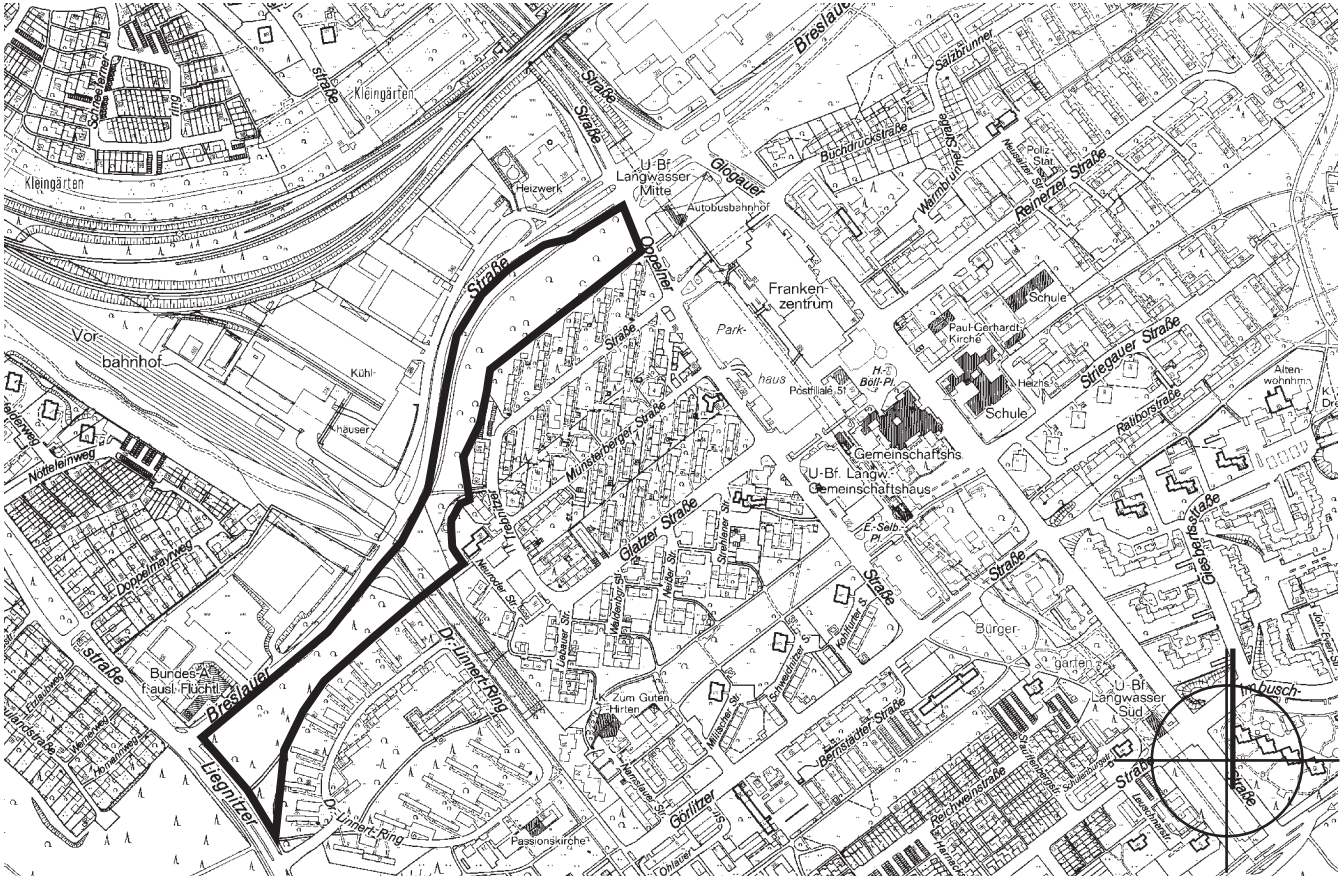
3.22	**Bereich Dutzendteich** **Regensburger Straße/ Hans-Kalb-Straße** Darstellung Entwurf: gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung, Fläche für Wald Darstellungsvorschlag: gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung, Fläche für Wald		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
4.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Es wird angeregt, den jetzigen FNP-Status beizubehalten. Bei dem Areal handelt es sich in Teilbereichen um Waldfläche und öffentliche Grünfläche, die dicht mit Bäumen bestanden sind. Im Falle einer gewerblichen Nutzung wäre eine Ersatzaufforstung notwendig. Es kann keinesfalls gutgeheißen werden, dass hier ein weiteres Stück Reichswald der gewerblichen Nutzung überlassen wird.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Die Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als Baufläche (Sonderbaufläche für Gemeinbedarf/ Fürsorge) dargestellt, und zwar in einem größeren Umfang als im FNP-Entwurf. Die Fläche ist durch ihre Lagegunst (Grundstück am Stadteingang mit sehr guter Anbindung an das örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßennetz und an die S-Bahn) hervorragend für die angestrebte arbeitsplatzintensive gewerbliche Nutzung mit hochwertiger Architektur geeignet. Entlang der Südseite der Regensburger Straße, östlich der Kreuzung mit der Hans-Kalb-Straße/ Valznerweiherstraße ist der bestehende Waldstreifen im FNP-Entwurf dargestellt. Dieser Waldstreifen schirmt die bestehenden gewerblichen Nutzungen und das August-Meier-Heim optisch ab und betont somit den Kreuzungsbereich als Stadteinfahrt, an der auch der Reichswald nordöstlich der Regensburger Straße endet. Der Waldstreifen erfüllt somit eine wichtige städtebauliche und Ortsbild prägende Funktion. Eine erforderliche Ersatzaufforstung wird nach den Vorschriften des bayerischen Waldgesetzes durchgeführt.

3.22	**Bereich Messe**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
5.		Sonderbaufläche Messe Grünfläche Messe Angeregte Erweiterung der Sonderbaufläche

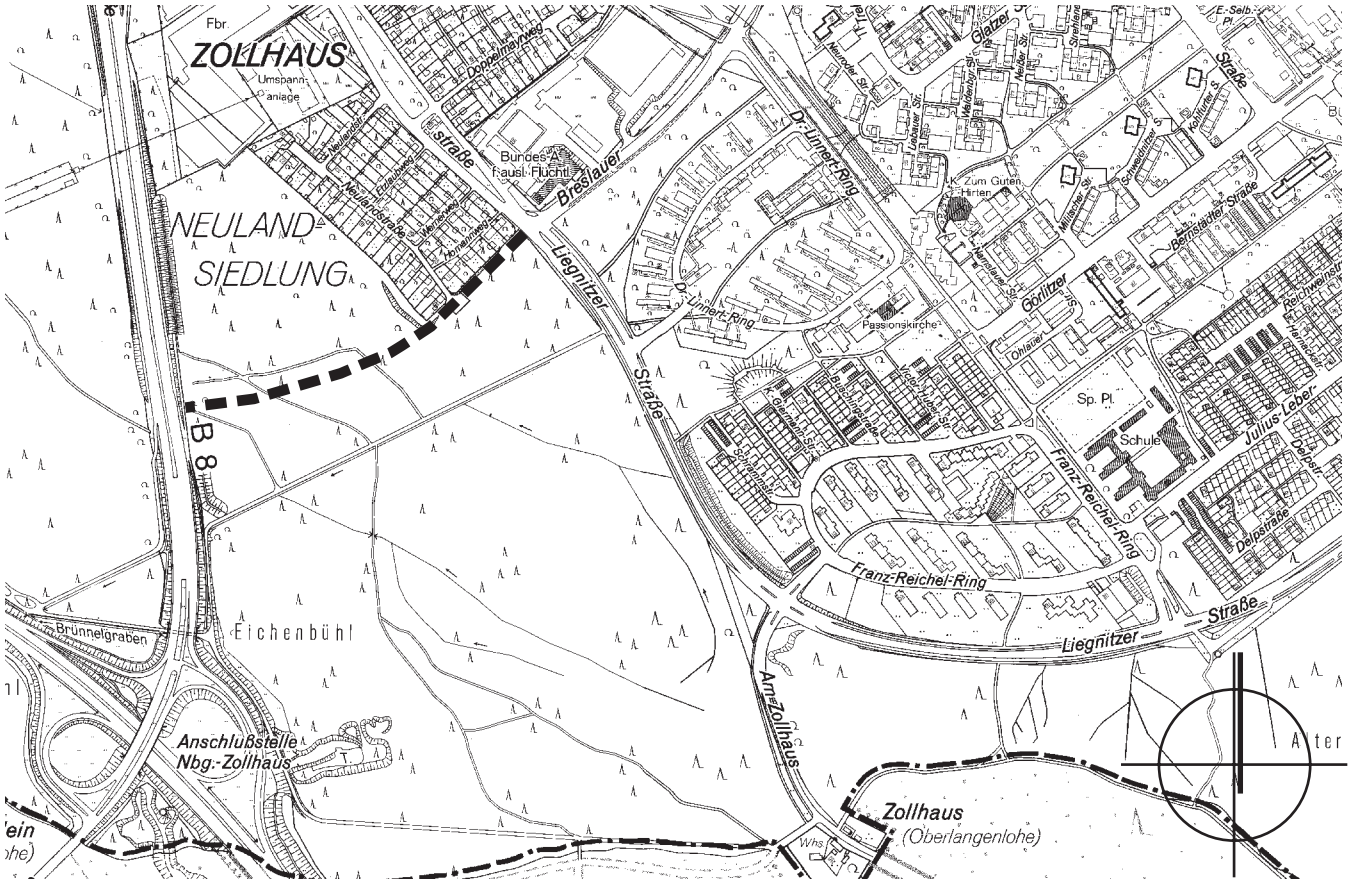
3.22	**Bereich Messe** Darstellung Entwurf: Sonderbaufläche Messe, Grünfläche/ Messe, Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage Darstellungsvorschlag: Sonderbaufläche Messe, Grünfläche/ Messe, Grünfläche/ öffentliche Park- und Grünanlage		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
5.	**Bürger/in** • 12 **TöB** • MesseNürnberg	Es wird angeregt, für Erweiterungen der Messe den vorhandenen Parkplatz an der Karl-Schönleben-Straße zu nutzen oder alle Hallen um ein Geschoss aufzustocken. Die Erweiterung an der Münchener Straße umklammert zu stark den Silberbuck. Es wird angeregt, die Sonderbaufläche Messe in folgenden Bereichen geringfügig zu erweitern (die Flächenbedarfe werden anhand eines Plans veranschaulicht): • Einfahrtsbereich Parkhaus Große Straße, zur Regelung der Parkhauseinfahrt; • Gehsteig Große Straße, um diesen Bereich in die Verkehrssicherungspflicht der Messe zu übernehmen; • Bereich Karl-Schönleben-Straße und Otto-Bärnreuther-Straße, zur Aufstellung von Werbeanlagen auf dem Messegelände; • im Bereich nördliche Grenze zum Silberbuck zur Errichtung einer Wertstoffsammelstelle und zur Aufweitung der Zufahrt zu den Hallen 10, 11, 12; • im Bereich des geplanten Hotels an der Münchener Straße, um ein Hotelgebäude mit größerer Grundfläche realisieren zu können. Die Erweiterung der Sonderbaufläche soll dort geringfügig zu Lasten der Freifläche Messe erfolgen. Ferner wird angeregt, die Freifläche Messe geringfügig zu erweitern. Die Messe GaLaBau hat sich als äußerst erfolgreich und wachstumsorientiert etabliert. Für diese und weitere geplante Veranstaltungen besteht der dargestellte Mehrbedarf an Freiflächennutzung.	**Die Anregung betrifft nicht den FNP.** Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung der NürnbergMesse wurden bereits im Rahmen des eigenständigen FNP-Änderungsverfahrens 2000.3 „Bereich Messe- und Kongresszentrum“ geschaffen. Diese FNP-Änderung wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 vom 17.10.2001 wirksam. Der FNP-Entwurf übernimmt die Darstellungen dieses Änderungsverfahrens. Im Bereich östlich der Münchener Straße ist eine bauliche Erweiterung der Messe nur noch bis etwa auf Höhe der Einmündung der Bauernfeindstraße in die Münchener Straße beabsichtigt. Für den nördlich daran angrenzenden Bereich sind ausschließlich temporäre Freigeländenutzungen, wie etwa Ausstellung von Maschinen oder Großfahrzeugen, vorgesehen. Der Bereich ist deshalb im FNP-Entwurf nicht als Sonderbaufläche, sondern als Grünfläche/ Messe dargestellt. Die vom Einwender Nr. 12 angesprochenen Parkplätze an der Karl-Schönleben-Straße sind im FNP als Sonderbaufläche Messe dargestellt. Damit ist auf diesen Flächen der Bau weiterer Gebäude für die NürnbergMesse (Messehallen, aber auch Parkhäuser) grundsätzlich möglich. Die zulässige Höhe oder die zulässige Geschosszahl von Gebäuden werden nicht im FNP geregelt. Bei den Anregungen der MesseNürnberg handelt es sich um geringfügige Arrondierungen des als Sonderbaufläche Messe dargestellten Messegeländes, die die Grundzüge der Planung nicht berühren und deshalb im FNP nicht berücksichtigt werden müssen. Die Belange können im Rahmen der nachfolgenden, konkretisierenden Planungsstufen berücksichtigt werden.

3.22	**Bereich Langwasser** **Langwasser T**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
6.		

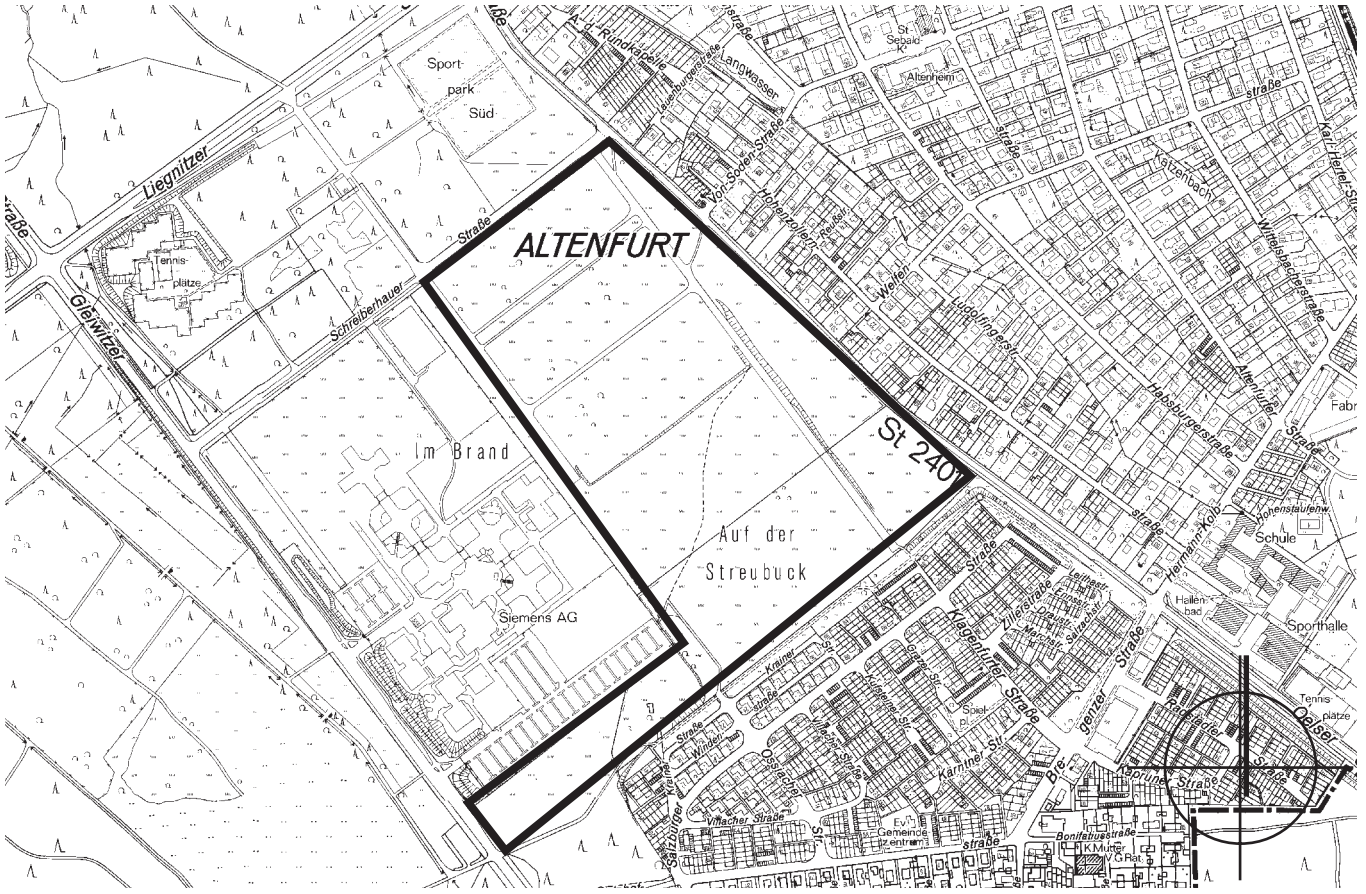
3.22	**Bereich Langwasser** **Langwasser T** Darstellung Entwurf: Grünfläche Darstellungsvorschlag: Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
6.	**Bürger/in** **TöB** • Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Nürnberg	Keine Anregungen Im Bereich zwischen dem bereits ausgebauten „Grünzug Mitte“ und der Bertolt-Brecht-Schule besteht Anpassungsbedarf. Es wird angeregt, das Gemeindehaus der Freien Christengemeinde Langwasser in der Planung zu berücksichtigen. Zudem sollten im Hinblick auf die Ambitionen der Bertolt-Brecht-Gesamtschule als „Partnerschule des Leistungssports“ in den gekennzeichneten Bereichen bis zur Klärung im Rahmen des B-Plan-Verfahrens optional bauliche/ schulische/ soziale Nutzungen (z.B. Internat, Sportkindergarten) möglich sein.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Das Gemeindehaus der Freien Christengemeinde Langwasser (FCL) ist im B-Plan Nr. 4113 als allgemeines Wohngebiet/ Fläche für Garagen festgesetzt. Es handelt sich um ein umgebautes Parkhaus; der Umbau wurde im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans genehmigt. Das Gemeindehaus liegt innerhalb der bereits im B-Plan 4113 festgesetzten Grünfläche zwischen der Gesamtschule und dem Baugebiet Langwasser R, die als Bolzplatz und Spielwiese ausgebaut ist. Diese Fläche ist der zentrale Spielbereich für den Nordosten von Langwasser (Baugebiete P und R) und wird sehr stark frequentiert. Das Grundstück des Gemeindehauses ist ca. 2.700 m² groß. Aus Gründen der Generalisierung der Plandarstellungen werden Gemeinbedarfsflächen erst ab einer Größe von ca. 5.000 m² (0,5 ha) gesondert dargestellt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Gemeindehauses auf Grundlage des Bebauungsplans sowie der baurechtliche Bestandsschutz bleiben von den Darstellungen des FNP unberührt. Die übrigen in der Anregung angesprochenen Flächen liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen B-Plans. Sie liegen im Außenbereich i.S. des § 35 BauGB; die Erschließung ist nicht gesichert. Aus diesem Grund ist eine bauliche Nutzung dieser Flächen derzeit nicht möglich. Die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für die angesprochenen Nutzungen muss deshalb dem geplanten städtebaulichen Wettbewerb für das Baugebiet Langwasser T und dem nachfolgenden B-Plan-Verfahren vorbehalten bleiben.

3.22	**Bereich Langwasser Zollhausstraße/ Breslauer Straße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
7.		

3.22	**Bereich Langwasser Zollhausstraße/ Breslauer Straße** Darstellung Entwurf: Grünfläche Darstellungsvorschlag: Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
7.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die Fläche Ecke Zollhausstraße/ Breslauer Straße entlang der Breslauer Straße soll als Wald dargestellt werden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Darstellung der Flächen Ecke Zollhausstraße/ Breslauer Straße entlang der Breslauer Straße als Grünfläche entspricht den Festsetzungen des B-Plans Nr. 4373. Die Flächen sind gleichzeitig Bestandteil der gliedernden Grünstrukturen des Stadtteiles Langwasser.

3.22	**Bereich Langwasser** **Verlängerung der Breslauer Straße**	
Lfd. Nr.	M 1 : 10 000	Anmerkungen
8.		

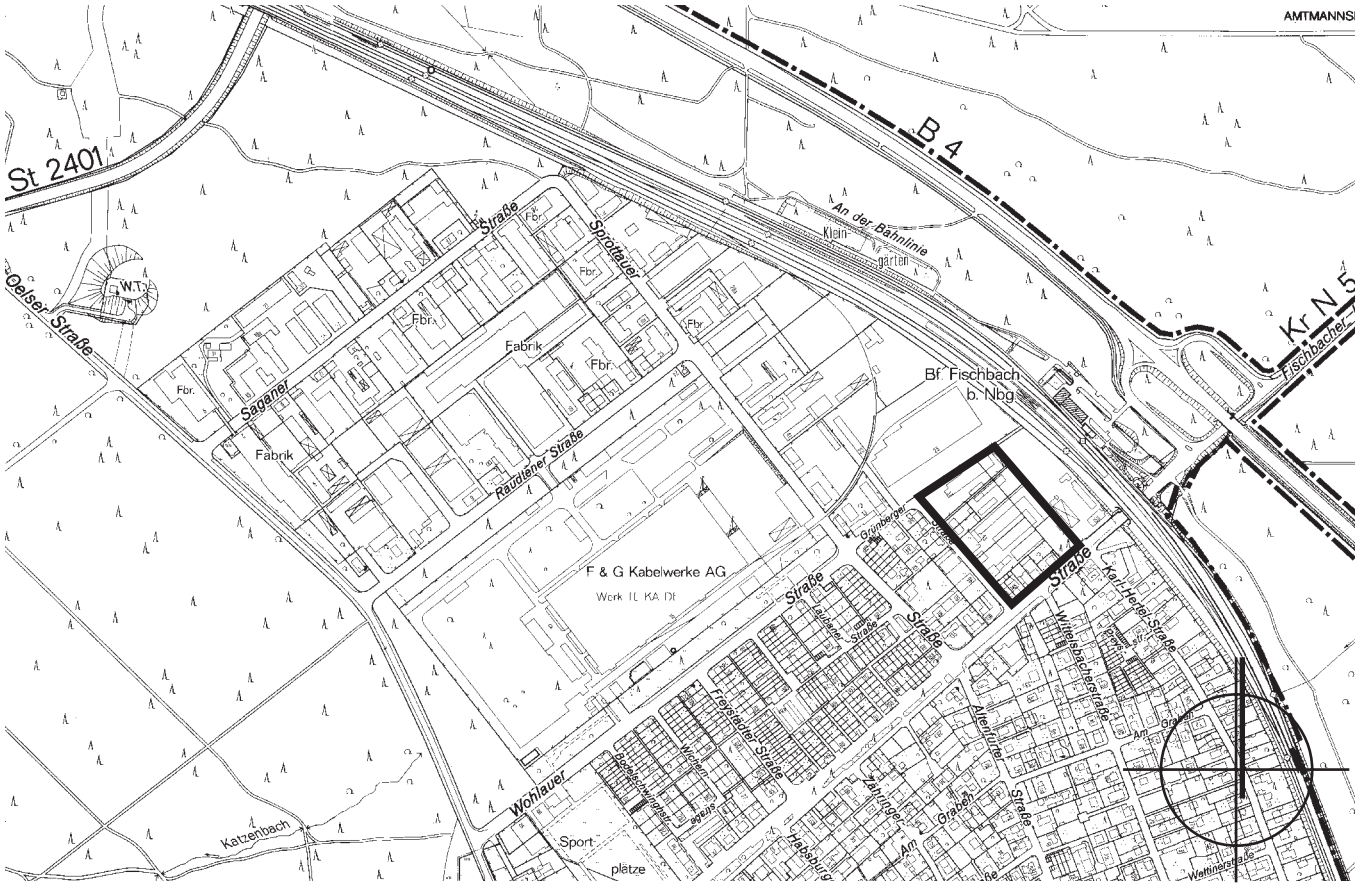
3.22	**Bereich Langwasser** **Verlängerung der Breslauer Straße** Darstellung Entwurf: Hauptverkehrsstraße Darstellungsvorschlag: Hauptverkehrsstraße		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
8.	**Bürger/in** • 13 **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Die geplante Verlängerung der Breslauer Straße führt nur durch einen schmalen Grünstreifen getrennt hinter den Siedlungshäusern des Homannweges vorbei. Die Bewohner des Homannwegs werden dadurch vom Wald abgeschnitten und bekommen stattdessen eine stark befahrene Straße vor ihr Schlafzimmerfenster gesetzt. Das ist eine starke Benachteiligung, Verschlechterung und Minderung des Grundstückswertes. Es wird angeregt, geeignete Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Der Verlängerung der Breslauer Straße wird entschieden widersprochen. Bei einer Verlängerung der Breslauer Straße müsste wertvollster Erholungswald geopfert werden. Außerdem stellt die Straße eine Ausweichroute für die Autobahnkreuze Nürnberg-Süd und Nürnberg-Ost dar und würde zusätzlichen Verkehr mitten durch Langwasser führen. Eine Entlastung der Anwohner an der Zollhausstraße wird damit ins Gegenteil verkehrt.	**Die Anregung betrifft nicht den FNP.** Die Verlängerung der Breslauer Straße von der Einmündung in die Liegnitzer Straße/ Zollhausstraße bis zur Münchener Straße ist Bestandteil des Generalverkehrsplans der Stadt Nürnberg (GVP). Sie ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1969 dargestellt. Die im FNP dargestellte Trasse liegt am Rande des Reichswaldes südlich von Nürnberg. Sie verläuft in Verlängerung der bestehenden Breslauer Straße unmittelbar südlich der Neulandsiedlung. Im Verhältnis zur gesamten Ausdehnung des Reichswaldes ist die durch die Trasse beanspruchte Fläche als gering anzusehen. Erforderliche Waldrodungen sind durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Durch die Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus der Zollhausstraße werden die dort befindlichen Wohngebiete auf jeden Fall entlastet. Geplant ist zudem der Ausbau der BAB A 6 zwischen den Autobahnkreuzen Nürnberg-Süd und Nürnberg-Ost. Damit sind Befürchtungen, eine ausgebaute Breslauer Straße würde als Ausgleichroute genutzt, gegenstandslos. Fragen des Lärmschutzes zu den Wohnhäusern der Neulandsiedlung und des Zugangs zum südlich gelegenen Reichswald können nicht im Rahmen des FNP geregelt werden, der nur die Grundzüge der Planung darstellt. Die Klärung dieser Fragen und planerischen Probleme bleibt den nachfolgenden, konkretisierenden Planungsstufen vorbehalten.

3.23	**Bereich Altenfurt Moorenbrunnfeld**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		

3.23	**Bereich Altenfurt Moorenbrunnfeld** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, gewerbliche Baufläche, Grünfläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, gewerbliche Baufläche, Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** **TöB** • Bürgerverein Nürnberg-Südost	Keine Anregungen Es wird die Darstellung des gesamten Moorenbrunnfeldes (Süd und Ost) als Freifläche angeregt. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme des AK Moorenbrunnfeld vom 29.01.2003 anlässlich der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und auf die Einwendungen zahlreicher Bürger hingewiesen: • Das Moorenbrunnfeld ist Teil eines bayernweit bedeutenden Sandtrockengebiets, dessen wertvolle Flora und Fauna keine weiteren Einschnitte vertragen. • Als eine der seltenen größeren Freiflächen im Stadtgebiet bietet das Moorenbrunnfeld viel Raum für Spiel und Freizeit. • Die Bürger wollen keine weiteren Verkehrsbelästigungen durch die Erschließung eines neuen Stadtteils, da im Südosten von Nürnberg in den vergangenen Jahren sehr viel Naturfläche dem Gemeinwohl geopfert wurde und die angrenzende Autobahn mit ihrem Zubringer Gleiwitzer Straße den Stadtteil Moorenbrunn mit Feinstaub- und Abgasbelastung überzieht. • Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind ortsnah nicht zu erbringen und machen ortsfern keinen Sinn (Beispiel: vorgesehener Ausgleich für Postareal in Langwasser, wo Bauernland in Kornburg in Biotope umgewandelt werden soll). • Die in Aussicht gestellte Priorisierung ist Augenwischerei. Sie wird nicht Bestandteil des FNP, damit die Stadt jederzeit umdisponieren kann.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Das Moorenbrunnfeld ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan vollständig als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Darstellung im FNP zu je 1/3 als Wohnbaufläche, gewerbliche Baufläche und Grünfläche auf den noch unbebauten Teilen des Moorenbrunnfeldes ist ein Kompromiss aus den im Raum stehenden konkurrierenden Belangen des Wohnens, der Wirtschaft und des Naturschutzes. Gegenüber den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans können damit ca. 10 ha Grünfläche auf Dauer gesichert werden. Dies bedeutet eine erhebliche Umgewichtung zu Gunsten der Belange des Naturschutzes. Damit werden auch die Naherholungsbelange der ortsansässigen Bevölkerung erheblich stärker berücksichtigt als im derzeit noch wirksamen Flächennutzungsplan. Der Standort Moorenbrunnfeld-Süd ist wegen des hohen Erlebniswertes der umliegenden Landschaft und der Nähe sowohl zu Naherholungsbereichen als auch zu den Versorgungseinrichtungen in Altenfurt und Langwasser (Franken-Einkaufszentrum) als hochwertiger Wohnstandort anzusehen, der in Anlehnung an die bestehenden Strukturen in Moorenbrunn und Altenfurt für Einfamilienhausbebauung und maßvoll verdichteten Geschosswohnungsbau geeignet ist. Wegen des Gewichts der Belange des Naturschutzes wurde im Sideletter zur Vereinbarung zwischen den Stadtratsfraktionen vereinbart, dass vor einer Inanspruchnahme der Bedarf konkret nachzuweisen ist, d.h. der gesamtstädtische Wohnbauflächenbedarf auf Flächen mit geringerem Konfliktpotenzial nicht mehr ausreichend gedeckt werden kann. Das B-Plan-Verfahren Nr. 4239 wurde inzwischen eingestellt. Eine Inanspruchnahme der Fläche ist damit allenfalls lang-

3.23	**Bereich Altenfurt Moorenbrunnfeld** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, gewerbliche Baufläche, Grünfläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, gewerbliche Baufläche, Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
	• Bund Naturschutz in Bayern e.V.	• Die im FNP angegebenen Bedarfszahlen für Wohnungen werden bezweifelt und kritisch hinterfragt: verbreitete Geldknappheit und wachsende Zurückhaltung bei Kreditaufnahmen wegen bedrohter Arbeitsplätze, ein Einwohnerwachstum vor allem bei Bevölkerungsschichten, die sich keine Häuser auf dem Moorenbrunnfeld kaufen werden, große Probleme schon jetzt bei der Vermarktung von Gebrauchtimmobilien und viele Häuser, die wegen des Generationswechsels in den Siedlungen bald frei werden. • Schließlich lassen die Erfahrungen mit den Fehlprognosen im Zusammenhang mit dem EK 2000 (Bannwaldbebauung Langwasser-Süd) an der städtischen Bedarfsplanung zweifeln. Es wird angeregt, das Moorenbrunnfeld als öffentliche Grünfläche darzustellen. Das Moorenbrunnfeld ist eine der großflächigsten Sandheiden im Ballungsraum und unverzichtbarer Bestandteil des Projektes SandAchse Franken. Im ABSP ist die Fläche als bayernweit bedeutsame Biotopfläche bewertet worden. Eine Bebauung widerspricht diametral den Zielen des Naturschutzes. Die Fläche ist grundsätzlich vor weiterer Zerstörung zu sichern. Zudem ist kaum vorstellbar, wie im Zuge einer Bebauung die immensen Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden können.	fristig zu sehen. Der Standort Moorenbrunnfeld-Ost stellt durch seine unmittelbare Nähe zu bestehenden Einrichtungen der Fa. Siemens und durch seine gute Anbindung an das regionale und überregionale Fernstraßennetz einen gut geeigneten Standort für gewerbliche Nutzungen dar. Die geschützten Biotopflächen sind bei der Prüfung und Bewertung zusätzlicher Siedlungspotenziale als Beurteilungskriterium in die Bewertung eingeflossen. In der Gesamtschau aller Bewertungsmerkmale kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen in der nachfolgenden Planungsebene festgelegt werden. Eine erhöhte Verkehrsbelastung kann insgesamt nicht ausgeschlossen werden. Die geplanten Baugebiete werden jedoch unmittelbar an die vorhandenen Hauptverkehrsstraßen (Gleiwitzer Straße und Oelser Straße) angebunden, so dass sich die Verkehrsbelastung in den Wohngebieten nicht erhöht. Die Bevölkerungsprognose, auf der die Wohnbauflächendarstellungen des FNP basieren, ist durch die bisherige Entwicklung bestätigt worden. Es besteht somit kein Anlass, von dieser Prognose abzurücken. Der Vergleich mit dem Entwicklungskonzept 2000 und dem darin geplanten Standort Langwasser-Süd geht fehl: Der Standort Langwasser-Süd wurde deshalb nicht realisiert, weil sich bei der vertieften Prüfung zeigte, dass andere denkbare Standorte geringere Eingriffe in Natur und Landschaft erforderten. Die im EK 2000 zugrunde gelegte Bevölkerungsprognose wurde im Zuge der Aufstellung des FNP aktualisiert.

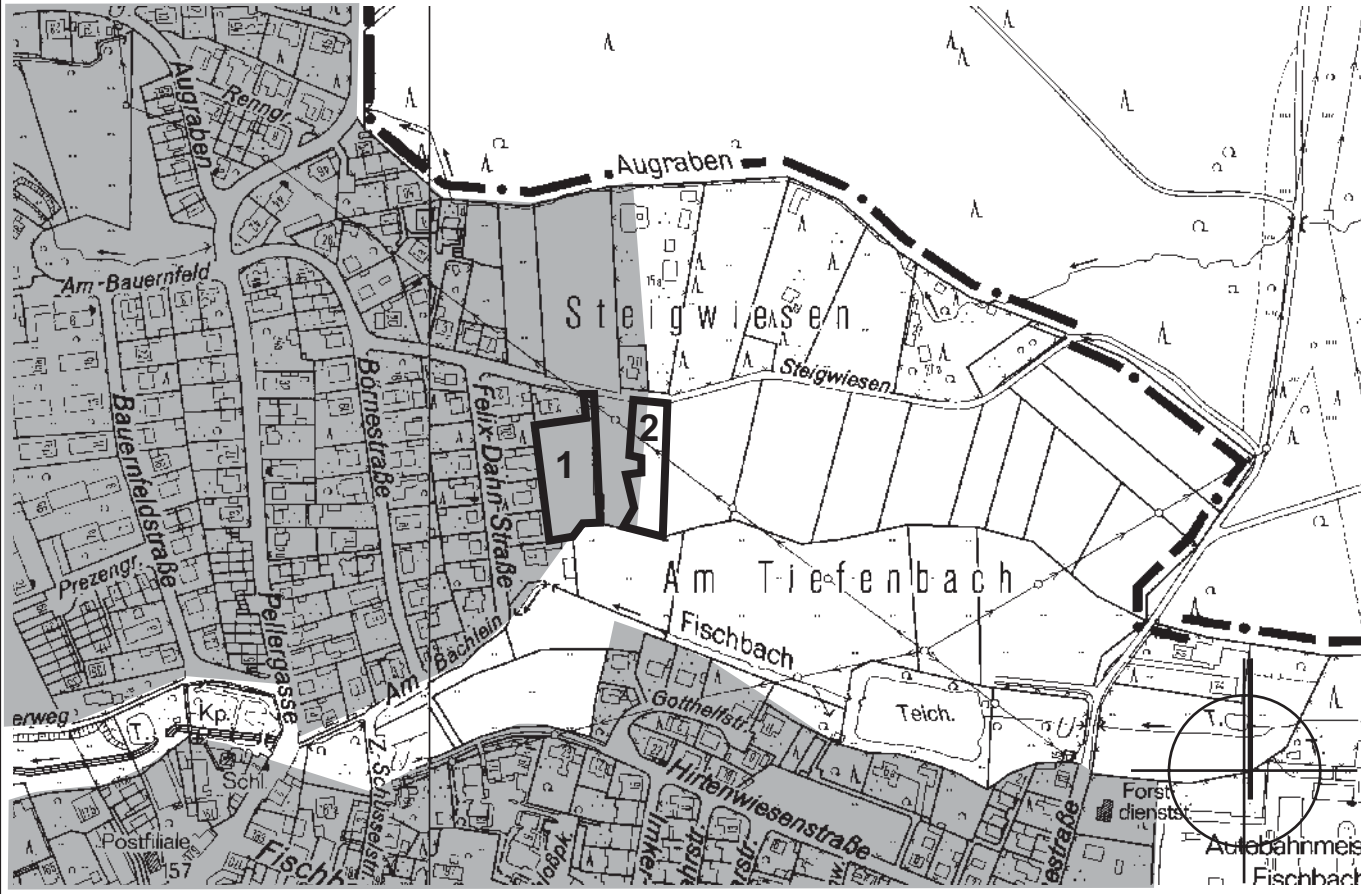
3.23	**Bereich Altenfurt Moorenbrunnfeld** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, gewerbliche Baufläche, Grünfläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, gewerbliche Baufläche, Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			Entsprechend der Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Fraktionen im Nürnberger Stadtrat wird eine Prioritätenliste der Inanspruchnahme gewerblicher Bauflächen und Sonderbauflächen mit Schwerpunkt Dienstleitung aufgestellt. Darin wird für die einzelnen Flächen unter Berücksichtigung städtebaulicher, verkehrlicher und ökologischer Kriterien eine Reihung vorgenommen. Die Rangliste wird allerdings nicht Bestandteil des FNP. Sie soll vielmehr als Memorandum zur Selbstbindung der Stadt Nürnberg verstanden werden. Dafür spricht auch, dass die Festlegung von Prioritäten über die Inanspruchnahme von Bauflächen im FNP zu einem erhöhtem Aufwand für Änderungen des Planwerkes führen kann. Sollten heute noch nicht absehbare Faktoren zu einer Änderung der Priorisierung führen, wären formale Verfahren zur Änderung des FNP erforderlich.

3.23	**Bereich Altenfurt Grünberger Straße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M M 1:10 000	Anmerkungen
2.		

3.23	**Bereich Altenfurt** **Grünberger Straße** Darstellung Entwurf: gemischte Baufläche Darstellungsvorschlag: gemischte Baufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** • 23 • 24	Es wird angeregt, den Bereich Grünberger Straße 43 bis 43 h einschließlich des angrenzenden Grundstücks Fl.Nr. 195/24 als reines Wohngebiet darzustellen. Die früher gewerblich genutzte Fläche wird künftig ausschließlich zum Wohnen genutzt. Auf den genannten Flächen steht bereits eine aus 9 Reihenhäusern bestehende Wohnzeile. Eine zweite Häuserzeile ist im Bau, eine dritte auf Fl.Nr. 195/24 wird voraussichtlich kurzfristig folgen. Durch die Angleichung des planungsrechtlichen Status an die tatsächliche Nutzung erhoffen sich die Einwender eine Aufwertung ihres Wohneigentums und eine gestärkte rechtliche Position gegenüber der zunehmenden Lärmbelastung durch gewerbliche Anrainer. Es wird zusätzlich angeregt, künftig nur noch Gewerbe mit nicht nennenswerter Geräuschentwicklung zuzulassen bzw. frei werdende Gewerbeflächen nach Möglichkeit in reines Wohngebiet umzuwidmen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Grundstücke der Einwender sind auch im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1969 als gemischte Baufläche dargestellt. Die Grundstücke waren bis ca. 1995 gewerblich genutzt. 1999 wurde die Baugenehmigung für 3 Reihenhauszeilen erteilt, von denen eine (Grünberger Str. 43-43i) mittlerweile fertig gestellt ist. Auf dem unmittelbar östlich angrenzenden Grundstück steht ein Verbrauchermarkt (Discounter), der 1999 fertig gestellt wurde, also vor Erteilung der Baugenehmigung für die o.g. Reihenhäuser. Nördlich angrenzend liegt das Gewerbegebiet Südost/ Altenfurt. Dieses Gebiet wird durch industriegebietstypische Nutzungen geprägt. Für den gesamten Bereich existieren keine Festsetzungen eines B-Plans. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben wurde durchgängig auf Grundlage eines Industriegebiets nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Verbindung mit § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt.
	TöB	Keine Anregungen	Die Grundstücke der Einwender befinden sich im Übergangsbereich zwischen den Wohngebieten nördlich der Löwenberger Straße und der gewerblichen/ industriellen Nutzung entlang der Bahnlinie. Die in diesem Bereich vorhandenen, genehmigten gewerblichen und industriellen Nutzungen genießen Bestandsschutz. Die von den Einwendern angeregte Änderung der Darstellungen des FNP hätte keinerlei Einfluss auf evtl. vorhandene Nutzungskonflikte und kann auch im Rahmen des § 34 BauGB nicht zur Beurteilung künftiger Bauvorhaben herangezogen wer-

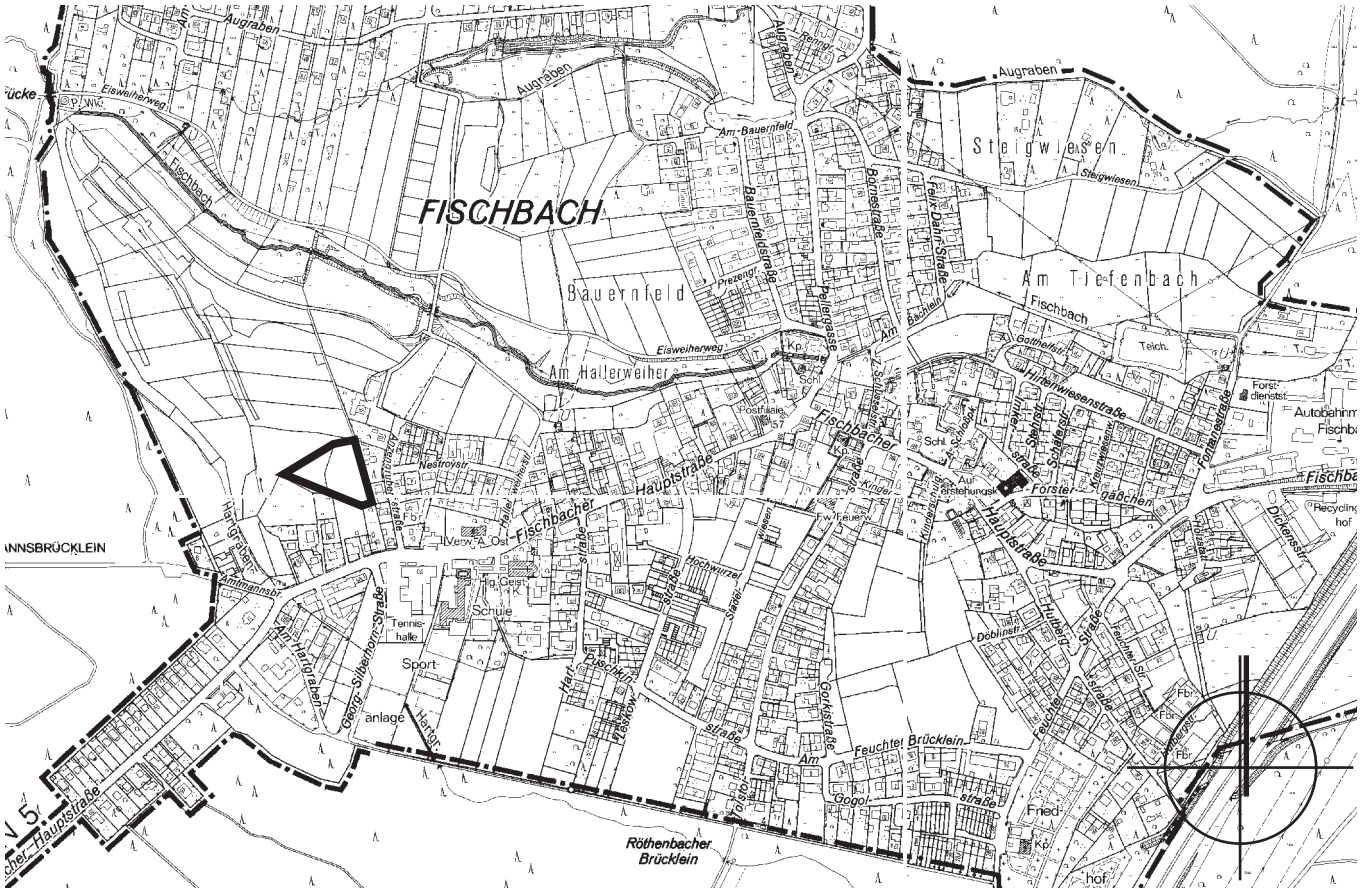
3.23	**Bereich Altenfurt Grünberger Straße** Darstellung Entwurf: gemischte Baufläche Darstellungsvorschlag: gemischte Baufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			den. Eine Änderung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Nutzungen und einen planungsrechtlichen Ausschluss von industriellen Nutzungen kann nur durch Aufstellung eines B-Plans erfolgen. Im Jahr 2000 wurde für den gesamten Bereich zwischen Sprottauer Straße, Löwenberger Straße und Bahnlinie das B-Plan-Verfahren Nr. 4496 eingeleitet. Ziel dieses Verfahrens war die Umstrukturierung des Gewerbegebiets Südost, um industrietypische Nutzungen und damit Störungen und Belästigungen für die angrenzende Wohnbebauung auszuschließen. Im Einklang mit den Darstellungen sowohl des wirksamen Flächennutzungsplans als auch des FNP-Entwurfs war vorgesehen, den Bereich östlich der Grünberger Straße (einschließlich der Grundstücke der Einwender) als Mischgebiet nach § 6 BauNVO, den übrigen Bereich als Gewerbegebiet nach § 7 BauNVO festzusetzen. Nach sorgfältiger Abwägung aller berührten privaten und öffentlichen Belange wurde dieses Verfahren mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 09.12.2004 eingestellt. Die wesentlichen Gründe für diesen Einstellungsbeschluss waren: • In Verbindung mit einem Rückgang von Flächenpotenzialen als Folge des wirtschaftlichen Strukturwandels sind bestehende gewerblich und industriell nutzbare Flächen im Rahmen einer ausgewogenen Stadtentwicklung vorzuhalten. • Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebiets ist gewährleistet. Die Konfliktbewältigung der konkurrierenden Nutzungen Industrie/ Gewerbe - Wohnen kann weitgehend im Rahmen von Baugenehmigungen durch Auflagen und entsprechende Gutachten erfolgen.

3.23	**Bereich Altenfurt** **Grünberger Straße** Darstellung Entwurf: gemischte Baufläche Darstellungsvorschlag: gemischte Baufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			• Im Rahmen eines B-Plan-Verfahrens sind gemäß § 1 BauGB alle berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. • Nach rechtlicher Prüfung bestehen bei Aufstellung des Bebauungsplans Entschädigungsansprüche der betroffenen Eigentümer und Nutzer gegenüber der Stadt nach § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung).

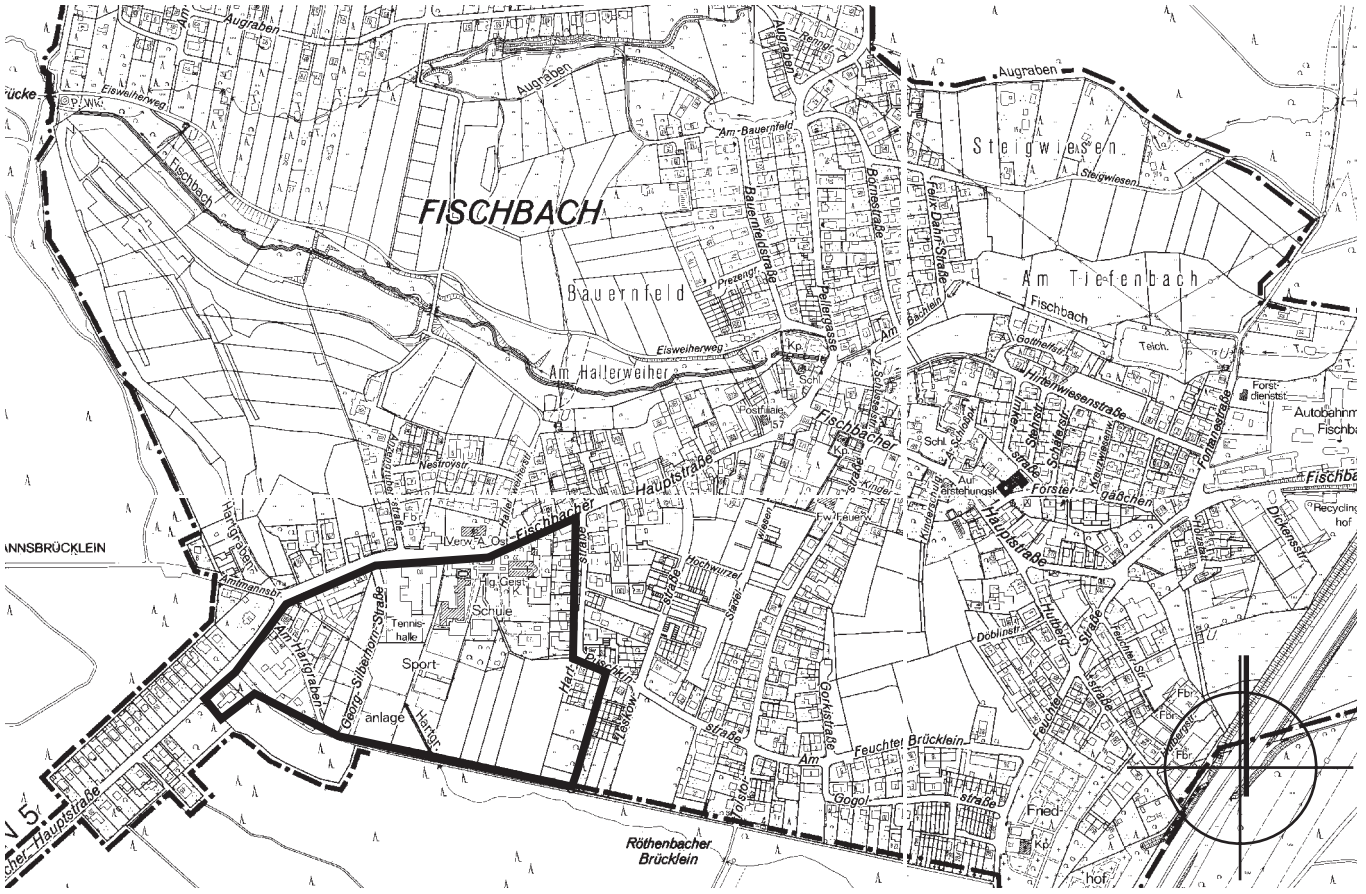
3.24	**Bereich Fischbach Steigwiesen**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 5 000	Anmerkungen
1.		**Wohnbaufläche** **Gemischte Baufläche** **1** Ortsabrundungs-satzung Nr. 4 **2** Fl.Nr. 145

3.24	**Bereich Fischbach** **Steigwiesen** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** • 32	Es wird angeregt, die Darstellung der Wohnbaufläche bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 145, Gmkg. Fischbach auszudehnen. Im jetzigen Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Nr. 4 sind die Grundstücke Fl.Nrn. 145/10, -/18, -/19, -/23 und -/25 nicht eingeschlossen, obwohl sie im Bebauungsplan für den ökologischen Ausgleich mitgerechnet wurden. Die Erschließung der Häuser im Geltungsbereich der Satzung verursacht hohe Kosten. Der geplante Ortsrandabschluss in Form von Bäumen und einer Hecke könnte sinnvoll in den FNP mit aufgenommen werden, wodurch ein fließender Übergang zur freien Landschaft erreicht werden würde. Eventuell entstünde die Möglichkeit einer zusätzlichen bebaubaren Nutzfläche. Der ökologische Ausgleich könnte auf einer zusätzlichen Grünfläche im Ort erfolgen.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Im FNP sind im Bereich nördlich und südlich der Steigwiesen neue Wohnbauflächen dargestellt: • <u>Südlich</u> der Steigwiesen wird der Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Nr. 4 zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in die Bauflächendarstellung einbezogen. Darüber hinaus ist eine geringfügige Erweiterung der Wohnbaufläche um etwa eine Bautiefe dargestellt. • Unter Berücksichtigung dieser Planungen, des vorhandenen Bestands und um eine vernünftige, abschließende Arrondierung des Ortsrandes zu erreichen, ist der entsprechende Teilbereich <u>nördlich</u> der Steigwiesen in die Wohnbaufläche mit einbezogen. Eine erhebliche Zunahme des Verkehrs ist durch diese Abrundung des Ortsrandes nicht zu befürchten. Eine Verbindung zwischen dem nördlich angrenzenden Reichswald und den landwirtschaftlichen Flächen südlich der Straße Steigwiesen ist schon heute nicht vorhanden. Die Grundstücke nördlich der Steigwiesen, die im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind, sind eingefriedet und z.T. mit Gartenhäusern bebaut. Die Darstellung der Wohnbauflächen südlich der Steigwiesen ist an den Geltungsbereich der Landschaftsschutz-Verordnung der Stadt Nürnberg (LSchVO) angepasst. Die als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen südlich der Steigwiesen – dazu zählt auch der östliche Teil der Fl.Nr. 145 – liegen im
	TöB • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Es wird angeregt, das Siedlungsflächenwachstum im Außenbereich zu stoppen und die Darstellungen des wirksamen FNP für den genannten Bereich beizubehalten. Die Bauflächendarstellung wird mit folgenden Argumenten abgelehnt: • Durch seine isolierte Lage im Reichswald ist Fischbach durch den ÖPNV schwer zu erschließen, daher überwiegt der Anteil des Verkehrs mit dem privaten Kfz. Eine weitere Siedlungsausdehnung in Bereichen ohne ausreichende ÖPNV-Erschließung ist daher aus verkehrspolitischen Gründen nicht sinnvoll und abzulehnen.	

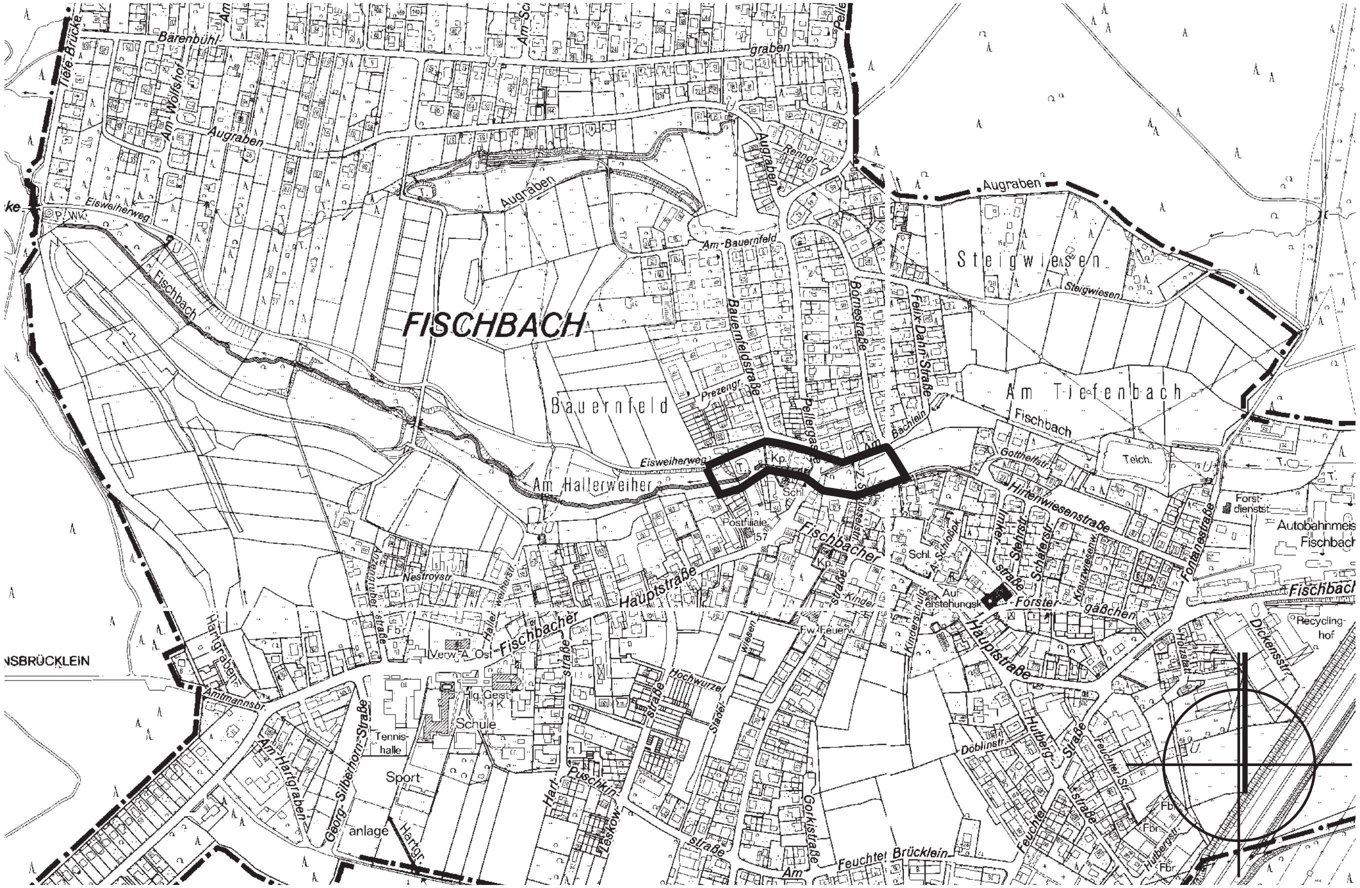
3.24	**Bereich Fischbach** **Steigwiesen** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
		• Das Baugebiet „Steigwiesen" greift in die wertvolle Kulturlandschaft Fischbachs ein und widerspricht den Belangen des Naturschutzes. Die Böden in Fischbach haben aufgrund ihres hohen Grundwasserstandes besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. • Das Baugebiet „Steigwiesen" liegt sogar unmittelbar benachbart zu einem nach Art. 13 d BayNatSchG geschützten Biotop. Von einer Schädigung der Fläche muss im Zuge der Bauarbeiten ausgegangen werden. • Naturflächen im Übergangsbereich Wald - Wiese - Bach bzw. Wald - Wiese - LSG werden reduziert und vernichtet und damit auch der Wildwechsel verhindert. Das bestehende LSG wird in seiner Funktion beeinträchtigt; die langfristige Ausdehnung nach Norden verhindert. Die Planungen widersprechen den Zielen des Biotopverbundes. Statt der Ausdehnung des Baugebiets werden eine qualifizierte Ortsrandeingrünung und eine Verbesserung des Schutzes des Gewässerbereichs angeregt.	Geltungsbereich der LSchVO. Eine Darstellung als Wohnbaufläche ist damit nicht möglich. Im Laufe des Verfahrens wurde von mehreren Grundstückseigentümern eine weitere Ausdehnung der Wohnbauflächen nach Osten angeregt. Diese Anregungen wurden mit folgender Begründung nicht berücksichtigt: • entgegenstehende Festsetzungen der LSchVO; • sehr hoch anstehendes Grundwasser, das bei einer weiteren Bebauung abgesenkt werden müsste, was ein Trockenfallen des Augrabens zur Folge haben kann; • weitere Bauflächen können nicht mehr wirtschaftlich erschlossen werden; die vorhandenen Erschließungsstraßen sind für die Aufnahme von weiterem Verkehr nicht geeignet. Im Hinblick auf die gegensätzlichen Belange, die vorgebracht wurden, berücksichtigt die dargestellte maßvolle Siedlungsflächenerweiterung sowohl die Belange des Naturschutzes als auch die einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Es wird ein einheitlicher, klar abgeschlossener Ortsrand geschaffen. Die zusätzliche Bebauung kann noch über das bestehende Verkehrssystem erschlossen werden. Die 13 d-Flächen im Talraum des Fischbachs sind nicht von den neu dargestellten Wohnbauflächen betroffen. Sie liegen von der südlichen Grenze der Wohnbaufläche ca. 50 m entfernt. Es ist nicht ersichtlich, wieso es bei Baumaßnahmen zu einer Schädigung dieser Biotope kommen soll.

3.24	**Bereich Fischbach Anzengruberstraße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		

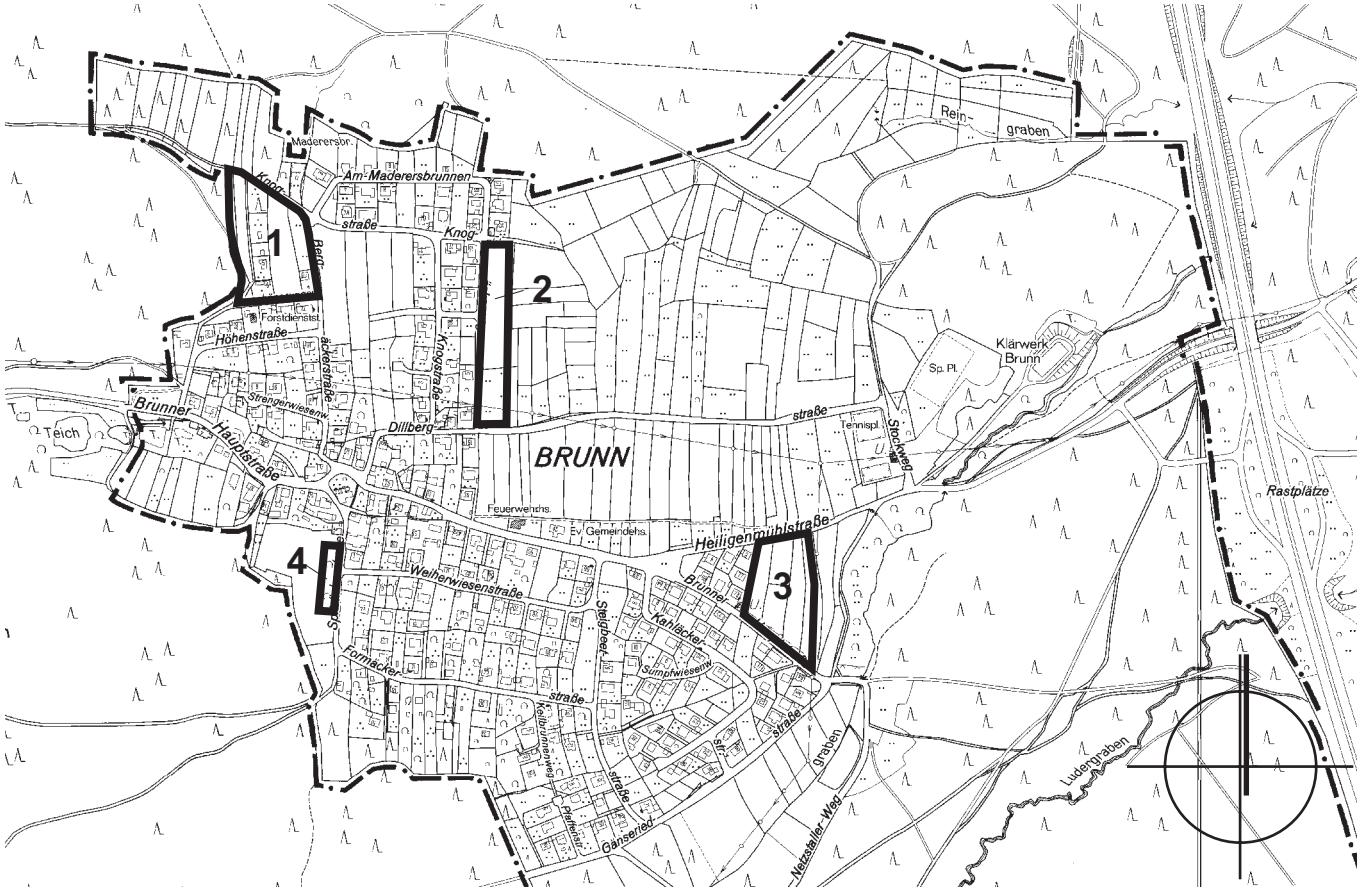
3.24	**Bereich Fischbach Anzengruberstraße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Es wird angeregt, das Siedlungsflächenwachstum im Außenbereich zu stoppen und die Darstellungen des wirksamen FNP für den genannten Bereich beizubehalten. Die Bauflächendarstellung wird mit folgenden Argumenten abgelehnt: • Durch seine isolierte Lage im Reichswald ist Fischbach durch den ÖPNV schwer zu erschließen, daher überwiegt der Anteil des Verkehrs mit dem privaten Kfz. Eine weitere Siedlungsausdehnung in Bereichen ohne ausreichende ÖPNV-Erschließung ist daher aus verkehrspolitischen Gründen nicht sinnvoll und abzulehnen. • Das Baugebiet „Anzengruberstraße" greift in die wertvolle Kulturlandschaft Fischbachs ein und widerspricht den Belangen des Naturschutzes. Die Böden in Fischbach haben aufgrund ihres hohen Grundwasserstandes besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Die Fläche ist aus städtebaulichen Gesichtspunkten grundsätzlich für eine Bebauung geeignet. Bereits im wirksamen Flächennutzungsplan ist beiderseits der Anzengruberstraße Wohnbaufläche dargestellt. Diese Darstellung entspricht der Realnutzung und wurde in den FNP übernommen. Westlich davon wurde der Ortsrand auf der Grundlage neuer Planungsüberlegungen in vernünftiger Form begradigt. Eine Ortsrandbegrünung zur Ausbildung eines einheitlichen Ortsrandes ist dargestellt. Ein Eingriff in den nördlich angrenzenden Talraum des Fischbachs ist nicht gegeben. Durch die maßvolle Arrondierung des Ortsrandes ist keine wesentliche Zunahme des Verkehrs zu erwarten, zumal das Gebiet unmittelbar an die Fischbacher Hauptstraße angebunden ist. Im Rahmen der Neuaufstellung der Landschaftsschutz-Verordnung (LSchVO), die vom Stadtrat der Stadt Nürnberg im Mai 2000 beschlossen wurde, wurden die Flächenabgrenzungen abgestimmt.

3.24	**Bereich Fischbach Hartstraße**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
3.		

3.24	**Bereich Fischbach Hartstraße** Darstellung Entwurf: Wohnbaufläche, Grünfläche Darstellungsvorschlag: Wohnbaufläche, Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Es werden ein Stopp des Siedlungsflächenwachstums im Außenbereich und die Beibehaltung der Darstellungen des wirksamen FNP für den genannten Bereich angeregt. Die Bauflächendarstellung wird mit folgenden Argumenten abgelehnt: • Durch seine isolierte Lage im Reichswald ist Fischbach durch den ÖPNV schwer zu erschließen, daher überwiegt der Anteil des Verkehrs mit dem privaten Kfz. Eine weitere Siedlungsausdehnung in Bereichen ohne ausreichende ÖPNV-Erschließung ist daher aus verkehrspolitischen Gründen nicht sinnvoll und abzulehnen. • Das Baugebiet „Am Hartgraben" greift in die wertvolle Kulturlandschaft Fischbachs ein und widerspricht den Belangen des Naturschutzes. Die Böden in Fischbach haben aufgrund ihres hohen Grundwasserstandes besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. • Das Baugebiet „Am Hartgraben" liegt sogar unmittelbar benachbart zu einem nach Art. 13 d BayNatSchG geschützten Biotop. Von einer Schädigung der Fläche muss im Zuge der Bauarbeiten ausgegangen werden.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Die Flächen Am Hartgraben/ Hartstraße sind schon im wirksamen FNP vollständig als Baufläche (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Sonderbaufläche für Gemeinbedarf) dargestellt. Es handelt sich um eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des südlichen Ortsrandes von Fischbach, der im Bereich zwischen Tolstoistraße und dem Friedhof bereits vollständig, westlich davon in Teilen bebaut ist. Die Darstellungen im FNP-Entwurf wurden aufgrund veränderter Planungsüberlegungen neu strukturiert und entsprechen dem aktuellen Planungsstand des B-Plan-Verfahrens Nr. 4063. Im Gegensatz zu den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans sind der Bereich des Hartgrabens sowie die Flächen südlich des Sportplatzes als Grünfläche dargestellt. Durch die Darstellungen des FNP ist somit eine Verbesserung der Grünflächenbilanz in diesem Bereich festzustellen. Die einzige im Planungsgebiet vorhandene 13 d-Fläche liegt zwischen dem Sportplatz und dem südlich angrenzenden Reichswald und ist im FNP als Grünfläche dargestellt. Es ist nicht ersichtlich, wieso es durch Baumaßnahmen zu einer Schädigung dieser Fläche kommen soll.

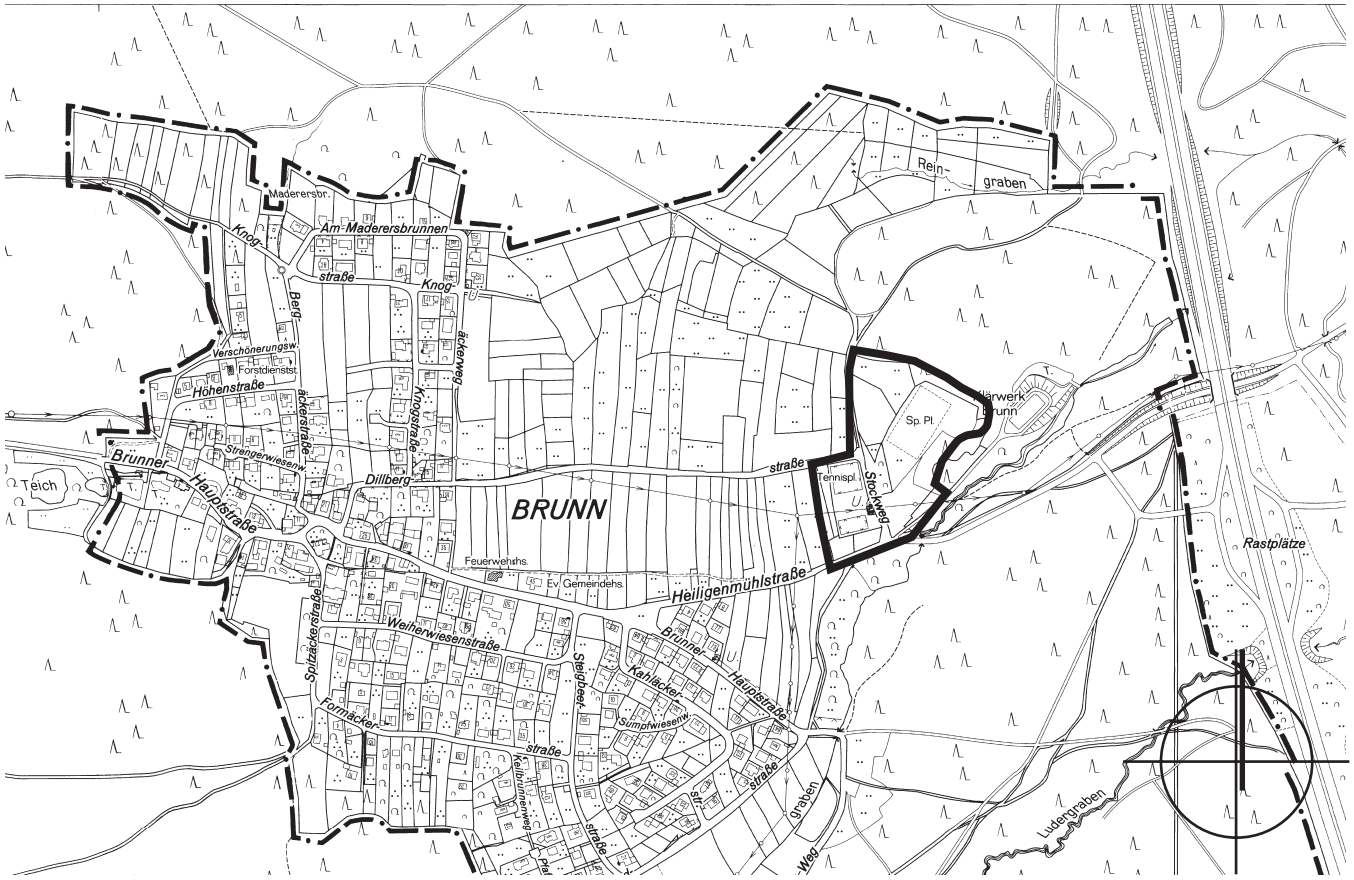
3.24	**Bereich Fischbach Am Bächlein, Pellergasse**	
Lfd. Nr.	▬▬ Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
4.		

3.24	**Bereich Fischbach** **Am Bächlein, Pellergasse** Darstellung Entwurf: Grünfläche Darstellungsvorschlag: Grünfläche		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
4.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die Durchgängigkeit des Grünzuges entlang des Fischbaches als Verbindung der Landschaftsschutzgebiete Steigwiesen und Eisweiher muss erhalten bleiben.	**Die Anregung ist bereits berücksichtigt.** Der Grünzug zwischen den Landschaftsschutzgebieten Steigwiesen und Eisweiher ist im FNP-Entwurf als Grünfläche dargestellt und liegt darüber hinaus im Geltungsbereich der Landschaftsschutz-Verordnung (LSchVO). Damit ist eine bauliche Nutzung dieses Bereichs ausgeschlossen. Detailliertere Regelungen zur Sicherung der Durchlässigkeit sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern werden in nachfolgenden Planungsstufen bzw. beim Vollzug der LSchVO geregelt.

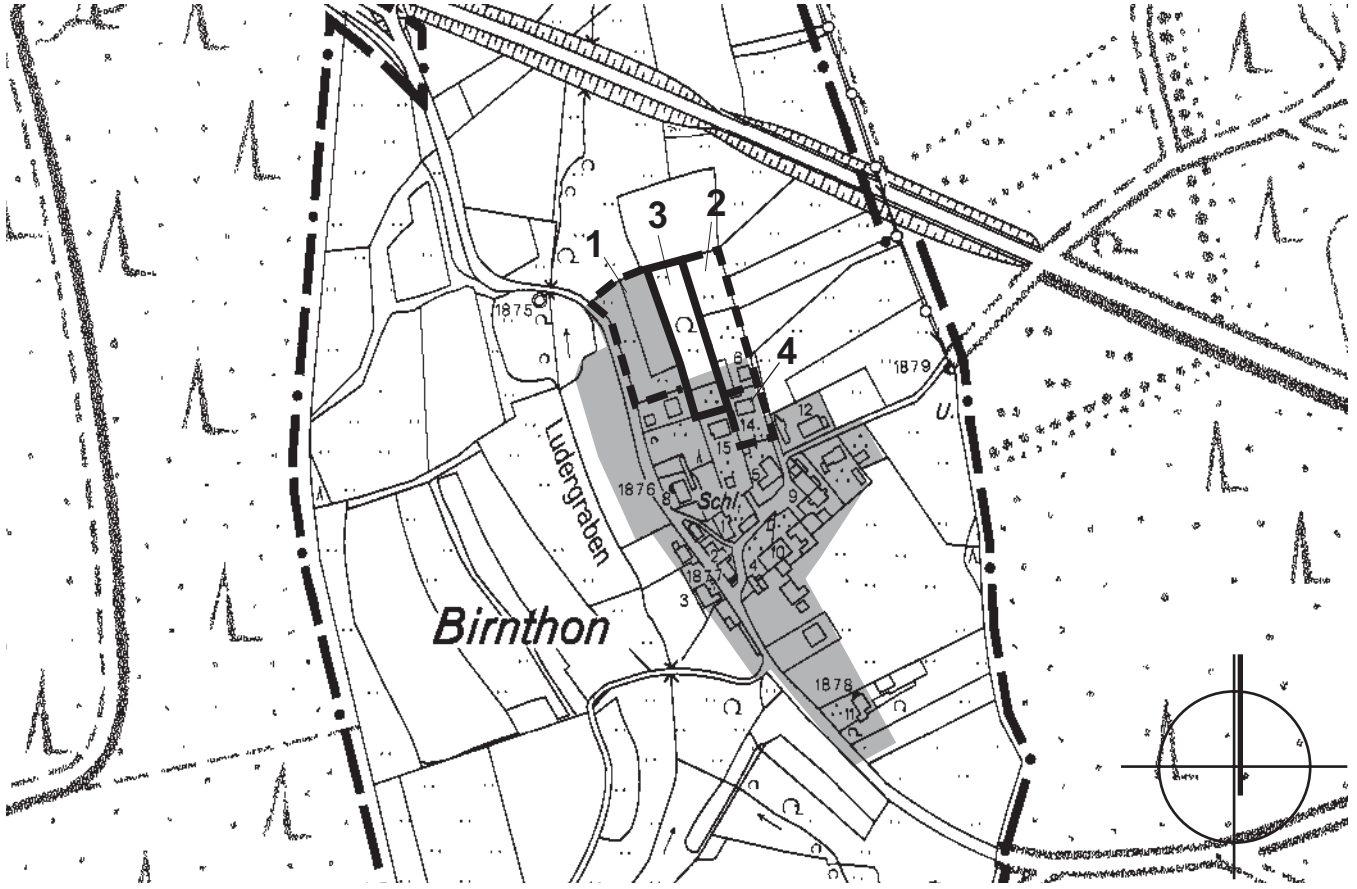
3.25	**Bereich Brunn**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 10 000	Anmerkungen
1.		**1** Bergäckerstraße **2** Knogäckerweg **3** Heiligenmühlstraße **4** Spitzäckerstraße

3.25	**Bereich Brunn** Darstellung Entwurf: Wohnbauflächen Darstellungsvorschlag: Wohnbauflächen		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
1.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Auf Grund seiner isolierten Lage ist Brunn für den ÖPNV schwierig zu erschließen. Die fehlende Infrastruktur im Ort und fehlende siedlungsnahe Arbeitsplätze führen zu einem Ansteigen des Individualverkehrs. Mit der Realisierung der vier geplanten Baugebiete Bergäckerstraße, Knogäckerweg, Brunner Hauptstraße/ Heiligenmühlstraße und Spitzäckerstraße wird Brunn um ca. 3,7 ha wachsen. Dies hätte einen weiteren Zuwachs des Individualverkehrs zur Folge. Negative Auswirkungen hätte dies vor allem für die bedeutende Amphibienpopulation vor Ort. Zudem hätten die vielen nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm kartierten Biotopflächen mit erhöhtem Naherholungsdruck zu rechnen. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen ist deshalb verkehrspolitisch und stadtökologisch falsch und wird abgelehnt.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Brunn soll - vor allem aufgrund seiner Lage - als stadtnaher Erholungsraum in seiner jetzigen ländlichen Ausprägung erhalten werden. Der FNP-Entwurf beschränkt sich bei der Darstellung von neuen Siedlungsflächen daher auf sinnvolle Arrondierungen des Ortsrandes sowie auf Ausweisung von kleineren Flächen. • Der Bereich westlich der Bergäckerstraße ist bereits teilweise bebaut und durch die Bergäckerstraße erschlossen. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten (Schließung des Ortsrandes) ist er somit für Wohnbebauung gut geeignet • Die Westseite des Knogäckerwegs nördlich der Dillbergstraße ist bereits mit Einfamilienhäusern bebaut. Die noch unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich des Knogäckerwegs sind aufgrund der vorhandenen Erschließung und der attraktiven Wohnlage für eine weitere Bebauung grundsätzlich gut geeignet. Zur Ausbildung eines einheitlichen Ortsrandes ist eine Ortsrandbegrünung vorgesehen. • Der als Wohnbaufläche neu dargestellte Bereich an der Heiligenmühlstraße grenzt an bereits bestehende Bebauung und ist von zwei Seiten erschlossen. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist er somit für Wohnbebauung gut geeignet. • Im Bereich Spitzäckerstraße entsprechen die Darstellungen im Entwurf den Festsetzungen der Einbeziehungsatzung Nr. 1, die vom Stadtplanungsausschuss der Stadt Nürnberg im Januar 2000 beschlossen wurde. Die Verkehrszählungen zeigen seit Jahren eine gleich bleibende Verkehrsbelastung der Brunner Hauptstraße. Durch die neuen Siedlungsflächen ist keine wesentliche Zunahme des Verkehrs

3.25	**Bereich Brunn** Darstellung Entwurf: Wohnbauflächen Darstellungsvorschlag: Wohnbauflächen		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			in Brunn zu erwarten. Zum Schutz der Krötenpopulation wurden schon vor Jahren Krötentunnel unter der Brunner Hauptstraße im Bereich der Teiche am westlichen Ortseingang gebaut.

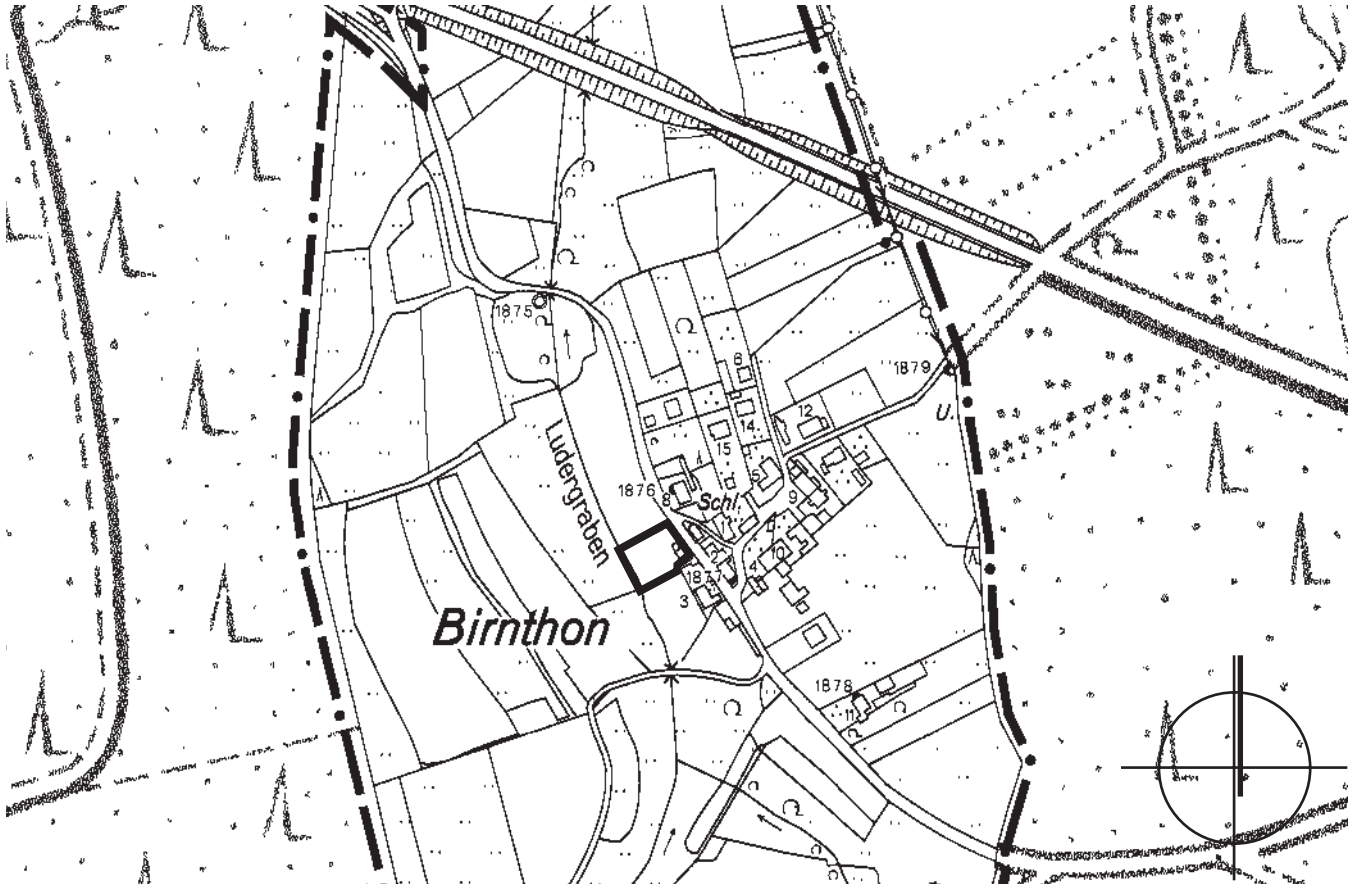
3.25	**Bereich Brunn** **Sportplatz**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches — M 1 : 10 000	Anmerkungen
2.		

3.25	**Bereich Brunn** **Sportplatz** Darstellung Entwurf: Grünfläche/ Sportanlage Darstellungsvorschlag: Grünfläche/ Sportanlage		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
2.	**Bürger/in** **TöB** • Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Keine Anregungen Die Erweiterung des Sportplatzes wird abgelehnt. Ein Großteil der Fläche zwischen Brunn und dem Reichswald ist als überregional bedeutsamer Lebensraum entsprechend dem ABSP erfasst. Etliche Lebensräume im Osten von Brunn sind Bestandteil der Stadtbiotopkartierung.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Sportkommission hat in ihrer Sitzung am 26.05.2000 zwei wettkampfgerechte Fußballspielfelder für die Sportanlage Brunn empfohlen. Im Rahmen der Fortschreibung des FNP wurde mit den Brunner Vereinen, dem Ortssprecher, dem Bayerischen Forstamt Altdorf und den beteiligten Dienststellen der Stadtverwaltung ein Planungsvorschlag erarbeitet, der sowohl die Belange des Sports als auch die Belange des Naturschutzes berücksichtigt. Der Stadtrat der Stadt Nürnberg hat in der Sitzung vom 25.10.2000 diesen Planungsvorschlag als Grundlage für die Darstellung im weiteren FNP-Verfahren beschlossen.

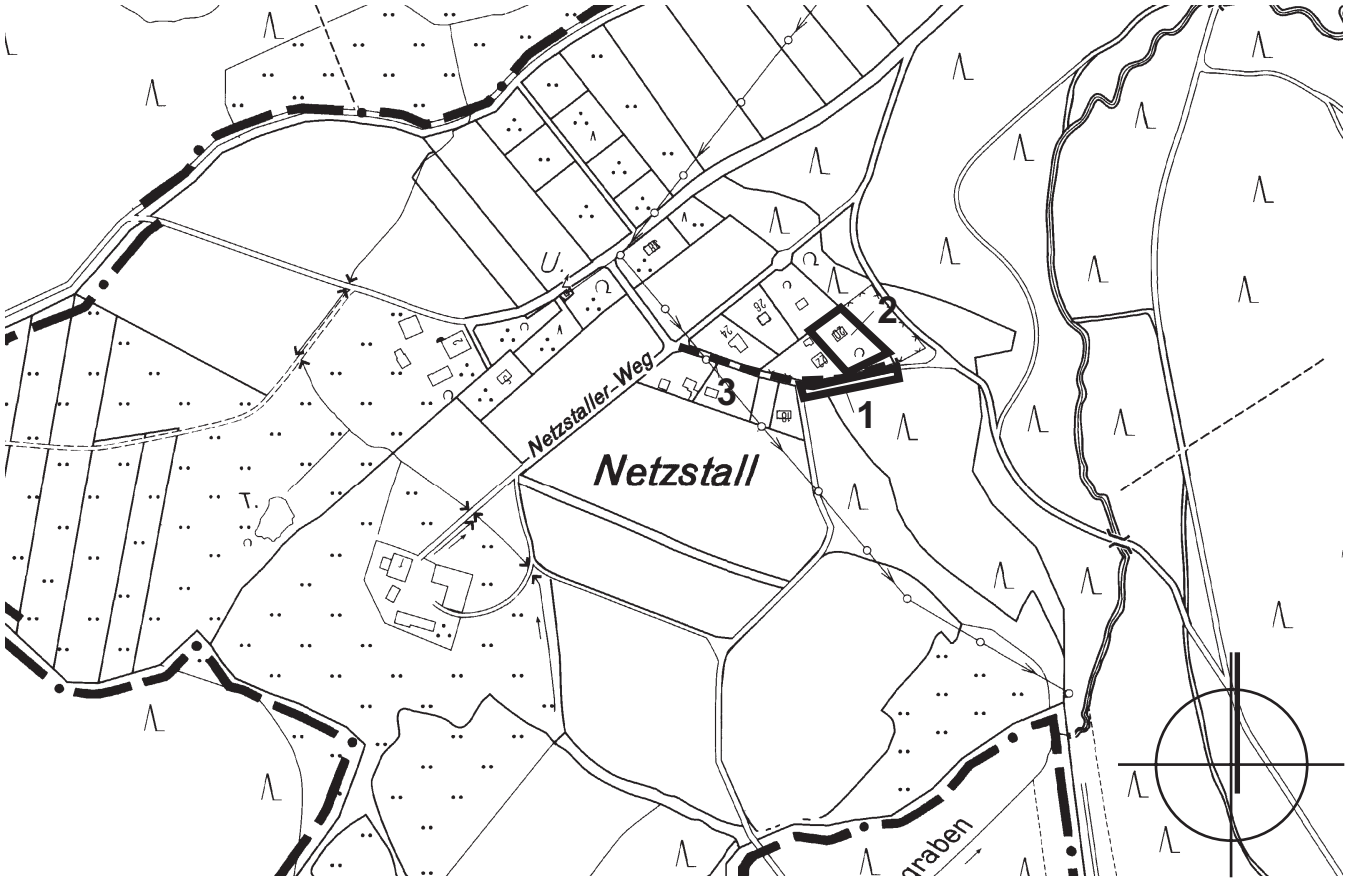
3.25	**Bereich Birnthon** **Grundstück Fl.Nr. 351, Gmkg. Fischbach**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 5 000	Anmerkungen
3.		Gemischte Baufläche **1** Fl.Nr. 350, Gmkg. Fischbach **2** Fl.Nr. 352/1, Gmkg. Fischbach **3** Fl.Nr. 351, Gmkg. Fischbach **4** Fl.Nr. 352, Gmkg. Fischbach

3.25	**Bereich Birnthon** **Grundstück Fl.Nr. 351, Gmkg. Fischbach** Darstellung Entwurf: gemischte Baufläche, Fläche für die Landwirtschaft Darstellungsvorschlag: gemischte Baufläche, Fläche für die Landwirtschaft		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
3.	**Bürger/in** • 87	Die Anregung vom 04.12.2003 mit Bebauungsvorschlag wird wiederholt: Es wird die Erweiterung der Wohnbauflächendarstellung für das Grundstück Fl.Nr. 351 angeregt, so dass zwei Wohnhäuser errichtet werden können. Es sind Wohnungen im Grünen, aber im Stadtgebiet, erschwinglich für junge Familien. Außerdem ist es eine Angleichung an den Baubestand auf Fl.Nr. 350. Die Erschließungskosten für ein Haus sind zu hoch. Die Begründung des Prüfungsergebnisses erscheint nicht schlüssig. Die Gebäude auf Fl.Nr. 350 liegen auf gleicher Höhe und sind organisch in die Ortslage integriert. Die Erschließung ist kein Problem, da der Kanal bereits bis Fl.Nr. 351 vorhanden ist. Außerdem ist auf Grundstück Fl.Nr. 352 bereits eine bebaubare Teilfläche vorhanden, da in einer Anliegerinformation über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 31.10.97 diese Teilfläche in die Berechnungsgrundlagen eingeflossen ist.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Anregung vom 04.12.2003 konnte in der Prüfung durch den Stadtrat am 02.03.2005 nur teilweise berücksichtigt werden. Der südliche Teil von Fl.Nr. 351 ist im FNP bereits als gemischte Baufläche dargestellt. Wegen der nicht gesicherten Erschließung konnte der restliche (hintere) Grundstücksteil nicht in die Bauflächendarstellung einbezogen werden. Auf Grund der erneut vorgebrachten Anregung wurde der Sachverhalt nochmals eingehend geprüft mit dem Resultat, dass am Prüfungsergebnis vom 02.03.2005 festgehalten werden sollte. Die Abgrenzung der Bauflächendarstellung am nördlichen Ortsrand von Birnthon entspricht der Grenze des Innenbereichs i.S. von § 34 BauGB. Diese Grenze wird definiert durch • die vorhandene Bebauung auf Fl.Nr. 350, die von der westlich davon verlaufenden Straße erschlossen ist; • die Bebauung auf dem südlichen Teil von Fl.Nr. 352/1 (Haus Birnthon 6). In Verbindung mit der Bebauung auf Fl.Nr. 350 ergibt sich mit Einbeziehung des südlichen Teils von Fl.Nr. 351 ein einheitlicher, abgeschlossener Ortsrand. Die Erschließung des 1949 errichteten Gebäudes Birnthon 6 ist von der öffentlichen Straße nur über ein notariell beurkundetes Geh- und Fahrrecht über die benachbarten privaten Grundstücke gesichert. Der südliche Teil von Fl.Nr. 351 ist über einen nicht öffentlich gewidmeten Eigentümerweg erschlossen; Eigentümer dieses Weges sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke. Der hintere Teil von Fl.Nr. 351 ist eigenständig nicht erschließ-
	TöB	Keine Anregungen	

3.25	**Bereich Birnthon** **Grundstück Fl.Nr. 351, Gmkg. Fischbach** Darstellung Entwurf: gemischte Baufläche, Fläche für die Landwirtschaft Darstellungsvorschlag: gemischte Baufläche, Fläche für die Landwirtschaft		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
			bar. Eine Bebauung dieses Grundstückteils würde in den Außenbereich eingreifen und hätte zudem Vorbildwirkung für den nördlichen Teil der benachbarten Fl.Nr. 352/1, der ebenfalls nicht eigenständig erschließbar ist. Das Grundstück Fl.Nr. 352 ist vollständig als gemischte Baufläche dargestellt und ebenfalls über den o.g. Eigentümerweg erschlossen. Bei dem angesprochenen Schreiben des Bauverwaltungs- und Vergabeamtes der Stadt Nürnberg handelt es sich um eine Anliegerinformation über die Erhebung eines Beitrages für eine Teilfläche aus Fl.Nr. 351.

3.25	**Bereich Birnthon** **Grundstück Fl.Nr. 373/3, Gmkg. Fischbach**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 5 000	Anmerkungen
4.		

3.25	**Bereich Birnthon** **Grundstück Fl.Nr. 373/3, Gmkg. Fischbach** Darstellung Entwurf: gemischte Baufläche, Fläche für die Landwirtschaft Darstellungsvorschlag: gemischte Baufläche, Fläche für die Landwirtschaft		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
4.	**Bürger/in** • 48	Es wird angeregt, das komplette Grundstück Fl.Nr. 373/3 (ca. 1.100 m²) als Baufläche darzustellen. Im FNP-Entwurf sind nur ca. 450 m² als Baufläche dargestellt.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Ziel des FNP für die Flächen am westlichen Ortsrand von Birnthon ist die Freihaltung des Talraums des Ludergrabens von Bebauung. Eine Bebauung soll westlich der Straße nur in einer Bautiefe unmittelbar entlang der Straße zulässig sein. Diesem Ziel entsprechend ist die auf dem Grundstück Fl.Nr. 373/3 bereits vorhandene Bebauung, die unmittelbar an der Straße liegt, in einer Bautiefe als gemischte Baufläche dargestellt. Eine vollständige Darstellung des Grundstücks als Baufläche ermöglicht ein Heranrücken der Bebauung an den Ludergraben und widerspricht damit den o.g. Planungszielen.
	TöB	Keine Anregungen	

3.25	**Bereich Netzstall** **Grundstück Fl.Nr. 242/5, Gmkg. Brunn**	
Lfd. Nr.	Umgrenzung des Bereiches M 1 : 5 000	Anmerkungen
5.		**1** Fl.Nr. 242/5, Gmkg. Brunn **2** Fl.Nr. 242/4, Gmkg. Brunn **3** Fl.Nr. 241/2, Gmkg. Brunn

3.25	**Bereich Netzstall** **Grundstück Fl.Nr. 242/5, Gmkg. Brunn** Darstellung Entwurf: Fläche für Wald Darstellungsvorschlag: Fläche für Wald		
Lfd. Nr.	**Einwender/in**	**Anregung**	**Prüfungsergebnis**
5.	**Bürger/in** • 22	Die nach dem B-Plan für Wochenendgebiet ausgewiesene Parkfläche mit der Fl.Nr. 242/5, Gmkg. Brunn liegt im FNP-Entwurf im Landschaftsschutzgebiet. Dadurch würden die Parkmöglichkeiten entfallen und eine Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 242/4, Gmkg. Brunn wäre nicht mehr möglich. Es wird die Änderung dieses offensichtlich planzeichnerischen Fehlers angeregt.	**Die Anregung betrifft nicht den FNP.** Das Grundstück Fl.Nr. 242/5, Gmkg. Brunn ist im Bebauungsplan Nr. 4003 aus dem Jahr 1970 als Straßenverkehrsfläche/ öffentliche Parkfläche festgesetzt. Es liegt im Geltungsbereich der Landschaftsschutz-Verordnung der Stadt Nürnberg (LSchVO) aus dem Jahr 2000. Aus diesem Grund ist eine Darstellung des Grundstücks als Sonderbaufläche mit Schwerpunkt Freiflächennutzung/ Wochenendhausgebiet nicht möglich. Die LSchVO ist eine eigenständige Rechtsverordnung auf der Grundlage des bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und wird in den FNP lediglich nachrichtlich übernommen. Die Einrichtung von öffentlichen Stellplätzen ist im Landschaftsschutzgebiet nicht von vornherein ausgeschlossen. Ebenso wenig werden die Festsetzungen des B-Plans durch die LSchVO außer Kraft gesetzt. Das Grundstück ist weiterhin als öffentlicher Parkplatz planungsrechtlich gesichert und nutzbar. Das Grundstück Fl.Nr. 242/4 ist über das Grundstück Fl.Nr. 241/2 erschlossen, das im B-Plan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist und nicht im Geltungsbereich der LSchVO liegt. Es handelt sich um einen Feldweg, der über den Ortsrand von Netzstall hinaus in den Reichswald führt. Die Erschließung von Fl.Nr. 242/4 ist damit weiterhin planungsrechtlich gesichert. Aus Gründen der Generalisierung der Plandarstellung werden einzelne Erschließungsstraßen und -wege im FNP nicht gesondert dargestellt.
	TöB	Keine Anregungen	

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg
mit integriertem Landschaftsplan

4. Anlagen

Anlage 4.1

Abkürzungen

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
AfS	Stadtplanungsausschuss
B-Plan	Bebauungsplan
E-Bericht	Erläuterungsbericht
FNP	Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan
Gmkg.	Gemarkung
GVGN	Generalverkehrsplan Großraum Nürnberg
LRA	Landratsamt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MD-Kanal	Main-Donau-Kanal
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personen-Nahverkehr
ÖV - IV	Öffentlicher Verkehr – Individualverkehr
P&R-Anlage	Park-and-ride-Anlage
StR	Stadtrat
UwA	Umweltamt

Anlage 4.2

Sideletter (Anhang) zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Fraktionen im Nürnberger Stadtrat

Verfahren zur Haushaltskonsolidierung

Ausgangslage:

Mit dem Finanzplanbeschluss des letzten Jahres wurde als Ziel festgelegt, 40 Mio. einzusparen. Dieses Ziel soll erreicht werden über:

- Ausnutzung aller Synergieeffekte im Konzern Stadt
- Ausnutzung weiterer Synergien in der Städteachse
- Eine Aufgabenkritik in der Stadtverwaltung

Weitere Verfahren:

1. Um zu einer Realisierung der Synergien im Konzern Stadt" zu kommen, soll die Verwaltung mit präzisen Aufgaben und Zielen beschriebene, externe Aufträge bzw. Gutachten vergeben. Die Fraktionen werden die Mitwirkung (und ggf. Mitfinanzierung) hierbei einvernehmlich und gemeinsam in den jeweiligen Aufsichtsgremien durchsetzen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Verhandlungen in der Städteachse zu führen. Hierbei wird eine faire Arbeitsteilung angeboten, d.h. gemeinsame Aufgabenerledigungen müssen in den Städten verteilt werden. Bei Bedarf werden externe Gutachter herangezogen.
3. Der Einstieg in die Aufgabenkritik durch Referate und Dienststellen erfolgt durch eine Darstellung und Reihung der Aufgaben der einzelnen Dienststellen unter folgenden Bedingungen:

   - Alle Aufgaben kommen auf den Prüfstand
   - Es wird bei pflicht- und gesetzlich normierten Aufgaben besonderes Augenmerk auf Art und Umfang der Aufgabenerledigung gelegt. Wenn möglich, sollen Vergleichsdaten mit anderen Städten herbeigezogen werden.

   Kriterien für die Beurteilung freiwilliger" Aufgaben sind

   - das Alleinstellungsmerkmal (Bieten nur wir diese Leistung an, oder auch andere?)
   - die Lage im Markt (Ist es eine öffentliche Aufgabe oder eine, die auch Private erledigen? Was unterscheidet das öffentliche Angebot von dem der Privaten ?).
   - die Bedeutung für die Stadt
   - der Grundsatz der Subsidiarität

   Die Kostenrechnung soll herangezogen werden, um insbesondere das Verhältnis von operativem Geschäft" und dafür notwendiger Verwaltung und Overhead kritisch zu beurteilen.

   Es werden keine Quotenvorgaben gemachten, gleichwohl erwartet der Stadtrat von jeder Dienststelle einen nennenswerten Beitrag.

   Der Oberbürgermeister und die Referate I und II werden gebeten, mit den Partnern der Rahmenvereinbarung den Ablauf des Prozesses zu vereinbaren.

   Die Budgetierung wird fortgesetzt, die Verwaltung wird gebeten, von Haushaltssperren so lange abzusehen, bis ein erster Paketentwurf vorliegt.

Verkehr

Weiteres Verfahren am Frankenschnellweg (FSW)

Für den FSW wird eine Veränderung des heutigen Zustandes mit folgenden Zielen angestrebt:

1. Die verkehrliche Situation muss verbessert werden
2. Die städtebauliche trennende Wirkung soll (zumindest an wichtigen Stellen) aufgehoben werden
3. Lärmschutz für die Anwohner
4. Priorität hat der regionale Verkehr und die Entlastungsfunktion für den innerstädtischen Verkehr.

Hierzu wird ein externes Gutachten beauftragt, um insbesondere folgende Aspekte zu überprüfen:

1. Die Kreuzungsbeziehungen mit dem sonstigen innerstädtischen Verkehrssystem sollen erneut diskutiert werden
2. Es darf vom Ausbau des FSW kein zusätzlicher Verkehrsdruck auf das Verkehrssystem der Südstadt (Landgrabenstraße/Wölckernstraße) sowie Gostenhof/ Muggenhof ausgelöst werden.
3. Überprüfung der großräumigen Verlagerungsmöglichkeiten des überregionalen Verkehrs.

Die Finanzierung der gemeinsam beschlossenen Massnahmen muss einschließlich der maximalen Zuschüsse nach GVFG haushaltsverträglich erfolgen. Das Risiko einer veränderten Zuschusslage durch eine zeitliche Verschiebung ist bekannt.

Der Gutachtensauftrag wird vor der Sommerpause 2002 erteilt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden mit der Öffentlichkeit diskutiert. Die konkreten weiteren Umsetzungsschritte sind im Lauf des Sommers 2003 einzuleiten.

Erreichbarkeit des Flughafens

Es bestehen folgende Absichten:

1. Die Planungen für die Ostspange werden in der Stadtratsperiode 2002-2008 nicht mehr weiterverfolgt.
2. Es erfolgen keine Vorratskäufe auf der Basis der bisherigen Planungen mehr.
3. Um vorhandenen und kurzfristig absehbaren Verkehrsmengen gerecht zu werden, werden Maßnahmen ergriffen, die den Verkehrsfluss auf dem bestehenden Straßennetz erleichtern.

   Das können sein:

   a) Änderung der Vorfahrtberechtigung an den Kreuzungspunkten Flughafenstraße/Marienbergstraße und Ziegelsteinstraße/Marienbergstraße

   b) Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Knotens Erlanger Straße/Marienbergstraße

   c) Kreisverkehr am Knoten Flughafenstraße

   d) zusätzlich zweite Richtungsfahrbahn auf der Flughafenstraße von der Marienbergstraße zum Flughafen.

   e) Den Bierweg anwohnerfreundlicher zu gestalten

   f) Ggf. den Verkehrsfluss durch elektronische Verkehrssteuerung unterstützen.

Die laufenden Untersuchungen des staatlichen Straßenbauamts zu den Realisierungschancen einer Nordanbindung werden von der Stadt unterstützt. Bei positiven Ergebnissen hinsichtlich Machbarkeit und Finanzierbarkeit wird das weitere Verfahren (einschließlich einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung) angegangen. Angestrebt wird ein Abschluss der Planungen und der Rechtsverfahren in der Stadtratsperiode 2002-2008.

Eine Anbindung eines künftigen Güterverkehrszentrums (GVZ) Nürnberg-Nord direkt an die Autobahn ist dabei zu prüfen.

Verkehrssystem Nord-West - Bamberger Straße

Die Bemühungen mit der Stadt Fürth, den Anschluss der Bamberger Straße an den FSW zu erreichen, werden intensiviert.

Die darauf aufbauenden Planungen der Erschließungssysteme im Vorfeld der Bamberger Straße werden bei der aktuellen Bauleitplanung an deren Durchbau orientiert.

Das bedeutet:

1. Unter der Voraussetzung der Realisierung der Bamberger Straße wird auf den Bau einer Neuen Wetzendorfer Straße" verzichtet.
2. Im laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 4234 wird die Unterbrechung der Schleswiger Straße planerisch gesichert und die dadurch möglichen strukturellen Verbesserungen planerisch umgesetzt (u.a. Verzicht auf Lärmschutzwand). Eine Unterbrechung der Schleswiger Str. erfolgt erst nach Umsetzung der Bamberger Str.

Verkehrssystem rund um den Hafen Nürnberg

In diesem Verkehrssystem ist neben anderen kleineren Maßnahmen insbesondere die B2a strittig.

Für das weitere Verfahren wird deshalb folgendes vereinbart:

Die bisherigen Stadtratsbeschlüsse und Entscheidungen im Regionalen Planungsausschuss zum Ausbau der A 73 incl. Overfly bleiben Beschlusslage des Stadtrates.

1. Es werden Verhandlungen begonnen mit dem Ziel, einen erstrangigen trimodalen Güterumschlagplatz zu errichten, ggf. den Container-Bahnhof Austraße in den Hafen zu verlagern.
2. Der Güterverkehr wird in den nächsten Jahren erheblich zunehmen, deshalb sind die heutigen Erschließungen nicht mehr ausreichend.
3. Im Lichte der verkehrlichen Verbesserungen, die unter Ziff. 1 genannt sind und der neuen Bedarfe nach Ziff. 2 und 3 ist rechtzeitig ein Gutachten zum Gesamtverkehrssystem Hafen (straßenseitig) Nürnberg zu beauftragen, das folgende Zielsetzungen erfahren soll:
   - Abwicklung des überregionalen Schwerverkehrs mit möglichst kurzen Wegen
   - zu den Autobahnen
   - Stadtverträgliche Abwicklung der vom Hafen ausgehenden Regionallogistik
   - Maximaler Lärm- und Emissionsschutz der Anwohner
   - Schutz der wertvollen Naherholungsflächen und Naherholungsgebiete

Weiterer Ausbau des ÖPNV

Ausgangsbasis:

Mit der U3 wird das leistungsfähige Netz des schienengebundenen ÖPNV in Nürnberg eine neue Qualitätsstufe erreichen.

Das Straßenbahn/Stadtbahnnetz der Stadt ist bis auf kleinere Arrondierungen (Dokuzentrum) in den letzten Jahren geschrumpft.

Der S-Bahn-Ausbau ist erfolgt und zeitigt verkehrliche Erfolge.

Die letzten Gutachten die Netzergänzung betreffend sind bald 10-15 Jahre alt.

Weiteres Vorgehen:

Es wird in Kürze ein ergebnisoffenes Gutachten beauftragt, das den weiteren Ausbau des ÖPNV in Nürnberg zum Gegenstand hat. Ergebnisoffen heißt, dass kein Verkehrsträger ausgeschlossen werden soll (U-Bahn, Straßen-/Stadtbahn, Bus, ggf. Taxi).

1. Verkehrliche Erschließung des Stadtgebietes und des Umlandes
2. Optimierung der ökonomischen Effizienz des ÖPNV-Systems hinsichtlich Infrastruktur-Folgen und Betriebskosten.
3. Optimierung der ökologischen Effizienz des ÖPNV-Systems

Stadtentwicklung

Großflächiger Einzelhandel in Nürnberg

Ausgangslage:

Angesichts der in den letzten Jahren erfolgten Marktkonzentration im Einzelhandel und den immer noch zahlreichen Ansiedlungswünschen einigen sich die Fraktionen auf eine sehr restriktive Haltung. Dies dient dem Schutz der Einkaufszentralität und Cityfunktion, dem Erhalt dezentraler wohnortnaher Einzelhandelsstrukturen, der Verkehrsvermeidung und der Vermarktung regionaler Produkte.

Lösung:

Die restriktive Haltung" bedeutet eine grundsätzliche Zurückhaltung eine Diskussion im Einzelfall und einen klaren Auftrag zu größter Zurückhaltung für die Verwaltung:

- Der Standort Noris-Markt in Boxdorf wird abgelehnt.
- Für den Standort Noris-Markt in Muggenhof, für den Baurecht besteht, wird die Verwaltung beauftragt, Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, ihn zu verhindern.
- Die Flächen an der Erlanger/Marienbergstraße, an der Franken/Katzwanger Straße sowie Grolandstraße werden für großflächigen Einzelhandel oder Reihendiscounter nicht zur Verfügung gestellt.
- Factory-Outlet-Center werden abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Position in der Städteachse einzubringen, um dort zu verbindlichen Vereinbarungen zu kommen.

Gewerbeflächen in Nürnberg

Ausgangsbasis:

Mit dem FNP sollen eine Reihe von Gewerbeflächen und Vorbehaltsflächen für Gewerbe planerisch gesichert werden, einige dieser Flächen sind nicht unumstritten. Mit den Bahnflächen und anderen neu verfügbaren, als Gewerbe gewidmeten Flächen, kann das Angebot eine quantitativ und qualitativ bedeutende Änderungen erfahren.

Lösung:

Die Fraktionen sind sich einig, dass die Frage der Ausweisung von Gewerbeflächen nicht jeweils planerisch korrigiert werden soll, sondern der jetzige FNP-Stand akzeptiert wird, es sei denn, es stehen grundlegende stadtentwicklungspolitische Ziele entgegen.

Um den Bedenken gerecht zu werden, soll im Stadtplanungsausschuss eine Prioritätenliste der Inanspruchnahme" aufgestellt werden, auf der unter Berücksichtigung städtebaulicher, verkehrlicher und ökologischer Kriterien eine Reihung der vorhandenen Flächen erfolgt. Für die nachrangigen Flächen werden keine B-Plan-Verfahren eingeleitet. Als nachrangig werden auch solche Flächen betrachtet, für die eine hohe Eingriffsschwelle" festgelegt wird.

Exkurs: Moorenbrunnfeld

Seit Jahren ist die planerische und bauliche Entwicklung des Moorenbrunnfeldes über die jetzt bereits realisierten Vorhaben hinaus im Gespräch. Für alle Restflächen des Moorenbrunnfeldes gilt, dass sie im Arten- und Biotopschutzprogramm als landesweit bedeutsame Flächen dargestellt sind und für die örtliche Bevölkerung hohen Wert als naturnahes Erholungsgebiet haben.

Für die etwa 11,4 ha Gewerbeflächen der Firma Siemens, das Moorenbrunnfeld-Ost, bestehen nach unserer Information keinerlei Bebauungsabsichten, die Firma Siemens soll Gespräche mit dem Staatsforst führen über die Rückabwicklung des Grundstücksgeschäfts.

Auf die angedachten Wohnbauflächen in Größe von etwa 6,6 ha des Moorenbrunnfelds-Süd und ggf. auch die nicht genutzten Gewerbeflächen des Moorenbrunnfeld-Ost sollte in Abwägung

- mit den Belangen des Naturschutzes,
- der stadträumlichen Entwicklung zwischen den Ortsteilen Altenfurt und Moorenbrunn
- und der Sicherung von öffentlichen Grünflächen auf die ursprünglichen Planungen verzichtet werden, da der Bedarf bei steigender Nachfrage auf geeigneteren Flächen insbesondere im Innenbereich und auf den bereits ausgewiesenen Plangebieten in der Gesamtstadt hinreichend gedeckt werden kann.

Angesichts dieser Beurteilung erscheint es sinnvoll, nachfolgende Entwicklungsgrundsätze für das Moorenbrunnfeld zu formulieren. Eine zukünftige Inanspruchnahme ist dadurch nicht ausgeschlossen.

1. Die Wohnbauflächen auf dem Moorenbrunnfeld-Süd verbleiben im FNP. Das Bebauungsplanverfahren wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung berichtet zur Abklärung der Verhältnisse auf dem Moorenbrunnfeld-Ost (Gewerbeflächen der Firma Siemens) über die Nutzungsabsichten des Eigentümers des Staatsforstes. Die Verwaltung klärt ab, inwieweit ein Erwerb der zur Zeit der Firma Siemens gehörenden Flächen möglich ist.
3. Die im gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Nutzungen sind im laufenden Verfahren durch einen Vermerk bezüglich der Voraussetzung nachweisenden Bedarfs zu ergänzen und zu präzisieren.